
WIDENER LIBRARY
HX 3E5S E



Half-title bound in after p. 176.

Urkundliche Geschichte

der

Burgen und Bergschlösser

in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften

der bayerischen Pfalz.

w Monum 1857.

Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlands-Kunde

von

J. G. Lehmann,

prot. Pfarrer zu Nußdorf und mehrerer geschichtlichen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

(Erster Band. — Erste Abtheilung.)

Kaiserslautern.

Verlag von Hugo Meuth.

1857.

☞ Der Haupttitel und Inhaltsverzeichniß für den ersten Band (das Speyergau

Gedruckt bei J. Kayser in Kaiserslautern.

Vorwort, als Einleitung.

Zur Uebersicht des Plan's des ganzen Werkes, sowie zur allgemeinen Verständigung, halte ich es für unerläßlich, folgende kurze Andeutungen als Vorwort voranzuschicken.

Eine der wichtigsten und folgenreichsten Begebenheiten und Veränderungen im teutschen Reiche und zugleich eine Hauptursache zum späteren Verfalle desselben, ist, neben dem Aufhören der Herzogthümer, vorzüglich die Auflösung der Gau-Verfassungen am Schlusse des eilften und im Beginne des zwölften Jahrhunderts (als eine traurige Folge der Zerwürfnisse und des Kampfes der salischen Kaiser mit dem römischen Primate) und der Uebergang der Bestandtheile derselben aus des Reiches in anderen Besitz. Es geschah dies nicht in allen rheinischen Gauen auf gleiche Weise, sondern entweder auf gewaltsamem oder auf friedlichem Wege, als durch Schenkungen, Vermächtnisse, Lehensaufträge, Verpfändungen u. s. w. von Seiten der teutschen Kaiser selbst, theils an geistliche Stifter und Klöster, theils an weltliche angesehene Familien, aus welchen letzteren sich dann, im Laufe der Zeiten, die verschiedenen Herrschaften und Grafschaften bildeten und entwickelten.

Dies war besonders mit dem ehemaligen **Speyergaue** der Fall, welcher sich von allen am längsten in des Reiches Besitz erhielt und sich erst nach und nach in vielerlei kleine Gebiete auflösete und zersplitterte, deren geschichtliche Entwicklung und vorzugsweise die der Herrensitze oder der Burgen in demselben, unsere Haupt-Aufgabe ist. Aus diesem Grunde finden sich auch in dem genannten Gaue, im Vergleiche mit andern, unverhältnißmäßig so viele Burgen und Bergschlösser, und deren im jetzigen königlich bayerischen Gebiete allein die bedeutende Zahl von sechs

und dreißig und darunter wenigstens sechszehn ehemalige Reichsburgen, was zugleich zum Beweise dient, daß die Kaiser, erst nach der Auflösung der Verfassungen anderer Gaue, sich den Besitz des Speyergaues durch Anlagen von Besten zu sichern und zu erhalten suchten, daher letztere auch größtentheils im zwölften Jahrhunderte entstanden sind, oder seitdem geschichtlich bekannt wurden. Denn vor der, oben im Eingange erwähnten, nachtheilig wirkenden Veränderung mit den Gauen, hatten die Beherrscher Teutschlands, zum Schutze des Reichsgebietes und dessen Rechte, keiner besonderen Burgen vonnöthen, sondern auf ihren Zügen durch die Gauen der teutschen Länder wohnten sie in den kaiserlichen Pfalzen, wo sie auch dem Volke entweder selbst Recht sprachen, oder durch ihre Pfalzgrafen sprechen ließen, während die kaiserlichen Gaugrafen, in Abwesenheit des Reichsoberhauptes, die übrige Zeit des Jahres hindurch dieses wichtige Geschäft in des letzteren Namen versahen und Jedem Recht und Gerechtigkeit angedeihen ließen. Diese besonderen alten Gaugrafen des Speyergaues verschwanden gegen das Ende des eilften Jahrhunderts und ihre Gaugrafschaft ward durch die teutschen Kaiser nachher in eine sogenannte Landvogtei umgewandelt, um die wenigen noch übrigen Reichs- und Unterthanen-Gerechtsame in diesem Gaue, dem Scheine nach, zu erhalten und zu handhaben, bis sie endlich mit dem Kurfürstenthume der rheinischen Pfalz verbunden wurde. Auf eine historische Entwicklung jener alten Gaue können wir uns, natürlicher Weise, hier nicht einlassen, indem diese noch später ihren Bearbeiter erwarten, aber dagegen wird die Geschichte der in dem ehemaligen Speyergaue befindlich gewesenen 36 Reichs- und anderer Burgen, welche letzteren ihr Dasein größtentheils aus dem dreizehnten Jahrhunderte herschreiben, in dem ersten und zweiten Bande unseres Werkes gegeben werden.

Mit dem ehemaligen **Wormsgaue** hatte es eine andere eigenthümliche Beschaffenheit und darin ging eine besondere, von anderen Gauen verschiedene, Veränderung vor. Zu demselben gehörte nämlich auch Mainz, Bingen, sowie die Gegend um den Donnersberg ꝛc. und dessen Grenzen waren der Rhein, sowie der Nahe- und Speyergau. Dieser alte Wormsgau zerfiel nun, bei seiner Auflösung gegen Ende des eilften Jahrhunderts, in die Diöcesen Worms und Mainz und zu letzterer kam diesseits des

Rheines noch ein Theil des früheren Nahegau's. Ohngefähr vier Sechstheile (ja auch wohl das Ganze) der diesrheinischen Diöcese Worms, oder das sogenannte Landgericht, auch Landgrafschaft geheißen, eigneten sich die ehemaligen wormser Gaugrafen, unter dem Namen Grafen v. Leiningen, als eigenthümliche, erbliche Besitzung zu und so bildete sich die (Land-) Grafschaft Leiningen, deren großentheils merkwürdige Geschichte, der dritte Band vollständig behandeln wird, in welche auch die in ihrem Gebiete gelegenen drei Stammburgen mit verflochten werden.

In dem ehemaligen Worms- und **Nahegaue**, oder in der diesrheinischen Diöcese Mainz, entstanden mit dem Ende der Gauverfassung folgende Herrschaften und Grafschaften, die theilweise ihre Gebiete bis an den Rhein ausdehnten, nämlich in der Umgegend des Donnersbergs die Herrschaften Bolanden, Hohenfels und Falkenstein, mit 6 Burgen. Aus den Gaugrafen des Nahegau's gingen die Rauh- und Wildgrafen, sowie die Grafen v. Spanheim hervor, deren hauptsächlichste, historische und genealogische, Momente in der Geschichte ihrer Burgen, Altenbaumburg Ebernburg, Stolzenburg und Imsweiler, auseinandergesetzt werden, denen sich auch noch die Entwicklung der Schicksale einiger anderen Bergschlösser im Alsenz- und Lauterthale, nebst derjenigen der veldenzischen Burg Landsberg anreihen.

Den Beschluß macht die Geschichte der alten Grafen von Zweybrücken und ihrer Burgen, welche ihren Sitz in dem früheren **Bliesgaue** hatten und sich in demselben ausbreiteten. Uebrigens läßt sich jetzt noch nicht mit Bestimmtheit ermessen, ob die Geschichte der letztgenannten Familien aus dem Nahe- und Bliesgaue in einen Band zusammengedrängt werden können, oder ob, der Reichhaltigkeit des seltenen Materials wegen, zwei Bände dazu erforderlich sind.

Dies ist in aller Kürze der Plan und die Uebersicht des weitaussehenden Werkes, das ich beabsichtige, in welchem, nach der eben bemerkten Reihenfolge, mit dem ehemaligen Speyergaue, als dem verwickeltsten und vielseitigsten, begonnen und die in demselben befindlichen vielen Burgen, nebst den dazu gehörigen Herrschaften, also der Schauplatz der Begebenheiten, vorerst genau beschrieben und dann die abwechselnden Schicksale derselben, sowie die Veränderungen der darin gesessenen Familien

von ihrem ersten Erscheinen an, bis in die neuere Zeit, nach gültigen Urkunden und anderen zuverlässigen historischen Hülfsmitteln, in möglichster Bündigkeit entwickelt und erzählt werden sollen. Ist der alte Speyergau auf solche Art erläutert, so folgt dann, nach denselben Grundsätzen, die interessante Geschichte der Grafen von Leiningen, darauf die der Herren von Bolanden, Hohenfels und Falkenstein, sowie, außer den sonstigen einzelnen Ritterburgen aus dem Worms-, Nahe- und Bliesgaue, das hauptsächlichste aus der Geschichte folgender bedeutenden Familien, nämlich der Rauhgrafen, der Grafen von Spanheim, Veldenz und endlich die der Grafen von Zweybrücken. Auf solche Weise sollen die etliche sechszig Burgen und Bergschlösser der bayerischen Pfalz, die in ihren, größtentheils großartigen Ueberresten, eine wahre Zierde unseres Kreises und überhaupt in geschichtlicher Hinsicht noch zu wenig gekannt sind, erläutert und durch ihre ehemaligen Bewohner belebt werden, wobei wir aber die Burglein, oder sogenannte Wasserhäuser (eine mit einem Wassergraben umgebene Wohnung) auf dem flachen Lande, deren die meisten Dörfer im Speyergaue eine mit einer nach dem Dorfe genannten adelichen Familie, zählte, und die im Allgemeinen jedoch ohne alles Interesse sind, nicht berücksichtigen konnten. Anfangs hatte ich im Sinne, die noch hie und da im Munde des Volkes lebenden und im Mondeslicht und Geisterduft um die altergrauen Ruinen der Burgen schwebenden Sagen, in die Begebenheiten derselben mit einzuflechten, allein aus besonderen triftigen Gründen änderte ich später mein Vorhaben, um nur rein Geschichtliches liefern zu können. Der ebenfalls noch nicht genugsam ergründete Sagenschatz unserer Heimath verdient eine eigene Bearbeitung, welche demselben auch, in nicht gar weiter Ferne, in einem besonderen, wahrscheinlich illustrirten (und dennoch, seiner Wohlfeilheit wegen, Jedem zugänglichen) Album zu Theil werden wird.

Bereits seit mehr denn 25 Jahren sammelte ich, mit nie ermüdender Ausdauer und mit bedeutenden Geldopfern, an dem ansehnlichen Materiale, das mir nun auch zu Gebote steht (wobei ich die mir erwiesene zuvorkommende Bereitwilligkeit und Liberalität mancher hohen und höchsten Regierungs-Organe nicht genug rühmen kann) und ich verwandte alle Mußestunden, die ich von meinem Amte erübrigte, um eine längst gehegte Lieblingsidee zu verwirklichen, nämlich: die Erleuchtung und Verherr-

lichung der rheinischen, besonders aber der pfälzischen Geschichte. Das Ergebniß meiner jahrelangen Bemühungen ist nun (nach den Grundsätzen einer höheren historischen Kritik, durch eine Hand wie aus einem Guße gearbeitet) in dem ersten Bande meines Werkes an die Oeffentlichkeit getreten. Jeder unbefangene Leser und Freund unserer Landesgeschichte, vor allen aber der, mit den zahlreichen Schwierigkeiten solcher Arbeiten vertraute Kenner, wird mir gewiß das Zeugniß geben, daß ich mit der größtmöglichsten Gründlichkeit, Umsicht und Mühe aus Urkunden und ächten Quellen geschöpft, die Daten pragmatisch verarbeitet und in diesem Werke etwas ganz Neues geliefert, so wie den meisten Parthien unserer Landesgeschichte ein helles Licht aufgesteckt habe, indem in dem Wenigen, was bereits früher über die Graf- und Herrschaften der Pfalz im Drucke ausgegangen war, gewöhnlich immer einer dem andern das allgemein Bekannte und sehr oft Unrichtige, nur blindlings nachgeschrieben und nacherzählt, aber nichts Neues und Gründliches geliefert hat. Auch ist der Einfluß meiner Darstellungen auf die Erläuterung der Kaiser-Reichs-, vorzüglich aber auf die Berichtigung und Ergänzung der rheinpfälzischen Landes-Geschichte nicht zu verkennen, da ja keine Grafschaft, Herrschaft oder Burg in unserem Kreise vorhanden war, in welche die Geschichte des pfalzbayerischen Hauses nicht, mehr oder minder, eingreift und sich gleichsam wie der Hauptfaden durch das ganze bunte Gewebe hindurchzieht Dann wird ferner durch meine Arbeit die Geschichte alter Geschlechter ungemein aufgehellt und überhaupt, mittelst wahrheitsgetreuer, lebendiger Schilderungen, jedem denkenden Leser ein Zeitspiegel für Culturgeschichte, Sitten und Gebräuche gegeben und auch ein anziehendes Gemälde dessen eröffnet, was sich seit 6—700 Jahren in der lieben und schönen rheinischen Heimath Merkwürdiges und Wichtiges ereignet hat, wie sich im Laufe der um und neu gestaltenden Zeit, bis zur großen, die ganze diesrheinische Landesverfassung auflösenden, französischen Staatsumwälzung, die größeren oder kleineren Herrschaften und Gebiete in unserem Kreise gebildet und welche Schicksale dieselben in Freud und Leid betroffen haben, so daß also in dieser Hinsicht der Titel meines Werkes: als ein Beitrag zur gründlichen Vaterlandskunde, gewiß genügend gerechtfertigt erscheinen wird.

Zur Beurtheilung der äußeren Gestalt, Bauart und Beschaffenheit unserer pfälzischen Burgen können folgende allgemeine Grundsätze als Anhaltspunkte dienen. Die Reichsburgen sind in der Regel die ältesten, so wie auch, wenn es nämlich der örtliche Umfang des Felsens, Berges oder Hügels gestattete, die umfangreichsten. Die Stammsitze der alten gräflichen- und Dynasten-Häuser erhoben sich aber etwas später, größtentheils im zwölften Jahrhunderte und vervielfältigten sich bei Vergrößerung der Familien und zwar mehrere neben einander auf einem Berge und Felsen, oder doch nicht weit von einander entlegen. Die kleineren Ritterburgen endlich nahmen, wenige ausgenommen, ihren Ursprung im dreizehnten Jahrhunderte. Die meisten Bergschlösser hatten einen festen Hauptthurm zur Beschützung des Einganges, oder der, der größten Gefahr ausgesetzten und am leichtesten zu erstürmenden, Stellen, z. B. da wo die Veste mit dem Bergrücken zusammenhing und durch einen natürlichen oder künstlichen Graben von demselben geschieden war.

Schließlich noch die Bemerkung, daß dem Ganzen eine Karte über die Beschaffenheit unseres Pfalzkreises in dem Mittelalter beigegeben werden wird, sowie, daß alle gedruckten Hülfsmittel in den Noten angemerkt, dahingegen aber die übrigen Noten und Daten, bei denen nichts bemerkt ist, sämmtlich entweder den Originalen, oder sicheren Abschriften entnommen sind. Und hiemit empfehle ich mich und mein literarisches Streben dem Wohlwollen der Leser.

Nußdorf, im Juli 1857.

Der Verfasser.

Burg Blumenstein.

Wir beginnen unsere geschichtlichen Darstellungen aus dem ehemaligen Speyergaue mit der Burg Blumenstein. Dieselbe liegt in dem wasgauischen Gebürge, einem Zweige der Vogesen, eine gute halbe Stunde oberhalb des Dorfes Schönau, hart an der französischen Gränze, in einer von hohen waldigen Bergen umschlossenen Thalschlucht, in deren Mitte sich auf dem Felsen eines Bergvorsprunges, über den üppigen Buchwaldungen noch der Rest eines Thurmes dieser Veste erhebt. Ein bequemer, schattiger Weg leitet uns bald hinauf an den aus gespaltenen Steinmassen gebildeten Graben und an den Felsen, auf dessen westlicher Seite sich der, zum Schutze des Einganges erbaute, Thurm befand. Derselbe ist, den Kropfsteinen nach zu urtheilen, sehr alt, jedoch äußerst beschädigt und zerrissen, denn nur dessen Westseite ist noch vorhanden und drohet allmälig den Einsturz.

Der schmale Felsen, der die Burg trug, lauft von Westen nach Osten; auf der Südseite gehen wir längs desselben hin und gelangen, an einer großen, linker Hand befindlichen und in den Felsen gehauenen Vertiefung vorüber, zu einem freien Vorsprunge, von welchem man die wilde und waldige Umgebung ringsum beschauen kann. Von da aus führen uns die auf der südlichen Seite in das Gestein gemeißelten Stufen (und theilweise über einige, mit Baumstämmen und Rasen belegte, gefährliche Stellen hinweg) zur eigentlichen Burg hinan, in welche wir durch ein rundbogiges Felsenthor eintreten. Außer der größtentheils verschütteten Cisterne und einem gefängnißartigen Behälter, ist wenig mehr daselbst zu sehen, denn die Mauern sind alle zerfallen, zerbröckelt und mit Hecken und Gesträuch überwachsen. Aeußerst

schwer war in den früheren Jahrhunderten dem Blumensteine beizukommen, oder ihn gar zu erobern und diese einsam gelegene Burg war demnach sowohl eine gute ruhige Wohnung, als auch besonders eine sichere Zufluchtsstätte zur Zeit der Noth und Gefahr, denn wer suchte oder vermuthete einen menschlichen Aufenthalt in diesen abgelegenen Bergen, Schluchten und Thälern? — Endlich wurden aber auch die Mauern dieser Veste, im Laufe der alles zernichtenden Zeit, gebrochen, sie mußten dahinsinken und wenig ist jetzt mehr davon übrig und so wie es sich gegenwärtig mit den ehemaligen Gebäuden derselben verhält, eben so ist es auch mit ihrer Geschichte, von welcher uns ebenfalls nicht viel bekannt ist. Indessen wollen wir das Wenige, was noch davon aufbehalten ist, durch die nachfolgende kurze Darstellung der gänzlichen Vergessenheit entreißen.

Obgleich diese Burg einen so lieblichen Namen trägt, so stimmt doch die hiesige gebürgige, waldige und vor mehreren Jahrhunderten sicherlich noch rauhere und unwirthbarere Umgebung derselben damit nicht überein und schon dieser natürliche Umstand deutet unwidersprechlich darauf hin, daß sie von ihrer Lage den Namen nicht bekommen haben könne, sondern daß eine von auswärts eingewanderte adeliche Familie diesen Felsen gewählt haben müsse, um sich darauf einen Sitz zu gründen und ihm ihre bisherige Benennung beizulegen.

Forschen wir nun in der Geschichte des Mittelalters, so finden wir im dreizehnten Jahrhunderte in Oberhessen eine Ritterfamilie von Blumenstein und zwar 1213 die Brüder Hermann und Friedrich als Zeugen in der Stiftungsurkunde des Klosters Merxhausen[1] und 1263 Heinrich von Blumenstein, der in einem mainzer Lehenbriefe für die Landgräfin Sophia von Hessen als Bürge erscheint. Ein Glied dieser Familie[2] kam nun in den Unruhen und in den wechselnden Zeiten der betrübten kaiserlosen Zeit des dreizehnten Jahrhunderts, ja vielleicht auch im Gefolge der teutschen Könige, Rudolfs I. oder Adolfs, welcher letztere besonders sich oft im unteren Elsaße aufhielt, in unser vogesisches oder wasgauer Gebiet und fand sich durch irgend eine Veranlassung bewogen, hier auf dieser einsamen Anhöhe eine Burg zu erbauen, deren Bezirk jedoch sehr beschränkt war,

1. Wenk, hessische Landesgesch. Band II, 132. Urkunde Nro. XCV.
2 Gudeni Cod. diplom. mogunt. I, 702 Nro. CCCXI.

indem nur ohngefähr 400 Morgen Wald dazu gehörten. Ob wir gleich hierüber keine urkundlichen Beweise beizubringen vermögen, so hat doch diese unsere Behauptung alle Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich. Kurz, wir begegnen bereits 1334 einem Ritter Anselm von Blumenstein, welcher auf dieser Veste hausete und damals schon so mächtig war, daß er mit den angesehenen elsäßer Dynasten, Johannes und Ottmann von Ochsenstein, eine langwierige Fehde ausfechten und dann zwei Jahre hernach den Ritter Sigismund Krieg mit dem Orte Fröschweiler belehnen konnte, woselbst später der jüngste Zweig der Eckbrechte von Dürckheim, die wir auf der Burg Drachenfels noch näher werden kennen lernen, seinen Sitz hatte. [3]

Merkwürdig ist es, daß der eben genannte Anselm, oder dessen gleichnamiger Sohn, nicht lange nachher in einer Fehde mit den nahegesessenen mächtigen Fleckensteinern aus seiner Burg verdrängt ward, wodurch dieselbe in andere Hände kam und also die blumensteiner Familie, so wie sie schnell und plötzlich aus der Zeiten Dunkel aufgetaucht und erschienen war, auch eben so rasch und geheimnißvoll wieder unterging und verschwand, über welchen Vorgang uns eine Urkunde vom Jahr 1347 belehret. Darin bekennt nämlich Ritter Heinrich von Fleckenstein, genannt von Sulz: er habe das Haus Blumenstein, aus welchem er den vorerwähnten Edelknecht Anselm von Blumenstein vertrieben, dem Grafen Walram von Zweybrücken, seinem Herrn, zur Hut und zum Schirm übergeben, dieser hätte dasselbe mehrere Jahre lang behütet und bewahret und es ihm aber nun wieder eingeräumt, daher wegen der Schirmkosten folgende Uebereinkunft getroffen worden sei. Von diesen sich auf 500 Pfund Heller belaufenden Kosten, habe er nämlich die Summe von 200 Pfund baar erlegt, für die übrigen 300 Pfund aber dem Grafen und seinen Erben ein Viertheil an der Burg aufgegeben und geöffnet, um sich in und aus demselben zur Zeit der Noth gegen Jeden zu behelfen, ausgenommen nicht gegen die Stadt Hagenau, so lange nämlich der frühere Besitzer dieser Veste, der Edelknecht Anselm, lebe und dann auch nicht gegen seine Vettern, Heinrich den alten und den jungen von Fleckenstein, Vater und Sohn, beide Ritter und gegen Heinrich von Fleckenstein, genannt von Bickenbach; geschähe

3. **Schöpflini Alsat. illustrata II, 250. Würdtwein subsid. diplom nova VIII, 172.**

aber jener Stadt, bei Lebzeiten eben dieses Anselm, oder seinen Vettern daraus einiger Schaden, so müsse ihn der Graf vergüten und zugleich hätte dieser sein ihm aufgegebenes Viertheil an Blumenstein dem von Fleckenstein zu Lehen aufgetragen. Auch wurde noch ausbedungen, wenn jener Anselm ohne Wissen, Willen und Verhängniß des Grafen Walram wieder in den Besitz seiner ehemaligen Burg gelange und letzteren an seinem Viertheile daran hindere oder irre, so müsse der von Fleckenstein demselben, wann er deß gemahnt werde, in Monatsfrist die 300 Pfund Heller entrichten, oder dem Grafen und seinen Helfern stehe sonst das Recht zu, die fleckensteiner Besitzungen anzugreifen und sich von ihrem Gute sowohl für die genannte Summe, als auch für die dabei aufgewendeten Kosten bezahlt zu machen; lasse aber der Graf den Anselm freiwillig, oder mit seinem Wissen und Verhängnisse zum Genusse des Blumensteins gelangen, so sei Heinrich von Fleckenstein, oder seine Erben, der Bezahlung der 300 Pfund Heller enthoben, oder wie es heißt „gentzliche lidig.“ [4] Beides geschah nicht und so blieb der Graf von Zweybrücken bei seinem Viertheile an unserer Burg.

Im Jahr 1350 verschrieb ein Verwandter der Blumensteiner, Anselm von Batzendorf genannt v. Blumenstein, dem vorerwähnten Fleckensteiner, seinem Vetter, alle seine Lehensleute, so wie sein Vater Hugo sie ihm bereits früher zugesagt hatte. [5]

So wie nun Heinrich von Fleckenstein den Anselm von Blumenstein, wahrscheinlich in einer Fehde, seines Erbgutes entwältiget hatte, eben so traf auch jenen oder die Seinigen gleiches Schicksal, denn es verflossen nur einige Jahre und wir finden die übrigen drei Viertheile in den Händen der Familie von Tan, allein wie oder auf welche Weise dies gekommen sei, können wir nicht angeben. Im Jahre 1356 nämlich errichtete Johannes von Tan einen Vertrag mit dem Grafen Walram von Zweybrücken wegen Blumenstein, beide gelobten auch den Burgfrieden daselbst und erklärten zugleich, um späteren Irrungen vorzubeugen, dem Grafen gebühre nur ein Viertheil, dem von Tan aber die übrigen drei Viertheile daran, wobei dieser noch eingestand, er liege

---

4. Der wart gegeben an Catherinen abende, des Jars ꝛc. 1347 Jar.
5. Der geben wart do man zalt von cristez geburt ꝛc. 1350sten Jore, an der nehsten mitwochen nach der grossen vasenaht.

wegen zwei Viertheilen mit den Edeln von Selbach im Streite.[6] Dieser Herr von Tan scheint sich den Besitz unserer Veste ebenfalls widerrechtlich verschafft zu haben, denn in demselben Jahre müßte er dem Ritter Heinrich von Selbach und seiner Ehefrau, Else von Helfeltingen, 60 Gulden für Hausrath bezahlen, den er ihnen zu Blumenstein gewaltsam genommen hatte.[7] Noch in dem nämlichen Jahre ward aber dieser Zwist beendigt, denn der von Tan kaufte den genannten Eheleuten von Selbach ihre Ansprüche an das halbe Haus Blumenstein, mit allen Zugehörden, Rechten und Gerechtsamen für 400 Gulden als erbliches Eigenthum ab[8], über welche Kaufsumme dieselben im folgenden Jahre einen Empfangsschein ausstellten. Auch die Zerwürfnisse mit der Familie von Fleckenstein, genannt von Sulz, wurden 1368 beigelegt, indem dieselbe, gemeinschaftlich mit Rudolf von Hohenriet, für sich und ihre Erben, den Herrn von Tan alles dasjenige übergab, was sie an Blumenstein und Sulzburg nebst den dazu gehörigen Burgmännern, sowie auch an Gerichten, Wald, Wasser, Weide, Gütern u. s. w. sammt allen Rechten gehabt hätte, gegenwärtig habe, oder was ihr davon noch künftig zufallen könnte.

Die ferneren Schicksale unserer Burg sind uns unbekannt, indem es der zerstörenden neidischen Zeit nicht gefallen hat, uns Urkunden darüber aufzubewahren, oder bis jetzt an's Licht zu fördern; nur so viel wissen wir noch, daß sie in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bereits zerstört war, was, allem Vermuthen nach, im verheerenden Bauernaufstande 1525 sich ereignete. Wir fanden nämlich in einer, gegen das Ende des gedachten Jahrhunderts verfaßten, Chronik folgendes aufgezeichnet: „Blumenstein ist ein zerbrochen Hauß, inn dem Waßgauw „gelegen, welches die Edeln von Blumenstein bewonet haben“[9], allein unwahr ist's, wenn es noch weiter daselbst heißt, diese Burg habe ehemals lehensweise zu der Herrschaft Lindelbrunn gehört, indem wir die Akten über letztere vollständig besitzen, in welchen nichts davon gemeldet wird. Auch müssen wir eine andere Angabe[10], als hätten, außer den Grafen von Zweybrücken, auch

6. Geben am nehsten frytag nach Sant Valentins tag Anno 1356.
7. Geben am nehsten Samstag nach Sant Bartholomeus tage Anno 1356.
8. Geben im Jar ꝛc. 1356 am Sant Niclausen tage des heiligen bischofes.
9. Bernhard Herzog's Chronicon Alsatiae III, 58.
10. Schöpflini Alsatia illustr. II, 274.

noch die Dynasten von Lichtenberg und die Abtei Weissenburg Theil an dem Blumensteine gehabt, auf so lange bestimmt in Abrede stellen, bis dieselbe durch urkundliche Ausbeute begründet wird. Dagegen haben wir sichere Nachrichten in Händen, aus welchen der gräflich hanauische Besitz der blumensteiner Zubehörden zu einem und derjenige der Familie von Tan zu drei Viertheilen und wie letztere Theile in andere Hände kamen, ohnwidersprechlich nachgewiesen werden kann.

Wir haben nämlich schon gehört, daß die Grafen von Zweybrücken-Bitsch im Jahre 1347 ein Viertheil an Blumenstein erhalten hatten und auch fortwährend besaßen. Da nun jenes Haus 1570 mit dem Grafen Jacob im Mannsstamme ausgestorben, dessen einzige Tochter und Erbin aber, Namens Margaretha Ludovica, an den Grafen Philipp V. von Hanau-Lichtenberg vermählt war, so nahm dieser die ganze Grafschaft und folglich auch den dazu gehörigen vierten Theil unserer zerstörten Burg und deren Bezirk in Besitz, von dessen Erben dieser Antheil 1736 an das landgräflich hessische Haus und später an Hessen-Darmstadt, ebenfalls erblich, gelangte und bei demselben bis zur großen französischen Staatsumwälzung blieb. Die übrigen drei Viertheile waren, wie wir auch bereits oben vernommen haben, an die Herrn von Tan gekommen und blieben ein Eigenthum derselben bis zum Aussterben ihres Geschlechtes im männlichen Stamme mit Ludwig von Tan, welcher am 15. September 1603 das Zeitliche segnete, worauf die Herrschaft Tan, als erledigtes bischöflich speyerisches Lehen, dem Hochstifte anheim fiel. Dieser Ludwig von Tan hinterließ nur eine Tochter, die an einen Adelichen Namens Roist von Wers vermählt war und sein im Jahr 1597 verstorbener Neffe, Johann Friedrich von Tan, hatte mit seiner Gattin, Anna Walburga geborne Mosbachin von Lindenfels, auch nur ein Töchterlein, Anna Eva Maria, gezeugt, die aber in der Jugend gestorben war. Die Mutter derselben und der Enkel Ludwigs von Tan, Johann Werner Roist von Wers, erbten nun diejenigen taner Besitzungen, welche nicht Lehen waren und darunter auch die drei Viertheile an Blumenstein und zwar jeder Stamm die Hälfte, also anderthalb Viertheile. Die eben erwähnte Wittwe Johann Friedrichs, Anna Walburga, verkaufte, nach dem Tode ihres einzigen Töchterchens, die ihr zustehenden anderthalb Viertheile an dem "verfallenen Burgstall Blumenstein

mit allen Zu- und Angehörungen«, dem zu Schönau wohnenden pfalz-zweybrückischen Vogte des Amtes Wegelnburg, Wilhelm Decker, am 25. Juli 1610 für 50 Gulden; da aber derselbe später als Landschreiber nach Meisenheim versetzt wurde und also aus dem blumensteiner Gewälde keinen Nutzen mehr ziehen konnte, so überließ er, vermöge Vertrags vom 3. März 1614, seinem Fürsten, dem Herzoge Johannes II. von Pfalzzweybrücken, seine anderthalb Viertheile um die Kaufsumme, wobei er jedoch besonders bemerkte, der ganze Bezirk dieses zerfallenen Schlosses enthalte an 400 Morgen Wald und sein gekaufter Antheil daran sei wenigstens 3 bis 400 Gulden werth, allein er hätte denselben aus dem Grunde so wohlfeil bekommen, weil er der taner Wittwe anderwärts noch Vortheile zugewiesen habe. — Da nun der Bischof von Speyer in dem Wahne stand, der Blumenstein habe ebenfalls zum taner Lehen gehört und sei seinem Hochstifte auch heimgefallen, so war dessen Kellner zu Neutan 1614 mit gewehrter Hand in die blumensteiner Waldungen eingefallen und hatte den Pächtern der Eichelmastung ein Schwein als Unterpfand abgenommen, wofür der Herzog Johannes II denselben 8 Gulden als Vergütung nachlassen mußte, dagegen er aber, als Schadloshaltung, einem speyerer Unterthan zu Fischbach sein Heu hinweg führen ließ. Auf eine desfallsige gründliche und einigermaßen gereizte Beschwerdeschrift desselben an den Bischof von Speyer, vom 13. August 1614, unterblieben jedoch später dergleichen thätliche Eingriffe.

Der obgenannte Enkel des letzten Herrn von Tan, Johann Werner Roist von Wers, bot seine anderthalb Viertheile an Blumenstein auch dem nämlichen wegelnburger Vogte, Wilhelm Decker, zum Kaufe an, wie wir aus einem Schreiben desselben an jenen vom 3. Februar 1610 entnehmen, allein entweder konnte man sich des Preises wegen nicht einigen, oder der Verkäufer hatte sich noch mit seinen Verwandten auseinander zu setzen, weil er eigentlich die taner drei Viertheile zu Kauf angeboten hatte, da ihm doch nur die Hälfte daran gebührte, kurz, der Handel zerschlug sich und kam nicht zu Stande. Inhaltlich eines Briefes vom 23. Januar 1668, ward dieser Kauf von Seiten des Freiherrn von Roist nochmals angeregt, allein gleichfalls ohne Erfolg. Der letzte Besitzer der in Frage stehenden anderthalb Viertheilen am blumensteiner Walde, Maximilian

Philipp Roist von Wers, war geistlichen Standes, nämlich Capitular des hohen Domstiftes zu Halberstadt und des adelichen Ritterstiftes zum heiligen Alban in Mainz, in welcher Stadt er zugleich, als Propst des Collegialstiftes B. M. virginis ad gradus, wohnte. Dieser wünschte nun, der weiten Entfernung wegen, seinen Wald-Antheil auch gerne zu versilbern und an Pfalzzweybrücken zu verkaufen, wobei er sich des fürstlich speyerischen Oberjägermeisters und Vicedom's von Egersberg, als Unterhändlers bediente, der dann, am 11. März 1701, dem zweybrückischen Amtmanne zu Neucastel (ebenfalls irrthümlich wie früher, 1610, der Großvater des jetzigen Besitzers, Johann Werner, anstatt nur anderthalbe) die drei Viertheile an Blumenstein für 1000 Reichsthaler zum Eigenthum anbot, worauf dann der wegelnburger Vogt, in einem Berichte an die königlich schwedische Regierung in Zweybrücken vom 23. März 1701, in welchem er den Fehler in des Unterhändlers Schreiben nachwies und verbesserte, die dem Freiherrn von Roist zustehenden anderthalb Viertheile ganz dringend zum Ankaufe empfahl; allein die Sache zerschlug sich gleichfalls aus unbekannten Gründen. Dagegen kam der Kauf noch in demselben Jahre mit dem Fürst-Bischofe Johann Hugo von Speyer zu Stande, aber wir wissen nicht um welchen Preis. Vermöge dieser Auseinandersetzung besaßen also seitdem der Graf von Hanau ein Viertheil, sowie Pfalzzweybrücken und das Bisthum Speyer jedes anderthalb Viertheile an Blumenstein und dessen Gewälde.

Die Gemeinschaft dieser drei Herren in dem unbedeutenden, kaum 400 Morgen Waldes in sich fassenden, kleinen Bezirke, hatte aber von nun an ohnaufhörliche Reibereien und kleinliche Neckereien, besonders der dreiherrlichen Förster wegen Holz, Eichel- und Buchelmast, hoher und niederer Jagd und dergleichen, zur Folge, indem einer dem andern sein Recht streitig machen wollte, wovon ganze Aktenstöße von den darüber geführten Verhandlungen zeugen, bis dann der Einbruch der französischen Revolution diesem Treiben ein Ende machte. Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts waren die Ueberreste der alten zerfallenen Burg Blumenstein noch von solcher Beschaffenheit, daß dieselben, nach einiger Wiederherstellung, im Nothfalle zum Aufenthalte oder zu einem sicheren Zufluchtsorte benutzt werden konnten, wie wir aus einer gräflich hanauischen Klagschrift des Amtsschaffners

zu Lemberg vom 14. November 1707 ersehen, aus welcher wir, zum Beweise des vorhin Gesagten und zum Schlusse, hier eine Probe geben wollen. Derselbe sagt nämlich in seinem ausführlichen Berichte an die hanauische Regierung in Buchsweiler, nachdem er die Treibjagen im blumensteiner Walde mit seinem Gefolge beendigt hatte: „Wir Unß zu dem Blumensteiner Schloß, „so einigermaßen reparirt ist, verfügt, und dasselbe oben zu „besehen verlangt haben, da anfänglich der daroben bestellte „Pörtner die Fallbruck“ (wahrscheinlich an der Südseite des Felsensteges befindlich, da wo man jetzt über einige mit Rasen belegte, Baumstämme gehen muß, um auf diesem schmalen und einzigen Treppengange zur Höhe gelangen zu können) „herab zu „lassen sich geweigert, nachgehends aber solches gutwillig gethan „hat; Nachdem man nun auff dem Schloß, worauff die Fisch„bacher, Schönauer und theils Obersteinbacher“ (diese drei Dörfer gehörten den drei, an Blumenstein betheiligten, Herren zu, nämlich das erste dem Bischofe, das andere dem Herzoge und das dritte dem Grafen) „Ihre Mobilien geflüchtet“ (indem damals des spanischen Successionskrieges wegen, die Rheinlande Jahre lang mit Truppenzügen stark heimgesucht waren) „und beede erstere Ge„meinden auff Ihre Costen ein Pörtner bestellt haben, besichtiget, „hat man Ihme Pörtner zuvernehmen gegeben, daß man sich „wunderte, daß Er Bedenckens genommen Unß hineinzulaßen, „indem ja Unßerer Gnädigsten Herrschafft dieses gemeinschafftliche „Schloß, nebst anderen Hohen Herrschafften eigenthumblichen „zugehöre, darauff Er sich entschuldigt, Er hätte anfänglich nicht „gewust wer wir weren, und were Ihme von denjenigen, die „Ihn alß einen Pörtner die Mobilien zuverwahren bestellt, „ernstlich beditten worden, niemand, so er nicht kenne, hinein „zu lassen, folgendes hat man sich befragt, zu welchem Ende „man Ihro Königl. May. in Schweden Wappen auff einem „Blech am Eingang des Schlosses affigirt hätte, mit Vermelden, „wann es zu dem Ende geschehen wäre, daß man mehrers Recht „Schwedischer- alß Hanauischer Seiths daran zu haben vermeint (das Herzogthum Zweybrücken stand nämlich damals unter dem, aus dem pfälzer Hause stammenden, Könige und Helden Karl XII. und war mit Schweden verbunden) „man solches nun mit leichter „Mühe herab thun laßen könnte, darauff des Herrn Vogts von „Schönau Haußfrau, so eben damahls sich auff dem Schloß

„befand, und der Pörtner geantwortet, es were deßwegen gesche-„hen, daß man der streiffenden Partheyen wegen, desto beßer „gesichert were, so hätte man auch vor einiger Zeit, da man „von der Kayserl. und hohen Alliirten Armée in derselben „Gegend fouragirt, das Chur-trierische Wappen„ (weil der speyerer Bischof, Johann Hugo, zugleich Kurfürst von Trier war) „affigirt, were also keines Weegs zuverstehen, daß dieses „ein- oder anderer Hohen Herrschafft an Ihrem Recht präjudicir-„lich were, nach welchem Wir Unß von dannen, wieder weg, „naher Obersteinbach verfügt.„

Später geriethen die Ueberbleibsel des Blumensteins durch den verderblichen Einfluß des Wetters und durch andere Umstände in solchen Verfall, wie wir sie jetzt noch erblicken.

Reichsveste Wegelnburg.

Oberhalb des Dörfchens Rothweiler auf einem hohen, gegen Westen gelegenen, von allen Seiten frei sich erhebenden und mit Buchen bewachsenen Berge, thronte einst die Wegelnburg, zu welcher Stätte wir auf einem steilen und mühsamen Wege gelangen. Endlich befinden wir uns, nach großer Anstrengung, oben auf der Höhe und am Felsen der die Veste trug, allein wenn wir letzteren mittelst steinerner Stufen erklommen haben und durch den runden Bogen des Burgthors in den Bereich derselben eingetreten sind, so wird unsere Mühe nicht dadurch belohnt, daß wir noch bedeutende Ueberreste dieser alten ehemals mächtigen Burg erblicken, da außer den unzerstörbaren in den Felsen gehauenen Kellern, Gefängnissen und Vorrathskammern von Gebäuden und Mauern äußerst wenig mehr zu sehen ist, allein wir werden dafür reichlich durch die herrliche, weite und großartige Aussicht entschädigt, welche sich uns auf dieser ansehnlichen Höhe, sowohl an der Ostseite des Felsens, als auch auf dessen höchster Spitze, bei dem Signalsteine, nach allen Seiten hin eröffnet. Weithin schweift das Auge über nahe und ferne Berge und Höhen, auf Burgtrümmern und Felsenmassen; über die im nahen französischen Gebiete südlich gelegenen Vesten Fleckenstein, Hohenburg, Wasichenstein rc. so wie über die Gebürge

hinweg erspähet man die Gefilden des Elsasses und bei reinem Aether, den straßburger Münster, Bitsch u. a., nach Osten hin liegt die Rheinebene vor uns ausgebreitet und man erblickt im Hintergrunde die dieselbe begränzenden Gebürge, nämlich rechts die bläulichten Höhen des Schwarzwaldes und links die des Odenwaldes bis nach Darmstadt hinab. Wer kann die Scenen alle beschreiben und ausmalen, die sich hier unseren erstaunten Augen ringsum darbieten?! — Kurz, wir werden für die Mühe des Heraufsteigens reichlich und überschwänglich belohnt.

Wer sollte wohl denken, daß dieser Felsen, diese jetzt einsame und verödete Stätte, ehemals eine Burg des heiligen römischen Reichs getragen habe? Und dennoch ist es so, wie wir aus deren Geschichte vernehmen werden. Leider hat uns das Geschick nur sparsame Urkunden und Daten von derselben aufbewahrt, indem die Franzosen, in den Kriegsjahren der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, das Archiv des Herzogthums Pfalzzweybrücken, wozu Wegelnburg früher gehörte, entführten, in deren Händen es sich noch befindet.

Die ältesten Nachrichten von dieser ursprünglichen Reichsveste sind, wie die der meisten alten Burgen, sehr selten und das Jahr ihrer ersten Erbauung ist ebenfalls unbekannt. Sie scheint, wie so manche andere, ihr Dasein dem Umstande zu danken, um die Gränzen und Gebürgspässe des alten Speyergaues gegen das Elsaß und Lotharingen hin zu decken und dabei zugleich die Wälder und Besitzungen des Reiches zu schützen, daher auch ein besonderer bedeutender Bezirk dazu gehörte. Zum erstenmale taucht dieselbe im Jahre 1272 in der Geschichte auf, denn die Chroniken berichten uns, sie sei, weil der, in derselben gesessene, kaiserliche Vogt von hier aus den Landfrieden gebrochen und die Straßen unsicher gemacht habe, im genannten Jahre durch die Bürger Straßburgs und den Landvogt des Elsasses, Otto von Ochsenstein, eingenommen und zerstört worden.[1] Vermuthlich mußte die Wegelnburg auf Kosten dieses Burgvogtes, der durch seine Räubereien deren Zerstörung herbeigeführt und verschuldet hatte (man nennt einen Edeln von Geroldseck), aufs neue hergestellt und erbauet werden, denn sie war später wieder bewohnt

1. Königshoven's elsässer Chronik Fol. 318, c. Bernh. Herzog's Chron. Alsat. III., 58.

und eine Familie legte sich sogar eine Zeitlang den Namen davon bei. Siegfried v. Wegelnburg trug nämlich von der Abtei Weißenburg im Jahre 1304 einen Theil des Zehnten in Hochdorf zu Lehen und[2] dessen Sohn, ebenfalls Siegfried geheißen, ein Edelknecht, verkaufte derselben Abtei 6 Achtel Korn zu Hochdorf im Jahre 1312 für 20 Pfund Heller[3]; später jedoch verschwindet diese Familie.

Kaiser Ludwig der Bayer setzte wohl in einer, 1322 zu Gunsten der Stadt Hagenau ausgestellten, Urkunde, unter anderem auch fest, daß Selz und Wegelnburg „vürbas gehören in die pflege zu Hagenowe,"[4] allein eben durch diesen Kaiser kam unsere Burg aus des Reiches Besitze, indem er im Jahre 1330 seinen Neffen, den Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., nebst vielen andern Reichsgütern, auch „Wegelnburg die Burg vnd was darzu gehoret, besucht vnd vnbesucht" verpfändete[5], welche für das pfälzische Haus so bedeutsame Pfandschaft, nebst ihrer Veranlassung und wichtigen Folgen, in der Geschichte der Reichsburg Trifels etwas weiter auseinandergesetzt und näher gewürdigt werden wird. Acht Jahre nachher nahm Pfalzgraf Rudolf II. mit seinem Bruder Ruprecht I. und seinem Neffen Ruprecht II. eine Theilung der pfälzischen Lande vor, wobei Wegelnburg in des ersteren Loos fiel. Wahrscheinlich war ihm diese Veste zu weit entlegen, daher er sie, nebst Zubehörungen, an den Ritter Hanns von Flörsheim um 400 Pfund Heller verpfändete, jedoch nur bis zum Jahre 1350, da er dieselbe, nach einem noch vorhandenen Verzichte, von dem von Flörsheim um die genannte Summe wieder einlösete.[6] Seitdem treffen wir nun pfälzische Amtmänner in unserer Burg an, zum Schutze derselben und der dazu gehörigen Ortschaften, Waldungen und Güter und zwar zuerst den Ritter Tham (Damian) Knebel von Katzenelnbogen, dem der

---

2. Datum feria secunda ante Thome apli etc. 1304.

3. Datum feria tercia post Nicolai epi Anno 1312.

4. Der geben ist zu Regenspurg an dem fritag vor winahten do man zalt ꝛc. 1322 jor ꝛc. Schöpflini Alsatia diplom. II., 129 Nro. 921. Regesta Ludovici Imperatoris von Böhmer Nro. 521.

5. Der geben ist zu Trient an dem Mantage nach Sand Agnesin tage, do man zalte c. 1330 jar. (Manuscript) und in Joanni Miscell. hist. pal. pag. 75—77.

6. Der geben ist zu der Nuwenstat vff den nehsten Fritag vor Sant Thomas tage des Zwolfboten nach Cristus geburt 1350 Jare.

Kurfürst Ruprecht I. oder der Aeltere, 1371 einen bei Zabern gelegenen Hof auf 6 Jahre lang von allen Diensten und Schatzungen freyte.[7] Später verwaltete dieses Amt Rudolf von Zeyßickeim, welcher 1394, in seines Herrn Namen, dem Rudolf von Altorf, genannt Wollenslaher, den pfälzischen Antheil an der Burg Winstein in Amtsweise übergab, sie für Kurpfalz zu behüten und zu bewahren.[8]

Die Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig, des nachherigen Kurfürsten, Blanca von England, wurde auf Germersheim, Burg und Stadt, so wie auf die Vesten Neuburg und Hagenbach verwitthumt und da aber die beiden letzteren Schlösser durch König Ruprecht an den Ritter Diether von Inselntheim für 6000 Gulden verpfändet waren, so machte sich der Pfalzgraf im Jahre 1402 verbindlich, so wie er das Zugelt seiner Gemahlin erhalte, demselben diese Summe wieder zurück zu zahlen, wofür er ihm aber, der Sicherheit wegen und bis zur Entrichtung dieser Schuld, nebst anderen Besitzungen, auch die Wegelnburg verschreiben und eingeben mußte.[9] Sie wurde jedoch bald wieder eingelöset und von dem Könige Ruprecht dem pfälzischen Landvogte im Elsaße, Ritter Schwartz Reinhart von Sickingen, zur Behütung anvertraut und da derselbe im Jahre 1407 dem Könige weitere 957 Gulden vorstreckte, so ward ihm dazu noch der pfälzische Antheil an Bischofsweiler, nebst 12 Malter Korn zu Schleithal und Seebach in „amptswise beuolhen vnd jngeben“ und zwar auf so lange, bis die erwähnte Summe wieder abgetragen wäre. Zugleich vergönnte man dem Sickinger, 100 Gulden an dem Burgzwinger verbauen zu dürfen und zum Zeichen ihrer Einwilligung mußten des Königs vier Söhne diese Verschreibung ebenfalls besiegeln[10], worauf der neue Amtmann noch einen besonderen Rückschein wegen der Wiedereinlösung unserer Veste ausstellte.[11]

---

7. Datum germersheym secunda feria ante dominicam Iudica anno dni M°. CCC° LXX° primo.

8. Der geben wart der nesten mitwochen vor dem mey dag Do man zalt rc. 1394 Jare.

9. Geben zu Germersheim des dinstages nach dem Sontage als man singet rc. Quasimodogeniti 1402 jare. S. Acta Acad. Theod. pal. VI., 363 Nro. IX.

10. Geben zu Heidelberg Nach Cristi geburte 1407 Jare.

11. Geben des nechsten Dinstags nach vnser frauwen tage kertzwihe Purificacio zu latine jn dem jare rc. 1407den Jare.

Bei der Vertheilung der pfälzischen Lande unter die Söhne des, 1410 verstorbenen, Königs Ruprecht, fiel die Wegelnburg in das Theil des ältesten Sohnes, des Kurfürsten Ludwigs IV. Obgleich nun dieselbe, nebst noch anderen bedeutenden Städten, von dem Reiche dem Hause Pfalz nur verpfändet war, wie wir schon oben vernommen haben, so wurden aber demohngeachtet alle diese Pfandbesitzungen getheilt, gleichsam als wären sie eigene pfälzische Güter und der Kaiser Sigismund schlug sogar im Jahre 1414 dem Kurfürsten Ludwig IV. nochmals 8000 Gulden auf die darauf bereits haftenden vielen Summen [12], so daß an eine Auslösung von Seiten des Reiches schwerlich mehr zu denken war. Diesem Kurfürsten und seinem Bruder, dem Herzoge Stephan von Simmern und Zweybrücken, waren aus dem väterlichen Nachlasse mehrere Theile an Burgen, Herrschaften und Gütern gemeinschaftlich zugefallen, daher sie Jahrelang „etliche Spenne, Zweyunge, Ansprache vnd Forderunge“ mit einander hatten, welche aber im Jahre 1417, durch beiderseits erkorne Schiedsleute, gütlich beigelegt wurden, wodurch Herzog Stephan für seinen Antheil an mehreren, größtentheils elsässer, Burgen, die er seinem Bruder Ludwig überließ, von demselben unter anderen, für sich und seine Erben, die Veste Wegelnburg mit allen Zubehörungen, Rechten und Freiheiten, wie sie jener bisher innegehabt hatte, allein und eigenthümlich erhielt. [13] Noch in dem nämlichen Jahre stellte Stephan seinem Bruder einen Verzicht auf die Theile an denjenigen Burgen aus, die er früher besessen, nun aber seinem Bruder abgetreten hatte [14] und seitdem bildete das Amt Wegelnburg unausgesetzt einen Bestandtheil des Herzogthums Zweybrücken (welche Linie Pfalzgraf Stephan's Sohn, Herzog Ludwig I. oder der Schwarze, gegründet hatte), wozu die Dörfer Hirschthal, Rothweiler und Rumbach, nebst den Königsleuten zu Bobenthal, Finsternheim und Niederschlettenbach gehörten. Pfalzgraf Stephan erkaufte im Jahre

12. Geben zu Spyer nach Christus gepurt ꝛc. 1414 Jare des nehsten mandags nach der heyligen Eilfftusent megde tage.

13. Geben zu Wormbße 1417 Jare uff Donnerstag nach dem Sontage als man singet in der heiligen Kirchen Jubilate. S. Status causae für Herzog Christian III. v. Zweybrücken. Theil I. Beyl. lit. Tt., Fol. 70—72.

14. Datum Nuwenstad Anno domini 1147 die sancti Galli confessoris.

1452 den in diesem Amte gelegenen, dem Kloster Sanct Walburg im hagenauer Forste zugehörigen, Hof Schönau, mit allen demselben anklebenden Gerechtsamen, von dem Abte Burkard und seinem Convente, für 700 Goldgulden, welcher Hof bereits 1529 zu einem Dorfe angewachsen war und sein Enkel, Herzog Alexander, erlangte im Jahre 1500 von der Kirche zu Rumbach fünf Fischweiher um 80 rheinische Gulden. Wegen der so eben angeführten Königsleute in den genannten Orten, hatte Herzog Ludwig II. von Zweybrücken später einige Anstände mit dem Abte von Weißenburg, die jedoch im Jahre 1519 durch einen gütlichen Vertrag gehoben und die Gerechtsamen beider für die Zukunft festgesetzt wurden.[15]

Kaiser Maximilian I. hatte den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, nebst seinem Bruder dem Herzoge Friedrich, mit einem neuen Zolle auf Wein und Früchte, dem sogenannten Guldenzolle, begnadigt und da derselbe auch in solchen Gebieten, die noch zwischen Kurpfalz und dem Herzogthume Zweybrücken gemeinschaftlich waren, erhoben werden sollte, so hielt der Herzog Ludwig II. sich dadurch für beeinträchtigt und es wurden deshalb viele fruchtlose Unterhandlungen zur Beilegung dieses großen Uebelstandes gepflogen, bis dann endlich 1529 eine friedliche Uebereinkunft zu Stande kam, vermöge deren alle zum Amte Wegelnburg gehörigen Unterthanen, bezüglich derjenigen Früchte und Weine, die sie zu ihrem Hausgebrauche verwanden und mit welchen sie entweder in die kurpfälzischen Lande, oder in gemeinschaftlichen Besitzungen Handel treiben, oder, wie es ausdrücklich heißt: „durch einander handthieren vnd gewerben“ würden, von diesem Guldenzolle befreit wurden.[16] Im Jahre 1535 hatte der Vormund der Kinder dieses Herzogs Ludwig auch Irrungen mit Christoph von Drot, wegen der, in den zum Schlosse Berwartstein, das dieser von Kurpfalz zu Lehen hatte, gehörigen, beiden kurpfälzischen Orten Bruchweiler und Fischbach, gesessenen zweybrücker Leibeigenen, deren Untersuchung man aber von beiden Theilen dem Stadtschreiber zu Landau übertrug, der sie auch endlich beilegte.[17]

15. Beschehen vff Dienstag nechst nach vnser lieben frauwen Himelfahrt tag Anno Domini 1519 Jahre.
16. Geschehen vnd geben vff Sambstag nach Aegidy Abbatis als man zahlt 1529.
17. Datum Mitwochs nach dem Sontag Jubilate Anno dni 1535.

Zu dem Amte Wegelnburg gehörten aber nicht blos die Königsleute (so genannt, weil solche Unterthanen mit dieser ehemals königlichen oder kaiserlichen Reichsburg im Verbande standen) in den oben berührten drei Orten des schlettenbacher Gerichtes, sondern auch noch andere, welche in den Dörfern der nahen Herrschaft Hohenburg wohnten. Diese Veste war damals wieder in dem Besitze der sickinger Familie und da Franz Conrad von Sickingen pfälzischer Vicedom zu Amberg war und also nicht in Hohenburg wohnte, so hatte sich dessen Befehlshaber daselbst mehrere Eingriffe gegen die Königsleute zu Wingen und Klimbach erlaubt, indem er sie, gleich seinen übrigen Unterthanen, zu Frohnden anhielt und sich auch bei Sterbfällen des Besthauptrechts gegen dieselben anmaßte. Der damalige Oberamtmann zu Wegelnburg, Ludwig von Eschenau, der zugleich herzoglicher Amtmann in Neucastel war, beschwerte sich im Jahre 1546 über diese Neuerungen und Reibereien, worauf der von Sickingen ein weitläufiges Entschuldigungsschreiben an jenen erließ [18] und versprach, bei seiner nächsten Hinkunft nach Hohenburg, diese Uebelstände und Uebergriffe gütlich ausgleichen zu wollen, wobei er aber doch besonders hervorhob, er habe Befehl gegeben, keine neue Königsleute mehr in seine Herrschaft ziehen zu lassen, es sei denn, daß sie sich vorher verbindlich machten, Frohndienste zu leisten, Besthaupt zu geben und von ihren erkauften Gütern die gewöhnlichen Steuern und Auflagen, wie seine eigenen Unterthanen zu entrichten. Im November desselben Jahres trat nun der Junker von Sickingen mit dem Amtmann von Wegelnburg, in Beisein Christophs von Drot und Friederichs von Fleckenstein des alten, wirklich zusammen und es ward durch eine friedliche Vereinbarung festgestellt, daß der Bezug des Hauptrechts von den Königsleuten, wenn sie außerhalb der Mundat gesessen seien, nur dem Leibherrn gen Wegelnburg und nicht dem Gerichtsherrn in dessen Bezirke sie wohnen, rechtlich zuständig sei; der vorgefallene Uebergriff, den der sickingische Befehlshaber, „aus Mangel genugsamen Berichts vom Herkommen“, begangen habe, wurde für diesmal verziehen, allein künftig müsse es nach dem alten wegelnburger Rechte gehalten werden. [19]

18. Datum Ambergk freitags nach Pfingsten Anno MDXLVI.

19. Geschehen zu Hohemburgk vff Zinstagk den IX. Nouembris Anno 1546.

Herzog Wolfgang von Zweybrücken hatte im Jahre 1568 dem Johannes von Derß, welchen er in seinem französischen Feldzuge, als Obersten über vier, 1200 Mann starke, Compagnien zu Pferde, gebraucht hatte und wofür er demselben 6000 Reichsthaler schuldig geblieben war, gegen dessen Verzichtleistung auf diese Summe, das Amt Wegelnburg zu einem Erblehen angesetzt und überlassen, das er auch ohngefähr zehn Jahre lang im Genusse hatte. Da er aber in manchen Stücken lehenbrüchig erfunden ward und dieses Erblehen überhaupt dem Sohne Wolfgangs, Herzog Johannes I., auch zu lästig und unbequem dünkte, so wurde es, obgleich der von Derß deshalb eine Klage am Reichskammergerichte zu Speyer anhängig gemacht hatte, später dennoch eingezogen und dem Herzogthume wieder einverleibt. Auch ward dieses Amt 1588 dem Landschaftwesen des Fürstenthums Zweybrücken wohl übergeben, aber im Jahre 1595 wieder zurückgezogen.

Die alten Reibereien und Neckereien, wie sie damals allenthalben unter Herren, deren Gebiete an einander gränzten, in unserem rheinischen Lande und größtentheils wegen Kleinigkeiten, an der Tagesordnung waren, erneuerten sich, der Königsleute im schlettenbacher Gerichte wegen, wieder zwischen Philipp von Fleckenstein, dem Inhaber des Berwartstein's und zwischen dem Amtskeller zu Wegelnburg, daher jener, am 23. April 1606, durch einen Notar ein Zeugenverhör über einige leibeigene, zu Bobenthal und Bruchweiler wohnhafte, Königsleute abhalten ließ [20] und dann, als ein Ergebniß desselben, einige Tage nachher an den Herzog Johannes II. von Zweybrücken schrieb: "die Königschafft" hafte nicht auf den Häußern, sondern vielmehr auf den Personen und sterbe auch mit denselben ab. [21] Von Seiten des Herzogs erfolgte aber auf dieses Schreiben keine Antwort, daher der Freiherr von Fleckenstein, weil der Kellner zu Wegelnburg immer noch fortfuhr, die Königsleute in Bobenthal, Bruchweiler und Schlettenbach zu Frohndiensten anzuhalten und, wenn sie nicht gehorchen wollten, das Vermögen derselben z. B. in Rumbach, mit Beschlag zu belegen, sich gedrungen sah im Jahr 1608 nochmals ganz dringend an den Herzog zu schreiben, um bei seiner uralten Lehensgerechtigkeit in den genannten Orten

20. Anno 1606 Mittwochs den 23. Aprilis.

21. Datum Weissenburg den 5ten May Anno 1606.

erhalten zu werden.[22] Es kam aber auf diese und andere Bittgesuche keine Entscheidung und da der Fleckensteiner deshalb wahrscheinlich seinen Lehensherrn, den Kurfürsten von der Pfalz, um Abhülfe angerufen hatte und ohnedies zwischen Kurpfalz und den Herzogen von Zweybrücken noch viele andere Anstände in ihren gegentheiligen Besitzungen obwalteten, so wurden diese endlich im Jahre 1612 durch den weitläufigen sogenannten landauer Vergleich gehoben, in welchem man auch wegen der Königsleute zu Bobenthal, Schlettenbach und Finsternheim für die Zukunft folgendes festsetzte: dieselben müßten die jährlich auf 3 Gulden 6 Batzen und 3 Achtel Korn geschätzte Bete liefern, es seyen ihrer viel oder wenig; auch wären sie schuldig und verbunden zum Hause Wegelnburg zu fröhnen, bei welchen Gerechtsamen und Dienstbarkeiten das Fürstenthum Zweybrücken belassen werden solle und endlich wurde noch wegen des Zuges der Leibeigenen aus einem Lande in das andere das Nöthige in diesem Vertrage angeordnet und dadurch allen späteren Irrungen mit den Herrn von Fleckenstein vorgebeugt.[23]

Nicht so verhielt es sich mit dem von Sickingen, indem die Neckereien der Beamten in den Aemtern Wegelnburg und Hohenburg wegen der Königsleute zu Wingen und Klimbach, seitdem immer noch fortgedauert hatten. Beide Theile waren endlich des ewigen Haders müde und so traten dann im Jahre 1614 von Seiten des Herzogs Johannes II. drei seiner Beamten und von der hohenburger Seite Friederich von Sickingen Domherr in Mainz und sein Bruder Franz Konrad, österreichischer Obervogt der Herrschaft Staufen, als Vormünder der Kinder ihres verlebten Bruders Hanns Jacob, Namens Johann Egmund und Franz Friedrich, auch zugleich unter dem Beistande des festen Johann Gottfrieds von Sickingen zu (Schel-) Odenbach, in Schönau zusammen um „solche gebrächen, wo müglich, zuuerhüetung noch mehrerer weitleuffigkeit in der güete hien zu legen vnd zu uergleichen“, was ihnen, nach vorheriger genauer Untersuchung, auch wirklich gelang und aus welchem sogenannten „Abschiedt“ wir zugleich die Verhältnisse solcher Königsleute zu ihrem Herrn genau kennen lernen.

22. Datum Weissenburg den 23 Nouemb. Anno 1608.
23. So gegeben vnd geschehen zu Landaw den Ersten Monatstag Septembris ꝛc. 1612 Jahr.

Der bisher von dem Herrn von Sickingen aufgestellte Grundsatz: die Königsleibeigenschaft seie nur persönlich und zerfalle mit dem Tode eines solchen Leibeigenen, ward für unstatthaft erkannt und dadurch die Behauptung als entscheidend angenommen, diese Leibeigenschaft erstrecke sich nicht nur auf die Leiber, sondern auch auf die Häuser und Güter, welche die wegelnburgischen Königsleute und „Erblinge" innehaben und besitzen und dem zufolge wurde nun, zu Beilegung der bisherigen Irrungen, angeordnet, daß das pfalzgräfliche Schloß Wegelnburg aufs künftige und fortwährend in Wingen vier namentlich bezeichnete Häuser haben sollte, deren Bewohner, wie von alten Zeiten her, ihrem Fürsten mit Leibeigenschaft, Servituten und Dienstbarkeiten, nämlich mit Bet- und anderen Zinsen, dann mit „Volg, Reyß, Musterung, Hauptrecht" (nach dem Vertrage vom 9. November 1546), mit Reichs- und Landsteuer (von welcher dem von Sickingen die Hälfte zustehen sollte), desgleichen mit ungemessenen Frohndiensten, auch mit Gebot u. s. w „vnderworffen, pflichtig vnd gewärtig sein, auch deßhalb in sonderbahre gelübt genommen" und wenn sie im vorstehenden Dienstleistungen saumselig seien, durch die Sickinger und ihre Amtleute zum schuldigen Gehorsame angehalten werden sollen. Brenne eins dieser vier Häuser ab, so habe der Herzog, als Inhaber Wegelnburgs, Fug und Macht, dasselbe wieder zu erbauen. Ueberdem sollen aber solche Königsleibeigene, gleich den übrigen Bewohnern des Dorfes Wingen, im Genusse der Gemeinden- und gemeinen Rechte bleiben, auch in ihrer Handthierung, Kauf und Verkaufe, um ihr Hauswesen in besseren Stand zu bringen, von den Sickingern, als Eigenthümern des Schlosses Hohenburg, durchaus nicht gehindert, sondern dabei geschützt und gehandhabt werden, jedoch dürfe eine jede der vier Haushaltungen nicht mehr als eine Fuhre halten und was sie, außer den zu den vier Häusern gehörigen Gütern, sonst noch erkaufen und besitzen würden, das solle „mit der Königs-Servitut nicht afficirt sein." — Wollten solche Königsleute, wegen hohen Alters, eins oder mehrere ihrer Kinder zu sich nehmen, so solle ihnen dies gestattet sein, eben so auch, wenn sie keine Kinder haben und Jemand anders, zur Führung ihres Hauswesens, bei sich aufnehmen würden. Den Herrn von Sickingen mußten aber die Königsleute, wie von alters her, als gemessene Frohnde, jährlich drei Tage fröhnen, sie für ihre

Obrigkeit zu Wingen anerkennen und ehren, ihnen in „Malefitz-Criminal- auch gerichtlichen vnd andern Civil- sachen vnderthan vnd deßhalb mit gewöhnlicher Landtshuldigung verbunden seyn.“ Dagegen verzichtete der Herzog, diese vier namentlich bezeichneten Häuser und deren Bewohner in Wingen ausgenommen, auf seine übrigen Königsgerechtsamen daselst und zu Klimbach und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin der vier benannten Hausgesäße etliche Kinder hinterließen, nur dasjenige Kind, welches das Haus besitze, allein „königisch“ die übrigen aber, die sich verheurathen, oder sonst in andern Häusern wohnhaft seien, mit keiner Königs-Servitut bestrickt sein sollten. Hinsichtlich der übrigen zu Wingen oder Klimbach wohnenden zweybrückischen Leibeignen, aus den Aemtern Neucastel, Cleeburg und Gutenburg, die keine Königsleute wären, soll es dem Herkommen gemäß gehalten werden. Endlich ward noch wegen eines Stück Landes oder Rottbuschs zwischen Rothweiler und dem Hundsloche am Hembgenthale, welches gegen die Mundat hin ausgesteinet sei und bisher zwischen beiden Theilen streitig gewesen war, indem es die von Sickingen, als zu dem Beerenbühel gehörig, ansprachen, die Entscheidung getroffen, daß dasselbe fortan eigenthümlich zum Hause Wegelnburg gehören solle.[24]

Welche Schicksale diese Veste und die dazu gehörigen Orte während des dreißigjährigen Krieges trafen, ist uns nicht genau bekannt, allein obgleich wir im allgemeinen wissen, daß dieser Krieg in dem weniger bemittelten wasgauer Gebürge nicht so verheerend auftrat, als in der fruchtbaren Rheinebene, so verübten die Oestreicher und Spanier, welche 1621 die ganze Pfalz überschwemmt hatten, doch allenthalben vielen Unfug, daher unsere Burg in solchen Zeiten der Noth den Unterthanen und ihren Habseligkeiten, wenigstens für den ersten Anfall, oft eine sichere Zufluchtsstätte darbot. Ein gleiches thaten die Amtsunterthanen auch im Jahre 1635, als nach dem Abzuge der Franzosen die Oestreicher wieder vorrückten, allein sie wurden ausgekundschaftet und von den Feinden überfallen, jedoch konnten sich noch die meisten durch unterirdische, den fremden Kriegern und Drängern unbekannte, Gänge und Ausfluchtswege retten, nur aber um anderen Räubern und Plünderern in die Hände zu fallen. Bei

24. Geschehen zu Schönaw den 28. Septembris Anno 1614.

allen diesen Zügen und Drangsalen ward das Schloß Wegelnburg dennoch nicht zerstört, indem der Vogt Gerhard später, ja noch im Jahre 1673 auf demselben seinen Wohnsitz hatte; denn von hier aus ließ er, weil der sickingische Amtmann in Hohenburg, den Verträgen von 1546 und 1614 zuwider, die Königsleute zu Wingen und Klimbach, gleich den sonstigen Unterthanen, zu allen Beten, Frohnden und anderen Lasten anhalten wollte, viele Berichte, sowohl an die fürstliche Regierung in Meisenheim, als auch an das Oberamt Neucastel zu Bergzabern, ausgehen, welche dann endlich so viel bewirkten, daß jener Beamte in seine Schranken gewiesen und die Königsleute aufs kräftigste in ihren vertragsmäßigen Rechten geschützt wurden.

Im Jahre 1676 befanden sich im ganzen Amte, oder in der Vogtei, die in anderen auswärtigen Herrschaften wohnenden Königsleute und Leibeigenen jedoch ausgenommen, vierzig Familien, allein nach dem Abschlusse des nymweger Friedens, 1679, wurde unsere Burg, unter dem berüchtigten General Monclar, durch die Franzosen zerstört, die Mauern, Thürme und Zwinger derselben geschleift und der Felsen auf welchem sie stand, geebnet. Der Amtssitz des herzoglichen Vogtes ward nun nach Schönau verlegt, das, besonders begünstigt durch die bedeutenden Eisenwerke, die schon im sechszehnten Jahrhunderte daselbst angelegt waren[25], zu einem schönen Dorfe herangediehen war und blieb auch daselbst bis zur französischen Staatsumwälzung. Die jetzt in Schönau befindlichen von Gienanth'schen Hüttenwerke sind sehr beträchtlich und gewähren vielen Bewohnern dieser Thäler Beschäftigung und Verdienst.

Burg Berwartstein.

Auf einer oberhalb des Dorfes Erlenbach südöstlich gelegenen, unten mit Feld angebaueten und oben mit Anflug und Wald bebuschten Höhe, erheben sich auf dunkeln Felsen die ansehnlichen Ueberreste der Burg **Berwartstein**, von den Umwohnern jetzt Berwelstein geheißen. Ein angenehmer Weg zieht sich in Schlangenwindungen hinan, an welchem Wege, nahe der Burg,

25. Bernhard Herzog's Chronicon Alsatiae Buch III., 58. —

der sogenannte berwartsteiner- oder der frühere Viehhof sich befand, da ja kein Vieh, weder Pferd noch anderes, in die Veste gebracht und daselbst aufbewahrt werden konnte, sondern außerhalb derselben untergebracht werden mußte, und es wurde dieser Hof, von dem man, rechts am Wege, jetzt noch die Umfassungsmauern wahrnimmt, erst 1841 veräußert und im folgenden Jahre abgebrochen. So wie wir uns dem Felsen auf der südlichen Seite nahen, gewahren wir rechts eine mit jenem in Verbindung stehende Mauer, welche einen Theil späterer Befestigungswerke ausmachte. Schreiten wir nun längs des Felsen hin, so gelangen wir an den Eingang, oder vielmehr zu den äußeren Vorwerken, verwahrt und geschützt durch zwei Thore, von denen jedoch das erste zerfallen, der Spitzbogen des zweiten aber noch ganz gut erhalten ist. Rund um den Felsen ziehen sich Festungswerke neueren Ursprungs her, die aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammen und dem umsichtigen, mannhaften und mächtigen Ritter Hanns von Drot ihr Dasein verdanken, wie wir seiner Zeit vernehmen werden. Diese Vorwerke, welche sich an die oben zuerst erwähnte Mauer am Felsen beim Eingange anschließen, waren, weil sich besonders gegen Westen hin der schwächste Theil der Burg befand, durch runde Thürme geschützt, deren man noch einige wahrnimmt und auch an der Nordseite des Felsen war ein solcher angebaut, der aber gegenwärtig seines Schmuckes, der Quadern, beraubt ist.

In diesem geschlossenen Raume oder Hofe rings um den Felsen, sehen wir uns umsonst nach einem Eingange in die Burg um, allein wir vermögen keinen zu entdecken. Im Graben kommen wir zwar in mehrere, tief aus dem Steine gehauene und durch Felsenpfeiler gestützte feuchten Räume, aus deren einem sicherlich ein, jetzt verschütteter, Gang nach oben geführt haben muß, welche unterirdischen Höhlen zugleich zu kühlen Kellern gedient haben mögen. Eine ehemalige große und breite Schießscharte an der Westseite wird jetzt als Eingangsthüre zur Burg benutzt, durch die wir in den Felsen gelangen, welcher sämmtlichen Burggebäuden zur Unterlage dient. Durch dieselbe eingetreten, beginnen wir nun eine überraschende Wanderung, die diese Veste zu einer der interessantesten unseres Landes macht, denn der ganze mächtige Felsen ist ausgehöhlt in labyrinthischen Gängen, mit Oeffnungen nach Westen, durch die man aus diesen

düstern Räumen eine unerwartete, aber angenehme Aussicht auf Wald, Feld und Thäler genießt. So erheben sich im Innern dieses Felsen in mannigfachen Windungen ausgehauene Gänge und Oeffnungen drei Stockwerke hoch über einander, bis man endlich zur eigentlichen Burg kommt, die oben auf der Fläche des Gesteins thront und wo sich erst die Gemächer und Wohnungen befanden, indem alle die Gänge und Räume, die wir bisher durchwandert haben, entweder zur Vertheidigung, oder zum Aufbewahren der Vorräthe u. s. w. dienten. Vor dem Burgbaue, auf einem Felsenvorsprunge an der Südseite, hat man einen lohnenden Blick in das Thal, auf die dasselbe umgebenden Berge, auf die südlich gegenüberliegenden Ueberreste des sogenannten Thurmes Kleinfrankreich, sowie auch nördlich auf starre, die Berghöhe krönenden, Felsenmassen. Endlich erreichen wir den Höhepunkt der Burg, mit einem Signalsteine bezeichnet, von wo aus man rings die volle, schöne und liebliche Umsicht alles dessen genießt, was man bisher, die Bögen sowie die großen und kleinen Felsenöffnungen hindurch, einzeln erblickt und wahrgenommen hat. Der vorhin schon erwähnte, auf einer südlichen Waldanhöhe sich erhebende, Thurm Kleinfrankreich (welcher, da die Franzosen im fünfzehnten Jahrhunderte oft das untere Elsaß und diese wasgauer Gegend durch Ueberfälle beunruhigten, einer eigenen uns unbekannten Begebenheit seinen sonderbaren Namen verdanken mag) ward ebenfalls von dem obgenannten wackern Ritter und Marschalle, Hanns von Drot, erbauet, wie die noch vorhandenen sehr dicken Mauern dieses, zu grobem Geschütze eingerichteten, Gebäudes aufs augenscheinlichste zu erkennen geben, um von demselben aus den gegenüber liegenden Eingang zur Veste bestreichen und vertheidigen zu können.

Nachdem wir so unsere Wanderung vollendet haben, so werden wir gewiß die Kühnheit und den unermüdlichen Fleiß früherer Jahrhunderte anstaunen müssen, denen es gelang eine solche Steinmasse auszuhöhlen und zugänglich zu machen, um auf derselben eine veste Wohnung gründen zu können. Auf allen Seiten sind die zerfallenen Trümmer mit Gesträuche und Hecken bewachsen, die denselben ein äusserst malerisches Ansehen verleihen und auch hierdurch ist die immer neu schaffende Natur erhaben über die vergänglichen künstlichen Werke menschlichen

Wirkens, indem sie die öden Mauern mit freundlichem ewigem Grün bekleidet! — Lasset uns nun sehen, wer in diesen Hallen lebte und wirkte.

Der Berwartstein (Bergwarti rupes) war eine dem Reiche gehörige Burg und die erste urkundliche Nachricht, die wir von derselben haben, ist vom Jahre 1152, da Kaiser Friederich I. sie nebst allen Zubehörden, zu seinem, seiner Aeltern und aller seiner Reichsvorfahren Seelentroste, dem ihm ergebenen Bischofe Günther in Speyer und seinen Nachfolgern schenkte und übergab.[1] Eben so dunkel wie der Ursprung des Berwartsteins, ist auch dessen Geschichte in dem folgenden Jahrhunderte und besonders merkwürdig bleibt es, daß desselben und seines Besitzes durch das speyerer Hochstift, in späteren Urkunden auch mit keiner Sylbe mehr gedacht wird. Wir kennen im dreizehnten Jahrhunderte nur eine ritterliche Burgmannsfamilie daselbst, die sich den Namen davon beigelegt hatte und es hat viele Wahrscheinlichkeit für sich, dieselbe habe sich im Laufe der Jahre und der unruhigen oft oberhauptslosen Zeiten, nach und nach die ihr anvertraute Burg mit Gewalt angemaßt und so die speyerer Kirche um ihr Eigenthum gebracht, indem an eine Veräußerung dieses kaiserlichen Geschenkes von Seiten der letzteren nicht wohl gedacht werden kann. Im Jahre 1201 erscheint als Zeuge in einer bischöflich speyerischen Urkunde Rudolf von Berwartstein[2], dann in den Jahren 1237 und 1238 dessen muthmaßlicher Sohn, Ritter Walther[3] und darauf des letzteren Nachkommen im Jahre 1256 als Zeugen in zwei Urkunden, nämlich Anselm, der den geistlichen Stand erwählt hatte und später Comthur in Haimbach wurde[4] und sein Bruder Walther, genannt Knechtelin von Berwerstein, mit dem bezeichnenden Namen „Herr“, der sich also demnach im festen Besitze und Genusse der Burg befand.[5] Wie

1. Datum Wirzburch XIII. Kal novembris anno dominice incarnacionis MCLII. indictione XV. Siehe Remling's Urkundenbuch der Bischöfe von Speyer I. S. 100 Nro. 91. Dümge's Regesta Badensia pag. 138 Nro. 91.
2. Remling's speyerer Urkundenbuch I. S 139 Nro. 121.
3. Schöpflini Als. illustr. II. f. 637 & Als. diplom. I. f. 381 N°. 490.
4. Remling's Abteyen der Pfalz II., 305.
5. Acta Acad. Theod. pal. V., 531 Nro. IV. Würdtwein Monast. pal. III., 42 Nro. 14: Dominus Waltherus dictus Knehtelin de Berwerstein.

aber Rudolf von Berwartstein, der in den Jahren 1248, 1264, 1266 und 1269 als Stiftsherr zu St. Guido in Speyer bei öffentlichen Verhandlungen vorkommt [6], als der Sprößling einer Familie, die dem Hochstifte sein Eigenthum entrissen hatte, zu kirchlicher Würde und Pfründe gelangen konnte, müssen wir, aus Mangel an aufklärenden Nachrichten, unentschieden lassen.

Es scheint als hätte die nahegelegene uralte Abtei Weißenburg, in deren Bereiche oder Mundat (von immunitas, weil die, in diesem durch die Stifter dieses Gotteshauses ursprünglich geschenkten, genau begränzten und abgesteinten gesegneten Bezirke gelegenen, Dörfer und Höfe sich besonderer Vorrechte, Freiheiten und Gerechtsamen zu erfreuen hatten) auch Berwartstein lag, in jenen verwirrten Zeiten von den Gütern dieser ehemaligen Reichsburg ebenfalls einige Walddistrikte auf irgend eine Weise erworben, indem es in der gütlichen Auseinandersetzung der Irrungen des Abts Edelin mit den Bürgern Weißenburgs, welche König Rudolf I. 1275, nach wieder hergestellter Ruhe und Ordnung, bewirkte, aufs bestimmteste heißt: die Wälder und Berge Banholz, Douwelberg und Bremelberg (welche beiden letzteren in dem Gebiete unserer Burg bei Bundenthal und Schlettenbach lagen) gehörten zu des Abts Kammer, dagegen aber alle übrigen in dem Bezirke der Abtei befindlichen Waldungen gemeinschaftlich seien. [7] Der obgenannte Ritter Walther von Berwartstein, Knechtelin geheißen und seine Gattin Ottilia übergaben dem Pfalzgrafen Ludwig II. oder dem Strengen 1276 den unter ihrer Burg gelegenen Schwenkhof, sammt Gütern und erhielten ihn von demselben wieder zu Lehen, ablöslich mit 40 Mark Silbers, für welche Summe sie andere, zwischen der Lauter und Speyerbach gelegene, Güter ankaufen und von dem Pfalzgrafen als Lehen empfangen sollten. [8]

Im Jahre 1283 erscheint ein Knechtel von Berwartstein nochmals in einer Urkunde des Landgerichts in dem Lutramsforste

---

6. Remling's speyerer Urkundenbuch I., 306 Nro. 340, 311 Nro. 343 & 320 Nro. 356. Mone's Zeitschrift VI., 449.

7. Traditiones Wizzenburgenses ed. Zeuss, 330. Schöpflini Alsat. diplomat. II., 7 N°. 698.

8. Actum et datum Crastino Circumcisionis dni Anno ejusdem dni M°. CC°. LXX°. VI°.

bei Landau[9], dann 1297 zwei Töchter des Ritters Rudolf[10] der 1265 und 1273 urkundlich vorkommt[11] und endlich Johannes von Berwerstein als Zeuge in den Jahren 1295 und 1304[12] und wir sind nun eine geraume Zeit ohne Nachrichten von unserer Beste, da auch unterdessen die daselbst gesessene Familie sich zu Räubern und Wegelagerern erniedrigt hatte, was freilich in den damaligen Zeiten nichts seltenes war, indem die öfteren zweispaltigen Wahlen der teutschen Kaiser dergleichen Unordnungen sehr begünstigten. Die Berwartsteiner machten nämlich die Landstraße äußerst unsicher und trieben ihr Raubgeschäft sehr ins Große, daher die beiden elsäßer Reichsstädte, Straßburg und Hagenau, sich besonders gegen ihre drei Hauptfeinde, Nicolaus von Lützelstein, Hugo von Fleckenstein und Eberhart von Berwartstein, bei der damaligen Erledigung des Kaiserthrones, im Jahre 1314 aufs innigste mit einander verbündeten[13] und, um jene Straßenräuber und Friedensstörer zu züchtigen, auch sogleich mit ihren Bürgern zuerst vor den Berwartstein zogen und denselben, nach einer Belagerung von 5 Wochen, eroberten und zerbrachen. Die bedeutenden Vorräthe und Lebensmittel, die sie daselbst fanden, theilten die Sieger unter ihre Haufen und die darin gemachten Gefangenen, einige sagen 25, andere 30 Mann, führten sie gen Straßburg in Verwahr.[14] Ohngeachtet dieser schändlichen Vorgänge, blieb aber dennoch jenes Geschlecht im Besitze unserer Burg, denn im Jahre 1321 finden wir einen Anselm von Berwartstein als Comthur des Johanniterhauses zu Haimbach[15] und 1333 einen anderen Herrn Amseln als Zeugen bei einer Handlung vor dem pfälzischen Landgerichte zu Neustadt.[16]

9. Würdtwein subsidia diplom. nova XII., 232 Nro. 110.

10 Datum Anno dni M°. CC°. nonagesimo septimo feria sexta proxima post. vincula petri.

11. Zeuss tradit. Wizzenburgenses pag. 329. — Mone's Zeitschr. VII., 206

12. Datum feria secunda ante Thome apli etc. 1304 und Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins V., 249. —

13. Der wart gegeben an dem Fritdage vor sant Georien Dage Anno 1314. Siehe Jac. Wenckeri apparatus archivorum 188 Nro. XXIV.

14. Königshoven's elsäßer Chronik ed. Schilter 318. B. Herzog's Chron. Alsatiae VIII., 123. Schöpflini Alsat. dipl. II., 108 Nro. 878.

15. Remling's Otterberger Urkundenbuch 330 Nro. 382.

16 Datum Anno dni M°. CCC°. XXX tercio feria tercia post Dnicam Invocavit.

Letzterer hatte keine Kinder und mußte also, nach den Ansichten der damaligen Zeit, als eine Strafe der durch seine Voreltern begangenen Frevelthaten, nicht nur seinen Stamm dahinwelken und verdorren, sondern auch den Wohlstand seines Hauses dahin schwinden sehen, indem dessen Vater schon viele Schulden hatte machen müssen, um die Burg wieder herzustellen und um die obenbemerkten Gefangenen aus der straßburger Haft zu lösen, welche Schulden sich unter Anselm, seinem Sohne, noch vermehrten und vergrößerten, so daß derselbe vorerst 1342 den größten Theil des Dorfes Bundenthal an den Grafen Walram von Spanheim zu Greventan und endlich, zu Anfang des folgenden Jahres, den Brüdern Ort und Ulrich von Weingarten die Veste Berwartstein mit aller Zugehörde an Vogteien, Wassern, Wäldern, Weiden und Gütern von der Schadebach an, bis in das Hasselthal und den sechsten Theil an Bundenthal, Dorf und Mark, veräußern mußte.[17] Bereits 1345 war er todt und damit auch sein Geschlecht erloschen, denn im ebengenannten Jahre erhielt Graf Walram von Spanheim, der Eigenthümer der nahen Burg Greventan, die durch das Absterben desselben erledigten klingenmünsterschen Lehen, bestehend in Birkenhört, Böllenborn und Reichsdorf nebst Gerichten u. s. w. von dem Abte Eberhard.[18] Der letzte Sprößling der von unserem Schlosse den Namen führenden Familie hieß Oswald, er war geistlichen Standes und segnete das Zeitliche im Jahre 1366.[19]

Die Ritter von Weingarten, Ort und Ulrich, besaßen den Berwartstein nicht lange, sondern sie verkauften denselben, sammt allen dazu gehörigen Gerichten, Dörfern und Gütern, Lehen oder eigen, schon im Jahre 1347 an den Abt Eberhard von Weißenburg und an das dasige Petersstift um 800 Pfund Heller als freies Eigenthum.[20] Obgleich der jüngere Bruder Ulrich diesen Verkauf mit abgeschlossen und besiegelt hatte, so mußte er sich demohngeachtet vor einem öffentlichen Notar und vor Zeugen noch besonders verbindlich machen, alle Bestimmungen

---

17. Der geben ist deß Jars do man zalt ꝛc. 1343 Jare an dem Mondag vor sant valentins tag des marterers.

18. Datum vff philippi vnd Jacobi Im Jar 1345.

19. Schöpflini Als. illustr. II., 637.

20. Der wart geben an dem nehsten montag nach Sant Jacobstag do man zalt ꝛc. 1347 Jare.

des Kaufbriefes treulich halten und nie dagegen handeln zu wollen.[21] Nachdem auch Kaiser Ludwig der Bayer diesen Kauf genehmigt und das Reichslehen Berwartstein einige Wochen nachher dem Abte Eberhard, seinen Nachfolgern und seinem Gotteshause gereicht hatte[22], so gab nun Ritter Ort von Weingarten kurz hernach, in seinem und seines Bruders Namen, vor dem Schultheiße und den Schöffen des Gerichts zu Niederschlettenbach, dem gedachten Abte den Felsen Berwartstein, nebst allen in dem Gebirge gelegenen Zubehörungen desselben auf.[23] Aus dieser Aufgabe vernehmen wir auch, daß des Ritters Ort Voreltern bereits früher Theile unserer Burg und ihres Bezirkes erworben und er von dem Reiche zu Lehen getragen hatte und dann wird auch darin zugleich des vorgenannten Kaisers Lehenbrief erwähnt, den der Abt über diese Erwerbung früher erhalten habe. Noch in dem nämlichen Jahre bezahlte der Abt die Hälfte des Kaufpreises[24] und im folgenden Jahre waren die 800 Pfund Heller, welche, wie es in der Quittung heißt, damals den Werth von 800 Pfund florenzer Goldgulden ausmachten, bereits abgetragen.[25] Zugleich leisteten die Gebrüder von Weingarten dem Abte Wehrschaft und Geiselschaft auf Jahr und Tag für ungestörten Besitz der verkauften Güter[26], nachdem derselbe durch König Karl IV. von des Reiches wegen ebenfalls damit belehnt worden war, bei welcher Gelegenheit jener sich noch besonders verbindlich gemacht haben soll, aus seinem neuerworbenen Eigenthume den Straßburgern keinen Schaden zuzufügen.[27] So war also diese Burg einmal in festen Händen und wir sind auch nun im Stande, die

---

21. Acta sunt hec Anno Incarn. dnice M°. CCC°. XLVII. Indicion. XV°. vltima die mensis July.

22. Der geben ist zu Speyer an vnser Frauwen Abent den man nennet assumpcionis etc. 1347 Jare.

23. Der geben wart des Jars ꝛc. 1347 Jare an dem Mitwoch vor vnser frauwen tag als sie geborn wart.

24. Der wart gegeben do man zalt ꝛc. 1347 Jare.

25. Der wart geben des Jars ꝛc. 1348 Jare an sant Gregorien tag.

26. Der wart gegeben da man zalt ꝛc. 1348 Jare an sant Marien magdalenen tag.

27. Der geben ist zu Spier ꝛc. 1348 jar an dem zwolfften tag nach dem heiligen Cristag. Schöpflini Als. diplom. II., 190 Nro. 1024 und illustrata II., 177.

abwechselnden Schicksale derselben an der Hand der Geschichte zu erörtern.

Der Abt Eberhard bekam sogleich Irrungen mit den Rittern von Drachenfels in der nahegelegenen gleichnamigen Burg und mit deren Eigenthümer und Gemeiner, dem Grafen Walrav oder Walram von Zweybrücken, wegen allerlei Eingriffe, welche sie in die zum Berwartstein gehörigen Gerichte, nebst Wald, Wasser und Weide, gemacht hatten. Sie erlaubten sich nämlich, wie uns eine noch vorhandene Kundschaft bezeugt, die gröbsten Anmaßungen, fielen in die Wälder der Abtei ein und fällten Holz, fingen deren Amtskellner beim Fischen in der Lauter auf und blochten ihn; sie störten die Weidegerechtsamen der Unterthanen in den zu unserer Veste zählenden Ortschaften und wollten denselben auch nicht gestatten, die Lauter, wie früher, zum Holzflößen zu benutzen, kurz sie bedrängten den geistlichen Herrn, sein Gotteshaus und dessen arme Leute (Unterthanen) auf vielfache unerhörte Weise und dies alles that der genannte Graf aus dem Grunde, weil er früher von dem verstorbenen Eberhard von Berwartstein Güter und Rechte gekauft hatte und deswegen seine nachbarlichen Befugnisse zu weit ausdehnte.

Diese unangenehmen Irrungen und Eingriffe wurden aber schon gegen Ende des Jahres 1348 durch des Abts Eberhard Klugheit und Umsicht (der überhaupt seinem Stifte eine lange Reihe von Jahren im Segen vorstand) vermittelst eines Vertrags gehoben, in welchem man die gegenseitigen Rechte und Befugnisse der beiden Häuser Berwartstein und Drachenfels folgendermaßen feststellte. Der Graf verzichtete vorerst auf seine Ansprüche, die ihm aus dem vorerwähnten Kaufe an die Burg zustehen konnten und versprach zugleich, den Abt und sein Stift in seinen erworbenen und zu derselben gehörigen Gütern und Rechten aufs künftige nicht stören zu wollen. Auch gestand er, nach vorausgegangener Kundschaft, für sich und seine Nachkommen, der weißenburger Sanct Peters Abtei, als Besitzerin des Berwartsteins, folgende Gerechtsamen in den, theils dabei gelegenen, theils dazu gehörigen, Dörfern zu: der Burgherr besitze, als Inhaber des Gerichts zu Niederschlettenbach, nur den siebenten Theil an den Bergen und Thälern, Aeckern und Weiden in der erlenbacher Gemark, den Wald jedoch ausgenommen, wie hernach gemeldet wird und er habe auch nur solche Rechte in diesem zum

Drachenfelse gehörigen Orte, die ihm sein Gericht in Schlettenbach zuspreche und einräume. Den in dem letzteren Dorfe und zu Erlenbach gesessenen Leuten stehe das ohnwidersprechliche Recht der Weidebenutzung zu; der Eigenthümer des Berwartsteins dürfe, mit der Herrn v. Drachenfels Willen, nur 2 bis 3 Stück Viehes auf die gemeinschaftliche Weide von Erlenbach treiben, sein übriges Vieh müsse er aber durch sein eigenes Gesinde hüten lassen; wann der erlenbacher Wald brenne, oder sonst Gewalt darin verübt werde, so solle der von Berwartstein seinen Boten ebenfalls zu Hülfe senden, dagegen habe er die Berechtigung, sich in demselben zum Bedarf seiner Burg mit Bau- und Brennholz zu versehen, allein ohne der Bauern und der Drachenfelser Bewilligung und Gunst dürfe er keins davon verkaufen; sonst stehe der Burgherr in keiner Verbindung mit der Gemeinde Erlenbach, als nur von des schlettenbacher Gerichtes wegen, in welches jene gehöre. Wenn dieselbe in ihrer Gemarkung eine Weide verbiete, so müsse sich der Abt ebenfalls nach diesem Verbote richten, aber sein Gesinde und seine Knechte wären sowohl zu Drachenfels, als auch in Erlenbach von allen Diensten befreiet. Das Dorf Lauterschwan sei ein gemeinschaftliches Lehen, jedoch so, daß diejenigen, welche auf der unteren Seite gegen Gutenburg hin wohnen, nach Drachenfels, die aber auf der oberen Seite gen Lindelbol zu, nach Berwartstein gehören und dahin dienstbar sein müßten und die zwischen Bobenthal und Schlettenbach gelegene Mönchwiese stehe den beiden genannten Häusern ebenfalls gemeinschaftlich zu. Wegen der Fischereien erkannte der Graf an, daß die Erlenbach und Pforzbach, so weit die niederschlettenbacher Mark gehe, dem Herrn des Berwartstein zugehören sollten und von demselben ausgefischt werden dürften, dahingegen diese Bäche in der lauterschwaner Gemark gemeinsam seien, die Lutzbach aber in dem finsternheimer Banne bis an die Lauter, gehöre wieder zum Berwartstein.[28]

Wir mußten den Inhalt dieses Vertrages etwas genauer erwähnen, weil, wie es bei solchen gemeinschaftlichen, angränzenden oder manchmal ganz in einander liegenden Gütern und Berechtigungen gewöhnlich der Fall ist, die bisherigen Zerwürfnisse und Beeinträchtigungen leicht wieder eintreten konnten und sich

28. Der geben wart an dem nehsten mondag nach sant Lucien tag in dem jare rc. 1318 Jare.

auch wirklich später erneuerten, wiewohl der Abt am Schlusse dieser Uebereinkunft dem Grafen Walram ebenfalls das gegenseitige heilige Versprechen gegeben hatte, ihn in seinen drachenfelser Besitzungen und Gerechtsamen aufs künftige nicht hindern zu wollen, was er auch treulich hielt, so daß also alle Störungen und Uebergriffe stets von gräflicher Seite herkamen, bei deren Ausgleichung und Beilegung man dann immer auf die Bestimmungen jenes Hauptvertrages zurückkam. Durch denselben waren aber noch nicht alle Ansprüche zwischen beiden Herrn erledigt, sondern die Schadebach wurde von ihnen angesprochen, als gehöre sie entweder dem einen gen Berwartstein, oder dem andern nach Drachenfels, daher beide an dem nämlichen Tage übereinkamen, diesen streitigen Gegenstand durch besondere Schiedsmänner ausgleichen zu lassen. Als einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnungen erlaubte noch der Graf dem Abte, zu Berwartstein 500 Schaafe halten und in der erlenbacher Gemarkung, so weit die Mundat reiche, auf die Weide treiben zu dürfen.[29] Gegen Ende dieses Jahres scheinen jedoch alle bisherigen Irrungen beigelegt gewesen zu sein, indem Graf Walram, für seinen Verzicht auf Berwartstein, so wie für die ebenbemerkte Gestattung der Schaafweide, von dem Abte eine Vergütung von 160 kleiner Gulden erhielt.[30]

Das Stift Weißenburg blieb nun von dieser Seite unangefochten und wenigstens eine zeitlang in ruhigem und ungestörten Genusse unserer Burg und deren Zugehörden; aber dagegen erhoben sich Ansprüche von einer anderen Seite her, indem der zu Greventan gesessene Graf Walram von Spanheim sich auch allerlei Eingriffe in des Abts Gerechtsame erlaubte. Lange Jahre währten die beiderseitigen Beeinträchtigungen, bis endlich auf einem gütlichen Tage, nach verhörter Zeugenaussage der Ortseingebornen, im Jahre 1376 der Streit folgendermaßen entschieden und gehoben wurde: der Graf habe nämlich kein Recht, unterhalb der Sund- oder Schiesgasse zu Bundenthal in der Lauter zu fischen; über die Hauptrechte und den gegenseitigen Zug aus einer Herrschaft in die andere, hätten nur die sieben

29. Der wart geben des nehsten mondags nach Sant Lucien dag Do man zalt ꝛc. 1348 Jare.

30. Der geben wart an dem wyhenacht abent des Jars do man zalt ꝛc. 1348 Jare.

Schöffen des Gerichts in Schlettenbach zu sprechen und dem Grafen gebühre auch kein Theil am reichsdorfer Zehnten, weil derselbe der Abtei allein zustehe.[31]

Der schon oft erwähnte Abt Eberhard von Weißenburg, ein geborner Graf von Saarbrücken, der seinem Stifte 44 Jahre lang, von 1337 bis 1381, mit der größten Umsicht und mit dem rühmlichsten Eifer vorstand, sah sich demohngeachtet genöthigt, den Berwartstein nebst allen Nutzungen, Gefällen, Wald, Wasser und Weide, die zu seiner Kammer gehörigen schönen Wälder Dauwelberg und Bremelberg allein ausgenommen, mit den Vogteien und Rechten in den Dörfern Schlettenbach, Bobenthal, Bärenbach, Steinfelt, Kapsweyer, Hochdorf und was zu diesen Fautheien gehört, jedoch alles nur zur Hälfte, an den Ritter Konrad Landschaden von Steinach, pfälzischen Vizdum (Vicedominus) zu Neustadt und an dessen eheliche Hausfrau, Grede von Hirschhorn, um 1200 kleine Goldgulden zu verpfänden, wobei er sich aber das Schultheißenamt und den weltlichen Schutz der bezeichneten Orte und Güter, welche während dieser Pfandschaft durch einen gemeinschaftlichen Amtmann verwaltet werden sollten, nebst der Auslösung für die dargeliehene Summe, vorbehielt. Zugleich schloß er mit dem gedachten Vizdum auch einen, während der Dauer der Verpfändung geltenden und zu beobachtenden, Burgfrieden zu Berwartstein ab, dessen Gränzen folgendermaßen bezeichnet sind: von des Dietzmanns Acker an der Erlenbach, den Eschelberg hinauf bis an den Fels, der vorn „an dem Halse lit", von diesem Felsen hinab durch das Gebrüche bis in den Woog, von da aufwärts bis zu dem Brunnen unten am Grünenberg hervor bis wieder in die Erlenbach und diese abwärts bis an den erstbezeichneten Acker. In dieser Uebereinkunft wurde endlich noch festgesetzt, daß, wenn ihr beiderseitiges Gesinde auf der Veste mit einander uneinig leben, oder gegen den Burgfrieden handeln würde, ihre daselbst befindlichen Amtleute sie nach bestem Vermögen richten und schlichten sollten.

Bei diesen Vorgängen haben wir nur das zu bemerken, daß ein unkundiger Abschreiber diesem Aktenstücke ein unrichtiges Jahr der Ausstellung (1377) gegeben hat[32] und da aber Konrad

31. Datum Anno dni Millimo CCC°. LXX°. sexto Crastino Sancte Katherine

32. Der gegeben wart nach Cristi geburt 1377 (1367) Jare vff den nehsten fritag nach Sant Niclaustag dez heiligen Bischoffs.

Landschaden von 1353 bis 1369 als Beamter in Neustadt vorkommt, so glauben wir deßhalb und auch noch vermöge der folgenden Angaben, nicht zu irren, wenn wir diese Verschreibung ins Jahr 1367 setzen. Die erwähnte Margaretha von Hirschhorn hatte nämlich nach dem Absterben ihres Gemahls, des neustadter Vizdum's, den Grafen Heinrich von Zweybrücken-Bitsch geehelicht, von welchem der besorgte Abt Engelhard die versetzte Hälfte Berwartsteins im Jahre 1377 um 1200 Goldgulden wieder einlösete.[33] Während dieser Verpfändung hatte der Abt bei dem Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprecht dem Aelteren ebenfalls noch 600 Goldgulden auf diese Veste geliehen, daher sich letzterer 1377 wegen der Wiedereinlösung derselben noch besonders verschreiben mußte.[34] Wann diese aber erfolgte, vermögen wir nicht anzugeben.

Wir sind nun wieder eine zeitlang ohne Nachrichten von unserer Burg, welche von dem Abte einem Adelichen zur Behütung anvertraut wurde, der dafür, wie wir später hören werden, jährliche bestimmte Einkünfte und Gefälle zu beziehen hatte und davon auch die Wächter, so wie sonstiges Gesinde, besolden mußte. Als eine Seltenheit und Merkwürdigkeit wollen wir hier eine alte Aufzeichnung „der knecht-lon zu Berwerstein“ vom Jahre 1411 kund geben, um daraus die damaligen Verhältnisse und Bezahlung der Dienerschaft beurtheilen zu können; der Keller, welcher die herrschaftlichen Einkünfte eintreiben und aufbewahren mußte, erhielt jährlich 2 Pfund Heller, 4 Ellen Tuch zu einem Gewand, eben so viel graues und 5 Viertel weißes Tuch (Leinwand) zu Hosen, nebst einem Paar Schuhe; der Eseler, der auf Eseln Holz, Lebensmittel und dergleichen auf die Felsenburg zu schaffen hatte, bekam jährlich auch 2 Pfund Heller (wie der Beamte!), 4 Ellen Zwilch, 2 Paar Hosen und eben so viel Schuhe; der Lohn eines Wächterknechtes bestand für ein Jahr in 35 Schillingen Heller (20 Schillinge machten ein Pfund), 4 Ellen Zwilch, ein Paar Hosen und ein Paar Schuhe; dem Hirten ward 1 Pfund Heller, 4 Ellen graues Tuch, eben so viel Zwilch, ein Paar Hosen und 2 Paar Schuhe zu Theil; der

33. Der geben wart nach gotz geburt 1377 Jare an dem nehsten Sondag vor unser frauwen tag den man nent Assumpcio.

34. Geben zu Germerßheim vff Sant Gallen tag nach Cristus geburt 1377 Jare.

Küchenknabe erhielt für's Jahr einen Rock, einen Scharz, Hosen nebst Schuhen und die Magd endlich 15 Unzen Heller, 5 Ellen weißes Tuch, 2 Paar Schuhe und ein Achtel (Malter) Korn.[35]

Abt Johannes von Weißenburg vertraute im Jahre 1423 dem festen Wolf von Salmbach das Schloß Berwerstein, mit allen dazu gehörigen Gefällen im nahen Lauterthale, auf 12 Jahre lang an, welcher jährlich 40 Malter Korn, 4 Fuder Wein, 8 Pfund Pfennige, 9 Malter Hafer und die Jahresbete von den Unterthanen mit 12 Pfund Pfennigen, jedoch alles dieses auf's Haus geliefert, bekommen sollte. Dafür mußte er die Burg behüten und wenigstens vier „wachende Knechte" darauf halten, wogegen sich aber der geistliche Herr verbindlich machte, ihn für allen Nachtheil, den er bei Fehden, oder sonst erleiden möchte, zu entschädigen und die Gebäude in gutem wohnlichen Stande zu erhalten.[36]

Einige Jahre hernach hatte der Mitbesitzer und Gemeiner des Drachenfels, Hertwig von Dürkheim der ältere, in dem Gebiete der Abtei zu Schlettenbach mehrere Kühe geraubt, einige davon unterwegs darnieder geschlagen und die übrigen auf seine Veste getrieben, über welche Gewaltthätigkeit der Abt sogleich bei dem Herzoge und Pfalzgrafen Stephan von Zweybrücken, dem die in der Nähe gelegene Wegelnburg gehörte, Klage führte. Dieser setzte nun 1426 einen Tag nach Bergzabern fest und verurtheilte daselbst den genannten Hertwig zur vollständigen Entschädigung wegen des gestohlenen Viehes.[37] Zwei Jahre später gerieth dieselbe Abtei auch in Irrungen mit Margaretha von Otterbach, der Wittwe Heinrich's von Zeißkeim, wegen zweier Wöge zu Erlenbach und zu Lauterschwan, die jedoch dahin gütlich verglichen wurden, daß die Entscheidung über jenen Woog der Besichtigung und dem Urtheile des Landvogts im Elsaße, Junker Friedrichs von Fleckenstein, anheimgestellt sein, hinsichtlich des anderen Woogs aber jeder Theil bei seinem Rechte erhalten werden sollte.[38]

---

35. Sub Anno dni M° CCCC°. XI°.

36. Diese Urkunde hat keinen Datum, ist aber sicher vom Jahre 1423.

37. Actum et datum Zabern die beate lucie virginis Anno dni M°. CCCC°. XXVI°.

38. Datum ipsa die sancte Agathe virginis Anno dni M°. CCCC°. XXVIII°.

Kaum war der zwölfjährige Vertrag mit obigem Wolf von Salmbach zu Ende, so übertrug der Abt Philipp die Beschützung unserer Burg und Herrschaft im Jahre 1435, auf sechs Jahre lang, dem Hanns von Gommersheim, der sich anheischig machte, während dieser Zeit dieselbe zu bewohnen, sie treulich zu bewahren, so wie auch deßwegen vier Wächterknechte darin zu halten; die Gebäude des Schlosses, so lautete der Vertrag weiter, müsse der Abt, die dazu gehörigen Gärten aber der gedachte Hanns in gutem Stande erhalten; in seinen eigenen Fehden dürfe er sich, ohne jenes Vorwissen, nicht aus demselben, oder zu dessen Schaden vertheidigen und endlich sei er schuldig dem Abte, sowohl in Feindschaften, als auch auf Reisen zu Fürsten und Tagen und überhaupt in jeder Angelegenheit, zu Diensten zu stehen, demselben die Veste in allen seinen Nöthen und Geschäften bereit zu halten und den Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz die (wahrscheinlich seit der obenbemerkten Verpfändung vom Jahre 1377 darin zugestandene) Oeffnung ungestört genießen zu lassen. Für diese Dienstleistungen wurden dem von Gommersheim jährlich zugesichert, die vier ersten Jahre 3 und die beiden letzten Jahre 4 Fuder Wein, 40 Achtel Korn, beide Gegenstände frei auf die Burg geliefert und endlich noch 20 Pfund Pfennige, zu Schlettenbach und Bobenthal fallend; ferner dürfe er sich in den zu Berwartstein und Drachenfels gehörigen gemeinschaftlichen Waldungen mit Brennholz versehen und auch die zwei, unten am Burgberge gelegene, kleinen Fischweiher benutzen; die Amtsunterthanen müßten ihm das Heu mähen, sammeln und aufs Schloß führen, allein sie bräuchten ihm, außer den jährlichen Rauch- und Fastnachthühnern, sonst mit keinen Diensten pflichtig zu sein und endlich ward demselben noch in des Abts eigenen Wäldern, Dawelberg (vermuthlich Tafelberg, weil die Erträgnisse desselben zu des geistlichen Herrn Kammer- oder Tischgefällen gehörten) und Bremelberg, die Schweinmast zugestanden.[39] Diese Uebereinkunft erstreckte sich also nur auf die Erhaltung und Behütung der Burg und wir glaubten sie hier weitläufig anführen zu müssen, theils um dadurch das Verhältniß zwischen Herr und Diener in ein helles Licht zu setzen, theils aber auch, weil diesem Aktenstücke alle ähnlichen späteren Verträge, bis auf wenige,

39. Datum feria quinta proxima post dominicam Judica Anno domini M° CCCC°. tricesimo quinto.

durch die Zeit und Umstände gebotenen, Zusätze, gleichen. Die übrigen zum Berwartstein gehörigen Ortschaften, die wir bereits aus Urkunden haben kennen lernen, standen hingegen unter dem, vom Abte ernannten, Schultheisen zu Niederschlettenbach, welches das bedeutendste Dorf in der Herrschaft war, daher man letztere auch nur kurzweg das schlettenbacher Gericht nannte. Mit diesem Schultheisen wurde, im Namen des Abtes und durch besondere Abgeordnete, wegen der jährlichen Gerichts-, Holz- und anderer Gefälle Abrechnung gepflogen, deren uns noch eine vom Jahre 1436 vorliegt. [40]

Die Vorstände der weißenburger Abtei pflegten, sei es nun aus Grundsatz oder aus Klugheit, sowie der Vertrag mit einem Adelichen über die Burghut des Berwartsteins abgelaufen war, nicht den nämlichen, sondern immer einen anderen anzunehmen und so folgte auf den vorigen Hanns von Gommersheim 1443, auf zehn Jahre lang, als Beschützer der Veste, Simon von Mülhofen, unter denselben Bedingungen wie früher, jedoch mit dem Zusatze, daß, wann er mit dem Abte in Zerwürfnisse gerathe, diese entweder durch ein Manngericht, oder durch des Pfalzgrafen Unterlandvogt im Elsaße und den Vizdum zu Neustadt, oder, wenn man sich gar nicht in der Güte vereinigen könne, auf dem Wege des Rechts vertragen werden sollten und zugleich erhielt derselbe nun jedes Jahr vier Fuder Wein auf's Schloß. [41] Vermöge einer Notariatsverhandlung von 1445 war der Abt auch der Verleiher der Pfarrei Niederschlettenbach, denn nachdem der bisherige Geistliche, Nikolaus Ußerack auf dieselbe Verzicht geleistet hatte, ward sie von jenem, dem Priester Konrad Danckhard übertragen. [42]

Der vorerwähnte Burgvogt, Simon von Mülhofen, hatte sich unterdessen auch Eingriffe erlaubt, indem er, was früher noch nie der Fall gewesen, den nach Greventan gehörigen und in Bundenthal wohnhaften Unterthanen Fastnachtshühner abforderte. Der damalige Besitzer dieser Burg, der Markgraf Jacob

40. Datum Anno dni Millimo CCCC°. XXX° sexto vff den Sontag Jubilate.

41. Der geben ist nach Cristi geburt 1443 jare vff Sant Gertruten tag der Heiligen Jungkfrawen.

42. Anno dni M°. CCCC°. XL°. quinto quinta decima die mensis Januarij qui erat dies veneris.

von Baden, beschwerte sich 1447 sogleich bei dem weißenburger Abte Philipp über diese Beeinträchtigung und erbot sich zu Recht [43], allein während dieser Verhandlungen hatte Simon den armen Leuten bereits ihre Schaafe gepfändet und hinweggetrieben. Es ist uns nicht bekannt, wie diese Geschichte beigelegt wurde, allein so viel wissen wir, daß der Abt, wegen der vielen mit den Drachenfelsern gemeinschaftlichen Besitzungen und Rechten und der daher rührenden öfteren Irrungen, so wie auch in Berücksichtigung der damaligen gefährlichen politischen Lage der rheinischen Gegenden und des Aufstrebens des mächtigen Helden des Tages, des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, es für nothwendig und gerathen fand, sich im Jahre 1453 letzterem in die Arme zu werfen und sich nebst seinem Stifte in dessen Schutz zu begeben. So sehr die Klugheit diese Handlung gebot, so schlug dieselbe doch sehr nachtheilig für die Abtei aus und endigte sich, nach Verlauf von einigen Jahren, mit dem Uebergange des Berwartsteins in pfälzischen Besitz. Der Abt und sein Convent verschrieben nämlich dem gedachten Kurfürsten die Oeffnung in des Stifts Schlössern zu Sanct Remy, Berwartstein, Scharfenberg und zu Edesheim, um sich derselben in allen Kriegen, Nöthen und Geschäften nach seinem Gutdünken bedienen zu können; dagegen versprach der Schirmherr für sich, seinen Sohn Philipp und dessen Erben, sämmtliche weissenburger Besitzungen, Unterthanen und Gerechtsamen, gleich seinen eigenen Landen, kräftigst schützen und vertreten zu wollen, die aber allenfalls zwischen ihnen entstehenden Irrungen durch beiderseits erwählte Schiedsleute austragen zu lassen. [44]

Simon von Mülhofen behielt die Vogtei in unserer Burg, vermüthlich der kriegerischen Zeiten wegen, noch bis zum Schlusse des Jahres 1459 und quittirte zu Anfang des folgenden Jahres über sein Diensteinkommen. [45] Sein Amt wurde jetzt durch den Abt Philipp den Brüdern Heinrich und Jacob Holzapfeln von Herxheim auf 12 Jahre lang anvertraut und zwar so, daß immer

43. Geben zu Baden vff mondag nach dem Sondag Exaudi jnn anno M°. CCCC°. XLVIImo.

44. Der Geben ist des Jars als man zalt noch Cristi geburt 1453 Jare vff Sant Jorgen abent.

45. Der geben ist vff mondag nach der helligen dryer konige dag jn dem jar rc. 1460 Jare.

einer derselben seinen beständigen Wohnsitz daselbst haben mußte und beide jährlich an Geld, Frucht und Wein etwas mehr wie bisher, jedoch sonst die Burghut unter den nämlichen Bedingungen wie früher erhalten sollten.[46] Der ältere Bruder Heinrich bezog zuerst, Anfangs Juli, unsere Veste und traf sogleich, wegen der dem Kurhause Pfalz darin zustehenden Oeffnung, auch wegen des damaligen Krieges und zu größerer Sicherheit des Eigenthums der Abtei, mit dem Vorstande derselben noch eine ganz besondere Uebereinkunft, vermöge welcher, außer der gewöhnlichen Zahl gedingter Knechte, noch 3 stiftische Unterthanen, zu besserer Behütung des Schlosses, daselbst gehalten werden sollten, die aber das Gotteshaus besolden müsse.[47]

Dieses Verhältniß dauerte jedoch nicht lange, indem der Abt Philipp im Jahre 1462 von Erhard Wyler und seiner Ehefrau Margaretha Weißhorn eine Summe von 400 rheinischer Gulden aufnahm, demselben davon jährlich 20 Gulden verschrieb, ihm dafür noch den Berwartstein mit allen zugehörigen Grundstücken, Gefällen und Rechten als Unterpfand eingab und ihm zugleich wegen der Burghut für jedes Jahr 20 Pfund Pfennige, 40 Malter Korn, 4 Fuder Wein und ein Hofkleid zusicherte,[48] wogegen sich Wyler verbindlich machte, das Schloß, so lange es sein Unterpfand sei, gleich den früheren adelichen Vögten, mit 4 Knechten zu bewachen und zu beschützen.[49] Das Stift Weißenburg muß damals in großer Geldbedrängniß gewesen sein, denn noch in dem nämlichen Jahre lieh Abt Philipp von Bechtolf Greffe 500 Gulden und gab ihm dafür, vom Sanct Georgentage des künftigen Jahres an, ebenfalls unsere Veste als Unterpfand und den Sitz daselbst, nebst einem bestimmten Gehalte, als Amtmann ein.[50] Derselbe scheint jedoch nicht zum Genusse dieser Amtmannsstelle gelangt zu sein, denn 1463 erscheint als solcher Hanns Bonne, der in des Abts Namen und mit dessen Einwilligung, von dem genannten Wyler noch weitere 200 Gulden aufnahm und ihm

46. Der geben ist des jars als man zalt ꝛc. 1460 jar vff sant jörgen dag des heiligen Ritters vnd Marteleꝛs.

47. Gegeben vff dinstag nehst nach sant vlrichs dag jn anno M°. CCCC°. LX°.

48. Der geben ist uff mondag nach sant Jacops tag ꝛc. 1462 Jare.

49 Der geben ist uff mondag nehst noch Sant Jacopstag des Heiligen Appostеln in dem jare ꝛc. 1462 jare.

50. Der geben ist in dem jar als man zalt ꝛc. 1462 jar vff dornstag nach sant martins dag.

dafür, vom nächsten drei Königs-Tage anfangend, den Berwartstein wie früher einräumte und zwar auf so lange, bis die ihm geschuldeten 600 Gulden wieder abgetragen sein würden.[51]

Aus dieser Zeit haben wir auch einige Nachrichten von der im Lauterthale am Bremelberge gelegenen Capelle unserer lieben Frauen, d. h. der Jungfrau Maria, welche unter der Abtei Weißenburg stand, in die Pfarrei Niederschlettenbach gehörte und jetzt noch in der Nähe dieses Dorfes halb in Ruinen zu sehen ist. Der Abt Philipp trug nämlich dem Vikar zu Schlettenbach im Jahre 1462 auf, die heiligen Messen in der genannten Capelle künftig gewissenhaft zu versehen, damit der Gottesdienst daselbst ja nicht abnehme.[52] Die jährlichen Rechnungen über das Einkommen derselben ließ der Abt durch einige Bevollmächtigte, gewöhnlich durch den Amtmann oder Vogt von Berwartstein, durch den Pfarrer in Schlettenbach so wie durch mehrere Kirchengeschwornen abhören und sich dann zum Abschlusse vorlegen und so fanden wir diese Rechnungen von den Jahren 1457 bis 1463, mit dem üblichen Abschlusse versehen[53], aus welchen wir entnehmen, daß ein Bruder bei dieser Capelle wohnte, der jährlich 2 Pfund Heller und 3 Achtel Korns bekam, seinen übrigen Lebensunterhalt aber mit Terminiren verdienen mußte. Zugleich geben diese, in mancher Beziehung interessanten, Rechnungen zu erkennen, daß das Kirchlein an den Marienfesten von Wallern fleißig besucht und mit milden Gaben bedacht würde, auch habe man geweihete Schleier daselbst verkauft und dasselbe hätte zugleich eine jährliche Weingülte von 3 Ohm in Dörrenbach bezogen. Eine kleine Schäferei und Wollenweberei scheint ebenfalls damit in Verbindung gestanden zu haben, denn in der Einnahme jener Rechnungen kommen mehrere Ansätze von verkauften Kogeln, wollenen Tüchern, Schleiern und alten Schaafen vor.

Seitdem Erhard Wyler, dem, wie wir bereits wissen, der Berwartstein verpfändet war und der also allen möglichen Nutzen und Vortheil aus dessen Zubehörungen zu ziehen suchte, sich als Amtmann daselbst befand, nahmen nun die Spänne und Irrungen mit den Eigenthümern des Drachenfels, denen das Dorf Erlenbach

51. Der geben ist vff Sant Simonis tag des Jares rc. 1463 Jare.

52. Datum Anno dni M°. CCCC°. LXII. vigilia Beati Johannis Baptiste.

53. Geben vnder vnserm Insigel off fritag Spere vnd Crone dag in anno M°. CCCC°. LXIII°.

zugehörte, wiederholt, jedoch ernstlicher und unausgesetzt, ihren Anfang. Obgleich diese Zerwürfnisse größtentheils aus kleinlichen und unbedeutenden Ursachen entsprangen, so nährten sie dennoch die gegenseitige Bitterkeit; den bürgerlichen Amtmann des Abts von Weißenburg kitzelte es nämlich, den Adelichen Trotz bieten zu können und diese dachten ohnedies, im Vertrauen auf ihr gutes Schwert, von jeher nur an Schmälerung der Gerechtsamen und Befugnisse ihres geistlichen Nachbars; kein Theil wollte nachgeben und so steigerte sich die Bitterkeit zum Hasse und äußerte sich endlich in thätlicher Feindschaft; der pfälzische Schirmherr aber, die obwaltenden kriegerischen Zeitläufte benutzend, mischte sich ebenfalls in diese Uneinigkeiten, nahm Parthei gegen den Abt und sein Stift und die Folge dieses Kampfes war, daß unsere Burg für letztere verloren und, ohngeachtet des Papstes Bann und des Kaisers Acht, endlich in pfälzische Hände kam. Wir sind im Stande diese merkwürdigen, zur Characterisirung des Lebens und Drängens der damaligen Zeiten dienenden, Begebenheiten durch viele Schriftstücke zu beleuchten und genau auseinander zu setzen, was hoffentlich die Geduld unserer Leser nicht ermüden wird.

Die in der Burg Drachenfels gesessenen Vettern, Peter und Heinrich Eckbrechte von Dürkheim, beschwerten sich nämlich, im Spätjahre 1465, bei dem Abte Philipp über seinen Amtmann zu Berwartstein, derselbe lasse ihre Unterthanen in Busenberg nicht zu ihrem, ihnen für dieses Jahr zugestandenen, Weide- und Eckerrechte in den Waldungen kommen und bereite überhaupt, vorzüglich aber auch durch sein Vieh, den Bewohnern des Dorfes Erlenbach großen Schaden.[54] Der geistliche Herr forderte daher sogleich seinen Amtmann zur Erklärung und Verantwortung wegen dieser Anschuldigung auf, jedoch mit dem vorsichtigen Winke: er möge das Schloß, sich selbst und das Seine in guter Bewahrung versehen[55], allein dieser äußerte sein Befremden über solche nichtige Anklage, indem er die Busenberger in ihren Berechtigungen niemals gestört, sowie auch die von Erlenbach nie bedrängt hätte; aber dagegen wäre ihm von etlichen aus Drachenfels »Betrang, Inbruchs, vbermoß vnd schaden« zugefügt worden und er erbiete sich deßhalb, als des Abts und des

54. Geben vff mitwoch Sant Gallen tag jn anno domini M°. CCCC°. LXVto.
55. Datum vff samstag nach Sant Lucastag in anno M°. CCCC°. LXV°.

Kurfürsten Amtmann, zum Austrage dieser Uebelstände vor dem Vogte in Weißenburg; der Abt schrieb den von Dürkheim diese Erklärung wieder zu und vermuthlich wurde dieser Zwist auch beigelegt.[56]

Zwei Jahre nachher beklagten sich die Brüder Hanns und Hertwig von Dürkheim zu Drachenfels bei demselben Abte darüber, der Amtmann Wyler verlange von jedem ihrer Unterthanen in Erlenbach, der ein eigenes Haus besitze, in des Stifts Namen jährlich ein Rauchhuhn und füge ihnen auch in den Wäldern, Fischereien und in sonstigen Gerechtsamen viele Beeinträchtigungen zu; sie baten zugleich den geistlichen Herrn, seinem Beamten dergleichen Uebergriffe zu verbieten, oder sie müßten im Weigerungsfalle, auf des Stifts Kosten und Schaden, sich selbst mit Gewalt Hülfe und Recht verschaffen.[57] Von einem Erfolge dieser Angelegenheit ist uns nichts weiter bekannt, allein dem Nachfolger des Abts Philipp, Namens Jacob, scheint doch die Anmaßung des Vogts Wyler und dessen Verhältniß zu ihm, etwas unangenehmer und drückender als seinem Amtsvorgänger gewesen zu sein, daher er sich eines Theils von dessen Forderungen zu 400 Gulden dadurch zu entledigen suchte, daß er demselben das seiner Abtei und der Propstei zu den vier Thürmen bei Weißenburg zuständige Hofgut zu Kapsweyer, welches letzterer jährlich 40 Malter Korn, 20 Malter Spelz und 5 Malter Hafer liefern mußte, übergab, mit besonderer und ausdrücklicher Einwilligung des Grafen Anthis von Leiningen, des damaligen Propstes zu den vier Thürmen.[58]

Abermals gingen Beschwerden bei dem Abte Jacob von Peter Eckbrecht von Dürkheim ein, Wyler thue ihm, seinen Vettern und Brüdern in den zum Drachenfels gehörigen Gewälden und Fischereien bedeutenden Eintrag und habe auch einem seiner Knechte, der eine ihm angehörige leibeigene Dirne geehelicht, befohlen, ihm deßhalb nicht dienstpflichtig zu sein, daher Peter das ernstliche und gemessene Begehren an den geistlichen Vorstand stellte, ihn und das Haus Drachenfels beim alten Herkommen zu belassen

---

56. Datum off mondag nach Sant lucas dag jn Anno M°. CCCC°. LXV°.
57. Geben off sondag Lucien tag Anno M°. CCCC°. LXVII.°
58. Disser brieff ist geben jn dem jare ꝛc. 1468 Jare vff vnser lieben frauwen obent Liechtmeß purificacio zu latin genannt.

und zu handhaben.[59] Der Amtmann befand sich gerade in Weißenburg bei seinem Herrn, als dieser Brief ankam und hier augenblicklich über diese Vorgänge zur Rede gestellt, gab er nur kurz an: er glaube hierin nach Amtspflicht gehandelt zu haben. Der Abt schrieb dies umgehend an den Ritter Peter und lud ihn zu sich ein, um ihn mit Wyler gütlich vertragen zu können, indem es ihm sehr unlieb sei, wenn von Seiten seiner Untergebenen etwas Unbilliges verübt werde.[60]

Der Vogt Wyler stand mit dem Abte Jacob nicht auf solchem freundschaftlichen Fuße wie mit dessen Vorfahren Philipp, daher er in dem genannten Jahre eine bedeutende Forderung an jenen, wegen rückständiger Zinsen, wegen verfallener jährlicher Burghutvergütung, sowie auch für Unterhalt und Zehrung von 5 Dienern des Abts, und anderen pfälzischen Reitern und Fußknechten, die er auf dem Berwartsteine hatte verköstigen müssen, aufstellte, schleunige Bezahlung verlangte und zugleich zur Bedingung machte, daß ihm das Schloß und Amt lebenslänglich verbleiben sollten, sowie auch daß seine Gattin und Erben beides erst dann der Abtei auszuliefern verbunden seien, wann denselben das darauf haftende und verschriebene Guthaben wieder zurückerstattet wäre.[61] Wyler muß überhaupt, wie aus allen Verhandlungen hervorgeht, ein barscher, harter und habsüchtiger Mann, so wie auch auf der anderen Seite das Ansehen des weißenburger Stiftsvorstandes damals, Schuldenhalber, bereits sehr gesunken gewesen sein, weil jener diesem, in Zeit von einigen Wochen, 3 sehr grobe Mahnbriefe wegen der ebenberührten Forderung zusandte, in denen es jedesmal heißt: „das jr noch hut by tag nach angesiechte vnd datum diß brieffs mir stracks bezalung tun!“[62] Wahrscheinlich suchte Abt Jacob diesen ungestümen Dränger für seine Anforderungen und Rückstände auf irgend eine Weise zu beschwichtigen, allein es war dies nicht von langer Dauer,

59. Geben off samstag nach vnser lieben frauwen tag wurtzwihe Anno M°. CCCC°. LXVIII°.

60. Geben zu wissenburg vff Samstag nehst nach vnser frauwen tag Assumpcio jn anno M°. CCCC°. LXVIII°.

61. Der geben ist nach der geburt cristi rc. 1468 Jare vff dinstag aller Heiligen tag.

62. Diese drei Mahnungen sind datirt: Gegeben uff aller Heiligen tag; dann: Geben uff Sant Martins tag und endlich: Geben uff montag nach Sant Elizabethen tag Anno dni M°. CCCC°. LXVIII°.

denn wir finden, letzterer habe seinen, auf Johannis des Täufers Tag im Jahre 1469, fälligen einjährigen Burgvogteigehalt, so wie Geldzinsen und Fruchtgülten, im Februar des folgenden Jahres eben so barsch und grob wie früher eingefordert, im Nichtbezahlungsfalle aber den Abt ersucht, 3 reisige Knechte, nebst Pferden, als Geiseln zum Einlager in ein Wirthshaus zu Weißenburg zu stellen und zugleich demselben gedrohet, wenn auch diese Maßregel nichts helfe, so würde er dann, kraft seiner Hauptschuldverschreibung, rücksichtslos gegen ihn und sein Gotteshaus handeln und auftreten.[63]

Der Abt befand sich jedoch damals in einer solchen bedrängten Lage, so daß er weder das verlangte Einlager und die Geiselschaft leisten, noch auch das schuldige Capital abtragen konnte, daher dann, der eben angeführten Hauptschuldurkunde gemäß, dem Erhard Wyler die Burg Berwartstein „eigentlich vnd gantz verfallen“ war. Jener ließ nun, um der Abtei diese schöne Besitzung zu erhalten, in seinem und des Convents Namen, mit Wyler lange Zeit unterhandeln und schloß endlich 1470 mit demselben folgenden neuen Vertrag ab: Die Hauptschuld von 600 Goldgulden ward anerkannt und ihm dafür, so wie für die jährlich davon fallende Gülte von 30 Goldgulden, die Hälfte des Berwartsteins erblich eingeräumt und zugleich das ganze Amt nebst der Burghut und deren oftererwähnten jährlichen Gefälle, auf's neue, lebenslänglich und noch mit dem Zusatze verschrieben, daß nach Wyler's Tode auch dessen Kinder die Schloßvogtei behalten sollten. Der Rückstand seiner übrigen Forderungen ward auf 300 Goldgulden und davon jährlich 15 Goldgulden Zinsen, festgesetzt, zu deren Sicherheit ihm das Dorf Bobenthal sammt vielen anderen Gütern und Gefällen der Abtei, eingegeben und versetzt werden mußten; könnten aber, hieß es am Schlusse, diese Summen bezahlt und abgelöset werden, so seien alle diese verpfändeten Orte, Güter und Einkünfte wiederum der Abtei freies Eigenthum.[64] Einige Tage nachher stellte Abt Jacob und sein Convent demselben Wyler und seiner Hausfrau eine abermalige Verschreibung über eine Schuld von 200 Goldgulden und davon

63. Geben vff fritag nach sant Dorothea tag Anno M°. CCCC°. LXX°.
64. Der geben ist jn dem Jar ꝛc. 1470 Jar vff dinstag nach sant Johans baptisten dag zu latin genant der heilige deufer.

eine Jahresgülte von 20 Gulden, aus, wofür die in der vorhergehenden Urkunde bezeichneten berwartsteiner Güter und Gülten ebenfalls zum Unterpfande dienen sollten.[65] Der Herr Amtmann sah sich daher, wegen des Unvermögens der Abtei vorstehende Schulden abtragen zu können, im Geiste schon in ganz festem eigenthümlichen Besitze und Genusse des Berwartsteins und handelte auch bereits als wirklicher Herr desselben, denn er verlegte wenige Tage nachher das Zugelt und den Witthum seiner Gattin mit 800 Gulden auf die Hälfte unserer Burg und Herrschaft, auf das Dorf Bobenthal, sowie auf alle ihm durch den Abt und sein Convent verpfändeten Güter, Zinsen, Gefälle u. s. w.[66]

Kaum war dies geschehen, so erregte Wyler abermals und zwar die letzten, Irrungen, wohl nicht mit den Eckbrechten von Dürkheim selbst, sondern mit deren Unterthanen zu Busenberg, indem er ein scharfes Schreiben an dieselben abließ, weil sie ihm durch ihr Vieh in dem erlenbacher Walde großen Schaden zugefügt hätten und ihnen zugleich mit ernster Züchtigung ihres gegen ihn begangenen Frevels drohte.[67] Die Eckbrechte, Peter und Heinrich, nahmen sich natürlicher Weise ihrer armen Leute an und ersuchten den Abt Jacob, er möge doch seinen Amtmann oder Vogt zu Berwartstein von solchen Neuerungen, die er sicherlich ohne sein Vorwissen unternommen habe, abmahnen und erboten sich auch, da Erlenbach ihr Eigenthum sei, zu rechtlichem Austrage[68], allein die Bemühungen des geistlichen Herrn trugen keine versöhnlichen Früchte und die gegenseitige Bitterkeit wurde dadurch nur noch mehr genährt. Unterdessen hatten aber die sonstigen politischen Umstände und Verhältnisse des Landes einen gewaltigen Umschwung erfahren und die nächste Folge davon war der Verlust Berwartsteins für das weißenburger Gotteshaus. Unter der nachlässigen Verwaltung des Abts Jacob war nämlich

---

65. Der geben ist in dem Jare ꝛc. 1470 Jare vff Suntag nach Sant peter vnd paulus tag der Heiligen Zwolffbotten.

66. Der geben ist nach der geburt cristi ꝛc. 1470 iar vff dinstag nach sant vlrichs des heiligen bischoffsdag.

67. Geben off mitwoch Sant Jacobs des Heilgen Zwolffbotten tag Anno M°. CCCC°. LXX°.

68. Geben off freitag nehst nach sant Jacops des Heilgen Zwölffbotten tag jn Anno dni M°. CCCC°. LXX°

das Oekonomische und Geistige dieser uralten ehrwürdigen Benedictiner-Stiftung sehr herabgekommen und deßwegen wurde, nach den Grundsätzen des bursfelder Vereins, die Verbesserung derselben, so wie vieler anderen geistlichen Anstalten, im Jahre 1469 unternommen, welches schöne zeitgemäße Bestreben Kurfürst Friederich I. von der Pfalz, der zugleich Landvogt im Elsaße war, sehr begünstigte, der Abt Jacob und sein Convent aber immer zu vereiteln suchten und dieser unscheinbare Gegenstand ward die Veranlassung zu einem langwierigen Kriege, den man deßhalb den weißenburger nannte. Friedrich der Siegreiche war, wie wir bereits vernommen haben, der Schirmherr der Abtei und genoß des Oeffnungsrechtes zu Berwartstein, allein da ihm von dem Kaiser Friedrich III. die elsässer Landvogteiwürde abgenommen und sein, schon zweimal durch ihn gedemüthigter, Verwandter, Herzog Ludwig der Schwarze von Veldenz und Zweybrücken, zum kaiserlichen Feldhauptmanne gegen ihn ernannt worden war, auf dessen Seite sich die in Drachenfels gesessenen Eckbrechte von Dürkheim geschlagen hatten, so nahmen dadurch die Reibereien zwischen diesen und dem äbtlichen übermüthigen Amtmanne in unserer Burg, einen sehr bedenklichen und gefahrdrohenden Charakter an. Die Eckbrechte wendeten sich daher, gegen Ende des Jahres, 1470, abermals in einem Schreiben an den Abt, der sie früher zur Ausgleichung ihrer Irrungen an den Herzog Ludwig von Veldenz verwiesen hatte; sie erklärten ihm, dieser Herr wäre jetzt mit „andern trefflichen sachen beladen“ und ersuchten ihn wiederholt, die Fehde seines Vogtes in Berwartstein „strax“ in Güte abzuthun, so wie auch ihren Schaden zu kehren und den Unfrieden beizulegen; geschähe dies aber nicht, so seien sie nicht gewillt, das erlittene Unrecht und solche Gewaltthat länger zu dulden.[69]

Auf diesen Brief erfolgte jedoch keine Antwort, daher Ritter Peter, zu Anfange Februars 1471, in seinem und seines Vetters Heinrich Eckbrechts Namen, den alten Abt Jacob nochmals schriftlich anging, seinem Amtmanne Wyler noch am selben Tage Stillstand in seinen bisherigen unredlichen Handlungen zu gebieten, um dann nach vollendetem Fürstenkriege alle Zwistigkeiten rechtlich austragen zu können, widrigenfalls er und seine sämmtlichen

69. Geben off fritag nach sant Nicolaus tag Anno M°. CCCC°. LXX°.

Verwandten dem Stifte ihre bisherigen Lehenspflichten aufsagen, aber demohngeachtet im Genusse ihrer Lehen bleiben würden.[70] Diese Drohung hatte die gewünschte Wirkung, denn an demselben Tage erfolgte des Abts begütigende Antwort, des Inhalts: die bisherigen Zerwürfnisse zwischen Wyler und ihnen seien ihm nicht lieb gewesen und er lade sie deßwegen zu einer friedlichen Zusammenkunft nach Weißenburg ein, was er zwar schon längst hätte thun wollen, woran er aber bisher immer durch anderweite Geschäfte verhindert worden wäre.[71] Nach der Absendung dieses Briefes wurmte dem Abte erst die Aufkündigung der Lehenspflicht in des Eckbrechts Schreiben, daher er nach einigen Tagen denselben und seinen Vetter wiederholt zu einem Tage zur Ausgleichung nach Weißenburg beschied und aber dabei jenen freundlichst warnte, ja sonst nichts Unbilliges und Unziemliches gegen das Stift zu unternehmen.[72] Während nun diese Zuschrift nach Drachenfels unterwegs war, mochten sich dem Peter Eckbrecht durch die Zeitumstände auch günstigere Aussichten für seine Sache eröffnet haben, denn am nämlichen Tage zeigte er dem Propste Anthis zu den vier Thürmen an, er habe zwar des Abts Einladung erhalten, allein sein Vetter Heinrich sei außer Landes und er könne demnach allein keinen Entschluß fassen, so wie aber letzterer zurückkehre, werde er ihrer beider Meinung und Ansicht in dieser Angelegenheit kund thun.[73] Dasselbe schrieb Peter nach einigen Tagen auch an den Abt, als Antwort auf dessen zweiten Brief, jedoch mit dem abermaligen bestimmten Zusatze, es habe bei der bewußten Lehensaufsagung sein Bewenden, wenn Wyler wegen seiner Uebergriffe nicht in die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen werde[74], was aber nicht geschah.

Da nun der vorbemerkte Krieg des siegreichen Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz mit dem Herzoge Ludwig dem

70. Geben off durstag nehst vor vnser frauwen tag kirtze wyhe Anno dni M°. CCCC°. LXXI°.

71. Geben vff durstag vor purificacionis Anno M°. CCCC°. LXXI°.

72. Geben off mondag nach purificacionis marie Anno M° CCCC°. LXXI°.

73. Geben off mondag nach vnser lieben frauwen kirtzwihung dag jn Anno dni M°. CCCC°. LXXI°.

74. Geben off samstag noch sant Dorotheen tag jn anno dni M°. CCCC°. LXXI°.

Schwarzen, an welchen letzteren sich hauptsächlich noch die Grafen von Leiningen angeschlossen hatten, bereits im Jahre 1470 seinen Anfang nahm und aber im folgenden Jahre erst recht heftig entbrannte, so benutzten die bisher streitigen Parthien, nämlich der berwartsteiner Amtmann, die drachenfelser Unterthanen zu Busenberg und Erlenbach, sowie auch Ritter Peter Eckbrecht nebst seinen Brüdern und Vettern, diese Unruhen und zeitweise Herrenlosigkeit, fielen in die Wälder ein, fällten Holz zum Verkaufe, verflößten es auf der Lauter, benutzten nach Willkür die Weiden, ätzten einander gegenseitig die Wiesen und Früchte mit ihrem Vieh ab, verjagten die Hirten, fingen die Knechte auf und blochten sie, fischten die Weiher und Bäche aus, drängten den armen Leuten willkürliche Gefälle und Gülten ab u. s. w. kurz, sie haußten nach Herzenslust, ohne bei diesem allem im geringsten darnach zu fragen, wem ein Recht dazu gebühre oder nicht, über welche vielen und schweren Beeinträchtigungen uns eine, noch vorhandene weitläufige, Aufzeichnung belehrt. Endlich setzten die Eckbrechte von Dürkheim ihren Gewaltthaten dadurch die Krone auf, daß sie bei nächtlicher Weile das Schloß Berwartstein erstiegen, alles darin vorfindliche als Raub hinwegführten, den Amtmann Wyler aber selbst mitnahmen und auf den Drachenfels hinter Schloß und Riegel legten. Dies alles ereignete sich während des Jahres 1471, in welchem der pfälzer Kurfürst seine allseitigen Feinde besiegt, gedemüthigt und auch endlich Frieden mit ihnen geschlossen hatte.

Im folgenden Frühjahre trat nun Hertwig Eckbrecht von Dürkheim, als wenn von seiner und seiner Verwandten Seite nicht das geringste Ungebührliche oder Ungerechte früher vorgefallen wäre, bei dem Abte Jacob wieder mit einer neuen Klage gegen dessen Vogt Wyler zu Berwartstein auf, derselbe hätte, während er mit dem kaiserlichen Hauptmanne, dem veldenzer Herzoge, im Felde gewesen sey, „jm ein sunder spiel vorgenommen“ und mit seinen Helfern seine Unterthanen zu Erlenbach und Busenberg erschlichen, gefangen genommen, nach Berwartstein geschleppt und daselbst geschätzt, „das ich eins solichen gantz vnbesorgt vnd nit wartende gewest bin“; zugleich forderte er den Abt auf, ihm entweder den, durch solche Uebergriffe verursachten, Schaden zu ersetzen, oder diese Angelegenheit vor dem Wildgrafen Johannes, Unterlandvogte im Elsaße, oder auch vor dem

pfälzischen Vogte zu Germersheim, Hanns von Gemmingen, in der Güte austragen zu lassen.[75]

Dieser geistliche Herr hatte, wie wir aus den eben erzählten Vorgängen ersehen haben, den Drachenfelsern gegenüber, bisher wenig Kraft und Selbstständigkeit bewiesen, auch war derselbe durch die Unfälle und Beeinträchtigungen, die sein Stift während jenes nachtheiligen Krieges und durch sonstige widrige Begebenheiten erdulden mußte, äußerst gebeugt und zudem sein Körper durch Alter und Krankheit sehr zerrüttet und solchen unangenehmen Geschäften nicht mehr gewachsen, daher er die Verwaltung der Abtei dem mehrgenannten Propste zu den vier Thürmen, Anthis oder Anton Grafen von Leiningen, überlassen mußte und nicht lange hernach, am 10. August 1472, das Zeitliche segnete. Unterdessen hatten die Besitzer des Drachenfels und an deren Spitze der ofterwähnte Ritter Peter Eckbrecht, eine Forderung über dasjenige aufgestellt, was ihnen während dieser Kriegsunruhen durch den berwartsteiner Vogt entwendet und sonst an Gülten u. s. w. von der Abtei vorenthalten worden wäre, weßhalb sie zu ihrer Sicherheit des Stifts Zehnten zu Obermatern mit Beschlag belegten. Nach des Abts Tode beschwerte sich nun der Propst Anthis über dieses Verfahren und machte dem gedachten Peter den Vorwurf, er habe seinem verstorbenen Vorgänger und auch ihm früher nie etwas gefordert; Peter vertheidigte sich dagegen damit, er hätte seine Ansprüche oft geltend gemacht, allein man habe nicht darauf geachtet, ihn auf solche Weise mißhandelt und dadurch gegen die Lehenspflicht verstoßen und ob er nun gleich nicht verbunden wäre, sich auf eine friedliche Beilegung dieser Sache einzulassen, so sei er dennoch erbötig, dies dem Propste zu lieb zu thun.[76] Darauf erließ dieser eine empfindliche Zuschrift an jenen, in welcher er ihm besonders seinen Gehorsam gegen die Abtei als Vasall und Lehensmann einschärfte, welchen Pflichten er sich zu entziehen trachte und ihn dann aufforderte, den mit Beschlag bestrickten Zehnten augenblicklich frei zu geben; habe er oder die Seinen aber sonst gegründete Ansprüche an das Gotteshaus, so möge er sie rechtlich austragen, oder sich zu deren Ausgleichung persönlich in Weißenburg

75. Geben off dinstag nehst nach dem Sondag Misericordias dni Anno M°. CCCC°. LXXII°.

76. Datum mitwoch post Bartholomej M°. CCCC°. LXXII°.

einfinden.[77] Obgleich Peter in seiner Antwort auf Vorstehendes, den darin ausgesprochenen Vorwurf, als beabsichtige er, sich seiner beschwornen Lehenspflicht zu entäußern, kurz und entschieden zurückweiset und zugleich nochmals die Wahrheit erhärtet, er habe früher bei dem alten Abte oft auf die Befriedigung seiner rechtmäßigen Forderungen gedrungen, so erbot er sich demohngeachtet wiederholt zu Recht, entweder vor dem pfälzer Kurfürsten Friederich, dem Wildgrafen Johannes, oder dem genannten germersheimer Vogte, deren Ausspruche er sich gerne unterwerfen wolle[78], allein trotz dieses Erbietens erfolgte keine gütliche Lösung dieser verwickelten Angelegenheit.

Wir haben vorhin gehört, daß, um Ostern dieses Jahres, Heinrich Hertwig von Dürkheim ebenfalls klagbar gegen die früheren Beeinträchtigungen und Gewaltthaten des Vogts Wyler und um desfallsige Schadloshaltung, eingekommen war. Da aber nun, nach langem vergeblichem Warten, von Seiten des Stifts nichts darauf erfolgte, da auch der alte Abt Jacob seitdem gestorben war und er sich von dem Verweser Anthis ebenfalls keiner schnellen und kräftigen Abhülfe seiner Beschwerden getrösten konnte, so kürzte er, nach damaligem Gebrauche, den ganzen Klaghandel dadurch ab, daß er, anfangs Octobers 1472, die schlecht verwahrte Burg Berwartstein mit gewaffneter Hand einnahm und dieselbe auch besetzt behielt. Das Einschreiten des Propstes Anthis auf diesen offenbaren Gewaltstreich, ist wirklich zum Erstaunen gemäßigt; denn er äußerte dem Herrn Heinrich wohl sogleich in einem Briefe sein Befremden darüber und erinnert ihn leise an seine eidliche Lehensverbindlichkeit, allein dann führt er ihm besonders das zu Gemüthe, „nu bistu bißher eyn Bidderman gewest, deßhalb wollen wir die getruwen, du entüsserst oder fürhaltest dem Stifft vnd vns vnser sloß nit“ und er erbietet sich endlich, gegen gewährte Sicherheit, Jemanden zu ihm zu schicken, um seine aufrichtige Meinung zu vernehmen, oder er möge einen der Seinigen nach Weißenburg senden. Der Propst beschloß seine Zuschrift mit den begütigenden Worten: „bedenck

77. Geben zu wissenburg vff fritag nehst nach sant Bartholomeus tag in anno M°. CCCC°. LXX°. scdo.

78. Datum vff samstag vor des heiligen Cruztag exaltacionis Anno dni M°. CCCC°. LXXII°.

dich in dissen sachen, so zwyfelt vns nit das du vns vnrecht tuest.“ [79] Ritter Heinrich nahm jene Aufforderung sogleich und freudig an, sicherte dem Gesandten freies Geleite und Schutz zur Her- und Hinreise nach Drachenfels zu, wiewohl diese Vorsicht bezüglich seiner unnöthig sei und verlangte zugleich von dem Propste, den Peter Brenz von Ingelheim, wahrscheinlich einen seiner Freunde, zu dieser Unterhandlung zu erwählen. [80] Diese Besprechung scheint jedoch nicht den erwünschten und gehofften Erfolg gehabt zu haben, denn einige Tage nachher verlangte Anthis von Heinrich Eckbrecht wiederholt, so wie es auch schon seine Lehenspflicht gebiete, der Abtei das Schloß Berwartstein unverzüglich und ohne allen Schaden und Kosten zuzustellen, wobei er sich zugleich anheischig machte, wann dies geschehen sei, seine sonstigen, jedoch bislang noch unbekannten, Forderungen durch den pfälzer Kurfürsten Friedrich I. und dessen Räthe, oder durch den Kurfürsten Johannes von Trier, den Bischof Georg zu Metz, den Herzog Ludwig von Veldenz, den Markgrafen Karl von Baden, die Bischöfe von Speyer und Worms, die Grafen Friederich und Wecker von Zweybrücken-Bitsch, Jacob Herrn zu Lichtenberg und vor einigen Adelichen der Umgegend, sammt fünf genannten Reichsstädten rechtlich entscheiden zu lassen. Würde er aber dem Stifte sein Eigenthum noch ferner vorenthalten, so werde er ihn öffentlich als einen solchen Mann kund geben, der sich des Berwartsteins wider Recht und Ehre, so wie auch seinen und seiner Voreltern Lehenbriefen entgegen, ohne vorhergegangene Aufforderung bemächtiget habe, und er müsse dann, mit der Hülfe und dem Beistande der vorerwähnten Herren und Freunde, der Abtei das fragliche Schloß wieder mit Gewalt in deren Besitz zu bringen trachten. [81] Heinrich führte aber ganz etwas anderes im Schilde und wollte sich nicht zur Uebergabe unserer Burg verstehen, daher er dies dem Propste, als der seine Anforderungen an das Stift, wie er bestimmt überzeugt sei, ganz genau kenne, mit dem Bemerken ankündigte, es wäre ihm zu viel Leids aus jenem Schlosse geschehen, er hätte deßhalb dem letzten Abte mehrmals einen gütlichen Vergleich angeboten, allein man habe ihm kein

79. Geben off mondag nach Francisci Anno M°. CCCC°. LXXII°.

80. Geben vnder mym Ingesigel off fritag Sant Dyonisiustag Anno domini M° CCCC°. LXXII°.

81. Geben vff sondag nach Dionisy Anno M°. CCCC°. LXXII°.

geneigtes Gehör geschenkt und er wolle also die Entscheidung darüber dem Kurfürsten von der Pfalz überlassen, der ohnedies sein Oeffnungsrecht daselbst gefordert, dem er auch die Burg bereits eingeräumt habe und von welchem er sowohl Schutz als auch Ergötzung des früher erlittenen Schadens ganz sicher und getrost erwarte.[82] Durch diesen letzteren Schritt war diese, ohnedem so mißliche, Angelegenheit noch verwickelter geworden und guter Rath war nun theuer für den Abteiverweser Anthis, der während vorstehenden Briefwechsels, mit dem Grafen Friederich von Zweybrücken-Bitsch, von welchem die von Dürkheim die Burg Drachenfels in Afterlehen besaßen, schon die vorläufige Uebereinkunft getroffen hatte, auf Mittwoch vor der heiligen Elisabeth Tage, die langdauernden Uneinigkeiten mit den Hertwigen wegen des Berwartsteins zu verhandeln und zu vergleichen. Da aber diese Burg jetzt in pfälzischen Händen war, so schrieb Anthis dem gedachten Grafen jenen festgesetzten Tag ab und forderte denselben, dem seines Vasallen, Heinrichs von Dürkheim, »bose gedat vnd vngehort vbeldat nit liep sin wirt«, auf, ihm gegen einen solchen Verräther mit Rath und That behülflich zu sein.[83]

Es blieb nun dem Propste Anthis nichts anders übrig, um das Eigenthum des ihm anvertrauten Stiftes zu wahren und zu erhalten, als sich an den jetzigen Inhaber des Berwartsteins selbst zu wenden, ihm den ganzen Verlauf dieser Begebenheit auseinander zu setzen, so wie aber besonders dessen Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe für sich in Anspruch zu nehmen. Er schrieb ihm also einige Tage hernach: Heinrich Eckbrecht hätte der Abtei, ohne alle vorgängige Anforderung, so wie auch unbewahrt seiner Ehre und seiner Lehenspflichten, jenes Schloß angewonnen und bisher in seiner Gewalt behalten. Nun habe aber der Vogt von Germersheim, in des Kurfürsten Namen, dasselbe eingenommen und sich auch von zwei dem Gotteshause zugehörigen Dörfern, nämlich Bobenthal und Niederschlettenbach, huldigen und schwören lassen, was sicherlich nicht geschehen sein würde, wenn er, der Kurfürst, von der wahren Beschaffenheit jenes Vorganges unterrichtet gewesen wäre. Er bitte ihn also auf's flehentlichste, als einen Schirmherrn des Stifts, demselben wieder zu seinem

---

82. Geben off Sondag aller Heilgen tag Anno domini M°. CCCC° LXXII°.
83. Geben off fritag nach sant Martins tag Anno M° CCCC°. LXXII°.

Rechte, Eigenthum und Besitze der Burg, so wie der beiden genannten Dörfer zu verhelfen; sollte aber der erwähnte Heinrich von Dürkheim seine Bosheit zu weit treiben und die Wahrheit der vorgeschilderten Thatsachen in Abrede stellen wollen, so erbiete er sich vor den Bischöfen zu Worms und Speyer, vor dem Unterlandvogte des Elsaßes, dem Wildgrafen Johannes und vor der Kurpfalz Räthen deßhalb zu Verhör und Recht zu stehen, wie er dies auch schon früher dem gedachten Heinrich, unmittelbar nach seiner verübten Frevelthat angeboten hätte und er hoffe demnach zuversichtlich, der Kurfürst werde, als „ein liephaber des rechten“, denselben, nach abgehaltener Untersuchung, mit schwerer Strafe belegen, damit dergleichen Uebelthaten in der Pfalzgrafschaft künftig von andern vermieden würden; habe er, der Propst, aber unbillig oder unrecht gegen seinen Bedränger gehandelt, so unterwerfe er sich gerne jeder Strafe und Ahndung, die von ihm, dem Landesfürsten, als seinem Richter, über ihn verhängt werden würde.[84] Der Kurfürst setzte hierauf demselben einen Tag an, um mit dem Beklagten vor ihm in Heidelberg zu erscheinen, allein wer nicht kam war jener, was natürlicher Weise ein äußerst nachtheiliges Licht auf die Rechtlichkeit seiner Forderung an Heinrich Eckbrecht werfen mußte und was dieser auch in einem Schreiben an den Kurfürsten ganz besonders hervorhob. Der Propst entschuldigte sich später 1473 damit, er habe sich nur vor den zwei Bischöfen und den pfälzischen Räthen zu Ehre und Recht erboten und er sei noch bereit vor diesen in einer der Städte Speyer, Worms, Landau, oder Lauterburg zu erscheinen, um die Wahrheit seiner Anklage darzuthun, zu welchem Behufe er dem Kurfürsten Frieberich abschriftlich einige Lehenbriefe derer von Dürkheim übersandte, worin sie sich eidlich verbindlich gemacht hätten, niemals gegen das Stift zu handeln und nach deren Einsichtsnahme er „als eyn furste, der da geliebt vnd geneigt ist vnd sin solle, alle gerechtigkeit zu bestercken vnd das arge zuuerdrücken“, den von Drachenfels und seine Helfer gewiß sogleich anweisen würde, das Schloß Berwartstein der Abtei wieder einzuräumen und letztere deßwegen noch besonders schadlos zu halten.[85] Eitle Täuschung und Hoffnung! — es kam alles ganz anders! —

84. Geben off Sondag nach Sant Martinstag Anno M°. CCCC°. LXXII°.
85. Geben am donnstag vor Oculy Anno M°. CCCC°. LXXIII°.

Es ist uns aus dem oben Gesagten bereits bekannt, daß Peter Eckbrecht, im September vorigen Jahres, wegen seiner Irrungen mit dem Stifte, dem Verweser desselben, Anthis, das Anerbieten gemacht hatte, sich vor dem pfälzer Kurfürsten, dem elsäßer Unterlandvogte, oder dem Fauth in Germersheim, wegen der auf ihn gehäuften ungerechten Beschuldigungen, vertragen zu lassen, allein während der so eben erzählten wichtigeren Vorgänge, kam diese Sache in Vergessenheit. Peter mahnte also, im Februar 1473, den Propst Anthis nochmals ernstlich, diese Angelegenheit zu beendigen und ihn wissen zu lassen, vor wem er ihm Ehre und Recht geben und nehmen wolle.[86] In welcher Verwirrung sich aber damals der Abtei-Verweser befand, entnehmen wir daraus, weil er demselben zur Antwort gab: er wisse nichts von einer solchen ungerechten Bezichtigung und noch viel weniger seien ihm die Herren und guten Freunde bekannt, vor welchen solche verhandelt werden sollte, er möge ihn also davon in Kenntniß setzen, damit er ihm dann gebührende Antwort ertheilen könne.[87]

Der unterdessen zwei Jahre lang in einem Kerker zu Drachenfels gefangen gehaltene ehemalige Amtmann oder Vogt zu Berwartstein, Erhard Wyler, sehnte sich sehr nach Befreiung aus dieser Haft, allein da sämmtliche Eckbrechte von Dürkheim dessen Lösegeld auf 200 Goldgulden geschätzt hatten und aber seine Ehefrau Margaretha außer Stande war, diese Summe aufzubringen, so leisteten vier seiner Freunde aus Weißenburg, Namens Jost Hutter, Kaspar Neffe, Peter Brentz von Ingelheim und Christmann Schmidt, im Jahre 1473 Bürgschaft für denselben und machten sich gegen die von Drachenfels verbindlich, das Lösegeld in zwei Zielen zu entrichten, oder den Gefangenen wieder in ihren Gewahrsam zu liefern, worauf er in Freiheit gesetzt und seiner bekümmerten Gattin wieder zurückgegeben wurde. Diese Verschreibung mußte auch der weißenburger Bürgermeister, Scheidenhanns, besiegeln[88] und da aber die vier Bürgen im folgenden Jahre ihr ausgelegtes Geld noch nicht zurückerhalten

86. Datum vff fritag post purificacionis Marie anno M°. CCCC°. LXXIII°.

87. Geben zu wissenburg vff Samstag nach Scolastice virginis anno M°. CCCC°. LXXIII°.

88. Der geben ist vff Sant Johans Baptisten abent deß Jars ꝛc. 1473 Jare.

hatten, so ließen sie sich vor dem Rathe zu Weißenburg dafür des Wylers, von seiner Ehefrau herrührendes, Haus daselbst als sicheres Unterpfand verschreiben.[89] Seine Gattin leitete nun, nachdem ihr Mann wieder auf freien Fuß gesetzt war, bei dem kaiserlichen Gerichte eine Klage gegen Peter, Heinrich, Hertwig und Hanns, alle Eckbrechte, Brüder und Vettern von Dürkheim, wegen der widerrechtlichen Entreißung des Schlosses Berwartstein, das ihr zum Witthum verschrieben sei, ein und trug auf deren Bestrafung, so wie auf Wiedereinräumung jener Veste und Erstattung alles ihr daraus entsprungenen Schadens und Nachtheils an und da die Beklagten nicht vor Gericht erschienen, so erging am 9. August 1474 ein Urtheil, das sie, nach der Klägerin Begehren, in obige Strafe verfällte; welchen Urtheilsspruch Kaiser Friederich III. nicht nur bestätigte[90], sondern auch noch über sämmtliche Eckbrechte, nebst ihren Helfern, als Landfriedensbrecher, des heiligen römischen Reichs schwere Acht und Aberacht verhängte.[91] Der Frau Margaretha kamen diese Urtheils- und Achtbriefe theuer zu stehen (indem sie für 80 Gulden Ausfertigungsgebühren derselben, die sie nicht bezahlen konnte, dem Kurfürsten Adolf von Mainz, als Erzkanzler, eine Verschreibung der Abtei zu Gunsten ihres Mannes, über 400 Gulden, verpfänden mußte)[92] und brachten ihr dennoch keinen Nutzen, weil die von Drachenfels, als ein Zeichen der Ohnmacht des teutschen Reichs und dessen Oberhauptes, sich nicht daran kehrten und die darin ausgesprochenen Strafen und Drohungen verlachten. Im folgenden Jahre hatte sie diese 80 Gulden Kosten noch nicht entrichtet und der Kurfürst Adolf mußte ihr, „armut halb“ eine neue Frist bis Jacobi 1475 bewilligen.[93] So weit war also, in jenen traurigen rechtlosen Zeiten, diese weiler'sche Familie, theils mit, theils ohne Schuld, durch das Faustrecht und den Uebermuth der Drachenfelser, herabgekommen und in solche tiefe Armuth gesunken! —

89. Der geben ist vff fritag noch omnium sanctorum des Jars ꝛc. 1474 Jare.

90. Geben mit vrteil zu augspurg am neunden dag des monats augusti ꝛc. 1474.

91. Gegeben an demselben Tage und im nämlichen Jahre.

92. Geben uff durstag sant Moritzien jn dem Jare ꝛc. 1474 Jare.

93. Geben uff durstag noch dem Suntag Exaudi Anno dni M°. CCCC°. LXXV°.

Die Geschichte des Berwartsteins seit 1453 hat viele Aehnlichkeit mit einem Drama; das Vorspiel dazu war der pfälzische Schirm und die Oeffnung daselbst; die erste Handlung, oder der Kampf mit den Drachenfelsern, endigte sich damit, daß jene Burg in die Hände der Pfalz kam; die zweite, ganz kurze, Handlung beginnt nun das Stift mit dem Kurfürsten selbst, allein es wird abermals kein anderes Resultat erzielt, denn der Berwartstein bleibt pfälzisch und für die Abtei verloren; ein späteres Nachspiel, das den Bann des Papstes zur Folge hatte, der jedoch so viel wirkte, wie die frühere kaiserliche Acht und Aberacht gegen die Drachenfelser, ändert in der Hauptsache — nichts. — Man kann sich leicht denken, daß der Propst Anthis bei dem kurpfälzischen Hofe und sonsten alle möglichen Anstrengungen machte, um unser Schloß wieder zu erlangen und es ist wirklich schade, daß uns der deßhalb geführte Briefwechsel nicht aufbehalten worden ist, denn wir besitzen darüber nur ein weitläufiges Schreiben des Kurfürsten Friederichs I. an jenen Propst vom Jahre 1474, welches indessen über alles bisher mit dem Vogte von Germersheim Verhandelte, vollständigen Aufschluß gibt, so wie zugleich einen merkwürdigen Beitrag und Beleg zur Diplomatie der damaligen Zeit liefert, um — den Standpunkt einer Sache zu verrücken und Unrecht in Recht zu verkehren. Der Propst suchte sich nämlich dadurch in dem rechtlichen Besitze des Berwartsteins zu erhalten, daß er in den dazu gehörigen Waldungen eine Jagd veranstaltete, allein der pfälzische Fauth ließ den Jägern ihr Jagdzeug, so wie einige Pferde hinweg nehmen und da bei dieser Gelegenheit ein pfälzischer Knecht, Namens Studerlin, in des Propsts Hände fiel, den er aber sogleich wieder auf freien Fuß setzte und dies als ein Zeichen seiner friedfertigen Gesinnungen darzustellen suchte, so antwortete ihm doch der Kurfürst dagegen: es sei dies eben ein deutlicher Beweis seines Unrechts, „das ir den knecht nit enthalten han.“ — Der Hauptkunstgriff aber, dessen sich der kurpfälzische Hof bediente, um seine ungerechte Besitznahme unserer Burg zu bemänteln, bestand darin, daß er die obenerwähnte Reformation oder Verbesserung der Abtei vom Jahre 1469 noch herbeizog, daher der pfälzische Vogt dem Propst Anthis zum Vorwurf machte: er sei ja eigentlich entsetzt und man habe deßwegen gar nicht nöthig, mit ihm zu unterhandeln, welche Erklärung auch der Kurfürst in seinem

Erlasse bestätigte, indem er den Propst auf den deßfallsigen päpstlichen Sendbrief aufmerksam machte, worin ihm, als Schirmvogten, besonders anempfohlen worden sei, die in der Abtei einzuführende Verbesserung zu schützen und zu handhaben, was aber nicht geschehen sei. Am empfindlichsten jedoch war dem Kurfürsten der gerechte Vorwurf des Propstes, er habe den Berwartstein und dessen Gefälle widerrechtlich eingenommen, ja wenn er von seiner Gewaltthat nicht ablasse, so bringe sein Schirm dem Stifte keinen Nutzen und er würde endlich auch noch die übrigen Besitzungen desselben an sich ziehen, wobei er sich zugleich auf eine Rachtung berief, die der Kurfürst nicht vollzogen habe. Dieser Beschuldigung setzte der Schutzherr nur die nichts beweisenden Worte entgegen: „solche vnd ander vnzimlich „vnware wort wider vns zu geprauchen, ist euch zuuil vns sollichs „zu schuldigen, angesehen das ir der Mann nit seyt, dann wir „haben nichtz vngepürliches gehandelt vnd wissen auch das gut „verantwurten, wie woll wir euch das vmb vrsachen willen, jetzt „nit schreiben und bis zu seiner Zeit behalten wöllen“ — Bezüglich der angeführten Rachtung erklärte er: der Abt Jacob und er, der Propst, hätten damals das Stift geordnet und besetzt; hätten sie das mit des Papstes und des Kaisers Einwilligung gethan, so sei Kurpfalz deßhalb leicht zu entschuldigen. Endlich erbot sich noch der Kurfürst, damit männiglich aufs klarste sehe, er habe nicht ungerecht und eigenmächtig gegen die Abtei gehandelt, diese ganze Angelegenheit durch den heiligen Vater untersuchen und entscheiden zu lassen, was er recht gut wagen konnte, indem er zum voraus die Ueberzeugung hatte, dessen Ausspruch würde gegen den Propst ausfallen, weil er ja, nebst dem alten Abte Jacob, die vom Papste anbefohlene Reformation des Klosters hintertrieben und vereitelt hatte. Ja noch mehr, damit man erkenne, daß er das Schloß nicht mit Unrecht inne habe, so machte sich der Kurfürst schließlich noch anheischig, wenn der Propst dem päpstlichen Gebote gehorchen, die Verbesserung in der Abtei einführen und auch dabei verharren würde, demselben den Berwartstein, sammt allen bisher daselbst eingezogenen und genossenen Gefällen, sogleich zustellen und übergeben zu wollen und endigt dann seine Zuschrift mit den großmüthigen Worten: „dann vnser meynung nit ist, dem Closter ichtz (etwas) des seinen „fürzuhalten, sein auch des von gotts gnaden nit nettursft vnd

„obe wir wol alles das heten, das das Closter jnhat, so möcht „es vns doch nichtz verfahen, Aber wo wir wüsten Erberkeit vnd „Gotzdinst zu furdern, das sein wir jnsonderheit geneigt!“ [94]

Von dieser Geneigtheit des Pfalzgrafen finden wir zwar in seiner sonst merkwürdigen Lebensgeschichte manche Beweise, aber nicht so von seiner Bereitwilligkeit, diejenigen Güter und Orte, die er von anderen mit Gewalt an sich gebracht hatte, ihren früheren Eigenthümern wieder zurückzugeben und so behielt er auch unsere Burg, nebst Zubehörungen, in ruhigem Besitze und ließ die dasigen Gefälle und sonstigen Geschäfte durch einen daselbst wohnenden Amtskeller verwalten. Mit diesem lebte nun, nachdem endlich die Abtei im Jahre 1476 in dem Abte Heinrich wieder einen Vorstand erhalten hatte, derselbe immer in Hader und Feindschaft wegen seiner Uebergriffe, die aber jedesmal der Kurfürst allein, also einseitig als Beklagter und Richter in einer Person, entschied, denn so fanden wir unter andern, daß er, noch einige Wochen vor seinem Tode, dem berwartsteiner Keller, Diebolt, einen Tag nach Heidelberg bestimmte, um über die „gebrechen das closter wissenburg berurn“ Aufschluß zu geben, wozu auch der Abt mit den Worten geboten wurde: „auch hie zu sin vnd nit ußbliben wollent.“ [95] Der Nachfolger Friederichs des Siegreichen, Kurfürst Philipp, trat in die Fußtapfen seines Oheims und behielt alles dasjenige in fester Hand, was jener, ob mit Recht oder Unrecht, zu den pfälzischen Kurlanden gebracht hatte und so auch unsere Veste, obgleich der Abt unausgesetzt seine Ansprüche darauf erneuerte und beständig mit dem dortigen pfälzischen Amtskeller zu kämpfen hatte, welcher letztere z. B. im Jahre 1478 in den Waldungen der Abtei vieles Holz fällen ließ und sich aber damit gegen den Kurfürsten entschuldigte, sein gnädiger Junker, der Vogt zu Germersheim habe es ihm befohlen und das Holz sei auch nur zu dringenden Bauten im Schlosse verwendet worden. [96]

Im Jahre 1480 ging abermals eine besondere Veränderung

94. Datum Heidelberg auff Freitag nach dem heiligen Ostertag Anno dni M°. CCCC°. LXXIIII°.

95. Datum Heidelberg off fritag nach der Eilffdusent meide tag Anno M°. CCCC°. LXXVI°.

96. Geben uff Samstag nach dem Suntag zu latin Jubilate Anno M°. CCCC°. LXXVIII°.

mit dem Berwartstein vor, denn der Kurfürst Philipp verlieh denselben, mit allen seinen Gefällen, Renten und Gütern, so wie auch das nahegelegene Schloß und Thal Greven- oder Graventan, wie solches alles durch den siegreichen Friederich I. an die Pfalz gekommen und bisher besessen worden sei, dem, aus Thüringen stammenden, Ritter Hanns von Drot (oder eigentlich von Drotta, gewöhnlich aber nur vom Dradt geheißen) zu rechtem Mannlehen, unter folgenden Bedingungen: wenn der Lehenträger keine männlichen Leibeserben hinterlasse, so seien die 1000 Gulden, die er dem Kurfürsten geliehen habe, der Pfalz anheimgefallen und wenn die Burg Greventan von den spanheimischen Erben mit 1400 Gulden eingelöset werden würde, so müsse er diese Summe auf andere eigene Güter verlegen und diese dann von Kurpfalz zu Lehen empfangen; übrigens behielt der Lehenherr sich und seinen Nachfolgern eine ewige Eröffnung in beiden Schlössern vor.[97] Dieser Ritter Hanns war einer der tapfersten Männer seiner Zeit, er hatte bisher die meisten Kriegszüge des siegreichen Friederichs I. mitgemacht und war auch namentlich bei der Belagerung und Einnahme der Stadt Wachenheim im Jahre 1471 zugegen gewesen.[98] Wir wollen daher jetzt sehen, wie sich derselbe in seinem neuen Lehen gegen die Abtei Weißenburg benahm.

Das niederschlettenbacher Gericht war, nebst vielen Gütern und Wäldern, durch die bisherigen pfälzischen Amtskeller nach und nach zum Berwartstein gezogen, allein auf des Abts dringendes und vielfältiges Verlangen, demselben doch wieder überlassen worden; kaum war aber Hanns von Drot einige Wochen im Besitze dieses Lehens, so ließ er durch seinen Keller das genannte Gericht, sammt den Wäldern, wiederholt mit Gewalt einziehen, worüber die Statthalter des Stifts, indem der Abt Heinrich abwesend war, sich natürlicher Weise bitter bei dem Pfalzgrafen beschwerten und den von Drot zugleich anklagten, er sei im Begriffe, zu einem vorhabenden Baue, Holz aus ihren Waldungen zu holen, mit demüthiger Bitte, der Landesherr möchte doch solche Gewaltthaten und widerrechtlichen Handlungen nicht gestatten, sondern wenn der Beschuldigte Ansprüche an ihr

97 Datum Heidelberg vff Sant Jacobs Abend des heyligen Zwolffbotten Anno dni Millesimo Quadringentesimo octuagesimo.

98. Kremer's Geschichte Friderici victoriosi II., 441 Nro. 161a.

armes Gotteshaus zu haben vermeine, so möge er solche beim pfälzischen Hofgerichte geltend machen. [99] Der Kurfürst antwortete sogleich: wiewohl er das Schloß Berwartstein mit Zugehörden aus seinen Händen gegeben und also nichts mehr davon im Genusse habe, so hätte er dennoch dem Kellner daselbst geschrieben, mit dem Holzfällen, Behufs der zu beginnenden Bauten im Schlosse, Einhalt zu thun, bis er sich darüber mit seinem Herrn besprochen hätte. [100] Das Ergebniß dieser Besprechung ließ nicht lange auf sich warten und fiel so aus: es befremde ihn, den Landesfürsten, außerordentlich, als er aus der Statthalter Schreiben vornommen, es seien die Wälder und das schlettenbacher Gericht gewaltsam und unrechtmäßig zu der Burg gezogen worden, denn er habe letztere bei seinem Regierungsantritte gefunden, als ein Gut, das mit Redlichkeit und Billigkeit unter dem seligen Kurfürsten an die Pfalz gekommen sei, der überhaupt mit des Stifts Angelegenheiten viele Belästigungen und Kosten gehabt hätte. Er habe aber das Schloßgut, so wie es auf ihn vererbt worden sei, zu Lehen verliehen, was nun nicht mehr geändert werden könne, daher er die Statthalter ernstlich ermahne, sich in solchen Dingen, bis zu des Abts Heimkunft, ruhig zu verhalten, wo er dann alles untersuchen und „was sich geburt furstlich vnd geburlich dar jnn halten wolle.“ [101]

Neue Klagen und Verhandlungen erfolgten noch in demselben Jahre 1480, als der Amtskeller zu Berwartstein einigen Küfern zu Tan erlaubt hatte in des Stifts Waldungen Holz zu kaufen und zu fällen, das er aber später nicht verabfolgen ließ, sondern mit Beschlag belegte, worüber sich die weißenburger Statthalter bei dem Kurfürsten Philipp mehrmals, jedoch umsonst, beschwerten; [102] ja sogar einen der Ihren nach Heidelberg sandten, der aber unverrichteter Sache wieder zurückkehren mußte [103], weil

99 Datum wissenburg vff dinstag nach Bartholomej Anno M°. CCCC°. LXXX°.

100. Datum Heidelberg vff Samstag nach Sant Egidien Anno M°. CCCC°. LXXX°.

101. Datum Heidelberg uff dinstag nach Nativitatis marie Anno M° CCCC°. LXXX°.

102. Datum wyßenburg vff dinstag nach galli Anno M°. CCCC°. LXXX°. Geben vff dornstag nach Luce Evangeliste anno M°. CCCC°. LXXX°.

103. Datum vff dinstag nach XI. M°. virginum anno M°. CCCC°. LXXX°.

der Landesherr abwesend war. Im Dezember 1480 erließ der Bischof von Worms auch ein bewegliches Schreiben an den Kurfürsten und führte ihm besonders zu Gemüthe, wie viele Mühe sich sein seliger Oheim Friederich gegeben habe, um das Kloster Weißenburg zu verbessern, was ihm aber nicht gelungen sei, daher er das Schloß Berwartstein zu seinen Handen genommen hätte, bis jene Verbesserung eingeführt wäre; zwei bis drei Jahre nachher habe jedoch der Amtskeller daselbst das Dorf und Gericht Schlettenbach, sammt dem Kammerwalde, den Tafel- und Bremelberg nebst vielen Gütern und Gerechtsamen, welche früher nicht zu jener Burg gehöret hätten, mit Gewalt zu derselben gezogen, worüber sich der Abt bei dem Kurfürsten beschwert und die Vertröstung erhalten habe, daß alles dieses der Abtei nach der darin eingeführten Reformation wieder zugestellt werden sollte; der Pfalzgraf möge daher die milde Andacht seines Oheims Friederich, sowie auch den kläglichen Zustand des armen verdorbenen Gotteshauses, dessen Verbesserung der Abt eben emsig betreibe, gnädig bedenken und sein Gewissen ja nicht beschweren, sondern das Stift zu seinem rechtmäßigen Eigenthume kommen lassen, was die Ordensbrüder gewiß mit innigem Gebete und willigem Dienste bei ihm verschulden würden. [104]

Alle dergleichen Bemühungen blieben jedoch erfolglos und die Abtei war also nicht nur um ihr schönes Besitzthum gekommen, sondern sie hatte überdies, nach des vielgenannten Amtmannes Erhard Wylers, im Jahre 1481 erfolgten, Tode, noch viele unangenehme Weiterungen und kostspielige Prozesse mit dessen Wittwe und Erben, die erst 1489 beendigt wurden und worüber viele Actenstücke vorhanden sind, die aber nicht hierher gehören; übrigens hatte auch der Abt Heinrich, laut des Schreibens eines Anwaltes vom Jahre 1481 [105], gegen den Ritter Hanns von Drot, wegen seiner ungerechten Ueber- und Eingriffe, eine Klage bei dem kurpfälzischen Hofgerichte zu Heidelberg anhängig gemacht.

Abermals erging in diesem Jahre von dem Abteivorstande eine Beschwerdeschrift an den Kurfürsten Philipp gegen den von

---

104. Datum Laudenburg feria tercia post Lucie Anno dni M°. CCCC°. LXXX°.

105. Datum an sant Philips vnd Jacoby obent Anno LXXXI°.

Drot, des Inhalts: er habe sich beleidigend über ihn ausgesprochen und sogar Drohungen gegen seinen Großkeller ausgestoßen, welche Schrift dem Angeklagten zur Verantwortung zugestellt wurde, mit dem Befehle, ihn seine Antwort wieder wissen zu lassen.[106] Ritter Hanns trieb nun seinen Witz und Spott mit dem armen Abte, denn er erwiederte seinem Lehensherrn: derselbe hätte eine betrügliche Klage angestellt, „das er in der Bibeln nit gelesen hat"; er gesteht dann ein, er habe wirklich etwas gegen den Abt gesprochen und wenn der Kurfürst das anhören wolle, so werde er daraus vernehmen, daß er diese Worte nicht erdacht hätte und daß dieselben den „glimpff" des geistlichen Herrn nicht sonderlich erhöhen würden; könne daher letzterer diese Worte vor dem Pfalzgrafen beschönigen, so hätte er an solchem Tage ein herrliches Stück Arbeit geliefert![107] Der Kurfürst schickte diese Antwort dem Abte zu und setzte ihm zugleich Tagfahrt zum Verhöre auf den nächsten Freitag nach Fronleichnamstage an[108], allein von einem Entscheide hierüber ist uns nichts weiter bekannt.

Der von Drot hatte indessen den Abt auch aus dem Genusse des Zehntens zu Niederschlettenbach und Bobenthal verdrängt und deßhalb war ebenfalls nicht geringer Hader zwischen beiden entstanden. Letzterer beklagte sich darüber 1482 bei dem Pfalzgrafen Philipp, welcher ihm auch, nach der Zurückkunft des Ritters Hanns, der in seinen Geschäften eben außer Landes sei, allen Beistand entweder zu gütlicher oder rechtlicher Handlung zusagte[109], allein unter der Hand sandte der geistliche Herr auch ein empfindliches Schreiben an den Kellner nach Berwartstein, was ihm jedoch der Kurfürst mit spitzen Worten verwieß und ihm unter anderem bemerklich machte, er sehe daraus: „das jr „me zu anreitzunge, dann zu nutz oder noturfft uwers Closters „geneigt sint, daran wir auch nit gefallens haben, dann solichs „billich biß zu siner zukunfft gerugt hette."[110] Der Briefwechsel

106. Datum Heidelberg uff pfingstmitwoch Anno M°. CCCC°. LXXXI°.
107. Datum uff mitwoch nach dem Heiligen pfingstag Anno M°. CCCC°. LXXXI°
108. Datum Heidelberg uff fritag noch dem Heiligen pfingstdag Anno M°. CCCC°. LXXXI°.
109. Datum Heidelberg uff Suntag exaudi Anno M°. CCCC°. LXXXII°.
110. Datum Heidelberg uff mitwoch nach dem pfingstag Anno M°. CCCC°. LXXXII°.

wegen dieses Zehnten war aber damit noch nicht beendigt, denn der Abt wollte diese Angelegenheit nicht bis zur Ernte ruhen lassen und da ihm der Kurfürst einmal bemerkt hatte, der von Drot sei im Besitze des Zehnten, so erklärte der Abt nochmals aufs bestimmteste: er gestehe demselben durchaus kein Recht daran zu und bat seinen Schirmherrn und Landesfürsten aufs inständigste, ihn, seiner Zusage gemäß, in seinem Eigenthume zu schützen und, falls sich die Rückkunft des Angeklagten bis zur Erntezeit verzögern sollte, den gedachten Zehnten durch Drittere einsammeln und bis zur ausgemachten Sache aufbewahren zu lassen, damit er doch nicht abermals um das Seinige gebracht werde. 111 Kurz, es war dies für die Abtei eine betrübte verwirrte Geschichte; der Kurfürst erklärte immer: er habe den Berwartstein zu Lehen verliehen, oder aus seinen Händen gegeben und sei also nicht mehr im Besitze desselben; der Ritter Hanns von Drot hingegen gab vor: er sei in den Genuß des ganzen Burglehens, nebst Zugehörungen eingesetzt worden, und behauptete sich darin fortwährend mit Gewalt, zum größten Nachtheil des Abts und seines ökonomisch und auch geistig zerrütteten Gotteshauses.

Letzterer hatte nun endlich im Jahre 1482 die Verbesserung der geistlichen Zucht in dem Stifte durch die bursfelder Congregation bewirkt und eingeführt und da ja von kurpfälzischer Seite dies bisher als der einzige Grund angegeben wurde, warum man sich unseres Schlosses bemächtigt und es seitdem vorenthalten hätte, so wäre es nun, nach dieser wirklich eingetretenen Veränderung und auf des Abts dringendes Anhalten, des Kurfürsten Philipps heilige Pflicht gewesen, der Abtei ihr Eigenthum zurückzugeben und wieder einzuräumen. Dazu war man aber zu Heidelberg nicht geneigt und der Pfalzgraf befand sich jetzt wirklich in keiner beneidenswerthen Lage, daher er sich endlich dadurch aus seiner Verlegenheit zu helfen suchte, daß er im Jahre 1485 dem, zum Ritter geschlagenen und zu seinem Marschalle ernannten, Hanns von Drot und seinen Erben das Schloß Berwartstein, mit dem Dorfe und Gerichte Schlettenbach, dem Dörfchen Bobenthal, sammt dem großen und kleinen Zehnten daselbst und zu Bundenthal, nebst allen übrigen Zubehörden, auch den Wäldern Tafelberg und Bremelberg, wie dies alles von Kurfürst

111. Geben uff Suntag noch corporis Cristi Anno M°. CCCC°. LXXXII°.

Friederich erworben und zur Pfalz gebracht worden sei, auch von jeher zu der Burg gehöret habe und endlich noch das Schloß und Thal Greventan, ebenfalls mit demjenigen, was dazu gehöre, um 1000 gute rheinische Gulden für freies, unbeschwertes Eigenthum verkaufte; zugleich verschrieb der Kurfürst dem Käufer noch die Wehrschaft, sowie Schutz, Schirm, Vertretung und Schadloshaltung gegen die Ansprüche eines jeden anderen hinsichtlich der verkauften Gegenstände.[112] Anfänglich wollte jener nur unsere Burg allein veräußern, wie auch die erste Ausfertigung des Kaufbriefes ausweiset, allein um dem Ganzen einen gesetzlichen Anstrich zu verleihen, so wurde deßwegen das Schloß Greventan, nebst dem vierten Theile der tan'schen Dörfer und Gefälle, welches alles, wie wir später hören werden, wirklich vertragsweise und rechtlich unter Friederich I. an Kurpfalz gekommen war, noch mit in diesen Kauf genommen. Ja, um sich den Besitz dieser beiden Vesten noch mehr zu sichern, so gab der Marschall von Drot dem Pfalzgrafen dieselben, sammt allen Gütern, in dem nämlichen Jahre auf und empfing sie wieder von ihm als pfälzische Erbmannlehen, jedoch vorbehaltlich der Ablösung Greventan's durch die Grafen von Spanheim mit 1400 Gulden, wie wir bereits früher vernommen haben.[113] Seit diesem Vorgange haben nun diese beiden Schlösser, so wie nur einen Herrn, also auch nur eine Geschichte mit einander gemein, die wir deßhalb nicht von einander trennen können.

Man kann sich leicht denken, der Marschall von Drot werde nun, nachdem er vermöge dieses Kaufes Eigenthümer unserer Burg war, seine Uebergriffe gegen die bedrängte Abtei immer weiter ausgedehnt und seine Bedrückungen gegen deren Vorstand noch vervielfältigt haben. Ein Zeitgenosse, der Abt Trithem, entwirft deßwegen in seiner hirschauer Chronik, freilich aus Anhänglichkeit und Parthei für seinen Orden, ein abschreckendes und furchtbares Bild von diesem Marschalle und leitet dessen Haß gegen den Abt Heinrich von Weißenburg daher, als sei dieser früher ein Gegner seines Bruders, des Bischofs Thilman

---

112. Datum Heydelberg vff montag nach Invocavit Anno Dni M°. CCCC°. LXXXV.

113 Der geben ist vff Montag nach dem Sondag Jubilate Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo quinto.

von Merseburg, gewesen. Trithem schildert ihn als einen leibhaftigen Sohn Belial's, dem nichts heilig, ja der zu allem Schändlichen fähig gewesen sei, der am kurpfälzischen Hofe alle in Furcht und Schrecken gehalten, den guten sanften Kurfürsten durch dämonische Künste ganz verblendet, für sich eingenommen und so endlich in den päpstlichen Bann gebracht hätte.[114] Auf jeden Fall übertreibt dieser Chronist seine Schilderungen, bei welchen er lange Zeit verweilt, denn die Bande welche den Kurfürsten Philipp an seinen Marschall fesselten, waren nicht dämonischer, sondern ganz anderer Natur, indem ihm derselbe theils wegen seiner ausgezeichneten Umsicht, Tapferkeit und Aushülfe im Kriege, wie wir aus des Pfalzgrafen Zuge vor Geroldseck im Jahre 1486 sehen, wo er als Marschall sämmtliche pfälzische Streitkräfte befehligte[115], theils aber auch wegen der bedeutenden Geldmittel, über die er damals verfügen konnte, gleichsam unentbehrlich war. Zum Beweise des letzteren wollen wir nur anführen, daß derselbe den Eckbrechten von Dürkheim auf Drachenfels im Jahre 1485 das unten am Burgberge gelegene Erlenbach abkaufte, wodurch auch zugleich alle bisherigen Streitigkeiten wegen dieses Dorfes beendigt und hingelegt wurden und dann schoß er in dem nämlichen Jahre seinem Herrn 5000 Gulden vor, wofür ihm dieser jährlich 250 Gulden auf dem pfälzischen Rheinzolle zu Germersheim verschrieb[116], von welcher Summe ihm aber im Jahre 1488 auf sein Begehren 1000 Gulden zurückbezahlt werden mußten, weil er dieselben »eines guten koufswillen, der mir zugestanden ist, ouch zur notturfft myns buwes zu Berberstein« (indem nämlich von diesem thätigen Feldherrn die Eingangs erwähnten neueren Vorwerke, Basteien, Rondele und auch der Thurm Kleinfrankreich zum Schutze unserer Veste herrühren) »notturfftig worden bin.«[117] Durch diese und ähnliche Verbindlichkeiten waren dem Kurfürsten gleichsam die Hände gebunden, so daß er gegen den von Drot nicht immer einschreiten und besonders dessen offenbaren vielfältigen Beeinträchtigungen des weißenburger Gotteshauses nicht jederzeit wehren konnte. Da nun bereits alle möglichen und gütlichen Mittel erschöpft

114. Joh Trithemii Chronicon Hirsaug. II., 541 etc.
115. Bernhard Herzog's elsässer Chronik II., 128 und X., 123.
116. Datum Heidelberg vff frytag nach sant vrbanus tag Anno dni 1485.
117. Geben auff sant erharts tag des Jars ꝛc. 1488 Jar.

waren, um dem Stifte wieder zu seinem, ihm gewaltsam entrissenen, Eigenthume zu verhelfen, so blieb dem Abte Heinrich nichts anders mehr übrig, als den Bann des heiligen Vaters in Rom gegen den Kurfürsten, dessen räuberischen Marschall und gegen die sämmtlichen Helfer derselben zu erwirken.

Mit dem Herrn Ulrich von Tan, damals dem ältesten dieser Familie, stand Hanns von Drot auch in Irrungen wegen der Besetzung der Pfarrkirche zu Tan und da beide nicht einig darüber werden konnten, so mußten sich ihre Lehensherrn, der Kurfürst von der Pfalz und der Bischof von Speyer, dieser Sache annehmen, welche dieselbe durch erwählte Räthe untersuchen und auch 1491 entscheiden ließen. Die Pfarrstelle in Tan war nämlich damals erledigt und da dem pfälzer Marschalle, nach einer Urkunde des Grafen Walram von Spanheim, des ersten Erwerbers von Greventan, vom Jahre 1345, über die Besetzung der genannten Pfarrei, der vierte Theil aller tanischen Besitzungen, Einkünften und Gerechtsamen zustand, so beanspruchte er diesmal die Leihung dieser Pfründe, indem während der, seit dem ebenerwähnten Vertrage, verflossenen 146 Jahren, die von Tan gewiß die fragliche Pfarrei dreimal vergeben haben würden und also ihm jetzt dieses Recht zustehe, was aber Ulrich von Tan nicht zugeben wollte, weil dies ein geistliches Lehen seines Herrn von Speyer und auch untheilbar sei. Ohne Berücksichtigung dieser grundlosen Einsprache, erklärten sich die 6 Schiedsleute, nach langem Hin- und Herreden, endlich für den Marschall, als der im Rechte stehe und dasselbe auch urkundlich erwiesen habe.[118] Nicht nur bei dem pfälzischen Kurfürsten, sondern auch bei anderen regierenden Herren stand Ritter Hanns in hohem Ansehen, denn der Pfalzgraf Johannes und der Markgraf Christoph von Baden, denen als spanheimer Erben die Auslösung der greventaner Pfandschaft zustand, gaben demselben im Jahre 1492 einen Beweis ihres gnädigen Wohlwollens durch die Erklärung, das Schloß Greventan dürfe, so lange er und seine Leibeserben es inne hätten und besäßen, von ihnen nicht eingelöset werden.[119]

Es scheint als habe das Ansuchen und die Klage des Abts

---

118. Datum Heidelberg vff mitwoch noch Sant Jacobs tag appostoli Anno dni 1491.

119. Datum Luxemburg und Simren vff Montag nach Sant Apollonien tag Anno Dni 1492.

Heinrich in Rom anfänglich nicht den erwünschten Erfolg gehabt, daher sich derselbe, um diese wichtige Angelegenheit kräftiger betreiben zu können, später selbst dahin begab und auch endlich die Bannbulle gegen den Kurfürsten und den von Drot im Jahre 1496 bei dem Papste erlangte, allein er erlebte und genoß die Früchte seiner Bemühungen nicht, indem er in Rom erkrankte und in dem erwähnten Jahre unterwegs zu Florenz starb, wo er auch seine Ruhestätte fand.[120] Trithem läßt hierbei wieder aufs äußerste seinen Unmuth über den gebannten von Drot aus, den er, um den leutseligen und gütigen Kurfürsten entschuldigen zu können, als den alleinigen Urheber aller bisherigen Beeinträchtigungen und Ungerechtigkeiten, mit den schwärzesten Farben malt; auch rügt er besonders, derselbe habe sich nicht im mindesten an den Bann gekehrt, sondern sei in seiner Verstockung und Herzensverhärtung verharret, habe der Abtei den Raub nicht herausgegeben um zu Gnade gelangen zu können, er sei also in päpstlichem Banne gestorben und auch deßwegen (wie sich der gute fromme Trithem, als Abt und Geschichtschreiber, nach Jeremiä XXII. Vers 19, sehr unästtheтisch ausdrückt) gleich einem Esel beerdigt worden, was jedoch, gelinde gesagt und wie wir nachher hören werden, eine Unwahrheit ist. Schöpflin sagt auch noch, der pfälzische Marschall sei im Jahre 1496 in des Kaisers Maximilians I. Acht verfallen und doch führt derselbe in einer anderen Stelle wieder an, der nämliche Kaiser habe dem Besitzer des Berwartsteins, sowie allen in der weißenburger Mundat gesessenen Adelichen 1499 durch ein eigenes Privilegium das Recht zugestanden, in dem genannten Bezirke zu fischen und zu jagen, ohne aber diese beiden Angaben zu begründen.[121] Die hierüber vorhandenen wenigen Urkunden stellen indessen den Erfolg dieser Begebenheit ganz anders und vorzüglich die eifrige Darstellung Trithem's theils als sehr übertrieben, theils als ganz erdichtet dar.

Aus dem bisher Erzählten geht zur Genüge hervor, daß eigentlich von Seiten der Kurpfalz die erste Ungerechtigkeit und Gewaltthat gegen die Abtei Weißenburg begangen und dadurch allein der Grund zu allen nachfolgenden späteren Irrungen gelegt worden war, denn Kurfürst Friederich hatte vorerst dem Stifte

120. Schöpflini Alsat. illust. II., 432. Joh. Trithemi Chron. Hirs. II., 544.
121. Schöpflini Alsatia illustr. II., 177.

das Schloß Berwartstein vorenthalten und darauf dessen Nachfolger Philipp alle Besitzungen seines Oheims als rechtmäßig erworbenes und so auf ihn vererbtes Eigenthum betrachtet und behalten. Hanns von Drot fand aber erst dann, als ihm jene Beste lehens- und später kaufsweise überlassen ward, eine erwünschte Veranlassung und einen rechtlichen Grund, die pfälzischen Uebergriffe und seine eigenen Anmaßungen gegen die wehr- und schirmlose Abtei von Zeit zu Zeit zu erneuern und unter dem Schutze der Pfalz noch weiter auszudehnen. Darum war auch ganz folgerichtig des Papstes Bann vorzugsweise nur gegen den pfälzer Kurfürsten, als den Haupturheber aller Zerwürfnisse und dann erst in zweiter Linie gegen dessen Helfer und Mitbeschuldigte und unter diesen auch gegen den Marschall gerichtet und ausgesprochen. Da nun der Hauptzankapfel des Streites das Schloß Berwartstein war und dieses ehemals von dem teutschen Reiche zu Lehen ging, da auch der päpstliche Bann weder bei dem Kurfürsten, noch bei dem von Drot etwas verfangen wollte, so legte sich, auf das inständige Ansuchen des weißenburger Abts und seines Conventes, der Kaiser Maximilian I. ins Mittel, um diese Mißhelligkeiten beizulegen und dadurch zugleich die Aufhebung des Bannes zu bewirken. Daraus geht zugleich deutlich hervor, daß der pfälzer Kurfürst und seine Helfer nicht mit der Reichsacht behaftet waren, denn sonst würde der Kaiser mit solchen Geächteten nicht unterhandelt haben, wozu noch kommt, daß in der deßfallsigen Uebereinkunft auch nur des Bannes Erwähnung geschieht.

Bereits auf der Reichsversammlung zu Freiburg 1497 hatte der Kaiser, nebst den Kur- und übrigen Reichsfürsten, die dahin beschiedenen Räthe und Anwälte der beiden streitenden Theile ausführlich über die obschwebenden Irrungen vernommen, darauf später den eigentlichen Sachverhalt ganz genau untersucht und dann endlich, mit der Kur- und Fürsten Beihülfe und Rath, auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 einen ausführlichen gütlichen Entscheid erlassen, in welchem bezüglich des Berwartsteins folgendes vermittelt und festgesetzt ward. Dieses Schloß und frühere Reichslehen sei zuerst an den ehemaligen Pfalzgrafen Friederich, der es ruhig beseßen habe und dann von demselben erbsweise an den jetzigen Kurfürsten Philipp gekommen. Dieser habe es nun seinem Marschalle Johannes von Drot

verkauft und zu Lehen aufgetragen, der dasselbe seitdem mit stattlichen Gebäuden geziert, überhaupt das Ganze mit vielen Kosten wieder hergestellt und in einen besseren Stand gebracht hätte. Das Hauptübel und der Kern des Streites liege nun darin, daß die Gränzen und Zubehörden dieser Burg bisher nicht genau bestimmt gewesen wären, daher der Kaiser zwei seiner Räthe, welche zugleich Mitglieder des Reichstags seien, erwählt habe, um den seither streitigen Bezirk derselben genau zu untersuchen und sich dann alle Mühe zu geben, die beiden Parthien friedlich und gütlich zu vereinigen; könnten sie aber dies nicht bewirken, so sollten sie ihre Verhandlungen wieder schriftlich an den Monarchen bringen und er werde dann, nebst seinen Räthen, nach Maaßgabe der darüber sprechenden Urkunden, so wie nach Billigkeit und Recht, die Gränzen und Zubehörungen der gedachten Veste ausmitteln und darauf die Entschädigungssumme festsetzen, die der pfälzer Kurfürst dem Abt und seinem Convente, entweder an Gefällen, Geld oder Gütern zu erstatten schuldig sei, welche Summe jedoch den Werth des Schlosses, ehe es in die Hände des Kurfürsten Frieder ichs I. gelangt sei, nicht übersteigen dürfe. Endlich entschied das Reichsoberhaupt noch, dieses ganze Vermittlungsgeschäft müsse längstens in Zeit von einem halben Jahre vollendet sein, werde er aber durch unvorhergesehene Umstände verhindert, sich dieser Sache persönlich anzunehmen, so würde er andere vertraute Personen damit beauftragen; übrigens seien die Kurfürsten von der Pfalz verbunden, den Verwartstein aufs künftige von dem Kaiser als ein Reichslehen zu empfangen und zu tragen, wobei es ihnen aber unbenommen sei, denselben dem Marschall von Drot und seiner Familie als ein Afterlehen zu überlassen.[122] Auf ähnliche Weise wurden durch den umsichtigen Regenten auch die übrigen Zerwürfnisse zwischen Kurpfalz und der Abtei beigelegt, wie wir später noch in der Geschichte der Gutenburg vernehmen werden.

In welchen freundschaftlichen Beziehungen Kurfürst Philipp mit dem Ritter von Drot stand, ersehen wir daraus, daß er demselben im Jahre 1501 folgende Erklärung ausstellte: er habe ihm zwar nach und nach 460 Gulden, so wie auch einen Böller, eine Steinbüchse und etliche Hackenbüchsen nebst Pulver nach

122. Datum Augustae XXVI. die Augusti Anno Dni M. D. Romanor. XXV. Hungariae XI.

Berwartstein geliehen, allein wegen seiner vielfältigen treuen Dienste solle ihm jene Summe geschenkt und auch diese Geschütze zum Eigenthum überlassen sein.[123] Dieser Marschall, unter welchem alle Kriegs- und Streitkräfte des pfälzer Landes standen, war, wie wir bereits aus dem bisherigen schließen konnten, wohl ein unruhiger Kopf, aber doch auch zugleich ein tapferer, unternehmender und kühner Mann, der sich in vielerlei Händel einließ, daher auch der Graf Emich VIII. von Leiningen, als sein Helfer, mit dem Banne bestrickt wurde, dessen Lösung erst 1502 erfolgte[124], sowie auch dieser Graf, welcher dem von Drot in seiner Fehde mit dem Herzoge Wilhelm von Jülch beigestanden hatte, mit demselben noch im Jahre 1505 deßhalb einen Sühnvertrag errichten mußte.[125]

Wiewohl nun durch vorstehenden kaiserlichen Entscheid von 1500 noch nicht alle Irrungen zwischen Kurpfalz und dem Abte von Weißenburg vollständig beigelegt, sondern zu den meisten nur die nöthigen Vorbereitungen zu deren friedlichen Ausgleichung getroffen waren, so stellte dennoch der Abt selbst bei dem heiligen Stuhle in Rom die Bitte, den über den Kurfürsten Philipp und seine Mitschuldigen ausgesprochenen Bann zu lösen, welchem Ansinnen der Papst Julius II. auch zu Anfang des Jahres 1504 genügte, indem er den speyerer Oberhirten Philipp beauftragte, die Genannten von allen über sie verhängten Kirchenstrafen loszusprechen[126], was auch durch denselben im folgenden Jahre wirklich geschah.[127] Vorher schon hatte sich dieser Bischof alle Mühe gegeben, die Zerwürfnisse und Gebrechen zwischen dem Kurfürsten, dem seligen von Drot und der Abtei zu vermitteln, was ihm auch endlich am 4. Dezember 1504 größtentheils gelang. Wegen unseres Berwartsteins heißt es darin nochmals: der zu demselben gehörige Bezirk solle durch den Bischof Philipp von

123. Datum Heidelberg vff samßtag nach vnser lieben frauwen tag assumpcionis Anno dni Millesimo quingentesimo primo.

124. Remling's Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer II., 451 Nro. 236.

125. Geben vff zinstag nach sant Jergen des heiligen ritters tage Anno XVc. vnd funff Jor.

126. Datum Rome aput sanctum petrum Anno Jncarnacionis dominice 1504 Tercio ydus february Pontificatus nri Anno secundo.

127. Actum in prefato opido Seltz In Castro Ibidem die vero dominica que erat mensis Aprilis decima tercia Anno domini 1505.

Speyer, oder dessen Verordnete, mit beider Parthien Uebereinstimmung, »im augenschein gemessigt, vergriffen vnd abgezeichnet werden«; könnte dies jedoch nicht gütlich vollbracht werden, so möge es dann an dem speyerer Oberhirten stehen, solches Gebiet auszumitteln und festzusetzen, womit beide Theile »besettigt« sein sollten, aber unter den ausdrücklichen Bedingungen, dieser Bereich dürfe sich nicht über eine Viertelmeile weit von der Burg erstrecken und noch viel weniger dürften die dem Stifte Weißenburg zugehörigen Dörfer und Wälder darin eingeschlossen werden, sowie auch die, der Abtei in solchem bestimmten Umfange fälligen, Zehnten und Gefälle, derselben zustehen sollten, aus welcher Anordnung wir also sehen, daß die hauptsächlichste Streitfrage immer noch nicht vollständig gelöset war. Ferner bestimmte der Bischof, die pfälzer Kurfürsten müßten von nun an die genannte Reichsveste von dem weißenburger Stifte als Aftermannlehen empfangen, welches Lehen sie aber einem jeden andern, der Abtei nicht mit Mannschaft verbundenen, lehenfähigen Ritter weiter übertragen könnten. Wolle nun der Besitzer des, in der Mundat gelegenen, Berwartsteins, die in diesem Bezirke herkömmlichen Gerechtsame genießen, so sei ihm dies gestattet, nur dürfe er aber nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als ihm gebührten und hauptsächlich das Schloß nicht zum Nachtheil und Schaden des Abts, als Mundatsherrn, gebrauchen. Alle dem Stifte rechtmäßig zugehörigen Dörfer, Weiler, Wälder, Zehnten u. s. w., die bisher durch den von Drot eingezogen worden seien, müßten jenem wieder eingeräumt werden, dasjenige jedoch ausgenommen, was durch die seitherigen Inhaber der Burg auf rechtliche Weise, durch Kauf u. dgl. erworben worden sei, über welche urkundlichen Nachweisungen der Bischof Philipp von den Parthien ebenfalls als Richter oder Entscheidsmann aufgestellt ward. Endlich setzte derselbe noch fest, der Kurfürst sollte der Abtei für allen bisher, durch die Entziehung unserer Burg, so wie durch die Eroberung des Schlosses Sanct Remy und durch die jahrelange Vorenthaltung der Zehnten und Gefälle, entstandenen und erlittenen Schaden und Verlust ein für allemal die Summe von 15,000 Gulden in einer bestimmten Zeit entrichten.[128] Als Folge dieser Uebereinkunft und als einen Beweis der Einwilligung in dieselbe, erhielt nun

128. Geben zu Speyer vff Sant Barbara der heiligen Jungfrauen vnd Marterin tag 2c. 1504 Jare.

im Jahre 1505 der Vogt zu Berwartstein, Enderlein von Iglau, von den Vormündern des Christoph von Drot, nämlich Johannes von Hirschhorn und Johannes Landschad von Steinach und dann der pfälzische Vicedom zu Neustadt, Philipp Marschall von Wolfsberg, durch den Kurfürsten Philipp den Auftrag und den Befehl, sich zur Vollstreckung jenes Vertrags und zur Besichtigung des zu unserer Veste gehörigen Bezirks, dahin zu verfügen und denselben gütlich ausmitteln zu helfen.[129]

Während dieser Vorgänge und vielseitigen Verhandlungen war der Marschall Hanns von Drot, am 26. October 1503, in das Land des ewigen Friedens eingegangen und hatte seine Ruhestätte in der Marien-Capelle bei Niederschlettenbach am Bremelberge gefunden, wo sein Grabstein, obwohl sehr beschädigt, noch zu sehen ist. Von dieser schon oben erwähnten Capelle ist leider nur noch das Chor unter baufälligem Dache vorhanden und drohet, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, baldigen Untergang und Verfall (es soll nun, neueren Nachrichten zufolge, wieder hergestellt und erhalten werden), das Schiff aber ist längst dachlos und der Boden mit Gras bewachsen. Obgleich dieses Gebäude, das den Wanderer in diesem einsamen Thale angenehm überrascht, seinen spitzbogigen Fenstern nach zu urtheilen, aus dem fünfzehnten Jahrhunderte stammt, ja vielleicht gar durch den Helden, Hanns von Drot, wieder erbauet ward, um nach seinem Tode darin zu ruhen, so ist doch der Unterbau bedeutend älter, wie die vielen daran befindlichen, aus einer viel früheren Bauperiode stammenden, Baus- oder Kropfsteine zu erkennen geben. Vor der Haupteingangsthüre sprudelte ehemals eine Quelle, die aber gegenwärtig beinahe versiegt ist. Im Innern des Schiffes an der Südseite, zwischen zwei spitzbogigen Fenstern, steht an der Mauer der Grabstein des genannten von Drot und unmittelbar vor demselben auf der Erde die aus einem Steine gehauene Kanzel mit Pult, vermuthlich von dessen Sohne, Christoph, herrührend, welcher später den Grundsätzen der Kirchenverbesserung huldigte und sie in seinem Gebiete einführte. Auf diesem Monumente ist Ritter Hanns von Drot lebensgroß in seiner Rüstung abgebildet, eine schöne, kräftige Gestalt, in blosem Haupte, von welchem auf beiden Seiten

129. Datum Mitwochs Octava post Trium Regum Anno dni 1505.

lange Haare auf die Schultern herabwallen. Noch im Tode zeigt er, wahrscheinlich seiner letztwilligen Bestimmung gemäß, seinen Stand und seine kriegerische Würde an, denn er hält das blanke Schwert in seiner Rechten und mit der Linken faßt er die Scheide. Oben in den beiden Ecken sind die von drot'schen Wappenschilder eingehauen, das eine einen Greifen, das andere einen Raben vorstellend der einen Ring im Schnabel hält. In den untern Ecken befinden sich auch zwei Schilde, deren eins eine Burg, den Berwartstein, vorstellt, das Bild des anderen aber durch Beschädigung ganz unkenntlich ist. Die wohlerhaltene Umschrift lautet: Anno Domini. 1503. off. Dorstag. vor. Simon. vnd. Jude. der. Aposteln. starb. der. streng. Her. Hans. vom. Drot. Ritter. dem. Got. genedig. sy. Amen. Die freundlichen Beziehungen desselben mit dem Kurfürsten Philipp endigten sich erst mit seinem Tode, denn kurz vor dem Beginne der, für das pfälzer Haus so nachtheiligen, bayerischen Fehde, hatte er seinem Lehensherrn aus dem, mit allen Arten Geschützes überreichlich versehenen, Schlosse Berwartstein „etlich buchsen vnd geschutz, Buchsensteyn vnd derselben zugehorde vnd gereytschafft“ geliehen, über deren Zurückgabe im Jahre 1509 sein Sohn Christoph dem Nachfolger Philipps, dem Kurfürsten Ludwig VI., eine Bescheinigung ausstellte.[130]

Eben dieser Ludwig VI. belehnte auch zwei Jahre hernach den Christoph von Drot mit den Mannlehenstücken, die sein Vater, Ritter Hanns, besessen hatte, so wie dieselben durch den Kurfürsten Friederich I. an die Pfalz gelangt waren, nämlich die Burg Berwartstein, mit den Dörfern Schlettenbach und Bobenthal, nebst dem Gerichte, auch großem und kleinem Zehnten u. s. w., dann das Dorf Bundenthal, so wie Greventan das Thal, alles dieses mit Zubehörungen, jedoch unter dem schon erwähnten Vorbehalte der Auslösung Greventan's mit 1400 Gulden durch die Inhaber der alten Grafschaft Spanheim.[131] Wegen dieses Mannlehens hatten sich aber bisher, seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Ludwig VI., mit dem Christoph von Drot schwere Irrungen erhoben, weil, wie wir aus dem vorstehenden Vertrage von 1504 vernommen haben, das zum

130. Geschehen vnd geben vff Dornstag sant Albans tag Anno dni 1509.
131. Datum vff mitwoch nach vnser lieben Frawen tag Visitacionis Anno domini 1511.

Berwartstein gehörige Gebiet noch nicht ausgemittelt und dadurch auch der Punkt wegen der Dörfer Niederschlettenbach und Bobenthal, die das Stift mit Recht als sein Eigenthum ansprach, noch in der Schwebe gelassen war. Der Lehensmann berief sich auf den gültigen Besitz dieser zwei Ortschaften durch Kauf und der friedfertige Kurfürst wollte doch gern den gerechten Forderungen der Abtei Weißenburg genügen, welcher ihr Eigenthum gewaltsam entrissen worden war. Beide streitende Theile waren, nach der Ausstellung jenes Lehenbriefes, bereits im Begriffe einen, voraussichtlich langwierigen, Rechtsstreit zu beginnen, als sich einige kurpfälzischen Beamte, der Hofmeister, Kanzler und mehrere angesehene Adelichen, mit des Landesherrn Genehmhaltung, dieser Sache annahmen und „nach viel gehabter Arbeit“ im Jahre 1511 eine Vereinigung zu Stande brachten, die wesentlich in folgendem beruhete und woraus wir zugleich schließen können, daß Christoph von Drot sich bei weitem nicht mehr am pfälzer Hofe derselben Gunst und Gnade, wie sein seliger Vater zu erfreuen hatte. Er mußte nämlich die beiden Dörfer Niederschlettenbach und Bobenthal, obgleich sie sein Vater von Kurpfalz erkauft und auch zu Lehen erhalten hatte, dem Stifte Weißenburg eigenthümlich überlassen, auf seine sämmtlichen Ansprüche, die er von Berwartsteins wegen darauf haben könnte, verzichten und auch den, zwischen dem Kurfürsten Philipp und seinen Vormündern, den Rittern Hanns von Hirschhorn und Hanns Landschad, über diese zwei Ortschaften errichteten Vergleich wieder herausgeben; dann müsse er die von seinem Vater, aus einem veräußerten pfälzischen Lehen, eingenommenen 1500 Gulden auf eigene Güter belegen und in Jahresfrist von Pfalz zu Lehen empfahen; ferner verpflichtete er sich, auf drei kurpfälzische Verschreibungen für sich und seine Ehefrau, über 3000 Gulden auf dem Zolle zu Germersheim, zu verzichten und endlich sollte er mit unserer Burg, worin dem Fürstenthume Pfalz die ewige Erböffnung zustehe, als einem pfälzischen Mannlehen, aber ohne die beiden obgedachten Dörfer, beliehen werden und davon der Pfalz Mann und Diener sein, jedoch dürfe er mit derselben auch andern dienen, allein nur nicht gegen den Kurfürsten seinen Herrn.[132] Am folgenden Tage stellte er den Verzicht auf

---

132. Actum et Datum Heidelberg vff montag nach Elisabetha Anno 1511.

Schlettenbach und Bobenthal in aller Form Rechtens aus [133] und somit war nun endlich der langwierige Hader mit Weißenburg, wenigstens dieser Dörfer wegen, beigelegt. Im nächsten Jahre wurden auch noch die übrigen vielen streitigen Gegenstände zwischen diesem Christoph und der Abtei, nach vieler Mühe und mannichfachen Verhandlungen, durch den Kurfürsten Ludwig VI., der beide Theile vor sich nach Heidelberg beschied und durch seine Räthe, "weil langwüriger vnd täglicher Zank niemand nutz ist," vermittelst eines weitläufigen Vertrages gütlich entschieden, unter welchen verglichenen Punkten jedoch nur einige für uns von Bedeutung sind, daß nämlich 5 Morgen Rodbüsche bei Erlenbach und 30 Morgen hinter dem Maschelberge, welche Hanns von Drot in Aecker und Wiesen umgewandelt hatte, zu dem Schlosse Berwartstein gehören und bei demselben bleiben und das Dorf Bundenthal, das der Abt auch als ein Eigenthum seines Gotteshauses anspreche, als eine Zubehörung der Pfandschaft Greventan, ebenfalls dem Christoph von Drot zustehen sollte, jedoch müsse dasselbe dem niederschlettenbacher Gerichtszwange unterworfen bleiben. Der übrige Inhalt betraf die schon bekannten früheren Klagen über Leibeigene, Wald, Wasser, Fischerei, Gericht, Gülten, Gefälle und deren Beeinträchtigungen, entweder von der einen, oder von der andern Seite. [134]

Ohngeachtet dieses ausführlichen friedlichen Vergleiches, war doch noch nicht alle Veranlassung zu neuen Störungen und Reibereien gehoben, sondern es erzeugten sich wieder neue, welche gründlich zu heben, vier adeliche "Thaidingsmänner" im Jahre 1520 in Bergzabern zusammentraten und den Abt Rudiger mit Herrn Christoph von Drot folgendermaßen gütlich auseinander setzten. Die wenigen Gülten und Zinsen, die der Abt in Lauterschwan und Erlenbach hatte und welche der von Drot sich zueignen wollte, wurden jenem zugesprochen, dagegen sollten aber diesem alle Gebote, Verbote und Frohndienste zu Bundenthal, das er von Pfalz zu Lehen habe, zustehen; die Hauptrechte in den, in der Mundat gelegenen, Orten Erlenbach, Böllenborn und Bundenthal seien dem Abte zuständig und ersteres Dorf gehöre auch in dessen niederschlettenbacher Gerichtsbarkeit; in der Erlenbach,

133. Datum vf dinstag nach Elisabethe Anno 1511.
134. Datum Heidelberg vff Freitag Sanct Dorotheen der heiligen Junckfrouwen Anno etc. 1512.

vom Erlenwooge an bis in die Lauter dürfe der Abt, von dem genannten Wooge aber aufwärts der von Drot fischen, die Pfortzbach jedoch stehe ihnen gemeinschaftlich zu und eben so auch die Jagd an der Dürhalde; endlich ward noch dem von Drot das Recht zugestanden, wenn einer seiner, in das schlettenbacher Gericht gehörigen, Hintersaßen eine Leibesstrafe verwirkt habe, denselben entweder dem Gerichtsschultheißen zu überliefern, oder ihn zu »begnaden« und sich mit ihm zu vertragen, in welchem letzteren Falle aber dem Abte die Hälfte der Strafsumme zukommen müsse.[135]

Wir haben vorhin ausführlich vernommen, wie viele langjährige Mühe und Anstrengung es die weißenburger Aebte kostete, wieder in den Besitz von Schlettenbach und Bobenthal zu kommen, daher es nicht wenig zu verwundern ist, daß Abt Rudiger 1522, wahrscheinlich der damaligen religiösen Bewegungen wegen, dem Kurfürsten Ludwig VI. und dessen Bruder, dem Pfalzgrafen Friederich, die Hälfte aller hohen Obrigkeit in jenen zwei Dörfern des Gotteshauses um 400 fl., oder jährlich 16 Gulden von den Gerichtsgefällen, ablöslich nach Verlauf von 30 Jahren, verkaufte oder verpfändete und denselben zugleich gestattete, für sich allein eine Zollstätte daselbst zu errichten, wobei sich der Abt nur seines Stiftes Zinsen, Zehnten, Hauptrechte u. s. w., so wie Hagen und Jagen in den Wäldern und das Fischen in den Bächen vorbehielt, welches letztere auch dem Kurfürsten erlaubt wurde, wann er sich persönlich zu Berwartstein aufhalte; schließlich ward noch besonders ausbedungen, daß, wenn das Stift die Einlösung vornehme, demselben die Hälfte der Obrigkeit wieder zugehören, der Zoll daselbst hingegen der Kurpfalz verbleiben sollte.[136]

Der alte Marschall, Hanns von Drot, hatte früher schon, wie wir in der Geschichte der Burg Lindelbol hören werden, einzelne Güter und Gefälle, die der Abtei Klingenmünster in dieser Herrschaft zustanden, so wie auch in dem sogenannten gossersweiler Thale oder Gerichte, theils käuflich, theils als Lehen erhalten und so seinen Besitzstand um Berwartstein immer fester begründet. Dessen Sohn Christoph stand deßhalb später in vielen Irrungen mit dem erwähnten Stifte über die Wildbahn,

---

135. Der geben ist auf montag nach Sanct Martins des heiligen Bischofes tag Im Jar 1520.

136. Datum vff Dinstag nach Petri et Pauli apostolorum Anno Dni 1522.

Zehnten, Frohndienste, Zinsen und anderes in den zu jenem Thale gehörigen Orten, welche aber durch den Vogt von Germersheim, Jacob von Fleckenstein und den Amtmann in Lauterburg, Balthasar von Rosenberg, im Jahre 1522 dahin verglichen wurden, der von Drot habe auf die Frohndienste zu Blankenborn keine Ansprüche, so wie auch an dem Hagen und Jagen an der Langhalt keinen Antheil, dagegen aber sollten ihm seine Gerechtsamen zu Birkenhört ungeschmälert verbleiben. Die übrigen Streitpunkte betreffen unbedeutende Gülten und Zinsen.[137]

Welches Schicksal unsern Berwartstein in dem, einige Jahre nachher ausgebrochenen, Bauernkriege traf und ob auch dieses Schloß, gleich der ganzen Umgegend, von dem wilden kleeburger Haufen viel Nachtheiliges erdulden mußte, oder ob sich die Aufrührer, der starken Festungswerke wegen, nicht daran wagten, darüber ist uns nichts urkundlich bekannt, allein in den folgenden Jahren hatte der Inhaber desselben, von Drot, „viel Spenn gezenck vnd zwitracht“ mit Christoph von Tan zu Neutan wohnhaft, den er aber aufs äußerste bedrängte, so daß sich derselbe endlich an das Reichskammergericht und zugleich an den Kaiser Karl V. um Schutz vor jeder ferneren Beeinträchtigung wenden mußte, daher letzterer 1528 ein scharfes Mahnschreiben an den von Drot erließ und ihm, bei Androhung und Vermeidung der Reichsacht, ernstlich gebot, sich aller gewaltsamen Handlungen gegen den von Tan zu enthalten und demselben auf dem angebotenen Rechtswege zu genügen.[138]

Abermals erneuerten sich die Zerwürfnisse zwischen dem Stifte Klingenmünster und dem Christoph von Drot wegen Berechtigungen in Gossersweiler, Sülz, Birkenhört u. A., die aber der pfälzische Vogt, Friederich von Fleckenstein, im Jahre 1537 wieder dahin vermittelte, das Stift sollte den von Gossersweiler, jedoch unbeschadet ihrer sonstigen Gerechtsamen, zur Erbauung ihres Frohndhofes nebst Behausung, 12 und der Herr von Berwartstein 8 Stämme eichen Bauholz verabreichen. Die weiteren Vertragsgegenstände berühren, außer versessenen geringen Bodenzinsen und Gülten, vorzüglich die Gemeinde Birkenhört und deren Holz- und Eckerrechte in den Waldungen des Stifts.[139]

137. Geben Montags nach Thomae Im Jar 1522.
138. Geben zu vnser ꝛc. Stat Speir am XVI. tag January nach der gepurt Cristi XVC. XXVIII.
139. Geben uff Montag nach Thomae Im Jar 1537.

Die Leser werden sich wohl noch des Vertrags zwischen Kurpfalz und Christoph von Drot vom Jahre 1511 erinnern; weil aber nun einige darin enthaltene Bestimmungen bisher unerledigt geblieben waren, so wurde wegen derselben und wegen einiger weiteren Artikel durch Konrad von Rechberg, Heinrich Haß von Laufen und Franz Konrad von Sickingen, der Pfalz Groshofmeister, Kanzler und Marschall, im Jahre 1543 folgende neue wichtige Uebereinkunft zwischen beiden Theilen beredet und abgeschlossen. Da im ersteren Vertrage festgesetzt war, der von Drot sollte das, auf den pfälzer Zoll in Germersheim verschriebene, Zugeld seiner ersten Hausfrau zu 1000 fl. Hauptgeld und davon jährlich 50 Gulden Gülten, dem Kurfürsten herausgeben und für kraftlos erklären und er aber erst kürzlich diese Verschreibung aufgefunden hatte, so wurde dieselbe jetzt ausgeliefert und für immer vertilgt. Christoph hatte sich auch 1511 verbindlich gemacht, die 1500 Gulden, welche sein Vater, der Ritter und Marschall Hanns aus einem verkauften Lehen zu Neckerau und Ilvesheim eingenommen hätte, auf eigene Güter zu verlegen und dann von Kurpfalz zu Lehen zu empfahen, was auch bisher noch nicht geschehen war, daher die drei obgenannten Beamten diesen Gegenstand folgendermaßen erledigten: der von Drot müsse jetzt, anstatt dieser 1500 Gulden, von seinen eigenen Gütern bis zum Werthe von 3000 Gulden auf das Haus Berwartstein schlagen und dann von dem Kurfürsten damit beliehen werden; diese Güter waren folgende, nämlich der sogenannte Thurm Frankreich, dem Berwartstein gegenüber gelegen, mit seinen Gebäuden, Zubehörungen und dem Berge auf dem er stehe, ferner das Dorf Erlenbach, das die von Drot von den Eckbrechten von Dürkheim erkauft hätten, mit allen Oberherrlichkeiten, Gefällen und Gerechtsamen und endlich der Viehhof bei der Burg, nebst allen Gütern und Aeckern am ganzen Berge gelegen, die Mühle mit dem dabei gelegenen Grünwooge und die Erlen-, Pfort- und Laichwöge, sämmtlich unten am Schloßberge gelegen, wie dies alles bisher die drot'sche Familie erblich besessen und genossen habe. Diese sämmtlichen Gegenstände solle der von Drot nebst den Burgen und Thälern Berwartstein und Greventan, worin sich aber Kurpfalz die Oeffnung vorbehalte und die beiden Orte Schlettenbach und Bobenthal ausgenommen, wie bisher zu Leibsmannlehen erhalten, jedoch unter folgenden ausdrücklichen

Bedingungen. Wenn Christoph von Drot ohne leibliche Mannlehenserben verscheide, so soll dieses Lehen auf seinen Tochtermann, Friederich von Fleckenstein den alten und nach demselben auf dessen Sohn Hanns, falls aber dieser keine männliche Erben erziele, dann auf Friederichs Töchter, Margaretha und Amalia, sowie auf deren Nachkommen übergehen und erst nach gänzlichem Aussterben der fleckensteiner Familie, sollte dasselbe wieder an Kurpfalz zurückfallen. Der von Drot und seine Lehenserben übernahmen zugleich die Verbindlichkeit, das Schloß Berwartstein und den Thurm Frankreich immer in ordentlichem Baue und Wesen, in Dach und Fach zu unterhalten, wenn sie aber dies versäumen und auf Ermahnen des Lehensherrn in Jahresfrist nicht bewerkstelligen würden, so hätten sie das Lehen verwirkt; kämen jedoch das genannte Haus und der Thurm durch Feuersbrunst, oder „Weichung vnd Abfallung“ der Felsen in solchen Abgang und Unbau, der binnen Jahresfrist nicht wieder ersetzt werden könnte, so sollen die Träger des Lehens dennoch, bei Strafe der Verwirkung desselben, gehalten sein, in möglichst kürzester Zeit die beschädigten Gebände wieder in wohnlichen und baulichen Stand zu bringen; hielten sie sich aber hierin von dem Eigenthums- und Lehensherrn für beeinträchtigt, so möchten sie dann vor der Pfalz Lehenrichter ihr Recht suchen.[140] Vermöge dieses wichtigen Aktenstückes war also den männlichen oder weiblichen Nachkommen des von Drot die Lehensfolge gesichert und dasselbe zugleich mit neuen Stücken, besonders mit dem sogenannten Thurme Kleinfrankreich, vermehrt worden. Woher letzterer diesen sonderbaren Namen erhalten hatte, läßt sich unschwer ermitteln, denn obgleich damals die französische Grenze noch sehr weit von unserem Berwartsteine entfernt war, indem das Elsaß, Lothringen, Metz, Nancy, Toul ꝛc. ꝛc. noch zum teutschen Reiche gehörten, so hatten demohngeachtet die Franzosen in dem fünfzehnten Jahrhunderte verschiedene Einfälle ins Elsaß und in die nahe Umgebung gemacht und gegen solche Eindringlinge war dieses Vorwerk vorerst errichtet, indem man von demselben aus auch zugleich die Veste schützen und deren Eingang bestreichen konnte. Dieser noch vorhandene Thurm, oder dieses Vorwerk, was schon der Name Thurm andeutet und zu erkennen gibt, erscheint früher nicht in Urkunden und wurde, wie schon einigemal

140. Datum Heidelberg vff Dinstag nach Luciae Anno Domini 1513.

angegeben und was auch alte Lehensberichte bekräftigen, von dem kriegsgeübten pfälzischen Marschalle Hanns von Drot erbauet und zum Schutze des Berwartsteins angelegt. Hierdurch fällt auch das fabelhafte Vorgeben derjenigen in nichts zusammen, welche, was immer einer dem andern blindlings nachschrieb, in diesem Thurme Kleinfrankreich nur ein gefährliches Raubnest zu erblicken wähnten. Endlich entnehmen wir noch aus diesem Vertrage, weil darin nur die bauliche Unterhaltung des Berwartsteins und des ebengenannten Thurmes erwähnt wird, daß das Schloß Greventan damals nicht mehr unterhalten oder bewohnt ward, indem dies aus sonstigen Urkunden ebenfalls nicht hervorgehet und auch nicht nöthig war, da ja der wohlerhaltene Berwartstein ganz nahe bei dem, zu Greventan gehörigen, vierten Theile des taner Gebietes lag.

Im Jahre 1544 belieh der Propst Rudiger von Weißenburg den Kurfürsten Friederich II. unter anderen auch mit unserer Burg nebst Zubehörungen [141] und da im folgenden Jahre der Lehenbrief für Christoph von Drot, damals Vogt in Weißenburg und für seinen Tochtermann, Friederich von Fleckenstein, nach dem Inhalte des vorberührten Vergleichs die neuen Lehenstücke und Bedingungen enthaltend, ausgefertigt werden sollte, begaben sich beide nach Heidelberg und kamen bei der dasigen Lehenkammer um Abänderung der für sie sehr kränkenden und nachtheiligen Bestimmung jenes Vertrages ein, sie hätten nämlich, wenn die Veste und der Thurm nicht durch sie in baulichem Stande gehalten würden, ihr Lehen verwirkt. Sie baten daher, statt dieser Worte, folgendes einzuschalten: sie sollten dann von dem Lehenherrn zu der Bauunterhaltung ermahnt und angehalten, oder es möge durch ein kurfürstliches Manngericht über ihre Vernachlässigung entschieden werden, was auch, auf eine günstige Vorstellung des pfälzischen Hofkanzlers und der Räthe an ihren gnädigsten Herrn, wirklich so abgeändert ward. [142]

Christoph von Drot segnete nicht lange hernach das Zeitliche und nach ihm erhielt sein vorgenannter Tochtermann, das berwartsteiner und greventaner Lehen, allein derselbe scheint ebenfalls bald gestorben zu sein, indem es in der (zwar sehr unvollständigen

141. Der geben ist vff Sambstag nach Michaelis Anno M° D°. viertzig vnd vier.

142. Datum fritags nach Assumpcionis marie Anno M°. D°. XLV°.

und unrichtigen) Genealogie der fleckensteiner Familie heißt, sein Sohn Johannes sei, im Jahre 1549, auf ihn gefolgt.[143] Dieser letztere bekam auch Anstände und Schwierigkeiten mit dem Bischofe von Speyer, als nunmehrigen Inhaber der Propstei Weißenburg, wegen seiner Unterthanen zu Bundenthal, weßhalb er im Jahre 1555 an seinen Vetter den pfälzischen Marschall, Hanns Bleickard Landschad, nach Heidelberg um Aufschlüsse aus der dortigen Canzlei zur Beendigung der Mißhelligkeiten mit dem speyerer Oberhirten, schrieb und ihn auch zugleich um die Gefälligkeit ersuchte, ihm einen Tag auszuwirken, an welchem er seine pfälzischen Lehen empfahen könnte.[144] Dieser Lehenbrief ist jedoch nicht mehr auf unsere Zeiten gekommen und nach der vorhin angeführten Stammtafel starb Hanns im Jahre 1578 und ihn ersetzte sein Sohn Philipp von Fleckenstein, welcher 1584 von dem Kurverweser, Johann Casimir, mit dem Schlosse Berwartstein, dem Thale Greventan, dem Thurme Kleinfrankreich und den Dörfern Bundenthal und Erlenbach, sammt allen Zubehörungen, so wie sie in dem Vertrage von 1543 verzeichnet sind und auch unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Lehenfolge, der baulichen Unterhaltung der Lehenstücke und des Vorbehaltes der Ablösung Greventan's, zu Heidelberg feierlich beliehen ward.[145] Ein gleiches geschah im Jahre 1592 durch Kurfürst Friederich IV.[146], aber in den dabei befindlichen Lehensberichten heißt es, Berwartstein sei 1591 gänzlich abgebrannt, ob nun durch eine, aus Nachlässigkeit entstandene, Feuersbrunst, oder durch einen Blitzstrahl entzündet, ist nicht näher angegeben und seitdem wurde das Schloß nicht wieder erbauet, obgleich dies, wie wir oben hörten, in dem Lehenbriefe ganz bestimmt ausbedungen war und da auch die fleckensteiner Linie, in deren Händen es sich befand, ihren Wohnsitz zu Rödern hatte, so blieb unser Berwartstein fortan eine Ruine.

Nach dem Aussterben des taner Geschlechts mit Ludwig von Tan im Jahre 1603, der sich nebst seinen sämmtlichen Unterthanen

---

143. Schöpflini Alsat. illustrata II., 626 und Tab. genealog.

144. Datum Freitag nach Omnium sanctorum Anno M°. D°. LV°.

145. Datum Heydelberg Mitwochs den 12ten Monatstage Augusti Im 1584sten Jahr.

146. Datum Heydelberg Montags den 16den monatstag Octobris nach Christi ꝛc. 1592 Jahr.

zum evangelischen Glauben bekannt hatte, fiel dessen Herrschaft zu drei Viertheilen an den Lehensherrn, den Bischof von Speyer zurück, mit welchem nun der Besitzer des Berwartsteins, Philipp von Fleckenstein, dem wegen Greventan ebenfalls ein Viertheil an der Herrschaft Tan gebührte, viele Verdrüßlichkeiten bekam weil der speyerer Oberhirte nach und nach die Protestanten nicht nur aus den beiden Kirchen zu Tan und zu Hauenstein, sondern auch in wenigen Jahren aus der ganzen Herrschaft verdrängte; ja die Vormünder seines Sohnes, Wolf Philipps, hatten noch in dieser Beziehung zu kämpfen, wie wir aus einem Schreiben derselben vom 20. October 1612 ersehen. Der vorerwähnte Philipp von Fleckenstein stand später auch in Irrungen mit dem Herzoge Johannes II. von Zweibrücken, dem die in der Nähe befindliche Wegelnburg gehörte, unter anderen wegen Gerechtsamen in den Wäldern, daher ihm jener 1606 einen Auszug aus den pfälzischen Lehenbriefen zusandte, in welchen die zu Berwartstein und Greventan gehörigen Waldungen, Wildbahnen und Weiden ausdrücklich bezeichnet waren. Da in dieser Beschwerdeschrift auch bemerkt wird, der Fleckensteiner solle „zu Tan off dem Reiven Baw“ seinen Unterthanen in Oberweidenthal verboten haben, dem Herzoge Wiesenzinsen und Korngülten zu entrichten, so scheint es bald, als ob damals ein neues Gebäude zu Greventan aufgeführt worden wäre und also dieses Schloß wieder einigermaßen bewohnt gewesen sei, oder jene Nachricht bezieht sich vielmehr auf Neutan, das um jene Zeit noch in ganz gutem Stande war.[147] Der gedachte Philipp von Fleckenstein ward zu Anfang des Jahres 1612 von dem Kurverweser, dem Herzoge Johannes II., mit den ehemals Stift Klingen'schen Lehendörfern Birkenhört und Böllenborn[148] und da er aber im Herbste desselben Jahres starb, dessen Sohn Wolf Philipp, der letzte des fleckensteiner Stammes, röderischer Linie, im folgenden Jahre, durch den nämlichen Verweser, wie gewöhnlich mit den Schlössern Berwartstein, Greventan und dem Thurme Kleinfrankreich, nebst allen schon oft erwähnten Zubehörden, beliehen.[149] Der letzte kurpfälzische Lehenbrief von dem Kurfürsten Friederich V., dem nachherigen Könige von Böhmen, für die Fleckensteiner, oder vielmehr für die drei

147. Datum Weissenburg den 5ten May Anno 1606.
148. Datum Heydelberg den 28. January 1612.
149. Datum Heydelberg Freytags den 9ten July Anno 1613.

Vormünder des minderjährigen Wolf Philipp, über diese Lehenstücke ist vom Jahre 1615 [150], so wie auch derselbe Kurfürst in dem nämlichen Jahre durch den Bischof Philipp Christoph von Speyer, als Propst zu Weißenburg, nochmals mit dem Schlosse Berwartstein belehnt ward. [151]

Kaum war der vorgenannte Wolf Philipp von Fleckenstein für volljährig erklärt, so leitete der Herzog und Pfalzgraf Johann Casimir, der Stifter der cleeburger Linie, Unterhandlungen mit demselben ein, wegen des Verkaufs Berwartsteins, Greventans, der Dörfer Birkenhört und Böllenborn, so wie der fleckensteinischen drei Viertheilen am Gossersweiler Gerichte oder Thale, bestehend in den Orten Gossersweiler, Völkersweiler, Lug, Stein, Sülz und Vollach (welches letztere, nach vielen erlittenen Kriegsunfällen, nur noch ein Erbbestandshof war, dessen Güter die Erbpächter vor dem Jahre 1699 unter sich vertheilten und in Völkersweiler sich ansiedelten), welche auch so weit gediehen, daß im September 1620 folgender Kaufvertrag errichtet werden konnte. Die Kaufsumme wurde, falls der kurpfälzische Lehensconsens erwirkt werden würde oder könnte, auf 40,000 Gulden festgesetzt, nämlich 10,000 Gulden für den fleckensteinischen Antheil am Amte Gossersweiler und das übrige für die anderen Lehenstücke zusammen; von diesen 30,000 Gulden sollten aber, damit man die Einwilligung des Lehensherrn um so leichter erlange, 12,000 Gulden durch den von Fleckenstein dem pfälzer Kurfürsten als Eigenthum aufgetragen werden. Die zu 5000 Gulden geschätzten Zehnten und Gefälle zu Vorderweidenthal, Oberschlettenbach u. s. w. welche Stift klingensches Lehen waren, blieben auf so lange von diesem Kaufe ausgeschlossen, bis die Lehensgenehmigung erfolgt sein würde und eben so sollten auch die Geistlichen zu Birkenhört und Hauenstein noch drei Jahre auf ihren Stellen verweilen. [152] Die Einwilligung in diesen Kauf von Seiten des Königs von Böhmen, als Kurfürsten zu Pfalz, sowie auch die Zusicherung der Uebertragung dieses Erblehens an den Pfalzgrafen Johann Casimir, sobald der letzte fleckensteinische Lehenbrief vorgelegt sei, erfolgte am 12. October

150. Datum Heidelberg den 24. Monatstag May 1615.
151. Der geben ist zu Brenheim den ersten Decembris etc. 1615.
152. So geschehen den 16. Septembris Anno 1620.

desselben Jahres [153], in welchem Aktenstücke die verkauften pfälzischen Lehen genau bezeichnet werden, nämlich Schloß Berwartstein, Thal Greventan, Bundenthal, der Thurm Frankreich, Erlenbach und endlich die Dörfer Birkenhort und Böllenborn, nebst allen Obrigkeiten u. dgl. Demzufolge ward nun, wie uns eine sichere Aufzeichnung belehret, dieser Kauf in dem Schlosse Cleeburg wirklich abgeschlossen und zwar für 42,000 Gulden, von denen die vorbemerkten 12,000 Gulden dem kurpfälzischen Hause aufgetragen werden und der von Fleckenstein sogleich 16,000 Gulden erhalten sollte; allein das wechselnde Kriegsglück in Böhmen und der traurige Zustand der unglücklichen rheinischen Pfalz, welche seit 1621 von spanischen und anderen Völkern überschwemmt war, verzögerten den wirklichen Vollzug dieses Kaufes nicht nur augenblicklich, sondern machten ihn auch später, wenigstens theilweise, ganz unmöglich. Der Herzog Johann Casimir traf daher, wegen „des jetzigen betrübten Zustandes im heyligen Römischen Reich„ die Anordnung, die für Kurpfalz bestimmten 12,000 sollten bei einer teutschen Reichsstadt im oberrheinischen Kreise verzinslich untergebracht werden, der Verkäufer, von Fleckenstein müsse sich jedoch noch besonders verbindlich machen, „auff den Fall erwünschten Friedens, vnnd bessern Zustandß im Römischen Reich„, diese Summe bei der kurfürstlichen Hofkammer anzulegen. [154] Eben des damals ausgebrochenen Krieges wegen wurde in dem Kaufbriefe noch ausdrücklich vorgesehen, daß der Pfalzgraf von Cleeburg, wenn der Kauf nicht vollständig vollbracht werden könnte, für die vorgeschossene Summe einstweilen das gossersweiler Thal in Besitz nehmen sollte. Während dieser Verhandlungen ereignete sich nun das Merkwürdige, daß die Einwilligung des pfälzischen Lehensherrn in obigen Kauf und Lehensübertrag dem Herzoge Johann Casimir vermuthlich nur angezeigt, aber der kriegerischen und verwirrten Zeiten wegen, nicht auf Pergament ausgefertigt, oder auch wohl nicht sicher überschickt werden konnte, kurz, der Kauf war, wie vorgemeldet, abgeschlossen, allein die so sehr ersehnte höhere Genehmhaltung, von deren wirklichen Ertheilung man jedoch zuverlässige Nachricht hatte, kam nicht an. Der Pfalzgraf eröffnete daher, nachdem es im Lande etwas ruhiger geworden war, einen noch vorhandenen Briefwechsel mit

153. So geschehen den 12ten Octobris Im Jahr Christi 2c. 1620.
154. So geschehen den 12. Octobris etc. 1620.

dem Könige Friederich von Böhmen, so wie mit dem königlich schwedischen Residenten Ludwig Camerarius, von dem Jahre 1625 bis 1627, theils in französischer, theils in teutscher Sprache, ja sogar, da er endlich anfing über die Verzögerung unwillig zu werden, manchmal in Chiffern, um den Kauf- und Lehensconsens zu erlangen, allein alle seine Bemühungen waren vergebens und das, nach einem Briefe des flüchtigen böhmischen Königs und Kurfürsten Friederichs V. aus dem Haag vom 23. April 1627, ausgefertigte Document, kam nicht in des cleeburger Herzogs Hände, daher sich auch der ganze Handel in so weit zerschlug, daß letzterer nur das gossersweiler Thal in Genuß bekam, so viel es sich nämlich des Kriegs wegen thun ließ. Jene Herzoge behielten aber dieses Gericht und Thal mit den dazu gehörigen Dörfern auch später noch bei ihrer Linie, denn im Jahre 1671 verzichteten die fleckensteiner Allodial-Erben (die von Rappoltstein) auf dasselbe und traten es, nebst zwei fleckensteinischen Rebhöfen zu Klingenmünster und Gleiszellen, als Eigenthum an den Pfalzgrafen Adolf Johann ab, bis endlich dessen Nachkommen das ganze Besitzthum, oder drei Viertheile des gossersweiler Thales im Jahre 1706 für 10,000 Thaler an Kurpfalz verkauften.

Wolf Philipp von Fleckenstein hatte unterdessen in den Jahren 1628 und 1629, Unterhandlungen mit dem Wild- und Rheingrafen Johannes zu Rheingrafenstein wegen des Verkaufs des Berwartsteins, Greventans, des Thurms Frankreich und den dazu zählenden Dörfern anknüpfen lassen, welche sich aber ohne Erfolg wieder zerschlugen [155] und sich auch nothwendiger Weise zerschlagen mußten, weil der Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1629 alle auf dem linken Rheinufer wohnenden Vasallen „des vorgewesten Pfaltzgraff, der wegen seines begangenen weldkündigen Verbrechens sich allen vnd jeder seinerländer verlustig gemacht“, die nun dem Kaiser „als beeidigten oberhaubt vnd obristen Lehen Herren lediglich anheimb gefallen“, unter Androhung schwerer Strafen aufforderte, ihre Lehen in Zeit von drei Monaten bei dem kaiserlichen Hofe zu muthen und in herkömmlicher Weise zu empfangen.[156] Ob dies von dem von Fleckenstein geschehen sei, wissen wir nicht, allein so viel ist uns bekannt,

155. Alles bisher erzählte aus den Original-Verhandlungen.
156. Geben in Unserer Statt Wien den 26ten Novembris Anno 1629.

daß derselbe, als, nach dem Tode des unglücklichen pfälzer Kurfürsten und Böhmenkönigs, die Pfalz durch das Waffenglück ihrem angestammten Herrscherhause, unter einem Verweser dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig, auf kurze Zeit wieder eingeräumt war, bei diesem im Mai 1634 um die Erneuerung seines berwartsteiner Lehens wohl einkam[157], aber, wegen des im folgenden Jahre, nach der nördlinger Schlacht, abermals eingetretenen Kriegswechsels, nicht mehr damit beliehen werden konnte. Aus einer um diese Zeit verfertigten Beschreibung der Herrschaft Greventan, zu welcher der vierte Theil des taner Gerichtes gehörte, ersehen wir, wie sehr auch diese Gegend durch den verheerenden langwierigen Krieg herabgekommen war, denn in dem Flecken Tan, wo der Fleckensteiner zum vierten Theile oberster Fauth und Gerichtsherr war und zu den dasigen sieben Schöffen zwei Mann stellen mußte, kamen auf seinen Theil nur noch 8 Haushaltungen; in Bruchweiler hatte er 2, zu Fischbach 7, in Oberweidenthal 1 und zu Hanenstein 8, in den beiden Orten Erfweiler und Schindhart aber kein Hausgesäße, oder keine Familie mehr, die er sein nennen konnte!

Der vielgenannte Wolf Philipp von Fleckenstein, Herr zu Dachstul, starb am 6. November 1637 ohne Leibeserben und beschloß die röderische Linie seines alten Geschlechts, daher das berwartsteiner Lehen nunmehr der Pfalz verfallen war. Die fürstliche Regierung des Bisthums Speyer war jedoch anderer Ansicht, indem sie den Grundsatz aufstellte, dieses Lehen, nebst Zubehörungen, sei nicht der Kurpfalz, sondern, als ein ehemaliges Besitzthum der früheren Abtei, der jetzigen Propstei, Weißenburg eröffnet und heimgefallen, daher der Dechant, M. Johann Christoph Hartmann, von dem Kurfürsten von Trier Philipp Christoph, der zugleich Bischof zu Speyer war, den Befehl erhielt, im Namen seines Capitels Besitz von dem heimgestorbenen Lehen zu nehmen, worauf vorerst die Unterthanen zu Bundenthal in Pflichten genommen, dann am 4. März 1638 durch den Dechanten auch von der Ruine Berwartstein Besitz ergriffen und die übrigen Unterthanen dieser Herrschaft in dem, unten am Schloßberge gelegenen, Wohn- oder Herrenhause (dem ehemaligen Viehhofe) ebenfalls verpflichtet wurden.

157. Datum Nieder Rödern den 13. May Anno 1634.

Ohngefähr 8 bis 9 Monate nach des letzten Fleckensteiners Tode und nachdem das Stift Weißenburg sich, wie wir eben hörten, in jenen Kriegsjahren und ohne Jemandes Widerspruch, unsere Herrschaft zugeeignet hatte, erschien auf einmal, auf Befehl des Statthalters des erzherzoglich österreichischen Oberamtes Germersheim, des Obristen Ascanius, da eben die Gegend um Weißenburg von Croaten wimmelte, dessen Landschreiber, nebst dem Oberschultheißen von Billigheim, mit Soldaten im Berwartsteiner Thale, um dasselbe, so wie auch Greventan, zu besetzen und die Unterthanen zur Handtreue zu nöthigen, welcher Vorgang jedoch an den, damals in Wien sich aufhaltenden, Kurfürsten von Trier berichtet wurde. Noch war aber keine Antwort von dort zurück, als der Notar Schmidt am 4 November 1638 mit einem sogenannten Requisitionsschreiben des berührten Obersten und Bannerherrn, Ascanius von Ychtersheim, vom 3. November 1638, vor dem Capitel zu Weißenburg bezüglich Berwartsteins mit der Erklärung auftrat: „der Herr Obrist „habe, vermög kayserlicher Donation, Cession vnd Vbergab „weylaud des rc. fursten vnd Herren Leopoldi Ertzhertzogen zu „Oesterreich hinderlassenen pupillen, solchen vnd andern Lehen„stuckh fähig gemacht", dieses erledigte Lehen, im Namen des Hauses Oesterreich bereits eingenommen, was er, als Statthalter des Oberamtes dem Stifts-Capitel anzeigen lasse und darüber durch den Notar einen Schein begehre. Auch dieser Vorfall ward dem Kurfürsten und Bischofe von Speyer schleunigst berichtet und so kam denn von demselben die Weisung, gegen solche Gewaltthat förmlich zu „opponiren vnd zu protestiren", was auch am 25. Februar 1639 durch einen Notar geschah und worauf denn durch den Obersten Ascanius, der auch anderwärts genug zu schaffen hatte, nichts weiter erfolgte.

Da sich nun der Kaiser Ferdinand III. als den rechtmäßigen Inhaber der Länder und Rechte des in der Acht verstorbenen Kurfürsten Friederichs V. von der Pfalz ansah, so belieh er, im Jahre 1641, den Freiherrn Gerhard von Waldenburg, genannt Schenkherren, kurfürstlich mainzischen geheimen Rath, wegen seiner vielen, dem Kaiser und Reiche geleisteten geheimen und wichtigen Dienste, mit dem erledigten Erblehen Berwartstein, dem Thale Greventan, dem Thurme Kleinfrankreich, nebst den oftgenannten Dörfern und Gütern u. s. w., wie solches alles die

von Fleckenstein bisher besessen und der letztverstorbene Inhaber am 9. Dezember 1618 nochmals von Kurpfalz empfangen hätte, mit den nämlichen, in den früheren Lehenbriefen enthaltenen Rechten und Verbindlichkeiten, so wie auch mit dem Vorbehalte der Auslösung Greventan's durch die spanheimer Erben um 1400 Gulden.[158] Am 6. Mai des folgenden Jahres kündigte der Freiherr von Waldenburg dem Stifte Weißenburg diese kaiserliche Belehnung, mit dem Bemerken, an, es sei durch das Reichsoberhaupt eine Commission zu seiner Einführung auf die Erzherzogin Claudia angeordnet und auch zugleich ein Gebotsbrief an die Unterthanen in beiden Herrschaften erlassen worden, ihm die Huldigung und den Eid der Treue zu leisten. Jenes geschah wirklich zu Landau am 12. September 1642, durch den, von der erwähnten Erzherzogin dazu abgesendeten, Statthalter des Amtes Germersheim und dieses am folgenden 1. October, allein gegen beides ließ das Stift, bezüglich seiner auf solche Lehen habenden Rechte und Ansprüche, mit Berufung auf Kaiser Karls V. Schutzbrief vom Jahre 1529, in aller Form Rechtens durch einen Notar protestiren und zugleich die Appellation ankündigen.

So wurde nun hin und her geschrieben und gestritten, ja sogar gegen den neuen Inhaber des Lehens ein Mandat des Reichskammergerichts erwirkt und die gegenseitigen Reibereien nahmen fortan kein Ende mehr. Der bischöfliche Amtskeller zu Dan, Johannes Mannebach, ließ sich nämlich, um nur eins von den vielen ärgerlichen Vorkommnissen zu erwähnen, beigehen, zwei waldenburgische Unterthanen daselbst, die an die bischöflichen Fischweiher zur Frohnde geboten, aber nicht erschienen waren, jeden um 1 Reichsthaler zu strafen und, da sie dieses Geld nicht bezahlen wollten, sie in den Thurm zu werfen und zu blochen, so daß der eine von ihnen eine schwere Krankheit davon trug. Der von Waldenburg klagte über solche willkürlichen und ungesetzlichen Beeinträchtigungen bei dem Reichskammergerichte und der, darüber höchst aufgebrachte, Kaiser erließ daher einen strengen Befehl an die Verwaltung, so wie an den Stiftsdechant zu Weißenburg und an den genannten Amtskeller, bei Vermeidung

158. Der geben ist in Regenspurg den Ersten Tag des Monaths Septembris etc. 1641.

einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes, solche Gewaltthaten und Störungen des Friedens künftig zu unterlassen, die Gefangenen sogleich auf freien Fuß zu setzen, sie wegen der erlittenen Unbill vollständig schadlos zu halten und innerhalb 30 Tagen die unfehlbare Anzeige zu machen, daß diesem Befehle genau nachgekommen sei [159].

Der Dechant Hartmann achtete aber, im Vertrauen auf seinen mächtigen Herrn und Propst, den Kurfürsten von Trier, dieser strengen kaiserlichen Weisung nicht im geringsten, sondern er hatte sich, auf dessen Befehl, am 15. Juni 1644, wie es in dem deßfallsigen Berichte heißt: „vff daß Hauß Berberstein, mit „sackh vnd Packh verfügt, die hieuor diesem genommene possession „zu continuiren. Maßen dann derselbig in den 5ten Tag daselbst „verharret, aigen fewer vnd Rauch geführet, Jagens, Vischens, „gartenpflantzung vnd anderer Gerechtigkeiten gebraucht“, allein die Unterthanen konnte derselbe später um keinen Preis zur Huldigung bringen, sondern er mußte sie, auf Geheiß der bischöflichen Regierung, am 16. Juni 1645, mit Gewalt und „gewehrter Handt“ auf das Schloß Sanct Remig schaffen lassen und daselbst zum Eid gleichsam zwingen. Gegen dieses unerhörte Verfahren legte nun der Freiherr von Waldenburg sogleich den entschiedensten Widerspruch ein, weil er in die früheren Rechte der Herrn von Drot und von Fleckenstein eingetreten und auch mit deren Besitzungen rechtmäßig beliehen sei, mit dem Erbieten, die ganze Angelegenheit durch das Reichskammergericht entscheiden zu lassen [160], in welchem Schreiben er den Berwartstein als sein „zu grundtgerichtetes, oedtes, vnbewohntes vnd zu bewohnen incapabel Hauß“ bezeichnet.

Die Veranlassung zu diesen Unannehmlichkeiten und Störungen von Seiten der Regierung zu Speyer, so wie des Stiftes Weißenburg rührten daher, weil sich dieselben, wie bereits oben bemerkt, nicht nur das Schloß und die Herrschaft Berwartstein, als ein früheres abteiliches Eigenthum und zugleich als ein heimgefallenes und eröffnetes Lehen zueignen wollten, sondern auch, wie wir aus einem Dankschreiben des weißenburger Dechants und Capitels vom Jahre 1647 entnehmen, weil der oft erwähnte

159. Geben in zc. Speyer den 26sten Tag Monats Aprilis etc. 1643.
160. Datum Franckfurt den 14ten Augusti Anno 1645.

Kurfürst von Trier, Philipp Christoph, diesem Stifte, um ihm nach so vielen erlittenen Unfällen wieder aufzuhelfen und da dasselbe ihm und seiner Familie das Schloß Sanct Remig mit den Dörfern Steinfeld und Kapsweiher verschrieben hatte, dafür den Berwartstein sammt Zubehör übergab, zuwendete und einverleibte, in welchem Schreiben der Dechant zugleich anfragte, ob nicht auch das Thal Greventan mit zum Berwartstein gehöre, indem letzteres Gut für sich allein zu unbedeutend sei [161], wie man aus einem beigelegten Verzeichnisse der jährlichen Gefälle ersehen könne. Im folgenden Jahre schickten der Dechant und sein Capitel nochmals einen umfassenden Bericht an den trierer Kurfürsten, nicht sowohl wegen Berwartstein, als besonders wegen Greventan [162], worauf letzterer an seinen Rath und Landschreiber, Peter Bender, in Speyer die Weisung erließ: das Stift Weißenburg, weil es der Röderischen Familie das ganze Amt S. Remig überlassen und einverleibt habe, in das Lehen Berwartstein, das es bereits im Besitz habe, nebst dem, von jeher dazu gehörenden, Thale Greventan, wie es der letzte der Freiherrn von Fleckenstein zu Rödern besessen habe, einzuweisen, demselben abzutreten und auch die dazu gehörigen Urkunden und Rechnungen einzuhändigen. [163] Der zu Neutan wohnende fürstlich speyerische Amtskeller, Johannes Häulein, machte zwar bei der Ueberweisung und Abtretung des vierten greventaner Theils der tanischen Dörfer, Unterthanen und Gefälle, welche Handlung das Stift Weißenburg am 21. Januar 1649 vornehmen ließ, einige ungebärdige Einwendungen und Aeußerungen, allein obgleich demohngeachtet alles ruhig vor sich gegangen war, so beklagte sich doch der Dechant, einige Tage nachher, bei der bischöflichen Regierung in Speyer über des Amtskellers Benehmen. [164]

Nicht lange jedoch konnte das weißenburger Stift im Genusse des Berwartsteins und Greventan's bleiben, indem, nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens, der dem langwährenden Kriege wohlthätige Schranken setzte und die so nöthige Ruhe

161. Datum Weißenburg den 5ten Aprilis 1647.

162. Weißenburg den 23ten Septembris Anno 1648.

163. Geben zu St. Petersburg in unßerer Stadt Trier den 9. Novembris Anno 1648.

164. Weyßenburg den 30. January Anno 1649.

wieder herbeiführte, der Freiherr Gerhard von Waldenburg sein Lehen beanspruchte und deßhalb 1649 den pfälzer Kurfürsten Ludwig, der ebenfalls wieder in seine Lande und Rechte eingesetzt worden war, um die Ertheilung seines berwartsteiner Lehens ersuchte.[165] Da in dem westphälischen Friedensschlusse dieses Lehen ausdrücklich erwähnt wird und es sich also hiebei nur um Vollziehung eines klaren Ausspruches handelte, so hätte man doch sicher erwarten sollen, daß diesem billigen und rechtlichen Begehren auch sogleich entsprochen worden wäre, allein die speyerer Regierung, sowie das Stift Weißenburg wollten sich nicht fügen und machten alle möglichen Anstrengungen, um sich in jenen Herrschaften zu erhalten. Es ward nun zwischen dem von Waldenburg, der bischöflichen Regierung, dem Dechant nebst Capitel zu Weißenburg und den, besonders dazu beauftragten, Vollziehern des gedachten Friedensschlusses, nämlich dem Markgrafen Wilhelm von Baden und dem Rathe der freien Reichsstadt Speyer, ein weitaussehender Federkrieg eröffnet. Bis ins Jahr 1652 dauerte dieser Streit, auf dessen Einzelnheiten, indem die Unterthanen von des Stifts Seite manche Gewaltthat und viele Ungerechtigkeiten erdulden mußten, wir jedoch hier nicht näher eingehen wollen; selbst der Kaiser Ferdinand III. mußte, im Jahre 1651, nochmals durch einen gemessenen Befehl an die sogenannte Executions-Commission, zu Gunsten des Herrn von Waldenburg einschreiten[166], bis dann derselbe im Jahre 1652 in seine Lehen Berwartstein und Grevenstan abermals eingewiesen und durch den Kurfürsten Karl Ludwig damit beliehen wurde, welches letztere auch von allen nachfolgenden Regenten der Kurpfalz geschah, und so war nun den Friedens-Bestimmungen ein vollkommenes Genüge geleistet. Der Neubelehnte ließ darauf sogleich die katholische Confession in seinen berwartsteiner Besitzungen streng einführen, dann die, durch den nachtheiligen Krieg, sowie durch

165. Erffurt den 19. Decembris Anno 1649. Darin werden die bezüglichen Worte des Instrum. pacis westphal. selbst angeführt: Feuda ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburgh dictum Schenkern collata, rata maneant, teneatur tamen Domino Carolo Ludovico, velut domino directo, ejusque successoribus, juramentum fidelitatis praestare, atque ab eodem feudorum suorum renovationem petere.

166. Geben in vnserer Statt Wienn den 17den Augusti Anno 1651 ꝛc.

die mancherlei bisherigen Inhaber der Herrschaft, sehr in Abgang gekommenen Gebäude, besonders den unten am Schloßberge gelegenen Hof wieder neu erbauen und herrichten, die Fischweiher in Stand setzen, das am Schloßberge befindliche Feld, nebst den Gärten, bepflanzen und auch später, 1663, durch einen Notar aus Weißenburg, eine genaue Beschreibung der beiden Herrschaften, sammt den dazu gehörigen Gütern, Waldungen und Gefällen anfertigen. In diesem weitläufigen Aktenstücke[167] heißt es nun vom Schlosse Berwartstein: es sei mit „Zwingern, „Basteyen vnd Rondelen verwahrt gewesen vnd vor ungefähr 72 „Jahren (1591) durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt, ver„braunt vnd zum Steinhauffen worden.“ Der Thurm „klein Frankreich“ muß damals noch einigermaßen im Stand und Baue gewesen sein, weil er ebenfalls darin erscheint, „sammt dem Neschelberg biß vff die Gemeind Erlenbach, gehöret zum Hauß Berbelstein.“ Greventan hingegen wird mit den Worten erwähnt: „das zerfallene Gemäuer, so ein Schloß vor diesem gewesen, samt seinen adelichen Rechten vnd Gerechtigkeiten.“ — In einem Lehenberichte von demselben Jahre lesen wir aber von ersterem: „das Schloß Berbenstein ist biß vff die Rudera gantz verfallen vnd mit Hecken verwaxen.“ —

Nach dem Tode des Freiherrn Gerhard von Waldenburg, kamen dessen Söhne Johann Schweikard, Adolf und Anselm, 1664 bei Kurpfalz um die Erneuerung ihres Lehens ein[168], allein es wurde ihnen damals zur unerläßlichen Bedingung gemacht, das Schloß Berwartstein zuvor wieder vollständig zu erbauen, wie dies in den früheren Lehenbriefen aufs bestimmteste vorbehalten sei, vorzüglich aber auch deßwegen, weil Pfalz das Oeffnungsrecht darin habe und es überhaupt zum Schutze und zur Sicherheit der Unterthanen diene; wie ernstlich man von waldenburgischer Seite darauf bedacht war, diesem Verlangen zu entsprechen, geht daraus hervor, daß diese Herrn, zwei Jahre nachher, durch den Rathsbaumeister aus Speyer, zwei Zimmerleute von Tan und vom Hapenstein, so wie durch einen Maurermeister aus Weißenburg, einen, noch vorhandenen, genauen Ueberschlag über die Wiederherstellung jenes verfallenen Schlosses

167. Actum 1663 Montags den 12ten Monatstag Octobris.
168. So geschehen Maynz den 10. February Anno 1664.

anfertigen ließen, der sich jedoch sehr hoch, nämlich auf 34,375 Gulden belief, daher das ganze Vorhaben unterbleiben mußte.[169]

Ein unerwarteter Zwischenfall ereignete sich indessen im Jahre 1667, indem der Sohn des obenerwähnten Pfalzgrafen Johann Casimir von Cleeburg, Namens Adolf Johann, von dem Kurfürsten Karl Ludwig die, durch den dreißigjährigen Krieg verhinderte, schriftliche Einwilligung zu dem Kaufe Berwartsteins und Grevenkans, von den längst ausgestorbenen Herrn von Fleckenstein, worüber er in seinem Archive Nachricht gefunden habe, verlangte[170], welches Ansinnen jedoch durch die kurpfälzische Lehenkammer, am 7. September desselben Jahres, wie billig zurück gewiesen ward. Bei der im Jahre 1673 abermals nachgesuchten Belehnung, wurde den Schenkherrn von Waldenburg wiederholt aufgegeben, sich zuerst über einige nöthigen Vorbedingungen und namentlich über die Nichterfüllung der pflichtmäßigen Erbauung des Berwartsteins, zu erklären und auszuweisen, was auch von denselben geschah; da man aber von kurpfälzischer Seite hoffte, zum Besitze dieses verfallenen Lehens gelangen zu können, weil die in den Lehenbriefen ausdrücklich gestellten Bedingungen nicht erfüllt worden seien, so erklärte die Lehenkammer die, von den Schenkherrn eingereichten, Beweisschriften nicht für genügend und entschied demgemäß im Jahre 1675: »Seine kurf. Durchl. kennen sich nicht ehender zu der Belehnung verstehen, biß zuvor daß Schloß Berbelstein erbauet sei, was den Lehenträgern sub poena caducitatis totius feudi hiermit eröffnet werde.«[171]

Es war dies jedoch nur eine ohnmächtige Drohung, die nicht zum Vollzuge kam, da auch die Einfälle der Franzosen in die Pfalz, in den Jahren 1673 und 1674, sowie die gänzliche Zerstörung aller rheinpfälzischen Länder durch dieselben in den verhängnißvollen Jahren 1688 und 1689 und endlich der, während dieser Zeit in der Pfalz eingetretene, katholische Regierungswechsel, in Verbindung mit anderen Umständen, alle politischen Verhältnisse der Kurpfalz gänzlich umgestalteten. Die Schenkherrn von Waldenburg blieben nämlich ruhig in dem

169. So geschehen in Speyer den 17. Augusti Anno 1666.
170. Gegeben Straßburg den 16. Aug. 1667.
171. Heydelberg den 14. July 1675.

Besitze ihres Lehens und ihrer Herrschaften, die neuburger Kurlinie war denselben sehr geneigt und Kurfürst Johann Wilhelm gestattete sogar im Jahre 1712 dem Karl Lothar von Waldenburg, auf das Lehen Berwartstein und Greventan 20,000 Gulden, jedoch in zwei Jahren rückzahlbar, aufzunehmen.[172] Es scheint, diese adeliche Familie sei nachher in ihren Finanzen immer mehr zurückgekommen; denn obgleich der Kurfürst Karl Theodor den Freiherrn Anton Joseph von Waldenburg, nebst seinen Brüdern, im Jahre 1744 mit Berwartstein und Greventan feierlich belehnt hatte[173], so wurde doch dessen späteres Ansuchen, 40 bis 50,000 Gulden auf dieses Lehen leihen zu dürfen, im Jahre 1752, auf den bestimmten Antrag der Regierung, durch den Landesherrn in Gnaden abgeschlagen.[174]

Inhaltlich einer Zuschrift des Herzogs Christian IV. von Zweybrücken an den pfälzer Kurfürsten vom 21. October 1756, waren bereits seit 1723 Unterhandlungen mit dem Bischofe von Speyer und mit den Herrn von Waldenburg wegen der Auslösung des Amts Greventan gepflogen und denselben am 6. März 1725 die Pfandschaft gekündigt worden, daher der genannte Herzog, als Besitzer eines Theiles der hinteren Grafschaft Spanheim, den Kurfürsten ersuchte, deßhalb mit ihm wieder gemeinschaftliche Schritte zu thun. Diese Sache scheint aber damals nicht kräftig genug, weder von pfälzischer, noch von markgräflich badischer Seite, welchem Hause, als Mitinhaber der hinteren Grafschaft Spanheim, ebenfalls das Einlösungsrecht zustand, betrieben worden zu sein und zudem erhielt auch der Freiherr Karl Friederich von Waldenburg, am 20. Dezember 1759, abermals die pfälzische Belehnung über die beiden Aemter Berwartstein und Greventan. Dieser Vasall hatte jedoch keine Leibeserben, und ließ deßwegen die, zu seinem Lehen gehörigen, schönen und beträchtlichen Waldungen durch übermäßige Holzschläge, die sein Beamter, der königlich französische Prätor Neubeck in Weißenburg, ausführen ließ, absichtlich verwüsten, so daß der Kurfürst, als Lehensherr, am 26. November 1764 an seine Regierung den ernstlichen Befehl erlassen mußte: weil

172. Der geben ist Heidelberg den 4ten Monathstag Octobris rc. 1712.
173. Der geben ist Manheim den 14den Monathstag Merz 1744.
174. Mannheim den 19. Decembris 1752.

sich jenes Lehen zum Heimfalle neige, dieser Felonie und Verwüstung der gedachten Wälder, sogleich Einhalt zu thun und zugleich dem Lehenträger, die ihm vermöge des letzten Lehenbriefes zustehende Obliegenheit der Herstellung des zerstörten Schlosses Berwartstein aus den reichlichen Lehensgefällen, in Monatsfrist einzuschärfen und aufzugeben. Auch die bischöflich speyerische Regierung erlaubte sich 1772 Eingriffe in die Gerichtsbarkeit dieser Herrschaft, da nämlich ein leibeigner Mennonit in Lauterschwan umgebracht worden war, allein der Conseil souverain in Colmar, unter welchem, so wie überhaupt unter französischer Hoheit, damals, zur größten Erniedrigung unseres Vaterlandes, alle in dem Elsaße, oder an dessen Gränzen gelegenen teutschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften standen, schützte durch zwei kräftige Ordonnanzen vom 17. März und 1. April 1772 die Rechte und Befugnisse des Herrn von Waldenburg.

Am 18. October des folgenden Jahres brachte der Markgraf Karl Friederich von Baden die Einlösung der greventaner Pfandschaft bei Kurpfalz wieder in Anregung, in der Zwischenzeit aber waren die Umstände anders geworden und der Kurfürst sah nun, als Lehensherr, welchem nach dem unbeerbten Tode des gegenwärtigen Vasallen, dessen Lehen heimfallen mußten, diese Angelegenheit mit ganz anderen Augen, so wie mit verändertem Interesse an und erhob aus diesem Grunde mancherlei Schwierigkeiten und Anstände, z. B. ob Greventan zur hintern oder vordern Grafschaft Spanheim gehört habe, wem nun demnach die Einlösung zustehe? u. s. w., so daß der umsichtige Markgraf von Baden durch gründliche urkundliche Darstellungen sein und des Herzogs von Zweybrücken gutes Recht zu dieser Auslösung nachweisen mußte. Zudem hatte auch der Herr von Waldenburg, um die Sache noch mehr zu verwickeln, den pfälzer Kurfürsten um Schutz und Handhabung in seinem Lehen angerufen. Ueber diesen wichtigen Gegenstand ward, besonders in den Jahren 1774 und 1775, sehr vieles verhandelt, auch im erstgenannten Jahre der Pfandschilling mit 1400 Gulden durch Baden in Weißenburg hinterlegt und deßwegen in dem Nebenrecesse über die Theilung der hintern Grafschaft Spanheim zwischen Zweybrücken und Baden, vom 26. und 27. September 1776 ausdrücklich festgesetzt, alle hinterspanheimische Pfandschaften, Greventan mit eingeschlossen, sollten beiden fürstlichen Häusern

gemeinschaftlich zustehen. Endlich brachte es der Markgraf von Baden durch seine unausgesetzten Bemühungen und oft wiederholte Schriften, ja zuletzt unter ernster Androhung einer unvermeidlichen kostspieligen Klage, dahin, daß der Kurfürst unterm 10. Juni 1789 seiner Regierung den nothgedrungenen Befehl ertheilte, die aufgekündigte Einlösung des Amtes Greventan mit 5133 Gulden 20 Kreuzer, an welcher Summe dem Hause Baden zwei Fünftheile mit 2053 Gulden 20 Kreuzer, und Pfalzzweybrücken die übrigen drei Fünftheile mit 3080 Gulden zukomme, vorgehen zu lassen, derselben beizuwohnen und dann den von Waldenburg wegen der Anlegung des Pfandschillings an die Lehenkammer zu verweisen; nur noch hinsichtlich des Dorfes Bundenthal machte Kurpfalz einige nichtige Schwierigkeiten, als hätte dasselbe früher nicht zu Greventan gehört. Allein trotzdem kamen weder Baden noch Pfalz in den Besitz dieses Lehens, indem, einige Wochen nach dieser kurfürstlichen Weisung, in Frankreichs Hauptstadt solche merkwürdige Vorgänge sich zutrugen, welche den Grund zu den wichtigsten Weltbegebenheiten und zu großen Veränderungen auch in Teutschlands Verfassung legten. Im Elsaße und in den unter ungerechter und schmachvoller französischer Hoheit befindlichen Herrschaften äußerten sich besonders frühzeitig die Folgen jener zu Paris begonnenen Umwälzung, denn die Bauern aus dem greventaner Lehen rotteten sich, am 30. Juli 1789, in Fischbach zusammen, verjagten den waldenburgischen Erbpächter daselbst, theilten dessen Aecker und Wiesen unter sich, fielen in die herrlichen Waldungen, Deckenberg und Kippenberg, ein, eigneten sich dieselben zu und fällten eine Menge Holzes, um damit ihren Besitzstand zu erweisen. Gleiche Auftritte ereigneten sich auch in den berwartsteiner Lehensorten Erlenbach und Lauterschwan; die Aufrührer nahmen den Wald Grünberg für sich in Besitz, sowie auch die herrschaftlichen Aecker und Wiesen, trieben die Schaafheerde des Pächters hinweg und bei allen diesen gewaltthätigen Vorgängen durfte sich kein Förster oder Waldschütze blicken lassen. Der aufgeregte Pöbel verweigerte zugleich die Entrichtung der Abgaben, kurz, alle Bande des Rechts und der gesellschaftlichen Ordnung waren in den waldenburger, sowie auch in den Hochstift speyerischen Besitzungen gelöset. Der in Coblenz wohnende Schenkherr Karl Friederich wendete sich wegen dieser gräßlichen Verwüstungen und unerhörten

Beeinträchtigungen« am 1. April 1790 an den Kurfürsten seinen Lehensherrn und rief ihn um Schutz und Hülfe an, so wie auch um seine Verwendung bei der assemblée nationale und auf dem regensburger Reichstage, zur Abstellung solcher Gewaltthaten an, indem er zugleich darauf hindeutete, es liege dies mehr im Interesse des Landesherrn, als in seinem eigenen, denn er habe, als der letzte seiner Familie, keine Kinder und demnach falle das Lehen nach seinem Absterben der pfälzischen Kur anheim. Auch erwähnte er in diesem Gesuche nebenbei noch der badischen Auslösung Greventans mit folgenden Worten: »worauf noch anbey das Hauß Baden jene Reluitions-Ansprüche in Bewegung setzen will«, da doch dieses, wie wir vorhin hörten, damals eine bereits zwischen Pfalz und Baden abgeschlossene Sache war, in welche aber der Lehenträger nicht einzugehen gesonnen war und dagegen, vermuthlich auf kurpfälzisches Verlangen, bei dem höchsten französischen Gerichtshofe zu Colmar sogar eine Klage anhängig gemacht hatte. Unterdessen war aber durch den Markgrafen von Baden, wie wir aus einer freundschaftlichen Mittheilung desselben an den Kurfürsten vom 17. Mai 1790 erfahren, gegen den von Waldenburg, »wegen seiner Widersetzlichkeit und vorgenommene Walddevastationen«, bei dem Conseil souverain in Colmar ebenfalls ein Rechtsstreit eingeleitet worden, der jedoch ohne Folgen blieb, weil durch die französische Umwälzung alle bisherigen Verhältnisse des baufälligen teutschen Reiches aufgehoben und umgestaltet wurden und so auch das linke Rheinufer vorerst mit der französischen Republik und später mit dem Kaiserreiche vereiniget ward.

Der obengenannte, am 25. Juni 1793 ohne Leibeserben verstorbene, Freiherr Karl Friederich von Waldenburg hatte in seiner letztwilligen Verfügung seine Gattin, eine geborne von Esch, zu seiner Universalerbin eingesetzt und dadurch den Grund zu späteren weitläufigen Processen gelegt, denn da die Revolutions-Regierung auf sämmtliches waldenburgisches Besitzthum Beschlag gelegt hatte, so errichtete die Wittwe des letzten Lehenträgers desselben, insgeheim einen Vertrag, mit dem pfälzer Kurfürsten und übertrug ihm alle ihr auf jene Allodialgüter zustehenden Rechte, gegen einen jährlichen und lebenslänglichen Gehalt von 1000 Gulden. Nach dem Abschlusse des Friedens von Lüneville traf aber dieselbe, unter der Erklärung, es gehöre ihr alles noch

zu, mit dem Rathe Dahm in Mannheim, dem jener frühere Vertrag mit Kurpfalz unbekannt war, eine weitere Uebereinkunft, kraft deren sich letzterer verbindlich machte, auf seine Gefahr und Kosten die Aufhebung des Sequesters zu bewirken, worauf ihm die Wittwe dasjenige, was er wieder erlangen würde, gegen eine jährliche Rente, überließ und abtrat. In den Jahren 1806 und 1807 bemühete sich Dahm, als Bevollmächtigter der verwittweten Freifrau von Waldenburg, bei der kaiserlichen französischen Regierung die Güter von der Beschlagnahme zu befreien, allein alle seine vielen Bestrebungen hatten nicht den gehofften und gewünschten Erfolg. Erst nach dem Sturze des Kaiserreiches gelangte er zum Ziele, indem auf sein Ansuchen die damalige k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach, unterm 12. Januar 1815, jedoch unter dem Vorbehalte der Genehmigung desjenigen Fürsten, dem diese Landestheile künftig zufallen würden, die Beschlagnahme aufhob und noch in dem nämlichen Monate den Bürgermeister Dahm zu Erlenbach in den Genuß der ehemals waldenburgischen Besitzungen einwies. Da nun im Jahre 1816 ein Theil des linken Rheinufers der Krone Bayern zufiel, so bat Dahm die k. Regierung in Speyer um die Bestätigung des vorerwähnten Beschlusses der früheren Verwaltungs-Commission zu Kreuznach vom Januar 1815, was dieselbe jedoch, gestützt auf den älteren, durch die Wittwe von Waldenburg mit dem Kurfürsten von der Pfalz errichteten Vertrag und Verzicht, im Jahre 1819 verweigerte, so daß demnach Dahm 1820 die Waldungen an den Staat zurückgeben mußte und sogar die aus denselben bisher gezogenen Nutzungen wieder erstatten sollte. Derselbe sah sich also unter solchen Umständen gezwungen, einen Rechtsstreit gegen den k. Aerar zu beginnen, indem er die gegründete Behauptung aufstellte und geltend machte, die waldenburgische Wittwe habe zu Gunsten des Kurfürsten nur auf ihre Allodien verzichtet, dahingegen aber die Waldungen, welche ihm dieselbe nutznießlich und, ereignenden Falles, eigenthümlich überlassen hätte, Lehenstücke seien, auf welche dem Aerar kein Recht zustehe und die er also bisher in rechtmäßigem Besitze und Genusse gehabt habe.

Diese Klage ward in erster Instanz als unzulässig verworfen; während der Berufung starb Dahm, allein seine Wittwe

und Erben setzten den Prozeß fort und in dem Vorurtheile vom 26. Februar 1827 wurden denselben folgende 3 Stücke zum Beweise auferlegt, nämlich:

1) daß die fraglichen, ehemals waldenburgischen Besitzungen Lehengüter gewesen seien, welche zum Lehen Berwartstein und Greventan gehöret hätten; ferner

2) wann der letzte Vasall und Träger dieses Lehens gestorben sei und endlich

3) den ursprünglichen Investiturbrief über dieses Lehen beizubringen.

Nachdem diese Beweise klar und genügend geführt worden waren, so wurden, durch End-Urtheil vom 29. August 1829, die Wittwe und Erben Dahm als alleinige Eigenthümer der erwähnten Waldungen erklärt und wieder in den Besitz derselben eingesetzt. Obgleich der Staat gegen dieses Urtheil die Cassation ergriff, so kam doch endlich, am 24. Februar 1837, zwischen der k. Regierung und der Wittwe Dahm, nebst ihren Kindern, ein vorläufiger Vergleichsakt zu Stande, dessen Bedingungen später, am 24. Februar 1840, zwischen den beiden Parthien noch näher formulirt und bestimmt worden sind, kraft welchem die Familie Dahm für die Vergleichssumme von 48,000 Gulden, sammt Zinsen vom 24. Februar 1837, an die k. Staatsregierung 1309 Tagwerke Wald abtrat, jedoch vorbehaltlich der Homologation des k. Bezirksgerichtes wegen der minderjährigen dahm'schen Kinder und der Genehmigung des k. Finanzministeriums, was auch beides nachträglich geschah.

Die Ruine Berwartstein, mit dem sie umgebenden Gebüsche und mehreren Feldstücken, gehört gegenwärtig einer, zu Paris wohnenden, Familie (Herrn Kastner), welche dieselbe 1842 für die Summe von 10,000 Franks käuflich an sich gebracht hat. Die einzige statistische Angabe, die sich von dem Amte Berwartstein, wozu die drei Dörfer Bundenthal, Erlenbach und Lauterschwan gehörten, in französischer Sprache vorfindet, ist vom Jahre 1787; allein dieselbe scheint etwas ungenau und oberflächlich verfaßt, so wie auch nur auf die Frohnden berechnet gewesen zu sein, denn darin zählte man damals 49 Ackersleute, 55 Taglöhner, 11 Pferde, 118 Ochsen und der jährliche Geldanschlag der Frohnden belief sich auf 1421 Livres.

Veste Drachenfels.

Wenn wir uns von Busenberg aus gegen Süden kehren, so erblicken wir auf einer nahen bebuschten Anhöhe eine, von Osten nach Westen ziehende, in der Mitte durchbrochene, bedeutende Felsenmasse, deren östliche Hälfte noch eine breite thurmähnliche Erhöhung hat; allein Niemand vermuthet, daß dorten jemals eine menschliche Wohnung gewesen sei, sondern daß auf diesem nackten grauen Gesteine, wie es die alte Sage will, nur Drachen und anderes abentheuerliches, den Menschen schädliches, Gewürm gehauset und man ihm auch daher den Namen Drachenfels beigelegt habe. Die Geschichte lehret uns jedoch etwas anderes und angenehmeres als die unzuverlässige verklungene Sage, denn sie versichert uns, auf jenem Felsenkamme sei vormals eine der wichtigsten Vesten des wasgauer Adels gewesen. Darum wollen wir die mäßige Höhe hinauf, um uns von der Wirklichkeit zu überzeugen. Noch gewahren wir nur den nackten Felsen, allein wenn wir an der Westseite um denselben herumgekommen sind, so sehen wir erst aus einem, den westlichen Eingang beschützenden, zerfallenen Thurme, daß man sich wirklich an einer Burg befindet. Dieselbe nahm die ganze hintere oder südliche Länge des Felsen ein und noch gewahrt man viele Gewölbe, die zu den, längs am Gesteine befindlich gewesenen, Gebäuden gehörten, auch sieht man die Stelle des jetzt verschütteten Felsenbrunnens und zeigt noch die Halle, wo die Capelle gewesen sein soll. Diese Burgwohnungen waren durch mehrere feste Vorsprünge und Thürme noch besonders geschützt, so wie es eben die größere oder mindere Haltbarkeit des Bergabhanges nöthig machte und erforderte. Unter einem Vorsprunge an der östlichen Seite finden wir wiederum die noch wohlerhaltenen Bögen und Gewölbe eines anderen Eingangsthores, das jedoch mehr Festigkeit hatte, als der westliche Zugang, so wie sich überhaupt die vorzüglichsten Bauten an den nach Osten zu gelegenen hohen Felsen anlehnten. Das große Hauptgebäude aber befand sich zwischen den zwei von einander gesonderten Felsen, nämlich das sogenannte Ritterhaus, oder der geräumige Versammlungssaal der Gemeiner dieser Veste

und überhaupt des kampflustigen wasgauer Adels, welcher, mit dem kühnen Franz von Sickingen an der Spitze, hier in diesem Hause (dessen nördliche Seite gegen Busenberg hin, wie man noch wahrnimmt, thurmähnlich ausgeschweift war, um sich aus demselben nöthigenfalls auch vertheidigen zu können) merkwürdige und weitaussehende Pläne zur Umgestaltung des teutschen Reiches ausbrütete, so daß sogar Kaiser Maximilian I. es nicht für zu geringe hielt, sich unter die Zahl der Gemeiner des Drachenfels aufnehmen zu lassen. So wie nun diese, den Reichsfürsten große Gefahr drohenden, Bestrebungen der wasgauer Rittergeschlechter, wie wir später ausführlich entwickeln werden, mit Waffengewalt unterdrückt wurden, eben so war auch die gänzliche Zerstörung dieser Burg eine unausbleibliche Folge davon, wie jetzt noch, nach Verlauf von mehr denn 300 Jahren, die ausgebrannten, vorsätzlich und gewaltsam geschleiften Mauern überall an den Tag legen.

War nun diese, durch den Felsen gewahrte, Burg an und für sich fest genug und eigentlich nur von der sehr steilen und abschüssigen südlichen Seite des Berges allein angreifbar, so bemühte sich dennoch der menschliche Geist und Fleiß, sie uneinnehmbar zu machen, indem der großartige östliche Fels ausgehöhlt, durch Treppen, Gänge, Gewölbe, Schießscharten und durch sonstige Oeffnungen, die sämmtlich aus dem harten Gesteine gehauen sind, unzugänglich und so gleichsam zu einer zweiten Burg gemacht wurde. Wir winden uns daher, um uns von dem Gesagten zu überzeugen, die mittlere Felsentreppe (da die östliche ohne Leitern nicht erstiegen werden kann) hinan, an der sogenannten Finsterkammer vorbei, um die Höhe zu erklimmen und werden bei diesem Gange überrascht, sowohl durch die gewaltige, rohe und kühne Kunst der früheren Jahrhunderte, als auch durch die schöne Aussicht, die sich uns oben ringsum eröffnet, auf das unten gegen Norden liegende Dorf Busenberg, auf die drei taner Steinburgen, auf riesenhafte, seltsam gestaltete Felsengruppen, die auf den umliegenden waldigen oder kahlen Höhen emporstarren und endlich auf die ruhigen, idyllischen Thäler und Triften, welche sich zu unseren Füßen ausbreiten. Diese verworrenen, wunderbaren, durch das todte Gestein getriebenen Gänge, indem selbst der oberste thurmähnliche Felsenaufsatz, gleich der ganzen unteren östlichen Seite, auf Erstaunen erregende Weise, durchbrochen

und ausgehöhlt ist, hatten aber in den alten vergangenen Zeiten auch ihren Zweck und Nutzen, denn sie waren, wie man an den Einschnitten im Felsen an einigen Stellen ersehen kann, unten am Eingange und dann noch mehrfach durch Thüren und Balken geschlossen und verwahrt und demnach nicht leicht zugänglich, daher man, zur Zeit der Noth und Gefahr, hier oben sein Bestes und Liebstes, auch dann noch bergen und sichern konnte, wann die unten liegende Burg bereits in der Gewalt des Feindes war. Die oben auf dem Felsen befindlichen gewölbten Steinhallen konnten daher auch in bewohnbare Aufenthaltsorte verwandelt werden, indem man ja noch die Vertiefungen gewahrt, in welchen die Balken angebracht waren und wo man jeder menschlichen Gewalt ruhig trotzen konnte, denn einem solchen Felsenneste etwas anzuhaben, war vor der Erfindung des Schießpulvers eine Unmöglichkeit. An dem westlichen Felsen, zwischen welchem und dem Ritterhause ein kleiner freier Platz ist, befand sich ein Thürmchen, dessen Grundmauern noch sichtbar sind, mit einer Wendeltreppe, um auf die Höhe desselben gelangen zu können, wiewohl auch diese, etwas kleinere, Steinmasse, gleich der vorherbeschriebenen, ausgehöhlt und wie man von unten auf der Südseite noch deutlich wahrnehmen kann, ebenfalls mit künstlichen Treppengängen versehen war, so daß man also jenes Thürmchens nicht bedurft hätte.

Nachdem wir bisher die äußeren erstaunlichen Merkwürdigkeiten dieser Felsenburg in Augenschein genommen haben, so wenden wir uns nun zu der, in mancher Beziehung nicht minder merkwürdigen, inneren Geschichte derselben. Sie scheint im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, während der Kaiserkämpfe zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., durch eine adeliche Familie angelegt worden zu sein, die sich dann, wie gewöhnlich, den sagenhaften Namen des Felsen beilegte, denn bereits unter dem Hohenstaufen Friederich II. finden wir, sicheren Nachrichten zufolge, in den Jahren 1219 und 1221, einen Burkard von Drachenfels, dessen Sohn Walther, um 1245, in den Verkauf eines Gutes zu Alsenz von Seiten seines Schwagers, Konrads von Lichtenstein, an die Abtei Otterburg, einwilligte.[1] Befremden darf es uns nicht, wenn nun in den folgenden unruhigen gesetzlosen

---

1. Würdtwein Monasticon palat. I., 285 Nro. LII.

Jahren des sogenannten Zwischenreichs die Nachrichten über unsere Drachenfelser ganz schweigen und daß unter dem Könige Rudolf I., dem Wiederhersteller der Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit, Rudolf von Drachenfels in den Jahren 1271 und 1273 und dann gemeinschaftlich mit jenem sein Vetter Anselm 1287 nur einmal in einer Urkunde genannt werden, in welcher Friederich und Emich Grafen von Leiningen und die Brüder Eberhard und Walram Grafen von Zweybrücken beurkunden, die Irrungen derselben mit dem Bischofe von Worms wegen eines Lehens seien beigelegt.[2] Ja, sie benutzten vielleicht diese Jahre, um durch die, heute noch angestaunten, Riesenarbeiten an und in dem Felsen ihrer Burg, wozu augenscheinlich mehrere Menschenalter erforderlich waren, dieselbe in einen solchen wehrhaften Stand zu setzen, der den Stürmen der damaligen gewaltigen und drangvollen Zeiten gewachsen war, oder doch wenigstens lange Zeit Trotz bieten konnte.

Zum erstenmale finden wir wieder einen Bewohner unserer Veste im Jahre 1306, Namens Rudolf von Drachenfels, als Beisitzer des Landgerichtes bei Landau, in einer Entscheidung desselben für die Stadt Weißenburg.[3] Drei Jahre später kommt Rudolf mit seinen zwei Brüdern, Arnold und Anselm, in einer eigenthümlichen Angelegenheit vor. Letzterer war nämlich Pfarrer in Gossersweiler und verwaltete zugleich das weltliche Schultheißenamt zu Gleiszellen, beides der Abtei Klingenmünster gehörig, mit welcher Anselm, eben des letzteren Amtes wegen, in bedeutenden Irrungen stand, die durch den beiderseits erkornen Schiedsmann, den Grafen Eberhard von Zweybrücken, bei einer Pöne von 50 Mark Silbers, für denjenigen, der dieser Entscheidung nicht nachkommen würde, folgendermaßen beigelegt wurden: das erwähnte Schultheißenamt, obgleich gedachter Anselm es verwürkt hatte, sollte dennoch, sammt dem dazu gehörigen Gute und den jährlichen Gefällen an Oel, Wein und Frucht, seinen zwei Brüdern, Rudolf und Arnold, lebenslänglich zur Verwaltung übertragen werden, jedoch behielt sich die Abtei, zur Vergütung ihres

2. Mone's Zeitschrift VII, 204 und 206. Datum et actum anno domini M. CC. LXXX. septimo. kal. aprilis. Boehmers Fontes II., 236 Nro. 22.

3. Schöpflini Alsatia diplomatica II., 84 Nro. 836.

bisherigen Schadens und auf 5 Jahre lang, jährlich 30 Malter Frucht und dann für immer einen Morgen Wiese, ein Haus in Horbach, nebst einem Eimer Oel bevor, wogegen sich aber dieselbe verbindlich machte, die Kosten dieser Verhandlungen, zu 7 Pfund Heller geschätzt, gemeinschaftlich mit dem Geistlichen Anselm, tragen zu wollen.[4] Wir haben dieses Vorganges darum etwas genauer erwähnt, weil unser Drachenfels vielleicht damals schon, aber wie wir später ganz gewiß vernehmen werden, in lehenbarer Verbindung mit der uralten dagobertischen Stiftung, der nahe gelegenen Abtei Klingenmünster stand, aus welchem Grunde auch unserer Familie die vorgenannten Aemter zugewendet worden waren.

Später hatten die Gebrüder, Ritter Anselm und der Edelknecht Rudolf von Drachenfels langjährige Spänne mit dem Abte Wilhelm von Weißenburg, dessen Gebiet an unsere Herrschaft gränzte, wegen der Benutzung des Wassers und der Wasserfälle auf der Lauter. Des Haders müde, errichteten beide im Jahre 1319, für sich und ihre Helfer, eine Sühne, in welcher sie übereinkamen, durch zwei ihrer beiderseitigen Freunde sowohl die Kundschaften der Abtei, als auch der Drachenfelser über den streitigen Gegenstand, genau untersuchen und auch entscheiden zu lassen, welchem rechtlichen Ausspruche sich dann auch beide Theile unbedingt unterwerfen müßten.[5] Wir werden später noch mehrere dergleichen Zerwürfnisse zwischen dem Abte und unseren Burgbewohnern zu erörtern haben.

Vom Jahre 1335 findet sich die Nachricht vor, die Bürger Straßburgs seien mit großer Macht ausgezogen, um die Burg Ramstein zu zerstören, bei welcher Fahrt sie auch unsern Drachenfelsen erobert und zerbrochen hätten, weil aus demselben vor Jahren großes Rauben geschehen sei[6], wie leider im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, während der Kämpfe der Kaiser und Gegenkaiser, fast aus allen kleinen Ritterveſten. Diese Zerstörung war nun auch die Veranlassung, daß Ritter Anselm,

---

4. Geben Im Jar 1309 uff Laurentii.

5. Der da wart gegeben an dem Sundag nach sant Endris dag Do man zalt ꝛc. 1319 den Jar.

6. Königshofen's elsäßer Chronik 342b. Bernh. Herzog's Chronicon Alsatiae VIII., 125.

mit Bewilligung seines Bruders Eberhard, seine sämmtlichen Rechte und Ansprüche an unsere Burg, nebst den dazu gehörigen Dörfern, 1344 dem Grafen Walram von Zweybrücken verkaufte, welcher die Hälfte derselben, 1360, den Brüdern und Rittern Johannes und Gerhard Harnasch von Weißkirchen auf Lebenszeit eingab, weil diese ihm ihre eigene halbe Veste zu Lehen aufgetragen hatten.[7] So kamen also die Drachenfelser aus dem Besitze ihrer Stammburg, indem Anselms Bruder vermuthlich seinen Antheil daran ebenfalls an die Grafen von Zweybrücken veräußerte, welche seitdem als alleinige Besitzer daselbst erscheinen, während 1354 ein, von unserer Veste genannter Ritter, jedoch ohne Vornamen und zwei Jahre hernach Anselm von Drachenfels, mit seinen beiden geistlichen Brüdern, nämlich Rudolf Dechant und Otto, zuerst Benedictiner und später, 1383, ebenfalls Dechant in Selz, vorkommen[8], um dann auf immer aus der Geschichte unserer Gegend zu verschwinden.

Dagegen sehen wir jetzt ein anderes adeliches Geschlecht zu Drachenfels auftauchen, das endlich in den alleinigen Besitz dieser Burg, so wie auch nach und nach zu hohen Ehren, ja sogar später theilweise zur Freiherrn- und Grafenwürde gelangte und jetzt noch in einem Zweige blüht, nämlich die Ritter von Dürkheim. Aus Ministerialen der mächtigen Grafen von Leiningen und aufs innigste mit denselben verbunden, entwickelte sich diese Familie, deren Urahn Stephan von Dürinkeim im Jahre 1237 erscheint und der für sich und seine Nachkommen den Namen und das Wappen von der nachherigen Stadt Dürkheim an der Hart angenommen hatte, bestehend in zwei schwarzen Haften im silbernen Felde. Bereits im dreizehnten Jahrhunderte theilte sich dieses Geschlecht, von welchem sich schon damals einige zur Ritterwürde emporgeschwungen hatten, in zwei, jedoch immer eng vereinte Stämme, nämlich in die Adilhelme (später abgekürzt: Alhelm) und dann in die Eckebrechte von Dürkheim

---

7. Der gegeben wart des Jahres 1360sten Jare, Des nehesten dienstages nach des heiligen Crucis dage als ez funden wart. Schöpflini Alsat. illustr. II, 251 und 252, Crolly Origin. bipontinae II., 313.

8. Schöpflini c. l. II., 641. Würdtwein Monasticon pal. II., 79. VI, 226 Nro. CXCII.

und eigenthümlich war ihnen beiden, Jahrhunderte lang, der öftere Vornamen Hertwig. Eben ihre genaue Verbindung mit dem leiningischen Hause war die Veranlassung, daß die Dürkheime nach Drachenfels kamen, weil die Grafen von Leiningen in der Nähe desselben die bedeutenden Reichsvesten Gutenburg und Falkenburg pfandweise inne hatten und auch die nahegelegene Burg Lindelbol in Gemeinschaft mit den Grafen von Zweybrücken besaßen, an welche letzteren, wie wir oben hörten, unser Drachenfels bereits gekommen war. Die Edeln und Ritter von Dürkheim hatten sich nun im Laufe der Zeiten schon zu solcher Selbstständigkeit erhoben und sich durch ihre Umsicht und Tapferkeit solche Verdienste um andere höhere Herrn erworben, oder ihnen baare Aushülfe geleistet, so daß es ihnen ein Leichtes war, in den, wenn auch anfangs nur lehens- und theilweisen, Besitz und Genuß des Drachenfels und anderer Burgen zu kommen. Besonders ausgezeichnet und eine Hauptstütze seiner aufblühenden Familie, war in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, der mannhafte Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürkheim, von welchem wir, zur Begründung des vorhin Gesagten, nur das hier bemerken wollen, daß Bischof Adolf von Speyer, dem er treue Kriegsdienste erwiesen hatte, sich 1376 mit ihm, wegen seines erlittenen Verlustes, für die Summe von 150 Gulden verglich [9] und daß Graf Emich VI. von Leiningen 1386 von seinen lieben Getreuen, den Brüdern Heinrich und Hertwig Eckbrechten von Dürkheim und von ihren Gattinnen, 1913 Goldgulden aufnahm und ihnen dafür, gegen Wiedereinlösung, die Hälfte der Einkünfte der zu Gutenburg und Falkenburg gehörenden Dörfer versetzte [10], auf welche, im folgenden Jahre, der genannte Heinrich das Witthum seiner Hausfrau Kunigunda von Winstein mit 1617 Gulden verlegte. [11] Durch seine Gattin wurde Ritter Heinrich auch erblicher Gemeiner in der nahen Veste Altwinstein und beschwor als solcher mit seinen Mitgemeinern, nämlich dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz,

9. Datum Kirwilre feria secunda post Juvencionem sancte Crucis Anno dni M°. CCC°. LXX°. sexto.

10. Der geben wart zc M°. CCC°. LXXXVI°. off den nehsten Suntag vor sant Lucien tag.

11. Datum Nuwenstad in die beate Elizabecht Anno dni M°. CCC°. LXXX°. septimo.

Heinrich Herrn von Lichtenberg und Johannes Ostertag von Winstein 1389 den Burgfrieden daselbst.[12] Mit dem ebenerwähnten Kurfürsten stand Heinrich Eckbrecht, als dessen Amtmann zu Kirkel, in genauem Verbande und war ein getreuer Helfer desselben in seinen vielen Fehden und Kriegen, daher der Kurnachfolger Ruprecht II. im Jahre 1390 mit ihm abrechnete und ihm für dargeliehenes Geld, erlittenen Schaden an Hengsten im Kriege u. s. w. die bedeutende Summe von 2295 gute Gulden verschrieb, zahlbar auf nächsten Michaelistag, wofür sich der Rath der Stadt Neustadt an der Hart verbürgen mußte.[13] Vermöge des Einflusses der mächtigen pfälzer Kurfürsten und kraft der innigen Verbindung der beiden gräflichen Häuser, Leiningen und Zweybrücken, kam nun auch dieser Heinrich Eckbrecht von Dürkheim, nach dem Absterben des Ritters Gerhard von Weißkirchen, durch den Grafen Eberhard von Zweybrücken in den Besitz der halben Burg Drachenfels als Afterlehen von Klingenmünster im Jahre 1389[14], während durch jenen Grafen bereits 5 Jahre vorher ein Viertheil der andern Hälfte, nebst dem neuen Wooge und die Nutznießung des letzten Viertheils daran, 1384 an die Brüder Heinrich und Cuno von Otterbach um 470 Goldgulden wieder löslich verpfändet war, Graf Heinrich von Zweybrücken aber das eben erwähnte Viertheil noch inne hatte.[15] Der Vater dieses Eberhards, Graf Walram, hatte dem Kurfürsten Ruprecht I. den Drachenfels zu Lehen aufgetragen und war, nebst seinem Sohne, dessen Mann geworden, daher die Grafen und Brüder Hanmann, Symon genannt Wecker und Friederich von Zweybrücken-Bitsch, nach dem kinderlosen Tode ihres Vetters Eberhard, unter andern auch unsere Burg erblich übernahmen und deßwegen im Jahre 1395 dem Kurfürsten Ruprecht II. die Erklärung ausstellten, sie wollten, gleich ihrem verstorbenen Vetter und dessen Vater Walram, diese Veste ebenfalls als Lehen

12. Datum ipsa die Purificacionis beate Marie virginis Anno dni M°. CCC°. LXXXIX°.

13. Datum Heidelberg in vigilia beate Katherine virginis A°. M°. CCC°. Nonagesimo.

14. Der geben wart dez sambestages vor sant Johans dag baptisten Anno dni M°. CCC°. LXXXmo. nono.

15. Der geben wart rc. 1384 vore des samstages nehst noch sete Johansdag baptisten. Schöpflini Alsat. illustr. II., 251.

empfahen und auch der Kurpfalz Manne sein [16], worauf sie noch an demselben Tage mit dem Drachenfels und seinen Zubehörden beliehen wurden. [17]

Da nun, wie schon bemerkt, die Familie von Dürkheim durch diese Grafen sehr begünstigt ward, auch bereits die Hälfte unserer Burg lehensweise von denselben besaß, später aber, nachdem auch die otterbachische Pfandschaft durch den Abt von Klingenmünster im Jahre 1398 mit 470 Goldgulden für die Grafschaft Zweybrücken wieder eingelöset war [18] in den alleinigen Besitz der ganzen Veste kam und auch darin bis zur neuesten Zeit blieb, so müssen wir nothwendigerweise die Geschichte derselben mit derjenigen dieses Geschlechtes vereinigen, indem letzteres in unzertrennlicher Gemeinschaft mit jener steht. So wurden die Ritter von Dürkheim durch die Grafen von Zweybrücken-Bitsch, von welchen sie den Drachenfels theilweise inne hatten, im Jahre 1398 mit dem Lehen Gros- und Kleinsteinhausen beglückt [19]; Bischof Raban von Speyer lieh 1405 dem Cuno Alhelm von Dürkheim das Pfarrsatzrecht zu Impflingen, das dessen Vater und Bruder bisher von dem Hochstifte getragen hatten [20] und Boemund von Ettendorf übertrug dem obenberührten Ritter Heinrich im folgenden Jahre das Dorf Fröschweiler, wo später eine besondere Linie der Dürkheime ihren Sitz hatte und noch gegenwärtig hat. [21]

In demselben Frühjahre entstand der sogenannte Vierherrenkrieg im Westrich und im Wasgaue [22], von welchem wir aber zur Zeit noch keine nähere geschichtlichen Nachrichten haben, durch wen er hauptsächlich geführt wurde und ob und wie weit auch die Gemeiner, deren unsere Burg damals schon mehrere zählte,

16. Der geben ist zu Germersheim off den Samßtag fur vnser frauwen tag liehtmeße nach Crists geburt ꝛc. 1395stem Jare.
17. Datum Germersheim Sabbato ante purificacionem beate marie virginis anno M°. CCC°. LXXXX°. quinto.
18. Der geben wart des dornstages nach letare Jherusalem anno dni M°. CCC°. LXXXX secundo more meten.
19. Schöpflini Als. illustr. II., 628.
20. Datum Germerßheim ipsa die beate Margrete virginis Anno dni M°. CCCC°. quinto.
21. Bernhard Herzog's Chronicon Alsatiae V., 136.
22. Calendarium historicum palat. mscptum unterm 3. März 1406.

in denselben verwickelt waren. Die nächste Folge davon war aber, daß Graf Hanmann von Zweybrücken-Bitsch im nächsten Jahre mit den Ganerben oder Gemeinern zu Drachenfels, deren Namen wir noch nicht kennen, aber bald erfahren werden, den Burgfrieden daselbst aufs feierlichste gelobte.[23] Im Jahre 1408 finden wir die erste bestimmte Nachricht, daß die Hälfte unserer Veste ein Lehen der Abtei Klingenmünster war, welcher sie der vorerwähnte Graf Hanmann von Bitsch aufgetragen hatte, indem es in dessen Rückscheine heißt: er habe Busenberg, Bärenbrunn und Erlenbach die Dörfer, so wie einen Theil von Drachenfels nebst Zugehörde zu Lehen empfangen, mit der Verpflichtung, dafür dem Abte einen adelichen Mann einzusetzen[24], als welche bereits seit 1389, die von Dürkheim erscheinen, die dieses Lehen vermannen mußten. In demselben Jahre verlieh König Ruprecht auch einem unserer drachenfelser Eckbrechte, für sich und seine Brüder, den dritten Theil an dem halben Schlosse Winstein, nebst 4 Pfund Pfennigen, 7 Viertel Korn und 12 Kapaunen zu Hagenau, sammt so viel Waldes, als zu dem Drittheil der Hälfte Winsteins gehörte.[25]

Ritter Heinrich Eckbrecht entschlief 1409 in sehr hohem Alter und da dessen einziger Sohn, Hanns Eckbrecht, kränklich war und 1415 unvermählt starb und er auch nur zwei Töchter hinterließ, so zog Graf Hanmann dessen Lehen, bestehend in der Hälfte des Drachenfels, schon 1409 ein und verkaufte dasselbe auf Wiedereinlösung an den Gemeiner Heinrich von Otterbach.[26] So kamen die Herrn von Dürkheim durch diesen Sterbfall, jedoch nur auf einige Jahre lang, aus dem Besitze unserer Veste, daher sie auch in den noch vorhandenen Verzeichnissen der dasigen Gemeiner aus den Jahren 1410 und 1414, von den wir in jenem Jahre den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken und den Abt Rudolf von Klingenmünster besonders nennen müssen, nicht befindlich sind.[27] Das Geschlecht der Dürkheime hatte aber, durch den theilweisen Besitz der Burg Winstein, so wie durch

23. Datum Anno dni M°. CCCC°. septimo feria tercia post dominicam Letare.
24. Datum Donnerstags vor halbfasten Im Jar 1408.
25. Chmels Regesten Kg Ruprechts Nro. 2612 unterm 16. August 1408.
26. Schöpflini Alsatia illustr. II., 251 und 252.
27. Bernhard Herzogs Chronicon Alsatiae X., 125.

kurpfälzische, zweybrückische und bischöflich-speyerische Lehen, bereits so tiefe Wurzel in der Umgebung des Drachenfels geschlagen und stand in solchem Ansehen, so daß aufs bestimmteste zu erwarten war, dasselbe werde bald wieder in unsere Burg eingesetzt werden, was auch nicht lange hernach geschah. Unterdessen hatte Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz, dem Cuno Alhelm von Dürkheim 1417 den, ihm mit der Herrschaft Scharfeneck zugefallenen, großen und kleinen Zehnten zu Friedelsheim und Gönnheim, in jenem Orte zu einem Viertheil, in diesem aber zum dritten Theile, als Lehen zugewendet.[28]

Der oben unter den Ganerben genannte Graf Philipp von Nassau hatte seit Heinrich Eckbrechts Tode ein Viertheil am Drachenfels inne, allein seine Ansprüche darauf scheinen doch entweder nicht fest begründet, oder von zweybrücker Seite widersprochen worden zu sein, weil er auch 1414 nicht mehr unter den Gemeinern daselbst vorkommt; er hatte sich deßwegen im Jahre 1422, nach des Grafen Hanmanns Absterben, von dem Vormunde der Kinder desselben, dem Erzbischofe Konrad von Mainz, einem gebornen Wild- und Rheingrafen, die Versicherung ausstellen lassen, daß er in dem Genusse des vierten Theils unseres Schlosses nicht gestört werden sollte, was ihm dessen Mündel, sowie sie zu ihren mannbaren Jahren gelangt seien, ebenfalls verbriefen müßten;[29] allein ungeachtet dieser Verschreibung erscheint derselbe später dennoch nicht mehr unter den drachenfelser Ganerben und hatte also seinen Antheil entweder einem anderen Gemeinherrn verkauft, oder seine Ansprüche ganz aufgegeben. Vielleicht waren aber auch, was noch das wahrscheinlichste ist, unsere Eckbrechte, durch Kauf oder Lehensauftrag, in dessen Rechte des einen Viertheils der Burg eingetreten, indem sie, wie wir aus urkundlichen Verhandlungen mit dem Abte von Weißenburg, dem der nahe Berwartstein zugehörte, aufs bestimmteste wissen, schon 1426 als drachenfelser Gemeiner und zwar als solche vorzugsweise d. h. im Namen ihrer übrigen Mitganerben, oder als Mitbesitzer der Burg, auftreten. Im

28. Datum Wormacie feria quinta post beatorum petri et pauli Apostolorum Anno domini 1417.

29. Datum Laenstein sexta feria post festum annunciacionis beate et gloriose virginis Marie Anno dni 1422. S. Kremer's Urkundenbuch zur Gesch. des ardenn. Geschlechts 168 Nro. XIX.

folgenden Jahre lebte nämlich Hertwig von Dürkheim wieder in Fehde mit dem Abte Johannes von Veldenz zu Weißenburg und die beiderseitigen Uebergriffe waren schon so weit gediehen, daß der Pfalzgraf Stephan, auf des bedrängten Abts Anrufen, sich von seiner Wegelnburg auf den Berwartstein verfügen mußte, um daselbst einen Anlaß auszufertigen, wonach beide Theile auf einen bestimmten Tag ihre Boten mit Briefen und Kundschaften, ihre Gerechtsamen zu beweisen, nach Schlettenbach schicken sollten, um daselbst mit dem Schultheißen und Gerichte alles genau zu verhören, darauf die streitigen Gegenstände an Ort und Stelle zu besichtigen und endlich, als Schiedsleute, einen Ausspruch zu thun, dem sie sich beiderseits fügen müßten; allein während dieser Zeit dürfe keiner den anderen bedrängen oder beeinträchtigen. Dem Hertwig ward aber noch besonders von dem Herzoge Stephan aufgetragen, zu diesen Verhandlungen vorher die Zustimmung seiner Lehensherrn, der Grafen von Zweybrücken-Bitsch, zu erholen.[30] Die Bevollmächtigten der Parthien kamen wirklich an dem festgesetzten Tage nach Schlettenbach und aus dem daselbst abgeschlossenen Vertrage lernen wir auch die streitigen Gegenstände kennen, um die es sich handelte. Alheim und Hertwig, als Vertreter der drachenfelser Gemeiner, heißt es darin, dürften die Lauter nicht mehr versperren, sondern sie müßten den Abt und sein Convent, wie von alters her, im ruhigen Besitze und Genuße derselben lassen, glaubten sie aber ebenfalls Rechte an diese Bach zu haben, so möchten sie dieselben auf einem bestimmten Tage, entweder in Weißenburg, oder auf der Veste Sanct Paul, mit Brief, Siegel und Kundschaft nachweisen und sollten auch dort in Minne entschieden werden. Sei dieses alles geordnet, so möge dann der Abt das Lehen, welches Hanns von der Wilenmühle bisher gehabt, dem genannten Hertwig und nach dessen Tode dem Cunz leihen; eben so soll auch das weißenburger äbtliche Schenkenlehen dem Eckbrecht verbleiben und von dem Abtei-Vorstande demjenigen aus dessen Familie geliehen werden, den er dazu bestimmen würde. Wegen dieser Gnade mußten sich aber die fünf Brüder von Dürkheim anheischig machen, künftig nichts mehr gegen den geistlichen Herrn und sein Gotteshaus zu

30. **Datum et actum Berwenstein Sabbato ante dominicam Judica Anno M°. CCCC°. XXVII°.**

unternehmen, sondern bei vorkommenden Spännen mit demselben, sich rechtlich vertragen zu lassen, entweder durch den Pfalzgrafen, oder den Markgrafen von Baden, durch den Unterlandvogt des Elsasses oder des Stifts Manne zu Weißenburg. Zugleich ward der gütliche Tag in der letztgenannten Stadt auf Mittwoch nach Petri Kettenfeier angesetzt, dann Wolf von Salmbach zu einem gemeinen Obmanne dabei ernannt und endlich noch aufs bestimmteste ausgesprochen, der Abt sollte die beiden vorerwähnten Lehen den fünf Gebrüdern und ihren Leibslehenserben gemeinschaftlich ertheilen.[31] Vermuthlich wurde auf diesem Rechtstage durch den Pfalzgrafen alles friedlich ausgeglichen, allein aus späteren Verhandlungen erfahren wir dennoch, daß die Einigkeit und Freundschaft von keiner langen Dauer war. Also auch von Seiten der Abtei Weißenburg war die Familie der Herrn von Dürkheim, wie wir aus diesem Aktenstücke ersehen, mit Lehen bedacht.

Nach Konrads oder Cuno's von Otterbach Tode im Jahre 1428, übergab Graf Simon Wecker von Bitsch die Hälfte des Theils am Drachenfels, welchen jener bisher inne gehabt hatte, dem Alheim oder Alhelm Eckbrecht als Mannlehen[32] und gestattete ihm auch später noch, 1430 und 1436, die sonstigen Ansprüche der otterbach'schen Erben auf unsere Veste, wegen des in derselben verbaueten Geldes, einzulösen und seitdem erscheint in den Lehenbriefen der Abtei Klingenmünster für die Dürkheime über Drachenfels (als Manne der Grafen von Bitsch) immer ausdrücklich: Cun's von Otterbachs Theil zu Drachenfels mit seiner Zugehörung. In dem nämlichen Jahre stand der pfälzer Kurfürst Ludwig IV. in Fehde und Feindschaft mit Hanns von Lützelnburg und seinen Anhängern und da der Gemeiner Hanns von Gemmersheim jenem und den Seinigen wider den von Lützelnburg Enthalt in unserer Burg gegeben hatte, was ihm sehr erwünscht kam, so versprach er nicht nur, während der Dauer dieser Fehde, den Burgfrieden daselbst treulich zu halten und durch seine Angehörigen beobachten zu lassen, sondern er ertheilte auch noch seinem Vogte zu Germersheim, Konrad von Lengenfeld, den Auftrag, in seinem Namen mit den übrigen

31. Datum uff den nehsten Mondag nach dem Meytag Anno M°. CCCC°. XXVII°.

32. Schöpflini Alsatia illustr. II., 252.

Ganerben den Burgfrieden zu beschwören. Die Forderungen und Ansprüche, welche der Kurfürst, des obgedachten Lehens wegen, an unsere Veste zu haben vermeinte, versprach er aber, bis zur beigelegten Feindseligkeit mit dem von Lützelnburg, ruhen zu lassen.[33]

Einen neuen Zuwachs von Einkünften erhielten die drachenfelser Dürkheime durch den Bischof Raban von Speyer, der im Jahre 1429 dem Hertwig Eckbrecht das, durch den Tod Gerhards von Dirmstein erledigte, Burglehen zu Deidesheim, das jährlich ein Fuder Wein ertrug, verlieh und ihm dasselbe mit jährlichen 20 Malter Korn von dem Gute zu Affenstein, besserte; wogegen sich Hertwig verbindlich machte, dieses Lehen nur in dem Falle aufsagen zu wollen, wann der Bischof mit dem Herzoge Stephan von Zweybrücken, welchem die Wegelnburg zustand und mit dem er in gutem Einvernehmen stehe, in Feindschaft gerathe.[34] Cun Eckbrecht besaß auch noch ein pfälzisches Lehen, bestehend in dem dritten Theile des großen Zehnten zu Wachenheim, den er, mit Bewilligung seines Lehensherrn, des Kurfürsten Ludwigs IV., 1430, auf 10 Jahre lang, an Philipp Schlüchterer von Erpfenstein für 500 Gulden verpfändete. Im folgenden Jahre verhängte Kaiser Sigismund, wegen einer ungerechten Fehde und wegen ihres Ungehorsams, des Reiches Acht über Hertwig Eckbrecht, so wie über den Fauth von Haßloch und die Gerichte der drei Dörfer Haßloch, Böhl und Igelheim. Bischof Raban, den wir bereits kennen, übertrug 1432 dem Eckbrecht, Hertwig Eckbrechts seligen Sohne, das durch das Ableben seines Stiefsohnes, Hanns von Berg in Erledigung gekommene Lehen, bestehend in 70 Schweinrechten im Bienwalde als Mannlehen, nebst Haus, Hof und Scheuer zu Lauterburg, als Burglehen.[35]

Hertwig Eckbrecht hatte indessen den, im Jahre 1427 durch die Vermittlung des Herzogs Stephan gestifteten, Frieden wieder gebrochen und den Abt von Weißenburg in seiner Flößerei auf

33. Datum Heidelberg feria quinta post festum Pasche. Anno dni M°. CCCC°. vicersimo Octao.

34. Der geben ist zu kyrwilr vff mentag nach vnser lieben frauwen tag fertzwyhe Purificacio zu latin. Anno dni M°. CCCC°. XX°. nono.

35. Datum Luterburg in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum. Anno dni M°. CCCC°. XXX° scdo.



der Lauter, durch seine drachenfelser Knechte stören lassen, daher sich derselbe im Jahre 1433 darüber bitter beschwerte und ihn ersuchte, den Vertrag zu halten und sich bis zur Ankunft seines Lehensherrn, des Grafen Friederich von Bitsch, keine solche Thätlichkeiten mehr zu erlauben.[36] Hertwig schob aber in seiner Antwort die Schuld allein auf den Abt, als hätte er die Uebereinkunft nicht gehalten, sondern durch die Seinigen weiter oben in der Lauter flößen lassen, wodurch ihm an seinen Fischreussen und »wartolffen« großer Schaden zugefügt worden sei, den er durch seine Knechte habe abwehren lassen.[37] Der geistliche Herr entschuldigte sich in einem abermaligen Schreiben damit: es sei dies von seinen Leuten ohne sein Wissen und Geheiß geschehen, allein, da noch nicht feststehe, wer von ihnen beiden recht oder unrecht habe, so wollten sie den Pfalzgrafen Stephan wiederholt bitten, den durch ihn »bethädingten« Frieden und früheren Vertrag zu erläutern, damit dann jeder Theil wisse, wie er sich künftighin zu verhalten habe.[38] Da sich nun Hertwig nicht darauf einließ, so wandte sich jener im Jahre 1434 an den pfälzer Kurfürsten Ludwig IV., allein bei den kränklichen Umständen dieses Herrn, wollte und konnte die Sache keinen Fortgang gewinnen und als endlich, im folgenden Jahre, der Bruder des Landesherrn, Herzog Otto von Mosbach, die Regierung der Kurlande in die Hand nahm und auch, zur Beilegung dieser Irrungen, einen rechtlichen Tag nach Germersheim, vor den Räthen der Pfalz angesetzt hatte, die drachenfelser Gemeiner aber unterdessen wieder mehrere weißenburger Bürger beim Flößen auf der Lauter gefangen genommen und in ihre Burg geschleppt hatten, um sie zu schätzen, so drang der Abt nochmals in den Herzog Otto, damit nicht weitere Zerwürfnisse daraus entstehen möchten, doch ja den Tag, zur Untersuchung und Beilegung dieser unangenehmen Vorfälle, baldigst abhalten zu lassen[39], was denn auch im Dezember 1435 wirklich geschah. Der neuernannte Abteivorstand Philipp ließ deßwegen bei den pfälzischen Räthen seine Klagpunkte einreichen[40], aus welchen hervorgeht,

36. Datum in die Palmarum. Anno M°. CCCC°. XXXIII°.
37. Geben vnder mym Ingesigel vff grundorstag Anno M°. CCCC°. XXXIII°.
38. Geben vff sant georgen dag Anno M° CCCC°. XXXIII°.
39. Datum Sabbato proximo post festum omnium sanctorum. Anno M°. CCCC°. XXXVto.
40. Geben Dorstag nach Lucie Anno domini 1435.

daß Hertwig Eckbrecht, der Schwarze geheißen, sich allerdings große Ungerechtigkeiten gegen das, ökonomisch sehr zurückgekommene, Gotteshaus hatte zu Schulden kommen lassen, denn, obgleich durch die Kundschaften alter Leute aus Niederschlettenbach, Finsternheim, Bobenthal und Bundenthal erwiesen war, daß sie schon seit 50 Jahren und länger, von der Schadebach abwärts, frei und ungehindert für den Abt auf der Lauter Holz geflößt hätten, so hatte doch Hertwig die Flößer nicht nur daran gehindert, sie verjagt, oder gefänglich auf den Drachenfels gelegt, sondern er wollte sogar noch einen besonderen Bachzoll von Flößen erheben, wodurch die uralten Gerechtsamen des Abts in dem Mundatbezirke sehr beeinträchtigt worden wären. Dann hatte derselbe anderen bösen Gesellen, die nach dem Abgange des vorigen Vorstandes der Abtei mehrere Pferde gestohlen, Vieh aus Niederschlettenbach hinweggetrieben, die Conventsherrn beunruhigt, ja sogar einen derselben, von Gundelfingen, ermordet hätten, mit ihrem Raube in unserer Burg Aufenthalt gegeben, sie also in ihrem Frevel bestärkt, ja sonach geschützt und was dergleichen schwere Beschuldigungen mehrere waren. Obgleich uns die Entscheidung der pfälzischen Räthe nicht urkundlich bekannt ist, so wurden diese Zerwürfnisse dennoch, aber nur auf eine Zeit lang, beigelegt, indem sie später wieder aufs neue ausbrachen.

Der pfälzer Kurfürst erlaubte dem mehrgenannten Cun Eckbrecht im Jahre 1436 seine Stiefgeschwister, denen er ein Kapital von 1000 Gulden schuldete, auf 30 Malter Korn, die er jährlich von der Mühle zu Haßloch, als ein germersheimer Burglehen, zu beziehen hatte, ferner auf 10 Pfund Hellergeldes von einem Burglehen in Kaiserslautern und endlich auf die Hälfte des großen Weinzehnten in Wachenheim, verweisen zu dürfen, woraus wir zugleich ersehen, die Lehen der Herren von Dürkheim zu Drachenfels seien immer noch im Zunehmen begriffen gewesen. In demselben Jahre gestattete auch Graf Simon Wecker von Bitsch dem Alhelm Eckbrecht, die Hälfte unserer, an Heinrich von Otterbach verpfändeten, Veste auszulösen und inne zu haben [41] und da nun jene Familie beinahe die ganze Burg an sich gebracht hatte, so läßt es sich daher erklären, warum dieselbe, bei allen

41. Schöpflini Alsatia illustr. II., 252.

Vorgängen, Fehden und sonstigen Verhandlungen stets allein vorkommt und im Namen ihrer Mitganerben handelt.

Der oftgedachte Hertwig Eckbrecht der Schwarze (ob seiner Rüstung, seines Haares, oder seines Charakters wegen so genannt?), muß überhaupt, nach allen geschichtlichen Merkmalen, ein unternehmender Waghals und ein wilder Geselle gewesen sein, wie wir ihn aus den vorhin erzählten Vorgängen auch schon haben kennen lernen, allein vom Jahre 1436 wird uns eine überaus merkwürdige, ja fast abentheuerliche Begebenheit von ihm berichtet; er habe nämlich wider die Stadt Hagenau „hefftiglich“ gekriegt, so wie auch die schwäbischen, sammt anderen Reichsstädten erzürnt, daher letztere in Schwaben und im Elsaße einen Bund gemacht und mit dem Kurfürsten von der Pfalz, den Herzogen Johannes von Bayern und Otto von Mosbach, dem Grafen Ulrich von Würtemberg und anderen großen Herren, auch mit dem Grafen Emich von Leiningen und seinen Söhnen, zusammen mit 72 Städten und Herren, dem Hertwig und seinen Helfern, oder Gemeinern, 8 Tage vor Sanct Ulrichs-Tage, widersagt und der Landvogt von Hagenau demselben zugleich viel Viehes hinweg getrieben hätte. Dieser sei darauf nach Saarburg gezogen, „nam einen großen Raub, erschlug vnnd fienge viel“; dann kam er in das leiningische Dorf Eischweiler, wo auf Margarethentag gerade Kirchweihe gehalten wurde, daselbst „nam er gros Gut, fienge wol 60 vnd erschlug 10 Mann“; während dem nahm der pfälzer Kurfürst dessen Schloß Heuchelheim bei Frankenthal ein und endlich heißt es: „darnach wardt die sach gericht.“ [42] Auch hatte er früher einem Feinde der Stadt Hagenau zu Drachenfels und in seinen übrigen Schlössern Enthalt gegeben. So abentheuerlich diese Geschichte auch klingt, so ersieht man doch aus den außerordentlichen Rüstungen der Städte und Herren gegen unsere Burg und deren Gemeiner, welche Bedeutung jene, des schwachen Reichsregiments wegen, in den damaligen Zeiten bereits hatte und später, als der Hauptsitz und Stützpunkt der wasgauer Ritterschaft, noch mehr erlangte. In diesem Kriege hatte der weißenburger Abt durch seine, in Berwartstein befindlichen, Reiter auch die, zu Niederschlettenbach und Finsternheim wohnenden und zur Wegelnburg gehörigen, zweybrücker Leibeignen oder Königsleute, zu Frohnden und zum Ausziehen ins Feld

42. Bernhardt Herzog's Chronicon Alsatiae IX., 160.

aufbieten und mit Gewalt dazu bringen lassen, daher der Herzog Stephan, nach wiederhergestellter Ruhe, in einem spitzen Briefe den Abt warnte, den Seinigen dergleichen Beeinträchtigungen aufs künftige ja nicht mehr zu gestatten.[43]

Der schwarze Hertwig, nebst den Brüdern Alhelm, Hertwig der Junge und Cuno, Eckbrechte von Dürkheim, beschworen 1438 mit zwei Junggrafen von Leiningen, dem Herrn von Lichtenberg und mit fünf anderen Gemeinern den Burgfrieden zu Altwinstein, in welchem Briefe der Kurpfalz ausdrücklich ihr Oeffnungsrecht vorbehalten ward.[44] Unter der Hand hatte sich Hertwig der alte wieder neue Eingriffe in die Rechte des Abts Philipp auf mannigfache Weise zu Schulden kommen lassen, so daß der Vormund des minderjährigen Kurfürsten Ludwig V., Pfalzgraf Otto, die beiden, schon so oft versöhnten, Widersacher 1438 zu Speyer einander näher brachte, durch den Bischof Friederich von Worms, den Grafen Emich VI. oder den alten von Leiningen und durch 14 pfälzische Räthe und Beamten, sowohl Ritter als Adeliche, ihre gegenseitigen Ansprüche, Forderungen und Klagen untersuchen und verhören ließ und sie dann in der Minne und Güte dahin brachte, daß sie ihre Zweyungen, Zusprüche und Unwillen gänzlich fallen ließen, einander alles Vorgefallene verziehen und sich verpflichteten, die bisherigen Beeinträchtigungen einander nicht nachtragen zu wollen. Wegen des Flößens auf der Lauter erhielten jedoch 3 pfälzische Räthe und Vögte den Auftrag, diesen, schon so oft und so lange streitigen, Gegenstand an Ort und Stelle genau zu untersuchen und darüber, in des Kurfürsten Namen, rechtlich zu sprechen, deren Entscheidung sich dann auch beide Theile fügen müßten.[45] Unser alter Hertwig hatte auch nicht lange hernach noch Zerwürfnisse mit dem Grafen Emich VI. von Leiningen und mit dessen Sohne, wegen der, nach Drachenfels gehörigen, aber im lindelborner Gerichte seßhaften, Leibeigenen, welche der Graf mit Schatzungen belegt hatte und die er den von Dürkheim abspännig machen

43. Datum zweyenbrucken Sabbatho ante marie magdalene Anno M°. CCCC°. XXX°. septimo.

44. Der geben ist uff fritag nach dem sontag als man singet in der heiligen kirchen esto michi etc. 1438 Jar.

45. Der geben ist zu spier uff fritag vor dem heiligenpfingstag Anno domini M°. CCCC°. tricesimo octavo.

wollte; auch gab Hertwig, der doch, nach demjenigen was wir bereits von ihm gehört haben, nichts weniger als ängstlich und furchtsam zu sein schien, vor, Emich habe ihm und seinem Bruder Alhelm dermaßen gedrohet, so daß sie sich nicht mehr öffentlich hätten sehen lassen können, welche „spenne“ durch den Vormund, Herzog Otto, in Verbindung mit dem Markgrafen Jacob von Baden, 1439 ebenfalls beigelegt wurden [46] und um auf die Zukunft auch anderen Irrungen wegen der Lauter vorzubeugen, ließ derselbe Hertwig 1440 eine Kundschaft darüber aufnehmen, daß nämlich die halbe Lauter, von der bundenthaler Mühle bis zum Hasselthale, welcher Theil ausgesteint sei, nach Drachenfels, die andere Hälfte aber dem Abt von Weißenburg gehöre und wer auf dieser Strecke Holz flößen wolle, der müsse sich in unserer Burg anmelden und auch Zins davon entrichten.

Von diesem Jahre an bis 1444 finden sich einige bischöflich speyerische Lehenbriefe für unsere Dürkheime vor und während dem hatte auch die Lauter aufs neue die unschuldige Veranlassung zu großem Verdrusse und Unwillen zwischen dem Abte Philipp und den Eckbrechten hergeben müssen, indem diese die Holzflößerei wiederholt ungerecht besteuert und auch wegen des Fischens in derselben Anstände erhoben hatten. Bis 1447 währte dieser abermalige Hader, in welchem Jahre die beiden uneinigen Theile anfingen, sich mit einander zu vergleichen, wozu der Lehensherr, Graf Friederich von Zweybrücken-Bitsch, vorläufig seine Zustimmung gab und sich dabei nur sein Eigenthum, nebst der Mannschaft an der Burg vorbehielt. [47] Zwei ganzer Monate dauerte es jedoch, bis der weißenburger Abt mit den vier Brüdern von Dürkheim, Eckbrecht, Alhelm, Hertwig und Cuno, genannt die Eckbrechte, über alle Punkte vollkommen einig war und sie dann folgenden Vertrag mit einander abschließen konnten: der Zoll, den die drachenfelser Gemeiner bisher von dem Holzflößen in der Mundat auf der Lauter angelegt und erhoben hätten, solle ab sein und, ohne des Abts Willen und Erlaubniß, nie mehr gefordert werden, dagegen gestattete letzterer jenen die ungestörte Fischerei in der Lauter innerhalb des Mundatbezirkes, aber nur

46. Der geben ist zu Germerßheim off Frytag nach des heyligen Crutzestag alß es erhaben wardt Exaltacionis zu Latin rc. 1439.

47. Der geben ist vff samstag nehst nach sant egidien tag In dem Jar rc. 1447 Jare.

vom Bachgestade aus, von der, nach Wegelnburg gehörenden, bundenthaler Mühle an, bis zum Haselthale, welche Strecke deßwegen untersteint sei, wobei der geistliche Herr noch besonders festsetzte, daß künftighin von Georgi bis Urbanstag, sowie von Gallustage bis Martini, auf der Lauter in der Mundat von Niemanden Holz geflößt werden dürfe, würde aber Jemand dawider handeln, so sollten die vier Brüder, oder ihre Erben, dies getreulich wehren helfen. Ueberdem solle auch die frühere, zwischen dem Abte Eberhard und dem Grafen von Zweybrücken errichtete, Uebereinkunft in ihren Kräften bleiben und gehalten werden und schließlich gelobten die vier Brüder, für sich und ihre Nachkommen, die Abtei nie mehr zu beeinträchtigen und die etwa mit derselben entstehenden Zerwürfnisse durch Kurpfalz, Baden, den Unterlandvogt des Elsaßes, oder durch das Manngericht des Gotteshauses, entscheiden zu lassen.[48] Mit diesem Vertrage waren dann endlich alle Anstände und Irrungen beseitigt, indem uns nichts mehr von solchen bekannt ist, da auch überhaupt dieses ohnedies schon sehr zurückgekommene Gotteshaus, später in die größten Bedrängnisse gerieth und mit wichtigeren Dingen, als mit Fischen, Flößen und Wasserrechten auf einem Bache, dessen freien Lauf man doch nicht hemmen konnte, zu thun hatte.

Abermals erhielt das Geschlecht der Dürkheime ein neues Lehenstück, indem Bischof Reinhard von Speyer 1452 dem Cuno Eckbrecht dem alten, von seiner Hausfrau Margaretha von der Wytenmülen wegen, die Hälfte der Burg und des Vorhofes zu Rohrbach bei Steinweiler übertrug, sowie sein Schwiegervater Hanns dieselbe bisher inne gehabt hatte.[49] Wegen der pfälzischen Lehen ward dem nämlichen Cuno im Jahre 1455 durch den Kurfürsten Friederich I. die Vergünstigung zu Theil, dieselben sollten, wenn er ohne leibliche Mannlehenserben sterbe, auch auf seine Töchter erben. Hanns Alhelm von Dürkheim bekam im Jahre 1459 von der Abtei Klingenmünster, außer einem Theile des Drachenfels, auch noch den Zehnten von 110 Morgen

---

48. Geben In dem Jare &c. 1447 Jare vff Sant Niclaustag deß heiligen Bischoffs.

49. Der geben ist zu Bruchsal vff dornstag sant Scolasticen der heytigen Jungfrauwen tag Anno dni M°. CCCC°. Lmo. scdo.

Weinbergen und Aeckern in ungsteiner Gemark zu Lehen, womit dessen Nachkommen später regelmäßig beliehen wurden.

Unser Drachenfels stand von Seiten der Gemeiner oder Ganerben, als eine sichere Zufluchtsstätte, wohl jedem Bedrängten, aber auch manchem unruhigen Kopfe und Abentheuerer offen, welche letzteren dann daraus vielen Unfug verübten, so daß diese Burg nicht selten als ein Raubnest bezeichnet ward, wozu wir im Jahre 1459 folgenden Beleg finden. Der von Horneck war nämlich ein streitsüchtiger Mann und machte dem pfälzer Kurfürsten Friederich I. im oberen Neckarthale vielen Verdruß, daher ihn dieser gefangen setzen und seine Burg Stolzeneck einziehen ließ; er erhielt zwar Freiheit und Burg wieder zurück, allein er wurde letzterer 1459 abermals verlustig und flüchtete sich nun herüber auf unsern Drachenfels, aus welchem er sowohl gegen den Herzog Ludwig den Schwarzen von Veldenz, als auch gegen die leininger Grafen, mit denen er ebenfalls in Feindschaft stand, seine Streifereien fortsetzte, daher es von demselben in einer Chronik heißt: „also kam Hornick off daz Sloß Drachenfelß gin sit Rines vnd roubte do off Hertzog Ludwig vnd vff die Lyningischen, der find waz er ouch.“ Die Gemeiner unserer Veste, welche sich ebenfalls an diesen Zügen betheiligt und auch das Eigenthum der Stadt Speyer beschädigt hatten, verfielen deßhalb in des Reiches Acht, bis sie sich dem Rechte und Gesetze fügten, worauf sich dann die Stadt Speyer mit denselben verglich und auf alle Ansprüche verzichtete. Diese unangenehme Begebenheit hatte aber doch die gute Folge, daß ein neuer zweckmäßigerer Burgfrieden von den Theilhabern des Drachenfels im Jahre 1461 errichtet wurde, in welchem es ausdrücklich heißt: „auch sich dick begibt, daz dem fremden man von „den jhenen die nit gemeyner sint vnd sich des Sloßs bruchen, „smehe vnd schade geschicht, daz den gemeynern leyt ist, auch „daz hinfur der kauffman des sicherer wandeln moge“ u. s. w. [50]

Die meisten der im Wasgau, oder im vogesischen Gebirge unserer Gegend, gesessenen Grafen, Herren und Ritter, errichteten im Jahre 1463, zu gegenseitigem Schutze und Trutze, einen besonderen Bund, die heilige Geist-Gesellschaft geheißen,

50. Nach cristi vnsers Herren geburt 1461 Jare, vf Sontag Judica In der vasten.

weil sie das Symbol des heiligen Geistes, eine fliegende goldene Taube, an einer silbernen Halskette, als Ordenszeichen trugen, in welche Verbindung auch die Brüder Hertwig und Eckbrecht, sowie Heinrich und Stephan, ebenfalls Gebrüder von Dürkheim, sogleich eintraten.[51] Als eine Merkwürdigkeit müssen wir hier anführen, daß der Kurfürst Friederich I. oder der Siegreiche von der Pfalz, einem geistlichen Herrn, nämlich dem Abte Erpf Brack von Klingen, seinem Convente und seinen Nachfolgern zu Klingenmünster 1465 vergönnte, Gemeiner oder Ganerbe in und an dem Schlosse Drachenfels zu sein, auch Theile desselben an sich zu bringen und sie, gleich andern Gemeinherrn, nach Inhalt der Burgfriedensbriefe, zu allen ihren Geschäften und Nöthen zu gebrauchen, jedoch nur nicht gegen die Pfalz am Rheine[52], und als mit dieser Vergünstigung zusammenhängend müssen wir den Vertrag betrachten, welchen Graf Friederich von Bitsch zwischen den beiden Eckbrechten, Peter und Heinrich, im Jahre 1466 errichtete, daß nämlich jener die Burg Drachenfels vier Jahre allein inhaben, und dann aber beide dieselbe gemeinschaftlich besitzen sollten. Zugleich fanden wir, daß die Eckbrechte von den Grafen von Leiningen, altleininger Linie, ebenfalls ein Burglehen zu Neuleinigen, womit ein Theil des Weinzehnten in Wachenheim, sammt dem dasigen Zehnthofe, verbunden war, früher im Genusse hatten, welches aber, nach dem Aussterben jener Linie, an den Kurfürsten Friederich gekommen war, der nun im Jahre 1468 den Peter und seinen Vetter Heinrich, beide Eckbrechte von Dürkheim, damit belehnte.[53]

Die Inhaber unserer Burg hatten 1471 den Burggrafen Johannes Richter von Knättelsheim, nebst seinem Sohne Wolf, gefangen genommen und in den Drachenfels gelegt, allein durch die Vermittlung des Wychart von Hohenburg verglichen sich die Baumeister und Gemeiner daselbst mit dem genannten Richter und seinem Sohne und entließen sie ihrer Haft gegen Erlegung von 200 Gulden.[54] Fünf Jahre hernach, bei der zweybrück-bitscher

51. Geben auff Freitag nach Ecaltacionis Crucis Anno 1463. B. Herzog's Chron. Als. II., 76 etc.

52. Datum Heidelberg off dinstag nach sant Katherin dag anno dni 1465.

53. Datum Heidelberg vff dinstag nach sant Jacobstag Apostoli Anno Domini 1468.

54. Schöpflini Alsat. illust. II., 252 und handschriftlich.

Theilung, fiel unsere Veste den vier Brüdern in Gemeinschaft zu, mit der Verbindlichkeit, den Bau, die Wächter und dergleichen auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten zu helfen [55], und 1477 war einer dieser Brüder, Graf Friederich, Baumeister daselbst.[56] Aus einem Lehenbriefe Philipps des pfälzer Kurfürsten, von demselben Jahre [57], ersehen wir auch, wie und in wessen Namen unsere Dürkheime die pfälzischen Lehen empfingen; Peter Eckbrecht erhielt nämlich, für sich und seine Ganerben zu Drachenfels, das obgemeldete scharfenecker Lehen, dann für sich und seinen Bruder, sowie gemeinschaftlich mit Heinrich Eckbrecht, das ehemalige leininger Mannlehen zu Wachenheim und endlich für sich und seine Burglehenserben, das Burglehen in Neuleiningen. Im Jahre 1482 nahmen die Brüder, Hertwig und Heinrich, von Dürkheim eine Theilung der zum Drachenfels gehörigen Güter, Gefälle und Leute unter sich vor, nach welcher jeder die Hälfte derselben besitzen und genießen sollte. Kurfürst Philipp nahm 1483 den Peter Hertwig und den Heinrich Eckbrecht nebst ihren sämmtlichen Besitzungen und Unterthanen, in der Kurpfalz besonderen Schutz, Schirm und rechtlichen Verspruch auf und ertheilte deßhalb dem Zinsmeister zu Hagenau, Namens Emmerich Ritter, eine ausdrückliche Weisung.[58]

In dem, zum Drachenfels gehörenden, Dorfe Bärenbrunn besaß die Abtei Klingenmünster den dritten Theil des Zehnten und hatte auch daselbst mehrere Leibeigene, sogenannte Michelsleute (weil der Erzengel Michael der Schutzheilige jenes Gotteshauses war) sitzen, die der Abt Eucharius und sein Convent, nebst dem Zehnten, im Jahre 1485, an den pfälzischen Marschall, Ritter Hanns von Drot zu Berwartstein, verkaufte.[59] An denselben Ritter veräußerten auch die Vettern Hertwig und Heinrich Eckbrechte, mit Einwilligung der Grafen von Zweybrücken-Bitsch,

---

55. Der geben ist zu Grevenstein da man zalt rc, 1476 am Mitwoch nach dem Sontage Quasimo dogeniti. Siehe Repraesentatio jurium leining. Theil I. f. 85—88 Nro. VII.
56. Remlings Geschichte der Bischöfe zu Speyer II., 91.
57. Datum Heidelberg vff den Freytag nach dem Sontag Exaudi Anno etc. 1477.
58. Datum Heidelberg vff freitag nach sant Bernhards dag Anno dni M°. CCCC°. octuagesimo tercio.
59. Der geben ist vff montag nach Estomichi anno Domini 1485.

im Jahre 1490, das, bisher eine Zubehör unserer Burg bildende, Dorf Erlenbach, welches aber, sonderbarer Weise, in den Lehenbriefen über Drachenfels, bis zum Beginne des vorigen Jahrhunderts immer noch fortgeführt wurde, ob es gleich seitdem zur Herrschaft Berwartstein zählte. [60] In dem genannten Jahre ward auch die Jacobs-Capelle zu Busenberg, welche seither zur Mutterkirche zu Schwanheim gehört hatte, auf die Bitten der Einwohner jenes Dorfes wegen ihres lästigen und beschwerlichen Kirchganges, zur Pfarrkirche erhoben, wobei sich letztere anheischig machten, für den Bau und die Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhofes, so wie auch für die Besoldung des anzustellenden Geistlichen und für alle zum Gottesdienste nöthigen Gegenstände, sorgen zu wollen, dagegen aber dem Ritter Hertwig und dem Edelknechte Heinrich von Dürkheim, so wie ihren sämmtlichen Nachkommen, als Lehensinhaber jenes Dorfes, das Pfarrsatzrecht auf diese neue Stelle vorbehalten wurde. [61]

Wir finden in der teutschen Geschichte jedes schwache Reichsregiment, als eine schlimme und gefahrvolle Zeit, durch Bündnisse oder Gesellschaften bezeichnet, deren vornehmster Zweck immer festes Zusammenhalten der Bundesglieder, sowie gegenseitiger Schutz und Beistand war; so im dreizehnten Jahrhunderte der große rheinische und unter der nachlässigen Regierung des Königs Wenzel gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, der schwäbische Städtebund und die mannigfaltigen Gesellschaften der Grafen, Ritter und Adelichen, namentlich der Löwenbund in der Wetterau, der westricher Bund u. s. w. und so thaten sich auch in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, unter der ohnmächtigen und leider zu lange währenden Regierung Kaiser Friederichs III., wieder allerlei Verbindungen zusammen, von Reichsstädten in Schwaben, am Rheine und im Elsaße, ja auch die Grafen und Ritter sammelten sich wieder zu gegenseitigem Schirme in besondere Gesellschaften, wie wir oben von dem Bunde des heiligen Geistes im Wasgau 1463 gehört haben, der

---

60. Schöpflini Alsatia illustr. II., 252 und handschriftliche Archivalnachrichten.

61. Actum et datum Spire die mercurii sexta mensis octobris anno Domini 1490. Remling's Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer II., 423 Nro. 223 Schöpflin c. l. II., 252.

seine Hauptkraft in den Ganerben unseres Drachenfels, sowie auch vorzugsweise seinen vorzüglichsten Vereinigungspunkt in dieser festen, für uneinnehmbar gehaltenen Burg hatte. Friederichs III. Sohn, der weise und umsichtige Kaiser Maximilian I., erkannte die eingerissenen Unordnungen und den Grund dieser Uebelstände gar wohl, daher auch bei seinem Regierungsantritte sein hauptsächlichstes Augenmerk darauf gerichtet war, denselben zu steuern, was ihm auch, auf dem berühmten Reichstage zu Worms im Jahre 1495, durch die Festsetzung des ewigen Landfriedens, der die unaufhörlichen Fehden und Eigenmächtigkeiten beendigen, durch die Anordnung des Reichskammergerichtes, das die, so sehr vernachlässigte, Rechtspflege und Gerechtigkeit wiederherstellen und handhaben sollte und endlich durch die Einführung stehender Heeresabtheilungen, die sogenannten Lands- oder Lanzenknechte, gelang, welche letztere Maßregel besonders den bisherigen Heerbann und das Lehenswesen ganz veränderte. Diese weisen Anordnungen hatten nun nothwendiger Weise die gänzliche Umgestaltung des bisherigen Adels- und Ritterwesens zur weiteren Folge, die schon durch frühere Vorgänge, vornämlich durch die Erfindung des Pulvers und der Schießwaffen, sowie durch das Wiedererwachen und Aufblühen der Künste und Wissenschaften in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, vorbereitet war. Dieser Zeitgeist brachte neues Leben, neue Kraft und auch neue Ansichten, daher sich beim Beginne des sechszehnten Jahrhunderts das Streben des teutschen Adels vorzüglich dahin richtete, sich von der Botmäßigkeit und dem Gerichtszwange der Fürsten zu befreien, dagegen aber die Reichsunmittelbarkeit zu erringen und so, als eine eigene selbstständige Körperschaft, sowohl die Macht und Herrlichkeit des alleinigen Oberhauptes des teutschen Reiches, als auch ihre eigene zu vermehren und zu vergrößern. Dahin zielen alle Bestrebungen und dahin deuten alle Erscheinungen der damaligen Zeit und ein Hauptthebel zur Verwirklichung dieser Ideen, so wie zu enger Verbrüderung der Adelichen, war der muthige und tapfere Ritter Franz von Sickingen.

Dieser merkwürdige Mann war ebenfalls später Gemeiner unserer Veste, auch besaß er die, in der Nähe gelegene, Hohenburg und wußte den zahlreichen wasgauer Adel zur Ausführung seiner hohen Entwürfe zu gewinnen, so wie auch den sehr festen und haltbaren Drachenfels zum Sammelplatze desselben

gut zu benutzen. Eine bedeutsame Begebenheit vom Jahre 1505, überzeugt uns aufs klarste, dem Kaiser Maximilian I., der eben damals, nach der, über den Kurfürsten Philipp von der Pfalz verhängten, Reichsacht, die landgräfliche Würde über das Elsaß an sich gezogen hatte, seien jene Bestrebungen des, an der Gränze dieser Landgrafschaft wohnenden, wasgauischen Adels nicht fremd gewesen, ja er habe dieselben noch sogar begünstigt. Ein drachenfelser Gemeiner, Hanns von Massenbach, genannt Tailacher (oder Tailacker), stand nämlich in einer schweren Fehde mit dem Herzoge Ulrich von Würtemberg, in welcher seine Genossen, die Ganerben unserer Burg, ihm als Helfer thätig zur Seite standen, so daß aus dieser „Vehd vnd Veindschafft merckliche Beschedigung erwachsen ist.“ — Der Kaiser verglich nun, nachdem er „aus küniglicher Miltigkeit vnd besonderer Fürbeten jr vngnad vnd Mißfallen gnediglich abgestellt“, nicht nur den Herzog mit dem von Massenbach und hob die über letzteren und seine Helfershelfer ausgesprochene Reichsacht wieder auf, sondern er schloß auch noch, als Erzherzog zu Oesterreich (als welcher er die elsäßer Landgrafschaft verwaltete), für sich und die Erben des österreichischen Hauses, mit den Gemeinern und Ganerben des Schlosses Drachenfels, folgenden merkwürdigen Vertrag ab: der Burgfriedensbrief sollte der Begutachtung des Kaisers unterstellt, diejenigen Artikel, welche nicht rittermäßig, oder Edelleuten nicht anständig seien, durch denselben geändert und dann bestätigt werden; darauf übergaben die Gemeiner dem Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich und seinem hohen Hause einen Theil des Drachenfels, nebst einer ewigen Erböffnung, sich dessen, gleich den übrigen Ganerben und dem bestätigt werdenden Burgfrieden gemäß, zu bedienen, wogegen der Kaiser dieses Schloß in seinen und des heiligen Reiches Schutz und Schirm aufnahm; endlich ward noch bestimmt, wann der neuaufgenommene hohe Ganerbe in Drachenfels etwas bauen wolle, so dürfe dies nur mit der anderen Mitgemeiner Wissen geschehen. Maximilian I. versprach weiter, als nunmehriger Gemeiner, „als die künigliche Mayestet nun auch ein Ganerb ist“, der Burg und seinen Mitganerben „gnedig vnd gebürlich hülff zu thun“, sich der Bedürfnissen derselben erkundigen und sie dann mit Freiheiten und anderem gebürlich versehen zu wollen, dagegen aber mußten sich die Gemeiner verpflichten, alles, was sie unserer Veste und der Ganerbschaft wegen zu

schaffen und auszurichten haben würden, vor den österreichischen Landvogt im Elsaße zu bringen und von demselben entscheiden zu lassen. Dreizehn Gemeiner, nämlich Graf Reinhart von Bitsch, Hanns und Bleickard Landschaden von Steinach, Erhart von Helmstädt, Johann von Sötern, Eckhart von Rattenbach, Hanns Fuchs von Dornheim, Heinrich von Haideck der Jüngere, Ludwig von Altdorf, Rudolf und Wilhelm von Zeißkam, Hertwig von Dürkheim der Jüngere und Hanns von Massenbach genannt Tailacher, besiegelten diese, in Weißenburg abgeschlossene Uebereinkunft, und machten sich zugleich für ihre übrigen Mitganerben stark, dieselben sollten, in Zeit von 14 Tagen, diese wichtige Urkunde ebenfalls mit ihren Siegeln versehen.[62] Der Kaiser sah zugleich den Burgfriedenbrief durch, verbesserte ihn mit manchen Zusätzen und bestätigte ihn auch. Derselbe enthält die damals gewöhnlichen Bestimmungen, nur finden wir darin folgende bemerkenswerthe Aenderung über den sogenannten Enthalt; ein Fürst mußte nämlich für den Schutz und Aufenthalt, den er in der Burg fand, 40 Gulden und 4 gute Hackenbüchsen, ein Graf 20 Gulden und 2 solcher Büchsen, ein Ritter oder Edelmann 5 Gulden, nebst einer guten Handbüchse, eine Stadt aber so viel wie ein Fürst entrichten; dabei war der Werth einer Hackenbüchse zu 7, der einer Handbüchse hingegen auf 3 Gulden angeschlagen. Jeder Gemeiner mußte aus „Fürsorg“ stets einen Harnisch für einen Mann, ein halbes Fuder Wein und 5 Achtel Korn in der Veste bereit halten; auch seien die Baumeister verbunden, alle Vierteljahre dahin zu kommen, um von den Gebäulichkeiten Einsicht zu nehmen und jährlich am Sonntage nach Sanct Gallentage, sollte eine Versammlung aller Gemeiner daselbst stattfinden. Aus diesem allem entnehmen wir, Maximilian I. habe die Wichtigkeit unserer Ganerbschaft sehr wohl erkannt, weil er selbst in dieselbe eingetreten war, und habe überhaupt dadurch die Bestrebungen der drachenfelser Gemeiner in das Interesse des Reiches und zugleich in dasjenige seines Hauses zu ziehen gesucht.

Dieses hohe Beispiel spornte gewiß manchen an, sich in die Genossenschaft unserer Veste aufnehmen zu lassen und dadurch

62. Beschehen zu Weißenburg im Ellsaß am 18den Tag des Monats Aprilis Anno Domini 1505 Jare.

das Reichsoberhaupt selbst zum Mitgemeiner zu erhalten, denn im Jahre 1510 beschworen 24 derselben den dasigen Burgfrieden und unter ihnen auch namentlich Franz von Sickingen. Außer der vorerwähnten jährlichen Versammlung zu Drachenfels, hielten jene Ganerben, nebst dem übrigen zahlreichen wasgauischen Adel aus den vielen in der nächsten Umgebung befindlichen Schlössern, noch öftere Zusammenkünfte in der Reichsstadt Landau, wo sie jedesmal von dem Rathe freundlich und zuvorkommend behandelt und frei gehalten wurden, was auch die Veranlassung war, daß später, 1522, besonders auf Franzens von Sickingen Anstiften, durch diese Ritterschaft, der (jetzt noch nicht genugsam durchschauete) sogenannte landauer Bund in jener Stadt geschlossen ward, dessen Dauer jedoch kurz, dessen Folgen für die Theilhaber verderblich waren und welcher auch den Untergang unserer Burg herbeiführte. Der Kaiser hatte wohl, wie wir oben hörten, der drachenfelser Genossenschaft seinen Schutz und Beistand zugesagt, allein dieselbe durfte sich doch nicht bewaffnet gegen des Reiches unmittelbare Glieder wenden, ohne der allerhöchsten Ungnade und des Reiches Acht verfallen zu sein, was wir später bei Franz von Sickingen eintreten sehen, als er die Reichsstadt Worms mit Krieg überzog. Ja früher schon, da Konrad von Heydeck die Reichsstadt Speyer hart bedrängte, hatten seine Helfer, ebenfalls Mitgemeiner in Drachenfels, gleiches Schicksal mit demselben, indem der Kaiser sie ächtete und den Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz mit dem Vollzuge dieser Maßregel beauftragte, der dann, unter anderen, den Gebrüdern von Ramberg ihre beiden Dörfer Gommersheim und Freyspach, sowie dem Rudolf von Zeißkam Dorf und Burg Böchingen hinweg nahm; jene erhielten nach aufgehobener Acht und gegen besondere Verschreibung, im Jahre 1512 das Ihrige[63], dieser aber erst im folgenden Jahre das Seinige wieder zurück und beide verzichteten auf alle Ansprüche und Forderungen an Kurpfalz wegen dieser Vorgänge.[64]

Im Jahre 1517 wurden die Besitzungen der Herren von Dürkheim nochmals vermehrt, so daß dieselben in der Umgegend immer festeren Fuß fassen und allen künftigen Stürmen um so

63. Der geben ist auff Sambstag nach Lucie virginis Anno dni 1512.
64. Der geben ist auff donerstag nach Remigij Anno XVc. XIII°.

kräftiger widerstehen konnten, denn der Graf Reinhard von Zweybrücken-Bitsch und Lichtenberg übertrug dem Wolf Eckbrecht von Dürkheim und seinen Erben, damit sie ihm lebenslänglich mit drei gewappneten Reisigen zu Roß dienen sollten, die nahe Burg Schöneck, nebst zugehörigen Dörfern, Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, sammt den beträchtlichen Waldungen, als erbliches Lehen.[65]

Durch unsere bedeutende Ganerbschaft, an welcher sich sogar ein Kaiser betheiligt hatte, stand die Burg Drachenfels damals in herrlicher Blüthe, allein der Hauptmann ihrer Gemeiner und zugleich ihre größte Zierde der mannhafte Franz von Sickingen, bereitete sich und auch ihr den Fall und sie wurde in dessen trauriges Schicksal verwickelt. Nachdem nämlich, wie wir seiner Zeit in der Geschichte der Veste Nanstein auseinander setzen werden, der ebenerwähnte Held bei der Belagerung dieser seiner Burg und nach der Eroberung derselben durch die zwei Kurfürsten von Pfalz, von Trier und den Landgrafen von Hessen, am 7. Mai 1523 an seinen Wunden Todes verblichen war, so sandten die drei Fürsten sogleich ihren gemeinschaftlichen obersten Feldhauptmann, Wilhelm Herrn von Rennenberg, nebst drei Hauptleuten, einen pfälzischen, trierer und hessischen, mit 300 gerüsteten Pferden und eben so viel Fähnlein Landsknechten, auch mit „dapfer gut geschütz mit sambt etlichen wägen vnd aller nothdurfft“, aus, um die übrigen eigenthümlichen Schlösser Franzens, Hohenburg und Ebernburg, einzunehmen und gleich Nanstein in einen Schutt- und Aschenhaufen zu verwandeln. Wiewohl nun der Drachenfels nicht den Sickingern, sondern, wie wir wissen, den Eckbrechten von Dürkheim afterlehensweise zugehörte, so beauftragten dennoch die drei Fürsten ihren obersten Feldhauptmann, zuerst vor diese Burg zu rücken und ihre Befehle zu vollziehen. Der Grund dieses ungerechten Verfahrens ist nur darin zu suchen, weil Franz von Sickingen Gemeiner in Drachenfels, dann weil überhaupt daselbst der vorzüglichste Sammelplatz und sichere Enthalt des hochaufstrebenden wasgauer Adels war, der die oftererwähnte zahlreiche Ganerbschaft bildete

65. Geben uff montag noch sannt Jacobs des heiligen apostels tag in dem 1517 jare. Siehe Schöpflini Alsat. diplom. II. f. 453 Nro. 1451.

und endlich, weil sich die drei Fürsten fest vorgenommen hatten, wegen des landauer Bundes, vorzugsweise die wasgauer Adelichen zu züchtigen, sie durch die Zerstörung des Drachenfels, ihrer wichtigsten Veste, zu demüthigen und auf solche Weise ihre bisherige, sehr gefährliche, Verbindung für immer zu sprengen. Am 10. Mai, als an einem Sonntage, kamen die drei Hauptleute mit ihrem Obersten, sammt dem Kriegszeuge vor unserer Burg an und sogleich ritt der Herold, Caspar Sturm, mit einem Trompeter die Anhöhe hinan, um, nach damaligem Gebrauche, die Besatzung aufzufordern, sich zu ergeben, aber kaum war er am Schlosse angelangt und der Trompeter fing an zu blasen, so fielen zwei Schüsse aus der Burg, ohne jedoch die Anreitenden zu treffen. Der darüber aufgebrachte Herold begehrte nun den Befehlshaber des Schlosses zu sprechen und da der Vogt (weil die Gemeiner nicht anwesend, sondern ihrem Genossen und Bundesbruder Franz von Sickingen sämmtlich zu Hülfe gezogen und aber noch nicht zurückgekehrt waren) mit acht Fußknechten vor die Pforte kam, so hielt ihnen jener vorerst ihre unwürdige Handlung vor, indem sie, wenn sie Kriegsleute wären, wissen müßten, daß man auf einen Herold und auf dessen Trompeter nicht feuere, worauf der Vogt sich damit entschuldigte, es sei dies nicht geschehen, um ihm zu schaden, oder ihn zu treffen und bat ihn deßhalb um Verzeihung. Darauf verkündigte ihm nun der Gesandte: er sei im Namen der drei Kriegsfürsten, Pfalz, Trier und Hessen, gekommen, sie aufzufordern, denselben das Schloß, mit allem was darin sei, zu übergeben, wenn sie aber, wegen Erhaltung ihres Leibs und Guts, mit dem obersten Feldhauptmanne selbst zu sprechen wünschten, so wolle er sie zu demselben geleiten, denn er halte mit seinem Zeuge unten am Schloßberge. Auf diese Worte zog sich der Vogt zurück, um sich mit seinen Knechten zu bereden, allein sie kamen sämmtlich nach kurzer Berathung wieder zu dem Herolde vor das Thor heraus mit der Erklärung: „sie seien von ihren Herren und Junkern verlassen und wüßten sich nicht zu rathen“, jedoch begehrten sie eine Unterredung mit dem Obersten, die sie auch erhielten. Dieser und die drei anderen Hauptleute besprachen sich nun mit dem Vogte und einigen ihn begleitenden Fußknechten wegen der Einräumung der Veste und da letztere durch das Auffahren des Geschützes und das Aufstellen der drei Fähnlein

»den ernst vor augen sahen«, so übergaben sie die Burg und erhielten mit ihrer Wehr und Habe freien Abzug, was sie auch sogleich bewerkstelligten. An demselben Sonntage nahmen nun einer der Hauptleute, nämlich Eberhard Schenk zu Erbach, so wie von jedem Gezeug der drei Fürsten drei vom Adel und drei Landsknechte, das Schloß im Namen ihrer Herren in Besitz und lagen darin über Nacht; aber am folgenden Tage plünderten sie dasselbe rein aus, zündeten es dann an und ließen es in Rauch aufgehen. Man fand darin, wie es in dem Berichte heißt, nichts sonderliches, sondern, außer gutem Geschütze und hinreichendem Pulver, nur 200 Malter Mehl und einige Fässer mit Wein, welche Lebensmittel den drei Fähnlein Landsknechten als Beute überlassen wurden.[66] So ward unsere Veste durch einen Gewaltstreich verbrannt, gebrochen und seitdem lag sie in Trümmern.

Die drei verbündeten Fürsten erreichten ihre Absicht ganz sicher und vollständig, indem sie alle Gewalt in Händen und von dem Reichsoberhaupte, Karl V., nichts zu fürchten hatten, welchem das Königreich Spanien näher am Herzen lag, als die teutschen Länder. Weil nun die früheren drachenfelser Ganerben jetzt, nach der Zerstörung der Burg, keinen Halt- und Vereinigungspunkt mehr besaßen, so zerstreueten sie sich und da auch in den folgenden Jahren, sowohl des Bauernkriegs, als auch hauptsächlich der, in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens tief eingreifenden, religiösen Bewegungen und Umgestaltungen wegen, jeder einzelne mit sich selbst genug zu thun hatte, so war später an keine Vereinigung mehr zu denken. Auch hatten die Gemeiner oder Ganerben nur Ansprüche oder Rechte an Theile der Veste, welche aber nun, nachdem dieselbe zusammengebrannt und das Gemäuer zerbrochen war und nicht mehr erbaut werden durfte, erloschen waren. Die Herren von Dürkheim hingegen trugen nicht allein die ganze Burg, sondern auch die dazu gehörigen Dörfer, Güter, Wälder und sonstigen Gerechtsame, von den Grafen von Bitsch zu Lehen und blieben auch deßwegen, nach der Vertilgung des Drachenfels, fortwährend in dem Besitze dieses und aller übrigen, oben namhaft gemachten Vesten, Güter,

66. Siehe den Bericht des Ehrenholts in Münch's Thaten, Plane, Freunde und Ausgang Franzens von Sickingen III., 65 ꝛc.

Gefällen und sonstigen Lehenstücken, wie uns darüber die regelmäßigen Lehenserneuerungen am deutlichsten belehren, welche wir jedoch später nicht mehr namentlich angeben wollen, um nicht weitläufig zu werden. Nach dem Aussterben der Grafen von Zweybrücken-Bitsch im Jahre 1570, deren Lehen die Herren von Dürkheim bisher vermannt hatten, wurden sie nun an deren Stelle von Kurpfalz, als Inhaber des ehemaligen Stifts Klingenmünster, noch fortwährend mit Drachenfels und den Dörfern Busenberg, Bärenbrunn und dem längst verkauften Orte Erlenbach, belehnt.

Mit dem pfälzischen Hause standen unsere Herren von Dürkheim, eben des vielfachen Lehensverbandes wegen, jederzeit im besten Einvernehmen. Wie wir bereits oben vernommen haben, trugen sie auch von Kurpfalz ein halbes Fuder Wein zu Wachenheim, von der Burg Neuleiningen herrührend, dann zwei Drittheile des Weinzehnten nebst dem Zehnthof daselbst und endlich noch den großen und kleinen Zehnten in Friedelsheim zu einem Viertheile, so wie in Gönnheim zu einem Drittheile zu Lehen; da ihnen aber diese Gefälle zu weit entlegen waren und auch die Erhebung derselben mit zu vielen Umständen verknüpft war, so trat deßwegen Cun Eckbrecht schon mit dem Kurverweser Johann Casimir und dann später mit dem Kurfürsten Friederich III. in Kaufunterhandlungen, die auch endlich 1594 zu Stande kamen und wonach die vorbezeichneten Lehen für 12,000 Gulden an das Kurhaus käuflich überlassen wurden, von welcher Summe in Zeit von zwei Jahren 8000 Gulden bezahlt, die übrigen 4000 Gulden aber bei der kurpfälzischen Kammer stehen bleiben, davon den dürkheimer Erben jährlich 200 Gulden gereicht, so wie aufs neue zu einem Mannlehen aufgetragen werden sollten[67] und an dem nämlichen Tage ward auch der neue Lehenbrief ausgefertigt. Da die Orte, wo diese Lehensbezüge bisher erhoben wurden, pfälzisch waren und mit der käuflichen Abtretung derselben dem Kurfürsten ein großer Gefallen geschah, so überließ er deßhalb, im folgenden Jahre, dem Cun Eckbrecht, damit er für seine Bereitwilligkeit noch eine besondere »Ergötzlichkeit« haben möchte, alle pfälzischen Gerechtsame an Burg und Dorf Heuchelheim bei Worms, welche die

67. Datum Heidelberg den 6ten Monatstag July 1594.

Herren von Dürkheim von dem Herzoge von Zweybrücken zu Lehen trugen und behielt sich nur dasjenige bevor, was Kurpfalz von seinen daselbst wohnenden Leibeignen als ein Recht verlangen konnte.[68] Dieses Schloß und Dorf Heuchelheim, nebst allen Zubehörungen verpfändete Cun Eckbrecht, ebenfalls der weiten Entfernung von seinem Wohnsitze Fröschweiler wegen, 1604 dem Peter de Brier, Rathsherrn zu Frankenthal, um 13,000 Gulden, jedoch mit dem Vorbehalte, dasselbe in Zeit von 12 Jahren, gegen Erlegung dieser Summe, wieder einlösen zu dürfen.[69]

Wir haben oben vernommen, in welcher Verbindung das österreichische Haus zur Zeit des Kaisers Maximilian I. mit dem Schlosse Drachenfels stand und etwas über hundert Jahre hernach, mußte die vorderösterreichische Landesregierung einiges von diesen Verhältnissen in Akten gefunden haben, daher sich dieselbe 1619 an den Statthalter und die Räthe der Landvogtei im unteren Elsaße zu Hagenau um genauen Aufschluß darüber wandte, wie dieses Schloß, nebst Zubehör, an die Familie von Dürkheim gekommen sei. Die Antwort des Statthalters ist noch vorhanden, allein er konnte, ohngeachtet der genauesten Nachforschungen, nur die Auskunft geben: jenes alte Geschlecht wäre bereits über 200 Jahre lang im Besitze und trage dieses ehemalige klingenmünsterische Lehen jetzt von Kurpfalz. Die Herrschaft beschreibt er folgendermaßen: das Haus Drachenfels sei längst zerstört und verfallen; nahe dabei liege der Hof Bärenbrunn, welcher mit 3 Männern und dann das Dorf Busenberg, das mit 20; also zusammen mit 23 Männern oder Unterthanen bevölkert seien. Die Herren von Dürkheim hätten aber, um das genannte Dorf herum, stattliche Aecker oder Feldbau, gute Viehzucht, Wiesen, eine Mühle, Holz- und Waldnutzung, sowie auch sonstige Gefälle und Gerechtsame, so daß man den Gesammtertrag der ganzen Herrschaft jährlich auf 500 Gulden und auch noch höher anschlagen könne.[70]

Während des dreißigjährigen Krieges gab sich Johann Christoph Eckbrecht viele Mühe, wie besonders aus einem Schreiben

68. Eb geben zu Heydelberg mittwochs den 24. monats tag Decembris 2c. 1593.

69. Geben vnd geschehen den 18ben Tag May im 1604ten Jahre.

70. Datum Hagenaw den 16. Novembris Anno 1619.

desselben vom 31. Januar 1630 erhellt, um von der bayerischen Regierung in Heidelberg, welche seit der Acht des Kurfürsten Friederichs V., die auf dem rechten Rheinufer liegenden kurpfälzischen Lande inne hatte und verwaltete, die Belehnung mit Drachenfels zu erlangen, allein alle seine Forderungen und Bitten blieben unberücksichtigt. Kaum war nun die Pfalz, nach dem Tode des genannten Kurfürsten und böhmischen Königs Friederichs V., mit der Hülfe der schwedischen Waffen, ihrem alten rechtmäßigen Herrscherstamme auf einige Jahre wiedergegeben, so wandte sich derselbe, am 29. October 1633, in der nämlichen Absicht wieder an den Statthalter, Ludwig Philipp, aber die politischen Verhältnisse und das Kriegsglück waren zu schwankend, so daß er abermals nicht zum Ziele gelangen konnte und ehe dieser Krieg beendigt war, befand er sich nicht mehr unter der Zahl der Lebenden. Endlich, nach abgeschlossenem Frieden und wiederhergestellter Ruhe, ersuchte Heinrich Eckbrecht, in seinem und seines Bruders Söhnen, Wolf Friederich und Hanns Heinrich, Namen, den, in seine Lande wieder eingesetzten und zurückgekehrten, Kurfürsten Karl Ludwig, am 15. April 1650, um die Ertheilung seines Lehens und erlangte dieselbe auch am 20. Mai 1652. Aus der, diesem Gesuche beigegebenen, Lehensbeschreibung, entnehmen wir zugleich, wie arg Krieg, Pest und Hunger auch in der hiesigen Gegend gehauset hatten, denn es heißt darin kurz und traurig: »Busenberg das Dorf, zähle noch 5 Bewohner, Bärenbrunn aber sey durch den langwährenden Kampf ganz verödet und stehe leutloß.« — Nach dem Lehensberichte des Wolf Friederich Eckbrechts vom 18. März 1664 befanden sich damals in Busenberg wieder 9 Bürger, von Bärenbrunn aber lesen wir, dasselbe sei früher ein Dörflein von 4 Häußern oder Bürgern gewesen, allein es wäre durch den Krieg ganz zu Grunde gegangen bis auf ein altes Gebäude und von Drachenfels steht in einem amtlichen Berichte von 1664: »ist längst gantz zerfallen vnd die daran gelegene Güter also verwaxen, daß sie anietzo noch gar nicht gebraucht werden.« — Die kurpfälzische Lehenkammer erhob diesmal Anstände wegen der Ausfertigung des Lehenbriefs, indem sie die Behauptung aufstellte, das Schloß Drachenfels sei kein Mannlehen, sondern die von Dürkheim wären, von Seiten und aus Gnaden der Pfalz, bisher nur dessen jeweilige Nutznießer gewesen und das Geschlecht

der Fleckensteine hätte ebenfalls Theil an diesem Lehen gehabt. Es kostete unsere Familie, bei ihren durch den Krieg zerstreueten Papieren, viele Mühe, erst in den Jahren 1669 und 1670 den klaren Gegenbeweis dieser beiden Behauptungen führen zu können; ja nach 1679 bat Wolf Friederich Eckbrecht, in einem Schreiben aus Speyer vom 8. März, den Lehenhof um Aushändigung des Lehenbriefes vom Jahre 1664. — Die nichtige Beschuldigung wegen der fleckensteinischen Ansprüche gründete die Lehenkammer auf eine Urkunde von 1560, in welcher Hanns von Fleckenstein seinem Mitvormunde, Adrian von Mittelhausen, Vollmacht ertheilte, die pfälzischen Lehen für die unmündigen Kinder Cun Eckbrechts, zu empfangen.[71] Solcher bodenloser Einsprachen bediente sich manchmal die kurpfälzische Lehenkammer, um — einen Gegenstand hinzuhalten und in die Länge zu ziehen!

Dergleichen ungerechte Verhandlungen und Vorgänge wurden auf einmal unterbrochen und beendigt — durch die bekannte, noch viel ungerechtere, französische Reunion, welche dem kurfürstlichen Hause und Lande selbst unsäglichen Nachtheil bereitete und zugleich den Uebermuth der Beamten demüthigte. Auch der genannte Wolf Friederich Eckbrecht ward von derselben unangenehm berührt und schrieb deßhalb am 27. Januar 1680, einen empfindlichen Brief an den Kurfürsten Karl Ludwig des Inhalts: im Elsaße seien durch die jüngsten Vorgänge der Franzosen, alle Grafen und Adelichen genöthigt, sich urkundlich und amtlich über den Ursprung und die Erbfolge ihrer Besitzungen auszuweisen und da nun der ganze Landstrich bis an die Queich als zum Elsaße gehörig betrachtet werde, so müsse er sich wegen des Dorfes Busenberg, das von Kurpfalz zu Lehen rühre, ebenfalls durch einen schriftlichen Schein rechtfertigen, um welchen er hierdurch bitte, damit er nicht nöthig habe, die alten Lehenbriefe herauszugeben, aus denen die Franzosen noch ganz andere Dinge ersehen und folgern würden; er erwarte also, da er seine Fahrniß von Schöneck nach Neustadt geflüchtet hätte, „wie bereits längsten vnderthänigst gebetten, daß Hilff geschehen möchte“, indem sonst der von den Franzosen „allbereits angelegte schädt- vnd schimpffliche Arrest nicht erledigt werden kann“! —

Nachdem diese schmachvolle Reunionszeit durch den ryswicker

71. Geben vff Montags nach Oculi den XVIIIten Martii 1560.

Frieden, 1697, beendigt und zugleich alles in die frühere Ordnung gebracht war, ward die Familie von Dürkheim auch wieder von Kurpfalz mit dem Dorfe Busenberg belehnt und zwar zum erstenmale unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1702 und so nun fortwährend ohne Anstand bis zum Ausbruche des französischen Revolutionskrieges. Während der Reunion und des orleans'schen Krieges, waren die zu Bärenbrunn wieder erbauten Häuser abermals verbrannt und zerstört, die Einwohner verjagt und alles lag ungebaut, wüste und mit Hecken bewachsen, bis dann Wolfgang Philipp Heinrich Eckbrecht dem Bürger Nikolaus Friederich Lorch von Bergzabern, die Aecker, Wildrungen, Wald, Weiher u. s. w. des ausgegangenen Dörfchens Bärenbrunn, vermöge Erbbestandsbriefs vom 12. Juli 1712, zur Anlegung eines Hofs und einer Mühle, gegen einen jährlichen Erbpacht von 50 Gulden übergab, wozu die pfälzische Lehenkammer 1715 ebenfalls die Genehmigung ertheilte. Die Söhne dieses Eckbrecht gründeten drei besondere Linien, nämlich der ältere, Christian Friederich, die winsteiner, windecker oder busenberger, der zweite Ernst Ludwig die sulzbacher und der jüngere, Philipp Ludwig, die fröschweiler, von denen aber die beiden letzteren erloschen sind, dahingegen die erstere noch besteht und ein Sohn des Gründers derselben, Ludwig Karl, sogar in den Grafenstand erhoben wurde, dessen Enkel jetzt in vier männlichen Zweigen blühen, von denen der elsäßer Zweig, oder Graf Ferdinand Eckbrecht von Dürkheim, in dem Schlosse zu Fröschweiler, einem alten Familiengute, gegenwärtig seinen Wohnsitz hat und welchem vier Söhne die Hoffnung vergewissern, seinen uralten Stamm blühend und aufrecht zu erhalten.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten die Herren von Dürkheim, die sich, nebst ihren Unterthanen zu Busenberg vor der Reunion und vor dem verderblichen orleans'schen Kriege, zur protestantischen Confession bekannten, viele Unannehmlichkeiten mit den katholischen Unterthanen daselbst, welche sich, da nach dem ryswicker Friedensschlusse die ganze Gemeinde von allen früheren Einwohnern verlassen war, unter dem Schutze der französischen Oberhoheit aus dem bischöflichen Amte Tan, nebst anderen protestantischen Bewohnern, allmälig dahin gezogen und sehr schnell vermehrt hatten. Ihre kirchlichen Bedürfnisse wurden bisher gewöhnlich von Tan aus befriedigt, wofür die

Ortsherrschaft anfangs jährlich eine Vergütung von 44 Gulden, später aber 150 Livres entrichtete, allein da dies sowohl den Bewohnern Busenbergs, als auch der Geistlichkeit in Tan zu lästig war, so dachte man, zur Beeinträchtigung der evangelischen Bürger, an die Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei daselbst, was damals durch den französischen conseil souverain in Colmar leicht zu bewerkstelligen war. Vorerst erließ das bischöfliche Ordinariat, auf Anstehen der wenigen katholischen Bürger, im Jahre 1746 eine Entscheidung, daß, nach vorhergegangener Untersuchung, wegen der weiten Entfernung Busenbergs von anderen Orten, so wie wegen der schlechten bergigen Wege, für die angeblich 350 Seelen zählende Gemeinde daselbst, eine eigene Pfarrei gegründet werden und daß der Zehntherr, oder wem dies rechtlich zustehe, dem anzustellenden Pfarrer oder Verweser, eine anständige Wohnung herrichten, sowie auch einen jährlichen Gehalt von 400 Livres verabreichen müsse [72], welcher Erlaß dem, in Straßburg wohnhaften, Rentmeister der Freiherrn von Dürkheim, durch einen huissier sergeant royal au conseil souverain d'Alsace, im folgenden Monate, mit der Aufforderung, zugestellt ward, sich, bei Vermeidung einer Klage von Seiten der Gemeinde, in Zeit von 8 Tagen, dahin zu erklären, ob die Barone von Dürkheim, als Zehntherren, dieser Entscheidung nachkommen, also entweder das alte Pfarrhaus herstellen, oder ein neues erbauen und den festgesetzten jährlichen Gehalt von 400 Livres verabreichen wollten. [73] Als nun der Freiherr Christian Friedrich Eckbrecht sich nicht für verpflichtet hielt, diesem zweifachen Ansinnen zu entsprechen und er auch als Patronatsherr keinen Geistlichen zu dieser Stelle in Vorschlag brachte, so begab sich der bisherige Kaplan zu Niederschlettenbach, Philipp Gaspard, nach Busenberg, um die so lange „verwaisete“ Gemeinde zu versehen und da aber weder ein Pfarrhaus, noch auch Besoldung vorhanden war, so kam er deßwegen bei dem conseil souverain klagend ein und bat zugleich um die Ermächtigung, sich, auf Kosten des Ortsherrn, eine anständige Wohnung miethen und zur Erlangung seines Gehaltes dessen Zehnten

72. Datum Bruchsaliae die 8va January anno 1746.

73. Fait à Strasbourg cejourdhuy vingt deuxieme jour du mois de fevrier 1746.

in der busenberger Gemark mit Beschlag belegen zu dürfen, bis derselbe dem bischöflichen Ausspruche nachgekommen sei, auf welches Ansinnen auch der oberste Gerichtshof zu Colmar, am 19. Dezember 1746, sogleich einging [74] und dies dem freiherrlichen Rentbeamten und Förster zu Busenberg 10 Tage nachher gerichtlich verkündigen ließ.

Weil nun die Gemeinde schon im Jahre 1741 ihrem Herrn seine althergebrachten Schaafweidegerechtsamen streitig gemacht und bei dem hohen Rathe zu Colmar einen Beschluß bewirkt hatte, ebenfalls eine Schaafheerde halten zu dürfen, wodurch dem Herrn von Dürkheim ein jährlicher Nachtheil von wenigstens 300 Gulden erwuchs und dazu nun noch der weitere, so eben angeführte Erlaß desselben hohen Gerichtshofes vom Jahre 1746, wegen des Pfarrhauses und der Besoldung des Geistlichen, kam, so gab sich der Baron Christian Friederich alle erdenkliche Mühe, den hohen Rath in Colmar zur Aenderung seines Beschlusses und Befehles wegen der beiden letzteren Gegenstände zu bewegen, indem er aufs genaueste nachwies, es sei bisher kein Pfarrer in Busenberg gewesen und der jetzige wäre ihm aber, seinem Verleihungsrechte zuwider, eigenmächtig aufgedrungen worden, auch habe früher niemals ein eigenes Pfarrhaus daselbst bestanden, daher also von einer Wiederherstellung desselben, oder der Erbauung eines neuen, gar keine Rede sein könne, indem die Gemeinde seither immer von dem, eine Stunde entfernten, Orte Tan aus versehen worden wäre, wie dies bei vielen andern Dörfern der Umgegend, ja bei solchen die noch bevölkerter als Busenberg sind, bisher unausgesetzt der Fall gewesen sei; dann erklärte er auch, diese ganze Gemeinde, sowohl Protestanten als Katholiken, bestehe nur aus 40 Mann, die sich sämmtlich von den freiherrlichen Gütern ernährten, und wann er diese an sich ziehe, müßten die meisten das Dorf quittiren und überdem hätten sich auch die busenberger Unterthanen vor mehreren Jahrhunderten, als ihre ehemalige Capelle in eine Kirche umgewandelt worden sei, schriftlich verbindlich gemacht, wenn sie später einen eigenen Geistlichen erhalten würden, denselben auf ihre Kosten unterhalten und besolden zu wollen — allein alle diese triftigen

---

74. Donné à Colmar en la première Chambre de notred. Conseil Souverain d'Alsaçe le 19. decembre l'an de graçe 1746.

Vorstellungen wollten nichts »verfangen«, so daß der Ortsherr, nachdem alle bisherigen Schritte vergeblich waren, endlich im Jahre 1749 diese, für ihn sehr nachtheiligen, Vorgänge zur Kenntniß seines Lehensherrn, des Kurfürsten Karl Theodor, brachte und ihn aufs dringendste bat, durch seine Verwendung bei dem französischen Hofe, solchen, die Einkünfte seines Lehens bedeutend schmälernden, Beeinträchtigungen ein Ziel zu setzen und ihn überhaupt in seinem Lehen kräftigst zu schützen.[75] Der Erfolg dieser Eingabe bestand darin, daß der Fauth von Germersheim, auf den Bericht der Lehenkammer, endlich, nach Verlauf von zwei Jahren, an den Landesherrn folgendes berichtete: das von dem Freiherrn von Dürkheim angegebene Factum und alle geschilderten Verhältnisse seien wahr und ganz richtig, allein da das Dorf Busenberg in französischer Oberhoheit liege, auch alle königlichen Mandate daselbst angeschlagen und befolgt würden, ohne daß Kurpfalz sich jemals »darwider gesetzet« hätte und auch diese königlichen Verordnungen mit sich brächten, daß in allen Orten, wo 7 katholische Familien vorhanden seien, von dem Dorfsherrn ein katholischer Pfarrer und Gottesdienst »angeschafft werden solle, so sehe man nicht, daß dem Freiherrn von Türckheim mögte zu helfen seyn«[76] und dabei blieb's!

Am 10. September 1751 reichte derselbe Baron bei dem Kurfürsten ein Gesuch ein, um auf Busenberg und andere pfälzische Lehenstücke, auf 12 Jahre lang 18,000 Gulden leihen zu dürfen, was ihm aber, auf den Bericht der Regierung, abgeschlagen wurde.[77] Durch die vorerzählten ungerechten Vorgänge, ward demselben nun das drachenfelser Lehen so verleidet, daß er im Jahre 1756 bei seinem kurfürstlichen Lehensherrn um die Erlaubniß anhielt, das Dorf Busenberg veräußern zu dürfen. Zur Begründung seines Gesuches führte er, außer anderen, folgende drei hauptsächlichsten Uebelstände an: er müsse nämlich dem Geistlichen jährlich 500 Livres Besoldung geben und hätte, auf Verwenden des Bischofs von Speyer, für diese kleine Gemeinde ein neues Pfarrhaus erbauen müssen, das ihn 4000 Gulden koste, da doch dieses Dörfchen früher, als ein Filial,

75. Zweybrücken den 15. Febr. 1749.
76. Germersheim den 20. Septembris 1751.
77. Mannheim den 20. Octobris 1751.

von Tan aus bedient worden sei, und jeder, bis auf einige Mißvergnügte und Unruhige, damit bisher zufrieden gewesen wäre; ferner würde ihm auch von der Gemeinde sein Schäfereirecht streitig gemacht und dasselbe sei, durch einen Beschluß des hohen Raths zu Colmar, sehr beschränkt werden, was ihm jährlich wenigstens 150 Gulden schade und endlich habe der Bischof von Speyer einen neuen Zollstock hart an Bärenbrunn und Busenberg setzen lassen, so daß er und die Busenberger, statt wie bisher an einer französischen Zollstätte, jetzt an zweien, Zoll zu bezahlen hätten u. s. w., gegen welche Benachtheiligungen ihn der Lehensherr nicht geschützt und bei seinem Rechte erhalten habe. Dieses Gesuch um Veräußerung ward jedoch, vermöge der Gutachten der Lehenkammer und der Regierung, von dem Kurfürsten ebenfalls kurzweg versagt und dem Bittsteller noch besonders bedeutet, er möge seine „generaliter benannte gravamina“ einzeln, genau und umständlich vorlegen und begründen, „worauf ihme darwider, befindenden Dingen nach, mit der hohen Lehensherrlicher assistenz nicht entstanden werden solle“, übrigens sei er aber deßhalb zur besonderen Verantwortung zu ziehen, weil er es unterlassen habe, von den angeblich ungerechten Belästigungen und Schmälerungen des Lehens Busenberg, rechtzeitige und geziemende Anzeige zu machen! [78]

In solchem Stande und Besitze blieben nun die Freiherrn von Dürkheim, welche sich, mitten im Orte Busenberg, eine eigene herrschaftliche Wohnung erbaut hatten, bis zum Ausbruche der französischen Staatsumwälzung.

Burg Alttan, Neutan und Tanstein.

Auf einer, von Osten nach Westen ziehenden, aus mehreren durchschrotenen Theilen bestehenden, großen Felsenmasse, die auf einem mäßigen Berge, in kleiner Entfernung von dem Flecken Tan, thront, befanden sich früher drei Burgen neben einander, nämlich Altan, Greventan und Tanstein, von denen wir vom südlichen Thale aus hier und da noch einige Mauerüberreste hervorragen sehen, welche sich, verbunden mit den Felsen,

78. Mannheim den 9ten Decembris 1756.

als Ganzes sehr malerisch ausnehmen. Um zu der ersten und ältesten dieser Besten zu gelangen, müssen wir die Anhöhe auf der östlichen Seite, von dem, im Thale gelegenen Dörfchen Erfweiler aus, besteigen; bald sind wir, an einer rechts am Wege befindlichen kühlen Felsengrotte vorüber, den bequemen Pfad hinaufgekommen und stehen an dem vordersten Felsen, der die Altan trug, welcher vorn durchschroten ist, um einen Graben zu gewinnen. Einige Schritte weiter von diesem Graben erblicken wir an einem, mit dem Felsen verbundenen und aus mächtigen Quadern errichteten, runden Thurme das enge, im Rundbogenstyle erbaute Burgthor, zum Beweise daß dies der ursprüngliche und älteste Theil der Beste sei. Treten wir durch diese Pforte ein in den Thurm, so befindet sich linker Hand ein, aus Felsen gehauener, kellerartiger Raum, mit einem Steinpfeiler in der Mitte. Dieser Thurm bildete und schützte den Eingang zum Zwinger, der sich rund um die Felsenmasse herumzog, dessen Grundmauern hier und da noch zu sehen sind und der sich in einem, diesem ähnlichen, Thurme auf der Rückseite endigte. Wir gehen nun weiter vorwärts am Felsen hin und gelangen links zu einer, in denselben eingesetzten, schmalen Thüre mit einem Spitzbogen, dem Zeichen späteren Entstehens und durch dieselbe eingetreten, zu einer Felsenkluft, in welcher wir ebenfalls links, eine in das Gestein gehauene Nische für die Wache und derselben gegenüber einen Platz mit Sitzen für die übrige Wachtmannschaft, unter schützendem Felsendache erblicken. Wenden wir uns weiter an dem Felsen hin gegen Westen, so gewahren wir einen, dem am vorbeschriebenen Haupt-Eingange befindlichen ähnlichen, Thurm, an den sich, wie bereits gesagt, die den ganzen, oder alle Felsentheile umgebende Mauer des Zwingers anschloß und endigte; derselbe hat auch eine rundbogige Ein- und Ausgangspforte in den Zwinger und dann ebenfalls einen aus dem harten Gestein gemeiselten Keller, mit einem Felsenpfeiler in der Mitte, wiewohl sich das Steingewölbe von selbst getragen haben würde und noch trägt. In dieser Halle ist eine viereckige Vertiefung im Felsenboden, deren Bestimmung jedoch nicht leicht zu enträthseln ist; vielleicht bildete dieselbe den Eingang zu einem Ausfluchtswege bei Belagerungen, indem sie, wie man noch an den Einschnitten wahrnimmt, mit einer Steinplatte geschlossen werden konnte. Treten wir auf einen Augenblick vor diesen

Thurm hinaus in den Zwinger gegen Westen, so erblicken wir nach einigen Schritten rechts oben am Felsen eine, einem umgekehrten Trichter ähnliche und in den Stein gehauene, oben enge und unten breite, Oeffnung, welche in neuerer Zeit, bei einem furchtbaren Gewitter, durch einen Blitzstrahl, der den Felsen spaltete, zu Tage kam. Manche vermuthen in diesem außergewöhnlichen Loche einen Kerker, allein es scheint eher, in Zeit der Noth und Gefahr, zu einem sicheren Aufbewahrungsorte für werthvolle Gegenstände gedient zu haben.

Zwischen dem zuletzt erwähnten Thurme und dem Raume für die Wache, leitet uns nun eine, auf der Südseite des Felsen in denselben eingehauene, Treppe erst hinan zur Burg und so kommen wir von Stufe zu Stufe, durch enge Gemächer und Gänge des ausgehöhlten mächtigen Gesteins, endlich auf die schwindelnde Höhe, wo sich die eigentlichen Burgwohnungen befanden, die gegen Westen durch einen, größtentheils noch vorhandenen, massiven, viereckigen, auf dem Felsenkerne erbauten und ruhenden, Thurme begränzt, beschirmt und geschlossen waren. Von der Eintheilung und Bestimmung der hier ehemals befindlich gewesenen Gebäude, läßt sich nicht mehr vieles erkennen, jedoch ragen die Ueberreste des alten ursprünglichen Baues noch kräftig und unversehrt empor und leicht erkennt man das wenige, leicht zerbröckelnde, Gemäuer späterer Jahrhunderte, das größtentheils nur durch die Wurzeln angeflogener Bäume und anderen Gesträuches vor gänzlichem Verfalle bewahrt wird. Angenehm ist von hier die Aussicht ringsum auf groteske Felsen, welche die dunkeln Berge krönen, so wie in lachende Wiesen- und Thalgründe, gegen Nordwest auf den nahen Flecken Tan und den großartigen Jungfernsprung, gegen Süden aber auf die unter uns im Thale liegenden fischwoger Häuser.

Von hier aus führt ein, in den Felsen gebahnter Verbindungsgang in östlicher Richtung, zu demjenigen Theile der Burg, der eigentlich zur Vertheidigung derselben bestimmt war, wie man noch an den ebenfalls zerfallenen Mauern und Gewölben sieht, auch befand sich hier der durch die Felsenmasse ins Thal hinab getriebene Brunnen. Durch weitere Steintreppen werden wir endlich auf den äußersten östlichen Felsen geleitet, an welchen sich unten links der oben beschriebene Thurm mit dem Haupt-Eingange, rechts aber ein anderer, zur Befestigung und

Vertheidigung des Grabens dienender, Thurm anschmiegt. Wenn wir auf dem nämlichen Wege zurückkehren, durch die Irrgänge wieder unten angelangt sind und dann erstaunt an den ausgehöhlten Felsen hinaufsehen, so werden wir unschlüssig sein, ob wir mehr den kühnen Gedanken dazu, oder die Ausdauer bei dieser mühsamen Arbeit bewundern sollen. Die beiden anderen, unmittelbar an Alttan anstoßenden, westlich gelegenen Felsen, welche die Burgen Greventan und Tanstein trugen, werden wir später noch besuchen, indem wir es vor der Hand zuerst mit den geschichtlichen Begebenheiten der Stammveste Alttan zu thun haben.

Es ist leicht möglich, daß diese ursprüngliche und erste Burg von einer etwa daselbst gestandenen Tanne den Namen entliehen und dieser Umstand überhaupt dem Geschlechte der von Tan, Than oder Tanne die Benennung gegeben habe; vielleicht legte aber auch letzteres dem neugegründeten Sitze seinen bisherigen Namen bei. Die Geschichte der Schwesterburgen Alttan, Neutan und Tanstein kann, weil einer Familie zugehörend, nicht gut von einander getrennt werden, daher wir sie auch gemeinsam abhandeln wollen. Anders verhält es sich mit der, nächst der Alttan gelegenen, Veste Greventan, weil diese, in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, der Familie von Tan ganz entfremdet ward und in andere Hände kam, so daß wir die Geschichte derselben, von diesem Zeitpunkte an und bis zu ihrer Vereinigung mit Berwartstein, als ein selbstständiges Ganze behandeln müssen. — Wann die Burg Tan gegründet worden sei, liegt im dunkeln Schoose der Vergangenheit begraben und man muß überhaupt bei den ältesten Nachrichten über dieselbe und die sie bewohnende Familie, äußerst vorsichtig sein, um vor Verwechslungen bewahrt zu werden, indem sich außer der unsrigen, sowohl im oberen Elsaße, als auch im Würtembergischen ebenfalls zwei edle Geschlechter von Tann befanden. Der im Jahre 1148 bei der Gründung Maulbronns erscheinende Wernhard von Tanne [1] gehörte zuverlässig der in Würtemberg ansässigen Familie an, allein um so sicherer können wir den, in einer Urkunde des Kaisers Friederichs I. vom Jahre 1189 nebst mehreren anderen Edeln der Umgegend vorkommenden, Heinrich von

1. Remling's speyerer Urkundenbuch I., 93 Nro. 85.

Tanne [2] zu den unsrigen zählen und demnach die Burg als schon damals erbaut ansehen, womit auch der Baustyl der vorbeschriebenen zwei Thürme vollkommen übereinstimmt. — Derselbe erscheint als Zeuge noch in mehreren kaiserlichen Briefen aus den Jahren 1194, 1196, 1197 und 1198, auch einmal zugleich mit seinem Bruder Ulrich. [3] Im Jahre 1200 finden wir wieder urkundlich einen Konrad von Tanne [4], der ebenfalls zu den unsrigen gehörte, wiewohl wir nicht anzugeben vermögen, von welchem der beiden vorerwähnten er abstammte. Die vielen Schenke und Truchseße von Tanne, denen wir nachher, eine Reihe von Jahren hindurch, in kaiserlichen Schriften begegnen, gehören sämmtlich der überrheiner Familie an und erst in einem Dokumente des Königs Heinrich [5] von 1224, treffen wir, außer einem Truchseßen und nach H. von Scharfenberg, auch noch einen Ritter F. (Friederich) von Tan an, den wir als sicheren und gewissen Stammvater unseres pfälzischen Geschlechtes annehmen müssen.

Derselbe erscheint seitdem größtentheils in speyerischen Urkunden bis zum Jahre 1250 und wird 1236 ausdrücklich bischöflicher Dienstmann genannt [6], woraus hervorgeht, daß er dem Bischofe in Speyer, Konrad von Tanne aus dem würtemberger Geschlechte, vielleicht einem nahen Verwandten, die Beste Tan aufgetragen hatte, weil sie seitdem als speyerisches Lehen vorkommt. Eine Urkunde von 1236 nennt uns seinen Sohn mit dem Beinamen Wursel, dessen Vornamen, Heinrich, drei Jahre hernach, ein anderes Dokument bezeichnet und in welchem auch noch ein Teutschordensritter, Berthold von Tan, dessen Bruder als Zeuge angeführt ist. [7] Ein älterer Bruder,

---

2. Würdtwein subsidia diplomatica nova XII., 119 Nro. XXXVIII.

3. Würdtwein subsidia diplom. V., 261 Nro. 89. ej. nova X., 180 Nro. 61 Acta Academiae Theod pal. V., 186. Remlings bischöfl. Urkundenbuch I., 138 Nro. 120.

4. Acta Acad. Theod. pal. II, 76 Nro. X.

5. Böhmer's Kayser Regesten von 1198 bis 1254. 220, Nro. 69.

6. Remling's bischöflich speyerisches Urkundenbuch I., 186, 198, 201, 205, 206 und 210. Würdtwein subsid. diplom. IX., 187 und ejusdem Monasticon palat. III., 27.

7. Remling's bischöflich speyerisches Urkundenbuch I., 218 Nro. 220.

Konrad, begegnet uns urkundlich im Jahre 1243 [8] und der vorgenannte Heinrich Mursel abermals 1248. [9] Diese beiden Brüder, Konrad und Heinrich, gründeten zwei Linien und letzterem hat die Burg Neutan ihr Dasein zu verdanken. Jener hatte zwei Söhne, Konrad Mursel und Johannes I. und dieser vier männliche Nachkommen, Wolfram, Friederich, Heinrich und Ulrich. Diese Herren von Tan hatten auch schon Gerechtsame in auswärts gelegenen Dörfern, denn im Jahre 1262 verkaufte Ulrich seine Mühle zu Albrechtsweiler für 12 Mark reinen Silbers; 1268 verzichteten seine Brüder Friederich, Heinrich und ihr Vetter Konrad von Tan, als speyerer Vasallen, auf ihre Vogteirechte über Güter in Weingarten, die das speyerer Domkapitel daselbst erkauft hatte [10], und im folgenden Jahre bekennt Heinrich von Tan, das von der Abtei Hornbach tragende Lehen zu Godramstein, an dieselbe veräußert zu haben. Bei Germersheim sollen die Junker von Tan, um jene Zeit, eigenmächtig eine Zollstätte errichtet haben, welche durch den Bischof Heinrich von Speyer, aus Auftrag des Landfriedens, 1270 zerstört wurde, worüber aber die genaueren Nachrichten mangeln. [11]

Das vorerwähnte Neutan liegt eine kleine halbe Stunde oberhalb des Fleckens Tan auf einer waldigen Anhöhe, rechts der Lauter und jenseits des Thales; diese Veste war auch größtentheil auf Felsen erbaut und scheint bei Vermehrung der taner Familie und hauptsächlich aber zum Schutze des Lauterthales angelegt worden zu sein. Da sich dieselbe am längsten von allen Burgen des taner Geschlechts erhalten hat und noch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bewohnt war, so sieht man deutlich wie nach und nach daran gebaut oder verbessert wurde. Der auf der Ostseite befindliche Weg durch den Wald hinauf, ist nicht beschwerlich und neben dem Eingangsthore war links ein Thurm mit Gewölben, rechts aber sehen wir einige sogenannte Scheeren von neuerer Befestigungsart. Im Burghof befinden

8. Remling's bischöflich speyerisches Urkundenbuch I., 226 Nro. 233.
9. Acta Academiae Theodor. palat. VI., 320 Nro. III.
10. Acta sunt hec anno Domini M°. CC°. LXVIII°. in vigilia beati Martini. S. Remling's Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer I., 318 Nro. 354.
11. Remling's Geschichte der Bischöfe von Speyer I., 513.

sich zwei hohe, massive und noch wohlerhaltene Thürme mit Schießscharten, in denen wir unten gewölbte Räume antreffen. Diese Thürme dienten nur zur Vertheidigung, sie stammen aus dem fünfzehnten Jahrhunderte und sind durch eine, einige Schuhe breite, Mauer von gleicher Höhe mit einander verbunden, in welcher sich unten die Thüre befindet. In dem einen dieser Thürme war ein Thürmchen mit einer, jetzt zerschlagenen, Wendeltreppe, um in den oberen Theil der eigentlichen, auf Felsen ruhenden, Burggebäude zu gelangen, von welchen, als dem ältesten Baue, man noch ein Stück Mauer in der Höhe erblickt. Geht man um diesen Felsen herum und in dem, mit einer Mauer umschlossen gewesenen Burghofe, weiter fort, so fällt uns rechts noch ein Treppenthürmchen aus neuerer Zeit in die Augen, das ebenfalls zur Burg hinauf leitete. Beim Herabsteigen an der Westseite des waldigen Berges, kommt man an einem, oben etwas überhängenden, Felsen vorbei, auf dessen Nordseite eine, leider durch die Länge der Zeit verwitterte, Inschrift in sogenannten Mönchs-Buchstaben angebracht und eingehauen war, die, allem Vermuthen nach ein denkwürdiges Familien-Ereigniß eines Bewohners des neutaner Schlosses verewigen sollte und von welcher nur noch folgendes kenntlich ist: Anno. dni. 1535. H. bs. D . . . .

In der Geschichte unserer taner Burgen und deren Bewohner beginnt es jetzt, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, etwas zu tagen, denn wir sehen die daselbst hausende Familie auf einmal mächtig aufblühen und durch Lehensaufträge, Kauf u. s. w. ihre Besitzungen erweitern. Nächst dem schön gelegenen Dorfe Burweiler (früher Burgweiler auch Bubenweiler) am Vorgebirge, auf einem sanft ansteigenden Hügel beim Eingange ins modenbacher Thal, erhob sich nämlich ehemals eine ansehnliche Reichsveste, Geißburg geheißen, wozu die Dörfer Burweiler, Rosbach und Flemlingen gehörten, welche dem Konrad von Tan als kaiserliches Lehen, nebst Zubehörden, eingeräumt ward. Das Jahr, wann dies der Fall war, können wir zwar nicht bestimmt angeben, allein es scheint geschehen zu sein, ehe König Rudolf I. an's Ruder des Staates gelangte, um durch Gesetz und Recht den langjährigen Unordnungen zu steuern, denn im Jahre 1279 werden die obgenannten Brüder, Konrad und Johannes I., von Tan von dem Ritter Konrad von Altdorf schon edle Herren genannt, welcher erklärte, er habe

den vierten Theil des Zehnten in Burweiler von ihnen zu Lehen gehabt, den sie aber nun dem nahen Nonnenkloster Heilsbrück bei Edenkoben verkauft hätten.[12] Diese beiden Herren geriethen darüber mit dem Kloster in Streit, der jedoch 1288, durch ihre Verzichtleistung auf alle Ansprüche an diesen Antheil Zehnten, sowie auch auf das dasige Patronatsrecht beendigt wurde. Konrad von Tan hatte keine männliche Erben, sondern nur einige Töchter, daher ihm das Domcapitel zu Speyer im Jahre 1287 gestattete, die von dem Hochstifte tragenden Lehen auch auf seine Töchter bringen zu dürfen.[13] Derselbe tritt zum letztenmale als Herr und Ritter von Tan und zugleich als Gerichtsherr zu Albersweiler im Jahre 1299 in einer Urkunde für die Abtei Eussersthal auf[14] und er war, da sein Bruder Johannes I. ebenfalls eine besondere Linie stiftete, der Erbauer der bei Alttan gelegenen Burg, welche später den Namen Greventan erhielt, wie wir in der Geschichte derselben hören werden. Ueber den Nachlaß dieses Konrad gab es nachher großen Hader, der bedeutende Veränderungen herbeiführte.

Der Sohn des Johannes I. von Tan, Ritter Johannes II., sicherte den Witthum seiner Gattin Adelheid von Dirnberg im Jahre 1298 mit 220 Mark Silbers[15] und beide hatten zwei Kinder, einen Sohn, Namens Gottfried oder Götze, dessen Ehe aber kinderlos blieb und eine Tochter Adelheid, vermählt an einen Edeln von Wasichenstein, welche Güter in Burweiler zu ihrem Erbtheil erhalten hatte.[16] Die neutaner Linie erhielt 1275 von den Grafen von Bitsch ein neues Lehenstück, nämlich Bleisweiler das Dorf und die zwei dabei gelegenen Kapellen,

12. Datum Anno Domini MCCLXX. nono. Vide Würdtwein Monasticon palatinum V., 95 und 96 Nro. XX. und XXI.

13. Wo in der nachfolgenden Geschichte der Burgen und Herren von Tan, keine Daten der Urkunden angegeben sind, so hat dies seinen Grund darin, weil diese Notizen aus einem alten Verzeichnisse von taner Urkunden herrühren, deren Originalien oder Abschriften wir leider nirgends auffinden konnten. Uebrigens sind sämmtliche Angaben glaubwürdig und zuverlässig.

14. Datum Anno Domini M°. CC°. XC°. IX°. in Crastino invencionis sancte Crucis. Ej. Monasticon palat. III., 214 Nro. XCI.

15. Schöpflini Alsatia illustr. II., 572

16. Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VII, 177.

dann das hohe Gericht mit allen möglichen Rechten und Zubehörungen, nebst den, vor dem Bienwalde gesessenen, eigenen Leuten und so finden sich nun die Briefe über dieses Lehen von den späteren Grafen von Zweybrücken-Bitsch, bis zum Erlöschen der taner Familie zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, vor. Johannes III., Cuntzemann's des Ritters von Tan Sohn, verschrieb sich 1318 dem Abte Wilhelm von Weißenburg zum Mann, wofür er 100 Pfund gute Heller empfing, die er auf eigene Güter verlegen und dann von der Abtei zu Lehen nehmen wollte, welche Zusage, da Johannes damals noch kein eigenes Insiegel besaß, dessen Vater Cuntzemann besiegeln mußte.[17] In dem nämlichen Jahre gab derselbe Johannes III. das Versprechen von sich, gegen Hannemann und Johannes von Lichtenberg, wegen des Schadens, den sie ihm zu Fischbach und in Tan zufügt hätten, niemals Rache ausüben zu wollen.

In dem Jahre 1327 ereignete sich eine merkwürdige Veränderung mit unsern Burgen und deren Geschlechtern, denn vorerst starb die neutaner Linie aus und Herr Johannes III. wurde deßwegen 1327 durch den Bischof Emich von Speyer mit den Burgen Alt- und Neutan beliehen; dann haben wir oben bereits vernommen, das speyerer Domcapitel habe dem Ritter Konrad von Tan 1287 vergönnt, die bei Alttan neu erbaute und demselben zugehörige Veste (später Greventan) in Ermanglung von Söhnen, auch auf seine Töchter übertragen zu dürfen, allein der Bischof Friederich, der eben damals mit der Stadt Speyer gespannt und in des Kaisers Ungnade gefallen war, hatte diese Vergünstigung als Lehensherr vermuthlich nicht genehmigt. Die zwei Töchter Ritter Konrads waren, die eine an Günther von Landesberg, die andere aber an Wilhelm von Winstein vermählt und beide besäßen auch die vorgenannte Burg gemeinschaftlich, als Kunkellehen; allein der Bischof Emich, sich durch jene Verschreibung des Domcapitels nicht für verbunden achtend, erhob 1327, nebst Johannes III. von Tan, Ansprüche an diese Veste, als heimgefallenes Lehen und beide bedrängten die Tochtermänner Konrads auf's äußerste. Es kam sogar zu Thätlichkeiten, indem der Bischof ausdrücklich gebot, ihm die

17. Dieser brieff wart gegeben da man zalte rc. 1318 jare an dem Dinstag nach St. Michaelstage.

beiderseitigen Gefangenen zu überliefern; endlich eröffnete man Rechtshandlungen vor dem geistlichen Gerichtshofe zu Speyer, wodurch der von Landesberg und der von Winstein ermächtigt wurden, alle zur neuen Burg bei Tan gehörigen, dem Bischofe als Lehen zugefallenen Güter, von demselben zu heischen, oder zu fordern und so kamen beide, in demselben Jahre, durch Urtheil wieder in den Besitz ihrer Veste, allein Günther von Landesberg trat, eben dieser Unannehmlichkeiten wegen, seinen Antheil an derselben seinem Schwager von Winstein käuflich ab und dieser veräußerte sie, nebst dem dazu gehörenden vierten Theile aller, zur Herrschaft Tan zählenden, Dörfer, Güter und Gefällen, 1339 an die Grafen von Spanheim, wie wir in der besonderen Geschichte derselben ersehen werden, indem sie nun nicht mehr in Verbindung mit unseren anderen drei taner Burgen erscheint, bei denen fortan die übrigen drei Viertheile aller Zubehörungen der Herrschaft verblieben.

Weil nun Greventan seit 1327 in fremden Besitz übergegangen war, so suchte Johannes III. diesen Verlust sogleich dadurch zu ersetzen, daß er im Jahre 1328 den äußersten westlichen Felsen, neben dem später sogenannten Greventan, auch noch zur Erbauung einer neuen Burg benutzen ließ, welcher er den Namen Tanstein beilegte. Sie war auf dieser letzten doppelten Felsenhöhe errichtet, wo aber jetzt von Mauerwerk wenig mehr zu sehen ist; allein um so erstaunenswürdiger ist nicht minder die Aushöhlung dieser beiden Felsen zu Treppen, Gängen und Kellern; auch ist von diesem Tanstein aus, weil durch keine Bäume und Gebüsche eingeschränkt, die Umsicht nach allen Seiten hin am anziehendsten und lieblichsten. Dieselbe hatte ebenfalls ihren eigenen Eingang durch den Zwinger auf der Westseite, auch ward sie in späteren Zeiten oft Dankenstein geheißen und noch öfters mit Neutan verwechselt. — Wegen der Erbauung dieser Veste erließ Bischof Emich 1328 einen eigenen Gewaltsbrief, um die Gerechtsamen von Alt- und Neutan durch eine besondere Kundschaft zu wahren und festzustellen und zugleich mußten unsere Herren den Tanstein ebenfalls als hochstift speyerer Lehen anerkennen und empfangen. Ritter Johannes III. war überhaupt ein äußerst thätiger und rühriger Mann, der sich die Vermehrung und Befestigung seiner Stammgüter, so wie auch die Erwerbung neuer Besitzungen sehr angelegen sein ließ,

denn er erhielt 1335 von dem Freiherrn von Rappoltstein, Birlenbach, nebst anhängigen Dörfern, als ein neues Lehen; auch ward er, drei Jahre später von dem Bischofe Gerhard von Speyer mit der Veste Tan (ob mit der neuen oder alten, kann nicht bestimmt angegeben werden) belehnt und genehmigte, mit seinem Sohne Johannes Domherrn zu Speyer, in demselben Jahre, die durch den Pfarrer in Rosbach gestiftete Priesterpfründe, beide in ihrer Eigenschaft als Gründer der rosbacher Kirche [18]; dann erkaufte er 1340 von Johannes von Wasichenstein, dem Besitzer einer nahegelegenen gleichnamigen Burg, den demselben zugehörigen, durch seine eheliche Verbindung mit Adelheid von Tan ererbten, vierten Theil an der Burg Tanstein und endlich erwarb er von seinem Vetter, Gottfried oder Gotze, noch Zinsen und Gülten zu Essingen.

Johannes III. starb im Jahre 1353 und sein gleichnamiger Sohn, welchem Kaiser Karl IV. 1349 vergönnt hatte, seine Gemahlin auf Geißburg und auf die Dörfer Burweiler und Flemlingen, mit allen zugehörigen Gefällen, zu bewidmen, erhielt 1353 von dem Bischofe Gerhard die speyerischen Lehen, nämlich Alt- und Neutan, nebst der Veste Tanstein, sammt allen möglichen Gerechtsamen, namentlich die Kirchensätze zu Tan und Hauenstein, die einzigen Pfarrstellen der ganzen Herrschaft, so wie auch die Leute welche in diese beiden Kirchspiele und Gerichte ziehen; dann noch den, von Johannes von Wasichen- (oder Wasen-) stein erkauften Theil an Tanstein, das Dorf Rosbach, den Kirchensatz und das Gericht daselbst, nebst Zubehörden. [19] Derselbe hatte noch einen jüngeren Bruder Namens Heinrich, aber demungeachtet empfing er, als der ältere, allein die Lehen für die ganze Familie, bis beide später mit einander abtheilten, wodurch dieser Alttan, den vierten Theil an Tanstein und die Geißburg, als der ältere Stamm, zur Hälfte; sein Bruder Heinrich hingegen Neutan und die übrigen Theile an Tanstein und Geißburg bekam. Der Erzbischof Wilhelm von Cöln übertrug Johannes IV., um 1352, Burg und Stadt Sulz

---

18. Sie nennen sich: fundatores ecclesie parochialis in Rozbach. Datum jn vigilia nativ. Marie virginis anno dni 1338.

19. Der geben ist des Jares do man zalte ꝛc. 1353 jare an Sant Katherinen tag der heiligen Jungfrauwen.

als ein heimgefallenes Lehen, worauf aber die Herren von Fleckenstein ebenfalls Ansprüche erhoben; es entstand darüber ein langjähriger Streit, auch sogar mit dem Kaiser Karl IV., welchen Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz endlich 1355 so gütlich beilegte: Heinrich von Fleckenstein und Johannes IV. von Tan sollten die Veste Sulz, mit Zubehörden, gemeinschaftlich inne haben, dem Kaiser und Reiche aber sei eine ewige Erböffnung in derselben gestattet, nur dürfe sie nicht gegen den Erzbischof von Cöln, als Lehensherrn, gebraucht werden.[20] Es scheint als seien die beiden Brüder der auswärtigen Lehengüter halber streitig geworden, indem wegen der Burg Birlenbach, des Dorfes Hagenbach und des Hofes Erfweiler, sowie wegen des Zehnten zu Burweiler und Flemlingen, einige Urtheilsbriefe aus den Jahren 1353 und 1354 angemerkt sind.

Da die Herren von Tan ihre Besitzungen durch Lehen immer mehr zu erweitern suchten, wie wir bereits vernommen haben und noch hören werden, so ist es schwer zu begreifen, warum Johannes IV. im Jahre 1353 dem Abte Eberhard von Weißenburg und seinem Convente das reichslehenbare Dorf Bobenthal abtrat und verkaufte[21], welches Kaiser Karl IV., drei Jahre hernach, dem Abte als ein Reichslehen übertrug.[22] Eben dieser Johannes IV. war, wie wir oben in der Geschichte des Blumenstein ersehen haben, schon im Jahre 1356 im Besitze von drei Viertheilen jener Burg. Derselbe hatte auch eine Fehde mit Heinrich von Fleckenstein dem jungen, wobei seine Herrschaft und besonders Alltan sehr beschädigt wurde, so daß er einen Schadenersatz von 1000 Pfund Hellern verlangte, bis es endlich dem Kurfürst Ruprecht I. im Jahre 1363 gelang, beide durch eine friedliche Entscheidung auseinander zu setzen.[23] Der gemeinschaftliche Besitz von Sulz war vermuthlich die Veranlassung zu neuer Zwietracht zwischen Fleckenstein und Tan, indem wir vom Jahre 1368 einen besonderen Verzichtsbrief wegen Blumenstein

20. Datum Anno 1355.....

21. Geben vff Fritag nach sant Martinstag rc. 1353 Jare.

22. Der geben ist zu Metz rc. 1356 jare an sant Elizabethtag. S. Schöpflini Alsatia diplomat. II., 213 Nro. 1074 und illustrata II., 175.

23. Der geben ist zu Heidelberg an sand stephanstag des ersten martlers, daz was vff den andern tag nehste nach des hiligen Cristustag Anno dni M°. CCC°. LX°. tercio.

und Sulz, Burg und Stadt, aufgezeichnet fanden. In demselben Jahre ward den Brüdern Johannes IV. und Heinrich von Tan wieder ein neues Lehen von den Grafen Hanmann und Wecker von Zweybrücken-Bitsch zugewendet, nämlich das Gericht Stundweiler mit Zinsen und Gütern, den Kirchensatz zu Rustheim mit der Hälfte des großen und kleinen Zehnten daselbst und endlich noch 32 Achtel Spelz zu Knaubenheim. Kaiser Karl IV. ertheilte auch jenem 1370 einen Lehenbrief über die Veste Geißburg und die zwei Dörfer Burweiler und Flemlingen, zu welchem Lehen nun noch das, bei Annweiler gelegene, Dörfchen **Wernersberg** geschlagen wurde.

Heinrich von Tan erscheint noch 1371 als Zeuge in einer Urkunde[24], allein im folgenden Jahre war er nicht mehr unter den Lebenden; denn der Kaiser Karl IV., welchem hinterbracht worden war, derselbe sei ohne Leibeserben verstorben und hätte auch das Lehen Geißburg früher nicht gemuthet, übertrug letzteres dem Eberhard von Lachen und seinem Eidam, allein da er durch den kaiserlichen Landvogt im Elsaße, Ulrich von Vinstingen, vom Gegentheile berichtet ward, so widerrief er die eben erwähnte Lehensverleihung und sicherte den unmündigen Kindern Heinrichs von Tan ihre Erbrechte wieder zu.[25] In demselben Jahre trug sich eine auffallende Begebenheit in unserer Alttaner Burg zu, die uns aber nur als Bruchstück in Chroniken aufbewahrt worden ist. Ein Edelknecht, dessen Vornamen wir jedoch nur kennen, denn er hieß Stophes (Christoph) »ein schedlich Mann«, verübte nämlich viele Raubereien und Plackereien in dieser Gegend und bemächtigte sich auch der Veste Tan, wie es heißt, seines Weibes wegen, der Mutter des Walters von Tan. Die Mitglieder des Landfriedens und unter diesen hauptsächlich die Städte, nahmen daher die Burg, am 17. Juli 1372, ein und zerbrachen sie. In derselben erlösete man viele Gefangenen aus den Ketten und Stöcken scheußlicher Kerker, auch fand man sogar daselbst todte Glieder, die den Gefangenen abgefault waren, woraus man sieht, welche Gräuel und Grausamkeiten in den damaligen wilden und rohen Zeiten, an Menschen verübt wurden. Allein Stophes

24. Acta Acad. Theod. pal. II., 69 Nro. IV.

25 Datum Magnucie Anno Domini M°. CCC°. LXXIIdo. feria sexta post diem Bonifacy. Vide Gudeni Cod. diplom. magunt. V, 680 Nro. 69

wußte zu entkommen und ward nicht zur Verantwortung gezogen, denn im Jahre 1314 bedrängte er wieder mit seinen Helfern die Stadt Hagenau.[26] Erst im Jahre 1400 verglich man sich, wegen der durch diese Fehde verursachten Beschädigungen mit dem Walter von Tan.

Der im Jahre 1372 verstorbene Heinrich von Neutan hinterließ zwei unmündige Söhne, Johannes V. und Heinrich, über welche ihr Oheim, Heinrich von Fleckenstein Vormund war. Dieser verschrieb nun dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. oder dem ältern eine ewige Erböffnung in Neutan, um sich derselben gegen Jeden, den Bischof von Speyer, als Lehensherrn, allein ausgenommen, zu bedienen; zugleich machte er sich verbindlich, aus dieser Veste der Pfalz keinen Schaden zuzufügen und seine beiden Mündel erst dann zum Besitze derselben gelangen zu lassen, wenn sie dem Kurfürsten die vorstehenden Zusagen ebenfalls verbrieft und besiegelt hätten.[27] Im folgenden Jahre stifteten die Herren von Tan auf dem Aegidienaltare zu Nußdorf eine eigene Caplanei, begabten sie mit einer Gülte von 52 Malter Hafer zu Walsheim und behielten sich die Verleihung derselben vor.

Wir haben schon mehrmals vernommen, daß den Herren von Tan die Reichsveste Geißburg bisher von den Kaisern zu Lehen gereicht worden war, allein im Jahre 1382 verpfändete ihnen König Wenzeslaus dieselbe und so ging sie nachher, wie wir aus späteren Theilungen sehen werden, wiewohl noch Lehen, gleichsam in den erblichen und eigenthümlichen Besitz unserer Familie über. Letztere befand sich überhaupt damals in sehr guten ökonomischen Verhältnissen, indem die Wittwe Ylian von Neutan, nebst ihren zwei Söhnen, Johannes V. und Heinrich, der Stadt Landau im Jahre 1388 die bedeutende Summe von 1008 Goldgulden vorschießen konnte, wofür der Stadtrath denselben eine jährliche Gülte von 72 Goldgulden verschrieb.[28] Auch erkauften die beiden genannten Brüder 1391 von Johannes

---

26. Bernh. Herzog's Chronicon Alsatiae V., 39, IX. 159. Chr. Lehmanns Chronica spirensis 72 b. und Calendarium historicum msceptum unterm 17. July 1372.
27. Geben vff den Samßtag nach des heiligen Crutzes tag als ez erhaben wart nach Cristus geburte 1378 Jare.
28. Der geben ist vff den nehsten dinstage nach dem fritage den man sprichet der heiligen Cronen dag dez iares ꝛc. 1388 Jare.

von Ulenheim Güter zu Retschweiler[29] und 1397 verpfändete Heinrich von Fleckenstein ihnen und dem Johannes Lyninger von Löwenburg (Lemburg) den vierten Theil von Burg und Stadt Beinheim.[30]

Mit dem Bischofe von Speyer scheint, als Lehensherrn, die eigene Uebereinkunft bestanden zu haben, daß nämlich immer der älteste des Geschlechts von Tan sämmtliche Lehen desselben empfangen mußte. Wir haben oben schon gehört, dies sei früher mit der alttaner Linie der Fall gewesen, aber nun war dieses Recht an den neutaner Stamm übergegangen, denn Johannes V. ward 1397 durch den Bischof Raban mit Alt- und Neutan und mit Tanstein, nebst den Patronaten zu Tan und Hauenstein, so wie mit dem Kirchensatze und Gerichte zu Rosbach u. s. w. beliehen.[31] Derselbe Bischof nahm zwei Jahre später den Hanns Hepe von Tan, von der alttaner Linie, auf dessen Lebenszeit, gegen vier Goldgulden jährlich, zum Mann und Diener an, mit der Verbindlichkeit, demselben allen Verlust an Pferden, an Raub u. dgl., den er im Dienste des Hochstiftes erleiden würde, nach dem Gutachten und der Abschätzung des Hanns von Helmstadt und des Reinhards von Sickingen, entschädigen zu wollen.[32] Gedachter Hanns Hepe versprach dagegen, dem Bischofe und seinem Amtmanne jederzeit lebenslänglich zu dienen gegen männiglichen, jedoch nicht gegen den Grafen Philipp von Nassau, gegen seinen Bruder Walter und seine beiden Vettern Johannes V. und Friederich von Neutan[33]

Während der Minderjährigkeit des Sohnes des Johannes IV. von Alttan, Namens Walter, war im Jahre 1372, wie bereits bemerkt, die Burg Alttan, wegen der Gewaltthätigkeiten, die sich Stephes gegen die Herren des Landfriedens erlaubt hatte, durch letztere, besonders durch die Mitwirkung der Reichsstadt Speyer, zerstört worden. Diese Angelegenheit ward erst im

29. Würdtwein nova subsid. diplom. VIII., 146.
30. Daselbst VIII., 134 und Schöpflini Alsatia illustr. II., 244.
31. Datum Heidelberg feria secunda infra Octavas festi Assumpcionis beate marie virginis Anno dni 1397.
32. Der geben wart zu Luterburg in dem jare ꝛc. 1399 jaren vff den nehsten dinstag vor vnsers herren lichnams dage.
33. Datum Luterburg feria tercia ante festum Corporis Xpi Anno dni M°. CCC°. Nonagesimo nono.

Jahre 1400 gesühnt und verglichen, wobei jener Walter, für sich und für seine Erben, nicht nur auf alle Entschädigungs-Ansprüche an den Stadtrath verzichtete, sondern sich noch zugleich verschrieb, demselben, für eine jährliche Besoldung von 100 Gulden, als ein Helfer lebenslänglich mit 5 Hengsten, so oft er dazu aufgefordert werde und zwar für eine weitere Belohnung von anderthalben Gulden für Tag und Nacht, zu dienen, dahingegen er aber für seinen eigenen Verlust nichts anrechnen dürfe und auch die Gefangenen, die er in solchen Kriegszügen mache, der Stadt zur Verfügung stellen müßte. Zugleich sicherte er derselben Enthalt, so wie freien Ein- und Austritt in seinen Besten Alttan, Arnsburg, Hohenburg und Unterwasichenstein zu, um dieselben gegen Jeden in ihren Nöthen zu benutzen und versprach seine Thurmknechte, Wächter und Pförtner in diesen Burgen anzuweisen, bei ihrem Eide den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen. Auch machte er sich anheischig, wann er seine Theile an den drei zuletzt genannten Schlössern verkaufen oder verpfänden wolle, der Stadt Speyer das Vorrecht dazu stets vorzubehalten und wann er noch andere Burgen, oder noch mehrere Theile in den vorerwähnten erwerben würde, ihr darin ebenfalls den Enthalt zuzusichern. Walter nahm hiebei von seiner Seite unter anderen aus seine Vettern Hanns V. und Heinrich von Neutan und seine beiden Stiefsöhne von Hohenburg.[34] Bei der Zerstörung Alttans im Jahre 1372, hatte hauptsächlich Graf Emich V. von Leiningen, als Hauptmann des Landfriedens, mitgewirkt, daher Walter von Tan sich 1404 auch mit dessen Sohne, Emich VI., wegen des Schadens gütlich verglich, den ihm jener damals an dem Hause Alttan und an den dazu gehörigen Gütern zugefügt hatte.[35]

König Ruprecht belehnte 1401 den Johannes V. von Tan mit Geißburg[36] und der Wildgraf von Kirburg, in dem nämlichen Jahre, mit dem Dorfe Rheingönnheim. Er starb aber bereits zu Anfang des Jahres 1403, mit Hinterlassung zweier Söhne, Friederich und Heinrich und die Lehen mußten nun durch

34. Datum Anno dni 1400 feria sexta proxima ante dominicam Jnuocauit. Lehmanns Chronica spirensis 773 etc. und Original.

35. Datum Anno dni M°. CCCC°. quarto feria secunda proxima post lucie virginis.

36. Chmel's Regesta Ruperti Regis 25 Nro. 489.

seinen Bruder, Heinrich den älteren, empfangen werden, nämlich Alttan, Neutan und Tanstein von dem Bischofe Raban im Februar [37] und die Reichsveste Geißburg, mit Burweiler, Flemlingen und Wernersberg, im April seines Todesjahres von dem Könige Ruprecht. [38] Welchen verderblichen Einfluß der im Frühling 1406 im Westrich und im Wasgau ausgebrochene, sogenannte vier Herrenkrieg, auf die Burgsitze unserer Familie gehabt habe, ist uns nicht urkundlich bekannt, jedoch können und müssen wir mit Gewißheit annehmen, daß sie, vorzüglich Alt- und Neutan, nicht ohne Schaden davon gekommen sein mögen. [39]

Walter von Alttan ward 1410 zum Unterlandvogte des Elsasses ernannt und am 28. Juni zu Hagenau eingesetzt [40]; derselbe spielte später, in den Jahren 1420 und 1444, in der Geschichte der Reichsstadt Straßburg, besonders aber bei dem Einfalle der Armagnacken ins Elsaß eine der wichtigsten Rollen [41] und scheint nicht lange nach dem letzteren Jahre gestorben zu sein. Um 1425 war überhaupt ein wildes Drängen und Treiben im Elsaße und in den angränzenden Ländern, indem man Kaufleute und Pilger auf offenen Landstraßen verfolgte, beraubte und auffing, oder sonst beeinträchtigte, ohne daß aber die Frevler, die solchen Unfug verübten, zur Rechenschaft gezogen oder bestraft worden wären, daher der Pfalzgraf Stephan, der Bischof von Straßburg, die Grafen von Zweybrücken-Bitsch, die Herren von Lichtenberg und Ochsenstein und viele vom elsäßer und wasgauer Adel, unter denen sich auch Heinrich von Tan der alte und der junge, so wie des letzteren Bruder Friederich (der 1420 die Hälfte seines Schlosses Klein-Arnsburg an Junker Ludwig, Herrn zu Lichtenberg für 500 rheinische Gulden wiederlöslich verpfändet hatte [42]) befanden, in dem genannten Jahre, wie es

---

37. Geben vff Samßtag nach sant Mathis tag des Aposteln Anno dni M°. CCCC°. tercio.

38. Chmel's Regesta Regis Ruperti S. 84 Nro. 1457.

39. Calendarium historicum palatinum manuscriptum unterm 3. März 1406.

40. Schöpflini Alsat. illust. II., 571 und Bernh. Herzog's Chronicon Alsatiae IX., 152.

41. Königshofen's elsaßer Chronik ed. Schilter 838 ꝛc. 1008 ꝛc.

42. Der geben ist vf den nehsten fritag noch vnsers herren gots vffart tag, In dem Jare ꝛc. 1420 Jare.

ausdrücklich in dem Bundesbriefe lautet: „gotte dem Almechtigen „zu lobe, dem heil. Rom. Riche zu eren, vns selber, allen vnsern „Mannen dienern vnd vndertanen vnd auch allen kauffluten, „Bilgerin vnd Armenluten zu nutze vnd zu troste“ ein festes Schutz- und Trutzbündniß zu gegenseitiger Hülfe und allseitigem Beistande, auf zehn Jahre lang, errichteten, welcher wohlthätigen Verbindung auch der Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz seine Beihülfe zusicherte.[43] Demohngeachtet litt bei diesen übergroßen Unordnungen eine unserer Burgen Nachtheil, denn wir fanden vom Jahre 1426 einen Thaidingsbrief vor, wegen Brand und Schaden des Schlosses Tan, jedoch ohne nähere Angabe, welches es gewesen sei. Dieser Unfall ward aber in demselben Jahre durch die Erweiterung des Lehensumfanges unserer Familienbesitzungen wieder vergütet, indem der Erzbischof Otto von Trier dem Heinrich von Tan dem alten, die Burg Wartenstein auf dem Hundsrücken, nebst Gefällen zu Steinkallenfels, Monzingen u. s. w. lehensweise übertrug.

Dessen Neffe, Friederich von Tan, beschwor 1427 „anstat Hartunges sel. son von wangen“, mit dem pfälzer Kurfürsten und anderen, den Burgfrieden zu Groß- und Kleingeroldseck im Wasgau und zu Maursmünster.[44] Im nächsten Jahre ward derselbe von dem Abt Johannes von Veldenz zu Weißenburg, der jahrelange Streitigkeiten und Zerwürfnisse mit den Besitzern der Burg Drachenfels, wegen der Benutzung der Lauter zum Flößen ꝛc. hatte, aufgefordert, weil Hertwig Eckbrecht von Dürkheim diese Bach im Mundatgebiete verhauen hatte, zum Besten seiner eigenen Unterthanen, auch seine Knechte zu schicken, um durch Aufhauung der Bach die Flößerei und Fischerei wieder frei machen zu helfen.[45] Sein Bruder Heinrich verlieh in dem nämlichen Jahre, gemeinschaftlich mit seinem Oheim Heinrich dem alten, das Dorf Stundweiler an einen Adelichen zu Afterlehen und da letzterer keine Kinder hatte, so errichtete er 1428 einen Vergleich und eine Einkindschaft mit seiner Ehefrau

43. Der geben ist zu Offenburg des nehsten Sondages nach sand Andres tage des heiligen zwolffbotten des Jares ꝛc. 1425 Jare.

44. Geben in dem Jare ꝛc. 1427 Jare off den dinstag nach vnser lieben frauwen dag als sie geborn wart Nativitatis zu latine.

45. Datum feria scda proxima post dominicam Invocavit Anno dni M°. CCCC°. XXVIII°.

Margaretha, einer gebornen von Geroldseck und früher verwittweten von Zeißkeim, wie es, nach ihrem Hinscheiden, mit ihrem Nachlasse gehalten werden sollte.

Diese Vorsicht hatte indessen nicht den beabsichtigten guten Erfolg, denn die Brüder, Friederich und Heinrich, wurden nach dem 1432 erfolgten Tode ihres Oheims, Heinrichs des alten, wie es leider gewöhnlich im Menschenleben, um zeitlichen Gutes willen, zu gehen pflegt, uneinig über dessen hinterlassene Besitzungen und Lehen und jeder derselben sprach die Hauptlehen ihres seligen Vetters, nämlich die vom Hochstift Speyer, für sich an. Der Bischof Raban hielt zwar anfangs damit zurück, „diewyl die bruder von des enpfahens wegen nit eins sint“, allein da beide mit Ungestüm darauf drangen, so ward der ältere Bruder am Schlusse des Jahres 1432 [46], der jüngere aber erst einige Tage nachher, belehnt [47], beide jedoch ohne genauere Bezeichnung der Lehenstücke. Letzterem wurde auch zugleich durch den Kaiser Sigismund 1433 das Reichslehen Geißburg nebst zugehörigen Orten und im folgenden Jahre durch den Grafen Friederich von Zweybrücken-Bitsch das Lehen Stundweiler ꝛc. erneuert.

Eben dieser Heinrich von Neutan der junge erhielt 1435 von den bitscher Grafen die Verwilligung, auf letzteres Lehen, so wie auf die Gefälle und Zehnten zu Rustheim und Knaudenheim 400 Gulden aufnehmen zu dürfen; auch hatte er noch Ansprüche des Herrn Heinrichs von Geroldseck, des Bruders seiner zweiten Mutter, zu erledigen, daher er endlich 1438 mit demselben einen Vergleich abschloß, wegen allerlei Forderungen, so wie auch wegen „des durch unglück verbreunten schloß tahn.“ Zugleich gab er, vermuthlich der weiten Entfernung von seinem Wohnorte Tan wegen, dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, in der Person des Vormunds, Herzogs Otto von Mosbach, das Schloß Geißburg, die Dörfer Burweiler, Rosbach, Flemlingen und Wernersberg, sowie den Hof zu Hainfeld, in seinen Schutz und Schirm, wofür diese Dörfer dem Pfalzgrafen jährlich 50 Malter Hafer liefern und zugleich Geißburg nebst dem Burglein zu Böchingen in Kriegszeiten geöffnet sein sollten, sich deren gegen

46. Der geben ist vff Mentag nach dem heiligen Cristtage 1432 Jare.

47. Datum in Castro Vdenheim Anno dni M°. CCCC°. Tricesimo Tercio vff Sontag nach dem heiligen Jars dage Circumcisionis.

Jeden, den Kaiser allein ausgenommen, in seinen Nöthen zu bedienen. Dem von Tan blieb aber die Aufkündung dieses Schirmes vorbehalten, wenn er zuvor die 50 Malter Hafer mit 100 Gulden abgelöset hätte.[48]

Friederich von Tan, der ältere Bruder Heinrich's, welchen Bischof Wilhelm von Straßburg noch im Jahre 1437 mit Wilhelm von Falkenstein, wegen einer Fehde, in Folge deren eine ihrer Burgen zerstört worden war, ausgesöhnt hatte, war unterdessen gestorben, ohne Leibeserben hinterlassen zu haben und letzterer war also durch diesen Todesfall Inhaber der meisten taner Herrschaften und Güter, indem die alttaner Linie, nach den Unfällen unter Stophes, sich größtentheils in ihren, dem Elsaße näher gelegenen, Burgen Hohenburg, Arnsburg und Wasichenstein, besonders aber zu Wasselnheim, aufhielt und auch deßhalb ausschließlich nur in der Geschichte des Elsaßes erscheint. Heinrich ward auch deßwegen allein durch den Bischof Reinhard von Speyer, im Jahre 1439, mit den drei Burgen Alt-, Neutan und Tanstein, nebst den schon vielmals angeführten Zubehörden derselben belehnt.[49] Der Abt von Hornbach wendete unserem taner Geschlecht 1441 ebenfalls einige Lehenstücke zu, nämlich die, in die Herrschaft Tan ziehenden und daselbst ansäßigen Sanct Pirmansleute, welche das erste Hauptrecht an die Abtei, alle folgenden aber an die Herren von Tan entrichten mußten; auch erhielten sie noch die Gerechtsamen auf der Straße von der Weißlauter bis nach Hauenstein, ferner den Wullenberg, die Wöge in der Wullenbach, nebst noch anderen Gütern von jenem reichen Gotteshause zu Lehen. Zu derselben Zeit bewiesen die Bewohner von Burweiler, Flemlingen und Rosbach ihre Anhänglichkeit an ihren Lehensinhaber, den Junker Heinrich von Tan, dadurch, daß sie sich für ihn, einer Schuld wegen, verbürgten und deßwegen bei einem landauer Bürger 260 Gulden aufnahmen und diesem dafür Gülten und Gefälle in Hainfeld zur Sicherheit verschrieben.[50] Bischof Reinhard gab im Jahre

48. Der geben ist vff den Samßtag vor sant Symon vnd Jude der heyligen zwolffbotten dag Anno domini 1438.

49. Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 217 Nro. 110.

50. Der geben ist off Sambstag nechst vor Sant Veltens tag rc. 1441 Jar.

1442 dem Heinrich von Tan die Erlaubniß, etliche eigene Güter und den Zehnten zu Rosbach, den er vom Bisthum Speyer zu Lehen trug, für 600 Gulden an einen neustadter Bürger verpfänden zu dürfen, jedoch unter der Bedingung, diese Summe, in Zeit von 6 Jahren, wieder zurückzuzahlen.[51]

Walter von Tan, der ehemals zu Alttan wohnte, später aber seinen Hauptsitz in Wasselnheim hatte, war, wie schon gesagt, um 1445 gestorben und hatte sechs Söhne zurückgelassen, nämlich Walter, Peter, Gottfried, Heinrich, Ludwig und Raban. Der älteste erscheint 1446 und in den folgenden Jahren, als Helfer des Herrn Johannes von Vinstingen in einer schweren Fehde desselben mit der Reichsstadt Straßburg, in welcher seine feste Burg zu Wasselnheim erobert, geschleift und dem Boden gleich gemacht ward, was ein sehr empfindlicher Schlag und Verlust für diesen Zweig unserer Familie war, von welchem sie sich nicht mehr erholen konnte. Jene Brüder kommen später noch manchmal in Urkunden und bei Kriegszügen vor; Walter veräußerte auch 1460 an den Abt Blicker in Hornbach eine von demselben lehenrührige Weingülte von 16 Ohm zu Godramstein, um 150 rheinische Gulden[52] und sein Bruder Peter, genannt Welpf, verkaufte 1465 der nämlichen Abtei für 25 rheinische Gulden, fünf Achtel jährliche Korngülte daselbst.[53] Eben dieser Walter war auch 1463 Mitglied des heiligen Geist- oder des wasgauer Bundes; aber er und keiner seiner Brüder pflanzte sein Geschlecht fort, so daß der letztlebende derselben, Namens Ludwig, welcher mit zwei Gemahlinnen keine Nachkommen erzielte (von denen die erste, mit des speyerer Lehensherrn Einwilligung, auf seine Theile in Alttan verwidmet war)[54], mit Nicolaus, dem ältesten der neutaner Linie, wegen der Uebergabe der Besitzungen der alttaner Linie, im Jahre 1480 unterhandelte, welches wichtige Geschäft auch durch den wormser Bischof Reinhard nicht lange hernach glücklich vollendet wurde, wo durch alle tauer Herrschaften, Güter, Gefälle und Lehen später wieder an einen Stamm kamen.

---

51. Der geben ist zu Landauwe vff Mitwoch vor sant Symon vnd Jude dag der heiligen zwolffbotten Anno dni M°. CCCC°. XL. scdo.
52. Geben Mittwoch nehst nach Sant Marrtag ꝛc 1460 Jare.
53. Geben vff Lichtmeß ꝛc. 1465 Jare.
54. Datum zu Kirwiller am Montag nach sant Vitstag ꝛc. 1492.

Heinrich von Neutan ermächtigte 1445 die Schultheißen und Gerichte seiner Dörfer Rosbach und Flemlingen, von der Aebtin des Klosters Sanct Lambrecht 200 Gulden aufnehmen zu dürfen [55], aber gegen Ende des folgenden Jahres war er, obgleich noch im besten Mannesalter stehend, schon zu seinen Vätern versammelt, daher Bischof Reinhard von Speyer dessen ältesten Sohne, in seinem und seiner unmündigen Brüder Namen, sogleich und wie herkömmlich, die Vesten Alt-, Neutan und Tanstein lieh. [56] Die vier unmündigen Söhne, nämlich Nicolaus, Johannes VI., Philipp und Ulrich, erhielten, neben ihrer Mutter Dorothea von Windeck, zu Vormündern ihre Verwandten Diether, Kämmerer von Worms, Hanns von Helmstadt, Reinhards Sohn, Amtmann zu Lauterburg und Peter von Windeck, die in dem Sterbejahr ihres Vaters, mit dem oben erwähnten landauer Bürger, bei welchem die Dörfer Burweiler, Flemlingen und Rosbach im Jahre 1441 260 Gulden aufgenommen hatten, eine Vereinbarung trafen, wodurch die aufgelaufenen Zinsen mit 40 Gulden zu Capital geschlagen und diese 300 Gulden jährlich auf Martini mit 15 Gulden verzinst werden sollten, die Gerichte der drei Dörfer für die Hauptsumme aber immer noch haftbar blieben. [57] Der älteste Sohn Nicolaus erscheint zuerst 1455 als volljährig in der Fehde des pfälzer Kurfürsten Friederichs I. gegen den von Hohenburg als dessen Helfer [58] und vier Jahre hernach ward er durch den Grafen von Zweybrücken-Bitsch mit 100 Vierteln Hafer, zu Werdt und Gerlingersdorf jährlich fällig, belehnt.

Später schlossen sich unsere Herrn von Tan näher an Kurpfalz an, denn Hanns VI. wurde in der Schlacht bei Pfeddersheim 1460 gefangen genommen. [59] Nicolaus empfing, als das älteste Stammhaupt, zu derselben Zeit von dem Bischofe Johannes in

55. Der geben Ist off fritag noch vnßer lieben frauwen dag Nativit. den man nennet Spuzmessen Anno dni 1445.
56. Der geben ist zu vtenheim vff frytag nehst nach Sant Erharts des heiligen Bischoffs dag Anno dni M°. CCCC°. XL°. septimo.
57. Der geben ist vf Sant Gertruden tag der heiligen Jungfrauwen do man schreib 2c. 1447 Jare.
58. Kremer's Gesch. Kurf. Friederichs I. von der Pfalz I., 73 Note 4.
59. Daselbst II., 199 Nro. 69 und Arzt. Begebenheiten des Elsasses Msc. f. m. 23.

Speyer sämmtliche taner Lehen,[60] er selbst aber reichte dem Hanns Bruotz 330 Morgen Busch und Heide in böhler und igelheimer Gemark 1416 zu Mannlehen und bei der Gründung des heiligen Geistbundes im Wasgau 1463, treffen wir auch sogleich die Brüder Nicolaus und Hanns VI. von Tan unter den ersten Mitgliedern.[61] Jener ward 1484 durch den Abt Ulrich von Hornbach mit dem sogenannten Sanct Pirmiansgezog, nebst den übrigen damit verbundenen hornbacher Lehenstücken (wie oben im Jahre 1441) beliehen[62] und drei Jahre hernach gestattete derselbe Abt, daß Nicolaus seine Gattin Agnes Blick von Lichtenberg auf dieses Lehen bewidmen dürfe, welches aber, da beide keine Leibeserben hatten und hinterließen, nach deren Tode an die nächsten taner Erben wieder zurückfallen sollte.[63] Der andere Bruder, Philipp, war im Jahr 1471, mit Heinrich von Altan in dem pfälzischen Heere bei der Belagerung und Erstürmung Wachenheims anwesend.[64] Die beiden jüngeren Herrn von Tan, Ulrich und Philipp, bekamen, vermöge Weisung des Kaisers Friedrichs III. an den Grafen Emich VII. von Leiningen, damals Unterlandvogt im Elsaße, im Jahre 1479 den dritten Theil des Zehnten zu Dürkheim und Dudweiler als Reichslehen[65] und jener zog mit dem Heere des Kurfürsten Philipp zur Eroberung von Hohengeroldseck 1486 mit aus.[66] Weil nun die Herrn von Tan dem pfälzer Hause und Staate in vielen Feldzügen so ersprießliche Dienste geleistet und sich so wacker gehalten hatten, so nahm der Kurfürst Philipp den Ulrich von Tan im Jahre 1488, auf zehn Jahre lang, zu seinem Diener auf, ihm zu gewarten in allen seinen Geschäften und Kriegen mit vier reisigen Pferden, wofür ihm jährlich 80 gute rheinische Gulden zugesichert wurden; Ulrich hingegen verschrieb seinem neuen Herrn für solche Gnade, auf 15 Jahre lang, die Oeffnung in seinem Schlosse „Altentan, da er itz sin hußwonung hat.“[67]

---

60. Datum zu Luterburg vff mentag nach vnser lieben frauwen tag assumpcionis etc. 1460.
61. Bernh. Herzog's Chronicon Alsatiae II., 76 etc.
62. Geben vff Montag nach sant Jacobs tag ꝛc. 1484 Jare.
63. Datum in die ascensionis dni Anno ejusdem 1487.
64. Kremer's Gesch. Kurf. Fried. Victor. II., 441 Nro. 161a.
65. Schöpflini Alsat. diplom. II, 411 Nro. 1393.
66. Bernh. Herzog's Chron. Alsat. II, 129.
67. Datum Worms vff dinstag nach Reminiscere Anno dni M°. CCCC°. LXXXVIII°.

Nicolaus von Tan segnete das Zeitliche im Jahre 1489 ohne Leibeserben zu hinterlassen, daher sein Bruder Ulrich sogleich mit dem Lehen der Abtei Hornbach beliehen wurde.[68] Der andere Bruder, Philipp, starb in demselben Jahre in der Blüthe seines Alters und hinterließ vier Kinder, eine Tochter und drei Söhne, Christoph, Heinrich und Bernhard, allein sein Bruder Ulrich erregte dessen Wittwe und ihren Kindern bedenkliche Irrungen wegen der taner Herrschaften und Güter, welche die vier Brüder bisher gemeinschaftlich besessen hatten. Obgleich nun jener Ulrich in genauer Verbindung mit dem pfälzer Kurfürsten stand, so war doch bei diesem edeln Landesfürsten die Handhabung des Rechts und der Schutz der Bedrängten überwiegender, als persönliche Zuneigung und da die Wittwe Philipps, der dem Kurhause bei seinen Lebzeiten ebenfalls viele ersprießliche Dienste erwiesen hatte, den Landesherrn, für sich und ihre unmündigen Kinder, um Schutz und Vertretung anrief, so gab er ihnen 1490 den Nicolaus von Fleckenstein, Blicker von Rotenburg und Jost Brechtel pfälzischen Zollschreiber in Selz zu Vormündern, um ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit mit Ulrich von Tan Hülfe und Beistand zu leisten, sie zu vertreten und ihre Sachen entweder rechtlich oder gütlich zum Besten zu wenden, bei welchem Geschäfte er sie auch kräftig zu schützen versprach. Nach Beendigung der Irrungen mit Ulrich sollte aber zugleich die Vormundschaft erloschen und die Mutter wieder in ihre vorigen Rechte über ihre Kinder eingesetzt sein[69], allein eben dieser obschwebenden Händel wegen, sah sich die Wittwe genöthigt, um Geld zu bekommen, ihren Antheil an den Gefällen in Nußdorf 1492 zu verpfänden.

Wiewohl die beeidigten Vormünder gewiß alles mögliche anwendeten, um die Zerwürfnisse mit Ulrich zum Vortheil ihrer Mündel beizulegen, so wollte ihnen dies, wegen dessen unbeugsamen Sinnes, weder auf rechtlichem, noch auf gütlichem Wege gelingen. Sogar Herr Ludwig, der letzte der alttaner Linie, sah das schreiende Unrecht Ulrichs ein und nahm sich seiner jungen minderjährigen Stammesvettern kräftigst an, so daß, auf

68 Geben dinstag nach sant peter vnd paul ɾc. 1489 Jare.

69. Datum Heidelberg vff fritag Nach dem Sondag Cantate Anno dni M°. CCCC°. XC°.

sein besonderes dringendes und ernstliches Verwenden, der Lehensherr, Bischof Ludwig von Speyer, im Jahre 1499 einen Anlaß zur Beendigung dieser langwierigen und verderblichen Mißhelligkeiten anordnete. Derselbe schlug nämlich den Partheien den Friederich von Dalberg, Ytel von Sickingen, beide Ritter, oder den Dr. juris Florenz von Veningen, als Obmänner vor und einer von diesen dreien, den sie erwählen würden, sollte dann mit vier Zusatzmännern, von denen Ulrich von Tan 2 und der erwähnte Ludwig, nebst seinen drei jüngern Vettern, ebenfalls 2 zu ernennen hätten, bei einer Zusammenkunft in Speyer, Worms oder Landau, den ganzen streitigen Gegenstand genau verhören und denselben entweder mit dem Recht oder mit der Minne entscheiden; würden die Zusatzmänner aber getheilt sein, so habe der Obmann den Ausspruch zu thun und solchem müßten sich dann beide Theile unbedingt fügen, was jedenfalls vor dem nächsten Pfingstfeste des Jahres 1500 zu geschehen habe.[70] Der Spruch fiel, wie zu erwarten war, zu Gunsten der Unmündigen aus und sie blieben also im Besitze der Güter. Im Jahre 1511 erhielten die Herren von Tan auch noch ein Lehen vom Hochstifte Worms, bestehend in 30 Morgen Wiesen, mit einem darin befindlichen Fischwasser, in der Gemark von Roxheim, nebst Gütern und Geldzinsen zu Dirmstein.

Als nun die drei taner Brüder, Christoph, Heinrich und Bernhard, ihre Volljährigkeit erreicht hatten, theilten sie, um ähnlichen Zwiespalt, wie den vorerzählten, aufs künftige zu vermeiden, sämmtliche nun wieder vereinigten Stammgüter, nämlich die drei Burgen Alttan, Neutan und Tanstein, jede mit dazu gehörigen drei Viertheilen an Aeckern, Wiesen, Wögen und Wassern, nebst den armen Leuten (Unterthanen) im taner Gerichte, d. h. in den Dörfern Tan, Fischbach, Hinterweidenthal, Hauenstein, Wernersberg, Erfweiler, Schindhart und Bruchweiler, welche von jeher, ebenfalls zu drei Viertheilen zu den genannten Schlössern gehört hatten und dahin dienstpflichtig gewesen waren. Diese Theilung ward im Jahre 1512 durch Georg von Falkenstein, Heinrich Riedesel den jungen, Hanns Theilacker den jungen und Jost Wygant, Schultheißen zu Landau, ohne Schwierigkeiten und ohne einigen

70. Geben zu Speyer uff Dornstag nach Allerheiligen tag Anno dni 1499.

Anstand, durchs Loos gütlich vollzogen und entschieden. In das Loos des ältesten Bruders Christoph fiel die Burg Neutan, Bernhart erhielt Alttan, jedoch mit der Verbindlichkeit, seinem Bruder Heinrich die Oeffnung darin zu gestatten und der letztere bekam, ebenfalls mit allen Zubehörungen wie seine Brüder, die Veste Tanstein, die aber Christophs und Bernhards offenes Haus sein müsse, um sie in dringenden Fällen benutzen zu können. Alle übrigen Schlösser, Lehen, Güter, Besitzungen, Dörfer und Gefälle sollten aber von den drei Brüdern in Gemeinschaft gehalten und genossen werden.[71] So entstanden nun wieder drei besondere Linien in unserer alten taner Familie, allein dieselben blüheten nicht lange und noch vor dem Ablaufe eines Jahrhunderts waren sie sämmtlich erloschen. Mit dieser Theilung ging auch zugleich eine kleine Veränderung im Wappen vor, die sich jedoch nur auf die Helmkleinodien erstreckte; die drei Linien behielten nämlich das alte Wappen, bestehend in drei rechtssehenden silbernen Adlern im rothen Felde, bei, welche Adler auch in den zwei rothen Flügen auf dem alttaner Helm erschienen; statt dieser letzteren setzte aber die neutaner Linie einen Affen auf ihren Helm, der in der rechten Pfote eine runde Scheibe hielt, die rings und in der Mitte mit Löchern versehen war. (Dieses Helmkleinod führte die neutaner Linie bereits im XIV. und XV. Jahrhunderte, wie wir aus neulich erst aufgefundenen Original-Urkunden ersahen.) Weil die tansteiner Linie in ihrem Gründer wieder ausstarb, so kennen wir die Wappenveränderung derselben nicht.

Die drei Brüder lebten nun einig und friedlich in ihren Schlössern und errichteten auch im Jahre 1520 gemeinschaftlich einen Vergleich mit der Frau Margaretha Bayerin von Boppard, der Wittwe ihres Vetters Ludwig, des letzten der alttaner Linie, wegen ihres Witthums. Der Inhaber des Tansteins, Heinrich, war ein Waffen-, Kampf- und Gesinnungsgenosse des bekannten mannhaften Ritters Franz von Sickingen und er ward deßhalb auch, nach dem Falle desselben, sammt dem Tanstein, in dessen Schicksal verflochten. Nachdem nämlich Franz in Nanstein seinen Geist aufgegeben hatte, zogen die verbündeten Sieger, die Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, Richard von Trier und Landgraf Philipp von Hessen, im Mai 1523, wie wir bereits wissen,

71. Der geben ist vff Monntag nach Sant martinus des heyligen Bischoffs tag nach Cristi ꝛc. gepurt 1512ten Jare.

vor die Burg Drachenfels und zerstörten sie, blos weil Franz daselbst Gemeiner und diese Veste ein Hauptsammelplatz des unruhigen, damals hochaufstrebenden, wasgauer Adels gewesen war und gleiches Loos traf auch des Sickingers Veste Hohenburg. Während nun diese zwei Häuser durch die vorausgesandten Heerhaufen geplündert, verbrannt und gebrochen wurden, rückten die drei Fürsten von Nanstein aus mit dem Reste ihrer Mannschaft nach; der pfälzer Kurfürst lagerte sich bei Niederschlettenbach, der trierer Erzbischof im Flecken Tan und der Landgraf nahe dabei im flachen Felde. Da es jetzt dem Schlosse Tanstein galt, weil Heinrich von Tan es mit dem verhaßten Sickinger gehalten hatte und nun auch gezüchtiget werden sollte, so fand sich der Bischof Georg von Speyer bei den drei Fürsten ein, um sich mit denselben, eben des Tansteins, seines Lehensgutes wegen, zu besprechen und zu berathen. Der Beschluß dieser Fürsten fiel dahin aus: ihr Feldhauptmann sollte sich, auf Donnerstag den 14. Mai am frühen Morgen, mit einigen pfälzischen Reitern und dem Herolde vor das Schloß Tanstein begeben und es zur Uebergabe auffordern lassen. Kaum nahte der Herold der Pforte am Zwinger, so trat ihm Heinrich von Tan entgegen und als jener den ihm gewordenen Befehl und Auftrag ausgerichtet hatte, so erwiederte ihm dieser: sein Haus Tanstein solle dem pfälzer Kurfürsten, dessen Diener er sei, jederzeit offen stehen; mit dem Landgrafen von Hessen habe er aber, seines Wissens, nichts zu schaffen, obgleich ihm derselbe in der vergangenen Nacht einen Feindsbrief zugeschickt hätte; vermeine aber der Erzbischof von Trier irgend eine Forderung an ihn zu haben, so erbiete er sich zu rechtlichem Austrage vor seinem Herrn, dem Kurfürsten von der Pfalz, oder auch, des Absagebriefs ungeachtet, vor dem Landgrafen; übrigens wisse er aber nicht, ob es ihm gebühre die Veste aufzugeben, denn sie sei das Eigenthum des speyerer Bischofs, von welchem er dieselbe zu Lehen trage. Auf diese bescheidene und vernünftige Erklärung entgegnete der Herold: lieber Heinrich von Tan, beliebt euch mit mir zu dem Feldhauptmanne zu kommen, seine Gnaden ist nicht weit entfernt, ich will euch hin und zurück geleiten, welches Erbieten auch sogleich angenommen ward. Dem, in der Nähe des Tansteins haltenden Hauptmanne wiederholte Heinrich die nämliche Rede, worauf ihm gestattet wurde, wieder in seine Burg

zurückzukehren. Der Feldhauptmann eilte darauf mit dem erhaltenen Bescheide zu dem Erzbischofe und dem Landgrafen, der Herold aber zu dem Kurfürsten, welche drei Herren noch an demselben Tage darüber Rath hielten und folgendes festsetzten: der Tanstein müsse von ihren Kriegsleuten in Besitz genommen, aber nicht verbrannt oder verwüstet werden, sondern, wann die Fürsten dieses Schloß 6 Wochen lang besetzt gehalten hätten, so sollte es dem Bischofe von Speyer, als Eigenthumsherrn, jedoch mit der Bedingung eingegeben und überantwortet werden, aus demselben gegen die genannten Kur- und Fürsten künftighin nichts nachtheiliges vorzunehmen oder zu handeln.[72] Scheinbar kam also unser Heinrich mit seinem Tansteine glimpflich davon, allein dieser Zusage ward leider später nicht nachgekommen.

Der genannte Heinrich blieb unvermählt, woran das ihn betroffene herbe Geschick auch einige Schuld getragen haben mag; seine beiden Brüder aber, Christoph und Bernhard, verheuratheten sich in einem Jahre, allein die Namen ihrer Gemahlinnen kennen wir nicht; nach dem Absterben derselben begaben sie sich abermals und sonderbar, beide wieder zu gleicher Zeit im Jahre 1529, in den Stand der Ehe und zwar jener mit Margaretha von Langenau und dieser mit Sophia Kressin von Koppenheim, wie uns die für dieselben ausgestellten Witthumsbriefe belehren. Christoph von Neutan stand mit Christoph von Drot zu Berwartstein und Greventan lange Zeit in unangenehmen Spännen, Gezänke und Zwietracht und ob er sich gleich gegen denselben zu allen gütlichen oder rechtlichen Austrägen vor dem k. Kammergerichte, vor einem Kurfürsten, oder sonst vor jedem zuständigen Richter erboten hatte, so nahm jener dies doch nicht an. Da nun der von Neutan die gewaltthätigsten Handlungen und Eingriffe in seine Rechte und Besitzungen befürchtete, so nahm er, um allem möglichem Nachtheile zuvorzukommen, seine Zuflucht zu dem, im Jahre 1528 zu Speyer verweilenden, Kaiser Karl V., der dann auch sogleich dem von Drot, unter Androhung seiner Ungnade und des Reiches schwerer Acht, gebot, das Rechtserbieten des von Tan anzunehmen und sich aller ferneren Thätlichkeiten gegen denselben sorgfältig zu enthalten.[73] Vermöge

72. Franz von Sickingen's Thaten, Plane ꝛc. von E. Münch. III., 67.
73. Geben in vnser vnnd des Reichs Stat Speir am XVI. tag January ꝛc. 1528 Jare.

eines Vertrages von 1533 gab Kurpfalz dem Bernhard und Christoph von Tan die zur Geißburg gehörigen Dörfer Burweiler, Flemlingen, Roßbach und Wernersberg, welche der Kurfürst, weil es die von Tan früher mit Franz von Sickingen gehalten, eingezogen hatte, wieder zurück, jedoch ohne die bisher daraus genossenen Nutzungen. Im Jahre 1534 war jener Christoph bereits Todes verblichen, indem dessen Wittwe Margaretha mit ihrem Stiefsohn Christoph, wegen ihres Witthums, einen Vergleich abschloß, welcher letztere auch im vorhergehenden Jahre, nebst seiner Schwester Ursula, einen Vertrag mit Juliana von Veningen, der Wittwe Albrechts von Winkenthal, wegen einer Erbschaft errichtet hatte.

Heinrich von Tan starb nicht lange nach 1536, ohne in den Besitz seiner Veste gekommen zu sein, denn der Erzbischof Richard und seine Nachfolger hatten dieselbe, dem vorhin angeführten Beschlusse zuwider, dem Bischofe von Speyer nicht zugestellt, sondern sie bisher dem Herrn von Tan vorenthalten. Nach Heinrichs Tode wendeten sich nun dessen Bruder Bernhard und sein Neffe Christoph der jüngere, um wieder zu ihrem Stamm- und Mannlehen zu gelangen, vorerst an den Erzbischof von Trier, allein dieser entschuldigte sich damit, er könne das Schloß Tanstein, wegen einiger besonderen Verträge, die er mit Kurpfalz und Hessen eingegangen, nicht herausgeben. Darauf richteten sie ihre inständige Bitte an den Kurfürsten Ludwig VI., erhielten aber von demselben die nämliche Antwort und Entschuldigung, er könne ohne den Landgrafen von Hessen hierin nicht einseitig handeln. Nun gingen die beiden von Tan den wieder in sein Herzogthum eingesetzten Ulrich von Würtemberg an, sich doch zu ihren Gunsten bei seinem Freunde und Verwandten, dem Landgrafen Philipp von Hessen, wegen der Wiedererlangung Tansteins verwenden zu wollen[74], allein alle ihre derartigen Versuche blieben fruchtlos. Erst nachdem die drei Fürsten, Pfalz, Trier und Hessen, die Söhne Franzens von Sickingen im Jahre 1542 zu Gnaden aufgenommen und ihnen ihre bisher zurückbehaltenen väterlichen Vesten, Ebernburg, Nanstein und Hohenburg, wieder eingeräumt hatten, gedachten sie, oder vielmehr

74. In einem weitläufigen, aber schön und im Gefühle des erlittenen Unrechts geschriebenen Briefe, in welchem das bisher Erzählte enthalten ist, der jedoch keinen Datum hat.

der damalige Erzbischof Johann Ludwig von Trier, auch an das der taner Familie, durch die so lange Vorenthaltung ihres Eigenthums, zugefügte Unrecht, daher er vorerst, im August 1542, dem pfälzer Kurfürsten eine ewige Erböffnung in Tanstein zusicherte und sich verbindlich machte, wann er diese Veste, die er jetzt noch in Händen habe, den Herren von Tan übergebe und sich mit ihnen deßhalb vertrage, dem Kurfürsten das Oeffnungsrecht vorzubehalten, worüber sich jene noch besonders gegen ihn verschreiben müßten.[75] Beinahe zwei Jahre währte es aber noch, bis dies in Erfüllung ging, während welcher Zeit Christoph der junge von Neutan 1543 die »dugentsame« Jungfrau Ottilia von Helmstat zum Weibe nahm und ihr Zugebrachtes mit 1400 Gulden auf die zu dem, im Bauernkriege zerstörten, Schlosse Geißburg gehörigen Güter, so wie ihren Witthum auf das Dorf Roßbach, beides jedoch mit Genehmhaltung des Lehensherrn, verlegte.[76] In demselben Jahre verstarb auch Herr Bernhard von Alttan und erst im folgenden ward Tanstein dessen volljährigem Sohne erster Ehe, Namens Hanns Jacob, sowie dem Vormunde der drei anderen minderjährigen Söhne desselben und Christoph dem jungen durch den Erzbischof Johann Ludwig von Trier, unter folgenden Bedingungen, übergeben: letzterem und seinen Nachfolgern wurde eine ewige Erböffnung in dieser Veste zugesagt und verwilligt; auch sollten die Herren von Tan keine weiteren oder größeren Befestigungen daselbst anlegen, sondern das Haus nur nothdürftig unterhalten; dann hatten sie sich verbindlich gemacht, den neuen Bau, welchen der trierer Erzbischof in der Veste errichtet hätte, so viel die Rechnungen ausweisen, demselben wieder zu vergüten, allein auf des Bischofs von Speyer bittliches Anhalten, ward ihnen die Bezahlung dieser Bausumme nachgelassen und geschenkt und endlich mußten sie noch angeloben, das bisher Vorgefallene auf keine Weise an Kurtrier später rächen, noch sonst gegen das Erzstift handeln zu wollen.[77]

Diese beiden Begebenheiten, nämlich der Tod Bernhards

75. Datum Meyen vff den 25sten tag Augusti in jaren 1542. S. Münchs Thaten Plane rc. Franzens von Sickingen II., 286.

76. Der geben ist vff Mitwuch nach Sant Veyts tag denn 20sten Juny rc. 1543 Jore.

77. Der geben ist vff sontag Cantate als man zalt rc. 1544 jare. S. Münchs Thaten rc. Franzens von Sickingen II., 292 Nro. 195.

von Alttan im Jahre 1543 und die, so eben berichtete, endliche Wiedererlangung des Tansteins im folgenden Jahre, riefen nun einige Familienverträge in Bezug auf letztere Burg hervor. Da nämlich der frühere Inhaber, Heinrich, unvermählt gestorben war, so fiel dieselbe jetzt wieder an die beiden anderen Linien zurück und daher theilte auch Christoph der junge von Neutan, als Tanstein endlich von Kurtrier an die Familie gekommen war, mit den hinterlassenen Kindern seines Oheims, Bernhards von Alttan, diese neuerworbene Veste 1544 so ab, daß jede Linie die Hälfte derselben und ihrer Zubehörungen erhielt. Da aber dieser Bernhard zwei Gemahlinnen und von der ersten nur einen Sohn, Namens Hanns Jacob, von der zweiten aber, ihn überlebenden, drei noch unerwachsene Söhne, Reinhard, Philipp und Simon Wecker, hatte, so bemühete sich der Amtmann zu Kaiserslautern, Cun Eckbrecht von Dürkheim, auf die Bitten und in Verbindung mit seinen Vettern und guten Freunden, Christoph von Neutan und Wolfgang von Wickersheim, als Vormund der drei Unmündigen, durch eine 1544 vorgenommene Theilung, die bisherige gute Freundschaft „fryed vnd eynigkheit“ unter den Familiengliedern zu erhalten, so wie auf der andern Seite allem möglichen „vnwillen zangk jrrung vnd vnnutzen costen“ zuvorzukommen. Vorerst ordnete man den lebenslänglichen Witthumsgenuß der Mutter und Stiefmutter Sophia und dann wurde dem ältesten Sohne, Hanns Jacob, das Haus Tanstein zur Hälfte, sammt dem halben Viehhause, den Scheuern, Ställen, Brunnen und allen Zubehörungen halber, wie solches die alttaner Linie, bei der Auseinandersetzung mit Christoph von Neutan, ins Loos gefallen war, als erbliche Besitzung zugetheilt; die drei jüngeren Geschwister bekamen dagegen, ebenfalls erb- und eigenthümlich, das Haus Alttan mit allen Gebäuden und Plätzen, nebst dem Viehe und dem dahinter gelegenen, mit Christoph von Neutan getheilten, Garten, dann die Hälfte an dem „vngebauwen“ Hause Geißburg bei Burweiler und endlich die Burg Birlenbach, mit allem was dazu gehörte, gleichfalls halb, indem der andere Theil der beiden zuletzt genannten Schlösser dem neutaner Christoph dem jungen zustand; eigentlich hätte dem ältesten Sohne, Hanns Jacob, auch ein Viertheil dieser beiden zerbrochenen Vesten, Geißburg und Birlenbach gebührt, allein, weil er den halben Tanstein ungetheilt bekommen hatte, so verzichtete er auf

dieses Viertel und gestattete dagegen noch seinen drei jüngeren Brüdern die Oeffnung in Tanstein, unter der Bedingung, daß dieselben, wann sie diese Oeffnung gebrauchen würden, auch die Wächter und Pförtner daselbst bezahlen helfen müßten, wogegen sie ihrem Bruder ebenfalls die gebührliche Oeffnung in Geißburg zusagten, „so es widder jnn bauw pracht wird.“ Die jährlichen Renten, Gülten, Zehnten, Güter, Weyher, Wälder u. dgl. Herrlichkeiten, so wie auch alle ständigen Zinsen und Gülten ꝛc. sollten in Monatsfrist verzeichnet und dann dem ältesten Sohne sein Viertheil ausgeschieden, die beweglichen Gefälle aber, „so ab vnd zu nympt“, sollen jährlich die eigenen Leute, Häuser, Höfe, Scheuern, Ställe, Aecker, Matten, Gärten, Reben und andere Güter zu Tan, Erfweiler, Schindhart, Bruchweiler, Hauenstein, Wernersberg, Hinterweidenthal, Blumenstein, Birlenbach, Burweiler, Flemlingen, Roßbach und an anderen Orten gesessen und gelegen, sollten von den Ortsgerichten in vier Theile zerlegt und dann verloost und ebenso sollen auch die vorhandenen Schulden zu vier gleichen Theilen getragen und berichtigt werden; wegen der fahrenden Habe, sowie wegen des Viehes, der Weyher und Bäche wurde gleichfalls die Theilung in vier Loose beliebt und angeordnet, welches alles in Monatsfrist geschehen und während dem zu allen diesen Verhandlungen die Einwilligung des speyerer Bischofs, als Lehensherrn, eingeholt werden müsse.[78]

Letztere erfolgte sogleich, allein die Dorfvorstände konnten mit der verwickelten Eintheilung aller Güter, Gefälle, Leibeigene, kurz alles Vorhandenen, in vier gleiche Loose, nicht so schnell fertig werden und Jahre gingen darüber hin; auch war die Wittwe Sophia während dieser Zeit den Weg alles Fleisches gegangen, so daß es dem thätigen Verwandten, Cun Eckbrecht von Dürkheim, erst im Jahre 1548 möglich wurde, das ganze mißliche Theilungsgeschäft zu allseitiger Zufriedenheit zu vollenden.[79] Als eine Merkwürdigkeit und zum Beweise, wie einfach und nach welchen natürlichen Gränzen und Kennzeichen man

78. Welchs geschehen ist vff Sambstag nach Martini Episcopi Anno 1544.
79. Beschєen itzundt diß 1548sten Jars vff Montag vnnd Zinstag noch dem helligen Pfingstag vnnd nochgeendts vff Donnerstag vnnd Frittag noch Johannis Baptiste nechst dornoch.

damals theilte, finden wir uns gedrungen, aus diesen Bestimmungen folgendes wörtlich anzuführen: „Item am Schloßberg „(zu Alttan) soll Hannß Jacob haben das theill So vnden am „wagen weg anfohet bis an die zwei Eichbaum, zwischen disen „zweien beumen stott ein hasellheckh, von derselbigen hecken an, „der Schnur noch den Berg hinuff do stott ein wildts Apfel„boumlin sampt einem breitten stein dorbey ligent, vnnd furter „biß hinuß zu sinem hoff, Das andertheill gegen dem Imen„(Bienen-) garten sollen die drei jungen dorgegen haben vnnd „einen gemeinen zaun dozwischen halten“ u. s. w. Unvertheilt, oder in Gemeinschaft der vier alttaner Brüder blieb unter anderem die Bete zu Tan, Birlenbach, Burweiler, Stundweiler, Kallenfels 2c. und endlich der Fruchtzehnte zu Rustheim und zu Dürkheim, so wie der Frucht- und Weinzehnte zu Nußdorf und an anderen Enden.

Nach dem vorhin bemerkten Absterben der Wittwe Bernhards von Alttan, Sophia von Koppenheim, trat Wolfgang von Wickersheim, Amtmann in der Pflege Kochersberg und zugleich Vormund der drei jüngsten Söhne derselben, nämlich Reinhards, Philipps und Simon Weckers, gemeinschaftlich mit Wilhelm Bartenkircher, leiningischen Amtmann zu Falkenburg, am Dienstag und Mittwoch nach Dionisy 1549 in Gugenheim zusammen, um diese drei Brüder wegen des, im Elsaße gelegenen, Nachlasses ihrer Mutter friedlich auseinander zu setzen, was auch im folgenden Jahre geschah Sie kamen nämlich, am Montag den 23. Juni 1550, nochmals zusammen, theilten alle Erbschaftsgegenstände in drei gleiche Loose (wobei jedes Viertel Korn zu 5 Pfund straßburger Währung, oder in tanischer Währung zu 10 Gulden, ein Viertel Gerst zu 3 Pfund oder 6 Gulden und jedes Viertel Hafer zu 2½ Pfund oder 5 Gulden angeschlagen wurde) und setzten noch als besondere Bedingung fest, daß derjenige, welcher etwas von seinem Loose verpfänden oder verkaufen wollte, es, zur Erhaltung des taner Stammes, einem andern Bruder für eine mäßige Summe Gelds überlassen müsse, worauf dann im Spätjahre zu Neutan, weil der daselbst wohnende Christoph auch dabei mitwirkte, die Verloosung wirklich vor sich ging.[80]

---

80. Beschehen vff Frittag noch sant Gallen tag Anno 1550 vff der Newthan.

Der zu Tanstein gesessene Hanns Jacob war mit Hanns Hilgart von Höneck, markgräflich badischen Amtmanne zu Grevenstein in große Feindschaft gerathen und beide hatten in ihren Fehden auch das Eigenthum anderer Herren beschädigt, daher sie das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, im Jahre 1551, in die Acht erklärte, worauf Kurfürst Friederich II. von der Pfalz die Güter der Geächteten und darunter auch unseren Tanstein einziehen und besetzen ließ; da sich aber jene bald aussöhnten, sich demüthigten und um Aufhebung der Acht nachsuchten, so wurden sie 1552 davon befreit und von Kurpfalz wieder in ihre Güter eingewiesen, daher sie auch dem Kurfürsten wegen der ihnen bezeigten Gnade, aufs neue Gehorsam und Treue angelobten.[81] Als etwas besonderes wird aus dem Kriege der Franzosen gegen Kaiser Karl V. angeführt, König Heinrich II. von Frankreich habe, als er bei dieser Gelegenheit mit seinem Heere von Weißenburg aus durchs Lauterthal gezogen sei, sein Nachtlager in dem Schlosse Neutan bei Christoph von Tan gehabt, „als eben seine Haußfrau in der kindbeth lage.“[82] Dieser Christoph führte auch gemeinschaftlich mit der alttaner Linie, um diese Zeit die Reformation in allen Besitzungen des taner Geschlechtes ein, welches Werk, um 1556 bereits überall vollendet war, allein schon 1560 mußte derselbe, im kräftigsten Mannesalter, eine Beute des Todes werden und hinterließ seine zwar trostlose, aber umsichtige und einsichtsvolle Wittwe, Ottilia von Helmstat, mit vier unmündigen Kindern, Hanns Christoph, Ludwig, Sebastian und Margaretha, über welche, nebst der Mutter, durch das kaiserliche Reichskammergericht, 1561 eine eigene Vormundschaft ernannt ward.[83] Von diesen Kindern starb Sebastian vor Erreichung der Volljährigkeit und der älteste vermählte sich 1570 mit Maria, Hannsens von Wallbrunn Tochter.

Im Jahre 1571 ward nun durch die verordneten Vormünder, Christoph von Helmstat Vogt zu Bruchsal, Hanns Hilgart von Höneck Amtmann zu Grevenstein, in Beisein Philipps von Alttan, als Stammesvetter, so wie auch der Wittwe Ottilia

---

81. Datum Heydelberg Dinstags nach Cathedra Petri Anno 1552.

82. Bernhard Herzog's Chronicon Alsatiae II., 176.

83. Der geben ist ꝛc. zu Speyer am 7den tag Monats February 1561 unserer Reich ꝛc.

und ihrer Tochter Margaretha, diese beiden letzteren noch besonders verbeistandet durch den Schultheißen zu Birlenbach, Christoph Müller, eine abermalige und zwar die letzte taner Theilung, zwischen den Brüdern Hanns Christoph und Ludwig von Neutan, vorgenommen. Vorerst ward der Mutter, durch eine besondere Verschreibung, Haus und Hof, sammt dem Dorfe Birlenbach, mit allen Zubehörden und Nutzungen, als ihr Witthumssitz und anständiger Unterhalt angewiesen [84]; darauf unterhandelte man mit der Tochter Margaretha wegen ihres Verzichtes auf alle väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbrechte, in welchen sie endlich, unter folgendem Vorbehalte, einwilligte: 1000 Gulden sollten ihr sogleich ausgeschieden und, zu ihrer nöthigen Kleidung, jährlich mit 50 Gulden verzinset werden; wenn sie sich, mit Wissen und Willen der Familie vereheliche, so müsse sie mit „ehrlichen" Kleidern und Kleinodien, „wie vnder dem Adel gebreuchlich vnd einer rittermessigen dochter zusteet", also standesgemäß, durch ihre Brüder ausgesteuert werden; nach ihrer Mutter Tode solle sie nochmals 1000 Gulden und, falls ihre Brüder ohne Leibeserben verfielen, sie oder ihre Erben wiederum 1000 Gulden bekommen, im letzteren Falle aber ihr weiteres Erbrecht ihr vorbehalten bleiben, welcher feierliche Verzicht vor einem öffentlichen Notar ausgefertigt werden sollte. Nachdem diese beiden wichtigen Gegenstände erledigt waren, schritt man nun zur Theilung; Hanns Christoph, als der älteste, erhielt die Neutan mit allen ihren bisherigen Renten und Gülten rc. besonders die schon von jeher dazu getheilten drei Berge Lemberg, Morsberg und Kawert, ferner die Bach Lauter von dem unteren Schußbrette an, bis nach Hinterweidenthal hinauf und dann noch einzeln beschriebene Aecker, Wöge, Wiesen, Büsche, Gülten und Gefälle in den taner Dörfern u. s. w., auch bekam derselbe den Burgstaden und das Dorf Birlenbach, mit allen zu diesem Lehen zählenden, theils lehenbaren, theils eigenen, Reben, Wiesen, Aeckern, Wäldern, Renten und Gefällen und endlich noch die Hälfte aller der Linie Neutan züstehenden Gülten und Zehnten in den sogenannten Ausdörfern, dagegen müsse er aber auch die Bezahlung der Hälfte aller vorhandenen Schulden

84. Geben vnd geschehen vff Newdhan dinstag den 14den tag Monats Augusti rc. 1571.

übernehmen. In das Loos des jüngeren Sohnes Ludwigs fiel die Burg Tanstein, die, nach dem kinderlosen Absterben Hanns Jacobs von Alttan, durch dessen letztwillige Verfügung, erblich an die neutaner Linie gekommen war, ebenfalls mit allen Zubehörungen an Wald, Wasser, Weide und Gefällen, sammt der Lauter von der Dorfmühle an bis unten hinaus, nebst den schon früher dazu getheilten, lehenbaren und eigenen Aeckern, Wiesen, Wögen, Wäldern, Büschen, Wilderungen und den ständigen Gefällen in den mit Philipp von Alttan gemeinschaftlichen Orten. Mit diesem Loose ward noch verbunden der Burgstaden Geißburg und der begonnene neue Bau in Burweiler, nebst den dazu gehörigen, lehenbaren und eigenen, Aeckern, Wiesen, Kastanienwäldern, Weinbergen und Gefällen, sammt der Hälfte der Gülten und Zehnten in den Ausdörfern und zugleich wurde demselben auch der andere halbe Theil der Schuld zur Berichtigung überwiesen. Außer den sonstigen, bei Theilungen gebräuchlichen Bestimmungen wegen der Verpfändung, oder des Verkaufs der einem jeden zugetheilten Güter ꝛc. ward schließlich noch festgesetzt, bis zum künftigen Weihnachtsfeste solle jeder der Brüder von seinem Antheile Besitz ergreifen und die Huldigung einnehmen.[85] Der ältere Bruder wohnte in dem wohlerhaltenen Schlosse Neutan, der jüngere aber führte, weil Tanstein seitdem verfallen und sehr in Abgang gerathen war, den in Burweiler begonnenen herrschaftlichen Bau weiter fort und hatte nach dessen Vollendung seinen Sitz daselbst. Zu diesem Baue verwendete er die Trümmer der, im Bauernkriege zerstörten, alten Reichsveste Geißburg, daher auch nicht die geringste Spur mehr von derselben vorhanden ist und sich ihr Andenken nur noch in der Benennung des, jetzt köstlichen Wein erzeugenden, Schloßberges, worauf sie gelegen war, bisher erhalten hat.

Wir können nun die übrigen Nachrichten von unserer taner Familie und deren Besitzungen ganz kurz zusammenfassen, denn, anstatt daß dieselbe in den drei noch vorhandenen Stämmen kräftiger hätte aufblühen sollen, erbleichte im Gegentheile ihr Stern zusehends und neigte sich sehr schnell zum Untergange. Hanns Christoph von Neutan und seine Gattin Maria verkauften 1581,

---

85. Geben vff Newdhan Sambstag den 18den tag Augusti Im Jar ꝛc. 1571 Jare.

um sich in Geldverlegenheiten zu helfen, ihrem Bruder und Schwager Ludwig von Neutan zu Burweiler, den Hubhof zu Essingen um 500 Gulden.[86] Letzterer vermählte sich zuerst 1586 mit Margaretha von Seebach, deren Morgengabe er mit 400 Gulden auf den vorgenannten Hubhof verschrieb, allein sie starb, nach sehr kurzer, jedoch äußerst glücklicher, Ehe, am 14. April 1587 und ruhet in der Familiengruft zu Burweiler, nachdem sie ein Töchterchen, Maria Elisabetha, geboren hatte. Sein Bruder, Hanns Christoph, war 1589 bereits Todes verblichen und dessen einzigen Sohn, Johann Friederich, der 1596 zum letztenmale urkundlich erscheint, raffte im folgenden Jahre eine pestartige Krankheit hinweg, nachdem er vorher manche bedeutenden Gefälle der Herrschaft Neutan aus Noth hatte veräußern müssen. Er hatte zur Gattin Anna Waldburga Mosbachin von Lindenfels, welche später, nach dem Aussterben des gesammten taner Mannsstammes und nach dem Tode ihres einzigen, in der Jugend verblühten, Töchterleins, Anna Eva Maria, als Wittwe zu Birlenbach lebte und auch daselbst starb.

Philipp von Alttan war ebenfalls am 8. April 1589 bereits verschieden, ohne mit seiner Gemahlin, Ursula, Kinder zu hinterlassen. Sein, früher auf dem alten Kirchhofe, nun aber in der Kirche zu Tan befindlicher, Grabstein, hat folgende Inschrift: „Als. man. zalt. 1589. den. 8. April. verschied. der. Edel. vnd. „Vest. Philipp. von. Dhan. zu. Alt. Dhan. dessen. Leib. der. „Almachtige. Got. Am. Jüngsten. Tag. ein. fröliche. Auferste„hung. verleihen. wolle. Amen. Seins. Alters. 53 J.“ Der jüngste Bruder desselben, Simon Wecker, damals noch der einzige Ueberrest der alttaner Linie, erzeugte mit Sabina von Westhausen nur eine Tochter Sibylla, welche den letzten des ganzen taner Stammes ehelichte. Er räumte 1589 unserem Ludwig von Neutan seinen Theil an Geißburg, den er bisher mit seinem verstorbenen Bruder Philipp in Gemeinschaft besessen hatte, gegen eine jährliche geringe Abgabe an Geld, Frucht und Wein, auf 10 Jahre lang, nutznießlich ein, aber er erlebte den Ablauf dieser Frist nicht, denn er erscheint noch einmal in einer Schuldverschreibung an seinen Vetter Ludwig im Jahre 1592 und im

86. Geben vnd beschehen zu Burweiler den 28ten tag des Monats Septembris 2c. 1581.

folgenden Jahre war mit demselben die alttaner Linie im männlichen Gliede zu Grabe gegangen. Ludwig von Neutan, nun der einzige noch übrige Stammhalter der Familie und Besitzer sämmtlicher taner Herrschaften, verehelichte sich zwar nochmals, am 25. Februar 1593, mit der, so eben erwähnten, letzten alttaner Erbtochter Sibylla, allein das Schicksal wollte es nun einmal, daß unsere alte taner Familie und ihr Namen aussterben sollte, denn jene ward schon am 23. August 1595, im 35. Jahre ihres Alters, an einer bösartigen Krankheit dahingerafft. Auch sie ruhet in der Kirche zu Burweiler, wo ihr Grabmonument, nebst dem der ersten Gattin Ludwigs von Tan, noch zu sehen ist. Letzterer verglich sich, im Jahre 1594, mit Wirich von Westhausen, dem Gemahl seiner verstorbenen Schwester Margaretha und mit dessen Schwester Sabina, der Wittwe seines Schwiegervaters Simon Weckers (welche beide ihm schon früher, 1590, ihre eigenen Güter im taner und geißburger Gebiete um 700 Gulden verkauft hatten), wegen allerlei Gülten und Gefälle[87] und der von Westhausen verzichtete 1595 noch besonders auf alle Ansprüche an den Nachlaß seines Schwagers Simon Wecker von Alttan.

Noch ein Lebenszeichen Ludwigs von Tan, des letzten seines Stammes und Namens, finden wir in einem Schreiben desselben an den Amtmann zu Madenburg, Adam Andreas Riedesel von Kamberg, wegen einer Jagd, die dieser und seine Angehörigen, am 24. Februar 1601, am Hellerberge, in der tanischen „Ober- vnnd Gerechtigkeit“ des Dorfes Wernersberg „gewaltthätig“ vorgenommen hatten. Am 15. September 1603 segnete Ludwig das Zeitliche im Schlößchen zu Burweiler und beschloß sein altes und angesehenes Geschlecht. In der dasigen, von seinem Großvater Christoph in dem Jahre 1523 neu erbauten, schönen Kirche (wozu die Aebtin von Heilsbrück auch 100 Gulden, 25 Malter Korn, ein Fuder Wein und sechs Holzfuhren verwilligt hatte), fand er seine Ruhestätte und der taner Wappenschild ward ihm, alter Sitte gemäß, zerbrochen in die dunkle Erbgruft nachgesenkt. Im Chore daselbst befindet sich noch dessen Grabmal, neben denjenigen seiner beiden Gattinen, Margaretha von Seebach und

87. Geschehen Hagenaw den Letzsten Decembris Anno 1594.

Sibylla von Tan.[88] Zur Veranschaulichung der taner Familiengeschichte, vergleiche man nebenstehende Stammtafel, welche jedoch, wie uns wohl bewußt, in ihrer ersten Hälfte noch unvollständig ist.

Kaum war Herr Ludwig von Tan zu seinen Voreltern versammelt, so ließ das Hochstift Speyer sogleich von drei Viertheilen der Herrschaft Tan, so wie auch von Roßbach, als heimgefallenen speyerischen Lehen, Besitz ergreifen. Auch wurde, nach damaligem Recht und Gebrauche, in allen, zu diesem Gebiete gehörigen, Ortschaften, der evangelische Gottesdienst aufgehoben und auf schonungslose Weise der katholische wieder eingeführt, wozu sich die Unterthanen bequemen, oder auswandern mußten. In dem Flecken Tan und in Hauenstein, den einzigen Pfarrstellen in der taner Herrschaft, hatte man jedoch anfänglich deßhalb Anstände mit den Herren von Fleckenstein, denen wegen Greventan ein Viertheil des taner Gebietes, sammt allen Rechten und Gerechtsamen gebührte, wie uns bereits die Geschichte des Berwartstein belehrte. Was sich, nach Ludwigs von Tan Absterben in dem Amte Burweiler noch weiter ereignete, werden wir später in der Geschichte der Burg Meistersel erläutern. Das Amt Tan kam unter die Verwaltung eines fürstbischöflich-speyerischen Amtskellers, der, nach dem Verfalle Altans und Tansteins, in Neutan, das damals allein in bewohnbarem Stande war, seinen Sitz hatte, welchen man aber, nachdem auch dieses Schloß im orleans'schen Kriege, durch die Verwüstungen der Franzosen, gänzlich zerstört wurde, später nach Tan verlegte.

Die eigenen oder allodialen Besitzungen der taner Familie,

---

88. Die Inschriften auf diesen drei, mit Ahnenwappen versehenen, Grabsteinen lauten folgendermaßen:

1) Anno Christi 1587 aetatis suae 65 obiit Margaretha a Sebach nupta cum nobili viro Ludowico a. Dahn, defuncta in Domino 14. April. hora 4 promeriderlana.

2) Sibilla nobilis virgo a Dahn antiquo nupta nobili viro Ludowico a Dahn novo 25. Febr. Anno 1593 † 23. Aug. 1595. aetatis suae anno 35.

3) Im Jahr 1603 den 15. Septembris umb 7 Uhr Vormittags starb der edele und veste Ludwig von Dahn, der letzte seines Stammens man, alhier ruhet sein Leichnam sanft und erwartet die urstänt freidiglich.

Urkundliche Geschichte

der

Burgen und Bergschlösser

in dem ehemaligen

Speyergaue.

Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlands-Kunde

von

J. G. Lehmann,
prot. Pfarrer zu Nußdorf und mehrerer geschichtlichen Vereine
Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

Erster Theil.

Kaiserslautern.
Verlag von Hugo Meuth.

Urkundliche Geschichte

der

Burgen und Bergschlösser

in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften

der bayerischen Pfalz.

Ein Beitrag zur gründlichen Vaterlands-Kunde

von

J. G. Lehmann,

prot. Pfarrer zu Nußdorf und mehrerer geschichtlichen Vereine
Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

Erster Band.

Des Speyergaues erster Theil.

Kaiserslautern.

Verlag von Hugo Meuth.

Gedruckt bei J. Kayser in Kaiserslautern.

fielen an die beiden weiblichen Erben, nämlich an die Wittwe Johann Friederichs, Anna Walburga und an die Tochter Ludwigs, des letzten Herrn von Tan, Maria Elisabetha, welche an Johann Werner Roist von Wers vermählt war und an ihre Nachkommen, zu zwei gleichen Theilen; jene erhielt Birlenbach allein und die Hälfte des blumensteiner Waldes, wie wir schon bei Blumenstein vernommen haben, nebst anderem, diese aber die, in und bei Burweiler oder im Hochstifte Speyer gelegenen Güter, sowie ebenfalls einen halben Theil an Blumenstein. Die eben genannte letzte Erbin, Maria Elisabetha und ihr Gemahl Johann Werner, verkauften im Jahre 1609 ihr Schlößchen oder Hofhaus in Burweiler, nebst den dazu gehörigen Gütern, an den kaiserlichen Hofkriegsrath, Hanns Reinhard von Schönenburg, für die Summe von 17,000 Gulden [89] und 1753 veräußerte der letzte Roist von Wers'sche Nachkömmling, der Freiherr Ludwig Johann Wilhelm von Calckum, genannt von Lohausen, kurkölnischer Kammerherr, nach dem Ableben seiner Mutter, einer gebornen Roist von Wers, an die fürstlich speyerische Regierung den Rest der tanischen Güter, nämlich ein Erbbestandsgut zu Walsheim, einen Oelzins in Nußdorf und ein freiadeliches Gut zu Stundweiler, nebst noch mehreren Gülten und Zinsen um 10,000 Gulden baares Geld. [90] Solches Ende nahm das früher angesehene taner Geschlecht und dessen sonst blühende Besitzungen!

Nach einem, im Jahre 1787 unter französischer Oberhoheit aufgenommenen, Frohndenverzeichnisse, befanden sich damals im Amte Tan 139 Ackerer, 54 Taglöhner, 270 Kühe und die jährlichen Frohnden waren zu 2839 Livres angeschlagen.

Burg Greventan.

Nur wenige Schritte von der großartigen Steinmasse auf welcher die Ruinen Alttan's ruhen, gränzt und befindet sich gegen Westen ein anderer Felsen von geringerem Umfange, der ehedem auch eine Burg, nämlich Greventan, trug. Beide nahegelegenen

89. Actum Speyr denn { 3. Februarv / 28. January } Anno 1609.

90. So geschehen zu Lauterburg den 26ten July 1753.

aber von einander geschrotenen Felsen und deren Vesten mögen wohl ursprünglich, als einer Familie zugehörend, durch einen kühnen Bogen mit einander verbunden gewesen sein, allein schwerlich war dies in späteren Zeiten der Fall, indem die Inhaber beider oft Streit und Fehde unter sich hatten, daher eine solche nahe Gemeinschaft aufgehoben werden mußte. Erklimmen wir nun diesen mittleren, zwischen Alttan und Tanstein gelegenen Felsen, so kommen wir, an einer kleinen kellerartigen Räumlichkeit vorüber, auf die Höhe, wo sich aber nur noch einige unkenntliche Mauertrümmer, nebst der, auf dem westlichen Ende befindlichen, hohen Schlußmauer erhalten haben. Ueberhaupt konnte diese Veste, schon der Größe des Felsens nach, auf dem sie stand, keinen bedeutenden Umfang gehabt haben. Der Raum derselben ist nun auch mit Bäumen und Gebüschen bewachsen, indem die Natur allenthalben ihren herrlichen Triumph über zerbröckeltem Menschenwerke feiert; die Aussicht ist die nämliche wie von Alttan aus und immergrüner Ephen umrankt einige Theile dieser Ueberreste, um sie vor gänzlichem Einsturze zu bewahren. Uebrigens muß hier der lobenswerthen Aufmerksamkeit, welche das Personal des königl. Forstamts Tan auf die drei taner Burgen fortwährend verwendet, rühmlich gedacht werden, da dasselbe die gefährlichsten Orte durch Stangen schützen läßt, so wie auch die sonst unzugänglichen Stellen zugänglich erhält; ohne diese anerkennenswerthe Sorgfalt wäre es beinahe eine Unmöglichkeit, Alttan, oder noch viel weniger Greventan zu ersteigen.

Klettern wir nun von diesen geringen Ueberbleibseln der Vergangenheit hinab, so gelangen wir an der Nordseite des Felsens vorerst zu dem in denselben eingehauenen, nun verschütteten, Brunnen und dann einige Schritte links davon zu einer zwischen den beiden Felsen, auf welchen Greventan und Tanstein thronen, eingeschrotenen Thüre, die uns in einen, unter dem überhängenden Gesteine befindlichen, weiten Raum führt, welcher, gegen das südlich gelegene Thal zu, mit Gebüsch und Bäumen geschlossen, geebnet und mit Sitzen versehen ist, wo schon manche fröhliche Gesellschaft sich, auf harmlose Weise, des Lebens gefreut haben mag.

So hatten also, als eine wahre Merkwürdigkeit und Seltenheit, die Herren von Tan im Mittelalter auf dem Felsenkamme

dieses Bergrückens, mit erstaunlicher unsäglicher Mühe, drei Burgen nebeneinander für ihre Nachkommen gegründet, allein sie bildeten doch nicht immer ein Ganzes, denn Greventan ward davon getrennt und kam in fremde Hände, wie wir jetzt sogleich auseinander setzen werden; Alttan sah später eine besondere Linie in seinen Mauern blühen, Tanstein aber ward davon gelöset, zu Neutan getheilt und mit demselben verbunden; auch wurden diese Vesten zu verschiedenen Zeiten zerstört. Was also der Mensch sammelt und mit großer Mühe bereitet, das zerstreuet oder ändert wieder die, nie rastende und immer neu schaffende, Hand späterer Geschlechter! Dies lehret uns augenscheinlich die Geschichte dieser dreifachen Felsenveste.

In der neuen Burg bei Tan (also nicht in Neutan), deren Entstehung wir bereits in der Geschichte Alttan's, Neutan's und Tanstein's erwähnt haben, befanden sich, sogleich nach ihrer Erbauung, einige Theilhaber oder Gemeiner, was bei keiner der übrigen drei Burgen der Fall war, indem diese stets nur von Gliedern der Familie bewohnt waren und im Jahre 1288 werden uns folgende derselben namhaft gemacht: Konrad, sein Bruder Johannes I. und sein Sohn Cuntzemann von Tan, Friederich der Vogt von Winstein, Anselm von der Eichen und Heinrich der Summer. Ersterer hatte keine männlichen Nachkommen, sondern nur zwei Töchter, die an Günther von Landesberg und Wilhelm von Winstein, den Sohn des vorerwähnten Gemeiners Friederich, vermählt waren, welche auch diese Burg mit ihren Weibern, als Kunkellehen erhielten, aber deßhalb viele Verdrießlichkeiten mit dem Bischofe von Speyer und den übrigen taner Herren bekamen, so daß der von Landesberg, um solcher Plackereien überhoben zu sein, seinen Theil an der Veste seinem Schwager von Winstein verkaufte, der nun, wie wir bereits bei Alttan hörten, der einzige Besitzer derselben war. Dessen zweite Gattin hieß Elisabeth von Kirkel und war eine Nichte des Grafen Johannes II. von Spanheim und dies war die nächste Veranlassung, daß er diesen Grafen, um den Herren von Tan, die den Verlust ihrer Stammesveste nicht verschmerzen konnten und ihm daher viele Drangsale zufügten, kräftiger widerstehen zu können, nicht nur als Gemeiner aufnahm, als welcher er schon 1328 erscheint, sondern ihm dieselbe auch endlich, um allen bisherigen Unannehmlichkeiten ein Ende zu machen, im Jahre 1339 ganz einräumte

und käuflich überließ.[1] Seitdem hieß man diese Burg, zum Unterschiede von den zwei anderen, zu beiden Seiten gelegenen, Alttan und Tanstein, von ihrem gräflichen Inhaber, Grafen- oder, wie man damals dieses Wort schrieb und sprach, Greventan, welchen Namen dieselbe fortan ausschließlich führte und heute noch hat. Da nun einer jeden dieser drei, neben einander erbauten Burgen, sowie auch der Neutan und zwar in ungetheilter Gemeinschaft, ein Viertheil an dem gesammten taner Gebiete, bestehend in Dörfern, Wäldern, Gütern, Gerechtsamen, Renten, Gefällen u. dgl. zustand, so hatte auch der jetzige neue Eigenthümer Greventan's den vierten Theil der ganzen Herrschaft Tan zu beanspruchen und zu genießen.

Graf Johannes II. war kaum ein Jahr im Besitze unserer Beste, als er 1340 das Zeitliche segnete ohne erbfähige Kinder zu hinterlassen, daher seine sämmtlichen altväterlichen und erworbenen Güter wieder an den spanheimer Stamm, der kreuznacher Linie, in der Person des Grafen Walram, des Sohnes seines Bruders Simon's III., zurückfielen. Diese Grafen hatten schon früher von dem Hochstifte Speyer Burg und Stadt Kreuznach zu Lehen und auch Greventan stand, wie alle taner Burgen, im Lehensverbande mit jenem, da es aber sehr zweifelhaft bleibt, ob Graf Johannes II., der unsere Beste kaum ein Jahr inne hatte, durch den Bischof Gerhard jemals mit derselben beliehen worden war und Graf Walram auch die speyerer Lehensherrlichkeit über Kreuznach und Greventan nicht anerkennen, der Bischof aber hingegen, durch Johannes II. kinderloses Ableben, diese beiden Lehen als seinem Hochstifte für heimgefallen erklären wollte, so gab es nun deßwegen wieder neuen Hader. Graf Walram pochte auf den Besitz, sowie auf seine Macht und wollte sich nicht fügen, daher der speyerer Bischof, um in jenen unruhigen und kriegerischen Zeiten sein vermeintliches Recht durchzusetzen, den ihm wohlgeneigten Kaiser Ludwig den Bayern um Hülfe und Beistand anrief. Dieser, damals mit wichtigeren Angelegenheiten beschäftigt, beauftragte den Herzog Ludwig von Teck, an seiner Stelle vor dem Gerichte in München diese Sache zu entscheiden, was derselbe auch sogleich that, indem er in des Kaisers Namen, durch einen, im November 1340 erlassenen,

1. Kremer's diplomatische Beiträge zur teutschen Geschichte. Stück III., 311.

Rechtsspruch den Johannes von Veningen beauftragte, den Friederich Horneck in Burg und Stadt Kreuznach, sowie auch in die Veste Greventan, „daran Grave Walrame von Spanheim den Bischoff Gerhard von Spire irret one recht“, einzusetzen, weil diese beiden Lehenstücke dem Bischofe und seinem Hochstifte „ledig worden sint vnd angefallen von Grave Johannsen seel. von Spanheim vnd des Stiffts eigen ist.“ Zugleich sollte der von Veningen für den Schaden von 10,000 Mark Silbers, welchen der Bischof durch den Grafen erlitten habe, dessen Güter mit Beschlag belegen, indem jener dies „mit vollem gewalt off jne erclaget hait als recht ist.“ [2] Ob diesem raschen Spruche sogleich nachgekommen sei, müssen wir sehr in Zweifel ziehen, wenigstens finden wir nichts davon aufgezeichnet und Graf Walram behielt nicht nur unsere Burg, sondern er erkaufte auch noch 1342 von Anselm von Berwartstein, dem letzten seines Stammes und Namens, das, zum Berwartstein gehörige und von dem Reiche zu Lehen rührende, Dorf Bundenthal an der Lauter, wozu Kaiser Ludwig seine Einwilligung gab und den Grafen auch damit belehnte. [3] So viel wissen wir aber, daß Walram wegen dieses Streites mit dem speyerer Oberhirten in des Reiches Acht verfallen war, daher derselbe Kaiser, auf Sonntag nach Ostern, beiden einen rechtlichen Tag vor sich nach München anberaumte, „also das of demselben tage dem egenanten von Spanheim dheine acht schaden sollte“, allein sie erschienen aus dem Grunde nicht auf diese Vorladung, weil sie glaubten, ihre Zerwürfnisse „gütlich vnd minniglich“ beilegen zu können; würde dies aber nicht geschehen, so solle der Pfalzgraf Ruprecht I., auf des Bischofs Ansuchen, dem Grafen Walram und ihm selbst in Monatsfrist einen anderen gerichtlichen Tag vor dem Kaiser nach München ansetzen, an welchem dann ihre Spänne, entweder gütlich oder rechtlich, entschieden werden würden. [4] Dies scheint auch geschehen und darauf der Graf durch Gerhard mit

2. Anno Domini millessimo CCC°. XL°. feria quarta post Martini.

3. Geben zi Franchenfurt an Suntag nach Mathis in dem 28sten Jar vnsers Richs vnd in dem 15den des keysertums.

4. Der geben wart zu Münchheim an dem nechsten Dinstag nach dem Sontage so man singet Quasimodogeniti in dem 28sten Jare vnsers Richs vnd in dem 15den des keysertums.

Greventan belehnt worden zu sein, ob sich gleich der Brief darüber nicht mehr vorfindet.

Mit dem Ritter Johannes III., dem Inhaber Alttan's setzte sich der Graf ebenfalls in der Minne auseinander, denn da, wie wir schon mehrmals vernahmen, vier Burgen unter dem Familiennamen Tan vorhanden waren, ebenso zerfiel auch die ganze taner Herrschaft in vier gleiche Theile und zu jeder Veste gehörte ein ungetheiltes Viertheil an den Unterthanen in den dazu zählenden Dörfern, sowie an den Gütern, Gerechtsamen und Gefällen. In dem taner Gebiete befanden sich jedoch nur zwei Pfarrstellen, deren Verleihung ebenfalls zu den Vorrechten der Herren von Tan gehörte und woran also dem Grafen Walram, wegen Greventan, ebenfalls ein Viertheil gebührte. Da nun dergleichen, gemeinschaftlich auszuübende, Befugnisse gewöhnlich die Quelle neuer Verwicklungen und Irrungen zu sein pflegen, so traten Johannes III. von Alttan und Walram 1345 zusammen und vereinigten sich über folgendes: jener solle vorerst die eben erledigte Pfarrei Tan verleihen, nach ihm aber der Graf, dann die Inhaber von Neutan und Tanstein und so sollten die Besitzer dieser vier Burgen immer abwechselnd und nach einander die erledigt werdenden Pfarrstellen Tan und Hauenstein besetzen. Als einen Beweis seiner friedfertigen Gesinnungen überließ Johannes III. an Walram das dem Konrad Murschel von Tan früher zuständige und an dem Thurme zu Greventan befindliche Haus, sammt Hofstall, nebst den auf beiden Seiten des Schloßberges bei Greventan gelegenen Zubehörden, wogegen aber der Graf auf sein wirkliches oder vermeintliches Recht an die Cisterne »vff mym mittelhuse«, oder in der mittleren Burg zu Alttan, gänzlich verzichtete.[5] So war also das gute Einvernehmen für die Zukunft fest begründet und dasselbe ward auch später nicht mehr gestört. Bei dieser Gelegenheit wollen wir zugleich bemerken, daß sich früher in Tan neben der Pfarrei noch eine Frühmesserei und drei Caplaneien zu Sanct Nicolaus, Katharina und Antonius befanden.[6]

Im Jahre 1365 finden wir den ersten speyerer Lehenbrief,

5. Datum Anno dni M°. CCC°. XL°. quinto feria secunda proxima ante diem Sancti luce ewangeliste.

6. Würdtwein subsid. diplom X., 289.

durch welchen der Graf von Spanheim von dem Bischofe Lambert vor vielen Zeugen in der Stadt Speyer mit Greventan belehnt wurde.[7] Dies geschah jedoch erst nach langen Verhandlungen, denn Walram kam mit dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. nach Speyer und beanstandete das Lehensrecht des Bisthums, weil der Vorgänger Lamberts, Bischof Gerhard, ihn mit dieser Veste nicht belehnt hätte; vier Tage dauerten die Unterhandlungen von beiden Seiten, die sich mit der entschiedenen Weigerung des Oberhirten endigten und erst auf des Kurfürsten Zureden und Walram's Erklärung: er wolle an den Ring und an des Münsters Thüre kommen, um sein Lehen zu empfahen, ergab sich der Bischof sammt seinem Capitel und die Cerimonie ging vor sich. Lambert war unterdessen zum Vorstande der Diöcese Bamberg gewählt worden und Graf Walram ging den Weg alles Fleisches und da nun der neue Bischof Nicolaus von Speyer bei dessen Sohne, dem Grafen Simon von Spanheim und Vianden, auf die Belehnung drang, so erhob derselbe wieder die früheren Anstände wie sein Vater, die man aber am bündigsten durch eine, im Jahre 1394 ausgestellte, Erklärung[8] des damals noch lebenden ehemaligen Oberhirten Lambert in Bamberg, zu entkräften und zu heben hoffte, was auch wirklich geschah. In einer besonderen Beilage zu dieser Erklärung sind auch die vorhin angegebenen näheren Umstände bei der Belehnung Walram's im Jahre 1365 enthalten[9], worauf sich dann dessen Sohn in das Unvermeidliche fügen mußte. Als Raban zur Regierung des Bisthums Speyer gelangte, erneuerte Graf Simon dieselben Widersprüche und weigerte sich besonders aufs entschiedenste, Kreuznach als ein Lehen des Hochstifts anerkennen zu wollen, daher ihn Raban 1398 nur mit Greventan belehnte.[10]

Da dem spanheimer Grafen, hauptsächlich seiner niederländer Besitzungen zu Vianden wegen, unsere Burg etwas weit entlegen war, so ließ er dieselbe durch besondere Ritter und

---

7. Datum anno dni 1365 ipsa die animarum. S. Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer I., 639 Nro. 634.

8. Der geben ist zu Mergentheim an dem mittwoch vff vnser frauwen tag annunciacionis etc. 1394 jare. S. daselbst I., 699 Nro. 671.

9. Datum anno dni M°. CCC°. LXXXX quarto festo annunciacionis Marie virginis.

10. Datum Heidelberg feria tercia ante festum ascensionis dni Anno dni M°. CCC°. Nonagesimo Octavo.

Burgmänner in amtsweise verwalten und als solchen Beamten lernen wir, um die Zeit der so eben erwähnten Belehnung, den Gerhard von Meckenheim und nach ihm die Brüder Gerhard und Wilhelm von Krobsburg kennen. Diese letzteren waren nun, eben der Amtsnachfolge und des Wechsels wegen, mit jenem in großen Irrungen befangen, welche Jahrelang währten, bis sich endlich der Lehensherr, Bischof Raban, ins Mittel schlug und, mit der Beihülfe von einigen Adelichen, beide Theile im Jahre 1405 folgendermaßen gütlich auseinander setzte: die zwei Brüder von Krobsburg sollten dem Grafen Simon das Amt Greventan aufgeben und es, ohne des von Meckenheim Wissen und Zustimmung, weder einer allein noch beide, nicht mehr annehmen, welche Aufgabe, wann der Graf hier oben im Lande sei, bis nächste Mitfasten, wenn er sich aber zu Vianden befinde, bis zum Palmtage zu geschehen habe. Was diese Brüder bei der Uebernahme des Amtes in der Burg Greventan an Weißzeug, Haus- oder Küchengeräthe, an Eseln, Wild, Reh- und Hasengarnen vorgefunden hätten, es möge dies nun dem Grafen, dem von Meckenheim, oder Jemand anderem zugehören, das müßten sie zurück lassen und hätten sie vielleicht etwas davon mitgenommen, das seien sie verbunden wieder zu ersetzen. Die dort befindlichen Vorräthe an Früchten, Mehl, Wein und Fleisch müßten sie ebenfalls daselbst lassen, jedoch sollten die zu dem Hause gehörigen Knechte, wie bisher gebräuchlich, davon gespeiset und getränket werden; was aber die Gebrüder von Krobsburg an Hausrath dahin gebracht hätten, das sollte ihnen wieder werden. Bezüglich der Forderung Gerhards von Meckenheim, als habe er bei seinem Abzuge Korn, Wein und Fleisch in der Burg, sowie auch Fische in den Wögen, was alles sein Eigenthum gewesen sei, zurückgelassen, erklärte der Bischof nebst den anderen Herren, es wäre ihnen nicht lieb, wenn sie wegen dieses Spannes mit einander rechten würden und jener wolle daher dafür Sorge tragen, daß dem von Meckenheim, bis nächsten St. Georgentag, dafür als Entschädigung 100 Gulden verabreicht werden sollten, womit dann die bisherigen Zweiungen, nebst allen Worten und Werken, „die sich darinn verlauffen haben“, gänzlich „geracht“ seien. [11]

11. Datum et actum Spire dominica Reminiscere Anno domini M° CCCCmo quinto.

Diese Amtmänner hatten seither in Bundenthal und in anderen Orten, sogenannte Besthäupter von den Unterthanen erhoben, Zehnten eingethan, Viehweiden benutzt und in der Lauter gefischt, wodurch sich der Abt Johannes von Weißenburg in seinen Gerechtsamen und Befugnissen für gekränkt und benachtheiligt hielt und daher schon mit dem von Meckenheim, so wie auch mit den nachherigen greventaner Amtleuten viele Verdrießlichkeiten gehabt hatte; er mahnte sie zwar immer von solchen Gewaltthaten ernstlich ab, aber er konnte demungeachtet zu keinem Ziele gelangen. Da nun derselbe, als ein geborner Graf von Veldenz, mit dem Spanheimer in naher Verwandtschaft stand und da auch, nach dem Abzuge der krobsburger Brüder, die Amtmannsstelle zu Greventan wohl unbesetzt geblieben war, die dortigen gräflichen Knechte aber noch Jahrelang ihre Beeinträchtigungen fortsetzten, so hielt es jener endlich für's gerathenste, sich an seinen Vetter selbst um Abhülfe zu wenden. Es ist uns noch ein deßfallsiger Briefwechsel zwischen beiden aus dem Jahre 1414 aufbewahrt, durch welchen aber nichts bezweckt wurde, indem der Graf Simon seinen geistlichen Herrn Vetter, unter allerlei gesuchten Vorwänden, immer hinzuhalten suchte. Er hatte nämlich dem Abte im Jahre 1413 die briefliche Versicherung gegeben, einen seiner Amtleute hinauf gen Greventan zu schicken, um diese Uebelstände an Ort und Stelle zu untersuchen, was aber bisher noch nicht geschehen war, daher der Abt, nach langem Warten, endlich an denselben schrieb und ihn an sein gegebenes Versprechen erinnerte, sich aber zugleich erbot, wann ihm jenes zu lästig sei, den Gegenstand, auf einem gütlichen Tage in Weißenburg, Bergzabern oder Annweiler, zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. [12] Der Graf antwortete sogleich ganz freundlich, er werde seine Freunde kürzlich nach Tan schicken, die dann diese Angelegenheit entweder unter sich, oder auf einem Rechtstage, in Ordnung bringen würden [13], allein der Monat November kam herbei und noch wartete der Abt vergeblich auf einen oder mehrere spanheimer Bevollmächtigte. Weil auch während dieser Zeit den Grafen Simon eine schwere Krankheit befallen

12. Datum feria quinta ante festum penthe costes Anno dni M°. CCCC°. XIIII°.

13. Geben vnder mym Ingesigel vff fritag nach pingstag 1414.

hatte, so ersuchte der Abt denselben nochmals in einem dringenden Briefe, doch ja den Seinigen zu Greventan den Befehl zu ertheilen, ihn und sein Gotteshaus in den Gerechtsamen, welche die früheren Aebte ungestört genossen hätten, ungeirret zu lassen; setze er aber nur den geringsten Zweifel in die Rechtmäßigkeit seiner Forderungen, so erbiete er sich, wegen des Grafen Krankheit, die ihm herzlich leid sei, selbst zu ihm nach Kreuznach kommen zu wollen, um diese unangenehme Sache mit ihm mündlich zu verhandeln und zu Ende zu bringen.[14] Ehe jedoch der Graf diesen Brief erhielt, schrieb er an den Abteivorstand und bemerkte ihm: die Beeinträchtigungen seiner früheren Amtleute zu Greventan seien ihm wohl bekannt, allein seinen Amtsunterthanen wäre auch von des Stiftsangehörigen vieles Unrecht zugefügt worden, was er fast mit Unwillen vernommen hätte. Da nun aber die früheren Amtmänner gestorben seien und man den wahren Sachverhalt nicht mehr genau kenne, so wolle er, wann sich die Witterung bessere, einige seiner Freunde hinauf beordern, um durch eine Kundschaft den Thatbestand verhören und ermitteln zu lassen.[15] Auf den unvermutheten Inhalt dieses Schreibens, erbot sich der geistliche Herr zu einem Rechtstage in Zeit von zwei Wochen, um endlich die bisherigen Irrungen entscheiden zu lassen und erklärte zugleich seinem Herrn Vetter ganz spitz, wenn er auf diesen Vorschlag nicht eingehe, „so ducht mich, das mir vnd mym stifft zu kurtz vonn uch geschee.“[16] Umgehend erwiederte jener, er könne sich in einer Frist von 14 Tagen in die von ihm vorgeschlagenen Unterhandlungen nicht einlassen, allein er werde jetzt einen neuen Diener zur Verwaltung des Amts Greventan absenden, mit dem gemessenen Auftrage, die obschwebenden Zerwürfnisse gründlich zu untersuchen.[17] Es kam jedoch nicht dazu, indem Graf Simon bald nachher starb.

Da derselbe nur eine Tochter, Elisabetha, hinterließ, welche an den ältesten Sohn des Kurfürsten Ruprecht III. von der Pfalz vermählt, aber bereits seit 1398 Wittwe war und dem

---

14. **Datum ipsa die beate Elizabet.**
15. **Datum in crastino Elizabeth meo sub sigillo 1414.**
16. **Datum sexta feria ante Katherine virginis 1414.**
17. **Datum Crutzenach die sancte Cecilie 1414.**

Kurhause den fünften Theil der vorderen Grafschaft Spanheim als ewiges Erbe verschrieben hatte, so erhoben sich wieder, von Seiten des speyerer Bischofs Raban, die nämlichen Anstände wie früher wegen des Lehens Greventan, das derselbe abermals als durch Simon's Tod dem Hochstifte heimgefallen und als dessen Eigenthum einziehen wollte; allein diesmal wurde, hauptsächlich durch pfälzischen Einfluß, die Sache dahin vermittelt, daß Raban der verwittweten Elisabetha, Gräfin von Spanheim und Herzogin in Bayern, die Burg Tan mit Zubehör, so wie ihr Anherr dieselbe erkauft habe, im Jahre 1415 auf Lebenszeit zu Lehen reichte [18], jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Verleihung sollte sowohl dem Hochstifte, als auch den Erben der Lehenträgerin keinen Schaden bringen, sondern vielmehr ihre beiderseitigen Rechte vorbehalten bleiben, worüber die gräfliche Wittwe dem Bischofe noch einen besonderen Rückschein ausstellen mußte. [19]

Im Spätjahre 1417 starb diese Elisabetha und ihre väterlichen Lande fielen, das vorerwähnte an Kurpfalz verschriebene Fünftheil ausgenommen, an ihren Vetter, den Grafen Johannes von Spanheim, den Besitzer der hinteren Grafschaft und den letzten des uralten spanheimer Stammes. Dieser hatte dem Hertwig Eckbrecht von Dürkheim, zu Drachenfels gesessen, die Burg Greventan, wegen 300 demselben schuldiger Gulden, eingegeben, allein der Markgraf Bernhard von Baden hatte 1421 diese Summe wieder zurückbezahlt, worüber jener einen Schein von sich gab und den Grafen Johannes von allen Verbindlichkeiten wegen Tan und anderem, einen noch schuldigen Hengst ausgenommen, lossprach. [20] Der Grund, warum der gedachte Markgraf unsere Veste auslösete, lag darin, weil Graf Johannes demselben, mehrere Monate hernach, die ganze hintere Grafschaft Spanheim, zu welcher auch Greventan geschlagen wurde, für eine große Summe wiedereinlöslich verpfändet hatte. [21]

18. Datum in Castro Wachenheim an der Hart feria sexta ante festum Michahelis Archangeli Anno dni M°. CCCC°. XVto.

19. Der geben ist zu Wachenheim an der hart vff Fritag vor sant Michelstag des heiligen Ertzengels Anno dni Millimo Quadringenmo Quinto decimo. Msc. und Remling's speyerer Urkundenbuch II., 88 Nro. 44.

20. Datum feria secunda post festum purificacionis Marie virginis anno dni 1421.

21. Datum vff Dornstag vor vnser lieben frauwen tag Nalivitatis Anno dni 1421.

Beinahe wäre diese Burg wieder eigenthümlich an ihren alten ursprünglichen Stamm gekommen, denn der nämliche Markgraf Bernhard nahm von Friederich von Tan, im Jahre 1424, 950 rheinische Gulden auf und gab ihm dafür, bis zur Abtragung dieses Kapitals, Greventan in Afterpfandschaft ein, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Unterthanen mit Frohnden, Schatzungen u. dgl. nicht über das Herkommen zu beschweren, auch die Wälder nicht übermäßig zu verhauen, sondern sie nur zum nöthigen Brand- und Bauholze zu benutzen und dem Markgrafen überhaupt stets ein getreuer Diener und Mann zu sein. Zugleich hielt sich dieser, für sich und seine Nachkommen, eine ewige Erböffnung daselbst zu allen ihren Nöthen und Geschäften aus, auch müsse ihm der von Tan, gegen Erlegung der Pfandsumme, die Einlösung gestatten und letzterer dürfe 200 Gulden, die ihm ebenfalls wieder ersetzt werden müßten, an dem Schlosse "zu der were", nach seinem besten Gutdünken, verbauen.[22] In Jahresfrist war dieses Geld an der Veste verbaut, daher der Markgraf dem von Tan 1425 über die ihm geliehenen 950 Gulden und über die Bausumme, also zusammen über 1150 Gulden, nochmals eine Verschreibung ausstellen mußte, in welcher, außer obigen Punkten noch hauptsächlich folgendes ausbedungen ward: der Ritter Friederich von Tan sei verpflichtet, so oft der Markgraf, oder seine Erben, mit Fürsten, Herren und Städten in Krieg gerathe, demselben bis zur Beendigung der Fehde zu helfen, wobei aber jener seine Lehensherren, nämlich den Herzog von Lothringen, den Bischof von Straßburg und die Herren von Lichtenberg, Bitsch und Vinstingen ausnahm; wäre aber der von Tan verhindert, selbst ins Feld zu ziehen, so müsse er, statt seiner, einen gerüsteten Edeln und einen gewappneten Knecht schicken; endlich heißt es noch, wann der Markgraf die Pfandsumme abtragen wolle, so sei er gehalten, dies dem Pfandinhaber ein halbes Jahr vor Sanct Georgentag anzukündigen.[23]

Letzteres erfolgte wirklich, wiewohl wir den Zeitpunkt, wann dies vor sich ging, nicht angeben können; auf jeden Fall geschah

---

22. Der geben ist zu Baden vff den Mitwoch nach dem Heiligen Ostertage in dem jare rc. 1424 jare.

23. Der geben ist feria secunda post festum corporis Christi Anno dni M°. CCCC°. XXV°.

es aber vor 1432, in welchem Jahre der Markgraf Jacob Greventan an seinen lieben Getreuen, Friederich Röbbern, unter den nämlichen Bedingungen wie früher an den von Tan, wieder aufs neue für 1150 Gulden verpfändete.[24] Johannes, der letzte Graf von Spanheim, starb 1437 und seine sämmtlichen Besitzungen kamen nun vertragsmäßig an Baden und Veldenz zu gleichen Theilen, daher auch Markgraf Jacob und Graf Friederich von Veldenz in demselben Jahre in den, zur hinteren Grafschaft Spanheim gehörigen, Schlössern den Burgfrieden beschworen, aber hinsichtlich der verpfändeten Länderstücke und also auch Greventan's, zugleich die Abrede trafen, solche mit der Zeit einzulösen und dann ebenfalls in Gemeinschaft zu besitzen.[25]

Der Markgraf Karl von Baden, des vorerwähnten Jacobs Sohn, nahm später an dem Kriege des Herzogs Ludwig des Schwarzen von Zweybrücken-Veldenz gegen den pfälzer Kurfürsten Friederich I., oder den Siegreichen, thätigen Antheil und hatte das Schicksal, nebst anderen Fürsten, in dem entscheidenden Treffen bei Seckenheim im Juli 1462, von demselben besiegt und gefangen genommen zu werden. Um sich seine Freiheit wieder zu verschaffen, mußte er schwere Opfer bringen und dem Sieger theueres Lösegeld verschreiben und so außer anderen Stücken, demselben 1463 auch seinen Antheil an der vorderen Grafschaft Spanheim für 45,000 Gulden, jedoch auf Wiedereinlösung, verpfänden, sowie ihm zugleich das Recht einräumen, die versetzten spanheimer Güter, namentlich auch Greventan, auszulösen.[26] Da nun, wie wir bereits wissen, letzteres von dem Markgrafen Jacob an den Friederich Röbber verpfändet worden war, so mußte sich dessen Wittwe, Agnes von Zeiskam, nebst ihren beiden Söhnen, Martin und Erhard, noch in dem nämlichen Jahre anheischig machen, dem Kurfürsten von der Pfalz, gegen Erlegung des Pfandschillings, die Einlösung zu gestatten.[27] Der Kurfürst

---

24. Der geben ist zu Baden vff den Dornstag nach dem heiligen Pfingsttag des Jars rc. 1432 Jare

25. Geben vff den nehsten Mitwoch nach Sant Katharinentag Anno dni 1437.

26. Der geben ist vff sontag als man in der hailligen kirchen singet Reminiscere etc. 1463 Jar.

27. Beide Verschreibungen sind ausgestellt: der geben ist vff Montag nach Sant Martinstag des heiligen Bischoffs Anno dni 1463.

nahm darauf, in den ihm pfandweise eingeräumten Landestheilen von den Unterthanen die Huldigung ein und der Markgraf Karl machte sich 1464 nochmals gegen ihn verbindlich, bis nächsten Sanct Johannis des Täufers Tag, dafür sorgen zu wollen, daß die Amtleute ihrem neuen Herrn mit Greventan, Nanstuhl u. s. w. gewärtig sein sollten. [28]

Dieser Markgraf versetzte 1466 seinem Mitinhaber, dem Herzoge Friederich von Simmern, seinen Theil d. h. die Hälfte der hinteren Grafschaft Spanheim für eine bedeutende Summe Geldes, mit der bestimmten Erklärung, an denselben, wegen Nanstuhls, Greventan's u. s. w. nicht die geringsten Ansprüche erheben zu wollen, so lange sein Theil an der Grafschaft nicht eingelöset sei, jedoch vorbehaltlich dessen, was er wegen dieser Burgen und Herrschaften dem pfälzer Kurfürsten verschrieben habe. [29] Im folgenden Jahre kündigte nun Herzog Friederich jenem Markgrafen die Auslösung des Schlosses Greventan förmlich an [30], allein weil der röbderischen Wittwe ihr Sitz in demselben verschrieben war, so unterblieb es auf deren demüthiges Bitten und dringendes Anhalten. Später aber ward unsere Burg durch den Kurfürsten Friederich I., von den röbderischen Erben eingelöset und falls er sich noch vermählen würde, benannte er diejenigen Landestheile, die dem Kurerben Philipp, sowie der Kurpfalz eigenthümlich verbleiben sollten und darunter erscheint auch „Greuentan burg vnd tale.“ [31]

Durch den Kurfürsten Philipp kam diese Burg im Jahre 1480 erst lehensweise und 5 Jahre später käuflich an den Ritter Hanns von Drot, welcher Vorgang, sowie auch die weiteren Schicksale unserer Herrschaft, in der Geschichte des Berwartsteins, mit welchem dieselbe von nun an verbunden war, nachgelesen werden muß.

---

28. Der geben ist zu Baden vff mitwoch nach dem sontag Misericordia dni Anno eiusdem M°. CCCC°. LXIIII°.

29. Der gegeben ist vff dinstag nach dem sontag Trinitatis anno dni 1466.

30. Datum Birckenfeld vff fritag nach assumpcionis Marie 1467.

31. Kremer's Geschichte Kurfürst Friederichs des Siegreichen II., 356 Nro. 168.

Burg Lindelbol.

Bei dem Dorfe Oberschlettenbach erhebt sich von allen Seiten frei eine bedeutende kegelförmige Anhöhe, oder vielmehr Berg, dessen Spitze Felsen krönen, auf denen die, weit umher sichtbaren, Ueberreste der Burg Lindelbol (jetzt Lindelbrunn) ruhen; ein bequemer Spiralweg, der uns mannigfache angenehme und liebliche Aussicht darbietet, führt von dem, der Veste gegen Osten gelegenen, lindenbrunner Hofe in sanften Windungen auf die Höhe. Bald sind wir oben am Felsen und gehen, rechts an einer Plattform vorüber, an der östlichen Seite desselben entlang bis zur äußersten nördlichen Spitze, von wo aus wir rückwärts hinauf zu dem ehemaligen, ebenfalls an der Ostseite befindlichen, Hauptthore gelangen, dessen Grundmauern noch sichtbar sind. In dem Burghofe angekommen, sehen wir ringsum noch die äußeren, über sieben Schuhe dicken, Umfassungsmauern dieser Veste, in welcher sich an der, noch am besten erhaltenen, westlichen Seite große gewölbte Oeffnungen befinden; dieselbe hat einen geräumigeren Umfang, als man von unten vermuthen konnte, indem sie, außer den beiden gräflichen Eigenthümern, gar viele Burgmänner zählte, die hier alle ihre Sitze und Wohnungen hatten. Der westliche Theil derselben ist unstreitig der älteste, kenntlich an den byzantinischen oder rundbogigen großen Fenstergestellen, sowie an den, die Bauart des zwölften Jahrhunderts beurkundenden, Kropf- oder Bausteinen. Die besondere Bestimmung der einzelnen Gebäude und Mauern, läßt sich aus ihren Trümmern nicht mehr mit Gewißheit angeben, auch den Ort, wo ehemals die Kapelle und die Wohnung des Kapellan's standen, sucht man vergebens, indem von beiden jede Spur verschwunden ist und nur das feste Felsengefängniß erblickt man noch auf der südöstlichen Ecke, über welchem sich früher ein hoher runder Thurm wölbte. Den in den Felsenkern des Berges hinabgeschrotenen tiefen Brunnen findet man gegen Westen, jedoch außerhalb der Ringmauer, unter den vorerwähnten drei wohlerhaltenen Fensterbögen, welcher, wie ganz deutliche Spuren verrathen, durch ein besonderes Gebäude verwahrt und geschützt

war. Sieht man sich um im Hofraume, so deutet alles auf gewaltsame Zerstörung hin; nur die auf Felsen gegründeten, mit mächtigen Quadern bekleideten, Umfassungsmauern allein haben bisher dem Zahne der Zeit widerstanden und trotzen noch Jahrhunderte lang der allmählich auflösenden und zerbröckelnden Gewalt des Sturmes und der Witterung, so wie der nie rastenden zerstörenden Menschenhand.

Nicht leicht wird man auf einer andern Burgstätte eine lohnendere vielseitigere Umsicht finden und genießen können, als auf diesem, von allen Seiten frei sich erhebenden, Bergkegel und auf dieser weder durch Gebüsche noch durch Waldungen beengten Felsenmasse, vorzüglich von dem Signalsteine aus, auf dem nördlichen vorspringenden Felsen. Nach allen vier Weltgegenden hin umgeben uns ringsum nahe und ferne waldige Berge und Hügel, theils mit himmelanstarrenden dunkeln, mitunter riesenhaften Felsenkämmen; dazwischen erblicken wir die sorgfältig bebauten Gemarken mehrerer Dörfer, liebliche Triften und Wiesen, mit Waldparzellen abwechselnd; auch gewähren uns die Bergeinschnitte eine Aussicht gegen Osten in die lachenden Fluren der Rheinebene und auf die fernen blauen Gebirgsketten jenseits dieses teutschen Stromes. Es ist vergebliches Mühen, alle diese mannigfaltigen und abwechselnden, theils wilden theils sanften Nah- und Fernsichten, die mit jedem Schritte, sowie mit jedem veränderten Standpunkte unsere Blicke fesseln und entzücken, mit entsprechenden Worten wiederzugeben, indem der todte Buchstaben, auch bei dem höchsten und ausgesuchtesten Redeschwalle, weit hinter der schönen Wirklichkeit und hinter den Gefühlen, die ein solcher Anblick bei uns erregt, zurückbleiben würde. Schrift und Sprache sind zu arm, um solche Punkte genügend und erschöpfend schildern zu können; darum, lieber Leser, komme, schaue, fühle und genieße selbst! Indeß wollen wir diesen todten Mauern, durch eine geschichtliche Erzählung dessen, was sich im Laufe der Jahrhunderte in deren Umfange Bemerkenswerthes begeben hat, Wichtigkeit und Bedeutung verleihen.

Lindel- oder Lindenbol war eine Reichsburg und der Namen derselben ist nicht schwer zu deuten, indem Bol, Bohel und Bühel eine Anhöhe oder einen Hügel bezeichnet, also ein mit Linden (dem bedeutsamen Baume der Teutschen) besetzter oder bepflanzter Hügel. Von der Erbauung und den früheren

Schicksalen dieser Reichsveste ist uns nichts bekannt und wir wissen nur so viel, daß dieselbe, durch die Gnade der Kaiser, lehensweise an ein davon benanntes Geschlecht gekommen war, von deren Gliedern wir aber nur einige kennen, nämlich Diether genannt von Lindelbollen der junge, welcher im Jahre 1268 der Abtei Eusserstthal, wo seine Gattin, Agnes von Greifenstein, ihre Ruhestätte gefunden hatte, mit ihres Bruders Einwilligung, den Antheil an ihren väterlichen, bei Zabern gelegenen, Weinbergen, zu seinem und ihrem Seelenheile vermachte [1] und dann noch einmal 1274 als Zeuge in einer taner Urkunde vorkommt. [2] Dieser Diether scheint keine Leibeserben gehabt zu haben und sein Bruder, Merkelin von Lindebolle, der 1271 als Bürge in einer Verschreibung erscheint [3], hinterließ nur einen schwächlichen Knaben, daher König Rudolf I. den, ihm nahe befreundeten, gräflichen Brüdern, Emich IV. und Friederich III. von Leiningen, wegen ihrer ausgezeichneten Dienste und zugleich als einen Beweis seines besonderen Wohlwollens, im Jahre 1274, sämmtliche Reichslehen dieses Merkelin übertrug, falls dessen Sohn und rechtmäßiger Erbe, der jedoch dadurch nicht benachtheiligt werden sollte, vor Erreichung der Volljährigkeit mit Tode abgehen würde.[4] Da nun dieser Fall später wirklich eintrat, so waren und blieben die leininger Brüder im Besitze dieser Reichsburg, zu welcher die vier nahegelegenen Orte (Vorder-) Weidenthal, (Ober-) Schlettenbach, Darstein und Dimbach gehörten. Graf Emich IV. hatte eine besondere Linie seines Hauses in der nahen Veste Landeck gegründet, die aber im Jahre 1289 mit seinem gleichnamigen Sohne wieder erloschen ist, daher dessen Antheil an Lindelbol Friederich IV., seines Bruders Sohne, zufiel. Die Söhne desselben, nämlich Friederich V. und Joffried oder Gottfried, theilten 1317 den väterlichen Nachlaß, wobei Lindelbol, „mit Walde vnd Weide vnd mit allem Recht, wie sie gelegen vnd herkommen seint," in des letzteren Theil fiel und seitdem auch, bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts, jedoch bis

1. **Actum Anno Domini M°. CC°. LX°. octavo mense Aprili. Siehe Würdtwein subsidia diplomat. nova XII, 198 Nro. 89.**
2. **Daselbst XII., 209 Nro. 97.**
3. **Mone's Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins VII., 203 ꝛc.**
4. **Datum Anno Domini 1274 sexto Jdus Maji Hagenoe etc. Siehe Senckenbergii meditationes Fasc. II med. III pag. 328.**

1570 nicht immer ungetheilt, ein Eigenthum der durch ihn gegründeten joffried'schen, oder hartenburger Hauptlinie blieb.[5]

Dieser Graf Joffried starb 1343 und zwei Jahre hernach theilten sich dessen Söhne in die väterlichen Besitzungen, unter denen aber unser Lindelbol nicht vorkommt, woraus hervorzugehen scheint, daß diese Burg seitdem verpfändet worden war. Eine Tochter jenes Joffrieds, Namens Agnes, war nämlich an den Rauhgrafen Philipp I. von Neuenbaumburg verheirathet, mit welchem Emich V. und seine beiden Brüder langjährige Zerwürfnisse wegen der Mitgift ihrer Schwester Agnes hatten; auch sollte jener angehalten werden, einen Beitrag zur Bezahlung der Schulden seines Schwiegervaters Joffried zu leisten, woraus wir schließen, Lindelbol sei von letzterem verpfändet worden und also, als ein Pfandgut, bei der Theilung nicht in Anschlag gekommen. Endlich wurden diese Irrungen durch eine Rachtung im Jahre 1354 beigelegt, in welcher die Rauhgräfin nebst ihrem Gemahl, auf ihr Witthum, das auf Hartenburg, Dürkheim u. s. w. verlegt war, verzichteten[6], aber dagegen, in demselben Jahre, Theile der leiningischen Burgen Lindelbol, Gutenburg und Falkenburg eingeräumt erhielten. Ob nun gleich der Besitz unserer Veste bisher streitig gewesen war, so ward Emich V. von Leiningen dennoch von dem Abte und dem Convente zu Klingenmünster, schon 1346 mit den Kirchen zu Vorderweidenthal und Gossersweiler, nebst demjenigen, was in diese zwei Kirchspiele gehört, als Mannlehen beliehen[7], zum Beweise derselbe sei doch, als älterer Bruder, für den Herrn der Burg angesehen worden, was auch noch durch den Umstand zur Gewißheit wird, daß Kaiser Karl IV. 1352 die ausdrückliche Erklärung ausstellte, der edle Graf Emich habe die Veste Lindelbol, die von alten Zeiten her von dem römischen Reiche zu Lehen rühre, bereits „vor zyten" von ihm und dem Reiche zu Lehen empfangen[8]; seitdem findet sich aber keine kaiserliche Belehnung darüber mehr vor.

5. Diß geschahe zu Dureckheim an Sant Lucas tag des Evangelisten ꝛc. 1317. Siehe: Lein. westerburg. rechtliche Auszüge. Beilage 4 S. 7.
6. Der geben ist zu Lutern ꝛc. 1354 an dem Samstage allernest vor Sante Marientage Meydelenen. S. schließl. Einreden in Sachen Westerb. gegen Lein. Hart. 103, lit. J., 2.
7. Geben Im Jar 1346.
8. Geben zu Prage am dinstage in den ostern in dem Sybenden jar vnsers Richez.

Die obige Vermuthung von einer Verpfändung unserer Burg, wird dadurch bestätigt, daß die Grafen Johannes und Simon von Zweybrücken-Bitsch dem Kurfürsten Ruprecht I. oder dem älteren von der Pfalz, im Jahre 1358 eine lebenslängliche Oeffnung in ihren Schlössern und unter denselben auch in Lindelbull verschrieben [9], in deren Besitz sie entweder vermittelst einer Pfandschaft, oder auch vielleicht durch Heirath und Mitgift gelangt sein konnten. Die rauhgräfliche Wittwe Agnes setzte ihren ältesten Sohn Philipp, 1373, erblich in ihren Theil Lindelbols ein und sie beschwor dann 1377, mit ihrem Bruder Emich V., so wie mit den zweybrücker Brüdern Hannemann und Wecker, nebst ihrem Sohne, den Burgfrieden daselbst. Welche Theile aber die Mitinhaber Emichs V. an unserer Veste besaßen, konnten wir aus den Urkunden nicht genau ermitteln, jedoch wissen wir aus denselben mit Bestimmtheit, Leiningen habe den größten Theil davon, nämlich die Hälfte, innegehabt.

Die Grafen von Zweybrücken-Bitsch hatten nicht lange hernach eine schwere Fehde mit den Grafen von Lützelstein, wobei auch Lindelbrunn in die Hände der letzteren fiel. König Wenzeslaus von Böhmen vereinigte die Streitenden im Jahre 1379 durch eine gütliche Rachtung, in welcher er aber ausdrücklich erklärte, dafür sorgen und helfen zu wollen, daß jene Burg den Grafen von Bitsch wieder eingeräumt werde. [10]

Graf Heinrich von Zweybrücken-Bitsch verzichtete 1382, zu Gunsten seiner älteren Brüder, Hannemanns, Simon Weckers und Friederichs, auf alle Erbansprüche und so auch auf den Antheil an unserer Burg. [11] In einer Eheberedung verschrieb Emich VI. im folgenden Jahre das Einbringen seiner Gattin, Clara von Vinstingen, mit 6000 Gulden auf seinen Theil an der Veste Lindelbol, sowie auch auf die Gefälle und Nutzungen der vier dazu zählenden Dörfer [12] und sein Vater Emich V. gestattete 1385 den Grafen Hannemann und Wecker, Gebrüdern

9. Der geben ist zu Heydelberg an deme Donrstage in der osterwochen des iars 2c. 1358 jare.
10. Der geben ist zu Straßburg an der nehesten mitewochen vor sant Martins tage da man zalte 2c. 1379 Jare.
11. Crollii Orig. bipont. II, 111.
12. Datum tercia feria ante Jacobi apli Anno dni M°. CCC°. LXXX°. tercio.

von Bitsch, im Falle der Noth ihre Theile an derselben auch versetzen zu dürfen, aber mit dem Vorbehalte, daß die Pfandinhaber ebenfalls mit ihm den Frieden geloben und beobachten müßten.[13] Vor dem Ablaufe dieses Jahrhunderts finden wir auch noch andere Adelichen als Gemeiner in Lindelbol (welcher Namen auch seit dieser Zeit bald so, bald Lindelborn, später Lindenbronn geschrieben wurde, woraus sich die jetzige Benennung Lindenbrunn bildete), ob wegen aufgenommenen Geldes bei denselben, oder um die Burg besser beschützen zu können, kann jedoch nicht ausgemittelt werden; denn so beschworen 1385 Friederich von Bilenstein, nebst Georg von Wachenheim[14] und 1399 Gerhard und Wilhelm von Odenbach Gebrüder, mit Emich VI. den Burgfrieden in dem "huß und schloß" zu Lindelboll, nach Maaßgabe des alten Friedensbriefes[15] und als dieses Grafen Bruder, Joffried, zum Erzbischofe von Mainz erwählt worden war, so hatte jener, bereits im Jahre 1396, diesem Erzstifte, nebst vielen anderen leiningischen Gütern und Besitzungen, auch "Lindelboln die Burg halbe mit dorffern welden Eckern vnd wiltpanden" aufgetragen, um sie von demselben wieder zu Lehen zu erhalten, was jedoch später nicht zu Stande kam.[16]

Emich VI. nahm 1398 bei dem Waldvogt, Bertsch von Lauterburg 1000 Gulden auf und verschrieb ihm dafür zu Unterpfand seine Hälfte der Veste Lindelboll, nebst Wald, Wasser und Weide, sowie seine eigenen Leute und Güter zu Minfeld, welches alles derselbe, mit sämmtlichen daraus kommenden Nutzungen, inhaben, davon die Burghute abziehen und das übrige jährlich verrechnen sollte. Weil nun aber diese Güter wie bereits gesagt, der Gemahlin Emichs, Clara von Vinstingen, zum Witthum verschrieben waren, so willigte auch sie in diese Verpfändung.[17]

---

13. Datum anno dni M°. CCC°. LXXX°. Vto feria tercia ante dnicam Palmarum.
14. Der geben wart des nebesten Frietdages nach vnser frowen dage Assumpcio des jares ꝛc. 1385 jare.
15. Der geben wart des nehsten fritages nach sante Georgen dage des iares ꝛc. 1399 jare.
16. Datum Anno Domini 1396 feria quinta post diem beati Nicolai Episcopi. S Würdtwein subsidia dipl. nova I, 413 Nro. 112.
17. Dirre brieff wart geben off den nehsten dornstag vor halpfasten Anno dni M°. CCC°. nonagesimo octavo.

Der Waldvogt machte sich dagegen verbindlich, wenn ihm Graf Emich auf seine Dörfer vor dem Bienwalde 80 Goldgulden, als jährliche Gülte für die 1000 Goldgulden, anweise, so wolle er auf die Einkünfte von dessen eigenen Gütern in Minfeld verzichten; auch sei er bereit, die Veste Lindelbol, die er von demselben Grafen in Amtsweise innehabe, nach dessen Tode seiner Gattin Clara zu übergeben, und überhaupt der Auslösung dieser ganzen Pfandschaft, gegen Erlegung der 1000 Goldgulden, stets gewärtig zu sein.[18]

Die Grafen, Emich VI. von Leiningen, so wie Friederich und Hanmann von Bitsch, bezeugten ihre frommen Gesinnungen dadurch, daß sie, zur Ehre Gottes, der heiligen Maria und des Heiligen Nicolaus, so wie auch um ihres und ihrer Voreltern Seelenheils willen, in der von ihnen auf unserer Burg erbaueten Capelle, mit Genehmhaltung des Dompropstes Gerhard zu Speyer, im Jahre 1402 eine ewige Messe und eine priesterliche Pfründe auf folgende Weise stifteten, anordneten und begabten. Der Graf von Leiningen widmete zu dieser Pfründe auf dem St. Nicolausaltare, durch eine ewige unwiderrufliche Schenkung, seine Mühle zu Weidenthal, nebst dem Mühlstaden, Wassergang und allen übrigen Gefällen und Zubehörungen derselben und seine Vettern von Zweybrücken schenkten, unter den nämlichen Bedingungen, ihre Mühle sammt allen Zubehörden zu Lug, welche beiden Mühlen und deren Bewohner zugleich von aller Bete, Steuern, Frohnden und sonstigen Herrendiensten, auf ewige Zeiten befreit wurden; auch verschrieben sie dazu eine Hofstatt zu Lindelbol, zwischen dem Thurme und Graf Emichs Stalle, um eine priesterliche Wohnung daselbst zu errichten, nebst zwei Gärten in der Burg und endlich begabten sie die Messe und Pfründe noch mit folgenden jährlichen Gülten und Gefällen, nämlich 5 Pfund Oel und einen halben Eimer Oelgülte, 21½ Malter Korn und ein Fuder Wein. Die Verleihung dieser Pfründe hielten sich beide gräflichen Familien, als Stifter, wie billig bevor und sie sollte zuerst durch den Leininger, darauf von dem ältesten Grafen von Bitsch und so künftig abwechselnd vergeben werden; würde aber einer oder der andere darin säumig sein, so stehe dann die

18. Datum Anno dni M°. Trecentesimo Nonagesimo Octavo feria quinta proxima post dominicam letare.

Verleihung dem speyerer Dompropste zu. Der mit derselben betraute Priester übernahm die Verbindlichkeit, wöchentlich vier Messen auf dem St. Nicolausaltare in der Capelle zu lesen, so wie auch in seinem Gebete der Stifter, ihrer Eltern, Vorfahren und Nachkommen, und aller glaubigen Seelen, fleißig zu gedenken; auch müsse er das Priesterhaus zu Lindelbol bewohnen und dürfe sonst keine andere Pfründe annehmen; käme er aber seinen Pflichten nicht nach, so stehe es den Stiftern zu, seine Altarpfründe einem anderen zu übertragen.[19]

Um diese Zeit gab Emich unsere Veste, oder einen Theil derselben, dem Hanns von Rietbur, seiner Gattin und seinen beiden Brüdern, gegen ein Darlehen von 3400 Gulden, unterpfändlich ein. Da aber diese Geschwister nicht gleichen Antheil an dieser Summe hatten, so legten sie des Grafen Pfandbrief
1404 in die Hände ihrer Freunde, nämlich Konrads von Giltlingen, genannt Sure, so wie seines Bruders Humpolt und setzten zugleich fest, daß dem Hanns von Rietbur an dem dargeliehenen Capital 2700 Gulden gebührten, auf welche seine Gattin Adelheid Rederin mit 800 Gulden bewidmet wäre; die übrigen 700 Gulden und eine jährliche Gülte von 30 Gulden von den 2700 Gulden, hätten hingegen Hannsens Brüder, Reinhard und Heinrich von Rietbur zu beanspruchen.[20]

In demselben Jahre überließ Graf Hanmann von Zweybrücken-Bitsch seinem Bruder Simon bei einer Theilung unter anderem auch die Theile an Lindelbrunn mit den Dörfern des gossersweiler Thales und gestattete ihm zugleich, seine Gattin Hildegard darauf bewidmen zu dürfen.[21]

Im Jahre 1407 fanden sich die Grafen Emich VI. von Leiningen und Hanmann von Bitsch in unserer Veste ein, verabredeten, mit dem Rathe ihrer Burgmänner, zur Bewahrung und Sicherheit derselben, eine Uebereinkunft und schlossen zugleich einen besonderen Burgfrieden mit einander ab, damit, wie sie sich ausdrücken, diese Veste, die sie und ihre Voreltern mit so großen Kosten, Arbeit und Verluste, an sich gebracht und erworben

19. Diß geschach vnd wart dirre brieff geben vff des nehsten fritag nach aller heiligen tag Des jars 2c. 1402 jare.

20. Diß geschah vff die Mitwoch nach dem heiligen pfingstag jn dem jor als man zalte 1404 Jor.

21. Geben vff vnsers herren fronlichams obent, des Jores 2c. 1404 Jare.

hätten, auch den beiderseitigen Familienstämmen erhalten würde. Vorerst setzten sie fest, Lindelbol sollte, weil bei ihren Graf- und Herrschaften gelegen, bei Vererbungen entweder an die Leininger, oder an die von Zweybrücken fallen und nur auf den Fall, wann eins, oder beide gräfliche Häuser im Mannsstamme ausgestorben seien, sollten die noch vorhandenen Töchter dieselbe erben; auch sei es den beiderseitigen Inhabern erlaubt, eine Tochter oder Schwester auf ihren Theil daran zu bewidmen, oder bis zu 500 Gulden darauf zu leihen, jedoch unter der Bedingung, daß die so Bewidmete, oder der Pfandinhaber den Frieden beschwören müsse: eine solche Verpfändung dürfe aber nur mit der Genehmigung des anderen Miteigenthümers stattfinden, dem es zugleich frei stehen und unbenommen sein solle, solche, bis zur Auslösung durch den anderen gräflichen Stamm, an sich zu bringen. Damit aber diese Satzungen unverbrüchlich gehalten werden möchten, so wurde noch zwischen beiden Theilen ein stäter und ewiger Burgfrieden ausbedungen und festgesetzt, welcher "off der festen yn der festen vnd vmb die festen lyndeboln vmb vnd vmb als ferre ein armbrost in drin schußen nach ein ander geschießen vnd gereichen mag, daz ein man mit eynem bein gespannen mag" sich erstrecken und ausdehnen sollte, in welchem Bezirke keiner den anderen beleidigen und beschädigen dürfe; wer diese Bestimmungen übertrete, der solle bestraft und überhaupt kein Feind des anderen in die Burg eingeführt werden; die Erben der beiden Grafen dürften erst nach diesem beschworenen Frieden daselbst aufgenommen und zum Besitze ihres Antheiles zugelassen werden; auch sei es Jedem erlaubt, in Kriegszeiten einen anderen daselbst zu enthalten oder aufzunehmen, welcher, sei er ein Fürst 50 Gulden und 2 Armbrüste, ein Graf 25 Gulden und eine Armbrust, ein Ritter oder Edelmann aber 10 Gulden und eine Armbrust, entrichten müsse, welches Geld entweder für die Anschaffung von Geschützen, oder zu gemeinschaftlichen Bauten in und an dem Hause verwendet werden sollte. Die zwei Grafen gelobten feierlich, mit Handschlag und Eide, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft, die nun für alle kommenden Zeiten maßgebend sein sollten, treulich und gewissenhaft zu halten.[22]

---

22. Datum Anno Dni M°. CCCC°. septymo post dnicam Letare. Msc. und auch schließliche Einreden Beylage lit. K folio 58.

Graf Emich VI. und sein Bruder Joffried liehen im Jahre 1408 von dem Bertsch Waldvogt nochmals 200 Goldgulden auf Lindelbol und schuldeten ihm demnach jetzt 1200 Gulden, von welcher Summe aber jährlich auch nur 80 Goldgulden wie früher entrichtet werden sollten.[23] Die Tochter der obenbemerkten Rauhgräfin Agnes, Namens Mene oder Imagina, hatte den Philipp von Dun, Herrn zum Oberstein, geehelicht und da nun der frühere rauhgräfliche Antheil an unserer Veste auf denselben übergegangen war, so beschwor er, ob er gleich bereits 1410 den alten Burgfrieden daselbst gelobt hatte[24], nun auch 1411, mit den leininger und zweybrücker Grafen, den neuen, nach Maasgabe des Vertrages von 1407.[25]

Nach dem Absterben des Waldvogts Bertsche hatten dessen Erben, nämlich Contz Mauchenheimer und Hanns, Thomann und Friederich, Söhne Anshelms von Bitsch, Streitigkeiten mit Rudolf von Alben, genannt Sulzbacher, wegen der auf sie vererbten Forderung der 1200 Goldgulden an den Grafen Emich, daher sie derselbe gütlich zu vereinigen suchte, sie deßhalb im Jahre 1420 vor sich nach Dürkheim beschied und daselbst einen Anlaß auf Friederich von Fleckenstein, als Schiedsmann, errichtete, worauf jene Parthie dem Grafen eine Versicherung ausstellte, daß, falls das Urtheil günstig für den von Alben ausfallen würde, dies dem Leininger an dem Burgfrieden- und an anderen Briefen nicht zum Schaden gereichen sollte, worauf sie erst, mit den übrigen Gemeinern, den Frieden zu Lindelbol verbrieften und zugleich bekannten, daß sie dem Grafen die Ablösung der 1200 Goldgulden zu gestatten schuldig seien.[26]

Aber nicht allein der leininger, sondern auch der zweybrücker Antheil an unserer Veste war im Laufe der Jahre verpfändet worden und so in zeitweisen anderen Besitz gekommen, wodurch die Zahl der Gemeiner und Theilhaber in derselben sich immer

---

23. Datum Anno dni M°. CCCC°. Octavo crastino Elizabeth vidue.
24. Datum anno dni M° CCCC°. X°. feria tercia post dnicam Invocavit.
25. Datum anno domini M°. CCCC°. XI°. jn Crastino johannis ante portam latinam
26 Diese drei Urkunden sind datirt: Geben vnd geschehen zu Dorenckeym off den Samßtag vor dem Sondage Oculi yn der fasten Anno dni M°. CCCC°. vicesimo.

noch vermehrte. Ritter Gerhard von Odenbach, genannt von Krobsberg und sein Bruder hatten nämlich den Grafen von Bitsch 500 Goldgulden geliehen, wofür ihnen dieselben ihren Theil an Lindelbol wiederlöslich versetzten und da jener Gerhard die ihm zustehende Hälfte dieser Forderung, oder 250 Goldgulden, an den Ritter Götz von Mülhofen pfandweise abgetreten hatte, so ersuchte er 1420 die Eigenthümer der Veste, den von Mülhofen an seiner Stelle in den Frieden derselben aufnehmen zu wollen [27] Die Einwilligung dazu erfolgte auch in dem nämlichen Jahre von Seiten Emichs VI. [28], so wie von dem Erzbischofe Konrad von Mainz, als Vormund seiner Vettern, der Junggrafen von Bitsch [29] und so beschworen dann Götz von Mülhofen der alte und seine drei Söhne Peter, Simon und Götz, den Burgfrieden daselbst, unter der Verpflichtung, die Einlösung der 250 Goldgulden ohne Weigern eintreten zu lassen. [30]

In diesem Jahre erhob sich auch Zwietracht zwischen dem Gemeiner Philipp von Dun und zwischen Nicolaus Vogt von Hunoltstein, der wegen seiner Gemahlin, Elisabetha einer gebornen Rauhgräfin, ebenfalls Ansprüche auf Lindelbol machte und sich dazu für noch näher gesippt und berechtigt hielt, als jener. Nach langem Hin- und Herschreiben gelang es endlich ihrem gemeinschaftlichen Verwandten, dem Grafen von Leiningen, im Jahre 1423 die Hadernden einander näher zu bringen und den von Dun zur Nachgiebigkeit zu bewegen, so daß Nicolaus Vogt, nebst seinem gleichnamigen Sohne, in unsere Burg eingesetzt werden durften [31] und nachdem sich beide noch gegen den Vormund über Graf Hanmanns Söhne, den Erzbischof Konrad, eidlich anheischig gemacht hatten, seinen Mündeln, wenn sie nach

---

27. Datum anno dni M°. CCCC°. vicesimo secundo an Mitwochen nehst nach sant Bartholomeus dag.

28. Der geben ist off Mitwoche vor sant Gallen dag In dem Jare rc. 1412 Jare.

29. Datum wormacie ipso die bti Galli confessoris anno dni M°. CCCC°. vicesimo secundo.

30. Der geben ist off Mitwoch noch sant Gallen dag in dem jare rc 1422 Jare.

31. Der geben ist zu Dorenckeim off den nehsten mondag nach sant Jorgen dag anno dni 1423.

erlangter Volljährigkeit wegen ihrer Aufnahme Anstände erheben sollten, zu Recht stehen zu wollen [32], so gelobten sie, den herkömmlichen Frieden daselbst, mit den übrigen Gemeinherren, stät und fest zu halten. [33] Dieser Philipp von Dun und seine Hausfrau Mene, hatten unterdessen ihre Tochter Else dem Johannes von Criechingen dem jungen, Herrn zu Dachstul, zur Ehe gegeben, ihr unter anderem auch 500 Gulden auf unsere Veste bewiesen und sie jedoch ablöslich mit jener Summe, in die Hälfte ihres Theils daselbst eingesetzt, daher der von Criechingen und seine Ehefrau im Jahre 1428, nebst den anderen Ganerben, das Halten des Burgfriedens ebenfalls eidlich zusagten. [34]

Da nun auf solche Weise die Zahl der Gemeinherren und Theilhaber an unserer Veste sehr zunahm, wodurch sich auch die Verhältnisse und Bedürfnisse daselbst steigerten und daher geregelt werden mußten, so ward im Jahre 1428 eine Zusammenkunft derselben dahin ausgeschrieben, bei welcher jedoch nur der Leininger, die Wittwe von Bitsch, Gräfin Hildegard geborne von Lichtenberg, Nicolaus Vogt von Hunolstein nebst seinem Sohne, Philipp Herr von Dun und Götz von Mülhofen der alte, mit seinen drei Söhnen erschienen. Da sich aber die abwesenden Gemeiner dem Beschlusse der Mehrheit fügen mußten, so wurden, um allen künftigen Unordnungen vorzubeugen und um die Veste in besserem Baue und Wesen zu erhalten, von den Anwesenden in dieser Versammlung folgende entscheidenden Bestimmungen getroffen: zum gemeinschaftlichen Burggrafen ward Simon von Mülhofen erwählt, um das Schloß, seinem Eide gemäß, im Namen aller theilhabenden Ganerben zu besorgen und zu bewahren, wozu er zwei besondere Knechte, einen als Pförtner und den anderen als Thurmknecht, „die auch nachtes wachen vnd huten sollen“ auf seine Kosten und in seinem Lohne halten mußte; diesem Simon wurde deßhalb ein Jahresgehalt von 60 Gulden ausgeworfen, wozu jeder Gemeiner jährlich 5 Gulden beizutragen verbunden war, wer sich aber in Bezahlung dieses Beitrages säumig erweise, der sollte auf so lange seines Burgrechtes verlustig sein und von den andern nicht für einen

32. Der geben ist off den nehsten Mondag nach sant Jorgendag Anno dni M°. CCCC°. vicesimo tercio.

33. Datum Anno dni 1423 feria secunda post dominicam Exaudi.

34. Der geben wart uff dinstag in der karwochen des Jars ꝛc. 1428.

Gemeinherren gehalten werden, bis er bezahle, wobei man dem Burggrafen, um zu seiner Bezahlung gelangen zu können, zugleich die Befugniß einräumte, die Säumigen und ihre Güter anzugreifen, zu pfänden und in die Veste zu führen, ohne aber dadurch den Aussprüchen des Burgfriedens zuwider zu handeln; eine gleiche Strafe soll auch diejenigen Ganerben treffen, welche bisher andere in dem Schlosse enthalten, aber die Kosten dafür an Geld und Armbrüsten in Monatsfrist noch nicht abgetragen hätten; die Gräfin Hildegard, Hertwig Eckbrecht von Dürkheim vom nahen Drachenfels und der Burggraf erhielten zugleich den Auftrag und die Vollmacht, die so nöthigen, bereits begonnenen Bauten und Erweiterungen daselbst treulich zu besorgen und endlich ward letzterem noch die Verbindlichkeit auferlegt, von allem demjenigen, was ihm überantwortet und eingegeben werde, es sei an Geld, Büchsen, Armbrüsten, Pulver, Pfeilen und anderes, sämmtlichen Ganerben, oder wenigstens drei aus ihnen, jährlich gewissenhafte Rechnung abzulegen.[35]

Der bisherige leiningische Amtmann daselbst hieß Cuno von Otterbach und da derselbe 1430 mit Tod abgegangen war, so rechnete Graf Emich mit dessen Wittwe, Engeltrut von Schmalenstein, ab, worauf sie ihren Herrn von allen weiteren Verbindlichkeiten los sagte, welche Erklärung die beiden Pfarrer Claus zu Schaidt und Claus Engelfryd zu Freckenfeld besiegelten.[36] Entweder hatte sich der Burgcaplan zu Lindelbolle nicht standesgemäß betragen, oder die beiden Grafen konnten sich über die Besetzung dieser Pfründe nicht einigen, kurz, der Official des speyerer Dompropstes entschied im Jahre 1432, der Geistliche Lorenz Gengisen, den Emich VI. an die Stelle des Johannes Phuseback zu der ewigen Pfründe des Nicolausaltares präsentirt hätte, sei für den wahren Vicar derselben anzusehen, was er auch dem Dechant in Norbach zuschrieb.[37] Eben dieser Graf ließ im folgenden Jahre seine drei Söhne, Emich, Schaffried und Bernhard, ebenfalls in die Zahl der Gemeiner daselbst aufnehmen, oder gemeinschaftlich mit ihm in seinen Theil ein=

35. Geben vnd geschehen zu Lyndelbolle off Samßtag nach vnsers herren offarts dage Anno dni M°. CCCC°. XXVIII°.

36. Datum Anno dni M°. CCCC°. XXX°. vff den osterabent.

37. Datum Anno dni M. CCCC. XXX. scdo Sabbato Penthecost. —

weisen und zugleich den Burgfrieden beschwören [38], welches letztere auch im nämlichen Jahre von Diebolt von Bilnstein und Friederich von Bitsch geschah. [39] Als Graf Friederich von Bitsch, der Sohn Hanmanns, 1437 zur Mündigkeit gelangt war, gelobte er an einem und demselben Tage mit den obstehenden drei leininger Junggrafen und den übrigen Ganerben den Burgfrieden [40] und eben so, einige Monate nachher, auch noch drei andere bitscher Grafen, nämlich Ludwig, Custor des hohen Stifts zu Straßburg, mit seinen beiden Brüdern Hanmann und Heinrich. [41]

Im Jahre 1439 lösete Emich VI. von den Gebrüdern Peter, Simon und Götz von Mülhofen die von Gerhard von Odenbach übernommene Pfandschaft auf dem zweybrücker Theile unserer Beste mit 250 Goldgulden an sich [42], wie dies in dem obenerwähnten Vertrage von 1407 einer jeden der beiden gräflichen Familien vorbehalten war und die andere Hälfte derselben brachten die Grafen von Zweybrücken später von den Tochtermännern Peters von Mülhofen wieder an sich. [43] Jener Emich hatte dagegen, wann ist jedoch nicht bekannt, einen speyerer adelichen Bürger, Namens Heinrich Steinhauser oder vom Steinhause, bei welchem er Geld geliehen hatte, in seinen Antheil des Schlosses aufgenommen, durch den aber großes Unheil über dasselbe kam. Derselbe war nämlich mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, dem Vormunde des jungen pfälzer Kurfürsten, in Feindschaft gerathen und fügte deswegen, mit seinen Hülfsgenossen, sowohl den pfälzischen, als auch den Besitzungen des Bischofs von Speyer, der sich mit Kurpfalz aufs engste verbunden hatte, aus unserer Burg vielfältig bedeutenden Schaden und Nachtheil an Gütern und Leuten zu. Der Kurfürst konnte und durfte diesem Unfuge nicht mehr länger zusehen und beschloß also den Steinhauser in Lindelbol zu überfallen, ihn gefangen zu nehmen

---

38. Datum Anno dni M°. CCCC°. XXX. tercio.
39. Beide Briefe sind gegeben: Datum Anno dni M°. CCCC°. Tricesimo Tercio feria secunda post Elizabet.
40. Beyde Urkunden sind ausgestellt: Der geben wart uff Sondag nach sanct Jorgen dage Anno dni M°. CCCC°. Tricesimo septimo.
41. Der geben ist uff samßtag nach sante Jacobstag des Heiligen Apposteln tag Anno dni M°. CCCC°. XXX°. septimo.
42. Der geben ist uff den dinstag nach sante laurencien tag Anno dni 1439.
43. Bernhard Herzog's Chronicon Alsatiae V., 41.

und für seinen Frevel zu züchtigen, daher der Vormund Otto im Jahre 1440 auch den Bischof Reinhard von Speyer, seinen Verbündeten, um Hülfe und Beistand zu diesem Zuge, mit reisigem Gezeuge, Leuten nnd Nahrungsmitteln, ersuchte und ihn noch besonders bat, seinen Amtmann in Lauterburg, Hanns von Helmstat, zur genauen Befolgung der ihm ertheilt werdenden Aufträge anzuweisen.[44] Unsere Burg wurde also von den vereinigten pfälzischen und bischöflichen Heerhaufen berannt, von allen Seiten hart bedrängt und sieben Wochen lang belagert, wobei die Bewohner der Umgegend auch vieles Ungemach zu erdulden hatten, bis endlich die Hauptinhaber derselben; nämlich Emich VI. und Friederich von Zweybrücken-Bitsch, um ihr Eigenthum zu erhalten und größeres Verderben davon abzuwenden, nach vielfältigen Bemühungen, im August 1441 zwischen den beiden streitenden Theilen und ihren Helfershelfern eine Sühne und Vereinigung zu Stande brachten, kraft welcher alle bisherige „fientschafft mißhel vnd Zweyunge“ ausgesöhnt sein, auf alle gegenseitigen Beleidigungen und Beeinträchtigungen verzichtet und die Gefangenen von beiden Seiten, gegen eine alte Urfehde, in Freiheit gesetzt werden sollten.[45] Der Steinhauser mußte sich aber noch ausdrücklich verpflichten, künftig sowohl des Pfalzgrafen, als auch des Bischofs Leute und Lande auf keinerlei Weise mehr zu beunruhigen und zu bekriegen, es sei denn er habe sich zuvor, durch die Erlegung von 500 Gulden auf dem Rathhause zu Heidelberg, von dieser Verpflichtung gelöset, allein dieser Fall dürfe nur erst dann eintreten, wann der verpfändete Theil Lindenbols durch die Grafen von Leiningen wieder von ihm eingelöset sei. Auf solche Erklärung hin machten sich nun sämmtliche Gemeiner, nämlich Emich VI. mit seinen drei Söhnen, Graf Friederich von Bitsch nebst drei Vettern, Nicolaus Vogt von Hunoltstein, Wirich von Dun, Contz Mauchenheimer von Zweybrücken, Diebolt von Bilnstein, Friederich Gentersperg und Heinrich vom Steinhause, anheischig, auf allen ihnen und den ihrigen durch den Pfalzgrafen und den Bischof bei der Belagerung

44. Datum Germerßheim quarta feria profesti corporis Cristi Anno dni M°. CCCC°. XL°. primo.

45. Der geben ist zu wissenburg uff Mentag vor sant laurencien des heiligen merteleers dage Ju dem Jare ꝛc. 1441 Jare.

und Nöthigung Lindebols zugefügten, Schaden zu verzichten und die Burg selbst dem pfälzer Kurfürsten Ludwig V., in der Person Eberhards von Sickingen, Fauths in Heidelberg, einzugeben, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe, wann sie ihn auf nächstkünftiges Weihnachtsfest darum bitten, sie ihnen unverzüglich wieder einräumen sollte. Alle Gemeiner zogen darauf mit ihren Knechten und ihrem sämmtlichen Gesinde aus Lindelbol, das dem pfälzischen Gewalthaber, von Sickingen, anvertraut wurde, nachdem er vorher versprochen hatte, die Veste nach Nothdurft mit Knechten zu bestellen und zu bewahren und sie dann, wann die Ganerben um die bestimmte Zeit seinen Herrn, den Kurfürsten persönlich darum gebeten und ihm dies durch einen besiegelten offenen Brief verkündigt hätten, den früheren Besitzern wieder zu übergeben. Zu mehrerer Sicherheit bekräftigten und verbürgten Wiprecht von Helmstat der junge, pfälzischer Hofmeister und Herrmann von Rodenstein, Burggraf zu Alzei noch in einer besonderen Urkunde diese Zusage Eberhards von Sickingen [46] und so wurde das Schloß erhalten und kam wieder in die früheren Hände. Bei dieser Berennung und Belagerung muß es aber auch zu ernstlichen Auftritten gekommen sein, weil der Bischof von Speyer mehreren Adelichen, als Götz von Müllhofen, Philipp Snydelauch von Kestenburg, Hertwig Eckbrecht von Dürkheim zu Drachenfels und anderen, die seine Diener und Helfer waren, für den bei diesem Zuge erlittenen Schaden an Brand, verlornen Pferden u. s. w. namhafte Entschädigungen, manchen sogar 100 gute Gulden, durch seinen lauterburger Amtmann zukommen lassen mußte. [47]

Kaum war dieses gefahrdrohende Ungewitter durch die Klugheit der leininger und zweybrücker Grafen, sowie durch die Nachgiebigkeit des Pfalzgrafen und des Bischofs, von unserer Veste abgewendet, so thürmten sich schon wieder neue Sturmwolken über derselben auf, welche sich auch später wirklich entluden. Der Gemeiner waren nämlich nach und nach zu viele geworden und sie fingen an, den beiden Grafen, als ehemaligen alleinigen

---

46. Alle diese Thatsachen gründen sich auf vier Urkunden, welche sämmtlich am nämlichen Tage, wie die zuletzt genannte, ausgestellt sind

47. Der geben ist zu Landauwe vff fritag nach vnser lieben frauwen dag wurtzwyhunge assumpcio zu latin Anno dni M°. CCCC°. XL. primo.

Inhabern, oder ursprünglichen Eigenthümern der Burg, lästig zu werden, allein je öfter sie dieses, die niederen Ganerben fühlen ließen, oder ihre darauf haftenden Pfandschaften zu lösen suchten, wie z. B. im Jahre 1444 die Leininger dem Mauchenheimer von Zweybrücken eine Abschlagszahlung leisteten, um ihn los zu werden, um so mehr pochten dieselben auf ihr Mitgemeinschaftsrecht, so wie auf den Mitbesitz und wollten sich durchaus nicht aus dem vesten Hause vertreiben lassen. Der vom Steinhause war auch ein gar unruhiger Kopf und kehrte sich wenig an den eingegangenen vorberührten feierlichen Vertrag, sondern er kündete denselben, bereits 1445, dem speyerer Oberhirten ab und dagegen neue Fehde an, die jedoch diesmal noch beschwichtigt wurde.[48] Auch haben wir hier noch beizufügen, daß bei einer abermaligen Theilung im leininger Hause, nach dem Tode Emichs VI., die drei Brüder Emich VII., Schaffried und Bernhard, ihren Antheil an Lindelborn in Gemeinschaft behielten.[49]

Großes, bereits oben angedeutetes, Unheil zog sich wieder über unserer Burg zusammen, abermals durch einen der niederen Gemeiner heraufbeschworen. Simon Mauchenheimer von Zweybrücken hatte nämlich den streitsüchtigen Ritter Heinrich Holzapfel von Herxheim, welcher Theilhaber am Drachenfels war, eigenmächtig in Lindelbol aufgenommen und ihm daselbst Enthalt verstattet, ohne aber deßhalb die übrigen Mitganerben um ihre Einwilligung befragt zu haben. Dieser Holzapfel stand nun, bereits seit 1448, in Fehde mit den Bürgern der Reichsstadt Landau und es waren beiderseits schon viele kleine Gefechte, Beschädigungen und Neckereien vorgefallen. Im Jahre 1450 wollten deßhalb die Landauer den Holzapfel nebst seinen Helfern aus einem Hinterhalte überfallen und ihn gefangen nehmen, um so dem Streite und Hader auf einmal ein Ende zu machen. Sie rückten daher um das Osterfest aus, unter der Anführung des bischöflichen Amtmanns von Lauterburg, Hanns von Helmstat, der aber mit dem von Herxheim nicht in angesagter Fehde stand; das Glück neigte sich auf des letzteren Seite, indem er den Haufen niederwarf, den von Helmstat zum Gefangenen machte, ihn nach Lindelborn in Verwahr legte und zugleich einige treffliche Hengste und Harnische

48. Geben off sant Johanns dag Baptiste Anno dni 1445.

49. Die gegeben wurdent am Sontage Letare zu halbfasten 1448. —

erbeutete. Da nun der Bischof Reinhard von Speyer damals Pfandinhaber der Stadt Landau und zugleich des Gefangenen naher Verwandter war, so zog er mit den landauer und seinen eigenen Söldnern vor unser Schloß und lag etliche Tage davor, ohne aber etwas ausrichten zu können, bis dann endlich die ganze Angelegenheit durch gute Freunde folgendermaßen vermittelt wurde: der bischöfliche Amtmann sollte seiner Haft ledig sein, allein er müsse bis nächsten Johannistag dem Holzapfel und dem Mauchenheimer ein Lösegeld von 3500 Gulden in die vier Ringmauern Lindelbols liefern und wann dies nicht geschehe, so sei er verbunden, sich an dem genannten Tage wieder als Gefangener daselbst zu stellen, für welche Zusage sich Pallas Schlieder von Lachen und zwei seiner helmstater Vettern noch besonders eidlich verbürgen mußten. Diese Uebereinkunft ward aber nicht gehalten und die ganze Begebenheit wirft überhaupt einen bedeutsamen Schatten auf die betrübten Verhältnisse des fünfzehnten Jahrhunderts, indem unter der langen und kraftlosen Regierung des Kaisers Friederichs III., in vieler Beziehung alle Bande der Ordnung gelöset waren.

Man hatte nämlich die unlautere Absicht, den von Helmstat bei seiner Freiheit zu erhalten, sowie auch das, für denselben hoch und theuer verbürgte, Lösegeld von 3500 Gulden nicht zu bezahlen und sich endlich des lästigen Mauchenheimers, der eigentlich die Hauptveranlassung zu diesem unangenehmen Vorfalle war, damit zugleich als Ganerben zu entledigen. Um dies auszuführen zu können, mußte der Markgraf von Baden den Hanns von Helmstat auffangen, damit er außer Stande war, sich an dem bestimmten Tage wieder nach Lindelbronn in die Haft verfügen zu können und an demselben Tage kamen die drei vorgenannten Bürgen, nebst dem Grafen Friederich von Bitsch, dem Junggrafen Bernhard von Leiningen, sammt vielen bischöflichen und anderen Rittern und Knechten, wohl 250 Pferde stark, vor unsere Veste; die Graven ritten mit ansehnlicher Begleitung den Berg hinan bis an die äußerste „Serr“, die ihnen ein Knecht, auf ihr Verlangen, öffnete und so kamen sie vor das Hauptthor wo der von Bitsch von dem Heinrich Holzapfel, welcher mit dem Mauchenheimer und mehreren Knechten auf der Maurer über der Pforte stand, Einlaß begehrte, was derselbe aber, aus gerechtem Mißtrauen, nur unter der Bedingung thun wollte,

wann der Graf verspreche, ihm, den Seinen und dem Schlosse keinen Schaden zufügen zu wollen. Letzterer wies jedoch dieses Ansinnen mit dem Bemerken zurück, das Haus sei sein, er habe in seinem Eigenthume Niemand etwas zu versprechen, auch werde er keinem übels zufügen und da ihm der von Holzapfel darauf gestatten wollte, nur zu zweit oder höchstens zu dritt einzureiten, so gab ihm der von Bitsch gar keine Antwort mehr, sondern er wandte sich an den Mauchenheimer, erinnerte ihn, als Gemeiner, an den beschwornen Burgfrieden, mahnte zugleich noch andere aus dessen Umgebung auf der Mauer, an ihre gelobten Pflichten und ersuchte sie um Oeffnung des Thores, welche Reden die adelichen Begleiter des Grafen mehrmals wiederholten, allein jene entschuldigten sich damit, sie dürften dies, aus Furcht vor dem Holzapfel, nicht thun und da ihnen nach dieser Erklärung der von Bitsch zurief, sie sollten denselben ergreifen und über die Mauer auswerfen und auch in dem nämlichen Augenblicke der Mauchenheimer, nebst einigen anderen, auf die Pforte zuliefen, um sie zu öffnen, so überfiel sie der von Herxheim und legte sie in einen Thurm in den Kerker, worauf die Herren, ohne ihre Absicht erreicht zu haben, abziehen mußten und sich wieder zu ihrem, unten am Berge harrenden, Haufen verfügten, oder, wie wir in dem Berichte lesen: „sie musten also wieder hinweg reitten vnd mochten in jr Schloß nit kommen.“

Später kamen zwei Edle an das Thor und verlangten nochmals Einlaß, unter dem nichtigen Vorwande, sie brächten das Lösegeld im Namen der Bürgen, worauf man ihnen sogleich öffnete; sie traten ein, holten den Mauchenheimer aus dem Thurme und fragten ihn, ob er zum Empfange des Lösegeldes „vngefangen were“ und er erklärte ihnen: er sei, nebst Holzapfel, dazu bereit, sie würden ihnen dann auch ihre Verschreibung wieder zurückgeben und zugleich die Bürgen ihrer Verbindlichkeit entlassen, aber, heißt es in der Chronik: „es was kein gelt do.“ Die beiden Gesandten erwiederten darauf, sie wollten zu den, unten am Berge befindlichen, Bürgen gehen und das Lösegeld holen, allein sie brachten's nicht und es ward auch der eidlichen Zusage „nit nachgangen, das doch vbell stunde,“ obgleich sie das Geld bei sich hatten, das sie aber bei dem Grafen von Bitsch hinterlegten „vff ein erkentnis, wem es zugehort, das doch nit solt sein gewest.“ Der Holzapfel von Herxheim nebst dem

Mauchenheimer mahnten zwar den lauterburger Amtmann von Helmstat, sowie seine drei Bürgen, noch mehrmals an ihre Pflicht und Zusage, allein immer vergebens; letztere stellten sich nicht und so wurden sie endlich von jenen in öffentlichen Ausschreiben, mit Recht für solche, die nicht Brief und Siegel hielten, oder für ehrlos und meineidig erklärt.

Zuletzt legte sich noch der Pfalzgraf und nachherige Kurfürst Friederich der Siegreiche ins Mittel und hielt deßhalb, am 11. August 1450, einen zahlreichen und glänzenden Tag zu Weißenburg in dem Abteihofe, um diese, alles Gefühl für Billigkeit, Recht und Gesetz untergrabende, ärgerliche Geschichte gütlich beizulegen, allein alle seine Versuche scheiterten an der Hartnäckigkeit Holzapfels und Mauchenheimers, die aufs bestimmteste erklärten: der von Helmstat müsse sich vor allen Dingen gen Hohenburg in pflichtige Haft stellen, ehe sie sich mit ihm in rechtliche Unterhandlungen einlassen könnten. Während, oder wahrscheinlich noch vor diesen eben erzählten Vorgängen, hatten, wie uns die elsässer Chronik berichtet, die beiden Grafen von Leiningen und von Zweybrücken, mit den Ihrigen „das hauß Lindelbron belägert vnd es wieder mit gewalt erobern vnd einnemen müssen.“ — Der hauptsächlichste Haß des Holzapfels so wie des Mauchenheimers fiel nun auf den Bischof Reinhard von Speyer, welchem jener im September und Junker Heinrich von Steinhaus, nebst vier anderen Helfern, im November 1450, Feinds- oder Absagebriefe zusandten, worauf dann die Reibereien und Beschädigungen von beiden Seiten wieder ihren Anfang nahmen, bis endlich, im Jahre 1455, eine Sühne allen Feindseligkeiten und Beeinträchtigungen ein erwünschtes Ziel setzte und die Ruhe wieder herstellte.[50] Simon Mauchenheimer ward aber, bereits 1450, seines Rechtes als Gemeiner in Lindelborn für verlustig erklärt und in demselben Jahre verbanden sich die übrigen, die nur noch in den leininger und zweybrücker Grafen als Eigenthumsherrn, so wie in Wirich von Dun und Nicolaus Vogt von Hunolstein bestanden, dahin, jedes Jahr neue Baumeister

50. Siehe über diese Vorfälle: Artzt's Chronik Msc, B.—Herzog's Chron. Als. V., 41 etc.—Würdtwein subsidia diplom. nova, X, 330 etc. Remling's Gesch. der Bischöfe zu Speyer II, 91 und dessen Urkundenbuch dazu II, Nro. 137 bis 139.

zu erwählen und auf zehn Jahre lang als Ganerben jährlich 5 Gulden zu erlegen, welches Geld, da die Mauern durch die letzte gewaltsame Eroberung nothgelitten hatten, zu Ausbesserung derselben, so wie zu anderen nöthigen und zweckmäßigen Bauten verwendet werden sollte.

Graf Schaffried von Leiningen hatte dem Pfalzgrafen und Vormunde Friederich I. in seinem Kriege mit den Gebrüdern Jacob und Wilhelm Grafen von Lützelstein, einen Enthalt in unserer Veste gestattet, daher sich derselbe 1450 verbindlich machte, so lange er daselbst ein- und ausreite oder wandle und überhaupt während der Zeit seines Enthaltes, allen Bestimmungen des Burgfriedenbriefes treulich nachkommen zu wollen.[51] Bei der, im Jahre 1476 durch Emich VII. von Leiningen vermittelten, Erbtheilung der Grafschaft Zweybrücken-Bitsch ward der, dieser Familie bisher zuständige, Theil an Lindelbronn den vier theilenden Brüdern in Gemeinschaft zugesprochen, daher auch jeder derselben seinen besonderen Beitrag zum Bau- und Wächtergeld bezahlen mußte.[52] Ohngeachtet dieses Vertrags entstanden doch später Irrungen zwischen den Grafen Simon Wecker und Heinrich von Bitsch, welche aber Kurfürst Philipp von der Pfalz, nebst seinen Räthen, im Jahre 1483 zu Gunsten des ersteren durch ein Urtheil entschied.[53]

Die uralte Abtei Klingenmünster besaß in einigen, zu Lindelborn zählenden, Dörfern, nämlich in Vorderweidenthal, Oberschlettenbach und Darstein und dann in dem, von der Abtei lehenbaren und zur Burg Drachenfels gehörenden Dorfe Bärenbrunn (Berborn), mehrere Gefälle an Zehnten, Gülten und Gerechtsamen, sowie auch im erstgenannten Orte einen Frei- und Frohndhof neben der Kirchmauer, nebst noch anderen Berechtigungen, welche der Abt Eucharius und sein Convent im Jahre 1485 dem strengen Ritter und pfälzischen Marschalle Hanns von Drot, für 500 gute rheinische Gulden verkauften und sich aber die mögliche Wiedereinlösung dieser Gefälle vorbehielten.[54]

51. Datum Heydelberg secunda Feria Pasce Anno domini 1450.
52. Der geben ist zu Grevenstein, da man zalt rc. 1476 am Mitwoch nach dem Sontage Quasimodogeniti. S. Repraesentatio jurium leining. Theil I, 85 Nro. VII.
53. Datum Heidelberg vff sant Remigien tag Anno Domini 1483.
54. Der geben ist vff Montag nach Esto mihi anno Domini 1485.

Im Jahre 1495 überließ der sehr bejahrte Graf Bernhard von Leiningen, unter der Vermittlung des pfälzer Kurfürsten Philipp, seinem Neffen Emich, gegen eine jährliche Leibrente von 400 rheinischen Goldgulden, seinen Antheil an der Grafschaft Leiningen und darunter auch an Lindelbolle.[55] Drei Jahre hernach geriethen beide Patronatsherren in Irrungen wegen der Verleihung des Altars in der Sanct Nicolauscapelle auf unserer Burg, die jedoch durch den Bischof Ludwig von Speyer so ausgeglichen wurden: die von dem seligen Emich VII. geschehene Verleihung an Caspar Son solle in Kraft bleiben, allein wann der Altar nachher wieder erledigt würde, so dürften die von Zweybrücken denselben zweimal nach einander besetzen, später aber sollte damit zwischen den beiden gräflichen Familien abgewechselt werden, womit sämmtliche Betheiligten zufrieden waren.[56]

Unter Emich VIII., der ein unternehmender, aber auch unruhiger Mann war, kam dessen Familie 6 Jahre lang aus dem Besitze ihres Antheils an Lindelborn, denn über denselben war im Jahre 1512, wegen seines Kriegszuges nach Frankreich, des Reiches Acht verhängt und deßwegen den rheinischen Fürsten aufgetragen worden, zur Vollziehung derselben von dessen sämmtlichen Graf- und Herrschaften Besitz zu ergreifen und so nahmen dann auch der Herzog Alexander von Zweybrücken, nebst dem Grafen Reinhard von Zweybrücken-Bitsch, da seit langen Jahren keine andern Gemeiner mehr daselbst vorkamen, die leiningische Hälfte unserer Veste, sammt allen dazu gehörenden Renten und Gefällen, ein, bis zum Jahre 1518, wo dann durch den Kaiser die Acht wieder aufgehoben ward.[57] Emich VIII. gelangte aber dennoch nicht mehr zum Genusse seiner ganzen Grafschaft, sondern, vermöge einer, durch den Bischof von Straßburg 1519 zwischen demselben und seinen beiden Söhnen, Emich IX. und Engelhard, vermittelten Uebereinkunft, wurden ihm nur die drei Schlösser Falkenburg, Lindelborn und Dagsburg, mit allen ihren

55. Der geben ist zu Wormbs vff Dornstag nach dem Sontag Oculi Anno dni 1495.

56. Der geben ist zu Hartenberg am Mittwoch Nach sant Vlrichs tag Anno dni M°. CCCC°. XCVIII°.

57. Aus archivalischen Notizen und Bernh. Herzogs Chronicon Alsatiae V., 48.

Zubehörden und Nutzungen, zugetheilt, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese zwei Söhne ihrem Vater, zur baulichen Unterhaltung jener drei Vesten jährlich 740 Gulden entrichten müßten.[58]

Christoph von Drot, des vorgemeldeten Hannsens Sohn und seine Ehefrau Margaretha von Sturmfeder, verkauften dem Stifte Klingenmünster von den ihnen von demselben verpfändeten Gefällen zu Weidenthal, Schlettenbach und Darstein im Jahre 1522 eine jährliche Rente von 10 Goldgulden um 250 rheinische Gulden[59], jedoch gegen Wiedereinlösung, was auch nach Verlauf einiger Zeit wieder erfolgte. Drei Jahre nachher traf unsere Burg, in dem bekannten Bauernaufstande, ein trauriges Loos, indem dieselbe, da sie nur mit einigen Knechten schwach besetzt war, von dem sogenannten cleburger Kolbenhaufen, der sich bei der Abtei Stürzelbronn gesammelt hatte, in ihrer Wuth und Aufregung leicht erstiegen, rein ausgeplündert, dann an allen Ecken angezündet und, unter rasendem Jubel und Jauchzen der wilden entfesselten Menge, in wenigen Stunden in eine verheerte Brandstätte verwandelt ward. Auch Unterthanen des Stifts Weißenburg hatten an diesen rohen Ausbrüchen der Leidenschaft und besonders bei der Zerstörung unseres Lindenbronn's, thätigen Antheil genommen, daher Emich VIII. 1525, wegen des ihm von des Propsts Leuten zugefügten Schadens, eine bedeutende Forderung an denselben aufstellte.[60] Seitdem blieb diese Veste, weil, wie gesagt, dem Grafen Emich VIII. noch zwei andere Schlösser zur Wohnung und Verfügung bereit standen, in Trümmern liegen und ward nicht wieder aufgebaut oder hergestellt und wenn also in späteren leiningischen Theilungsverträgen noch das Schloß oder Haus Lindenbronn genannt wird, so ist darunter nur die Herrschaft, oder die dazu gehörigen 4 Dörfer, sammt den nicht unbedeutenden Gefällen und Erträgnissen zu verstehen. Nach Emichs VIII. Tode kam dieselbe, nebst Falkenburg, durch einen, von kurpfälzischen Räthen 1536 zu Stande gebrachten, Vergleich, an dessen drei jüngsten Söhne, Ludwig,

---

58. Der geben ist in vnnserm Schloß Dachstein, am 3ten tag Marty im 1519 jar.

59. Geben durstags nach Georgy Im Jar 1522.

60. Archivalische Notizen und M. — König's Bauernkrieg S. 89.

Christoph und Hanns Heinrich [61], allein bereits nach 3 Jahren ward diese lästige Gemeinschaft aufgehoben, denn nachdem der kränkliche Bruder Ludwig erklärt hatte, sich mit einem jährlichen Leibgedinge begnügen zu wollen, so erhielt Christoph die Herrschaft Falkenburg und Hanns Heinrich die von Lindelbrunn für sich allein, mit allen ihren Renten und Einkünften. [62] Dabei wurde aber noch besonders ausbedungen, Graf Christoph müsse seinem Bruder Hanns Heinrich „zu Bawung des Hauß Lindelborn" die 1000 Stämme Holz aus der Frankweide geben, welche sich ihr seliger Vater ausdrücklich zu hauen vorbehalten hatte und ferner ward noch beredet, das Geschütze, „die weyl das Hauß Lindelborn gantz ohne gebauwen" und also keines Geschützes bedürfe, solle zu Falkenburg verbleiben, „wo es aber darzu keme, daß das Hauß Lindelborn gebawen würde, daß man darin geschütz von nöthen", so sollte dann das auf der Falkenburg befindliche getheilt werden, welches jedoch nur in „2 ohne gefaßte Schlangen vnd 9 Hacken- (Büchsen) vnd darunder 5 nit breuchlich" (d. h. unbrauchbar) bestand!

Eben dieser Inhaber der Herrschaft Lindelbronn errichtete 1549 mit Junker Cuno Eckbrecht von Dürkheim einen Vertrag oder Abschied, wegen der Sanct Gertrudencapelle bei Weidenthal, dessen nähere Bestimmungen uns aber nicht bekannt sind. Derselbe unterließ überhaupt den Wiederaufbau unserer in Ruinen liegenden Veste, besonders auch aus dem Grunde, weil er 1553 die Vormundschaft über seines Bruders Emichs IX. Söhne, nebst der Verwaltung der gesammten Graffchaft, übernehmen und sich deßhalb größtentheils zu Hartenburg aufhalten mußte. Die schon mehrmals bemerkten Zehnten und Gülten des Stifts Klingenmünster, welche an die von Drot verpfändet waren, wurden später in ein Lehen verwandelt und als solches durch den Herrn des Berwartsteins, Hanns von Fleckenstein, den Eidam und Erben des Christophs von Drot, in den Jahren 1554 und 1569 von dem Stifts-Dechanten empfangen. [63] Nach

61. Geben vnd geschehen zu Heidelberg vff Dornstag nach dem heilligen Pfingstag Anno 1536.

62. Geben vund geschehen zu Falckenberg vff Sambstag nach Conceptionis Mariae virginis im jar ꝛc. 1539.

63. Geben Mittwochs nach Exaltationis Crucis Im Jar 1554 und vnderm dato Montags nach Luciae Anno 1569.

dem Erlöschen der Grafen von Zweybrücken-Bitsch im Jahre 1570, kam der Antheil derselben an Lindelborn vertragsmäßig an die gräflich leiningische Familie, welche diese Herrschaft von nun an wieder allein und ungetheilt besaß. Graf Hanns Heinrich starb unvermählt im Jahre 1575, Lindelbrunn fiel also wieder an den leininger Stamm zurück und Graf Emich IX. führte nun, wie bereits schon seit Jahren in den übrigen Theilen der Grafschaft Leiningen, die verbesserte evangelische Lehre endlich auch in dieser Herrschaft ein. Die letzte Urkunde, die uns über dieselbe vorliegt, ist von 1612 und enthält einen Mannlehenbrief des Stifts-Dechants zu Klingenmünster für den Freiherrn Hanns von Fleckenstein, über die obenerwähnten Einkünfte und Gerechtsamen zu Weidenthal, Schlettenbach und Darstein, die demselben mit 500 Gulden zu Pfande standen, welche Summe aber nun, weil die jährlichen Renten später viel mehr werth waren, auf 1000 Gulden erhöht wurde, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses Lehen, nach dem unbeerbten Abgange des fleckensteiner Mannsstammes, dem Stifte heimfallen sollte [64], welcher Fall sich bald ereignete, indem gedachter Hanns einige Monate nach dieser Belehnung, am 20. October 1612, starb und dessen einziger Sohn, Wolf Philipp, am 6 November 1637, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, in die Gruft seiner Väter hinab sank.

Ueber den Jammer, den die Bewohner dieser Herrschaft sowohl im dreißigjährigen Kriege, als auch bei den späteren Ueberfällen der Franzosen erleiden mußten, ist uns nichts actenmäßig bekannt, jedoch werden sie, wie überhaupt die ganze Umgegend, den unvermeidlichen Kriegsdrangsalen nicht entgangen sein. Aus der schmählichen Reunionszeit wissen wir aber nur so viel, daß, bereits am 2. Januar 1680, der Inhaber des Amtes Lindelbronn von der Reunionskammer in Breisach vorgeladen wurde, sich in Monatsfrist daselbst einzufinden und sich deßwegen zu vertheidigen, weil er die, in die Landvogtei Hagenau (welche, seit dem westphälischen Friedensschlusse, an die Krone Frankreich abgetreten worden sei) gehörige, Herrschaft Lindelbrunn bisher so hartnäckig und so lange Zeit dieser Krone widerrechtlich

64. So geben zu Clingenmünster den Elfften Monatstag Augusti Anno 1612.

vorenthalten hätte![65] Aus dieser unerwarteten und höchst ungerechten Verladung kann man schon einen Schluß auf dasjenige machen, was dieses Amt von jenen Wüthrichen und Mordbrennern, während der Reunion, hauptsächlich aber in dem sogenannten orleans'schen Kriege 1689, mag erduldet haben!

Nachdem die unschuldigen Unterthanen die, ihnen durch die große, gebildete (!) Nation bereiteten, Drangsale überstanden hatten und, nach dem Abschlusse des ryswicker Friedens 1697, in die wohl zerstörte, aber dennoch geliebte und aufgesuchte Heimat zurückgekehrt waren, errichteten sie ihre zerfallenen Wohnungen und machten auch den verwilderten und seit vielen Jahren mit Hecken bewachsenen Boden wieder urbar, allein zu einer eigenen Herrschaft erhoben sich die vier, ehemals zu Lindelbronn zählenden, Dörfer nicht mehr, daher dieselben, als eine besondere Schultheißerei, deren Hauptort Schlettenbach war, dem Amtmanne in Falkenburg untergeben wurden. Nach einer amtlichen statistischen Aufnahme vom Jahre 1777, befanden sich in Weidenthal eine Kirche nebst Pfarrer und Lehrer, dann zwei Schullehrer zu Schlettenbach und zu Dimbach und in der ganzen Schultheißerei zählte man damals 120 Unterthanen oder Haushaltungen, 14 Hintersaßen und 3 Juden.

Reichsveste Gutenburg.

Sowohl von Oberotterbach, als auch von Dörrenbach aus (zwei oberhalb der Stadt Bergzabern am Vorgebürge gelegenen Dörfern) führen angenehme, schattige und sanftansteigende Waldwege zu dem auf der Höhe gelegenen Bergkegel, auf welchem wir die wenigen Ueberbleibsel der Gutenburg erblicken. Durch einen herrlichen Buchenwald gelangen wir dann, auf gewundenem Wege, den Kegel hinauf; auf dessen Rückseite, wo rechts die Felsen beginnen, finden wir die verwitterten Mauern zweier, ehemals daselbst befindlicher, Thore und nach wenigen Schritten stehen wir am Haupteingange zur Vorburg, die durch eine Mauer mit jenen beiden Thoren in Verbindung stand. Treten wir durch dieses, vordem mit Erkern geschützte und festverwahrte,

65. Donné à brisac le deux. janvier l'an de graçe 1680 et de nostre regne le trente sept.

Thor in die geräumige, rings um den Felsen befindliche, durch besondere Thürme, so wie durch eine hohe Mauer vertheidigte Vorburg, in welcher sich früher, wie wir in der Geschichte dieser Veste hören werden, viele weitläufige Gebäude befanden, ein, so zeugen die chaotisch um uns her zerstreuten Mauertrümmern, von der äußerst gewaltthätigen Zerstörung der letzteren. Mitten in diesem, zugleich einen Graben bildenden, Vorhofe oder Vorburg, liegt der Felsen, auf dem die eigentliche Burg stand, zu welcher in den Stein gehauene Stufen führten, bis zur sogenannten Felsenpforte oben, die ebenfalls durch das Gestein geschroten war. Auf diesem Felsen waren die Wohn- und Vertheidigungsgebäude, die nun aber sämmtlich verschwunden sind und nur von dem festen Hauptthurme hat sich auf der Höhe noch ein Trümmereck, als stummer Zeuge früherer Macht und Herrlichkeit, erhalten, während dem alle übrigen Mauerreste unter und neben uns, in der Vorburg und im Graben, mit buchenem Gesträuche und Bäumen bewachsen und umgrünt sind. Neben diesem Hauptthurme gegen Süden, genießt man auf einem freien Felsenvorsprunge, eine schöne weite Aussicht gegen Osten in das Rheinthal und auf die fernen Höhen und Schluchten des Schwarzwaldes, so wie auch sonst noch ringsum nach allen Seiten auf nahe waldige Berge und Anhöhen. Nur Raubvögel kreisen jetzt noch um diese einsame, verwüstete Stätte, wo in vergangenen Jahrhunderten oft ein glänzender, herzoglicher und gräflicher, Herrschersitz sich befand, von wo aus man das ansehnliche, zu dem gutenburger Amte gehörige, Gebiet mit seinen stattlichen Dörfern in der fruchtbaren Ebene und seine herrlichen und einträglichen Waldungen in der Umgebung überschauen konnte. — So gestaltet sich im Zeitenfluge alles um! —

Wir wissen wenig aus der Urgeschichte dieser Reichsburg, oder welcher Kaiser dieselbe zum Schutze der Waldungen und der Reichsdörfer erbauet habe. Den Namen erhielt sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, von einem Frauenzimmer, Guda oder Jutta, welche Benennung im Mittelalter sehr gebräuchlich war; denn die Ableitung des Namens, als sei sie eine gute, feste oder haltbare Burg gewesen, ist zu gesucht und wäre auch, der eigentlichen Bestimmung solcher Gebäude gemäß, auf eine jede derselben anzuwenden gewesen. So viel ist außer allem Zweifel, daß unsere Reichsfeste bereits in der ersten Hälfte des zwölften

Jahrhunderts erbaut war und daß auch eine burgmännische Familie, wie gewöhnlich, den Namen davon angenommen hatte, denn im Jahre 1150 erscheint urkundlich Landolf von Gudenburc als freier oder edler Mann, welcher zur Niederlegung einer bedeutenden Schenkungsurkunde auf den Marienaltar der neu gegründeten Abtei Eusserstthal, im Namen und von Seiten der Stifter derselben, auserſehen war.[1] Dies ist die einzige dürftige Nachricht, die wir aus dem zwölften Jahrhunderte über Gutenburg haben und aus dem folgenden Jahrhunderte fanden wir in einem alten falkensteiner Urkundenverzeichnisse nur diese Angabe vom Jahre 1246: »Item ein lateinischer Brief Conraden Romischen Konig vnd Hern Philipsen von Falkenstein des Reichstruchseß, melden von den schlossern Gutenberg, Falckenborg vnd Nucastell Anno 1246.« Die Herren von Gutenburg aber, die in sonstigen Documenten vom Jahre 1128 bis 1379 erscheinen, besaßen nicht unsere, sondern eine gleichnamige kleine Herrschaft im Albgaue.[2]

Je dürftiger die bisherigen ältesten Nachrichten über unsere Veste sind, um so reichlicher fließen die Quellen zur Erläuterung der, großentheils merkwürdigen, Geschichte derselben in den folgenden Jahrhunderten und wenn nicht schon die so eben bemerkte Urkunde von König Konrad dem IV. eine Schenkung oder eine Verpfändung an das gräflich leiningische Haus enthält, welches überhaupt im Mittelalter, vor und später neben den Pfalzgrafen, eine der bedeutsamsten Rollen in der Geschichte des Oberrheins spielt, so können oder müssen wir doch vielmehr als gewiß annehmen, die Gutenburg sei durch den König Rudolf I. (der den Grafen Friederich III. von Leiningen nicht nur zum Landvogte, sondern auch, an seiner Stelle, zum obersten Richter im Speyergaue, so wie in dem angrenzenden Westriche ernannt und erhoben hatte) pfand- oder amtsweise an die mächtigen Grafen von Leiningen, seine nahen Verwandten, gekommen, indem sie bereits in der leiningischen Theilung vom Jahre 1317, als Besitz- oder Eigenthum dieser Familie erscheint. Dieselbe war durch Friederich IV. von Leiningen seiner zweiten ihn überlebenden Gattin

1. Würdtwein subsid. dipl. nova XII, 90 Nro. 22 und Remling's speyerer Urkundenbuch I, 116 Nro. 101.
2. Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins III, 358—364.

Anna, entweder zum Witthum verschrieben, oder sonst zu lebenslänglicher Nutznießung, übergeben worden, weil es in der Theilungsurkunde von 1317, zwischen den leiningischen Brüdern Friederich V. und Joffried, heißt: derjenige welcher nach der Gräfin Tode, zuerst in den Besitz dieser Veste gelange, solle den anderen Bruder auch zu seinem Rechte daran kommen lassen.[3] Aus einer späteren leiningischen Klagschrift geht nun unzweideutig hervor, daß der jüngere, überhaupt sehr bevorzugte und aus zweiter Ehe von der Gräfin Anna abstammende Bruder Joffried, früher als der ältere Friederich V. in den Besitz, der seiner Mutter nutznießlich überlassenen Burgen und Güter und also auch Gutenburgs, kam, jedoch ist nicht bestimmt ausgesprochen, ob er seinem Bruder auch Theil daran gegeben habe, sondern es ist vielmehr gewiß, daß diese Veste nur an die joffried'sche Linie allein gekommen sei, wie wir nachher hören werden. Ob nun gleich unsere ganze Burg den Leiningern von Kaiser und Reich amts- oder pfandweise eingegeben war, so verpfändete dennoch Kaiser Ludwig der Bayer, im Jahre 1330, seinen Neffen, den Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., außer vielen anderen Schlössern und Städten des Reichs, auch „Gutenberg die Burg vnd was darzu gehoret, besucht vnd vnbesucht“, um 6000 Mark Silbers, mit der Befugniß, dasjenige, was von diesen Gütern und Besitzungen bereits früher versetzt gewesen sei, in des Kaisers Namen um die Pfandsumme einzulösen und dieselbe zu den vorgenannten 6000 Mark zu schlagen.[4]

Diese Auslösung erfolgte jedoch nicht so schnell und die Pfälzer kamen noch nicht in den Besitz, denn Graf Joffried bewidmete die Gemahlin seines Sohnes Emichs V., Lucardis von Falkenstein, 1333 auch auf Gutenburg „vnser burg halber[5]“ und nach seinem Tode fiel in der leiningischen Brudertheilung mit dem Grafen Fritzmann von Leiningen-Rixingen, vom Jahre 1345, dieselbe mit allen Zubehörden, Burgmannschaften u. s. w. in das Loos der drei Brüder, nämlich Emichs V., Johann's

---

3. S. ohnumstößliche rechtliche Auszüge von Lein. Westerburg 7 Nro. 4.

4. Der geben ist zu Tryent an dem Montag nach Sand Agnesin tage, do man zalte ꝛc. 1330 jar. S. Joannis Miscella historiae palatinae 75.

5. Diese Urkunde hat keinen Datum. S. endl. Ded. und Schlußschrift Lein. contra Westerburg 106 Nro. 31.

und Joffrieds.[6] Die beiden letzten waren geistlichen Standes, jener Domherr zu Straßburg, dieser aber zu Speyer und ob sie gleich unsere Beste unter sich getheilt hatten, wobei Emich die Hälfte, die beiden andern aber jeder den vierten Theil derselben erhielt, so vermachten doch die geistlichen Herren ihre Theile daran dem ältesten Bruder Emich, jedoch mit dem Vorbehalte der lebenslänglichen Nutznießung und zwar Johannes im Jahre 1346[7] und Joffried 1351[8], so daß also ersterer das Ganze später wieder ungetheilt bekam und inne hatte. Diese drei Brüder hatten wegen der Mitgift ihrer Schwester Agnes, die an den Rauhgrafen Philipp I. von Neuenbaumburg vermählt war, jahrelange Unannehmlichkeiten, welche im Jahr 1354 dadurch ihre gütliche Beilegung fanden, daß demselben ein Theil an Gutenburg und an anderen leiningischen Besitzungen eingeräumt würde, wobei er sich jedoch verbindlich machen mußte, zur Bezahlung der Schulden seines Schwiegervaters, 1300 Pfund Heller auf nächste Ostern an seine Schwäger zu entrichten, sei er aber damit säumig, so sollten dann jene seinen Antheil Gutenburgs bis zu geleisteter Zahlung einnehmen und im Genusse behalten.[9]

Eine andere Schwester dieser drei leininger Grafen, Namens Jutta, war die Gattin Hannemann's oder Johann's von Lichtenberg im Elsaße, mit deren Sohne Heinrich, sie ebenfalls Zerwürfnisse wegen des Zugeltes seiner Mutter bekamen, das auf die, zur Herrschaft Gutenburg gehörigen, Dörfer Freckenfeld, Minfeld, Kandel, Minderslachen und Dierbach verschrieben war. Beide Theile konnten über den Betrag dieser Summe nicht einig werden, daher der pfälzer Kurfürst Rupprecht I., nebst dem Bischofe Johannes von Straßburg im Jahre 1355 sich dieser

6. Geben vff den nehsten Samßdag nach sancte bartholomeus dag dez heiligen zwolff botten rc. 1345.

7. Acta sunt haec anno Domini M°. CCC°. XLVI°. feria secunda ante festum Lucae Evangelistae. S. Lünig's Reichsarchiv XXII, 387.

8. Datum et actum in civitate Spirensi sub anno M°. CCC.° Lmo primo, crastino beati Thomae Apostoli. S. Deductio juris et facti 86 lit. JJ.

9. Der geben ist an deme nesten Dunrstage vor Scte. Cecilien dagen der heylgen Juncfrauwen do man zalthe von godes Geburthe zu Latein Anno dni M°. CCC°. LIIII°.

Sache annahmen und sie dahin vermittelten: Hannemann von Lichtenberg sollte, in einer bestimmten Frist, durch einen Eid erhärten, wie viel von dem Zugelte seiner Hausfrau Jutta noch auf jenen Dörfern stehe, geschehe dies nicht in der anberaumten Zeit, so möge es dann Emich V. an seiner Stelle eidlich bekräftigen und um die so ermittelte Summe müsse der junge von Lichtenberg seinem Oheim diese Dörfer zu lösen geben. Aus dieser Verhandlung geht zugleich hervor, dieser Heinrich habe, während seiner Mutter die Dörfer verpfändet waren, in Minfeld ein Haus mit Gräben u. s. w. erbaut, woraus später eine feste Burg erwuchs, die der dortigen Kirche gegenüber lag und welche wir noch oft erwähnen werden. Hinsichtlich dieser Veste wurde entschieden, dieselbe sollte bei der Auslösung abgeschätzt und die dafür ausgemachte Summe dem Lichtenberger durch seinen Oheim vergütet werden, wolle sie aber jener zu hoch anschlagen, so solle es ihm vergönnt sein, die Gräben und Befestigungen zu schleifen und das Haus einzuziehen.[10] Sämmtliche Bestimmungen dieser Uebereinkunft gingen nun vor sich und Graf Emich zahlte seinem Neffen für alle seine Forderungen wegen des Zugeltes und des Burgbaues, im Monate Juni, die bedeutende Summe von 1500 Pfund Hellern aus, worauf letzterer auf alle weiteren Ansprüche verzichtete[11] und so die erwähnten Dörfer von der bisherigen Pfandschaft befreit wurden. Diese fünf Dörfer vereinigte man nachher in eine besondere Vogtei, die zur Burg Minfeld gehörte, in welcher der leiningische Vogt, Heilmann Luch, schon 1357 seinen Amtssitz hatte, wie wir aus einem Sühnbriefe zwischen Emich V. und dem Edelknechte Heinrich von Rietberg wegen dieser Dörfer, von demselben Jahre, ersehen.[12] Im Jahre 1359 lösete Graf Emich von einigen Adelichen von Wöllstein auch eine bedeutende, auf dem Grafengute zu Minfeld ruhende, Korngülte ab und suchte so seine Besitzungen immer mehr von allen Lasten und Beschwerden zu befreien.[13]

---

10. Der geben ist zu wyssenburg an dem dornstdage in der pingestwochen nach Cristes geburt ꝛc. 1355 Jare,

11. Der geben wart an dem dunrestage nach sancte iohannes dage des heiligen töffers zu sunegihte des Jars ꝛc. 1355 iar.

12. Der geben war da man zalte ꝛc. 1357 jare an deme Mitwochen nach sancte Anthonien dage.

13. Der geben wart do man zalte ꝛc. 1359 an dem nehsten Dunrestage nach sante andris tage dez helligen zwelffbotten.

Der obengenannte Rauhgraf Philipp I. starb 1359; seine Gemahlin Agnes trat daher in dessen Rechte an Gutenburg ein und nachdem ihr Sohn, Philipp II., die Volljährigkeit erreicht hatte, ward er durch seinen Oheim, Emich V., ebenfalls in diese Veste zugelassen und gelobte zugleich 1364, den von seiner Mutter beschwornen Burgfrieden daselbst, ebenfalls treu und fest beobachten zu wollen.[14] Derselbe Emich V. versetzte 1369 seinem Verwandten, dem Grafen Johannes von Saarwerden, unter anderem auch 50 Pfund wiederlösliches Hellergelt von den Freien, die zur Pfandschaft Gutenburg gehörten, um 500 Gulden.[15] Es scheinen aber doch noch Anstände zwischen demselben und seiner Schwester, der rauhgräflichen Wittwe Agnes, nebst deren Sohne Philipp II. obgewaltet zu haben, weil sie im Jahre 1372 abermals den Frieden zu Gutenburg gelobten und jener seinen Neffen im folgenden Jahre die nochmalige urkundliche Versicherung ausstellte: er solle ein Erbe an dieser Veste sein.

Ritter Heinrich von Fleckenstein der junge bewies Emich V. 1373 eine jährliche, mit 100 Gulden ablösige, Korngülte von seinem Kornzehnten zu Otterbach und empfing sie wieder von ihm als ein gutenburger Burglehen[16] und ein Jahr hernach verpfändete derselbe Graf, gemeinschaftlich mit seiner Gattin Margaretha von Kyburg, dem Kurfürsten Ruprecht I. oder dem älteren von der Pfalz, die Dörfer Minfeld (Burg und Dorf, wie es hier zum erstenmale genannt wird), Freckenfeld, Kandel, Minderslachen und Niederdierbach um 2000 Goldgulden, jedoch ebenfalls wiederlöslich um dieselbe Summe.[17] Im Jahre 1375 nahm jener den oben berührten Heinrich von Fleckenstein zum Burgmanne in unserer Veste auf und verschrieb ihm dafür eine jährliche Gülte von 20 Malter Korn[18] und zu gleicher Zeit

14. Der geben ward an dem nehesten dinstage nach Sant Michels tage In dem Jare ꝛc. 1364 Jar.

15. Gegeben vffe die neste Mitwuche Nach Vnsers Herrn Lichamen dage ꝛc. 1369.

16. Der geben wart in dem iare ꝛc. Anno domini M°. CCC°. LXXIIImo crastino beati Michahelis archangeli.

17. Der geben ist zu wintzingen des nehesten dornstages vor der zweier zwolffboden dag Simonis vnd jude Nach cristes geburt ꝛc. 1374.

18. Der geben war an sant Agnes dag der heiligen jungfrauwen vnd mertelern jn dem jare 1375 jare.

beschwor er mit der Rauhgräfin Agnes und ihrem Sohne wiederholt den Burgfrieden daselbst.[19] Dies ist der älteste vollständige Friedensbrief, den wir über unsere Burg besitzen, in welchem auch der dazu gehörige Bezirk so bezeichnet ist: »er geet an vff der burg vnd geet herab biß vff den wege do sich die wege scheident gen Wissenburg vnd gen Rechtenbach vnd geet denselben wege herfur biß an den huebel gen der Drenck do der wege zu dem walde jn geet gen Durenbach vnd jn derselben weide vmb die burge vnd den berge.« Dem Edelknechte Götz von Mülhofen schuldete der Leininger 150 gute schwere Gulden für eine, an einen Juden in Speyer bezahlte, Schuld, wofür er demselben 1377 eine Rente von 30 Malter Korn auf seinem Gute zu Minfeld verschrieb[20] und um die nämliche Zeit hatte er auch die Dörfer Otterbach und Vollmersweiler an Dieter Kranch von Kirchheim um 70 Pfund Heller versetzt, welche er jedoch später wieder an sich brachte.

Zu Anfang des Jahres 1379 finden wir eine große Veränderung in unserer Herrschaft, oder eigentlich mit den beiden Besten Gutenburg und Minfeld, nebst ihrem ansehnlichen Gebiete und den dazu zählenden Dörfern, wozu folgende Begebenheit die Veranlassung war. Graf Emich V. hatte dem Kaiser Karl IV. 5000 Pfund Heller geliehen, wofür sich die eilf elsässer Reichsstädte verbürgen mußten. Da er nun nicht zu seinem Guthaben gelangen konnte und auch die Reichsstädte ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkamen, so überzog er dieselben mit Krieg und richtete überhaupt im Elsasse einen damals (von kaiserlicher Seite übertrieben) auf 100,000 Gulden geschätzten Schaden an. Kaiser Karl lud ihn daher, wegen seines frevelhaften, jedoch in damaliger Zeit nicht ungewöhnlichen, Beginnens, im Jahre 1378 vor sich nach Nürnberg zur Verantwortung und da er aber nicht erschien, so sprach er des Reiches Acht über ihn aus und gab zugleich Befehl, dessen beide Herrschaften, Gutenburg und Falkenburg, weil Reichspfandschaften, mit Beschlag zu belegen, obgleich durch den Landvogt im

---

19. Der geben wart Jn dem Jare Jn latine Anne dni M°. CCC°. LXXV°. feria tercia post diem beati Bartholomej Apostoli.

20. Der geben ist do man zalt &c Anno domini M°. CCC°. LXXVII°. feria tercia proxima post diem beati Andree Apostoli.

Elsaße, Ulrich von Vinstingen, der Frieden zwischen dem Grafen und den 11 Reichsstädten vermittelt und der Krieg bereits gesühnt war.[21] Vorher aber hatte der Kaiser, um dem ungehorsamen Leininger diese schönen und einträglichen Pfandgüter zu entreißen, dem Kurfürsten Ruprecht I., seinem nahen Verwandten, schon Macht und Gewalt ertheilt, die Reichsvesten Gutenburg und Falkenburg, nebst zugehörigen Dörfern von demselben um die Pfandsumme an sich zu bringen und so lange zu behalten, bis das Reich sie wieder an sich löse; dem Grafen ließ er aber den gemessenen Befehl zugehen, dem Pfalzgrafen die verpfändeten Gegenstände, ohne Verzug und Widerrede, um die bestimmte Summe abzutreten und zu überlassen.[22] Diese Angelegenheit verzögerte sich indessen, auch wegen des Kaisers, noch in demselben Jahre erfolgten, Ablebens, bis in die erste Woche des folgenden, da dann die befohlene Auslösung, am 4. Januar 1379 in Heidelberg vor sich ging. Graf Emich erklärte vorerst seine Bereitwilligkeit, dem Kurfürsten Ruprecht I. oder dem älteren, so wie Ruprecht dem jüngeren und dessen gleichnamigen Sohne, „die Vesten Gutenburg halp, Falkenburg halp vnd die Druteil aller Dorffe vnd Zugehör“ gegen Erlegung der Pfandsumme, nämlich 30,000 Goldgulden, sogleich zu übergeben und einzuräumen, so wie auch die, über diese Verpfändungen in Händen habenden, kaiserlichen Verschreibungen ohne Säumen auszuliefern und beschwor zugleich an demselben Tage mit den genannten Pfalzgrafen den Burgfrieden zu Falkenburg und Gutenburg, dessen, zu letzterer gehöriger, Bezirk nun aber ganz kurz so bezeichnet wird: „einen steten burgfriden zu halten vf der vesten Gutenburg vnd vmb die vesten vmb, als verre eine armbrust in drien schussen gereichen mag.“[23]

---

21. Datum anno domini M°. CCC°. Septuagesimo octavo Johannis baptiste.

22. Geben zu Heidelberg ꝛc. 1378 Jar of den Samstag vor dem Sontag Invocavit. S. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II., 260 Nro. XV.

23. Diese vier Urkunden sind ausgestellt: Geben zu Heydelberg vf den Dinstag nach dem zwolfften tag Epiphania domini zu latin genannt ꝛc. 1379 Jar. Msc.; siehe dieselben auch, jedoch sehr unrichtig und mangelhaft, in Kremer's vorhin angeführtem Werke II, 261 ꝛc. Nro. XVI, XVII, XVIII und XX.

Alle diese Verhandlungen geschahen jedoch nur zum Scheine und da es dem Kurfürsten an baaren Mitteln zu dieser sehr ansehnlichen Ablösungssumme gebrach, so verpfändete er, nebst seinen beiden pfalzgräflichen Vettern, Ruprecht dem jüngern und dem jüngsten, dem Grafen Emich V. und seinen Erben, an dem nämlichen Tage wieder »daz halbe deil an der Vesten Gudenburg vnd daz halbe deil an der Vesten Falckenburg vnd daz halbe deil an der Vesten Mindefelt, die wir von dem Ryche in Pandswise ynne han vnd daz halbe deil an Mannen vnd Burgmannen die darzu gehörent vnd darzu die drü theil an den dorffern Dürrenbach, Rechtenbach, Otterbach, Mindefelt, Frickenfelt, Kannel, Mynderslachen, Dierbach, Mosawe, Widdehohe, Horbach, Sweigern vnd Niuret«, sammt den drei Dörfern, welche, als ehemalige Königsgüter, gewöhnlich zu den drei obgenannten Burgen gerechnet wurden, nämlich »Haseloch, Vgelnheim vnd Bohel«, nebst dem dritten Theile aller möglichen Zubehörungen, so wie dies alles den Pfalzgrafen von dem Reiche zu Pfande stand, um 30,000 florenzer Goldgulden, jedoch mit dem gewöhnlichen Vorbehalte der Wiedereinlösung.[24] Zwei Tage hernach belehnte der Pfälzer den Grafen von Leiningen mit allen diesen Burgen, Dörfern und Gütern als Mannlehen, für sich und seine Nachkommen und diese Belehnung sollte, wie es ausdrücklich heißt, so lange währen, bis das Reich diese und andere Pfandschaften von dem Kurfürsten Ruprecht und seinen Nachfolgern und diese auch solche Lehengüter von den Leiningern mit 30,000 Goldgulden gelöset hätten, welches Geld dann die Grafen auf eigenthümliche Besitzungen anlegen müßten.[25] Am andern Tage gelobte Emich V. hoch und theuer, die Hälfte dieser drei Reichsburgen, sowie die drei Theile an den dazu gehörigen Dörfern, die Ruprecht I. von ihm gelöset und ihm aber wieder um die nämliche Summe verpfändet hätte, sollten immerdar des Königs Wenzel und der Kurpfalz offene Häuser sein, für welche Zusage sich die festen

24. Geben zu Heidelberg vff den Dinstag nach dem Zwölfften tage Epiphania Domini zu Latine genannt Nach Cristes geburte 1379 Jare.

25. Geben zu Heidelberg uf den Dunnerstag nach dem zwölfften tag Epiphan Domini zu latin genannt ꝛc. 1379 Jare. Msc. und kurze Deduction & Demonstration des leiningischen Erbfolgerechtes 14 Nro. IX.

Ritter, Friederich von Meckenheim der junge und Friederich Kämmerer von Worms, noch besonders verbürgen mußten.[26] Obgleich in der pfälzischen Verpfändungsurkunde obiger Gegenstände an die von Leiningen, die Genehmigung des Königs Wenzel ausdrücklich erwähnt ist, so erfolgte dieselbe doch erst 18 Tage nachher[27], an welchem Tage der König dem Kurfürsten zugleich alle Reichspfandschaften nochmals bestätigte[28], welche beiden königlichen Erlasse Ruprecht I. am 16. März 1379, dem Grafen durch einen Notar abschriftlich zustellen ließ[29], und seitdem besaßen nun die Leininger pfands- und lehensweise die oftgenannten Vesten zur Hälfte und die dazu zählenden Dörfer zu drei Viertheilen, das übrige aber der Kurfürst von der Pfalz.

Nach Emichs V. Tode erneuerte dessen Sohn Emich VI. 1381 mit dem Pfalzgrafen den vorerwähnten Frieden von 1379, zu Gutenburg und in den übrigen Pfandstücken.[30] Das Baugut der Wittwe Emichs V. hatte der Edelknecht Cuntz Brünckelin von Minfeld daselbst in Erbbestand genommen, allein 1382 trat er dasselbe an seinen Herrn Emich VI. ab.[31] Letzterer sah sich, nach seines Vaters Absterben, in die traurige Nothwendigkeit gebracht, den vierten Theil der zu Gutenburg und Falkenburg gehörigen Dörfer, nämlich Minfeld, Kandel, Freckenfeld, Dörrenbach, Ober- und Nieder-Otterbach, Rechtenbach, Mindersbachen, Dierbach, Wilgartswiesen, Rinnthal, Schweigen, Haßloch, Böhl und Igelheim, mit Schulden zu belasten oder zu versetzen, jedoch immer mit dem Rechte der Wiederablösung und so bereits im Jahre 1382 an den pfälzer Kurfürsten für ein Darlehen von

26. Geben zu Heydelberg vff den frytage nach dem zwolfften dage genannt Epiphania domini nach Cristi geburt rc. 1379sten Jare.

27. Der geben ist zu Nüruberg rc. 1379 Jar an sant Vincenzen Tag. S. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II., 263 Nro. XIX.

28. Der geben ist zu Nuremberg nach cristi gepurt 1379 jare an sant vincencien tage.

29. Der geben vnd getan ist 1379 vf den 16den dag des Mands Marcy in dem Kore vnsers Stiffts zur Nuwenstat.

30. Datum zu Heydelberg vf den Sontag nach Sant Valentinstag rc. 1381 Jar. S. Kremer's vorangeführte Schrift II, 264 Nro. XX.

31. Datum anno dni. M°. CCC°. LXXXII°. feria quarta post festum purificacionis Marie.

1000 florenzer Goldgulden [32], mit der Erklärung des letzteren, er wolle, bis er wieder bezahlt sei, jährlich nur 100 Gulden aus den Gefällen dieser Dörfer ziehen, dagegen aber während der Pfandzeit das Hochgericht, den Stab, die Frevel und Unfälle in den beiden Pflegen Gutenburg und Falkenburg allein innehaben und benutzen. [33]

Wir haben schon mehrmals vernommen, daß die Rauhgräfin Agnes gewisse Theile an jenen Burgen gemeinschaftlich mit ihrem Bruder Emich V. inne hatte, worüber sie aber nach dessen Tode mit ihrem Neffen, Emich VI., in großen Irrungen befangen war, bis sie endlich 1384, durch die Vermittlung ihres Verwandten, des Grafen Heinrich von Spanheim, „gutlichen vnd lieplichen gesünet vnd geracht sy (um die eigenen Worte der Urkunde anzuführen) alz von des deiles wegen alz wir haden an den vesten Gudenberg vnd Falckenberg vnd an dem lande gerichten dorffern vnd daz darzu horet, daz daz vnser pant waz von dem Riche daz do stunt 7000 punt heller, daran wir ein funfften deile haben mit namen 1400 punt heller“, welche Summe sie von ihrem Neffen erhielt und deßwegen nebst ihrem Sohne, dem Rauhgrafen Cuno, für sich und ihre Erben immer und ewig auf alle möglichen und denkbaren Ansprüche an die beiden Burgen und deren Zubehörden verzichtete [34], so daß also Emich VI. diese Pfandstücke nun allein und ungetheilt besaß.

Ohne Zweifel war diese Herausgabe an die Rauhgräfin die Veranlassung, daß der Graf, gegen Ende desselben Jahres, auf die obgenannten Dörfer, wozu nun noch Mosau, Widehohe, Horbach, Neurut und Hofstätten kamen, nochmals bei dem Kurfürsten 2000 Goldgulden aufnehmen mußte, mit der ausdrücklichen Bedingung, dieses Darlehen sollte, wann derselbe vor dessen Rückzahlung die beiden Herrschaften von den Leiningern ablösen wolle, an der Pfandsumme von 30,000 Gulden in Abzug

32. Geben zu Heidelberg off sant Martinstag ꝛc. 1382 Jar.

33. Datum Heidelberg feria quarta post diem beati Martini epi Anno dni M°. CCC°. LXXX°. secundo.

34. Der geben wart ꝛc. Anno dni Millo CCCmo. LXXX°. quarto feria tercia post Anthony confessoris.

gebracht werden.[35] Im folgenden Jahre entlieh Emich VI. von den Gebrüdern von Rippurg 2800 Gulden, wofür er ihnen eine jährliche Rente von 280 Gulden auf den zu den Aemtern Gutenburg und Falkenburg gehörigen Dörfern, verschrieb und wozu der Pfalzgraf seine Einwilligung, jedoch unter dem Vorbehalte der Selbstauslösung jener Summe, ertheilte.[36] Eben so mußten ihm 1386 die Eckbrechte von Dürkheim, aber ebenfalls mit des Kurfürsten Genehmhaltung, dessen Einlösungsrecht wieder ausbedungen wurde, 1913 Gulden vorschießen, gegen den Versatz der halben Einkünfte folgender Dörfer: Kandel, Minderslachen, Minfeld, Freckenfeld, Dierbach, Otterbach, Rechtenbach, Dörrenbach, Neurot, Wilgartswiesen, Schweigen, Hofstätten, Haßloch, Böhl und Igelheim[37], auf welche Gefälle Heinrich Eckbrecht, mit des Pfälzers Erlaubniß, 1387 den Witthum seiner Ehefrau, Katharina von Wynstein, mit 1617 Gulden verlegte[38]; auch Emich willigte in diesen Witthum.[39]

Ruprecht I. hatte im Jahre 1388 den Wildgrafen Gerhard von Kirburg, »vmb sin woltad die er mit vnserm banir getan hat zu dißme stritde, als wir die Stette zu diser zyt vor wyle nydergeworffen han«, 400 Gulden verschrieben und ihn dafür zu seinem Amtmanne in Gutenburg und Falkenburg eingesetzt und zwar auf so lange, bis ihm diese Summe wieder eingehändigt sei.[40] Derselbe blieb jedoch nicht lange in unserer Veste, indem nämlich der Nachfolger Ruprechts I., Kurfürst Ruprecht II., im Jahre 1392 bei Hanmann von Sickingen Vicedom zu Neustadt und bei Martin von Sickingen pfälzischem Vogte zu Wegelnburg, 3500 Goldgulden aufnahm, wofür er ihnen seine Hälfte an Gutenburg, Falkenburg und Minfeld in amtsweise

35. Datum Heidelberg feria sexta post thome apli Anno dni M°. CCC°. LXXX°. quarto.

36. Datum Heidelberg feria secunda post dominicam Misericordia Domini Anno eiusdem M°. CCC°. LXXX°. quinto.

37. Der geben wart do man zalte ꝛc. M°. CCC°. vnd in dem LXXXVIsten Jare off den nehsten Suntag nach sant Lucien tag.

38. Datum Nuwenstad in die beate Elizabecht Anno dni M°. CCC°. LXXX°. septimo.

39. Datum in die beate Elysabeth anno dnj 1387.

40. Datum Heidelberg feria sexta post diem beati Bartholomei Apli anno dni M°. CCC°. LXXXVIII°.

eingab und ihnen zugleich die jährlichen Gefälle von seinem Viertheile der dazu gehörigen Dörfer, auf so lange zusicherte, bis er, oder seine Erben das geliehene Geld wieder abgetragen hätten. Uebrigens behielt sich der Kurfürst die Oeffnung in diesen Schlössern vor, so wie auch, daß er und seine reisige Mannschaft daselbst in Kriegszeiten dem Burgfrieden gemäß gehalten werden sollten.[41] Obiger Martin von Sickingen starb im Jahre 1397, daher dessen Sohn Heinrich mit Emich VI. und mit dem Hanmann von Sickingen den Frieden in den drei Vesten erneuerte, in welcher Verschreibung der Bezirk des Hauses zu Minfeld so angegeben wird: „off der vesten zu Mynnefelt vnd vmb die vesten vmb vnd vmb alz wite die burggraben darvmb gant."[42] Ein Jahr hernach ward der leininger Graf durch Ruprecht III. mit diesen Pfandschaftsburgen beliehen.[43]

Wir wissen aus dem bisher Gesagten, daß bereits einzelne Summen auf obige Vesten, sowohl von leininger, als pfälzischer Seite aufgenommen und dieselben dadurch mit Pfandschaft bestrikt waren, ja endlich so sehr mit Schulden beschwert wurden, so daß sie in Gefahr standen, in fremden Besitz überzugehen. Im Jahre 1400 nämlich verpfändete Emich VI. seinen Theil an Gutenburg und Falkenburg an die von Sickingen um 4000 Gulden mit des Kurfürsten von der Pfalz Genehmigung, welchem er versprach, diese Summe später zu bezahlen und ihm seinen Einwilligungsbrief wieder zu verschaffen.[44] Dem Heinrich von Otterbach war dieser Graf auch 600 Gulden schuldig, wofür er demselben 1402 das Amt Freckenfeld verschrieb und eingab.[45] Ohngeachtet solcher vielen Verpfändungen hatte aber Emich VI. immer noch seinen eigenen Amtmann in Gutenburg zur Verwaltung

---

41. Datum Heidelberg tercia feria infra octavas pasche. Anno dni M°. CCC°. LXXXX°. secundo.

42. Datum in die beati Anthony Confessoris Anno domini 1397.

43. Datum quinta feria post dominicam oculi anno domini 1398. Msc. S. auch kurze Deduction und Demonstration des leining. Erbfolgerechts 80 Nro. VII.

44. Datum dominica post purificacionem beate Marie virginis gloriose anno Domini 1400. S. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II., 267 Nro. XXI.

45. Der geben wart do man schreyp 1402 jare vff sancte Bartholomeusdage.

der Gefälle und in dieser Eigenschaft erscheint im Jahre 1403 Gerhard von Meckenheim.

König Ruprecht bestätigte 1406 den Verkauf der Burg Nicastel, sowie seiner Theile an den Vesten Gutenburg, Falkenburg und Minfeld, nebst zugehörigen Dörfern, welchen er als Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein mit Hanmann von Sickingen für 12,000 Gulden abgeschlossen hatte [46], was er dem Grafen Emich anzeigte und zugleich von ihm begehrte, nun mit dem von Sickingen wegen des Burgfriedens eine Uebereinkunft zu treffen, zu welchem Behufe er ihn des Eides los und ledig sagte, den er deßhalb früher geleistet hatte, worauf dann noch in demselben Jahre der Frieden in den vorgenannten Vesten von dem Leininger und dem Sickinger gelobt wurde. [47] Nach König Ruprechts Tode theilten dessen vier Söhne 1410 die pfälzischen Lande und die fraglichen Schlösser fielen in das Loos des Pfalzgrafen Stephan, des Stifters der noch blühenden Linie des pfalz-bayerischen Hauses. Das Lehen über dieselben wurde aber immer noch von dem Inhaber der Kur gereicht und so empfing es auch Emich VI. im Jahre 1411 von dem Kurfürsten Ludwig IV. [48] und zwei Jahre nachher beschwor er zum erstenmale den Burgfrieden daselbst mit dem neuen Mitbesitzer, dem Herzoge Stephan. [49]

König Sigismund schlug dem pfälzer Kurfürsten im Jahre 1414 auf des Reiches Pfandschaften und namentlich auch auf Gutenburg und Falkenburg, wieder 8000 Gulden und ertheilte ihm nochmals die bündigste Versicherung, keine Pfandschaft dürfe ohne die andere, sondern sie müßten zusammen von dem Reiche abgelöset werden. [50] Der Pfalzgraf Stephan stand auf solchem freundschaftlichen Fuße mit Emich VI., so daß sogar beide, um

---

46. Geben zu Heidelberg uff den nehsten frytag nach sant Mathie dag dez heiligen zwölffbotden rc. 1406 Jare. S. Regesta Regis Ruperti von Chmel 222 Nro. 25.

47. Datum anno domini 1406 pridie nativitatis marie virginis

48. Datum Quinta feria post Dnicam Cantate Anno dni 1411.

49. Gescheen vnd geben uff fritag vor des heiligen Criststage Anno eiusdem M°. CCCC°. XIII°. Msc. ganz unvollständig gedruckt bei Kremer l. c. II, 268 Nro. XXII.

50. Geben zu Spyer rc. 1414 Jare des nehsten mandags nach der heyligen Eilfftusent megde tage.

sich noch inniger mit einander zu verbinden, im Jahre 1418 eine Hinlichs- oder Heirathsabrede zwischen ihren Kindern, nämlich des Herzogs ältesten Tochter Margaretha und des Grafen ältesten Sohne Emich, abschlossen, in welcher jener sich verbindlich machte, seiner Tochter 12,000 Gulden als Zugeld auf die Hälfte seines Theils an den vorerwähnten zwei Vesten, also auf einem Viertheil daran und auf seinem vierten Theil an den dazu gerechneten Dörfern, Gefällen und Zugehörden zu beweisen [51], welche Heirath aber später nicht zu Stande kam. Stephan hatte auch Irrungen mit dem Bischofe Raban von Speyer, weil die Bewohner des Amts Gutenburg an dem hochstiftischen Zolle in Rheinzabern zu hart gehalten und dadurch in ihrem Handel und Wandel gestört wurden, bis ein gütlicher Vertrag von 1418 ihnen die gewünschte Erleichterung verschaffte. [52] Im Jahre 1421 verschrieb Graf Emich dem Cuntz Baumann eine jährliche Gülte von 24 Goldgulden auf der Bete der drei Dörfer Dörrenbach, Rechtenbach und Oberotterbach. [53]

Die zwischen dem Herzoge Stephan und dem leininger Grafen geknüpfte und sogar durch eine Hinlichsabrede besiegelte und bestätigte Freundschaft, war aber nicht von langer Dauer, sondern, wie dies sehr oft bei gemeinsamen Besitzungen zu gehen pflegt, sie entzweiten sich nachher und hatten lange Zeit „Spenne und Gebrechen“ mit einander, welche sie, am Schlusse des Jahres 1426, durch ihre beiderseitigen Freunde entscheiden lassen wollten; allein es glückte nur theilweise und erst im folgenden Jahre wurden alle Zerwürfnisse beigelegt, wie wir sogleich hören werden, daher wir aus dem Vertrage von 1426 hier nur das anführen wollen, daß darin, was das allervernünftigste war, um aller künftigen Zwietracht vorzubeugen, eine Theilung der gemeinschaftlichen Burgen durch ihre Vögte, nebst andern Bauverständigen und Werkleuten, beschlossen und auch wirklich ausgeführt

51. Actum et datum in castro Wachenheim feria quarta post festum Johannis Baptiste an. MCCCC. XVIII. S. Kremer's Geschichte des ardenn. Geschlechts II, 269—272 Nro. XXIII.

52. Datum vff den nehsten montag nach sant Margreten dag Anno 1418.

53. Geben off Dinstag nach des heiligen Crucisdag Inventionis Anno domini 1421.

ward.[54] Dies kam aber, wie bereits gesagt, erst nach Jahresfrist zu Stande, nachdem vorher, durch die Bemühungen des Grafen Friederich von Veldenz, die beiden uneinigen Parthien, vermöge eines umfassenden Vergleichs zufrieden gestellt und ausgesöhnt waren. Darin heißt es nun in Bezug auf Gutenburg: in den gemeinschaftlichen Waldungen dürfe, ohne der beiden Herren und ihrer Amtleute Wissen, kein Holz gehauen und verkauft werden, die Schweinmast in denselben stehe aber jenen zu gleichen Theilen zu; die Amtleute sollten die Unterthanen gut halten, sie nicht mit zu vielen Frohnden beschweren und sie über »Frevel vnd Bruch« richten; auch wegen der Erhebung des Zehnten und des Zolls zu Minfeld wurde einiges näher bestimmt, letzterer sollte gleichmäßig getheilt werden, aber an demjenigen, was von den Dienstleuten innerhalb und außerhalb der Burgen eingehe, solle der Herzog Stephan nur ein Viertheil und der Graf das übrige bekommen; endlich wurden einige Bestimmungen wegen des Kaufs der Güter von Unterthanen und wegen des Zuges derselben aus einer Gemeinschaft in die andere getroffen.[55]

An dem nämlichen Tage ward auch die Theilung der bisher gemeinsam besessenen Schlösser ausgesprochen; zu Gutenburg erhielt Pfalzgraf Stephan von der eigentlichen Burg, das Haus auf dem Felsen nach Dörrenbach zu, bis an den steinernen Giebel zwischen der Felsenpforte und der Cisterne auf dem Felsen und im Vorhofe, oder in der Vorburg, ward ihm das große steinerne Haus, das er bisher besessen hatte, nebst dem darunter befindlichen Keller, zu Theil, sammt seinem ganzen Begriffe, mit dem Gang aus demselben auf die Mauer und dem Raume von dem Backhause an über den gemeinschaftlichen auf den Felsen führenden Weg, bis an die Scheuer bei der Pforte, wie dies alles durch Geloche bezeichnet sei und mit der Befugniß, diesen Platz, in der Richtung nach Weißenburg hin, willkürlich verbauen zu dürfen. In des Grafen Emichs VI. Loos fiel der übrige Theil der Veste auf dem Felsen, von dem, zwischen der obersten

---

54. **Actum et datum Wachenheim Secunda post nativitatem Cristi anno eiusdem M°. CCCC°. vicesimo sexto.**

55. **Datum Ruprechts Ecke quinta ante beati Thome apostoli anno Dni 1427.**

Cisterne und der Felsenpforte befindlichen, Giebel an, bis zu dem steinernen Giebel bei dem mittleren Thurme, dann der unverbaute Fleck jenseits des neuen Thurms, so weit die in die Mauer gehauenen Geloche gehen, nebst dem alten Thurme, mit der Befugniß, diesen letzteren abbrechen und dessen Stelle, so wie auch den unausgebauten, mit Gelochen bezeichneten, Plan jenseits des mittleren Thurmes, nach Belieben verbauen und zu seinem Nutzen einrichten zu dürfen. In der Vorburg bekam derselbe auf der einen Seite das hinterste Haus, welches er ebenfalls bisher schon inne gehabt hatte, bis an das, dem Herzoge zugetheilte, steinerne Gebäude und auf der anderen Seite den ganzen, mit Gelochen bezeichneten, Raum längs des Felsen, er sei verbaut oder nicht, nebst der Stiege auf die Mauer der Vorburg, welchen Raum der Graf ebenfalls nach seinem Willen zu verbauen Macht habe; dazu erhielt er noch das alte Haus zwischen der Vorhofpforte und der Cisterne mit allem seinem Begriffe, welches bisher gemeinschaftlich gewesen war, für sich allein, nebst dem Wege der seither unten durch dasselbe zu der Cisterne und zu dem Keller unter dem steinernen Hause gegangen war und endlich noch den Gang, welcher früher durch letzteres oben nach der Mauer geführt hatte. — Gemeinschaftlich blieben den beiden Herren in der Vorburg die äußerste und innerste Pforte, nebst den Erkern über letzterer; die Flecke oder Plätze aber bei dem innersten Thore, bis an das alte Gebäude, sammt dem gemeinen Wege bis an das Backhaus, welche durch Geloche begränzt sind, sollen offen und unverbaut bleiben; dann behielten sie noch in Gemeinschaft den Platz zwischen dem großen steinernen und dem alten Hause vor der Cisterne, ferner das Gefängniß, die Cisterne und den Erker über derselben, aber zwischen dem Gefängnisse und dem alten Gebäude müsse ein neuer gemeinsamer Gang oder Treppe zu dem Keller und der Cisterne hergestellt werden, auf welchen gemeinen Raum ein Jeder aus seinem Eigenthume nach seiner Bequemlichkeit Thüren brechen dürfe, so wie auch über diesen Platz ein Gang von dem Vorhofe auf die Mauer gemacht werden sollte. Der Gang und die Stiege nach dem Felsen oder zu der Burg müsse auch, wie von alters her, nebst der Felsenpforte, beiden Herren gemeinsam zustehen; der Theil auf dem Felsen nach Dörrenbach zu, soll einen durch Geloche begränzten Gang haben, von der Felsenpforte an bis hinten aus und der Giebel,

zwischen letzterer und der Cisterne, welcher beide Theile scheidet, blieb ebenfalls gemeinschaftlich, eben so auch der große Mittelthurm, der aber ringsum frei stehen müsse und nicht verbaut werden dürfe, nebst dem Gange von der Felsenpforte bis an denselben; die Gänge längs der Mauern in der Vorburg sollen offen bleiben und endlich ward noch bestimmt, wenn einer oder der andere der beiden Besitzer an dem großen und alten steinernen Hause bei der Cisterne, oder an den Gebäuden und Ställen am Felsen hin, etwas bauen wolle, er auf seinem Theile Kändel anbringen müsse, damit der Dachtrauf durch dieselben in die Cisterne geleitet werden könne. Aus dieser Theilungsurkunde lernen wir die damalige Beschaffenheit unserer Burg und Vorburg genau kennen, allein — was bietet sich jetzt unseren Blicken in beiden dar? — Schutt und Trümmer, mit wildverwachsenem Gesträuche und wuchernden Schlingpflanzen überzogen! —

Minder merkwürdig ist die Beschreibung der Burg zu Minfeld, welche ebenfalls getheilt wurde, theils weil dieselbe, als in der Ebene gelegen, weniger interessantes darbot und hauptsächlich nur ein, durch Gräben und Mauern geschütztes, Haus war und theils auch deßhalb, weil keine Spur mehr von diesem Baue vorhanden ist und sich also nichts mehr von der ehemaligen Beschaffenheit desselben erkennen läßt. Sie bestand ebenfalls aus einer eigentlichen Veste und einem Vorhofe oder einer Vorburg, in welcher letzteren sich die Ställe und Scheuern befanden; beide waren mit Gräben umgeben und durch besondere Pforten geschlossen. Von letzterer bekam Herzog Stephan die unterste Seite, nach dem Rheine zu und Graf Emich den obersten, nach Weißenburg hin gelegenen Theil, welche durch eine Mauer geschieden werden sollten und eben so wurde auch das eigentliche Haus in der inneren Burg getheilt und getrennt. In Gemeinschaft behielten beide die äußerste Brücke und Pforte, nebst dem links beim Eingange stehenden Pfortenhäuschen, so wie auch die innerste Brücke, mit den oberhalb derselben befindlichen Erkern; endlich folgen noch Bestimmungen darüber, wie viel und wie hoch jeder in seinem Antheile bauen dürfe und zum Schlusse ward noch im allgemeinen festgesetzt, daß dasjenige, was in diesen nun getheilten Burgen, an den gemeinschaftlichen Thoren, Zwingern, Mauern, Brücken, Stegen, Gräben und anderen gemeinen Wercken, zerfalle oder schadhaft werde, auch auf

gemeinsame Kosten, zu zwei gleichen Theilen, ausgebessert, hergestellt, oder neu erbaut werden sollte.[56]

Ungeachtet dieser Theilung und des, durch den vorerwähnten, derselben vorhergegangenen, Vertrag wiederhergestellten und begründeten, freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Inhabern unserer Veste, so verkaufte doch Pfalzgraf Stephan, nebst seiner Gemahlin Anna, einen Monat nachher seine Theile an Gutenburg, Falkenburg und Minfeld, dem Wirich von Hohenburg auf einen Wiederkauf, daher beide Emich VI. um seine Einwilligung hiezu, so wie um die Beschwörung der Burgfrieden mit dem neuen Pfandinhaber ersuchten, was auch sogleich im Februar 1428, erfolgte.[57] Aus den Jahren 1437 bis 1443 finden sich mehrere unerhebliche kurpfälzische Lehen- und Burgfriedenbriefe über unsere Schlösser vor und im Jahre 1439 erhob Graf Hesso, von der älteren leininger Linie, Ansprüche an Emich VI. wegen Gutenburg und Falkenburg, die aber durch den Herzog Otto, als Vormund und durch die pfälzischen Räthe zu Gunsten des letzteren entschieden wurden.[58] Die drei Brüder Junggrafen von Leiningen, Emich, Schaffried und Bernhard, denen ihr Vater Emich VI. die Gemeinschaft Gutenburg seit 1442 nutznieslich eingeräumt hatte, gaben 1446 dem Herzoge Stephan ihre Einwilligung, "etlich Geld" auf die zu dieser Veste zählenden Dörfer und Unterthanen aufnehmen zu dürfen; daher ihnen derselbe die Zusicherung gab, in ähnlichen Fällen dasselbe thun zu wollen.[59]

Graf Emich VI. segnete das Zeitliche im Jahre 1448 und seine drei ebenerwähnten Söhne theilten dessen hinterlassenen

---

56. Datum Ruprechts Ecken quinta ante beati Thome Apostoli Anno M°. CCCC°. XXVII°. — Msc.: Ganz verstümmelt, oder eigentlich nur den Anfang siehe bei Kremer l. c. II, 273 Nro. XXIV.

57. Geben vff Dornstag nach vnser lieben frawen tag lertzwyhe Anno dni 1428.

58. Der geben ist zu Heydelberg vff Fritag nach dem achtzehensten Octavas Epiph. Dni 1439. S. schliesl. Einreden Westerburg contra Leiningen 72 lit. N.

59. Der geben ist den Dinstag nach vnser lieben Frauentag Nativitatis Anno Domini M°. CCCC°. XL°. sexto. S. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II., 276 Nro. XXIX.

Besitzungen in dem nämlichen Jahre unter sich wobei die sogenannte Gemeinschaft Gutenburg, nebst Minfeld und allen dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Gefällen, dem Grafen Schaffried zu Theil ward.[60] Da nun diese drei leininger Brüder bereits 1442 mit dem Herzoge Stephan den Frieden daselbst gelobt hatten[61], so sprachen Emich VII. und Bernhard, sowohl diesen, als auch ihren Bruder Schaffried, als jetzigen Inhaber unserer Gemeinschaft, von allen Eiden, Gelübden und Verbindlichkeiten los, die ihnen beide, wegen des früher beschworenen Burgfriedens, schuldig waren[62] und als zwei Jahre nachher Pfalzgraf Stephan seinem Sohne, dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen, seinen wieder eingelöseten Antheil an Gutenburg und Minfeld auch übergeben und eingeräumt hatte, so ersuchte er den Grafen Schaffried, mit demselben ebenfalls den Burgfrieden daselbst zu erneuern, indem er ihn zugleich von den ihm früher geleisteten Eiden ledig und los zählte.[63]

Dieser Schaffried erlebte manche merkwürdige und widrige Schicksale, die sich zuletzt mit dem Verluste der Herrschaften Gutenburg und Minfeld für das leininger Haus endigten, daher wir dieselben, in so fern sie mit unserer Veste in Verbindung stehen, hier etwas näher erörtern müssen. Schon sein Vater Emich VI. hatte mit Ludwig, Herrn von Lichtenberg, im Jahre 1434 viele unangenehme Weiterungen wegen Erbschaftssachen und obgleich dieselben durch einen Vergleich beigelegt wurden, so blieb doch auf beiden Seiten noch heimlicher Groll zurück, der sich nun nach Emichs VI. Tode thätlich äußerte. Schaffried hatte nämlich aus dem väterlichen Nachlasse, außer Gutenburg, auch noch andere Güter und Besitzungen im Elsaße zu seinem Antheile erhalten und er erhob deßhalb 1450 Ansprüche an die Lichtenberger wegen mehrerer elsäßer Ortschaften, die er, als von seiner Mutter Clara von Vinstingen herrührend, von seinem Vater

60. Die gegeben wurdent am Sontage Letare zu halbfasten ꝛc. 1448.

61. Datum Bergzabern sabbatho ante dominicam qua cantatur jn ecclesia dei sancta Letare anno domini M°. CCCC°. XLII°. Mſc. S. auch unrichtig bei Kremer l. c. II., 275 und 276 Nro. XXVII und XXVIII.

62. Der geben ist vff Donerstag negst nach dem Sontage Letare, jn dem jare ꝛc. 1448 jare.

63. Datum Meysenheim sexta ante festum penthecostes Anno dni 1450.

ererbt hatte. Es wurden daher zwischen beiden Briefe gewechselt, man schlug sogar den Pfalzgrafen Friederich I. zum Vermittler vor, allein da der Briefwechsel endlich in Schmähschriften ausartete, so blieb der Kampf unvermeidlich. Beide rüsteten sich mit ihrem Anhange; auf Schaffrieds Seite standen seine zwei Brüder, der Graf von Mörs, Georg von Ochsenstein, die Herren von Geroldseck und von Fleckenstein, nebst anderen; die Lichtenberger hingegen hatten den Markgrafen von Baden, die Herren von Vinstingen, hauptsächlich aber die Grafen Jacob und Wilhelm von Lützelstein, zu Helfern und beide feindliche Parthien fielen nun in die gegentheiligen Besitzungen ein und verübten großen Schaden, indem sie, damaligem Gebrauche gemäß, darin nach Herzenslust mit Rauben, Brennen und Morden, haußten. Pfalzgraf Friederich I. gab sich viele Mühe, die Erbitterten gütlich zu vereinigen, allein die zwei, deßwegen 1450 zu Heidelberg abgehaltenen, Tage, sowie der zu Baden 1451, zergingen erfolglos, ja sie steigerten noch die Bitterkeit der Hadernden, daher sich der Pfälzer endlich auf Schaffrieds, des Leiningers, Seite schlug. Dieser hatte seine ganze Streitkraft vorzugsweise in dem Amte Gutenburg gesammelt und aus demselben den Lichtenbergern bedeutenden Schaden zugefügt, welche letzteren unterdessen die leininger Besitzungen im Elsaße ebenfalls nicht schonten. Endlich trafen beider Heerhaufen, oberhalb Weißenburg bei Reichshofen zusammen, zornglühend standen sie einander gegenüber, das Zeichen zum Angriffe ertönte und gleich grimmen Thieren stürzten sie auf einander los. Jeder wollte den andern an Muth, Tapferkeit und Ausdauer überbieten, aber endlich mußte doch Schaffried, ob er gleich 200 Streiter mehr zählte, als die Lichtenberger, diesen als Siegern weichen; er selbst, nebst seinem Helfer, Georg von Ochsenstein und vielen Edeln und Reisigen, wurden gefangen genommen und die beiden erstgenannten nach Lützelstein, später aber nach Lichtenberg in sicheren Gewahr gebracht. Dieses Treffen geschah im Jahre 1451 auf Sanct Bonifacii, des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr.

Durch die Vermittlung einiger Fürsten und Bischöfe ward zwischen den beiden streitenden Theilen vorerst ein Waffenstillstand und dann endlich 1452 ein Sühnvertrag beredet und abgeschlossen, kraft dessen alle Gefangenen und auch Georg von Ochsenstein, entlassen wurden, allein nur Schaffried mußte, von den Lichtenbergern

treubrüchiger Weise in strenger Haft gehalten und von denselben wieder nach Lützelstein abgeliefert, noch im Kerker schmachten, bis der Pfalzgraf und Vormund Friederich I., der unterdessen von den pfälzischen Ständen zum Kurfürsten ernannt worden war und welcher den Krieg gegen die Lichtenberger, vorzüglich aber gegen die Grafen von Lützelstein kräftig fortgeführt hatte, nach der Eroberung der Burg Lützelstein im November 1452, die Freude hatte, seinen, daselbst in einem Thurme in Banden und Ketten liegenden, Rath und Diener, Schaffried von Leiningen, in Freiheit zu setzen. Seitdem lauerte letzterer auf eine jede Gelegenheit, sich an seinen treulosen Feinden rächen zu können und diese fand sich auch bald, indem er, nebst Georg von Ochsenstein, in einem Erbschaftsstreite, der 1455 zwischen den Lichtenbergern und Diebolt von Geroldseck entbrannt war, sich auf des letzteren Seite wandte und nun wieder, dies- und jenseits des Rheins, sengen und rauben half. Zu dieser Zeit gestatteten auch die beiden Grafen von Leiningen, Emich VII. und Schaffried, dem Herzoge Ludwig von Veldenz, seine Gattin Johanna auf seine Theile an Gutenburg und Falkenburg verwiedmen zu dürfen[64] und am folgenden Tage gestand dieser jenen, vorkommenden Falles, dieselbe Befugniß zu.[65] — Während der vorhin bemerkten betrübten Fehde, welche mehrere Jahre hindurch dauerte, begab es sich nun, daß Graf Schaffried, als er gegen Ende Septembers 1457 über den Rhein setzen wollte, von den Lichtenbergern ausgekundschaftet und im Schiffe aufgefangen ward; gleiches Schicksal hatte auch Georg von Ochsenstein bei Hagenau und Schaffried lag seitdem wieder und zwar beinahe sechs Jahre lang, in schweren Ketten zu Lichtenberg, obschon deßwegen im Jahre 1459 des schwachen Reichsregiments unkräftige Acht und Aberacht über die lichtenberger Brüder ausgesprochen worden war.

Seit dieser Gefangenschaft Schaffrieds hatte sein Bruder Emich VII. die Gemeinschaft Gutenburg und Minfeld in Ver-

---

64. Der gegeben ist am Dienstage vor sante Gallen tag, In dem yore ꝛc. 1455 yore.

65. Der geben ist vff Mitwuch vor sante gallen tag In dem yore ꝛc. 1455 yore.

waltung genommen, allein da sich derselbe, früher immer ein treuer Bundesgenosse des siegreichen Kurfürsten, in dessen, im Frühjahre 1460 begonnenen, Fehde mit dem mainzer Erzbischofe, nebst dem Pfalzgrafen und Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Veldenz, dem Mitbesitzer unserer Veste, auf die Seite der Feinde des Pfälzers geschlagen hatte, so mußte er auch alle Wechselfälle dieses Krieges erfahren und hart traf dieses Loos die gutenburger Gemeinschaft. Denn nachdem der Erzbischof gedemüthigt war, kehrte sich Kurfürst Friederich I. hauptsächlich gegen dessen zwei thätigsten Helfer, nämlich den veldenzer Herzog und den leininger Grafen, um auch sie zu züchtigen. Ehe er aber in eigner Person mit seinem Kriegsheere in die obere Gegend um Gutenburg ziehen konnte, waren seine Anhänger und Diener daselbst schon sehr thätig gewesen und hatten große Verheerungen angerichtet. So zog der Landvogt von Hagenau mit Reichs- und weißenburger Bauern, nebst den, zu Billigheim liegenden, pfälzischen Reitern und anderen, im Ganzen mit 1800 Fußgängern und 300 zu Pferd, am 1. April 1460 aus, um das Dorf Dörrenbach, sammt dem dasigen festen Kirchhofe einzunehmen und den vielen dort lagernden Wein hinwegzuführen, aber die Bewohner dieses Dorfes wehrten sich verzweifelt und schlugen beherzt fünf Angriffe mit ansehnlichem Verluste ab, so daß der Feind unverrichteter Sache und mit leeren Wägen wieder abziehen mußte, daher letztere unterwegs zu Oberotterbach und Rechtenbach, aus Rache mehrere Häuser mit Feuer anstießen. Dagegen verbrannten die von Bergzabern und die zu Minfeld lagernden veldenzer Reiter, in den folgenden Wochen, das Dorf Altstadt bei Weißenburg und legten zu Oberseebach 70 Häuser und Scheuern in die Asche. Da sich auch die Reichsstadt Weißenburg für den pfälzer Kurfürsten erklärt hatte, so kamen am 28. April 250 Bürger und Handwerksgesellen aus derselben, so wie noch manche andere aus den cleburger Dörfern, um das Vieh in und um Gutenburg zu rauben, allein die Besatzung dieser Veste, obgleich nur aus 30 zu Fuß und 3 Reitern bestehend, liefen den räuberischen Haufen mit großem Geschreie an, jagten ihn in die Flucht und erstachen 8 Mann, welche man in der Capelle zu Schweigen beerdigte, worüber jedoch die Weißenburger sehr aufgebracht wurden, so daß sie die Sturmglocke läuteten und sogleich mit 1200 Mann auszogen, um die ihrigen zu

rächen, allein sie trafen Niemand mehr an und brannten deßwegen in Rechtenbach nur noch einige Häuser zusammen.

Gegen Ende Mai's und Anfangs Juni überfielen die billigheimer Reiter Bergzabern, holten das Vieh daselbst und tödteten sogar einige Bürger und da dies die Reiter und Fußknechte im Schlosse zu Minfeld gewahr wurden, so gingen sie nach Steinweiler, trieben auch das Vieh hinweg, brachten ungefähr 26 Bauern ums Leben und nahmen einige als Gefangene mit sich. Nach einigen Tagen sammelten der hagenauer Landvogt, der Fauth von Germersheim und die Stadt Weißenburg mehr denn 1400 Mann zusammengelaufener Leute, zu Fuß und zu Roß, und zogen nach Minfeld und Kandel; in jenem Orte jedoch, heißt es, thaten sie keinen Schaden, weil Besatzung im dasigen Schlosse lag, sondern sie mäheten nur ungefähr 40 Morgen Korn ab; aber zu Kandel, wo ihnen Niemand Widerstand leisten konnte, brannten sie mehr denn 250 von den bisher noch verschont gebliebenen Häusern nieder, rissen diejenigen zusammen die nicht brennen wollten, nahmen Vieh, Hausgeräthe, kurz alles was sie fanden mit, schleppten es nach Weißenburg und „thetten grossen mechtigen schaden.“ — Am folgenden Tage kam derselbe Haufen wieder nach Oberotterbach und Rechtenbach und zerstörte diese beiden Dörfer von Grund aus mit Feuer, so daß nicht über 8 Häuser darin stehen blieben, während sie zugleich raubten, was irgend aufzutreiben war; sie überfielen darauf die Sanct Nicolauscapelle auf dem Clausberge plünderten sie aus und verbrachten alles in die weise Kirche nach Weißenburg. Einige Tage nachher fällten sie den, dem gefangenen Junker Schaffried von Leiningen zugehörigen Wald Hafftal, beim nachherigen Haftelhofe. Anfangs Juli kamen 33 Männer von Hagenbach nach Kandel, um den Weibern daselbst ihren ausgerauften Flachs zu holen, oder zu stehlen, da dies aber die 14 Reiter, welche in dem Schlosse zu Minfeld lagen, inne wurden, so überritten sie dieselben, tödteten ihrer 23, nahmen 4 gefangen und die übrigen 6 entkamen mit knapper Noth. Vierzehn Tage nachher fiel der germersheimer Vogt, nebst den Bürgern der Stadt Weißenburg und vielem aus der Umgegend zusammengezogenem Volke, wenigstens 1300 Mann stark, mit Fuhren, Wägen und Kärchen in die Gemarken von Minfeld und Kandel, schnitten das daselbst befindliche Korn in zwei Tagen ab und führten es nach Steinweiler

oder nach Weißenburg, auch zündeten sie einige Häuser in Minfeld an, bei welcher Gelegenheit durch die dortige Besatzung 3 bis 4 Schweizer, die bei den pfälzischen Reitern zu Billigheim lagen, erschossen wurden. Auf diesem Raubzuge gebrauchte sogar die Stadt Weißenburg 2 Täge lang ihr „recht panner“ und wurden 47 Wägen und Kärche mit Korn in die Stadt geführt, „das der armen leut gewesen was.“ So unbarmherzig und schonungslos wurde damals der kleine und große Krieg geführt und wir haben auch deßwegen diese, den Geist des Jahrhunderts bezeichnenden und in einer Chronik uns aufbewahrten, einzelnen Züge und kleine Begebenheiten, hier genau angeführt.

Nachdem nun der siegreiche Friederich I. im August 1460 die leiningische Burg zu Haßloch erobert hatte, mußten ihm Haßloch, Böhl und Igelheim huldigen und darauf rückte er mit seiner Macht vor die Veste Minfeld, woraus ihm viel Schaden zugefügt worden war und die seinen beiden Gegnern gemeinschaftlich gehörte, bei welchem Zuge ihm die Stadt Weißenburg mit 300 Reisigen, so wie auch die Stadt Speyer half; der speyerer Bischof allein weigerte sich Zuzug zu leisten, aus dem ehrenhaften Grunde, weil Graf Schaffried, der Besitzer jenes Schlosses, im Kerker liege und also sein Eigenthum nicht vertheidigen könne. Da die minfelder Veste mit guten Schütten und Gräben, auch mit herrlichem Geschütze versehen und überhaupt mit allem, was zu einem Schlosse gehört, wohl versorgt war, so lagerte sich der Kurfürst mit Macht und großem „Gezuge“ davor und beschoß dasselbe, allein schon nach vier Tagen ward es ihm aufgegeben, weil die darin liegenden 16 Reisigen auf keinen Entsatz hoffen konnten und sie auch den bei ihnen befindlichen 122 Bauern nicht trauten; jene ließ man davon reiten, letztere huldigten; nach Verlauf von drei Vierteljahren ließ der Sieger das Schloß „außbrennen zu grunde vnd die mauwern abwerffen“ und seitdem ward es nicht wieder aufgebaut. Darum singt Michael Behaim in der gereimten Lebensbeschreibung Friederichs I.:

„Er rucket fur daz schloß mynnfelt
da sin vind auch hetten enthelt
vnd nötigt es auch mit geschoß
daz sie mußten geben daz schloß
beide sloß (nämlich Haßloch und Minfeld) ließ er sleiffen
verfellen vnd vmb werffen.“[66]

66. Siehe dessen Reimchronik S. 161.

Des anderen Tages, am 29. August, schickte derselbe den Vogt von Germersheim und die von Weißenburg mit Geschütz und hinreichender Mannschaft vor den Kirchhof zu Dörrenbach, welcher mit guten Mauern und Thürmen sehr fest verbollwerkt war und worin sich 130 Bauern aus dem Dorfe mit ihrer Habe befanden. Da nun diese die ihnen drohenden ernstlichen Anstalten sahen und aber nirgends Hülfe und Rettung erblickten, so gaben sie den Kirchhof auf und gelobten dem Sieger ebenfalls Treue, worauf man sie mit ihren Habseligkeiten entließ und dann den größten Theil der Mauern und Bollwerke an dem Kirchhofe abwarf, was aber die Unterthanen sehr verdroß, weil man vorher versprochen hatte, ihnen diese Befestigungen zu belassen. So nahm der Kurfürst nach und nach alle zum Amte Gutenburg gehörigen Dörfer ein; die meisten huldigten ihm freiwillig und entrichteten ihm Abgaben, »wiewol er sie vormals verbrant vnd verderbt hett«, bis er endlich im Juni 1461, mit seinen beiden Widersachern, von Veldenz und von Leiningen, Frieden schloß. Die Veste Gutenburg hatte er jedoch nicht in seine Gewalt bekommen.[67]

Während dieser betrübten und zerstörenden Vorgänge, lag Graf Schaffried immer noch in dunklem Gewahrsam zu Lichtenberg, daher dessen Bruder Bernhard an seiner Stelle durch den Kurfürsten von der Pfalz 1461 mit unserer Veste beliehen wurde.[68] Jener sehnte sich wohl nach Freiheit, allein er erlangte dieselbe erst im Jahre 1463 durch das schwere, ihm abgedrungene, Opfer des feierlichen Verzichtes auf die halbe Gutenburg und auf seine drei Viertheile an der dazu gehörigen, gesegneten und einträglichen Herrschaft, so wie auch durch die Abtretung anderer Güter und Besitzungen im Elsaße, zu Gunsten der lichtenberger Brüder[69]

---

67. Siehe über diese Begebenheiten die bekannten Werke von Kremer Geschichte des Kurfürsten Friederichs I. von der Pfalz Buch I. und II. Gerhard Herzog's Chronicon Alsatiae V· Nova subsidia dipl. X., 332—336 und besonders, wegen der speciellen Nachrichten, die Chronik von Arzt aus Weissenburg, eines Zeitgenossen und Augenzeugen. Msc.

68. Datum Heidelberg vff Freitag nach der Apostеln Scheidung tag Anno Domini 1461. S. endl. Ded. und Schlußschrift Lein. gegen Westerburg 19, lit. D.

69. Der gebenn ist vff mitwoch nechst nach dem sonnen dage der heiligen dreifaltigkeit des jors ꝛc. 1463 Jore.

und noch am nämlichen Tage mußte er, ehe er seine Freilassung erhielt, dem Ludwig von Lichtenberg seine sämmtlichen Ansprüche und Eigenthumsrechte an alle diese bedeutenden Herrschaften und Aemter übergeben und einräumen, wozu Kurfürst Friederich I. als Lehensherr, ebenfalls und zwar mit Freuden, seine Einwilligung ertheilte. Derselbe war nämlich schon lange lüstern nach diesen schönen Besitzthümern, denn er hatte sich bereits im Jahre 1456 durch den Dechant und den Convent des Stiftes Selz, dessen Hälfte an dem Weggerichte zu Minfeld und an dem Gerichte zu Nieder- und Oberotterbach, welches letztere damals Rudolf von Zeiskheim als Schultheis lebenslänglich inne hatte, mit allen damit verbundenen Gerechtsamen, Nutzungen und Gefällen erblich und ewig schenken und übertragen lassen.[70] Daß überhaupt dieser ganze unehrenhafte Vorgang mit dem Grafen Schaffried, ein vorher durch den Kurfürsten mit dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Veldenz, sowie mit dem Herrn Ludwig von Lichtenberg, verabredeter und abgekarteter Handel war, um jenen gewaltsam aus seinen Besitzungen zu verdrängen und dieselben dem pfälzischen Hause zuzuwenden, dies geht augenscheinlich und unwiderlegbar daraus hervor, weil der genannte Herzog Ludwig, bereits einen Tag vor dem feierlichen Verzichte Schaffrieds auf Gutenburg und Minfeld, seinen Kanzler und zwei seiner Räthe bevollmächtigt hatte, mit dem pfälzer Kurfürsten die Burgfrieden daselbst zu beschwören[71] und an demselben Tage ermächtigte er dieselben zugleich, auf nächsten Freitag nach dem Fronleichnamsfeste, mit den kurpfälzischen Abgeordneten die Huldigung von den Unterthanen in der fraglichen Gemeinschaft einzunehmen![72] Wie fein das Ganze angelegt war und wie schnell alles in einigen Tagen aufeinander folgen mußte, lernen wir auf's genaueste aus den Urkunden über diese Begebenheit kennen; denn die zwei eben erwähnten Vollmachten waren auf Dienstag erlassen; Mittwochs stellte Graf Schaffried die eidliche

70. Der geben ist vff deß Heiligen Sant Franciscus Tag Anno Domini 1456.

71. Der geben ist zu Zweyprücken vff dinstag nach dem Suntag Trinitatis Anno Domini 1463.

72. Der gebenn ist zu Zweinbrucken vff dinstag nach Sanct Bonifacien dag rc. 1463 Jare.

Verzichtleistung auf unsere Gemeinschaft aus und trat sie an Lichtenberg ab; Donnerstags war das Fronleichnamsfest; Freitags verkaufte der Herr Ludwig von Lichtenberg die ihm von Schaffried übergebene Hälfte der beiden Burgen, sammt den drei Viertheilen der dazu gehörenden Dörfer, an den pfälzer Kurfürsten und an den Herzog Ludwig von Zweybrücken für erb und eigen in bester Form Rechtens, um 7000 Goldgulden [73] und am nämlichen Tage gelobten die zwei, persönlich gegenwärtigen, Fürsten auch noch die Burgfrieden zu Gutenburg und Minfeld. [74] Mehrere Wochen hernach trafen dieselben noch eine nähere Vereinbarung, wie es fortan zwischen ihnen und überhaupt in dieser Gemeinschaft gehalten werden sollte, welche Punkte eigentlich durch die Räthe der beiden Käufer, in einer, schon am Tage da die Kaufsurkunde ausgefertigt ward, zu Oppenheim, stattgehabten Versammlung, genau bestimmt und ausgemittelt waren. [75] Früher stand nämlich dem Herzoge von Zweybrücken-Veldenz, wie wir bereits wissen, an den zwei Vesten die Hälfte an den Dörfern jedoch nur ein Viertheil zu, aber jetzt verglich man sich dahin, die beiden Fürsten sollten das Ganze in ungetheilter Gemeinschaft, zu zwei gleichen Theilen, inhaben, genießen, schützen und bewahren, sowie auch durch ihre Amtleute gemeinsam verwalten lassen, wodurch also die frühere Abtheilung der beiden Burgen vom Jahre 1427 ebenfalls wieder aufgehoben war; auch dürften die Unterthanen vor keine ausländischen Gerichte gezogen, sondern sie müßten im Amte abgeurtheilt werden und daselbst ihr Recht erhalten; von den Schulden aber, die Graf Schaffried und sein Vater auf die Gefälle der Gemeinschaft gehäuft hätten, müßten diejenigen Pfandsummen, wozu der Kurfürst, als Lehensherr und der Herzog, als Mitbesitzer, ihren Willen und Verhängniß gegeben hätten, auch von ihnen in Gemeinschaft bezahlt, den Unterthanen aber sollte die Abtragung der übrigen „ohnbewilligten“ Schulden aus den Gülten

---

73. Der geben ist vff frytag nach vnsers Herrn Fronleichnams Tag deß Jars ꝛc. 1463 Jare.

74. Geschehen vnd geben vff freytag nach vnsers lieben Herrn fronleichnams Tag Anno eiusdem 1463.

75. Datum et Actum Oppenheim vff Freitag noch vnsers Herrn Fronlichnams dag Anno Domini M°. CCCC°. sexagesimo tertio.

und Renten verboten werden. Dann bestimmten sie noch: Bete und Schatzung, so wie hohe und kleine Frevel, sollen gleich getheilt, der lästige Atz und Botenlohn aber, indem die Herrschaft jetzt einfacher verwaltet würde, den Unterthanen mäßig in Geld angeschlagen, auch die Frohnden erleichtert, so wie der bisherige freie Zug in dem Amte erhalten werden. Zu Fehdezeiten müsse ein Herr dem anderen helfen und beistehen, auch sollte aller Hausrath und Geschütz zu Gutenburg und anderwärts gemeinschaftlich sein; ein zu Weißenburg wohnender Amtmann soll nebst einem, zu Minfeld sitzenden, Landschreiber die Gemeinschaft verwalten und beide gemeinsam angestellt und besoldet, dabei alle Bauten auf gemeine Kosten ausgeführt und jährlich zu Minfeld über die Verwaltung des ganzen Amtes die Rechnung abgelegt und abgeschlossen werden.[76] Obgleich die zwei Fürsten in diesem Vertrage ausbedungen hatten, daß sie die von ihnen nicht genehmigten Schuldverschreibungen auch nicht anerkennen würden, so hatten sie doch am Tage vorher noch eine Ausnahme davon gemacht, indem sie einen früheren Gültbrief Schaffrieds über 20 Gulden auf etlichen gemeinschaftlichen Dörfern, für den kurfürstlichen Schreiber, Heinrich Jäger, gutheißen und sich dessen Ablösung mit 400 Gulden vorbehielten.[77]

So war nun Graf Schaffried um sein gesammtes väterliches Erbe und die leininger Familie um ihr althergebrachtes Pfand- und Lehengut, auf ungesetzliche, unerhörte Weise gebracht worden; ja sogar in den so eben erzählten Verkauf seines ganzen Vermögens von Seiten der Lichtenberger an Kurpfalz und Veldenz, mußte er, vor seiner Entlassung aus dem Kerker, noch einwilligen, bei welchem harten Vorgange er Thränen vergossen und gesagt haben soll: es sei ihm jetzt nur noch eine jährliche Rente von 10 Gulden bekannt, die er sein eigen nennen könne! — Kaum war er aber auf freien Fuß gesetzt, so suchte er des Kaisers Friederichs III. Beistand nach und machte gegen den Kurfürsten und die geächteten Lichtenberger bei dem kaiserlichen Hofgerichte eine Klage anhängig. Das Reichsoberhaupt und dessen

76. Gegeben zu Heidelberg vff Samstag nach Sant Jacobs des heiligen zwolfbotten dag Anno Domini 1463.

77. Der geben ist uff fritag nach sant Jacobs des heyligen Apostein dag Anno domini 1463.

Gericht zeigten sich dem tief gekränkten, unmenschlich behandelten und unschuldig in so langem schwerem Kerker gehaltenen Grafen sehr geneigt; besonders aber deßwegen, weil diejenigen Fürsten, Grafen und Städte, denen früher der Vollzug der Acht gegen die von Lichtenberg aufgetragen war, diesem kaiserlichen Befehle nicht nur nicht nachgekommen waren, sondern im Gegentheile noch Freundschaft und Umgang mit den Geächteten gepflogen, ja ihnen, wie der Pfälzer gethan, sogar noch das dem Leininger mit Gewalt abgepreßte Land und Gut abgekauft hatten. Diese Achtsvollstrecker wurden daher im März 1465 von dem Hofgerichte vorgeladen und zur Verantwortung gezogen, allein nur einige derselben erschienen und vertheidigten sich ungenügend, daher der Kaiser mit seinem Gerichte am 4. April zu Recht erkannte: die Herren von Lichtenberg seien fortwährend und bis sie sich des Reiches Ordnung gefügt, so wie auch das an Schaffried von Leiningen begangene schreiende Unrecht wieder gut gemacht hätten, mit der Acht und Aberacht bestrickt, welche zu vollziehen Jeder berufen wäre und Schaffried selbst sei aller seiner, den Lichtenbergern gegebenen, Zusagen quit und ledig, weil sie ihm wider seinen Willen abgenöthigt worden und man auch einem Geächteten sein Wort nicht zu halten brauche, da ein solcher aller Ehre und alles Rechtes baar und verlustig sei.[78] Diese kaiserlichen Entscheidungen und Drohungen waren jedoch fruchtlos, denn Kurpfalz und Veldenz blieben im Besitze und Genusse der gutenburger Gemeinschaft; alles aber war doch noch nicht beigelegt und sowohl die Lichtenberger, als auch ihre Freunde verspürten oder befürchteten später nachtheilige Folgen von ihren unerhörten und gewaltthätigen Handlungen, weil der pfälzer Kurfürst sich noch im Jahre 1466 deßfalls gegen den ihm abholden Kaiser zu rechtfertigen hatte, dann auch weil das Hofgericht, im August desselben Jahres, dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen den rechtmäßigen Besitz des von den Lichtenbergern erkauften leiningischen Antheils an Gutenburg und Minfeld, zu Gunsten Schaffrieds, absprach und endlich weil noch im Jahre 1468 von dem Papste Paulus II. eine Bannbulle gegen Jacob und Ludwig von Lichtenberg, wegen des Grafen Schaffrieds

---

78. Geben zu der nuwenstadt an dem virden tag des monats apprilis ꝛc. 1465.

widerrechtlichen Gefangenhaltung geschleudert wurde.[79] Michael Behaim faßt jedoch, im Interesse seines Brodherrn, alle diese Vorgänge kurz so zusammen:

Kurtzlichen nach dysem franc werr
her ludwig zu liechtenberg herr
synen vind schatzet vnde ving
grauen schaffharten von lining
als er den an der stette
funff jar in fancknis hette

Der selbig graf an dyser statt
den pfaltzgrauen fridrichen batt
mit gar hoher vnd tieffer fleh
daz er im solch gunnung verleh
im selb zu suchen wege
vnd gutenberg die pflege

Mynnfelt vnd fannel mit nutzung
vnd all irer zu gehörung
zu rettung sins lebens vnd libs
möcht sunder alles wydertribs
uber geben ludwigen
synem vind deß itzigen

Das verwilliget im fridrich
vnd meinet es gar getrulich
aber es im hernach da wardt
von dem selbigen graf schaffhart
als er kam vß gefancknis
zu cleinem lob vnd dancknis.

Wann er ließ sich den keyser beit
absoluieren von glub vnd eit
vnd stund zu fordrung solcher straff
vmb die sloß die dann der pfaltzgraf
mit sampt hertzog ludwigen
von veldentz dem vorigen.

79. S. Lünig's Reichsarchiv XXII., 404, 405 und 411. Diese merkwürdigen Begebenheiten des Grafen Schaffried werden später in einer besonderen ausführlichen urkundlichen Geschichte der Dynasten von Lichtenberg umständlicher auseinander gesetzt werden.

Zu dem halben teil gekaufft hett
dyser kauff waz gemachet stett
wol vmb siben tusent guldin
die sie im solten reichen hin
hört wol redlich zusprache
waz fordrung der graf suche.[80]

Vom Jahre 1468 finden wir in einer Chronik die Nachricht, Friederich I. von der Pfalz hätte das Schloß Gutenburg auf Dienstag nach Lichtmeß gebrochen und ausgebrannt, allein es waltet hier offenbar ein Irrthum in der Zeitbestimmung ob, indem dieser Kurfürst in dem genannten Jahre keinen Krieg führte, allein 1470, bei Gelegenheit der weißenburger Fehde, mag sich dies zugetragen haben. Der Mitinhaber Gutenburgs, der Herzog Ludwig von Veldenz, war nämlich zum Beschützer Weißenburgs, sowie zum kaiserlichen Hauptmanne gegen den pfälzer Helden ernannt worden und hatte deßwegen, wie uns Chroniken berichten, seine Schlösser mit Nahrungsmitteln und Mannschaft hinreichend versehen und so mag denn wohl unsere, in der Nähe jener Stadt gelegene, gemeinschaftliche Veste durch den Pfälzer eingenommen und theilweise durch Feuer zerstört worden sein, wie die obige Nachricht sagt. Später söhnte sich aber der Kurfürst mit seinem Gegner, dem Veldenzer, aus und besaß nun Gutenburg wieder mit demselben in Gemeinschaft und da er im Jahre 1472, falls er sich noch verehelichen und Leibeserben erzielen würde, eine besondere Anordnung machte, so behielt er den letzteren, nebst anderen Besitzungen, auch unsere Pflege und Amt bevor [81], welcher Fall jedoch später nicht eintrat. Dieser siegreiche Fürst, der sich in der rheinischen Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, durch seine großen und herrlichen Thaten vor allen andern ausgezeichnet hatte, starb gegen Ende des Jahres 1476 und sein Nachfolger, Kurfürst Philipp, setzte, zu fernerer Erhaltung des Friedens und der Einigkeit in dem Amte Gutenburg, mit dem Herzoge Ludwig von Veldenz, fest, die oben erwähnte Vereinbarung von 1463, nämlich das Ganze in

80. S. Michel Behaims Reimchronik S. 169 und 170. Msc.

81. Kremer's Lebensgeschichte Kurfürst Friederichs I. oder des Siegreichen von der Pfalz I, 479 und II 457 Nro. 168.

ungetheilter Gemeinschaft zu zwei gleichen Theilen zu besitzen, sollte stät und fest gehalten werden.[82]

Ob nun gleich in diesem Vertrage die Bestimmung getroffen war, daß die auf den Herrschaften Gutenburg und Minfeld haftenden, aber ohne des Lehensherrn oder des Mitbesitzers Genehmhaltung abgeschlossenen Schulden, nicht beachtet oder bezahlt werden sollten, so ließen dennoch die beiden Fürsten, wie wir schon vernommen haben, manchmal Gnade vor Recht ergehen. Graf Schaffried von Leiningen hatte nämlich bei Mathis von Düningen und seiner Ehehälfte, Margaretha Lyningern von Lemberg, im Jahre 1450, Mittwochs nach Sanct Georgen des heiligen Ritters Tage, ein Capital von 600 Gulden aufgenommen und ihnen dafür eine jährliche Gülte von 30 Gulden auf die Dörfer Kandel, Minfeld, Freckenfeld, Dörrenbach, Oberotterbach, Rechtenbach, Minderslachen und Dierbach verschrieben, ohne aber die Einwilligung des Kurfürsten als Lehensherrn und des damaligen Miteigenthümers des Pfalzgrafen Stephan von Zweybrücken dazu eingeholt zu haben. Der Gläubiger und seine Gattin suchten nun, wiewohl ihnen die Bestimmungen jenes Vertrages bekannt waren, bei den jetzigen Inhabern Gutenburgs um die Bezahlung dieser Forderung nach, schützten ihre Dürftigkeit, so wie den Schaden vor, den sie bisher deßhalb erlitten hätten und so verglichen sich endlich die beiden Herren im Jahre 1481 durch ihren Landschreiber mit denselben und ließen ihnen für Capital und Zinsen 400 Gulden ausbezahlen, jedoch mit Verzichtleistung aller ferneren Ansprüche auf dieses Amt.[83] Kurfürst Philipp und die beiden Söhne des verstorbenen Herzogs Ludwig von Veldenz, Caspar und Alexander, übergaben im Jahre 1490, zur Mehrung des Gottesdienstes und der Andacht, die Kirche des heiligen Nicolaus bei Oberotterbach, genannt zum Clausberg, welche bisher durch einen Laienbruder bedient worden war, nebst den dabei befindlichen und ausgesteinten Gütern, dem Franciscanerkloster von der dritten Regel und von der Observanz zu Weißenburg, in der Person des Ministers und Bruders

82. Die geben sind vff Montag nach dem Sondag Jubilate Anno Domini M°. CCCC°. LXXX°.

83. Der geben ist vff Sanct Anthonien des heiligen Abts dag In dem Jare ꝛc. 1481 Jare.

Martin Betmann, mit der Verbindlichkeit, die Kirche und Güter in gutem Bau und Wesen zu halten, sich auch dabei ehrbarlich zu betragen, den Gottesdienst durch die Brüder regelmäßig versehen, so wie den übrigen auswärtigen Geistlichen ihre Opfer und hergebrachten Gerechtsame daselbst genießen zu lassen und aber, ohne die Bewilligung der Fürsten, weder Güter noch Gefälle an sich zu kaufen; würden sie gegen diese eingegangenen Verpflichtungen handeln, so sollten sie, betreffe es geistliche Sachen, von ihren Oberen, sonst aber von den Inhabern des Amts Gutenburg zur Rechenschaft gezogen und sogar nöthigenfalls bestraft werden.[84] Auch ihrer armen Unterthanen nahmen sich die Fürsten an, indem 1493 durch mehrere Abgeordneten mit dem Bischofe von Speyer ein Vertrag wegen des Holz- und Weidegenusses im Bienwalde vermittelt wurde[85] und im Jahre 1497 gebot Kurfürst Philipp dem Landschreiber in Minfeld, einige Leibeigene, welche von dem Stifte Weißenburg vorgeladen waren, am Gerichte zu vertreten und zu vertheidigen.[86]

In der gesammten Pflege Gutenburg war auch um dieselbe Zeit durch diese Fürsten eine eigene Erbordnung oder ein besonderes Erbrecht eingeführt worden, wovon wir noch ein Bruchstück kennen, das eine interessante Erläuterung des wichtigen Rechtsgrundsatzes enthält, wie es nämlich mit dem Nachlasse eines kinderlos verstorbenen Ehemannes oder dessen Frau und auch nach beider Tode gehalten werden solle. Dem pfälzer Kurfürsten gebührte zugleich in unserem Amte das eigenthümliche, von den Kaisern bestätigte, Recht, ein Erbe des Nachlasses aller Bastarde zu sein, gerade so wie diese Berechtigung in dem Mundatsbezirke dem Abte von Weißenburg zustand. Da nun diese beiden Herren in großen Zerwürfnissen mit einander lebten und jener auch deßwegen, wie wir bereits in der Geschichte des Berwartsteines gehört haben, in des Papstes Bann verfallen war, so ließ derselbe, weil der Abt sich auch die Bastardfälle und andere Berechtigungen im Amte Gutenburg anmaßte, da im Jahre 1500 ein Bastard in Kandel starb, dessen Vermögen einziehen und

---

84. Der geben ist vff dornstag nach sant vits tag Anno dni 1490.
85. Actum Heidelberg vff Phillippi et Jacobi Anno dni 1493.
86. Datum Heydelberg vff vnnsers Herren vffarts tag Anno dni M°. CCCC°. XCVII°.

diesen Vorgang allen Unterthanen mit folgenden Worten verkündigen: »der dan von geburt ein bastart gewest ist, vnd aber dieselben bastart der ort vnns zu erben geburt nach alten rechten mit kuniglichen freyheiten befestet.«[87] Der Kaiser Maximilian I. gab sich auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 alle Mühe, den Kurfürsten mit dem Abte auszusöhnen, was ihm auch vollständig glückte, in welcher Vereinbarung wegen unseres Amtes entschieden ward, der Abt sei befugt von seinen, in demselben wohnenden, Leibeignen die Hauptrechte einzufordern, die Einwohner des, in dem Mundatsbezirke liegenden, aber zu Gutenburg gehörenden, Dorfes Rechtenbach, sollten jedoch, hinsichtlich der Hauptrechte, wie von alters her und gleich den übrigen Mundatsgenossen, gehalten werden.[88]

Wir haben vorhin erwähnt, die Nicolauskirche auf dem Sanct Clausen- oder Closenberge, sei den Franciscanern zu Weißenburg übergeben worden; da aber der Pfarrer, der Frühmesser und die Kirchengeschwornen zu Oberotterbach mit dieser Einrichtung unzufrieden waren und sich dadurch für beeinträchtigt hielten, so schlossen der Dechant des Landcapitels und der gutenburger Landschreiber im Jahre 1500 eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen ab[89], welcher, nebst der Bestätigung des früheren Vertrages von 1490, sowohl der pfälzer Kurfürst, als auch der Herzog Alexander ihre Genehmigung ertheilten.[90]

Da durch den vorberührten Entscheid des Kaisers vom Jahre 1500 noch nicht alle Zwietracht zwischen Kurpfalz und dem weißenburger Abte beigelegt, aber doch 1502 der auf jenem gelastete päpstliche Bann gelöset worden war, so bemühte sich Bischof Philipp von Speyer, durch einen weiteren Vergleich von 1504, die noch übrigen Irrungen zwischen beiden zu heben, in welchem Actenstücke Folgendes bestimmt wurde: der Abt möge wegen des halben Zehnten, so wie auch wegen des Hauptrechts und Gerichtszwanges in dem gutenburger Dorfe Rechtenbach, mit dem Herzoge Alexander unterhandeln und was ihm dieser

---

87. Dat. Heidelberg vff frytag nach Reminiscere Anno dni XVC.
88. Datum Augustae XXVI die Augusti Anno Dni M. D. Romanor. XXV Hungariae XI.
89. Datum die martis XXVIII mensis aprilis anno a nativ. dni 1500
90. Datum Heydelberg vff Montag nach Dionisy Anno dni 1500.

für seinen Theil zugestehe, das wolle ihm der Kurfürst auch für seine Hälfte überlassen.[91] Wir haben oben weitläufig auseinandergesetzt, wie unsere Veste der leininger Familie mit Unrecht und Gewalt entrissen worden war; seitdem aber hatten die Grafen von Leiningen ihre Ansprüche auf dieses Amt noch nicht aufgegeben, sondern sie waren im Gegentheil bisher mit Kurpfalz oft in Fehde und Krieg befangen gewesen und erst in einem Vertrage der Grafen Emich und Hesso mit dem Kurfürsten Philipp vom Jahre 1506, verzichteten dieselben, in ihrem und ihrer Brüder Sigmunds und Friederichs Namen, auf die gutenburger Herrschaft, so wie auf die drei Dörfer Haßloch, Böhl und Igelheim.[92]

Die bekannte bayerische Fehde hatte dem kurpfälzischen Hause und Lande tiefe unheilbare Wunden geschlagen; auch der Herzog Alexander von Zweybrücken war, auf des Kaisers Gebot und als Kriegshauptmann, in den gesegneten rheinpfälzischen Gauen sengend und raubend mit seinen Horden im Jahre 1504 umhergezogen und hatte überall unsäglichen Jammer verbreitet, aber demungeachtet mußte der gebeugte Kurfürst Philipp sich noch mit demselben abfinden oder vergleichen und ihm 1507 unter anderem auch die Hälfte seines Antheils an der Gemeinschaft Gutenburg, also den vierten Theil des Ganzen, mit allen Nutzungen und Gefällen, überlassen und eingeben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er, oder seine Erben, dieses Viertheil von dem Herzoge Alexander oder von seinen Nachkommen, mit 12,000 rheinischen Gulden wieder einlösen dürften und dies aber demselben ein halbes Jahr zuvor anzeigen müßten.[93] An dem nämlichen Tage mußte Alexander dem Kurfürsten wegen dieser ausbedungenen Einlösung noch einen besonderen Rückschein ausfertigen.[94]

Herzog Ludwig II. von Zweybrücken, des vorgenannten Alexanders Sohn, hatte, nach seines Vaters Tode, mehrere

---

91. Geben zu Speyer uff Sant Barbaren der heiligen Jungfrauen vnd Märterin tag ꝛc. 1504 Jare.

92. Geben uf S. Petri ad Vincula den 1. Augusti 1506. Siehe ohnumstößliche rechtliche Auszüge von Leiningen Westerburg 14 Nro. 12.

93. Datum Heidelberg vff dornstag nach Scolastice virginis Anno dni 1507.

94 Datum vff dornstag nach Scolastice virginis Anno dni 1507.

Irrungen mit dem Abte Rüdiger von Weißenburg, hauptsächlich wieder wegen eines Viertheils des Weinzehnten, wegen der Hauptrechte, des Schultheißenamtes und Gerichtes zu Rechtenbach, welches alles dieser für sich und sein Stift in Anspruch nahm, allein im Jahre 1519 entschieden die erwählten Unterhändler, Franz von Sickingen und Diether Kämmerer von Worms, diese Angelegenheit friedlich dahin, die vorbezeichneten Rechte sollten dem Herzoge, als Herrn des Amts Gutenburg, erblich zustehen, allein er müsse dieselben von dem Abte zu Lehen empfangen.[95] Zwei Jahre darauf wurde in einem abermaligen Vertrage zwischen diesen beiden Herren nochmals bestimmt ausgesprochen, der Zehnten in Rechtenbach gebühre dem Herzoge und seinen Erben ganz allein, aber von nun an sollten diese Gefälle, anstatt des Dorfes Hofen, in den Lehenbrief gesetzt und von dem Herzoge vermannt und getragen werden.[96]

An dem unseligen Bauernaufstande im Jahre 1525 hatten sich die Unterthanen unseres Amtes ebenfalls betheiligt, denn sie zerstörten nicht nur die äußerst nachlässig verwahrte Gutenburg, sondern sie waren auch noch mit den übrigen empörten Haufen, als Räuber und Brandstifter, im Lande umhergezogen. Die gerechte Strafe folgte ihnen aber auf dem Fuße nach, denn, außer anderen harten Bußen, ward ihnen auch der freie Zug genommen, der ihnen bisher nach dem Vertrage von 1463, in der ganzen Gemeinschaft erlaubt war, und man behandelte sie seitdem gleich anderen Leibeigenen. Das Blutgericht für die ganze Herrschaft wurde jetzt nach dem Falle unserer Burg, nach Dörrenbach verlegt, welches Dorf früher schon der erste Ort in der oberen Gemeinschaft war und dessen befestigten Kirchhof (der durch vier Thürme geschützt war, die durch die Dörfer der oberen und unteren Gemeinschaft in Bau und Stand gehalten werden mußten, von denen aber jetzt nur noch zwei stehen) man heute noch, als ein merkwürdiges Alterthum, in Augenschein nehmen kann. Jenes Blutgericht ward gewöhnlich in dem vor diesem Kirchhofe befindlichen geräumigen Rathhause abgehalten und die Thürme an jenem dienten zugleich zu Gefängnissen.

---

95. Beschehen vff Dienstag nechst nach vnser lieben frauwen Himmelfahrt tag Anno Domini 1519 Jahre.

96. Datum Heidelberg vff freytag nach vincula Petri Anno dni 1521.

Wegen des dem pfälzer Kurfürsten von dem Kaiser zugestandenen sogenannten Guldenzolles, der für die zweybrücker Besitzungen in mancher Beziehung sehr störend und drückend war, wurde in dem, bereits bei Wegelnburg erwähnten, Vertrage von 1529, zwischen Kurpfalz und Zweybrücken hinsichtlich unseres Amtes angeordnet, der in demselben und in anderen gemeinsamen Ländertheilen fallende jährliche Zoll sollte dem zweybrücker Herzoge Ludwig II., zum dritten Theile, zufallen und zustehen.[97] Zu bemerken ist hier noch, daß dieser ebengenannte Fürst ein eifriger Beförderer der Reformation war und die neue verbesserte Lehre, so wie im ganzen Herzogthume, also auch in der gutenburger Gemeinschaft einführte, so wie auch später, als in Verbindung damit stehend, die noch heute vorhandene, von unserer Veste den Namen führende, Kirchenschaffnei, zur Verwaltung der Kirchen- und Schulgefälle, ins Leben gerufen ward.

Unsere Unterthanen beschwerten sich später bei ihren Herren, dem Kurfürsten Ludwig VI. und dem Herzoge Ruprecht, dem Vormunde des Sohnes des, im Jahre 1532 verstorbenen, Ludwigs II, sie würden, dem alten Herkommen zuwider, an mehreren bischöflich speyerischen Zollstätten, durch Abfordern von Zoll und durch sonstiges Aufhalten, sehr beeinträchtigt und in ihren Handelsgeschäften gestört, daher sich die beiden Fürsten ihrer Angehörigen annahmen und im Jahre 1537 zu Gunsten derselben, durch ihre und die speyerer geistlichen Räthe, eine friedliche Uebereinkunft treffen und dadurch den Beschwerden gründlich abhelfen ließen. Der Bischof vergönnte nämlich allen Unterthanen der gutenburger Pflege, sie sollten von ihren selbst gezogenen Gütern, die sie entweder selbst ausführen, oder durch andere verführen lassen, so wie auch von denjenigen, welche sie zu ihrem Handel, Gebrauche und Handthierung von auswärts einführen, an den speyerischen Zollstätten zu Lauterburg, Rheinzabern, Herxheim und Barbelroth, von allen Abgaben befreit sein, nur müsse sich der Fuhrmann an den Zollstätten über solche zollfreien Güter ausweisen können und dies auch bei gutem Glauben betheuern, wobei er aber nicht lange aufgehalten oder herum gezogen werden dürfe; alle übrigen Waaren hingegen, die sie außerhalb der Gemeinschaft, jedoch nicht zu ihrem Gebrauche,

97. Geschehen vnd geben vff Sambstag nach Aegidy Abbatis ꝛc. 1529.

oder zum Verschleißen, kaufen, müßten sie aber, gleich anderen verzollen und schwere Strafe treffe jeden Fuhrmann, welcher mit Auf- und Abladen, oder sonstigen Unterschleif treiben und den Zoll umgehen oder betrügen wolle, welche Strafgelder, nach Abzug des überfahrenen, dem Bischofe gebührenden, Zollbetrages, den drei Herren zu gleichen Theilen zufallen sollten.[98]

Nach dem Erlöschen der alten Kurlinie, mit Otto Heinrich im Jahre 1559, fiel, dem heidelberger Erbvertrage von 1553 gemäß, auch das kurpfälzische Viertheil unseres Amtes an das pfalzzweybrücker Haus und die beiden Herzoge, Wolfgang und Georg Hanns, welche zwei besondere Linien, nämlich die zweybrücker und veldenzer, gegründet hatten, besassen nun dasselbe in ungetheilter Gemeinschaft. Da es aber bei dieser und anderen gemeinsamen Besitzungen leicht zu Irrungen und Mißhelligkeiten kommen konnte, so schlossen dieselben, im Jahre 1566, einen sogenannten Compromiß-Vertrag mit einander ab, wie es bei gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen gehalten und wie überhaupt alle Anstände durch einen Obmann, so wie durch erwählte Zusatzmänner gütlich entschieden werden sollten.[99] Herzog Georg Hanns hatte den Witthum seiner Gemahlin, der Prinzessin Anna von Schweden, auf unsere Pflege verschrieben, allein weil derselbe durch seine abentheuerlichen Forderungen, Pläne und Entwürfe (unter denen doch auch manchmal ein guter Gedanken aufkeimte, indem er Burg und Dorf Einarzhausen in die jetzige Stadt Pfalzburg umwandelte), besonders aber durch seine alchymischen Vergeudungen, eine solche bedeutende Schuldenmasse auf seine sämmtlichen Herrschaften und vornämlich auch auf unser Amt gehäuft hatte, so war dies für des vorberührten Wolfgangs Sohn, den umsichtigen Herzog Johannes I. von Zweybrücken, später eine willkommene Veranlassung, als Mitinhaber, durch Uebernahme dieser Schulden, in den alleinigen Besitz der schönen Gemeinschaft Gutenburg zu gelangen, worüber uns eine weitläufige Correspondenz vom Jahre 1588 belehrt. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch an der Hartnäckigkeit und Wunderlichkeit des Herzogs Georg Hanns und da Johannes I. deßhalb nicht länger mehr in ungetheilter Gemeinschaft unserer Pflege bleiben

98. Geschehen vnd geben vff dornstag nach Medhardi Anno 1537.
99. Actum Augspurg den 29sten Mey Im Jahr 1566.

wollte, so kündigte er demselben, kraft obigen Compromisses, durch einen Obmann so wie durch die Zusatzmänner, im Jahre 1591 die Theilung an [100] und ließ ihm dies am folgenden 6. November durch einen Notar in seiner Residenz Lützelstein noch besonders zustellen. Herzog Georg Hanns, obwohl damals schon bettlägerig und sehr krank, nahm dennoch das Anerbieten seines Vetters sogleich an, wie aus einem Schreiben desselben erhellt [101] und verstand sich auch zur Wahl der Vertrauensmänner, welche die Theilung bewerkstelligen sollten, allein er endigte, ehe dieselbe noch vollbracht war, sein vielbewegtes Leben am 8. April 1592.

Aus diesen Verhandlungen sind folgende bemerkenswerthen statistischen Nachrichten vom Jahre 1588 auf uns gekommen. Das Amt Gutenburg war nämlich seither, wie wir bereits vernommen haben, in die obere und untere Gemeinschaft abgetheilt; zu jener gehörten die Dörfer Dörrenbach mit 167, Mechweiler mit 11, Oberotterbach mit 112, Niederotterbach mit 24, Rechtenbach mit 103, Neurod mit 4, Volmersweiler mit 19 und der Haftelhof mit einem, also im Ganzen mit 441 Unterthanen, Hausgesäßen oder Familienvätern; die niedere Gemeinschaft, obgleich nur aus 5 Dörfern bestehend, zählte aber 621 Hausgesäße, nämlich in Kandel 273, Minfeld 114, Freckenfeld 150, Hoffen 36 und Minderslachen 58. Die Gefälle waren eben so verschieden, denn während die obere Gemeinschaft jährlich nur 845 Gulden ertrug, wurden dagegen in der unteren 2049 Gulden eingenommen; in jener fielen 140, in dieser jährlich 232 Achtel oder Malter Korn; in jener 31 Achtel Gerst und 133 Achtel Spelz und in dieser nichts von diesen beiden Fruchtgattungen; jene ertrug jährlich 63, diese aber 93 Achtel Hafer und jene 26 Fuder, 3 Ohm Wein und 3½ Achtel Erbsen, diese aber nichts an solchen Einkünften. Hierbei ist aber zu bemerken, daß der Ertrag der Waldungen, Jagden, Fischereien und der eigenen herzoglichen Güter, nicht zu diesen Gefällen gerechnet ist und daß also diese Herrschaft ein, für die damaligen Zeiten, sehr ansehnliches und bedeutendes Einkommen abwarf.

100. Datum Düsseldorf den 12ten Octobris 1591.

101. Datum Zweybrückhen den 22. Decembris Anno 1591.

Obiger Georg Hanns hinterließ vier Söhne und hatte den beiden jüngsten seinen Antheil an Gutenburg übergeben, bei welchen Herzog Johannes I., am 31. Oktober 1592, die vorbesprochene Theilung wieder in Anregung brachte, allein die jungen Herren wollten sich nicht dazu verstehen, sie brachten deßwegen allerlei Ausflüchte vor und wollten sich sogar anheischig machen, ihrem Mitbesitzer seinen Antheil abzukaufen, worüber sich aber derselbe, der vielen auf ihrem Theil haftenden Schulden wegen, in einem Briefe vom 7. Februar 1596, empfindlich äußerte und sich dagegen zur Ablösung ihrer Schulden erbot, um das Ganze an sich zu bringen. Johannes I. starb 1604 und dessen Sohn, Johannes III, schrieb auch, noch als Kurverweser im Jahre 1610, wegen der Abtheilung unserer Gemeinschaft an die Pfalzgrafen nach Lützelstein, bis dann endlich etwas später der Krieg einfiel und so diese Verhandlungen unterbrochen wurden.

Die kurpfälzische Regierung hatte, im Verlaufe der Jahre, in dem Oberamte Germersheim, hinsichtlich des freien Zuges, der Leibeignen und des Loskaufs der Leibeigenschaft, besonders aber wegen des Zolles, auch mehrere neue Anordnungen getroffen und strenge gehandhabt, wodurch die Bewohner des gutenburger Amtes vielfach benachtheiligt wurden, daher die beiderseitigen Räthe, durch den großen sogenannten landauer Abschied von 1612, diese Uebelstände beseitigten, so daß nun alle schädlichen Neuerungen abgethan sein und alles wieder nach den früheren Verträgen gehalten werden sollte; der Einzug der Leibeigenen ward, unter gewissen Bedingungen, nebst dem Loskaufe der Leibeigenschaft, gestattet, so daß der Abziehende seinem bisherigen Herrn nur einige Gulden dafür bezahlen nnd demselben von seiner Habe den zehnten Pfennig entrichten mußte, seine liegenden Güter aber geschätzt wurden; auch ward die Zollbefreiung für dasjenige, was die gegenseitigen Unterthanen zu ihrer Nahrung und Handthierung brauchen, gestattet und auf solche Weise die Ruhe wieder hergestellt.[102]

Vom Jahre 1619, da also der dreißigjährige Krieg anderwärts schon begonnen hatte, findet sich ein Seitenstück zu der obenbemerkten Statistik der Pflege Gutenburg von 1588, das

102. So gegeben vnd geschehen zu Landaw den Ersten Monatstag Septembris rc. 1612ten Jahr.

aber noch ausführlicher ist, indem es zugleich die Kirchen-, Schul- und Gerichtsverhältnisse genau angibt. Der damalige neueingesetzte Landschreiber berichtet nämlich [103] über seinen Amtsbezirk folgendermaßen: in der niederen Gemeinschaft, sagt derselbe, und zwar in Minfeld ist der Oberhof oder das Amthaus für die ganze Herrschaft, nachdem die Gutenburg seit ihrer Zerstörung im Bauernkriege in Trümmern liegt, hier befinden sich 133 Hausgesäße oder Familien, es hat einen Pfarrer, Schultheißen und Gerichtsschreiber, der zugleich die Schule besorgt, auch wird jährlich auf Laurentii ein „feiner" Jahrmarkt dahier gehalten; Freckenfeld zählt 165 Haushaltungen, einen Pfarrer und eine Schule, die der Glöckner hält; Kandel ein Marktflecken mit 285 Familien hat einen Pfarrer und Diaconus der zugleich die Schule führt, dann einen Schultheißen und Gerichtsschreiber, auch drei feine Jahrmärkte, einen im Oktober, den großen Freitag, den anderen im Februar, den weißen Freitag geheißen und den dritten auf Georgii und zudem noch einen Wochenmarkt auf Freitags, „dem Bauersvolkh annemblich"; Minderslachen mit 60 Hausgesäßen, gehört zur Pfarrei und Schultheißerei Kandel und endlich Höfen, ebenfalls dahin gehörend, zählt 22 Familien. In der oberen Gemeinschaft findet sich Dörrenbach das Hauptdorf mit 162 Haushaltungen, einem Pfarrer, Schultheißen und Gerichtsschreiber, der auch die Schule versehen muß (das Blut- oder Criminalgericht war also damals nicht mehr daselbst); Oberotterbach hat 130 Hausgesäße, einen Schultheißen und Geistlichen, der zugleich die Schule hält; Rechtenbach 107 Familien, einen Pfarrer und Schultheißen, der Glöckner besorgt die Schule; Neurod, im Krähenloch gelegen, einem Hofe zu vergleichen mit zwei Hofbauern, die aber alles Feld als Eigenthum besitzen, daher sich dieser Ort auch nicht vermehren kann, gehört in das Kirchspiel und in die Schultheißerei Rechtenbach; Niederotterbach zählt 28 Haushaltungen, einen Schultheißen und eine Capelle, die von Rechtenbach aus versehen wird; Volmersweiler mit seinen 21 Familien gehört zur Schultheißerei Niederotterbach und hat auch den Kirchgang dahin und endlich Mänchweiler „ein Dorflein hinder (Klingen) Münster gelegen", hat 13 Hausbewohner und einen Schultheiß, ist aber,

103. Signatum Minfeldt den 3 July anno 1619. —

wegen seiner weiten Entfernung, nach Gossersweiler gepfarrt. Der Haftelhof mit einem Einwohner, bei Rechtenbach gelegen, liegt in altenstadter Gemarkung und muß die Kirche daselbst besuchen, so wie auch der dasigen Obrigkeit Frohndienste leisten.

Von den Schicksalen der in der Herrschaft Gutenburg befindlichen schönen und wohlhabenden Dörfer, während des lange andauernden und zerstörenden dreißigjährigen Krieges, sind uns keine Nachrichten aufbewahrt, allein da dieser Kampf überhaupt in dem Herzogthum Zweybrücken und so auch in der nahegelegenen Stadt Bergzabern und deren Umgebung, vielen Jammer und mannigfaches Elend verbreitete, so wird dies leider auch zuverlässig mit den Bewohnern unseres Amtes, mehr oder weniger, der Fall gewesen sein.

Vermöge eines Familienvertrages vom Jahre 1665, durch welchen viele bisherige Irrungen und Ansprüche im herzoglich-pfälzischen Hause beigelegt wurden, übergab Herzog Friedrich Ludwig von Zweybrücken seine Hälfte der, mit dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldenz gemeinsam besessenen Pflege Gutenburg, mit allen ihren Zubehörungen, an den Herzog Adolf Johann von der cleburger Linie, wogegen aber dieser 60,000 Gulden Schulden von der zweybrücker Linie übernehmen mußte [104] und so waren also nun die Herzoge Leopold Ludwig von Veldenz und Adolf Johann von Cleburg die Besitzer unserer Gemeinschaft. Diese hatten 1672 viele Streitigkeiten mit den Beamten des Bischofs von Speyer, als Propsts zu Weißenburg, wegen des in der Mundat gelegenen Dorfes Rechtenbach, wo dem Propste und dem weißenburger Magistrate besondere Gefälle zustanden, welche alle Mundatsgenossen zu entrichten schuldig waren, wann sie die, ihnen in jenem Bezirke zustehenden Gerechtsamen, besonders in Wald, Wasser und Weide, in Anspruch nehmen und genießen wollten. Die Bewohner Rechtenbachs beriefen sich aber auf ihr eigenes Weisthum, um sich von dieser lästigen Zweiherrschaft zu befreien und wurden auch in demselben von den Inhabern Gutenburgs geschützt und gehandhabt. Da sie jedoch ihren Mundatspflichten nicht nachkamen und aber dennoch die Weide benutzen wollten, so ließen die propsteilichen Beamten ihr Vieh hinwegtreiben und einsperren, worüber es zum Prozesse

104. So geben vndt geschehen zu Meysenheim am 21. Juny rc. 1665.

kam, in den sich auch der weißenburger Stadtrath mischte, dem es auch endlich gelang, durch eine klare und bündige Auseinandersetzung des wahren Sachverhaltes und der gegenseitigen Rechten und Befugnisse, den schon lebhaft entbrannten Rechtsstreit begütigend beizulegen.[105]

Aus der, durch französischen Uebermuth und teutsche Schwäche herbeigeführten Zeit der tiefsten Erniedrigung und der größten Schmach des ohnmächtigen teutschen Reiches, oder aus den sogenannten Reunionsjahren, sind nur einige Aktenstücke über die gutenburger Gemeinschaft auf uns gekommen. Der Landschreiber zu Minfeld, Namens Baur, berichtete nämlich am 18. Februar 1680 an seinen in Straßburg sich aufhaltenden Herrn, den Herzog Leopold Ludwig: er habe im Vertrauen von ganz sicherer Hand erfahren, es würde nächstens von Breisach aus ein Befehl ergehen, der den König von Frankreich über alle hier herum liegenden Aemter als „Souverain“, die jetzigen Eigenthumsherren aber zu blosen Nutznießern derselben erkläre und da nun dem zufolge die Aemter zwei Herren erhielten und also die Beamten hinsichtlich der Ausübung der Justiz und der Hoheitsrechte in königlich-französischen, bezüglich der Verwaltung der Gefälle u. s. w. im Dienste ihrer alten Herren stünden, diejenigen aber, die dem Könige nicht schwören und dienen wollten, sogleich entsetzt werden sollten, so bitte er den Herzog inständig, ihm zu erlauben, die französische Bedienung annehmen zu dürfen, weil er dabei doch immer noch seines gnädigsten Herrn Diener bleibe, was ihm auch wahrscheinlich gestattet wurde und wodurch dieser Mann aus seiner sichtbaren großen Verlegenheit kam.

Der andere Mitinhaber unseres Amtes, Herzog Adolf Johann, starb im Jahre 1689, mitten in dem empörenden Wesen und Treiben der damals entmenschten Franzosen in unserer rheinischen Gegend und da sich dessen Erbe an dem, ihm nahe verwandten, königlich-schwedischen Hofe zu Stockholm aufhielt und deßhalb auch dem übermüthigen Könige Ludwig XIV. den Eid der Treue nicht leisten konnte oder wollte, so wurde dessen Hälfte an Gutenburg, nebst noch anderen Besitzungen, von dem französischen Hofe einstweilen sogleich mit Beschlag belegt. Dessen Rath und Oberamtmann Wimpf gab sich zwar alle denkbare

105. Geschehen Weissenburg den 28 Februarу anno 1673.

Mühe, um die Aufhebung dieses Sequesters zu bewirken, allein seine Bestrebungen blieben ohne Erfolg. Endlich schrieb er sogar am 24. Dezember 1690 an den Minister Marquis de Louvois selbst: sein Herr, der Herzog, habe noch nie gegen Frankreich gedient oder geholfen und halte sich eben in Stockholm bei seinem Vetter, dem Könige, auf, welcher letztere aber, inhaltlich eines Schreibens vom verflossenen 25. Oktober, über die eingetretene Beschlagnahme der gutenburger und anderer Gefälle, außerordentlich erstaunt gewesen sei. Sein Herr wäre nun fest überzeugt, daß, wenn „Vostre grandeur" der Herr Minister, den wahren Zusammenhang dieses Vorganges erfahre, er sogleich die Confiscation aufheben und die bereits erhobenen Früchte und Gefälle zurückerstatten lassen würde, worüber er dem gnädigsten Befehle entgegensehe. Diese erwarteten „ordres" blieben aber aus, denn am 17./27. März des folgenden Jahres, schrieb Pfalzgraf Leopold Ludwig von Straßburg aus an diesen Wimpf in Minfeld: der Herr von Louvois habe ihn durch den Intendanten de la Grange wissen lassen, die Beschlagnahme des halben Amtes Gutenburg rc. müsse so lange fortdauern, bis der Herzog dem Könige von Frankreich das „Juramentum fidelitatis" abgelegt habe, was er seinem Herrn melden möge. Ueber die Bedrückungen der Unterthanen während der französischen Besitznahme vernehmen wir aus diesem Briefchen nur so viel, der Herr Intendant habe wegen der täglich zu Philippsburg schanzenden 48 Mann aus der Pflege Gutenburg, eine Linderung versprochen, allein hinsichtlich der 100 Malter Hafer, die aus derselben nach Landau geliefert werden müßten, sei kein Nachlaß zu hoffen. Aus Akten ist uns über diese klägliche Geschichte nichts weiter bekannt, allein so viel wissen wir, daß dieses Amt, auch nach geschlossenem Frieden von 1697, fortwährend unter königlich-französischer Hoheit stand.

Die pfalz-veldenzer Linie starb mit dem mehrgenannten Herzoge Leopold Ludwig im Jahre 1694 aus und die beiden Linien des Hauses Pfalz, Sulzbach und Birkenfeld, nahmen nun die veldenzer Hälfte Gutenburgs, jedoch unter manchem spätern Widerspruche von anderer Seite, in Besitz. So blieb es bis zum Jahre 1733, da dann durch einen Vergleich vom 23. Dezember, über die zweybrücker und veldenzer Erbnachfolge, der veldenzer Antheil unseres Amtes an Zweybrücken abgetreten und

somit die, Jahrhunderte lang gedauerte, lästige gemeinsame Regierung in demselben aufgehoben wurde. Die französische Oberhoheit währte indessen, wie bereits oben gesagt, immer noch fort und wie drückend und erniedrigend dieselbe war, ersehen wir aus folgendem Vorgange. Kaum war nämlich der Herzog Christian III. von Zweybrücken, der damalige alleinige Besitzer Gutenburgs, am 3. Februar 1735 gestorben, so hatte dessen Wittwe und Vormünderin über ihre Kinder, die Herzogin Karolina, pflichtmäßig nichts eiligeres zu thun, als sich an den französischen König Ludwig XV. mit der Bitte zu wenden, sie als Vormünderin, zum Besitze der, unter dem Conseil souverain d'Alsaçe stehenden, zum Herzogthum Zweybrücken gehörenden Ländereien, Herrschaften und Güter kommen zu lassen, welchem Ansuchen, unterm 25. Februar, sogleich willfahrt ward [106], und worauf dann, kraft Befehls des genannten obersten Gerichtshofes, Antoine Valladin „*huissier sergent royal*" beauftragt wurde, für die Herzogin Wittwe die Huldigung im Amte Gutenburg einzunehmen, welche derselbe auch, indem er die Schultheißen und Gerichtsleute aus den dazu gehörigen Dörfern in das Amthaus nach Minfeld beschied, am 18. Juni wirklich vornahm!

Nachher vereinigte man die früher so lange Zeit streitige veldenzer Hälfte der Gemeinschaft, damit dieselbe nicht abermals getheilt werden möchte, gänzlich mit dem Herzogthum Zweybrücken und so blieb sie denn auch bei der regierenden Linie dieses Hauses bis zum Einbruche der französischen Staatsumwälzung.

Vom Jahre 1787 sind noch einige dürftige und wie es scheint nicht ganz richtige statistische Frohndnotizen über dieses Amt vorhanden, in welchen aber das ausgegangene Dorf Neurod nicht mehr vorkommt; nach denselben zählte man damals darin 367 Ackerbauern, 526 Taglöhner, 351 Pferde, 292 Ochsen, 36 Kühe und die Frohnden waren jährlich zu 9193 livres in Geld angeschlagen.

---

106. Donné á Colmar en la première Chambre de Notre Conseil Souverain d'Alsaçe le 25 jour du mois de Fevrier l'an de graçe 1735 et de notre Regne le 20me.

Reichsburg Landeck.

Oberhalb des Fleckens Klingenmünster, wo einst eine, von König Dagobert im siebenten Jahrhundert gestiftete, wichtige Benedictinerabtei blühte, erheben sich gegen Westen auf einem, mit üppigen dunklen Kastanienbäumen bewachsenen, jähen Bergvorsprunge die großartigen und malerischen Trümmer der ehemaligen bedeutenden Reichsburg Landeck. Beim Besteigen derselben kommen wir, nördlich von Münster, an dem, mitten in Weinbergen gelegenen, Magdalenenhofe vorüber, bei welchem sich die alte Magdalenencapelle befindet. Letztere hieß früher Crutzenstein oder Kreuzstein und ist noch ganz gut erhalten; sie ist zwar klein, allein sie bildet, in den schönen Formen des Rundbogenstyls des zwölften oder dreizehnten Jahrhunderts erbaut, gleichsam wie aus einem Gusse und mit ihren edlen einfachen Verhältnissen, ein liebliches ansprechendes Ganzes. Sie diente leider bisher, den frommen Absichten ihrer Erbauer, der Inhaber Landecks, zuwider, zu profanen Zwecken d. i. zu Scheuer und Stallungen, allein allem Erwarten nach wird dieselbe, nach der, rasch vorwärts schreitenden, Vollendung der, nahe dabei auf der Nordseite neu errichteten, grandiosen Kreis-Irrenanstalt, ihrem ursprünglichen Gebrauche wieder gewidmet werden. Von dieser Capelle leitet uns ein nicht beschwerlicher, am Berge hinziehender Fahrweg, zwischen Weinpflanzungen und endlich einen zahmen Kastanienwald hindurch, zur Burg hin, deren Unterlage größtentheils Felsen bilden.

Gegen den Dreitelsberg zu, auf dessen Vorsprunge oder Ecke unsere Veste liegt, befindet sich, als auf der einzigen Seite von wo aus sie angegriffen werden konnte, vor derselben ein breiter Graben, in dessen Tiefe wir noch drei Mauerpfeiler gewahren, über welche die hohe Brücke zu dem noch wohl erhaltenen rundbogigen Brückenthore ging. Durch dasselbe kommen wir zuerst in die Vorburg, oder in den ersten Zwinger, dessen, mit einigen runden Thürmen verwahrte Mauer, rund um die Burg lauft, die aber späteren Ursprunges ist und erst aus dem

fünfzehnten Jahrhunderte stammt. Aus diesem Zwinger führt uns ein zweites, aber jetzt zerstörtes Thor, dessen Grundvesten jedoch noch sichtbar sind, in einen Vorplatz, oder in einen zweiten Zwinger, dessen einfache thurmlose Mauer ebenfalls noch um die Burg zieht und welche wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit der äußersten Zwingerumfassung errichtet wurde. Unsere Burg war also, wie wir schon hieraus abnehmen können, von außen gut verwahrt und auf der Seite gegen den Berg hin gegen jeden Angriff doppelt geschützt. In diesem zweiten Zwinger stehen wir nun vor der uralten colossalen, aus Bau- oder Kropfsteinen erbauten Hauptmauer, in welcher sich uns erst das dritte Thor, ebenfalls mit Rundbogen, oder die eigentliche Burgpforte, öffnet.

Treten wir durch dieses Thor ein (über welchem man inwendig ein beschädigtes und daher unkenntliches Wappenschild sieht, oberhalb dessen eine, leider jetzt ausgebrochene, Steinplatte eingemauert war, wie man noch an der Mauervertiefung wahrnimmt), so befinden wir uns wieder in einem Raume, in welchem zur linken Hand das sogenannte erste „Sprachhensel“ sich an die Mauer lehnte, wo also die Ankommenden befragt und dann angemeldet oder eingelassen wurden; rechts öffnet uns ein letztes, vollständig erhaltenes, Thor den Weg zu einem nochmaligen freien Platze, oder zu dem eigentlichen Burghofe, in welchem rechter Hand der, mit der festen Burgmauer verbundene, noch unbeschädigt erhaltene, mächtige und hohe Thurm sich erhebt, eine Haupt-Vertheidigungs- und Schutzwehre zu unserer Veste auf dieser ihrer schwächsten Seite gegen den Berg hin. Derselbe ist, zum Beweise sehr hohen Alters, auch mit Kropfsteinen aufgeführt und oben mit Zinnen gezieret, aber nirgends mit einem Eingange versehen, welcher demnach in unterirdischen Gängen gesucht werden muß. In den früheren Jahrhunderten prangte und glänzte oben an dessen östlicher Seite der rothe Wappenschild der Freiherrn von Ochsenstein mit den zwei silbernen Balken, in die weite Rheinebene hinaus, wie uns das alte Weisthum des Dorfes Herxheim belehrt, in welchem es wörtlich heißt: „Item hat vnser herre (nämlich der Bischof von Speyer) 12 „ochsen in syme houe, darmid er das gut arbeytet vnd die sol- „lent den weydegang han, die clinge (bach) vff, bis das der „knechte den roden schilt zu landecken mag gesehen an dem Thorne.“

An der südwestlichen und östlichen Seite befanden sich die Wohnungen, die an den vielen Fensteröffnungen kenntlich sind. Von einem freien Platze, auf wildverwachsenen Mauertrümmern, genießt man nach Osten hin eine weite labende Aussicht auf den, zu unseren Füßen liegenden, freundlichen Flecken Klingenmünster und auf das vor uns ausgebreitete fruchtbare, blühende und mit Dörfern besäete Rheinland, dann rechts hinüber in die Thäler und Schluchten des nahen dunklen Schwarzwaldes, bis endlich links hinunter die bläulichten Höhen des Odenwaldes unseren Blicken Gränzen setzen. Auf der Südwestseite der ehemaligen Wohngebäude sehen wir durch eine Fensteröffnung die steile Höhe hinab in ein enges Wiesenthälchen, das ein Bächlein durchschlängelt, welches unten am Burgberge eine Mühle treibt; am westlichen Ende desselben schließen die, die Veste Lindelbrunn umgebenden Felsenmassen die Aussicht. Zwischen diesen Wohnungen in der Mitte öffnete sich nach Süden hin, wenn man bei Belagerungen das Burgthor nicht aufthun wollte, ein Gang oder vielmehr eine Ausfallthüre in den zweiten Zwinger, kenntlich an den auf beiden Seiten des Ganges befindlichen Schiesscharten.

Es scheint, daß das in der Theilungsurkunde vom Jahre 1407 vorkommende steinerne Haus, das dem Bischofe von Speyer zufiel, sich auf der rechten Seite des Hofes von dem großen Hauptthurme bis gegen den ebenerwähnten Ausfallgang hinzog; dahingegen das den Grafen von Zweybrücken-Bitsch zugetheilte sogenannte „beumin“, oder von Holz erbauete, Haus sich an der östlichen, schönsten und sichersten, Seite hindehnte und daß überhaupt alle Gebäude in der auf der südöstlichen Ecke befindlichen geräumigen Küche und deren Vorrathskammern ihren Vereinigungspunkt fanden.

Hier in diesen Mauern war einst, in früheren Zeiten reges Leben und Treiben, auch befand sich hier später der Sitz des Amtes Landeck, welches 14 in der Ebene gelegene und größtentheils bedeutende Dörfer bildeten, bis endlich durch die Brandfackel der alten Franzosen, am Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts, die herrliche Veste bis auf die nackten Mauern dahin sinken mußte. Seitdem ist es öde und stille in diesen Räumen, in welchen jetzt in schöner Jahreszeit öfters der Fußtritt des einsamen gefühlvollen Wanderers hallt; es finden sich jedoch auch

manchmal größere Gesellschaften hier zusammen, theils um sich in den altergrauen Mauern in die vergangenen Jahrhunderte zurückzuträumen, theils aber auch, um sich in der Einsamkeit durch ein harmloses Vergnügen zu erholen, wie uns die hie und da angebrachten ländlichen Tische und Bänke zu erkennen geben. Wir wollen daher jetzt diesen Ueberresten des Alterthums, durch einen geschichtlichen Bericht dessen, was sich hier im Laufe der Zeiten Merkwürdiges ereignet hat, Leben und Bedeutung zu geben suchen.

Die Reichsburg Landeck verdankt ihren Ursprung größtentheils der vorhin erwähnten, bereits im siebenten Jahrhunderte durch König Dagobert gegründeten und unten am Berge in dem jetzigen Marktflecken Klingenmünster gelegenen Benedictinerabtei Blidenfeld oder Münster, indem sie, in den späteren unruhigen und kriegerischen Jahrhunderten, von den Kaisern zum Schutze sowohl dieses Gotteshauses, als auch der vielen zu jener gehörigen Dörfer und Besitzungen, erbaut ward und der Namen derselben ist aus ihrer Lage, am Abhange oder auf dem Vorsprunge eines Berges, leicht zu erklären, weil man nämlich von dieser Ecke in das flache Land, in die schöne Rheinebene, hinausschauen konnte, worin die dieser Veste untergebenen Dörfer lagen. Der zu derselben gehörige Bezirk war einer der bedeutendsten, denn dazu zählten, außer Bergzabern, welches später zur Stadt erhoben und von Landeck getrennt ward, folgende 14 Orte: Klingenmünster, Gleiszellen, Gleishorbach, Appenhofen, Heuchelheim, Göcklingen, Mörzheim, Wolmesheim, Insheim, Offenbach, Bornheim, Oberhochstatt, Schwegenheim und Lingenfeld, nebst noch vielen Höfen, Gütern und Gefällen in anderen, bei den eben genannten gelegenen und auch wahrscheinlich früher zu unserer Burg gehörigen, Dörfern. — Es ist keine Kunde auf uns gekommen, von welchem Beherrscher des teutschen Reiches dieselbe erbaut worden sei und da sie erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich erscheint, früher aber in den Annalen der Abtei Münster nicht erwähnt wird, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir, was auch mit dem Baustyle übereinstimmt, annehmen, Kaiser Friedrich I. oder der Rothbart habe sie in's Dasein gerufen, der ja oft und gerne in der rheinischen Gegend zu Speyer, Worms, Trifels, Kaiserslautern u. s. w. verweilte.

In den unruhigen Tagen, zur Zeit der Gegenkaiser Otto's IV. und Philipps von Schwaben, ward Graf Friedrich I. von Leiningen durch letzteren zum ersten Landvogte im Speyergaue ernannt und damit dieser wichtige Beamte, dessen Hauptverrichtungen im Schutze der Unterthanen und in Handhabung der Gerichtspflege in des Kaisers Namen bestanden, auch einen festen Haltpunkt in diesem schönen und bevölkerten Gaue haben möchte, so wurden ihm zuverlässig um diese Zeit die, nahe bei einander gelegenen, zwei Vesten, Landeck und Madenburg, von den Kaisern als Reichslehen eingeräumt, während sie den nahen Trifels noch für sich behielten. Von dem genannten Grafen kam Landeck an seinen Vetter Friedrich II. von Leiningen, aus dem Hause Saarbrücken stammend und nach dessen Tode erscheint dieselbe im Jahre 1237 zum erstenmale urkundlich in der Theilung, welche Bischof Konrad von Speyer zwischen den Brüdern, Friederich III. und Emich IV., vermittelte. Sie fiel in des letzteren Loos, nebst allen Zubehörungen dieses Reichslehens, mit Ausnahme der in ihrem Bezirke liegenden, bisher erworbenen, eigenen und Erbgüter.[1]

Dieser Emich IV. gründete zu Landeck eine eigene Linie und hatte auch eine beständige Wohnung daselbst, die Vertheidigung derselben war aber mehreren, in der Umgegend wohnenden, adelichen Burgmännern anvertraut, als welche 1238 unter anderen die Ritter Konrad von Klingen und Heinrich von Ingenheim vorkommen[2], während die gewöhnliche Beaufsichtigung der Veste, so wie die Verwaltung der dazu gehörigen Gefälle, durch einen besonderen, darin wohnenden, Vogt versehen wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich eine adeliche Familie, wie wir dies anderwärts manchmal finden, den Namen von unserer Burg beigelegt habe, denn der in einer Verschreibung des Grafen Friederichs III. von Leiningen und seiner Gattin, Adelheid von Kyburg, für der letzteren Oheim, den Grafen Hartmann von Kyburg, im Jahre 1246 als Zeuge erscheinende Heinrich

1. Anno Domini Milesimo CC°. XXX°. VII°. In Crastino Luce Evangeliste. Msc. findet sich auch verstümmelt in leiningischen Deductionen.

2. Würdtwein Monasticon palat. II., 77.

von Landegge, war offenbar ein in der Schweiz ansässiger Edler.[3]

Im Jahre 1252 genehmigte König Wilhelm, als Lehensherr, daß Graf Emich IV. seine Hausfrau Elisabetha auf Landeck bewidmen dürfe[4] und zwei Jahre hernach gestattete Graf Heinrich von Zweybrücken demselben Leininger, seinem Vetter, das Witthum der nämlichen Elisabetha, mit 600 Mark Silbers, ebenfalls auf seinen Theil jener Burg zu verlegen[5], woraus also hervorgeht, daß Emich damals unsere Veste nicht mehr allein besessen habe, wie er ja auch in dem, im April 1254 ausgestellten, Witthumsbriefe für seine Gemahlin selbst sagt: es sei dies mit der Einwilligung des Königs Wilhelm und anderer Herren geschehen, von denen er Landeck zu Lehen trage.[6] In dieser Urkunde spricht zwar Emich IV. wieder von der ganzen Burg, aber einige Monate vorher erwähnt sein zweybrücker Verwandter nur seinen Antheil an derselben und eine Veränderung in dem Besitze oder Mitbesitze Landecks, ist während der Zeit sicherlich vorgegangen, worüber aber bis jetzt die Urkunden noch kein Licht verbreitet haben; Emich IV. war Geschwisterkind mit Agnes, der Gattin des obenerwähnten Heinrichs von Zweybrücken und stammte zugleich mit demselben aus dem saarbrücker Hause ab, daher auch diese besondere leiningische Linie zu Landeck nur den saarbrücker Löwen und nicht die leininger Adler im Wappen führte, aus welcher nahen Verwandtschaft der zweybrücker Mitbesitz unserer Burg zuverlässig seinen Ursprung herleiten muß.

In der Geschichte des bekannten rheinischen Städtebundes spielte Emich IV. auch einmal eine, wiewohl nicht rühmliche Rolle, denn während sein Bruder Friederich III. diesem wohlthätigen, allen bisherigen vielfachen Unordnungen der damaligen schweren Zeit steuernden, Bunde beigetreten war, blieb er, aus unbekannten Gründen, ein Gegner desselben und als solcher fing

---

3. Datum apud Metim Anno Dni Millesimo CC°. XL°. VI°. V°. Nonas May.

4. Crollii Orig. bipont II., 111 und Böhmer's Regesten König Wilhelms Nro. 166.

5. Datum anno Domini M°. CC°. L°. quarto Vto Jdus Februar. Crollius l. c. II., 108 Nro. IV.

6. Daselbst 111.

er (da die Städte zu Kräftigung ihrer Verbindung bald da, bald dort Versammlungen veranstalteten und deßwegen auch auf Michaelis 1255 ein Tag nach Straßburg ausgeschrieben war) zwei Städteboten von Mainz und drei von Worms des Nachts bei Hert am Rheine auf und schleppte sie als Gefangene nach Landeck.[7]

Daß dieser Graf größtentheils daselbst wohnte, ersehen wir auch aus einer Schenkungsurkunde desselben für die Abtei Eusserstthal vom Jahre 1267, welche dort ausgestellt ist[8]; aber das größte und bleibendste Verdienst erwarb er sich dadurch, indem er die Stadt und jetzige Bundesfestung Landau ins Leben rief, deren Namen im Jahre 1268 zum erstenmale als seine Stiftung, oder als sein Werk, vorkommt.[9]

Es scheint die Grafen von Leiningen und von Zweybrücken hätten, als Inhaber Landecks, eine Theilung der dazu gehörigen Dörfer vorgenommen, weil, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, jene in den Ortschaften unterhalb, diese aber in denen oberhalb der Burg gelegenen als Herren erscheinen. So gestattete 1284 die gräfliche Wittwe Agnes von Zweybrücken, nebst ihren beiden Söhnen, Walram und Eberhard, der Wittwe des Schultheißen Gernoth zu Pleisweiler und ihrem Sohne Konrad, zur Bezahlung ihrer Schulden, ein Stück Waldes nahe bei dem Dorfe, am Kammerholz geheißen, an die Abtei Klingenmünster um 46 Pfund Heller zu veräußern[10] und diese Abtheilung war auch sicher der Grund, daß die eben erwähnten zwei Brüder den König Rudolf I. ersuchten, ihrem Dorfe Zabern (später, zum Unterschiede von andern gleichnamigen, Bergzabern genannt) Stadtrechte zu ertheilen, welcher Bitte der städtefreundliche Monarch im Jahre 1286 auch wirklich willfahrte.[11] Zwei Jahre nachher erlaubte Emich von Leiningen,

---

7. Böhmer's Cod. dipl. francof. I., 107 und dessen Regesten von 1246 bis 1314 Reichssachen Nro. 36.
8. Datum Lantdecken Anno Domini M°. CC°. LXVII°. Jdus aprilis. S. Wurdtwein subsid. diplom. nova XII., 195 Nro. 86.
9. S. meine urkundliche Geschichte Landau's 12.
10. Geben Dienstag nach Jnvocavit Jm Jar 1284.
11. Datum in Castris apud Lutirburg XI. Kl Maii Jnd. XIIII Anno Domini M°. CC°. LXXXVI°. S. Crollii Orig. bipont. II., 249 Nro. V.

gemeinschaftlich mit dem Unterlandvogte im Speyergaue, Heinrich von Bannacker, dem Otto, genannt Treppeler, einen Geldzins und eine Weingülte im Dorfe Göcklingen an das nämliche Gotteshaus für 11 Pfund Heller zu verkaufen.[12] Diese Thatsachen widerlegen nicht nur zur Genüge die, schon so oft von anderen früher aufgestellte, Behauptung, als sei unsere Burg, nebst allen ihren Zubehörungen, ursprünglich ein Lehen der Abtei Klingenmünster und von derselben ganz abhängig gewesen, sondern sie beweisen gerade das Gegentheil, indem ja die Verkäufe an letztere der Bestätigung und Genehmigung der Burgherren bedurften. Daß aber Landeck ein kaiserliches, oder Reichslehen gewesen, geht aufs zuverlässigste aus folgender Veränderung hervor. Der vorgenannte Graf Emich, beschloß nämlich die, durch seinen Vater Emich IV. begonnene, leininger-landecker Linie, indem er, ohne Leibeserben zu hinterlassen, im Jahre 1289 starb, oder vielmehr in einem Treffen im Schwarzwalde umgekommen sein soll.[13] Die eigenen leiningischen Güter, die derselbe im Besitz hatte, fielen nun, den Bestimmungen der Theilung von 1237 gemäß, wieder an den leininger Stamm zurück, die Reichslehen hingegen an das Reich, daher auch König Rudolf I. 1290 seinem Neffen, Otto von Ochsenstein, das, durch des vorerwähnten Grafen Tod erledigte, Lehen der Burg Landeck, nebst den zugehörigen Orten, die Stadt Landau allein ausgenommen, von neuem zuwenden konnte[14], bei welchem Lehensübertrage Emich's Wittwe, Katharina von Ochsenstein, auch mitgewirkt haben mag.

So waren denn nun die Grafen von Zweybrücken und die mächtigen Dynasten von Ochsenstein, die Inhaber Landecks und zwar jede Familie zur Hälfte und wir wollen nun sehen, welche Veränderungen unter denselben in unserer Veste vorgingen. Die Abtei Klingenmünster hatte, durch frühere kaiserliche Vergünstigungen, in den zu jener gehörigen Ortschaften manche Gefälle und Gerechtsame hergebracht (daher der Abt auch im Jahre 1304 die Verwidmung der Gemahlin des Herrn Otto von

---

12. Geben Im Jar 1288.
13. Joh. Trithemi Chronicon Hirsaug. II, 53 ad a. 1289.
14. Datum Erfordie anno Dom. MCCXC decimo . . . Cal. Marty. Siehe Schöpflini Alsat. diplom. II., 43 Nro. 764.

Ochsenstein, Namens Herzlande, auf eben diese Dörfer mit 500 Mark Silbers genehmigen mußte [15],) welche aber die Veranlassung zu manchem Zwiespalte zwischen derselben und den beiden Burgherren wurden. So glaubten auch die Bürger der neuen Stadt Bergzabern, sie seien nun dem Abte die, von denselben früher erhobenen, Hauptrechte und Butheile nicht mehr zu geben schuldig, allein in einer Urkunde des Grafen Eberhard von Zweybrücken-Bitsch von 1312 ward ausbedungen, daß die Bürger jener Stadt der Abtei die früher gebräuchlichen Abgaben von ihren Gütern und sonsten zu entrichten verbunden seien. [16] Aus anderen Nachrichten geht jedoch unzweideutig hervor, daß jene Hauptrechte oder Besthaupte nur von den Leibeigenen des Gotteshauses gefordert werden konnten und von denselben geliefert werden mußten, welche Unterthanen man, weil der heilige Michael der Patron der klingenmünsterer Stiftung war, deßhalb die Sanct Michaelsleute nannte. Um sich daher seine Rechte in manchen nach Landeck gehörigen Dörfern zu sichern, erschien 1313 der Abt Heinrich mit den Geschwornen der Orte Klingenmünster, Göcklingen, Gleiszellen, Pleisweiler, Zabern, Weiler, Menchweiler, Gossersweiler, (Vorder-)Weidenthal und Schwanden an dem geistlichen Gerichte zu Speyer, vor welchem die letzteren eidlich aussagten: dem Abte müsse von einer jeden in ihren Orten verstorbenen leibeigenen Person, das beste Stück Vieh, daher der Namen Besthaupt, und in dessen Ermangelung das beste Kleid, oder, wann auch dies nicht vorhanden sei, ein Schilling Heller gereicht werden. [17]

Jeder Inhaber Landecks hatte seinen eigenen Beamten daselbst und so erscheint Ritter Konrad von Mülhofen als Amtmann Otto's von Ochsenstein, welcher sich 1321 verbindlich machte, die in der Nähe gelegenen Güter der Abtei Otterburg schützen zu wollen. [18] In der zweybrücker Theilung von 1333 fiel die, bisher gemeinschaftlich gewesene, Stadt und Burg Bergzabern in Walram's Loos und machte nun keinen Bestandtheil

---

15. Der geben wart an Sant Jacobes dage dez Jarüs 2c. 1304 Jarü.
16. Geben uff Sant Thomas Tag Im Jar 1312.
17. Geben uff Galli Im Jar 1313.
18. Daz geschah an deme dunresdage vor deme kerzedage 1321 iar. Siehe Otterburger Urkundenbuch 328 Nro. 380.

Landecks mehr aus, allein die bitscher Linie blieb fortwährend in dem Besitze unserer Veste. [19] Unterdessen ereignete sich aber etwas Wichtiges mit der Hälfte Landecks, indem die Herren Johannes und Otto, Gebrüder von Ochsenstein, da seither eine kaiserliche Belehnung nicht mehr erwähnt ward, der Abtei Klingenmünster ihren Antheil daran zu Lehen auftrugen und demzufolge im Jahre 1345 von dem Abte Eberhard mit unserer halben Burg sammt allen anklebenden Rechten, sowie mit der Hälfte des Schirmes über die Abtei, nebst den Dörfern Gleiszellen, Horbach, Blankenborn, Göcklingen, Heuchelheim, Appenhofen, Mornßheim (Mörzheim), Wolmesheim, Insheim, Lustat und Schwegenheim, sammt den Kirchensätzen daselbst, dann ferner mit dem Hofe zu Insheim, nebst allen dazu gehörigen Sanct Michelsleuten und endlich mit den Dörfern Offenbach und Ingenheim, belehnt wurden; zugleich heißt es noch am Schlusse: alle die Manne, welche die Herren von Ochsenstein im Speyergaue hätten, rührten ebenfalls von dem Gotteshause Klingenmünster zu Lehen und auch noch andere Güter, „die wir jn vnsern briefen hant, der wir ytzunt nit haben mögent?!“ — Diese Lehenschaft ist noch etwas dunkel und der Beweggrund dazu uns unbekannt; auch erstreckte sich dieselbe offenbar nur über die Kirchensätze, die leibeigenen Sct. Michelsleute und die eigenen Güter der Abtei in jenen Orten, da ja, wie wir aus späteren Verhandlungen vernehmen werden, die Ochsensteiner auch nicht alle die vorgenannten, sondern im Gegentheile noch mehrere andere zu unserer Veste gehörige Dörfer besaßen. Der Abt sagt zwar, zur Bestätigung unserer vorhin ausgesprochenen Ansicht, am Ende des Lehenbriefs und betheuert bei seinem Orden; „vff vnseren Orden vnd als hoch wir billich sprechen sollent vnd mogent“, alle diese vorgeschriebenen Güter „sint des Closters recht eigen vnd nymans anders“, allein obgleich derselbe zu Anfang dieser Urkunde erklärt, der Junker Johannes von Ochsenstein hätte jene Güter von seinem Vorgänger und dessen Vater und Vorältern von den früheren Aebten als Lehen erhalten, so sind doch von diesen Briefen keine mehr

19. Der wart geschreben des Mantages für des heilgen Crützes dage der da ist in dem Hirbeste rc. 1333 Jare Msc. s. auch Bachmann's Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz 159 Nro. XXIVXI.

vorhanden und auf uns gekommen.[20] Die andere Hälfte Landecks blieb fortan beim zweybrück-bitscher Hause und wurde erst viel später, auf mysteriöse Weise, ebenfalls mit Lehenschaft bestrickt.

Der Kurfürst Rudolf II. von der Pfalz hatte bisher mancherlei Rechte und Ansprüche an die zwei Dörfer Offenbach und Hochstat gesucht und erhoben, allein da sich bei näherer Untersuchung herausstellte, daß Herr Ottemann von Ochsenstein und seine Vorfahren dieselben bereits seit mehr denn 60 Jahren im ungestörten Genusse gehabt hätten, so verzichtete er 1352 auf alle seitherigen Forderungen und gebot zugleich seinen Beamten und Dienern, jenen und seine Nachkommen nicht mehr in dem Besitze dieser beiden Orte zu stören.[21]

Die Grafen und Brüder Johannes und Simon Wecker von Zweybrücken-Bitsch, deren damaliger Amtmann Hanns Klüppel hieß, öffneten im Jahre 1358 dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. ihre Burgen und unter diesen auch ihren Antheil an Landeck auf Lebenszeit[22] und ein gleiches that Herr Otto von Ochsenstein im Jahre 1366 mit seiner Hälfte, jedoch letzterer mit besonderen Bedingungen. Derselbe ging nämlich die Verpflichtung ein, wann er seinen Theil an unserer Veste verpfänden oder verkaufen wolle, so müsse er dies dem Kurfürsten drei Monate vorher anbieten und ihm den Vorzug lassen und wolle dieser nicht auf einen Handel eingehen, dann erst dürfe er die Burg einem andern feilbieten; dagegen versprach ihm aber auch Ruprecht I., alle ochsensteinischen Besitzungen in seinen und der Kurpfalz Schirm und Verspruch aufzunehmen, erlaubte ihm zugleich, alle in seinen Dörfern gesessenen Pfahlbürger, oder solche die keine Leibeigene waren, wie seine eigenen Unterthanen besteuern zu dürfen und machte sich endlich noch verbindlich, keinen ochsensteinischen Unterthanen zum Bürger oder Pfahlbürger in

---

20. Der wart geben ꝛc. 1315 Jare an dem dinstag nach dem heiligen Osterdage. Msc. S. auch unvollständig in: die mitternächtliche elsässer Gränze S. XXV. Nro. 13.

21. Der geben ist am fritag nach unsers herren Lichams tag zu der Nuwenstat ꝛc. 1352 Jare.

22. Der geben ist zu Heydelberg an dem Donrstage in der osterwochen dez iars ꝛc. 1358 Jare.

den Kurlanden aufnehmen zu wollen.[23] Durch diese Oeffnungsvergünstigungen wurde der Kurpfalz der Weg in unsere Veste gebahnt, wie wir später hören werden, auch findet sich, nebenbei gesagt, in dem letzteren Oeffnungsbriefe nicht die geringste Erwähnung von der Einwilligung des klingenmünsterer Abtei-Vorstandes dazu, als Lehensherrn.

Merkwürdig bleibt es in der Geschichte Landecks, daß ihre zwei angesehenen, mächtigen und wohlhabenden Inhaber, die von Bitsch und von Ochsenstein, anstatt sich immer mehr in dem Besitze der bedeutenden Zubehörungen dieser Burg zu befestigen, im Gegentheile von nun an dieselbe, oder ihre Theile daran, so oft verpfändeten oder wiederlöslich verkauften, bis sie beide ihres Eigenthums verlustig wurden und dasselbe endlich in andere Hände überging. Die Herren von Ochsenstein machten den Anfang damit und da sie auch Theilhaber an der Burg Meistersel waren, so kommen von jetzt an diese Veste und Landeck eine Zeitlang immer mit einander verbunden vor. Otto von Ochsenstein verpfändete nämlich im Jahre 1369 dem festen strengen Ritter Konrad Landschaden, Vicedom zu Neustadt und seiner Gattin, Grede von Hirschhorn, die Hälfte Meistersel's, Landecks und der nachgenannten Dörfer, Horbach, Gleiszellen, Klingenmünster, Heuchelheim, Appenhofen, Ingenheim, Insheim, Offenbach, Oberlustat, Lingenfeld, Schwegenheim, Ottersheim und überhaupt alle Güter, die er unterhalb der, durch Bergzabern fließenden, Bach besaß, um 5000 kleine Goldgulden; diese Güter dürften jedoch nicht getheilt werden und nach Otto's Tode sollten dessen Erben erst dann in die zwei Vesten zugelassen werden, wenn sie den Burgfrieden beschworen hätten; ausgenommen blieben bei diesem Kaufe die Mannschaft, die Kirchensätze und die Lehen, nebst dem Dorfe Blankenborn.[24] Vermuthlich hatte obiger Konrad Landschaden seinem Schwager Diether Cämmerer Antheil an dieser Pfandschaft gegeben, weil einige Wochen nachher die zwei Kinder Otto's, Adelheid von Ochsenstein und ihr Bruder Johannes Dompropst zu Straßburg, mit demselben den

---

23. Datum Heidelberg sexta feria post Assumpcionem beate Marie virginis Anno dni M°. CCC°. LXVIto.

24. Datum anno Domini MCCC. LXIX ipsa die Gerdrudis virginis. Vide Gudeni cod. dipl. mogunt. V., 671 Nro. LXI.

Burgfrieden zu Landeck gelobten, welcher jedoch erst dann in Kraft treten sollte, wann sie daselbst eingesetzt und auch der dazu gehörige Bezirk bezeichnet wäre.[25] Im Jahre 1373 versetzte ein anderer Sohn Otto's, Namens Rudolf von Ochsenstein, denselben Konrad Landschaden und seiner Ehefrau die beiden Dörfer Welniesheim und Insheim mit allen Zugehörungen, so wie er sie von seinem Vater inne gehabt habe, um 450 Goldgulden.[26]

In den damaligen unruhigen und kriegerischen Zeiten hatte unsere Veste auch nothgelitten, denn 1376 verglich sich Otto der alte von Ochsenstein mit dem Grafen Emich V. von Leiningen wegen des Schadens, den ihm derselbe und die Seinigen in der Fehde mit dem von Bitsch an der Burg Landeck und dann auch in dem Streite mit dem Grafen Schaffried von Leiningen aus der Veste Greifenstein zugefügt hatten.[27] Die Irrungen der Söhne jenes Otto, nämlich Ottemanns und Rudolfs mit ihrer Schwester Adelheid Pfalzgräfin von Tübingen wurden zwei Jahre nachher durch Schiedsleute beigelegt.[28] Graf Hanemann von Zweybrücken-Bitsch verpfändete dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz 1379 ebenfalls die Hälfte seines Theiles an Landeck für 550 Gulden, welche Summe er den von Lautern, und für 140 Pfund Heller, die er der Stadt Annweiler schuldig war; Ruprecht solle dieses Viertheil inhaben, brauchen und genießen, bis diese Gelder durch den Grafen wieder abgelöset seien, was jedoch erst nach dessen Aussöhnung mit dem Bischofe Adolf von Speyer geschehen dürfe und während dieser Pfandschaft müsse derselbe mit dem Grafen und den übrigen Gemeinern daselbst, einen festen und stäten Frieden beschwören und halten.[29] In seinem Gegenbriefe erklärte der Kurfürst noch ausdrücklich: er wolle, so wie er mit dem Bischofe Adolf ausgesöhnt sei, dem

---

25. Datum Dominica post Pasca Anno Domini Millesimo CCCmo. LXIX. Daselbst V., 671 Nro. LXII.
26. Der geben wart ꝛc. 1373 an der Mitwoch nach dem Palmtag. Daselbst V., 689 Nro. LXXV.
27. Der geben wart an dem nehstene Dunrestage vor sante Michahels dage dez Ertzengels jn dem jare ꝛc 1376 jare.
28. Der geben wart an dem nehsten Mantage noch vnserre frowen tage der Erren den man schribet assumpcio. In dem jare ꝛc. 1378 Jare.
29. Geben nach Cristi geburt ꝛc 1379sten Jare vff den Sondag nach Sant Bonifaciendage.

Grafen seinen Pfandbrief sogleich zurückgeben und er möge dann die genannten Summen an die beiden Städte auch ausbezahlen, aber demungeachtet müsse er der Pfalz immer verbunden bleiben.[30] Der Bruder dieses Hanemann, Namens Heinrich, verzichtete 1382, zu seinem und seiner zwei andern Brüder, Simon Weckers und Friederichs, Besten auf alle zweybrückischen Erbansprüche und namentlich auch auf Landeck.[31]

Der vorerwähnte Rudolf von Ochsenstein hatte 1383 Zerwürfnisse mit seinem Bruder Ottemann wegen Schadens, den ihm derselbe an unserer Burg zugefügt hatte, welche, nach dem Ausspruche der Schiedsleute durch die Gemeiner Landecks geschlichtet werden sollten[32] und in demselben Jahre überließ er dem Diether Cämmerer von Worms und dessen Schwager, Konrad Landschaden von Steinach, das Dorf Offenbach, mit allem was dazu gehörte, so wie es ihm zu Erbe und ins Loos gefallen sei, pfandweise für 1000 Goldgulden, mit der Einwilligung seines Bruders Otto und des Abts Rudolf von Klingenmünster als Lehensherrn.[33] Der Weg zur Verpfändung war nun einmal gebahnt und so versetzte der nämliche Rudolf, mit seines Bruders Otto's oder Ottomanns Zustimmung, 1390 dem Edelknechte Konrad Landschaden, sowie dem Johannes von Winstein genannt Ostertag und ihren Erben, die vier Dörfer Wolmesheim, Insheim, Bornheim und Oberhochstat und zwar die beiden ersten um 500, die anderen aber um 400 florenzer Goldgulden.[34] Eben derselbe gestattete auch in dem nämlichen Jahre seinem Bruder Otto, das Dorf Mornßheim (Mörzheim) mit allen Gerechtsamen, dem Diether Cämmerer, Konrad Landschaden und Johannes von Winstein für 700 Goldgulden zu verpfänden,

---

30. Datum Heidelberg anno dni M°. CCC°. LXXX°. dominica post Bonifacy.

31. Crollii Origines bipontinae II., 111.

32. Datum feria quarta post diem bti Luce ewangeliste. Anno dni 1383.

33. Der geben wart an dem nehsten Fridag nach unsers Herren Lichames Dag in dem Jare ꝛc. 1383. Siehe Gudeni Cod. diplom. mog. V., 709 Nro. XCII.

34. Datum off Fridag nehst nach Sant Georien Anno Domini Millesimo CCCXCmo. Daselbst V., 727 Nro. CVI. & CVII.

welche beiden Pfandschaften der äbtliche Lehensherr ebenfalls genehmigte.[35]

Diese vielen Verpfändungen konnten und mußten, nothwendiger Weise endlich zu nichts anderem führen, als zum Verkaufe der mit so schweren Pfandsummen belasteten Dörfer und so kam es auch. Rudolf von Ochsenstein starb nämlich im Jahre 1400 und sein Sohn Friederich, dessen Ehe kinderlos war, veräußerte seinen Antheil, bestehend in einem Viertheile an den Dörfern Gleiszellen, Göcklingen, Mörzheim, Wolmesheim, Insheim, Offenbach, Bornheim und Oberhochstat, mit allen möglichen Rechten und Gütern, 1404 an den Bischof Raban von Speyer um 4200 Goldgulden, mit der Genehmigung seiner Brüder, Hanns und Volmar und weil dieselben aber noch minderjährig waren, so mußte ihre Großmutter, Frau Walpurg geborne von Lützelstein, mitsiegeln.[36] Da nun aber der Abt Rudolf von Klingenmünster nicht nur in solche Veräußerung eingewilligt, sondern auch noch auf alle Mannschaft und Lehenschaft des vierten Theils jener Dörfer zu Gunsten des Bischofs verzichtet hatte und dieser sie also jetzt als reines Eigenthum übernahm, so versprach derselbe andererseits, weil der Abt in manchen von diesen Orten besondere, schon oben bemerkte, Gerechtsame und Gefälle, namentlich zu Gleiszellen den kleinen und großen Wein- und Fruchtzehnten, nebst dem Schultheißenamte, zu Wolmesheim die Pfarrei mit Zehnten und Rechten, zu Insheim einen Hubhof mit Zehnten, Zinsen und der Pfarrstelle, zu Offenbach gleichfalls einen Hubhof nebst der Hälfte des großen und den gesammten kleinen Zehnten und ferner noch Hauptrechte und eigene Güter in diesen acht Orten besaß, ihn darin nicht stören zu wollen, sondern die Abtei ihre eigenen Güter, die sie selbst baue, frei und unbeschwert genießen zu lassen.[37] Im folgenden Jahre bewidmete dieser Friederich seine Gattin, Elisabetha von Zweybrücken auf sein

---

35. Datum Anno Domini Millesimo CCCXCmo. off Dornstag nach Sant Lucien Dage. Daselbst V., 731 Nro. CIX.

36. Der geben wart in dem jare da man zalte nach Crists geburte 1404 jare off sant Georien tag deß heyligen mertererß.

37. Datum Landauwe feria quarta proxima post beatorum petri et pauli apostolorum Anno dni M°. CCCC°. Quarto.

Viertheil an Landeck mit 3000 Gulden [38] und einige Wochen nachher veräußerte derselbe, ebenfalls in Uebereinstimmung mit seinen zwei geistlichen Brüdern, an den nämlichen Raban auch noch sein Viertheil an der Veste Landeck mit dem dazu gehörigen sechsten Theile des Weinzehnten zu Bleisweiler und zu Bergzabern und ferner noch den vierten Theil an folgenden zur Burg zählenden Dörfern, (Klingen)-Münster mit dem Thale, Gleisborbach, Heuchelheim und Appenhofen, ein halb Fuder Weingülte zu Gleiszellen, seine Rechte zu Ingenheim, seinen Theil an dem Laienzehnten zu Insheim, Oberlustat und Schwegenheim, so wie überhaupt das Viertheil seiner Gerechtsamen und Güter, die unterhalb der bergzaberer Bäche gelegen sind, die Lehen allein ausgenommen, sonst aber mit allen Rechten und Zubehörden, um 5350 Goldgulden [39] und da der Abt Rudolf, außer seiner Einwilligung hiezu, auch zugleich auf alle Mann- und Lehenschaften bezüglich dieser Ortschaften Verzicht leistete und sie dem Bischofe für freies Eigenthum überließ, so sicherte derselbe jenem, am nämlichen Tage, wieder den ruhigen Besitz und Genuß aller der Rechte, Güter und Gefälle zu, die er daselbst hatte, namentlich in Münster das Schultheißenamt, in Heuchelheim Hubhöfe, dann in Gleisborbach, Appenhofen und Schwegenheim Zehnten, Zinse und eigene liegende Güter, so wie auch im letzteren Dorfe die Pfarrei. [40] An demselben Tage ward obiger Friederich von dem Abte Rudolf mit den vorbenannten Dörfern und Lehenstücken, die er, ungeachtet des Verkaufs, immer noch vermannen mußte, beliehen. [41]

So hatte also der einsichtsvolle und umsichtige Bischof und königliche Canzler, Raban von Speyer, den vierten Theil unserer Veste, sammt deren ansehnlichen Zubehörungen für bedeutende Summen Geldes käuflich erworben und beschwor, einige Monate nachher, den Frieden daselbst, mit den Grafen Friederich

38. Dis geschach vf den nehesten Mentag nach sant Erhartz tage des heiligen Bischoues Des Jares 2c. 1405 Jare.
39. Der geben wart in dem jare 2c. 1405 jare off vnser lieben frauwen Kleibeltag Annunciacio zu latin.
40. Datum ipsa die Annunciacionis beate Marie virginis gloriose Anno. dni. M°. CCCC°. Quinto.
41. Datum vff annunciacionis Marie Im Jar 1405.

und Hanmann von Zweybrücken-Bitsch (welcher letztere seine Theile an Landeck seinem Bruder Simon als Erbtheil abgetreten hatte), so wie mit Herrn Friedrich von Ochsenstein, in welchem Briefe der dazu gehörige Bezirk so bezeichnet ist: der Burgfrieden soll gehen von der Burg bis an die Capelle auf dem Berge, Crutzenstein (jetzt Magdalenencapelle) geheißen, von da den Weg abwärts bis an die Brücke unterhalb des Klosters (in Münster), dann über die Bach bis an den Kandel, von da bis zur Niclaus-Capelle, von derselben bis an den kaff und bei dem Wingartshause oben vorüber bis zu dem Katzensteine und am Berge weiter an die Fels kemnat, von da den Wald abwärts bis in den Mühlengrund, über die Bach an den Hatzenberg und an demselben den Weg weiter fort bis wieder an die Capelle zu Crutzenstein.[42] Mit diesen Herren gelobte auch noch den Frieden der Edelknecht Georg von Gemmingen, welchem Graf Hanmann seinen vierten Theil an der Veste verpfändet hatte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, wann dieses Viertheil wieder eingelöset würde, die vorerwähnten Burginhaber ihrer Gelübde und Eide entledigen zu wollen.[43] Im folgenden Jahre verzichtete Graf Heinrich von Zweybrücken-Bitsch zu Gunsten seiner Brüder nochmals auf alle Erbansprüche an die Veste Landeck.[44]

Ungeachtet der vorerzählten Veräußerung, hatte Friederich von Ochsenstein im Jahre 1407 auch noch seinen Kornzehnten zu Schwegenheim an Blicker von Rotenburg um 400 Gulden vergeben, wobei er sich aber die Wiedereinlösung, so wie die Vermannung dieses Zehnten durch denselben bei der Abtei Klingenmünster, während der Dauer der Pfandschaft, vorbehielt.[45] In dem nämlichen Jahre, 14 Tage nach Ostern, theilte Bischof Raban mit dem genannten Friederich die ochsensteinische Hälfte unserer Burg ab; jener erhielt das steinerne Haus mit allem seinem Begriffe, von unten an bis oben aus, nebst dem Gange

42. Der geben wart in dem jare rc. 1405 jare vff den nehsten Samsdag nach des heiligen Cruz dag als es funden wart Mse.; siehe auch Remling's speyerer Urkundenbuch II., 40 Nro. 13.

43. Der geben ist off Samßtag nach des heiligen Cruzes tag als ez funden wart In dem Jare rc. 1405 Jare.

44. Der geben ist off den nehsten Dinstag noch Sante Lucasdage des Jores rc. 1406 Jore.

45. Geben Montags nach purificacionis Marie Im Jar 1407.

vor demselben bis hinten hinaus, mit dem Stubel (Stübchen) und dieser bekam das neue »beumin« d. i. größtentheils von Holz erbauete Haus ganz und ebenfalls mit dem Hofraume vor demselben bis an die Küche. Der Gang zwischen diesen beiden Häußern, der gerade zu dem inneren Sprachhäusel am Eingange der Burg führte, so wie dieses Häuschen selbst, nebst dem Gange auf die Mauer zwischen den zwei Häußern, sollten gemeinschaftlich sein und eben so die Stiege vor dem steinernen Hause und der Gang oberhalb dieser Stiege bis vorn heraus gegen dem Thurm zu, ausgenommen die Treppe die zu dem letzterwähnten Hause führt; auch wurde dem Bischof erlaubt, in seiner Wohnung, gegen die ochsensteinische Seite hin, eine Kammer mit einem Schornsteine machen zu dürfen, sonst sollten aber alle Wege und Pfade zu den zwei Häusern und was sich im Hofe an Wasserflüssen, Dung u. s. w. befinde, in Gemeinschaft bleiben, es dürfe aber daran nichts verändert und so sollten auch alle gemeinschaftlichen Treppen, Gänge u. dgl. auf gemeinsame Kosten unterhalten und gebaut werden.[46] Da bei dieser Theilung keine Burgcapelle vorkommt, von welcher sich der Bischof sicherlich den Mitgenuß vorbehalten haben würde und auch sonst in keiner Urkunde eine solche erwähnt wird, so geht daraus ganz deutlich hervor, die in dem Friedensbezirke genannte und am Wege nach Klingenmünster gelegene Capelle Crutzenstein, die heute noch steht, aber nun die Magdalenencapelle geheißen wird, habe zu unserer Veste gehört, und dieselbe sei nicht lange nach der Gründung Landecks, im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, erbaut worden, wie ja ihr byzantinischer oder Rundbogenstyl zu erkennen gibt, damit die Burgherren nicht nur ihre religiösen Bedürfnisse daselbst befriedigen konnten, sondern um auch vermuthlich ihre letzte Ruhestätte darin zu finden.

Bischof Raban's Streben ging aber dahin, auch noch die übrigen Zubehörungen Landecks eigenthümlich zu erwerben und seine Bemühungen hatten einen erwünschten Erfolg, denn der vielgenannte Friederich von Ochsenstein verkaufte ihm 1407, mit seiner zwei geistlichen Brüder, Hannsens und Volmar's so

---

46. Datum Landecke dominica qua cantatur Misericordia domini anno dni 1407. Msc. und Remling's Urkundenbuch zu seiner Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 64 Nro. 26.

wie mit des Abts Rudolf Genehmhaltung, seinen Antheil an Heuchelheim, Appenhofen und Schwegenheim zur Hälfte und von Lingenfeld drei Achttheile, sammt allen Gerechtsamen, mit alleiniger Ausnahme seines Theiles an dem eigenen Gute und am Zehnten zu Schwegenheim, für 1400 Goldgulden.[47] In den drei zuerst erwähnten Orten hatte die Abtei Klingenmünster ebenfalls eigene Güter, Rechte und Gefälle, nämlich zu Heuchelheim einen Hubhof, in Appenhofen den Zehnten nebst den Hauptrechten in diesen beiden Dörfern und in Schwegenheim ein Drittheil des großen und kleinen Zehnten, daher Raban, nachdem der Abt seine Einwilligung zu dieser Veräußerung gegeben hatte, demselben, wegen des ruhigen Besitzes und Genusses solcher Gerechtsamen, gleichfalls wieder die bündigsten Zusicherungen ertheilte.[48] Am Tage vorher verschrieb auch noch der genannte Friederich von Ochsenstein, weil er von den an den Bischof Raban verkauften Gülten ein halbes Fuder Wein dem Abte zu Klingenmünster nachgelassen und 4 Malter Korn zu Erlenbach an Götz von Mülhofen veräußert hatte, demselben dafür eine jährliche Gülte von 11 Malter Korn auf seinem eigenen Gute und Zehnten zu Oberlustat.[49]

Eben dieser Friederich, so wie Bischof Raban und Graf Hanman zu Bitsch machten, als Herren und Inhaber Landeck's, im Jahre 1407 noch einen eigenthümlichen Zusatz zu den gewöhnlichen Burgfriedensbedingungen vom Jahre 1405, daß nämlich keiner derselben, ohne der anderen Mitgemeiner Wissen und Willen, seinen Antheil daselbst, entweder ganz oder auch nur theilweise, veräußern und verpfänden dürfe und solle.[50] Graf Hanmann von Bitsch hatte seiner Gemahlin Imagina, einer gebornen Gräfin von Oettingen, 5000 Gulden auf seinen Theil unserer Veste bewiesen und ersuchte deßhalb den speyerer Bischof in dem nämlichen Jahre, nach seinem Hinscheiden den Burgfrieden

---

47. Der geben wart jn dem jare ꝛc. 1407 jare vf den nehsten Sampßtag vor dem Sontag als man in der heiligen kirchen singet Jubilate.

48. Datum Landauw dominica post diem sancti Michahelis archangeli Anno dni M°. CCCC°. Septimo.

49. Der geben ist vff Sampßtag nach sant Michelstag jn dem jare ꝛc. 1407 Jare.

50. Der geben ist off sant Georien tag des heiligen Merterers jn dem jare ꝛc. 1409 Jare.

mit derselben beschwören und halten zu wollen, was Raban, mit Friederichs von Ochsenstein Bewilligung auch gerne zusagte, und noch überdem versprach, die gräflichen Kinder nicht eher zum Besitze der Veste gelangen zu lassen und in deren Frieden aufnehmen zu wollen, als bis die 5000 Gulden an die Imagina, oder an ihre Erben zurückbezahlt wären, für welche Vergünstigung sich der Graf verbindlich machte, daß dies, »ob es darzu keme«, dem geistlichen Herrn und seinem Hochstifte zu keinem Schaden gereichen und diese Verschreibung stät und fest gehalten werden sollte.[51] Auch errichteten die eben genannten drei Eigenthümer Landeck's 1411 einen Weidevertrag zwischen den Bewohnern des Thales zu Münster und zwischen den Dörfern Gleishorbach und Gleiszellen.

Als nach dem Absterben Friederichs von Ochsenstein, dessen zwei Brüder Hanns, Dompropst zu Straßburg und Volmar (welcher letztere, weil sein Bruder Friederich keine Leibeserben hinterlassen, aus dem geistlichen Stande getreten war und sich, um den Stamm fortzupflanzen, vermählt hatte) durch die beiden andern Mitgemeiner zu dem Theile ihres Bruders an der Veste gelangt waren, und im Jahre 1411 den Witthumssitz ihrer Schwägerin Elisabetha, von Landeck auf Reichshofen verlegt hatten[52], erneuerten sie 1412 den Frieden daselbst und machten sich zugleich anheischig, ihren Theil ohne der anderen Zustimmung weder verkaufen noch versetzen zu wollen.[53] Beide gaben, in demselben Jahre, der Abtei Klingenmünster ihren Antheil an der Küche zu Landeck auf, wozu der Graf Hanmann von Bitsch seine Einwilligung ertheilte.[54] Auch nahmen sie zu den 1400 Gulden, die ihr seliger Bruder von dem Bischofe in Speyer auf Heuchelheim, Appenhofen, Schwegenheim und Lingenfeld 1407 geliehen hatte, bei demselben 1412 noch weitere 600 Goldgulden auf, wofür sie ihm aber noch den Theil an ihren eigenen Gütern

51. Beide Urkunden datiren: Der geben ist zu Landauwe off sant Endres abent des heiligen zwolfbotten jn dem jare rc. 1409 Jare.
52. Dirre brief wart geben des nehsten fritages noch sants lucas tage. In dem Jore rc. 1411 Jare.
53. Beide ausgestellt: Der geben ist uf Mentag vor sant Georgen tag jn dem yare rc. 1412 yare.
54. Geben vff Marien Magdalenentag Im Jar 1412.

in Schwegenheim, den ihr Bruder sich vorbehalten hatte, überließen und zugleich die Bestimmung trafen, daß die Ablösung nicht theilweise, sondern mit der ganzen Summe, zu 2000 Goldgulden, geschehen müsse[55], zu welcher Pfandschaft der Abt Johannes, aber nicht sogleich, sondern erst 1421, seine Genehmigung gab.[56] Diese zwei Brüder verpfändeten 1416 dem oft genannten Bischofe ihre Theile an den Dörfern Mörzheim, Bornheim und Oberhochstat für 1000 Goldgulden[57]; auch hatten sie früher bei Raban Geld auf die Orte Wolmesheim, Insheim, Göcklingen, Münster, Gleiszellen, Horbach und Offenbach, so wie auf ihre dasigen eigenen Güter aufgenommen und dazu 1416 von demselben noch weitere 200 Goldgulden geliehen, mit dem Vorbehalte, daß ihm dieser Betrag vor jener Ablösungssumme ausgerichtet werden, oder dem Hochstifte dafür ihr großer Zehnte zu Lustatt verpfändet bleiben sollte; würden sie aber diese 200 Goldgulden nicht bezahlen, so müßten dann dieselben zu dem Pfandgelde ihrer Theile zu Schwegenheim, Lingenfeld, Appenhofen, Heuchelheim, Mörzheim, Ingenheim und Oberhochstat geschlagen werden[58], woraus wir also ersehen, die Pfandschaften auf dem ochsensteiner Theile an der Veste und am Amte Landeck seien immer noch im Zunehmen begriffen gewesen. Unterdessen hatten aber auch die Grafen von Zweybrücken-Bitsch das Gossersweiler Thal, bestehend aus den Dörfern Gossersweiler, Völkersweiler, Vollach, Sülz, Stein und Lug, an die von Sickingen verpfändet, indem Graf Hanemann und seine Gattin, Hildegard von Lichtenberg, im Jahre 1414 dem Friederich von Fleckenstein gestatteten, diese Pfandschaft an sich zu lösen.

In welchen dürftigen Umständen sich überhaupt die zwei weltlichen Inhaber Landecks, die von Bitsch und von Ochsenstein, damals befanden und wie abhängig sie deßwegen von dem speyerer

55 Der geben ist uff Sontag vor allerheiligen dag in dem jare rc. 1412 Jare.

56. Der geben ist uff mitwoch nach unser lieben frauwen dag Nativitatis Anno dni M°. CCCC°. XXImo.

57. Der geben wart als man zalte rc. 1416 jare uff den nehsten Samßdag vor Sant Margreden dag.

58. Der geben ist uff mitwoch nehst nach Sant Lucien dag der heiligen Jungfrauwen des jares rc. 1416 jare.

Oberhirten waren, können wir am besten aus folgendem Umstande entnehmen. Es war nämlich ein schon längst gefühltes Bedürfniß, festere Zwinger um die Burg anzulegen und die drei Mitgemeiner kamen also im Jahre 1416 dahin überein, diese so nöthige Arbeit jetzt auszuführen, allein da es an Geld dazu fehlte, so ward Bischof Raban um einen Vorschuß von 50 Goldgulden ersucht, wogegen sich Volmar von Ochsenstein schriftlich verbindlich machen mußte, dem Darleiher den vierten Theil dieser Summe wieder zurück zu erstatten [59] und das nämliche versprach auch der von Bitsch; aus dieser Zeit stammen also die Eingangs beschriebenen beiden Zwingermauern. Der oben im Jahre 1409 vorgesehene Fall trat wirklich ein, denn die Gräfin Imagina von Bitsch überlebte ihren Gatten Hanmann und da dieser ihr Zugeld mit 5000 Gulden auf die Hälfte unserer Veste, nebst zugehörigen Dörfern und Gefällen, verschrieben hatte, so ward dieselbe nun vertragsmäßig 1418 in Landeck aufgenommen und erneuerte auch den Frieden mit den zwei andern Ganerben, wobei aber ihr Schwager und zugleich Vormund ihrer Kinder, Graf Friederich von Bitsch, Domcustor zu Straßburg, sich noch besonders gegen letztere, wegen alles, daraus entstehen könnenden Schadens, verbriefen mußte und [60] worauf diese auch ihrerseits in einem Rückscheine bekannten: sie hätten die Wittwe eingelassen und mit ihr den Burgfrieden gelobt, dieselbe dürfe aber mit ihrem Theile keine Veränderung vornehmen, noch Jemand anders dahin einsetzen. [61]

Im Jahre 1420 nahm Volmar Herr zu Ochsenstein, seinen Bruder Johannes, Dompropst zu Straßburg, zu sich in den Burgfrieden zu Landeck auf [62], allein die Geldaufnahme der Ochsensteiner hatte ihr Ende noch nicht erreicht, denn in demselben Jahre verpfändeten jene Brüder für 331 Gulden an den speyerer Bischof ihre Theile des großen Zehnten und des eigenen Gutes

59. Der geben ist uff dornstag nehst nach sante lucien tage des Jares ꝛc. 1416 Jare.

60. Beide ausgestellt: Der geben ist an dem nehsten frytag nach dem heiligen Osterdage ꝛc. 1418 Jare.

61. Der geben ist vff Sontag nach Sant vits vnd Modeststag jn dem jare ꝛc. 1418 Jare.

62. Der geben wart an dem nehsten zinstage nach sandt Vitus vnd sanct Modestus tage, In dem Jare ꝛc. 1420 Jare.

zu Oberlustat, von jedem die Hälfte[63] Wir haben oben, aus der Theilung der ochsensteinischen Hälfte unserer Burg vom Jahre 1407 vernommen, daß der Gang zwischen dem steinernen und hölzernen Hause bis zu dem Sprachhäusel, so wie die Treppe und der Gang an der Mauer bis vorn an den Thurm zwischen dem Bischofe und Friederich von Ochsenstein in Gemeinschaft geblieben waren, allein 1421 veräußerte des letzteren Sohn, Volmar, aus Geldnoth, seinen Theil an diesen gemeinsamen Gängen und Treppen an den speyerer Oberhirten um 50 baare gute Gulden und ermächtigte denselben zugleich, den Raum zwischen den beiden genannten Häusern zu verbauen, jedoch dürfe dies dem Stalle der Herren von Ochsenstein keinen Schaden bringen.[64] Volmar starb 1426 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Namens Georg, über welchen sein Oheim, der Dompropst Johannes zu Straßburg die Vormundschaft führte. Auch dieser entlehnte nun 1428 bei dem bisherigen Helfer in der Noth, dem Bischofe in Speyer, 450 gute oder Goldgulden um damit eine alte Schuld seines verlebten Bruders bei dem landauer Schultheißen, Cuntz zum Bart, abtragen zu können und verschrieb ihm dafür, bis zur Wiedereinlösung die Hälfte der noch übrigen ochsensteiner Theile an Wolmesheim, an dem großen und kleinen Zehnten zu Insheim, ferner an Göcklingen, an Münster, Gleiszellen, Horbach, Offenbach, an dem kleinen Zehnten zu Lustat und an den vor dem Bienwalde oder anderswo gesessenen, zur Burg Landeck gehörigen, Leibeigenen, mit allen Rechten und Gefällen, die der Bischof während der Pfandschaft benutzen dürfe, jedoch müsse er dem, in unserer Veste wohnenden, ochsensteinischen Amtmanne davon jährlich 210 Gulden einhändigen. Der Dompropst versprach zugleich, keine Feinde Rabans in Landeck zu enthalten, so wie überhaupt diese zwei Geistlichen sich noch die bündigsten Versicherungen darüber ausstellten, daß bei diesem Vertrage alle Gefahr vermieden und alle Bestimmungen desselben gewissenhaft gehalten werden sollten. Endlich ward noch ausbedungen, zu diesem allem die Genehmigung des Abts von Klingenmünster,

---

63. Der geben ist vff vnser lieben frauwen dag Concepcionis jn dem jare ꝛc. 1420 Jare.

64. Der geben ist vff Sant Bartholomeus dag des heiligen zwolffbotten jn dem jare ꝛc. 1421 Jare.

als Lehensherrn, einzuholen, sollte diese aber nicht erfolgen, oder der ochsensteiner Stamm, der damals noch allein auf dem jungen Georg beruhte, mit demselben aussterben und die verpfändeten Güter somit an den Lehensherrn zurückfallen, so dürfe sich der Bischof, wegen der Rückzahlung der 400 Gulden, an den übrigen Familienbesitzungen, wo die auch gelegen seien, erholen.[65]

Die Erhebung des einsichtsvollen Raban's von Speyer auf den erzbischöflichen Stuhl zu Trier, verursachte demselben manche Unannehmlichkeiten und Kämpfe mit seinem Nebenbuhler Ulrich von Manderscheid, hauptsächlich aber bedeutende Ausgaben, daher er 1430, mit Bewilligung seines Domcapitels, dem strengen Ritter, Schwartz Reinhard von Sickingen, ein Achttheil an unserer Burg und die Hälfte seiner Theile zu Münster, Gleiszellen, Horbach, Appenhofen, Heuchelheim, Göcklingen, Mörzheim, Wolmesheim, Insheim, Offenbach, Bornheim, Oberhochstat und Schwegenheim, nebst dem eigenen Gute und Zehnten zu Oberlustat, mit allen Zubehörungen, um 8300 Goldgulden pfandweise verkaufte[66]; welchem Vorgang er, einige Tage nachher, den bezeichneten Orten ankündigte und die Unterthanen anwies, ihrem neuen Pfandherren zu huldigen und bis zur erfolgten Auslösung getreu und hold zu sein.[67] Mehrere Wochen hernach nahm derselbe, ebenfalls mit seines speyerer Domcapitels Zustimmung, nochmals die ansehnliche Summe von 18,000 rheinische Gulden auf, wofür er des Stifts Schlösser, Deidesheim, Landeck, Maisterselde und Hornberg am Neckar, zu Pfand einsetzte, sich aber zugleich verbindlich machte, dieses Capital in drei Jahren wieder zurück zu zahlen und die genannten Burgen von der Pfandschaft zu entledigen.[68] Auch finden wir in demselben Jahre die erste Spur von dem jetzigen Magdalenenhofe, indem die gräfliche Wittwe von Bitsch, Imagina von Oettingen,

65. Diese drei Urkunden führen das Datum: Geben vff mitwoch nach Sant vits vnd Modesti tag jn dem jare ꝛc. 1428 Jare

66. Der geben ist zu Rotenburg vff fritag nehst nach sant Endris tag des heiligen zwolffbotten In dem Jare 1430 Jare.

67. Geben vff Mentag nach sant Endris dag Anno dni M°. CCCC°. XXX°.

68 Der geben ist zu Spire uff Dinstag vor sant Thomas des heiligen zwolffbotten dag In dem Jare ꝛc. 1430 Jare. Msc. Siehe auch Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 180 Nro. 88.

mit ihren beiden Söhnen, den Snydershanns aus Klingenmünster mit Haus und Hof, unter Landeck gelegen, nebst Weingärten, Aeckern und Gärten, belehnte.

Später, im Jahre 1435, lieh Raban von dem Capitel des Allerheiligenstiftes zu Speyer 1040 Gulden und verpfändete dafür seinen Antheil an dem, von den Herren von Ochsenstein erkauften, großen Zehnten und an dem eigenen Gute zu Oberlustat.[69] Im September des nämlichen Jahres veräußerte er für 2000 gute Gulden dem Abte Reinhard zu Klingenmünster und seinem Convente die von den Ochsensteinern wiederlöslich erkauften halben Theile an den Dörfern Heuchelheim, Appenhofen und Schwegenheim, mit der Hälfte des eigenen Gutes daselbst, ferner das Dorf Lingenfeld und dazu noch die Hälfte des Achtels, also ein Sechszehntheil, an Landeck, nebst dem Weinzehnten zu Bleisweiler, jedoch die zwei letzten Gegenstände ablöslich mit 600 Gulden; wollten aber die Herren von Ochsenstein die übrigen Dörfer wieder einlösen, so müßten sie der Abtey diese 2000 Gulden erlegen.[70] Zwei Verwandten des Erzbischofs, beide Hanns von Helmstat geheißen, mußten sich gegen den Abt verbürgen, die Einwilligung der Ochsensteiner zu vorstehendem Kaufe, in einer bestimmten Frist auszuwirken[71] und darauf erst entband Raban die Unterthanen ihrer Pflichten und Eide und trug ihnen auf, ihrem nunmehrigen Gerichtsherrn, dem Abte, zu schwören und zu huldigen.[72] Die andere Hälfte seines Theils an dem vorerwähnten Zehnten und Gute zu Oberlustat versetzte er 1436 an die Dompräsenz in Speyer um 1040 Gulden, daher das Domcapitel die Verpflichtung einging, den Herren von Ochsenstein ebenfalls die Auslösung zu gestatten.[73] Wir haben oben

---

69. Der geben ist zu Spire uff sant Margreten dag der heiligen Jungfrauwen In dem Jare rc. 1435 Jare.

70. Der geben ist zu Boenheim vff den nehsten frytag nach vnser lieben frauwen tag als sie geborn wart Nativitatis zu latin genant In dem Jare rc. 1435 Jare.

71. Geben uff sant Matheus des heiligen zwolffbotten vnd ewangelisten tag Anno dni M°. CCCC°. XXX°. quinto.

72. Geben zu Spire uff donrstag nach sant Matheus des heiligen zwolffbotten vnd ewangelisten tag Anno dni M°. CCCC°. XXX°. quinto.

73. Der geben ist als man zalte rc. 1436 Jare vff den nehsten Dinstag nach vnser lieben frauwen dag Concepcionis.

gehört, Raban habe ein Achtel an Landeck, nebst einigen Ortschaften an Reinhard von Sickingen verpfändet, welche Pfandschaft aber dessen Nachfolger, Bischof Reinhard, im Jahre 1439 nicht nur aufkündigte,[74] sondern einige Monate darauf mit 8300 Goldgulden auch wirklich einlösete, worauf er durch Hannsen von Helmstat die Unterthanen aufs neue in Pflichten nehmen ließ und jenen zugleich zu ihrem Amtmanne bestellte, dem sie fortan wieder zu gehorchen hätten.[75]

Die gräfliche Wittwe Imagina von Bitsch, welche ihren ständigen Wohnsitz auf Landeck hatte, sah sich im Jahre 1441 ebenfalls genöthigt, der Abtey Klingenmünster 8 Morgen Wiesen am Wege nach Heuchelheim, nebst einem jährlichen kleinen Fuder Gültweins, für 522 rheinische Gulden zu versetzen, jedoch auf Wiedereinlösung und zwar den Wein mit 150 und die Wiesen mit 372 Gulden.[76] Als Volmars Sohn, Georg von Ochsenstein, zur Volljährigkeit gelangt und in den ihm gebührenden Theil unseres Schlosses eingesetzt war, gelobte er 1443, herkömmlicher Weise, den Frieden daselbst mit dem Bischofe, der vorberührten Gräfin Imagina und mit seinem Oheim Johannes, dem straßburger Dompropste.[77] Derselbe trug auch 1448 an den 2000 Gulden, für welche sein Vater und sein Vetter dem speyerer Bischofe ihre Theile an den, zu Landeck gehörigen, Ortschaften Heuchelheim, Appenhofen, Schwegenheim und Lingenfeld versetzt hatten, 1400 Gulden ab und verschrieb dem Bischofe Reinhard, bis zum Abtrag des Restcapitals mit 600 Gulden, nebst 30 Gulden Zugelts, zur Sicherheit die Hälfte des Dorfes Göcklingen, unter der Genehmhaltung des klingenmünsterer Abts Bernhard.[78] Die mehrgedachte Wittwe Imagina (welche 1446 ihrem Bruder, dem Grafen Johannes von Oettingen, ihren Antheil an Landeck zu übertragen suchte, was aber der Bischof Reinhard

74. Geben zu Spier uff Samßtag nach viti vnd modesti Anno dni Millesimo CCCC° XXX°. nono.

75. Geben zu Spier uff Dinstage nach sant lucien dage der heiligen Jungfrauwen Anno domini Millesimo Quadmo XXX°. nono.

76. Geben uff Donnerstag nach Letare Im Jar 1441.

77. Der geben ist zu Landauwe uff Sontag nehst nach Sant margreden dag der heiligen Jungfrauwen jn dem jare rc. 1443 jare.

78. Der geben ist uff frytag nach Sant Egidien dag jn dem jar rc. 1448 jare.

nicht genehmigte und nicht zuließ)[79] starb im Jahre 1449, wodurch deren Sohn, Graf Friederich von Bitsch, zu seinem Erbtheile an unserer Veste kam und deßhalb im folgenden Jahre mit den übrigen Gemeinern den Burgfrieden beschwor.[80]

Es scheint, als sei während der Minderjährigkeit dieser beiden jungen Herren von Bitsch und von Ochsenstein und da auch bisher nur die sogenannte alte Gräfin Imagina in Landeck wohnte, die Baupflicht der Theilhaber und Eigenthümer, so wie die Bewachung der Burg nachlässig gehandhabt worden, daher der junge Georg von Ochsenstein im Jahre 1456, zur Abstellung dieser Uebelstände, eine Zusammenkunft der Ganerben daselbst veranstaltete und auf Montags nach Invocavit ausschrieb, bei welcher der Graf von Zweybrücken persönlich erschien, der kränkliche Bischof Reinhard aber sich durch seinen Amtmann in Lauterburg, Hanns von Helmstadt, vertreten ließ. Hier ward nun folgende Ordnung verabredet und festgestellt: die in der Burg, hauptsächlich aber in dem Hauptthurme und an der Ringmauer nöthigen Bauten, sollen durch die Amtleute an Werkverständige verdingt, gut ausgeführt und dann denselben bezahlt werden; auch sollen zwei Pförtner und zwar einer im Schlosse, der andere aber an der äußersten Pforte angestellt werden und letzterer müsse allnächtlich eine halbe Nacht in dem Erker über dem äußersten Burg- oder Brückenthore wachen; wegen des Baugeldes ward beschlossen, daß jeder Mitbesitzer, bis künftiges Osterfest, seinen Antheil einbezahlen müsse und wer damit säume, der soll von den andern so lange aus der Veste gestoßen und nicht in dieselbe zugelassen werden, bis er seine Schuldigkeit erfülle und bei Vermeidung der nämlichen Strafe müsse jeder Gemeiner, in der angegebenen Frist, 2 Hackenbüchsen, 1 Simmern Pulver, nebst 100 Klötz (Kugeln), so wie auch noch 2 Armbrüste, eine Winde und 100 Pfeile in die Burg liefern.[81] Gegen Ende April desselben Jahres wollte der neuerwählte Bischof Siegfried, auf seiner Huldigungsreise in seinem Bisthume, auch Landeck besuchen,

---

79. Remling's Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 85.

80. Der geben ist uff dinstag nehst vor Sant veltins dag des jars ꝛc. 1449 jare nach gewonheit Metzer Bistums.

81. Geben vff den nehsten dinstag nach dem sontag Invocavit Anno etc. 1456.

allein er fand die Brücke aufgezogen und Graf Friederich von Bitsch, nebst Junker Georg von Ochsenstein standen mit ihren Knechten vor derselben und erst nach beschwornem Burgfrieden ließ man den geistlichen Herrn eintreten, welcher darauf die ihm darin zustehenden Gebäude besichtigte und sich dann, nach einem, bei seinem Burgvogte eingenommenen, aus Käse, Brod und Wein bestehenden, Imbiße, am nämlichen Tage wieder entfernte.[82]

Die weltlichen Inhaber unserer Veste hatten 1457 mit dem neuernannten Abte in Klingenmünster, der seinem, in mancher Beziehung gesunkenen Gotteshause wieder aufzuhelfen bemüht war, viele Zerwürfnisse, besonders wegen der seiner Abtei in manchen, zum Schlosse Landeck gehörigen, Orten zustehenden Hauptrechten, von denen wir bereits weiter oben die Rede hatten, daher manche Kundschaften über diesen Gegenstand abgefaßt werden mußten.[83] Vornämlich ward der Junker Georg von Ochsenstein durch diese Anforderungen unangenehm berührt in den Dörfern Klingenmünster, Göcklingen, Heuchelheim und Gleiszellen, wegen des Safranzehnten, des Gebrauches der göcklinger Bach und Weide, so wie auch wegen des Kemnatengerichtes und der Hauptrechte, welche Anstände jedoch im Jahre 1457 durch einen, vom Vogte zu Germersheim, von Hanns von Weingarten und dem Caplan in Münster zu Stande gebrachten, Vertrag gütlich beigelegt wurden.[84] Die unterhalb Landeck gelegene Marien Magdalenencapelle erscheint zum erstenmale urkundlich in einem Tausche des Abts Erpf mit dem Capellan Nicolaus Ackermann, nach welchem dieser der Abtei einen Morgen Wiese in göcklinger Gemark bei der Geissersbach überließ, wofür jene auf eine Gülte von $2\frac{1}{2}$ Züber Weins verzichtete, die ihr bisher jährlich von den drei Morgen Weinbergen bei der Capelle geliefert werden mußten[85], welche Verhandlung zugleich unsere oben ausgesprochene Behauptung begründet, daß die fragliche Capelle nicht unter der nahen Abtei stand, sondern zu unserer Burg gehörte.

---

82. Remling's Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 98.
83. Z. B. in Bergzabern Mitwochs nach Cantate, zu Bleisweiler, Oberhofen u. s. w. Geben uff den Pfingstag 1457.
84. Geben Donnerstag noch Joannis Baptiste Im Jar 1457.
85. Geben Sambstags nach purificacionis Marie Im Jar 1456.

Es ist uns nicht bekannt, was den Grafen Friederich von Bitsch bewogen haben mag, "einen teil syns huses zu Landecken" nebst einigen Dörfern, an den gedachten Abt Erpf um 1600 Gulden zu verpfänden; genug es geschah und jener lud im Jahre 1459 den Bischof von Speyer auf den Montag vor Katharinen, der heiligen Jungfrauen Tag, ein, um den Abt in unsere Veste einsetzen zu helfen und zugleich geschehen zu lassen, "was sich Burgfriedens halb geburen sol" und eine ähnliche Einladung kam auch dem von Ochsenstein "mym sone", oder seinem Schwiegersohne, zu.[86] Von diesem Vorgange schreiben sich auch die Lehenbriefe jener Abtei für die Grafen von Zweybrücken-Bitsch her (und zwar der erste vom Jahre 1459) über das Schloß Landeck und die Hälfte des Dorfes Münster, dann über des Grafen Leibeigene im Speyergaue und endlich über dessen Rechte zu Bleisweiler und Gossersweiler; ja durch diese Pfandschaft scheint Graf Friederich überhaupt in ein ganz eigenes und neues Verhältniß zu der Abtei getreten zu sein, das uns aber noch sehr dunkel ist, indem von einer solchen Lehenschaft früher nicht das mindeste bekannt war, man auch von dem ursprünglichen Lehensauftrage des Grafen rein gar nichts weiß und eine solche blose Pfandschaft durchaus noch kein Lehensverhältniß bedingte, daher auch die seit 1459 von dem Abte angemaßte oder erschlichene Lehenschaft für keine zu achten ist. Auch hatte sich derselbe durch diese Verpfändung manches Unangenehme bereitet, denn der von ihm eingeladene Bischof Johannes von Speyer erschien weder in Person, noch durch Abgeordnete zur Einsetzung des Abts in einen Theil unserer Burg. Da nun jener im Januar folgenden Jahres die Huldigung zu Landau einnahm, so sandte der Zweybrücker den Heinrich von Engaß und seinen Vogt in Landeck, Hanns Schilling, dahin, um mit demselben den Frieden zu beschwören, wobei er aber die ausdrückliche Bedingung stellte: die Verpfändung eines Theils unserer Veste an den Abt und dessen Einsetzung daselbst, müsse vorher von dem neuen Oberhirten anerkannt und gutgeheißen werden. Letzterer weigerte sich aber dessen, weil alle seine Vorfahren jederzeit unbedingt zugelassen worden seien, und weil der Graf auch die Pfandschaft mit dem Abte ohne der

---

86. Geben und versiegelt vff samstag nach Aller Seelen tag jn anno dni M°. CCCC°. LIXno.

übrigen Mitgemeiner Wissen und Willen vorgenommen hätte, was den darüber bestehenden Verträgen geradezu entgegen sei. Nach langen Verhandlungen wurde endlich doch noch, an demselben Tage, der Burgfrieden von dem Bischofe, dem Grafen und dem Junker Georg, ohne aber des Abts im geringsten zu erwähnen, wie herkömmlich abgeschlossen und gelobt [87] und das nämliche geschah auch 5 Jahre hernach mit dem neuen Bischof Matthias. [88]

Später hatte Georg von Ochsenstein wieder viele Irrungen mit dem Abte Erpf wegen dessen Gerechtsamen in den zu unserer Veste zählenden Dörfern und vorzüglich in Göcklingen; auch fehlte es nicht an Ansprüchen dieser Dörfer auf alte Berechtigungen im landecker Walde. Beide Theile brachten deßwegen, da sie in Güte nicht auseinander kommen mochten, ihre Klagen vor den pfälzer Kurfürsten Friederich I., der sie auch im Jahre 1468 durch sein Hofgericht rechtlich entscheiden ließ. [89] Da aber in diesem Urtheile nicht alle Klagpunkte ausgeglichen, sondern manche noch auf eidliche Zeugenaussagen gestellt waren, so kamen beide Parthien 1469 nochmals vor das kurpfälzische Hofgericht, wo dann alle früheren Streitigkeiten beigelegt wurden. Bei dieser Gelegenheit erhob der Abt auch noch einen neuen Anspruch wegen der Burg, indem es heißt: »vor welchen der Abt zu Münster dem von Ochsenstein vmb ein theil an dem landecker schloss zugesprochen«, allein er ward durch die pfälzischen Räthe und Richter mit dieser unbegründeten Forderung abgewiesen. [90]

Nach dem Absterben des Grafen Friederichs von Bitsch, beschwor dessen ältester Sohn, Simon Wecker, 1474 den Burgfrieden in unserer Veste mit dem Bischofe Matthias und mit Junker Georg [91], nachdem aber bei der, durch den Grafen Emich VII. von Leiningen 1476 auseinander gesetzten, zweybrücken bitscher

---

87. Der geben ist zu Landauwe vff montag nehst nach sant Paulustag Bekerung jn dem jare ꝛc. 1460 jare.

88. Datum vff Donrstag nach sant Kylianstag Anno 1465. Remling's Gesch der Bischöfe von Speyer II, 144.

89. Geben mittwoch nach Trinitatis Im Jare 1468.

90. Geben Sambstags nach Mariä Geburt Im Jar 1469.

91. Der geben ist vff Dinstag nach dem Sontag Cantate jn dem jare ꝛc. 1474 jare.

Erbtheilung [92], der Antheil dieser Familie an Landeck dem jüngsten Sohne Heinrich zugefallen war, so gelobte dieser ebenfalls den Frieden daselbst mit den genannten Gemeinherrn [93] und ein Gleiches war auch im Jahre 1478 von Seiten der beiden weltlichen Ganerben mit Ludwig von Helmstadt der Fall, als derselbe zum Bischofe in Speyer erwählt worden war. [94]

Herr Georg von Ochsenstein hatte im Jahre 1480 zum letztenmale Mißverständnisse mit dem Abte von Klingenmünster, die aber durch zwei erwählte Schiedsleute ausgeglichen wurden, in welchem Vergleiche [95] nur das für uns von Wichtigkeit ist, daß der Abt in das Schloß Landeck eingesetzt wurde, wogegen er jenem die Küche ungestört überlassen mußte, aber nach Georgs Tode solle es wieder der früheren Verschreibung gemäß gehalten werden und endlich beschwor derselbe noch einmal den Burgfrieden mit dem Bischofe und mit seinem Schwager, dem Grafen Walram von Zweybrücken-Bitsch im Jahre 1482. [96] Nicht lange hernach ging eine bedeutende Umwandlung sowohl mit unserer Veste und ihren Zubehörden, als auch mit der, unten zu deren Füßen liegenden, Abtei vor. Georg von Ochsenstein war nämlich, als der letzte seines alten angesehenen Stammes, kinderlos und den Kurfürsten Philipp von der Pfalz gelüstete es deßwegen nach den beträchtlichen Lehen des dahin sinkenden Geschlechts, die, wie wir wissen, der Abt zu vergeben hatte. Dieser aber und seine Conventsherren waren des klösterlichen Zwanges müde und sehnten sich nach freierem Leben durch Umwandlung ihrer Abtei in ein weltliches Stift, wozu ihnen ihr Schirmherr, der mächtige Kurfürst sehr behülflich sein konnte. Sie verbanden sich also insgeheim aufs innigste mit einander zu diesem doppelten Zwecke und beide wurden auch wirklich erreicht. Der Abt sicherte

---

92. Der geben ist zu Grevenstein da man zalt ꝛc. 1476 am Mitwoch nach Quasimodo geniti. Siehe Repraesentatio jurium leining. Theil I., 85—88 Nro. VII.

93. Der geben ist vff mitwoch nach dem heiligen pfingstdage als man zalte ꝛc. 1476 Jare.

94. Datum vdenheim uff sant michels des heiligen Ertzengelstag Anno dni M°. CCCC°. LXXVIII°.

95. Geben uff Pfingst Mittwoch Im Jare 1480.

96. Der geben ist uff fritag nach vnser lieben frauwen tag der liechtmesse ꝛc. 1482 Jare.

nämlich dem Pfälzer im Jahre 1484, auf den Fall des unbeerbten Ablebens Georgs von Ochsenstein, die Uebertragung sämmtlicher Lehen desselben zu, dahingegen sich dieser verbindlich machte, seinen ganzen Einfluß verwenden zu wollen, daß die bisherige Abtei durch das Oberhaupt der Kirche in ein weltliches Stift umgeschaffen werde. Alles schlug nach Wunsch aus; Georg von Ochsenstein segnete nämlich das Zeitliche im Jahre 1485 und mit ihm ward der zerbrochene Wappenschild seines ausgestorbenen Geschlechts in die Gruft gesenkt, worauf dann der Abt Euchar den Kurfürsten sogleich mit dessen bisherigen Lehenstücken belehnte, wodurch derselbe in den Besitz eines Theiles der Burg Landeck und ihrer Zubehörungen kam; der Kurfürst hingegen versprach dem Abte, ihn bei dem zu belassen und alles dasjenige zu vollziehen, was die Herren von Ochsenstein ihm und seinem Gotteshause bisher verschrieben und zugesagt hätten.[97] Uebrigens hielt er aber auch treu und redlich sein gegebenes Wort und bemühte sich aufs nachdrücklichste bei dem Papste Innocenz VIII., bis derselbe endlich 1491 die Bulle ausfertigen ließ, kraft welcher Klingenmünster in ein weltliches Stift verwandelt ward. Bis nach Rom jedoch war die Kunde von dem eben erzählten Vorgange gedrungen, der Abt habe nämlich dem Kurfürsten das Schloß Landeck zugesagt und übergeben, wenn durch dessen Vermittlung die beabsichtigte Umgestaltung bei dem heiligen Vater erreicht würde, daher derselbe den Vollziehern der Bulle auftrug, darüber vorher genaue Erkundigungen einzuziehen und wenn es sich wirklich so erfände und herausstelle, wie ihm angezeigt worden sei, dieselbe nicht zu vollziehen und — dennoch ward sie vollzogen! —[98]

So war denn also der pfälzer Kurfürst in dem Genusse aller ochsensteinischen Lehen, oder wie es ausdrücklich heißt: „die Mannschaft aller Lehen die ein herr zu ochsenstein nidwendig der luter gehabt, an sich bracht hat mit der herschafft landeck vnd ir zugehorde“, allein diejenigen geringen Lehenstücke, die in einzelnen Dörfern außerhalb des Amtes Landeck zerstreut lagen, gab er wieder andern zu Lehen und so übertrug er z. B. dem Mitinhaber der Krobsburg, Philipp Kämmerer von Dalburg, 1486

---

97. Datum Montags nach Judica Im Jar 1485.

98. Würdtwein Monasticon palat. II., 65 Nro. 11.

folgende ochsensteiner Lehen: den dritten Theil des Zehnten zu Großfischlingen, ein Fuder jährlicher Weingülte von den Weinbergen auf der Heide, nebst den Gäns- und Kappenzinsen die dazu gehören und endlich noch 2 Morgen Weinberge im Breitenacker, sammt 18 Morgen Wiesen unterhalb Sanct Martin gelegen [99], mit welchen Stücken seitdem die von Dalberg regelmäßig, bis in die neuesten Zeiten, von dem Kurhause Pfalz beliehen wurden.

Der Kurfürst und der Abt, oder der nachherige Stiftspropst, standen nun, seit den vorerwähnten Vorgängen, auf dem freundschaftlichsten Fuße mit einander, wovon uns noch mehrere Züge urkundlich aufbewahrt sind und woraus man augenscheinlich sehen kann, wie innig die beiderseitigen Interessen die Menschen einander nähern und verbinden. Die Abtei war durch üble Wirthschaft in ihren ökonomischen Verhältnissen sehr zurückgekommen und immer sehr geldbedürftig, daher Kurfürst Philipp derselben 1488 gestattete, ihren Hof zum Maulbaume in Landau, nebst dazu gehörigem Hause, zu Sanct Urban geheißen, an den Rath daselbst für 1041 Gulden veräußern zu dürfen. [100] Die ochsensteinischen Theile an Schwegenheim, Lingenfeld, Heuchelheim, Appenhofen, Oberhochstatt und Bornheim, nebst einem Theile des großen Zehnten zu Schwegenheim, waren um 3000 Goldgulden an die Abtei Klingenmünster verpfändet, welche Summe der pfälzer Kurfürst 1488 ablöste, worauf Abt Euchar den Schultheißen und Gerichten in jenen Gemeinden die Weisung ertheilte, demselben und seinen Erben, als ihren nunmehrigen Herrn, zu huldigen, zu schwören und gehorsam zu sein. [101] Auch befand sich der Abt damals in einer großen Verlegenheit, aus welcher ihm der wohlwollende Pfalzgraf ebenfalls half. Er hatte nämlich einen seiner Conventualen, Georg von Engaß, der gegen seine Pflicht gehandelt, in zu schwerem und äußerst strengem Kerker gehalten, denn es heißt: „er ward in gefengniß des abts

---

99. Geben uff fritag nach dem achten vnsers herren fronlichnamsdag Anno eiusdem 1486.

100. Der geben ist zu Heidelberg vff Sontag Invocavit anno dni M°. CCCC°. LXXXVIII°.

101. Die drei darauf bezüglichen Urkunden sind datirt: der geben ist vff fritag nach Vincency Anno dni 1489.

„vnbarmhertziglich gequelt gepynigt vnd gehalten swerlicher dan „sin verschulden vff im trag vnd in ysen Ringen, auch anders „dann sich ein priester zyme zu halten,“ welche unangenehme Geschichte der Kurfürst bei dem deßhalb unruhig werdenden Adel, durch seinen Einfluß gütlich beilegte.[102] In demselben Jahre erkaufte er auch noch von der Abtei deren eigenthümlichen Hof zu Schwegenheim[103] und im folgenden gab er seine Zustimmung, daß der Abt und sein Convent bei Friedrich von Rosenberg 900 Gulden aufnehmen durften und ihm dafür, bis zur Wiederbezahlung, einige Unterpfänder in dem Dorfe Heuchelheim verschrieben.[104] Die Abtei Klingenmünster war bereits früher der Pfalz verwandt und stand in deren Schirme und da dieselbe nun durch den Papst in ein weltliches Stift umgewandelt war, so nahm der Kurfürst im Jahr 1491 auch letzteres auf's neue in seinen und der Kurpfalz Schutz und rechtlichen Verspruch.[105] Dagegen stellte der neue Propst Euchar, mit dem Dechanten und dem gesammten Capitel einen Rückschein aus, in welchem sie versprachen, weil ihnen der gnädige Kurfürst, rücksichtlich ihrer mißlichen ökonomischen Lage, auf 10 Jahre lang das bisherige jährliche Schirmgeld nachgelassen hatte, demselben, nach Ablauf dieser Frist, jährlich wieder, wie früher, 25 rheinische Gülden für seinen Schutz verabreichen zu wollen.[106]

Wir finden aber auch einen Beleg, daß es, ungeachtet dieser freundschaftlichen Verhältnisse, in den zum Amte Landeck gehörigen gemeinsamen Dörfern, auch an pfälzischen Uebergriffen nicht fehlte; der Kurfürst hatte nämlich einen Gefangenen aus Bleisweiler nach Germersheim zur Verurtheilung abführen lassen, wodurch sich sowohl der Herzog Alexander von Zweybrücken, welcher, von Bergzabern aus, ebenfalls Gerechtsame in jenem Dorfe hatte, als auch der Propst, in ihren Rechten und Be-

102. Datum Heydelberg vff Samstag nach Vincency Anno dni M°. CCCC°. LXXXIX°.

103. Datum Heidelberg vff pfingstmitwoch Anno dni 1489.

104. Datum Heidelberg vff Fritag nach Estomichi Anno dni M°. CCCC°. LXXXX°.

105. Datum Germerßheim vff Samstag nach dem Achten der Heiligen Drier konig dag Anno dni M°. CCCC°. LXXXXImo.

106. Der geben ist vff Mondag sant Anthonius dag Anno dni M°. CCCC°. XCImo.

fugnissen am dasigen Gerichte sehr gekränkt fühlten. Die Sache ward jedoch im Jahre 1500 friedlich vertragen, der Kurfürst gab nach und es wurde also ausbedungen, das der Propstei Klingenmünster in Bleisweiler zustehende Weggericht, so wie das hohe oder peinliche Gericht über Hals und Haupt und auch das hohe Gericht über sonstige Frevel, welches man gewöhnlich an den vier Fronfasten zu halten pflegte, sollten sämmtlich wie früher wieder gehalten und gehandhabt werden.[107]

Seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts wohnten und befanden sich beständig drei Amtmänner in unserem Schlosse, nämlich ein kurpfälzischer, ein bischöflicher und einer der Grafen von Zweybrücken-Bitsch. Die Gräfin Else erhob um diese Zeit Ansprüche an ihre Vettern, die bitscher Grafen Reinhard und Simon Wecker, wegen Landecks, als väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbes, allein nach langen Verhandlungen stand dieselbe, im October 1502, von allen ihren Forderungen ab und leistete förmlichen Verzicht darauf.[108] Dagegen gaben ihr die beiden genannten Brüder im folgenden Monate, „vff das sie jr „libsnarung vnd erlichs vß kommens deste baß gehaben moge,“ ihren Theil an unserer Veste, sammt der Behausung daselbst, mit aller fahrenden Habe in derselben, zur Wohnung, sowie auch die dazu gehörigen Dörfer mit allen Rechten und Gefällen, zu ihrem Unterhalte ein, wozu sie ihr jährlich noch 150 Gulden von den Erträgnissen ihrer Saline zu Dieuze, „vff dem gesode zu duse vallende,“ anwiesen, sich aber für Nothfälle die Oeffnung in der Burg und nach dem Tode ihrer Base den Rückfall sämmtlicher Güter und Gefälle vorbehielten.[109]

Die bekannte bayerische Fehde brachte großes Unheil und unsäglichen Schaden über die rheinische Pfalz. Kaiser Maximilian I. verhängte des Reiches Acht und Aberacht über den Kurfürsten Philipp und weil der Herzog Alexander von Zweybrücken sich hierbei, als kaiserlicher Feldhauptmann und als Vollzieher der Acht, so ungemein thätig und gehorsam erwiesen und viele

---

107. Actum et datum Heidelberg vff mittwoch nach vincula Petri Anno dni M°. Vc.

108. Der geben ist vff zinstag dionysyentag do man zalt ꝛc. 1502 Jor.

109. Der geben ist vff Zinstag sant Andresabent des heiligen Zwolffbotten do man zalt ꝛc. 1502 Jor.

kurpfälzische Besitzungen erobert und eingenommen hatte, bei welchen Zügen seine Kriegshorden auch von der Propstei Klingenmünster eine bedeutende Brandschatzung erpreßten, so übergab ihm der Kaiser für seine Bemühungen und Kosten, die er darauf verwendet hatte, im Jahre 1504 zum Eigenthume die pfälzischen Theile an Landeck und an folgenden Ortschaften, Schwegenheim, Oberhochstatt, Bornheim, Offenbach, Insheim, Appenhofen, Heuchelheim, Münster, Gleiszellen, Horbach, Göcklingen, Mörzheim und Wolmesheim und dann noch die Burgstaden Bleisweiler und Eleburg, sammt allen Gerechtsamen und Einkünften. In seinem Grimme über den Kurfürsten setzte der Kaiser hierbei noch besonders fest, daß, falls er jenen auch begnadigen würde, diese Güter davon ausgenommen und auf ewig dem Herzoge Alexander verbleiben sollten und daß, wenn er, durch Bitten bestürmt, dennoch gegen diese Bestimmung handeln würde, eine solche Verfügung schon zum voraus hierdurch aufgehoben und unkräftig gemacht werde.[110] Ungeachtet dieser Schenkung und Uebergabe, schloß der pfälzer Kurfürst Philipp, einige Wochen hernach, mit dem Bischofe Philipp von Speyer einen Vertrag ab, wie es mit den Satzungen und Anlagen auf ihre Unterthanen im landecker Amte gehalten werden sollte.[111] Auf dem Reichstage zu Cöln ward endlich der Frieden zwischen dem Kaiser und dem Pfälzer vermittelt, worauf sich letzterer im Jahre 1507 mit dem Herzoge Alexander verglich und seinen Antheil an Landeck, nebst Zubehörungen, wieder zurückerhielt,[112] allein er sah sich, wegen der erlittenen Unfälle, in die Nothwendigkeit versetzt, dem Grafen Ludwig von Löwenstein und Herrn zu Scharfeneck, eine jährliche Gülte von 500 Gulden auf seinen Antheil an diesem Amte zu verschreiben, wozu der Propst Johannes, als Lehensherr, seine Genehmigung ertheilte.[113]

Dieser Propst lebte auch in Spännen und Zwietracht mit den Unterthanen in Gossersweiler und in anderen, zum landecker Lehen gehörigen, Dörfern, wegen der Hauptrechte, die jedoch

---

110. Geben zu Schwebischwerdt am vierten tag Monats Septembris ꝛc. 1504.
111. Datum Heydelberg vff Allerheylgen abent Anno domini 1504.
112. Geben zu Heidelberg vff Donnerstag nach Scholastika ꝛc. 1507 Jare.
113. Der geben ist zu Heidelberg vff dornstag nach Purificacionis marie Anno domini 1507.

1507 durch die pfälzischen und speyerer Amtleute beigelegt wurden, indem die Gerichte dieser Ortschaften erklärten: sie seien verpflichtet bei einem jeden Sterbfalle der Propstei das beste Stück Vieh als Hauptrecht zu überlassen [114] Die Forderungen des Propstes an den Herzog Alexander wegen Kriegsschaden und wegen der Brandschatzung, wurden 1508 durch die Bemühungen des Bischofs Philipp von Speyer zufrieden gestellt; der Herzog verzichtete auf seine Rechte an Schloß und Dorf Bleisweiler und ging überdem noch die Verbindlichkeit ein, für den angerichteten Schaden 4000 rheinische Gulden zu erlegen, wofür sich die Städte Annweiler und Bergzabern verbürgen mußten. [115]

Die Inhaber des Amtes Landeck hatten auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die zu demselben gehörigen Unterthanen und sie wachten sorgfältig über diesem Rechte, denn als 1508 einige Personen aus Offenbach vor das kaiserliche Hofgericht in Rotweil geladen wurden, so zeigte der speyerer Bischof dies nicht nur dem pfälzer Kurfürsten eilends an [116], sondern er schrieb auch sogleich an den Hofrichter nach Rotweil und ersuchte ihn, seine erlassene Vorladung zurückzunehmen und ja über ihre Unterthanen keinen Rechtsspruch ergehen zu lassen, sondern sie an ihre rechtmäßigen Herren zur richterlichen Entscheidung zurückzuweisen. [117] Auch trafen Kurpfalz und der Bischof, wegen der gerichtlichen Berufungen ihrer Unterthanen in diesem Amte im Jahre 1509 eine sonderbare Uebereinkunft, nach welcher dieselben in geraden Jahrzahlen von dem pfälzischen Hofgerichte, in ungeraden aber durch die bischöflichen Richter abgeurtheilt werden sollten und daß keine Appellation unter 20 Gulden Werth angenommen werden dürfe. [118]

Die Beamten auf Landeck errichteten 1509 eine gütliche Vereinigung zwischen der Propstei und dem Dorfe Klingenmünster, wegen der, unter der Burg bei der Wagmühle am Hatzenberge

---

114. Geben Mitwochs Sanct Catharinen tag Im Jar 1507.
115. Geben Montags nach Oculi Im Jahr 1508.
116. Datum Luterburg am Dinstag nach Agapiti martiris Anno 1508.
117. Datum Luterburg vff den achten vnser lieben frauwen tags wurtzwyhe Anno Dni 1508.
118. Geben zu Heidelberg vff Fritag nach sant Niclausen des heilligen bischoffstag Anno dni 1509.

befindlichen, Brunnen; dieselben sollten beiden Theilen, jedem zur Hälfte, in Gemeinschaft zustehen, auch müßten sie die Leitung in gutem Bau und Stande halten und der eine Brunnen sollte unter den Fleischbänken zu Münster im Dorfe vor dem Stifte, der andere aber mitten im Stiftshofe springen.[119] Der Bauernkrieg ging wohl an unserer gut verwahrten Burg spurlos vorüber, indem die Aufrührer sich nicht an dieses feste Haus wagten, allein um so mehr mußte das untengelegene wehrlose Stift von denselben, besonders von den Bewohnern Bleisweilers und Oberhofens, durch Raub und sonstigen Schaden, erleiden, daher aber auch, nach gedämpften Unruhen, im Jahre 1526 letztere zur verdienten Verantwortung gezogen wurden und die Propstei mit 200 Gulden entschädigen mußten.[120]

Die Nachrichten über unser Landeck werden nun, wie dies bei allen übrigen Burgen und Vesten, der veränderten Zeitumständen und Lebensverhältnissen wegen, der Fall ist, immer sparsamer und wir können deßhalb die weiteren Schicksale desselben jetzt kurz zusammenfassen. Die zweybrücker Mitbesitzer Graf Simon Wecker und Jacob verpfändeten dem Friederich von Fleckenstein den vierten Theil des, damals zu Landeck gehörigen, Amtes Gossersweiler um 650 Gulden, jedoch in 30 Jahren wieder einzulösen, worüber sie demselben 1535 einen Schadlosbrief ausstellen mußten.[121] Der pfälzische Vogt in unserem Schlosse, Hanns von Rosenberg, hatte Verdrüßlichkeiten mit dem Stifte, weil er und die Seinigen auf dessen Eigenthum Waidwerk getrieben hatten, welcher Spann aber durch den vorgenannten Friederich von Fleckenstein 1536 gehoben wurde.[122]

In den damaligen bedenklichen Zeiten der in den Rheingegenden immer mehr um sich greifenden Reformation, hielt es der Bischof Philipp von Speyer, weil dies seit Kaiser Karls IV. Zeiten, 1366, nicht mehr geschehen war und weil auch seitdem durch Erwerb oder Verlust bedeutende Veränderungen in den Besitzungen des Hochstifts vorgegangen waren, für rathsam, sich dieselben durch den Kaiser Karl V. im Jahre 1541 aufs neue bestätigen

---

119. Geben vff Montag nach exaltacionis crucis Im Jar 1509.
120. Geben vff sambstag nach quasimodo geniti anno 1526.
121. Vnder dato 1535.
122. Geben sambstags nach Mariae Geburt Im Jar 1536.

zu lassen, in welcher Urkunde auch der Antheil des Bisthums an unserem Amte genau verzeichnet ist, nämlich der vierte Theil der Burg Landeck und Klingenmünsters und dann die Ortschaften Gleiszellen, Horbach, Göcklingen, Heuchelheim, Appenhofen, Mörzheim, Wolmesheim, Insheim, Offenbach, Bornheim, Oberhochstatt, Schwegenheim und Lingenfeld, jedes zur Hälfte, mit allen möglichen Rechten und Gefällen[123] Die vorhin beim Jahre 1535 bemerkte Verpfändung eines Viertheils der Pflege Gossersweiler an Friederich von Fleckenstein lösete Graf Jacob von Zweybrücken 1543 wieder an sich. Aus einem Lehenbriefe vom Jahre 1549, durch welchen der pfälzische Unterlandvogt im Elsaße, Heinrich von Fleckenstein Freiherr zu Dagstul, die Lehen vom Stift Klingenmünster für seinen Herrn, den Kurfürsten Friederich II., empfing, lernen wir auch die Theile kennen, die Kurpfalz damals von dem Amte Landeck inne hatte, nämlich das Viertheil am Schlosse, nebst Zubehör und am Orte Klingenmünster, dann die Dörfer Gleiszellen und Göcklingen zur Hälfte und von Lingenfeld ein Viertheil; Heuchelheim, Appenhofen, Mörzheim, Insheim, Bornheim, Oberhochstatt, Schwegenheim, Offenbach, Ingenheim halber, in Zeiskheim das Mundatrecht, zu Bleisweiler den sechsten Theil des Weinzehnten; von Bärenbrunn und Dimbach was Werner von Linden daselbst besessen hatte, endlich noch das Dorf Wolmesheim zur Hälfte, das Gut in Oberlustatt nebst Zehnten, zu Schwegenheim ein Theil des Zehnten, in Norbach das Säuhaus und überhaupt alle Mannschaften welche die Herren von Ochsenstein unterhalb der Lauter im Speyergaue gehabt hatten; dabei wurden aber dem Stifte die Pfarreien zu Wolmesheim, Insheim, Oberlustatt und Fischlingen, so wie die Schultheißenämter in Münster, Heuchelheim, Göcklingen und Gleiszellen, sammt allen übrigen Hubhöfen, Gerechtsamen, Gütern und Gefällen in den vorgenannten Dörfern ausdrücklich vorbehalten.[124]

Im Jahre 1550 erhoben die Grafen von Zweybrücken-Bitsch Ansprüche wegen des ihnen zustehenden Rechtes der Auslösung

---

123. Datae in civitate nostra imperiali Ratispona die secunda mensis maji anno Domini 1541. Siehe Remling's Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer II., 538 Nro. 284.

124. Datum vff Mondag nach Valentini Anno 1549.

der von den Herren von Ochsenstein an das Bisthum Speyer verpfändeten Dörfer Schwegenheim, Lingenfeld u. s. w. weil dieses, von ihren Voraltern vorbehaltene, Recht nun auf sie vererbt wäre. Vorerst sandte Graf Georg von Zweybrücken, Herr zu Bitsch und Ochsenstein deßhalb einige seiner Beamten mit einer Credenzschrift [125] an den Bischof Philipp nach Speyer, welcher aber erklärte, er wisse nichts von einem solchen Auslösungsrechte, sondern die fraglichen Dörfer seien Eigenthum seines Hochstiftes; würde er aber durch glaubhafte Urkunden und Kundschaften von diesem Rechte überführt, so wolle er gerne die Einlösung gestatten, worauf sich die Gesandten mit dem Bemerken entfernten, ihr Graf sei ein betagter Herr und er werde deßwegen seinen Vetter, den Grafen Jacob von Zweybrücken, Herrn zu Bitsch und Lichtenberg, beauftragen, diese Sache auszuführen.[126] Dieser schickte nun wirklich im folgenden Jahre seinen Rath, Blicker Landschaden von Steinach, ebenfalls mit einem Credenzbriefe[127] nach Speyer, der die nämliche Forderung stellte, aber mit derselben mündlichen Antwort abgefertigt wurde, indem es an dem Schlusse des, über diesen Vorgang abgefaßten, Berichtes[128] kurz und spöttisch heißt: »Also der gesandt nach genomenem morgen Imbs widerumb geschieden«! —

Der vorerwähnte Graf Georg starb kinderlos und hinterließ seinen Antheil an der Grafschaft seinem Bruder Jakob und da auch dieser im Jahre 1570 ohne männliche Erben zu hinterlassen das Zeitliche segnete und den ganzen bitscher Stamm beschloß, so fielen nun dessen eigenen Güter und sämmtliche zweybrücken-bitscher Besitzungen an die Grafen von Hanau und von Leiningen Westerburg, allein alle Lehen jenes ausgestorbenen Hauses zog der Kurfürst Friedrich III. ein und so auch deren Theil an unserem Landeck, indem Philipp von Rödern, kurpfälzischer Fauth daselbst, in seines Herrn Namen von dem Dechanten und den Verordneten des Stifts Klingenmünster 1570 damit belehnt

125. Datum Donrstags nach Marie Magdalene den XXIIII. July Anno etc.

126. Actum Spire auf freitag vincula Petri primo Augusti Anno Domini 1550.

127. Datum sambstags post Corporis Christi Anno etc LI°.

128. Dis geschah vff Sontag den siebenden Juny A°. etc. LI°.

wurde.[129] Dieser Lehenbrief meldet uns auch dasjenige, was die Grafen von Zweybrücken-Bitsch von unserem Amte besessen hatten, denn es heißt darin: die Hälfte des Schlosses Landeck und des Dorfes Münster, ferner die Leibeigenen des Stifts, oder die sogenannten Sanct Michelsleute, wo die im Speyergaue seßhaft sind und endlich des Stifts Rechte zu Bleisweiler und Gossersweiler nebst dem Thale, mit Vogteyen, Gerichten, Leuten, Nutzungen und Zubehörden. Auch mußte der Lehenträger geloben, das Stift in seinen Pfarreien in jenen Orten nicht zu stören, sondern dasselbe im Gegentheile zu schützen und zu schirmen. Demnach hatte unser Amt von nun an nur zwei Herren, den pfälzer Kurfürsten und den Bischof in Speyer, jener besaß drei Viertheile an der Veste und an Klingenmünster, dieser hingegen das andere Viertheil, die übrigen oftgenannten, im Gaue gelegenen, Dörfer standen ihnen aber gemeinschaftlich, jedem zur Hälfte, zu; Bleisweiler jedoch und das sogenannte gossersweiler Thal gehörten wieder Kurpfalz allein. Da Kurfürst Friedrich III., ein eifriger Anhänger der Reformation war, welche seine beiden Regierungsvorgänger, Friedrich II. und Otto Heinrich, schon vorbereitet und begründet hatten, so führte er dieselbe, als Landesherr, in seinen sämmtlichen Staaten und so auch, ungeachtet der Einsprachen des speyerer Oberhirten, in allen zum Amte Landeck zählenden gemeinschaftlichen Dörfern ein.

Es läßt sich leicht denken, daß es in diesen Gemeinschaften an immerwährenden, von beiden Seiten gesuchten, wie ungesuchten, Wirren und Zerwürfnissen überhaupt nicht mangelte, die wir jedoch hier nicht berühren wollen. Während des nachtheiligen 30jährigen Krieges blieb das Amt Landeck ziemlich verschont, denn so lange in diesen Kriegsjahren, nach der Acht des Kurfürsten Friedrichs V., die östreichische Regierung in der Pfalz bestand und ein besonderer Statthalter derselben das Amt Germersheim verwaltete, wohnte auch ein östreichischer Beamter in unserem Schlosse, welches damals noch unversehrt war und im Jahre 1642 kommt Johann Konrad Einberger als erzfürstlicher österreichischer Amtmann zu Landeck vor. Nach dem Friedensschlusse von 1648 kam das Amt wieder an seine früheren

129. Datum Clingenmünster den 27. Monathstag Aprilis im jhar rc. 1570.

Herren, aber in dem sogenannten orleans'schen Kriege ward es in den Jahren 1688 und 1689, gleich der schönen rheinischen Pfalz, durch die Franzosen ganz zu Grunde gerichtet, deren Brandfackel auch das, bis zu diesem traurigen Zeitpunkte noch wohlerhaltene und bewohnte, Schloß Landeck erliegen mußte. Jahre gingen darüber hin, bis sich die Dörfer, nach dem ryswicker Frieden 1697, von den unmenschlichen französischen Drangsalen und Verwüstungen wieder vollständig erholt hatten. Durch den düsseldorfer Vertrag vom 9. Juli 1709 wurde der Antheil des Bisthums Speyer an den Dörfern unseres Amtes, gegen andere Entschädigungen, gänzlich an Kurpfalz abgetreten und sie bildeten nun das, unter dem Oberamte Germersheim stehende, Unteramt Landeck mit einem eigenen Beamten, bis zum Einfalle der Franzosen in den 1790er Jahren.

Reichsveste Madenburg.

Ohnweit von Landeck bei dem Dorfe Eschbach zeigen sich auf einem sehr steilen und gedehnten Berge die ansehnlichen Ueberreste der Madenburg. Der Weg hinauf, wenn man sich oberhalb des Dorfes, bei dem Wetterkreuze, statt links, rechts wendet, ist nicht so ermüdend, als es die bedeutende Höhe erwarten läßt, sondern derselbe ist nur an einer, der letzten, Stelle etwas steil. An der Veste angekommen stehen wir in einem, durch den Felsen geschrotenen, Graben und sehen auf der linken Seite die hohe Mauer der Vorburg, die zur Vertheidigung und Beschützung des Einganges diente, weil sich hier rechts der fortlaufende Bergrücken befindet und also auch hier, natürlicher Weise, der schwächste und allein angreifbare Theil der Burg war.

Dieselbe ist eine der seltenen und wenigen Vesten des Vorgebürges, die eine doppelte Aussicht, nämlich, wie zu erwarten stand, vorerst eine in die Ebene und dann aber auch eine unerwartete, ins Gebürge, gewährt und darbietet, welcher letztere Anblick äußerst überraschend ist. Jedoch wir können denselben sogleich genießen, wenn wir, den Felsengraben hindurch, gegen Westen auf eine zerfallene, an einem runden Schiesloche leicht

erkennbare, Mauer treten. Hier überschauen wir das westlich gelegene und wieder aus vielen Anhöhen und Bergen bestehende, von dem darin gelegenen Hauptorte, sogenannte gossersweiler Thal oder Gericht; Dörfer, Thäler, Höhen, Waldparzellen, Aecker, Baumgruppen, Wiesengründe ꝛc wechseln malerisch mit einander ab; im Hintergrunde thürmen sich Berge auf Berge, bis endlich die entferntesten, die blaßbläulichten Höhen, den westlichen Gesichtskreis schließen. Haben wir uns an diesem lieblichen idyllischen Anblicke geweidet und ergötzet und drehen uns im Nu herum nach dem entgegengesetzten Osten, so entzückt uns die großartige fruchtbare Rheinebene, mit ihren zahllosen Dörfern und abwechselnden Fluren, die in üppigem Farbenspiele prangen und welche jenseits Rheins durch die Bergketten des Schwarzwaldes und des Odenwaldes begränzt werden. Einzig in seiner Art ist dieser Standpunkt hier, mit zweifacher Aussicht, welche diese Veste zu einer der interessantesten des weiten Rheinthales macht.

Durch das Thor der Vorburg, oder des eigentlichen Vorwerkes eingetreten, erblicken wir links die auf Felsen ruhenden hohen Mauern der Mittelburg und rechts zieht sich, bei einem zweiten zerfallenen Thore, die Umfassungsmauer des Zwingers hin. Wir gehen längs derselben hinan und unterscheiden an der Mittelburg leicht das alte solide, von dem neuern, minder festen, Gemäuer, welches letztere erst, nach der Zerstörung im Bauernkriege, wieder in die noch vorhandenen alten Mauern ein- oder angebaut wurde. Dieser breite, oder Hauptzwinger war oben durch ein Thor geschlossen, dessen Spitzbogenwölbung man noch aus Schutt und Trümmern hervorragen sieht. Von da ging ein engerer Zwinger längs der Burgmauer hin rund um die Veste bis wieder zu dem anfangs beschriebenen Eingange im Graben.

Links von dem aus der Erde heraussehenden Spitzbogen erblicken wir das Hauptthor der Burg; dasselbe ist mit der Jahrzahl 1549, so wie mit einer, später näher zu bezeichnenden, Inschrift versehen und der spitze Bogen desselben wurde in das sehr alte halbrunde Thor eingesetzt, das früher ebenfalls mit einer, jetzt verschwundenen und ausgebrochenen, Steinschrift geziert war. Durch dieses Thor werden wir in den geräumigen Burghof eingeführt, in welchem sich zur linken Hand stattliche

Wohngebäude, wiewohl neuern Ursprungs, befanden, indem dieselben sämmtlich aus der bischöflichen Zeit herrühren und erst nach dem Bauernkriege errichtet wurden. Links am verschütteten Brunnen vorbei treten wir durch eine, oben mit Wappen und einer Inschrift vom Jahre 1550 versehene, Thüre ein in die Küche und durch diese in den innern Raum der Mittelburg. Hier zeigen sich uns zwei Treppenthürmchen, welche in die verschiedenen Stockwerke der Gebäude führten, mit schön ausgehauenen Thürgestellen und oben mit Wappen und den Jahrzahlen 1593 und 1594, deren Erbauer wir später namhaft machen werden. Unter einem östlichen, nun gänzlich verschwundenen, Hauptgebäude dieser Mittelburg befanden sich die Keller mit köstlichem Rebensafte, deren leere Hallen man noch gewahrt. Von diesem, ehemals mit Gebäuden eingeschlossenen, Raum aus, hat man jetzt ebenfalls eine erquickende Aussicht nach Osten in die Nähe und in die Ferne. Oben aber an der hohen Mauer gegen Westen, die wir schon von außen aus dem breiten Zwinger bemerkt haben, gewahrt man noch die Kragsteine und den Gang der Brustwehr, um den Feind abwehren, oder, wenn derselbe in die Vorburg bereits eingedrungen war, vom ferneren Vordringen im Zwinger durch einen Pfeilregen abhalten zu können. An den übrigen Seiten der Veste hatte man keine Vertheidigungsanstalten vonnöthen, weil der Berg sonst überall zu jäh und abschüssig ist, so daß man dorten nichts zu befürchten hatte.

Gehen wir aus dieser Mittelburg wieder zurück in den Burghof und schreiten gerade aus, links und rechts an zerfallenen Ställen und Wohnungen für die Dienerschaft und das Gesinde vorüber, so sehen wir am Ende der Südseite noch Mauern mit einem rundbogigen Eingangsthore. Hier war einst die ursprüngliche, viereckige, oben an der Ecke mit einem, weit ins Land schauenden, Erker versehene, alte Burg, die zuerst, allein und bescheiden auf dieser Höhe stand, bis dieselbe endlich erweitert und, im Laufe der Jahrhunderte, die übrigen Bauten nach und nach angelegt wurden. Außerhalb dieses alten Baues liegt in dem Zwinger, auf der äußersten Südseite, ein Felsen, der ausgehöhlt, zu einem Gefängnisse hergerichtet und mit einer Thüre versehen war. Schauerlich ist dieses Loch und wehe dem Sterblichen, der hier in diesem verlassenen Winkel in seinem eigenen Unrathe verschmachten mußte. Oben auf diesem Felsen

schweift unser Auge nochmals in Gottes schöne Welt hinaus und doppelt herrlich findet man, bei solchem vielseitigen Umblicke, die Natur, wenn man einige Minuten zuvor aus jenem düstern beengenden Kerker herausgekrochen ist. Welch' ein Contrast, in einem und demselben Augenblicke, zwischen unten und oben auf diesem Felsen!

Wir werden nun sehen, welche Geschlechter in diesen weitläufigen Räumen einst lebten und wirkten und was sich überhaupt hier Bemerkenswerthes zugetragen hat.

Der Ursprung dieser Veste ist in völliges Dunkel gehüllt; es tauchen wohl hie und da einige Nachrichten von einer Madenburg im zwölften Jahrhunderte auf, die aber mit größter Vorsicht zu behandeln und nicht alle auf die unsrige zu deuten sind. Die erste und älteste Kunde, welche wir von derselben haben, ist vom Jahre 1176; der Abt Heinrich von Limburg hatte nämlich von der Gräfin Ida von Maddenberg Güter in Friedelsheim, ohne die Einwilligung ihrer Söhne, gekauft, daher einer derselben, Namens Hermann, Domherr zu Speyer, Ansprüche auf diese Besitzungen erhob, die aber in dem genannten Jahre, mit der Genehmigung des speyerer Bischofes, gehoben wurden.[1] Ohne uns nun in weitläufige und unfruchtbare Vermuthungen zu verlieren, so hat es doch viele oder alle Wahrscheinlichkeit für sich, jene gräfliche Wittwe Ida habe den Namen von unserer Veste geführt und ihr Eheherr sei kaiserlicher Burggraf oder Vogt daselbst gewesen, weil auch alle in der angeführten Urkunde vorkommenden Orte, Madenburg, Limburg und Friedelsheim, im Speyergaue zu finden sind und zudem der Sohn Hermann Canonicus in Speyer war. Nehmen wir nun noch dazu an, der in den Jahren 1195 und 1209 in rheinischen Urkunden erscheinende[2]

---

1. Acta sunt hec Spire Anno dnice incarnacionis MC. LXXVI. ind. octava. Siehe Würdtwein Monasticon palat. I., 99 Nro. VI.
2. Würdtwein subsid. dipl. V., 264 Nro XC. et ejusdem Monast. pal. I., 261 Nro. 39. Die in den Jahren 1240, 1341, 1357 und 1360 vorkommenden Burkarde von Magdenburg gehören nicht hierher, denn es waren kaiserliche Beamten, wie ja ihr Titel ausweiset, z. B. 1240 Burkardus Magdeburgensis curiae Burggravius, 1357 Burckardus Burggravius. Magdeburgensis Imperialis curiae, oder curiae nostrae magister. Siehe Wenck's hess. Landesgeschichte III. Urkundenbuch 143 und 156. — Würdtwein Monast. palat. II., 192

Gebhard, Burggraf von Magdeburg sei auch ein Sohn der vorerwähnten Ida gewesen und derselbe sei ohne Leibeserben Todes verblichen, so hätten wir einen genügenden Uebergangspunkt, wie dieses erledigte kaiserliche Lehen an die gräflich leiningische Familie kommen konnte. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Maden- oder Magdenburg (die, einer verklungenen Sage nach, von drei unglücklichen Töchtern oder „Mägden, Maiden“ eines ehemaligen adelichen Burgvogtes daselbst, den Namen bekommen haben soll), wie alle älteren Besten im Speyergaue, ebenfalls eine Reichsburg war; daß sie aber späteren Entstehens wie das nahe gelegene Landeck sei, dafür spricht der kleinere Umfang ihres Gebietes, so wie auch die geringere Zahl der ursprünglich zu derselben gehörigen Dörfer, nämlich Nußdorf, Arzheim, Eschbach, Ransbach, Waldhambach, Mühlhausen und Servelingen, welche beiden letzteren Orte später eingegangen sind.

Wir haben bereits in der Geschichte der Burg Landeck vernommen, dieselbe sei, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, als kaiserliches Lehen an den Grafen Friedrich I. von Leiningen, den neuernannten ersten Landvogt im Speyergaue, gekommen und wir müssen als ausgemacht annehmen, dies sei auch später, oder um dieselbe Zeit, der Fall mit unserer Madenburg (wiewohl sie noch nicht in der ersten leiningischen Theilung von 1237 erscheint) gewesen, jedoch nicht als Lehen, indem wir von 1254 an und in den folgenden Jahren diese Familie als Inhaber oder Eigenthümer derselben und der dazu zählenden Dörfer urkundlich antreffen. Es muß aber damit eine eigene Bewandtniß gehabt haben, über welche wir indessen, in Ermangelung der darüber sprechenden Documente, unsere, hoffentlich gegründeten, Vermuthungen hier aussprechen wollen. Bischof Konrad von Scharfeneck, welcher den speyerer Oberhirtenstuhl vom Jahre 1200 bis 1224 inne hatte, war ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Prälat und stand deßwegen in hohem Ansehen bei drei teutschen Kaisern, nämlich Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friederich II., deren vertrauter Rath und Canzler er war. Wegen

---

und V, 12. In einer ungedruckten Urkunde von 1360, heißt derselbe: „Burckard Grav vnd Burggrav zu Maideburg, des kaiserlichen Hoves Meißter vnd Landvogt zu Elsaß.“

seiner Verdienste wandte letzterer ihm und seinem Hochstifte manches Lehen und manche schöne Besitzung zu und unter diesen scheint auch unsere Madenburg gewesen zu sein, welche aber dessen Nachfolger, Bischof Heinrich, ein geborner Graf von Leiningen, in den stürmischen, ungesetzlichen Zeiten des sogenannten Zwischenreichs und bei dem mannigfachen Wechsel von auswärtigen teutschen Königen, den in der Nähe, zu Landeck, gesessenen mächtigen Grafen von Leiningen, seinen Verwandten, zur Beschützung oder lehensweise, einräumte, wodurch unsere Veste endlich ganz und eigenthümlich in den Besitz dieser Familie überging, wie wir später hören werden. In den Jahren 1254, 1255, 1266, 1268 und 1270 kommen nämlich die Leininger (von welchen Graf Emich IV. in dem Gebiete der Madenburg, zwischen den Dörfern Mühlhausen, Servelingen, Eutzingen, Queichheim und Oberbornheim, die nachherige Reichsstadt Landau gründete, welche bereits 1268 als sein Werk genannt wird) als Inhaber der Madenburg und als Vögte des dazu gehörigen Dorfes Mühlhausen, wo das Domcapitel bedeutende Rechte und Güter hatte, vor und zwar in allen Urkunden[3] Emich IV. zu Landeck immer gemeinschaftlich mit seinem Neffen Friederich IV., weil sie diese neue Erwerbung gemeinsam besaßen. Man muß aber zugleich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Grafen von Leiningen, eben dieser Madenburg wegen, seitdem immer noch in einer gewissen Abhängigkeit von dem Hochstifte Speyer, hauptsächlich aber, wegen einiger dazu gehörenden Dörfer, in lehenbarer Verbindung mit demselben geblieben sind, denn in einem Lehensverzeichnisse des Bischofs Gerhard in Speyer (vom Jahre 1336 bis 1363) finden wir, unter andern bischöflichen Lehenstücken für die Leininger, auch folgende aufgeführt: die Ortschaften Nußdorf und Mühlhausen und ferner, des Cämmereramtes wegen, das jene Grafen noch im sechszehnten Jahrhunderte bei feierlichen Gelegenheiten verwalteten, die Dörfer Arzheim, Servelingen und Ransbach, welche Orte von jeher sämmtlich zur Madenburg gehörten.

Diese Burg kam also nicht wie Landeck als kaiserliches Lehen an die Leininger, weil, nach dem Aussterben der leiningen

3. Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer I., 261, 263, 311 und 316. Würdtwein subsid. diplom. nova XII., 205 et ejusdem Monasticon pal. III, 62.

landecker Linie, diese, als heimgefallenes Lehen, eingezogen und an die von Ochsenstein verliehen wurde, was auch mit Madenburg, wenigstens mit der Hälfte derselben, hätte der Fall sein müssen, wenn sie Reichslehen gewesen wäre, da die landecker Linie dieselbe in Gemeinschaft mit der anderen leininger Linie besessen hatte. So fiel aber, nach dem unbeerbten Tode des letzten Emichs von Leiningen zu Landeck, 1289, unsere Veste wieder ungetheilt an den leininger Stamm zurück, allein wir sind nun ohne Nachrichten von derselben bis zur Trennung des leininger Geschlechts in zwei Hauptlinien im Jahre 1317. Die zwei Söhne Graf Friederichs IV., Friederich V. und Joffried, theilten nämlich in dem genannten Jahre das väterliche Erbe, wobei „Magdenburg mit allen rechten" in das Loos des älteren Bruders fiel [4] und nun einen Bestandtheil der Besitzungen der Friederich'schen, oder altleininger Linie ausmachte. Dieselbe blieb jedoch nicht lange bei dieser Familie, sondern sie kam nach und nach, durch wiederholte Pfandschaften, in andere Hände.

Vorerst verpfändeten die Grafen von Leiningen, Friederich der alte, Dompropst zu Worms und sein Bruder Friederich der junge, nebst dessen Gemahlin Ylente (Jolantha) von Gülch, dem Bischofe Gerhard von Speyer 1361 unsere Burg mit allen Gütern und Einkünften, letztere jährlich zu 304 Pfund Heller angeschlagen, wobei ein Malter Korn zu 5, ein Malter Spelz oder Hafer zu 4 Schillinge Heller, eine Gans, Kapaun oder Huhn zu 1 Schilling Heller, ein Fuder Wein zu 5 Pfund Heller und ein Morgen Wiese zu 10 Schillinge oder einem halben Pfund Heller gerechnet wurden; ferner versetzten sie demselben auch ihren jährlichen Weinzehnten zu Maikammer, jedoch nach Abzug von 6 Fuder Wein für die Burgmänner und endlich noch 150 Pfund jährlicher Hellergülte auf der Bete, Gülte und Gütern zu Sausenheim, Kirchheim und Dackenheim, um die Summe von 7200 Goldgulden. Zugleich ward dem Bischofe noch besonders gestattet, jährlich 200 Gulden in der Burg zu verbauen und zu der vorgenannten Summe zu schlagen, so wie auch die von den

4. Diß geschahe zu Dureckheim am S. Lucastag des Evangelisten ꝛc. 1317 Jare. Siehe Lein. Westerburger unumstößliche rechtliche Auszüge 6, Nro. 4.

Grafen sonst verpfändeten Güter und Gülten zu Damheim und Bornheim einzulösen und ebenfalls im Genusse zu behalten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wann die zwei Grafen die obigen Pfandgelder nicht zur bestimmten Zeit zurückbezahlen würden, dem Hochstifte dann alles zum Eigenthume verfallen sein sollte.[5] Sie löseten wohl diese ansehnliche Besitzung von dem Bischofe wieder ein, aber dagegen verpfändeten sie 1365 dem strengen Ritter Diether Cämmerer von Worms und seinen Erben, ihre „Veste vnd Schloß Madenberg, die Burg vnd Furburg,“ nebst allen möglichen Nutzungen und Gefällen, wie sie oben bei dem ersten Versatze verzeichnet sind, für 5560 kleine florenzer Goldgulden und ebenfalls mit der Befugniß, jährlich 200 Gulden zur baulichen Unterhaltung derselben verwenden zu dürfen.[6] Da in dieser Verschreibung die 6 Fuder Wein für die Burgleute nicht besonders vorbehalten sind, sondern der gesammte Weinzehnten zu Maikammer versetzt wurde, so geht daraus hervor, obiger Diether sei selbst Burgmann daselbst gewesen und habe sie also, mit Hülfe seiner Waffenbrüder wohl schützen und bewahren können, wiewohl die beiden gräflichen Brüder sich, am folgenden Tage, gleichfalls und zum Ueberflusse anheischig gemacht hatten, unsere Veste und deren Güter, so lange diese Pfandschaft währe, gleich ihren übrigen Besitzungen, zu schirmen.[7] Gegen das Ende dieses Jahres liehen dieselben von dem nämlichen Diether Cämmerer wieder 1800 Goldgulden auf die Madenburg[8] und fünf Jahre später nahmen sie, zur Bezahlung einer dringenden Schuld, nochmals 474 Gulden bei demselben auf, welche letztere Summe, wann sie bis nächste Martini nicht abgetragen würde, gleichfalls zu den andern Pfandgeldern geschlagen werden sollte[9]

5. Der geben wart am Sunnendage nach Sant Bartholomeus Dage do man zalte ꝛc. 1361 Jar. Siehe Gudeni Codex dipl. mog. Tomo V., 647 Nro. XLIII.

6. Datum Anno Domini Millesimo CCCmo. LXV°. feria sexta post Circumcisionem Domini. Daselbst, V., 659 Nro. LIII.

7. Datum Anno Domini M°. CCC°. LXV°. Sabbato post Circumcisionem Domini. Daselbst V., 658 Nro. LII.

8. Datum Anno Domini Millesimo CCCmo. LXV°. feria quarta post Thome Apostoli. Daselbst V., 666 Nro. LVII.

9. Datum Anno Domini M°. CCC°. LXX°. feria secunda ante Dominicam Letare in Quadragesima. Daselbst V., 674 Nro. LXIII.

und zugleich erlaubten sie dem Herrn Diether das Unterpfand auch an andere versetzen zu dürfen. So lastete also auf unserer Veste die bedeutende Summe von 7834 Goldgulden, ohne das jährliche Baugeld dazu zu rechnen, so daß an Auslösung derselben nicht leicht zu denken war.

Die beiden leiningischen Brüder, des jüngeren Gattin und deren Sohn, ebenfalls Friederich geheißen, erlaubten 1372 dem festen Ritter Konrad Landschaden von Steinach, von dem Ritter Johannes von Frankenstein (an der Bergstraße), dem Tochtermanne des, im Juli 1371 verstorbenen, Diether Cämmerers, des Pfandinhabers unserer Burg, den dritten Theil derselben nebst Zubehör mit 2372 florenzer Goldgulden an sich zu bringen und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, die Bestimmungen der früheren Pfandbriefe sollten in Kraft und Gültigkeit bleiben, auf welches Drittheil sie aber von demselben sogleich wieder 300 Goldgulden liehen.[10] Auch von diesem Ritter Konrad Landschaden, so wie von Diether Cämmerer dem jungen und von dessen Schwester, Frau Ylian Wittwe Heinrichs von Tan, nahmen die leininger Grafen, am folgenden Tage, wieder 1000 Goldgulden auf, verschrieben ihnen dafür eine jährliche Gülte von 100 Gulden von den Gefällen unserer Veste und vergönnten ihnen zugleich, jährlich 400 Gulden daselbst verbauen zu dürfen.[11] Am andern Tage quittirten Johannes von Frankenstein und seine Hausfrau Anna, den Konrad Landschaden über den Empfang der Auslösungssumme von 2372 Goldgulden[12] und zwei Tage hernach ertheilten die Leininger letzterem und seiner Gattin, Grede von Hirschhorn, die Genehmigung, von obigem Edelknechte Diether und von seiner Schwester Ylian, den dritten Theil der Madenburg an sich zu bringen.[13] Demnach hatte also dieser Konrad Landschaden zwei Drittheile der Burg an sich gebracht und das übrige Drittheil gehörte dem jungen Diether Cämmerer

10. Datum anno Domini M°. CCC°. LXXII°. ipsa die Viti et Modesti martirum. Daselbst V., 682 Nro. LXXI.

11. Datum Anno Domini M°. CCC°. LXXII°. feria quarta post Viti et Modesti martirum. Daselbst V., 685 Nro. LXXIII.

12. Geben am Dornstage nach Viti vnd Modesti do man zalte 2c. 1372 Jare. Daselbst V., 685 Nro. LXXII.

13. Datum Anno Domini M°. CCC°. LXXII. Sabbato ante Albani martiris. Daselbst V., 687 Nro. LXXIV.

von Worms, wie uns eine Verschreibung seines Vetters, des Edelknechts Heinrich Cämmerer genannt von Rodenstein, belehrt, der jenem eine Summe Geldes auf die Hälfte seines Antheils an der Madenburg geliehen und dieselbe aber 1379 wieder zurück erhalten hatte.[14] Auf solche Weise wurde diese schöne Herrschaft dem leininger Hause entfremdet und erscheint später nicht mehr unter den Besitzungen derselben, sondern sie gehörte nun, wie gesagt, pfandweise zu zwei Drittheilen den Landschaden von Steinach und zu einem Drittheile den Cämmerer von Worms, als Gemeinherren oder Ganerben daselbst, wie wohl damit später noch manche Veränderungen vorgingen, indem auch noch andere adeliche Familien als Gemeiner und Theilhaber daselbst aufgenommen wurden, welcher stäte Wechsel auch die Ursache ist, daß die Aktenstücke und Nachrichten über dieses Schloß, eben wegen der Zerstreuung unter so viele Familien, unvollständig und die meisten derselben verloren gegangen sind.

Aus einer Aufzeichnung vom Jahre 1405 ersehen wir, in welchem Verhältnisse die Unterthanen in dem Dörfchen Mühlhausen zu den Gemeinern unserer Burg standen, denn sie mußten jährlich für Bannwein 2 Pfund Pfennige verabreichen, ferner von jedem Hause sowohl ein Fastnachts- als Maihuhn dahin liefern und endlich noch die, zu unserer Veste gehörigen, Weinberge umsonst bearbeiten und das für dieselbe erforderliche Holz fällen und klein machen, so wie überhaupt auf jedes Mahngebot ungemessene, oder willkürliche, Frohndienste leisten. Ob dies auch mit den übrigen, dazu zählenden Ortschaften der Fall war, können wir nicht behaupten, sondern müssen es, nach dem, was wir später noch vernehmen werden, sehr bezweifeln.

Die Madenburg war bereits vor 1411, an die Herren von Sickingen und von Fleckenstein, entweder durch Vermählungen mit den Landschaden und mit den Cämmerern von Worms, oder durch abermalige Verpfändungen, gekommen, denn in dem genannten Jahre verstatteten Ritter Schwarz Reinhard von Sickingen und Junker Friederich von Fleckenstein, als Inhaber unserer Veste, der Lauerzunft zu Landau, in dem, ganz nahe bei dieser Stadt gelegenen, Mühlhausen, ein Haus, bei der dasigen

---

14. **Datum Anno Domini M°. CCC°. LXX. nono feria sexta post Purificacionis Beate Marie Virginis. Daselbst V., 695 Nro. LXXX.**

Rennmühle, zu erbauen, für welche Vergünstigung dieselben jährlich eine Scheibe Salz auf die Veste liefern, jene Herren dagegen sie in dem Besitze dieses Gebäudes schützen mußten.[15] Nicht lange hernach, vor 1414, hatte der Rath in Landau diesen beiden Herren, von Sickingen und von Fleckenstein, zwei Drittheile jenes Dörfchens um 800 Gulden abgekauft, woraus später die irrige Ansicht entstand, als hätte diese Stadt auch zugleich einen Theil der Madenburg käuflich an sich gebracht, was jedoch, nach erst neulich entdeckten urkundlichen Nachrichten, nicht der Fall war, so wie auch schon der geringe Kaufpreis das Gegentheil beweiset, indem ja dieselbe mit einer Pfandsumme von mehr denn 8000 Goldgulden belastet war. Die Grafen von Leiningen von der altleininger Linie mußten aber doch noch gewisse Rechte und Ansprüche an einige Zubehörden Madenburgs gehabt haben (da ja auch die hartenburger Linie, wie wir beim Jahre 1478 hören werden, von dem Bischofe von Speyer noch einige zu derselben gehörige Dörfer zu Lehen hatte), denn der Laudauer Magistrat erkaufte von den zwei Söhnen des alten Grafen Friederichs, nämlich Hesso und Friederich, im Jahre 1432 noch das übrige Drittheil Mühlhausens um 200 Gulden, mit der Verpflichtung, wenn die Leininger die verpfändete Veste einlösen würden, ihnen dann auch die Auslösung dieses Dörfchens für 1000 Gulden zu gestatten.[16] Die hartenburger Grafen sahen jedoch den bisherigen Verpfändungen unseres Schlosses und nun sogar dem gänzlichen Verkaufe von Zubehörungen desselben durch die Leininger selbst und weil sie auch noch im Besitze anderer dazu gehörenden Dörfer waren, nicht mit gleichgültigen Augen zu, daher Emich VII., Mühlhausens wegen, Ansprüche an die Landauer erhob, weil solcher Verkauf den Familienverträgen zuwider sei; ja er ward sogar der Stadt Feind und bedrängte dieselbe aufs äußerste, bis dann endlich, bei einer Zusammenkunft in der Burg zu Haßloch, alle seitherige Feindschaft zwischen dem Grafen und den Landauern, dem speyerer Oberhirten zur Beilegung übertragen und von demselben auch vollbracht wurde, daher der Stadtrath dem Leininger

---

15. Der geben wart off vnser frauwen dag als sie geborn wart Anno dni M°. CCCC°. undecimo

16. Der geben ist vf frytag vor dem Heiligen Psalmtag Anno Domini M°. CCCC°. XXXII°.

im Jahre 1434 die bündige Versicherung ausstellte, wenn seine Linie die Madenburg an sich lösen würde, ihm dann ebenfalls das fragliche Dörfchen mit allen seinen Rechten, gegen Erlegung des Kaufschillings mit 1000 Gulden, überlassen zu wollen.[17] In einem von diesem Emich mit dem Grafen Hesso von Leiningen vor dem kurpfälzischen Vormunde, dem Herzoge Otto von Mosbach, geführten und von demselben auch 1439 entschiedenen Rechtsstreite, brachte jener gegen diesen, unter anderem, die Klage vor, seine Aeltern hätten „Madenberg" von der Grafschaft Leiningen versetzt und zum Theil verkauft.[18] Kurz, unsere Burg ward von der Leininger Familie nicht mehr ausgelöset, der altleininger Stamm starb mit dem erwähnten Hesso 1467 im männlichen Gliede aus und die hartenburger Linie wurde durch den, aus diesem Todesfalle entstandenen, Erbfolgekriege aufs tiefste gedemüthigt, wie uns später die Geschichte dieser Grafen zeigen wird, so daß die Einlösung solcher beträchtlichen Pfandschaften von selbst unterbleiben mußte.

Die Herren von Fleckenstein scheinen unterdessen in den Besitz des größten Theils der Madenburg gelangt zu sein, weil nur sie vorzugsweise, ohne die von Sickingen, als Gemeiner daselbst in Urkunden erscheinen. So viel wissen wir zuverlässig, daß der obgenannte, im Jahre 1432 dort verstorbene, Friederich von Fleckenstein, Ritter, die Hälfte unserer Veste inne hatte, indem der Erzbischof Raban von Trier, welcher zugleich Bischof in Speyer war, einen Vertrag zwischen dessen hinterlassenen Wittwe zweiter Ehe, Margaretha von Handschuchsheim und zwischen Ritter Heinrich Bayer von Boppard, im Namen seiner Ehefrau Else, einer Tochter des verlebten Fleckensteiners und deren noch unvermählten Geschwister, Diether und Ottilia, so wie auch des Sohnes ihres verstorbenen Bruders Nicolaus von Fleckenstein, Namens Friederich, errichtete, kraft dessen, nebst anderen Bestimmungen, der gedachten Wittwe ihr angefallenes väterliches Vermögen mit 3000 guten rheinischen Gulden

17. Der Gebenn ist vff Mittwuch nach dem Sontag als man in der heiligen kirchenn singent Letare Anno domini M°. CCCC°. XXX, quarto.

18. Geben Heydelberg vf fritag nach dem achtzehenden Octavas Epiphanie Domini in dem Jahre ꝛc. 1439. Siehe schließliche Einreden ꝛc. 66 lit. N.

auf ein Drittheil der Hälfte Madenburgs, welche der Verlebte im Besitze hatte, verlegt und versichert ward, den die Wittwe lebenslänglich und nach ihrem Tode ihre Erben inhaben und so lange besitzen sollten, bis ihre Stiefkinder denselben mit 3000 Gulden wieder einlösen würden. Zugleich wurde ihr gestattet, diesen ihr verpfändeten Theil an einen andern Gemeiner oder an wen sie sonst wolle, nur aber an keinen regierenden Herren, versetzen zu dürfen, allein sie, oder ihre Erben, müßten dann immer noch den Burgfrieden daselbst beschwören. Hinsichtlich des im Schlosse vorhandenen Silbergeschirres und Hausrathes, traf der Vermittler folgende gütliche Vereinbarung: beide Ehehälften sollten dasjenige, was sie früher besessen, oder in die Ehe eingebracht hätten, wieder an sich ziehen; dasjenige aber, was während der Ehe angeschafft worden sei, solle getheilt werden und zwar so, daß Friederichs Kinder zwei Drittheile erhielten und dessen Wittwe Margaretha ein Drittheil davon bekam; was jedoch während der Ehe abgegangen sei, sollte abgeschätzt und dem betreffenden Theile vergütet werden. Auch ward der Margaretha von Wartenburg, der Wittwe des obgenannten Nicolaus von Fleckenstein und Tochter der Margaretha von Handschuchsheim, ihr Wittwensitz in unserer Burg und ihrem einzigen Kinde, Friederich, sein väterliches Erbrecht auf dieselbe vorbehalten.[19] Die Wittwe Margaretha von Handschuchsheim verschrieb sich an demselben Tage ihren Stiefkindern wegen der Rückzahlung der 3000 Gulden und diese bekräftigten ihr zugleich die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung an die Fleckensteiner zu Madenburg.[20]

Als Mitbesitzer unserer Veste finden wir nun auch noch den Reinhard von Niperg, der im Jahre 1449 mit dem von Sickingen und von Fleckenstein eine eigene, in mancher Beziehung sehr merkwürdige, Gerichtsordnung für das Schloß und die dazu gehörigen Dorfschaften errichtete[21], allein später erscheint derselbe nicht mehr und die Burg war auch, im Laufe der Jahre, käuflich

---

19. Der geben ist zu Landauw uff Mentag nach Sant Johans dag als er enthaupt wart In dem Jare ꝛc. 1432 Jare.

20. Beide sind ausgestellt: Der geben ist uff Mentag nehst nach sant Johansdag als er enthaupt wait Anno dni M°. CCCC°. XXX°. II°.

21 Datum vff sant Johannes baptisten tag Anno etc. 1449.

und erblich an die sickinger und fleckensteiner Familien gekommen, daher sich letztere sogar den Namen davon beilegte, denn 1464 nennt sich Friederich von Fleckenstein „Herr zu Madenburg Freyherr zu Dagstul“ und er kommt so in allen späteren Urkunden vor. Obgleich derselbe im Jahre 1460 dem Kurfürsten Friederich dem Siegreichen in einem Kriege als Helfer zur Seite gestanden und von seiner Burg aus einige Dörfer der Feinde des Pfälzers in der Umgegend, mit Brand angestoßen hatte, so zog er sich doch später, wir wissen aber nicht wodurch, dessen Ungnade zu, allein schon im Jahre 1467 ward er wieder mit demselben ausgesöhnt, indem letzterer urkundlich erklärte: „wir han alle vngenade vnd vnwillen so wir gegen inen gehabt, gantz abgethan.“ [22] Nachher aber hatte er sich diesen Kurfürsten im höchsten Grade zum Feinde gemacht, als er in dessen schweren Kriegen mit dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen von Veldenz, es mit demselben hielt, sein Helfer ward und ihm, nebst anderem Vorrathe, sogar mit Geschützen Vorschub leistete, die der Sieger später an dem darauf befindlichen fleckensteiner Wappen erkannte. Dieser Frevel mußte bestraft werden, daher der Kurfürst beschloß, dessen Veste Madenburg, auf welche, als einem der haltbarsten Plätze der Umgegend, er selbst schon längst sein Augenmerk gerichtet hatte, zu berennen und einzunehmen. Er ließ deßhalb die Ritterschaft, nebst seinen Kriegshaufen ausrücken und übertrug den Oberbefehl darüber seinem Getreuen, Friederich von Rosenberg zu Essingen gesessen, der, mit der Treue gegen seinen Fürsten, noch seinen eigenen Vortheil verband, weil nämlich der Fleckensteiner seine Erbansprüche an jene Burg immer schnöde zurückgewiesen und ihm bisher seinen mütterlichen Antheil an derselben widerrechtlich vorenthalten hatte. Der Rosenberger, dem, als nahen Verwandten des Inhabers der Madenburg, die Beschaffenheit und alle Zugänge derselben ganz genau bekannt waren, eroberte sie zur Nachtszeit am 6. Mai 1470 durch List, nahm des Kurfürsten Widersacher, seinen Vetter von Fleckenstein den alten, selbst gefangen und warf ihn in das Verlies eines Thurmes. [23] Der poetische Geschichtschreiber

---

22. Der geben ist zu Heidelberg vff Samßtag nach der heiligen zwolffbotten scheidung tag Anno etc. LXVII°.

23. Kremer's Geschichte Kurfürst Friederichs des Siegreichen von der Pfalz I.,

und Augenzeuge der Thaten des siegreichen Friederichs von der Pfalz, beschreibt uns diese Begebenheit, so wie die herrliche und feste Lage unserer Burg in folgenden Versen:

Da vor an dem sunnentag hie
misericordia domini
Anno viertzehenhundert mer
sibentzig jar ward sider her
gwunnen mit uberlesten
ein keyserliche vesten

Madenburg so waz sie genant
wem daz selbig schloß waz bekant
der sagt jm lob on alle erg
es lag vff eynem schönen berg
gelichen des gebirges
was jn den landen nirges

Deß schloß glich jn dem land nit waz
gebuwt fur not gelaubent das
nur ußer der ursachen allein
fridrichen von fleckenstein
von tagstul deß freyherren
mit synem wyder sperren

Vnd was ein anhanger da by
derselben pfaltz wyder parthy
er schob die fur mit an gehütz
vnd leh jren vinden geschütz
auch anders mancher hande
als man wortzeichen vande

Da verhangt der pfaltzgraff die werck
fridrichen dem von Rosenberck
den der von fleckenstein verschielt
jm sin müterlich erb vorhielt
mit arger erg vnd schmechte
wyder gott er vnd rechte

---

435. Wegen dieser listigen Eroberung der Burg heißt es in einer ungedruckten Chronik: „Magdenburg gewan der Pfaltzgrav mit verreterey vnd fing daruff Juncker Fridrichen von Fleckenstein Anno Dni 1470.“

Das er mit bystand sölcher krafft
der pfaltzgreuischen ritterschafft
das schloß vnd den von fleckenstein
dar jnnen erobert mit ein
den mit sölchen vf setzen
alz finen vindt waz schetzen

Eyns nachtes da es niemant west
ward erstigen dieselbig vest
er vnd die seinn gevangen wurn
er selb gelegt jn einen turn
von dysem itz genanten
fridrich dem wol bekanten

Der pfaltzgraff als ich gehört hab
kauffet fridrichen daz schloß ab
mit syner zu gehörung gar
vmb ein summ gelts zu reichen bar
jan funffzehen jaren sider
daß schloß zu lösen wyder.[24]

Friederich von Fleckenstein der alte ergab sich jedoch nicht sogleich in seines Verwandten rechtmäßiges Begehren, sondern er mußte über zwei Monate in dunkelm Kerker schmachten, bis er mürbe wurde und sein Trotz sich beugte. Endlich am 22. Juli 1470 stellte er seinem Vetter von Rosenberg folgende Erklärung aus: er habe ihm, ob er es gleich vielfach begehrt, bisher sein mütterliches Erbtheil an Madenburg, von Ottilien von Fleckenstein her, die seines Vaters Schwester gewesen, widerrechtlich vorenthalten, weßhalb ihm derselbe einen Feindesbrief zugeschrieben und ihn auch endlich in seiner eigenen Burg gefangen und geschätzet hätte; er habe ihm daher einen Theil dieser Veste, so wie der Dörfer Waldhambach, Eschbach, Ransbach nnd Nußdorf, dann den Zehnten zu Knittelsheim, der mainzer Lehen sei, ferner den Zehnten zu Maikammer, welcher von Kurpfalz zu Lehen rühre, nebst allen übrigen Zugehörden, wie er solche bisher besessen und ingehabt, als das Erbtheil seiner Mutter Ottilia, eigenthümlich abgetreten und übergeben und zwar mit der bestimmten Ermächtigung für den von Rosenberg, seinen mütterlichen

24. Michel Behaims Reimchronik Seite 182 und 183.

Antheil an dieser Burg um 2000 Gulden wieder verkaufen zu dürfen, wobei aber, nach Verlauf von 15 Jahren, den von Fleckenstein die Wiedereinlösung vorbehalten bleiben müsse.

Zugleich gelobte der Gefangene, so wie er auf freien Fuß gesetzt sei, die Unterthanen des überwiesenen Antheils, so wie auch seinen Mitgemeiner, Diether von Sickingen, ihrer Pflichten gegen ihn ledig zu sagen und jene an ihren neuen Herrn und Ganerben, Friederich von Rosenberg, zu weisen und endlich machte er sich noch verbindlich, wenn er vorstehende Bedingungen nicht halten würde, sich in jedem beliebigen Schlosse, 10 Meilen in der Runde um Madenburg, wieder freiwillig zur Haft stellen zu wollen, oder er sei im Gegentheile ehr- und treulos und dürfe von jedem als vogelfrei behandelt werden. Das nämliche sagte auch in seines Vaters Namen sein Sohn Friederich zu und sowohl er, als auch der Abt Erpf von Klingenmünster, der vieles zu dieser gegenseitigen Verständigung und Uebereinkunft beigetragen hatte, hingen ihre Siegel an dieselbe.[25] Der von Rosenberg machte von der ihm gestatteten Befugniß, den oben bezeichneten, ihm übergebenen Theil an unserer Veste und deren Dörfer nach Belieben an einen Fürsten, Herrn, Ritter oder an eine Stadt veräußern zu dürfen, auch sogleich Gebrauch und übergab zwei Tage hernach, aus dem angeblichen Grunde, weil ihm die Unterhaltung der Burg zu schwer falle und zu viele Kosten verursache, dieselbe dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz für 2000 Gulden, jedoch mit dem Vorbehalte der Einlösung von fleckensteinischer Seite nach Verlauf von 15 Jahren.[26] Drei Monate später versprach auch der Kurfürst, in seinem und seines Sohnes, des Pfalzgrafen Philipps, Namen, allen Bestimmungen dieses Kaufes treulich nachkommen zu wollen.[27]

Friederich der Siegreiche begnügte sich aber nicht nur mit dem erworbenen rosenberger Theile an unserer bedeutenden Burg, sondern er suchte sich auch noch mehr in dem Besitze derselben

---

25. Der geben ist uff sontag sant marien magdalenen dage In dem Jare 2c. 1470 Jare.

26. Der geben ist uff dinstag sant Jacobs obent des heiligen zwelffbotten In dem Jare 2c. 1470 Jare.

27. Der geben ist off fritag nach sant lucas des heiligen ewangelisten tag Anno dni M°. CCCC°. LXX°.

auszudehnen und zu befestigen, denn der alte Friederich von Fleckenstein, seine Gattin Katharina von Wynnenburg, und deren Sohn Friederich der junge, übertrugen, um besseren Schutzes und Schirmes willen, im Jahre 1472, diesem mächtigen Fürsten und seinen Erben ebenfalls ein unvertheiltes „ewiges“ Viertheil daran, setzten ihn ein und verschrieben ihm zugleich eine immerwährende Erböffnung daselbst zu allen seinen Kriegen, Nöthen und Geschäften, dagegen verzichtete aber der Pfalzgraf auf alle Nutzungen und Gefälle dieses Viertheils und ward deßhalb auch von aller Verbindlichkeit, bezüglich der baulichen Unterhaltung, Bewachung und Behütung der Veste losgesprochen. Ferner wurde noch besonders ausbedungen, damit sich nicht Fremde eindringen möchten, nur solche, denen ein Erbrecht an die Madenburg zustehe, dürften künftig als Gemeiner und nur dann erst aufgenommen werden, wann sie zuvor heilig angelobt hätten, den Kurfürsten bei seinem Viertheil Oeffnung bleiben zu lassen; auch sollten der Burgvogt, Kellner, die Thurm- und Pfortenknechte, so wie die Wächter und überhaupt alles Gesinde, dem Pfälzer den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, wie dies der Burgfrieden vorschreibe. Die übrigen Ganerben, Diether von Sickingen, pfälzischer Hofmeister und seine Brüder, Hanns und Reinhard, Bischof zu Worms, willigten gleichfalls in diese Erböffnung und gelobten zugleich mit dem Fleckensteiner, diesen Vertrag gewissenhaft vollziehen zu wollen[28] und später beschworen sie mit dem Kurfürsten den Frieden daselbst, wobei letzterer, kraft obiger Uebereinkunft, von allen Bau- und sonstigen Kosten losgesagt wurde.[29]

Eine Urkunde am folgenden Tage gibt uns die Beweggründe an, warum Friedrich von Fleckenstein sich und die Veste in kurpfälzischen Schutz und Schirm ergab, indem er, wegen ausschweifenden Lebens und des daraus erfolgten Blödsinnes, seiner Familie und seinen Besitzungen nicht vorstehen konnte, sondern jener im Gegentheile den sichtbaren unausbleiblichen Untergang

---

28. Der geben ist uff fritag vor sant mathis tage des heiligen zwolffbotten In dem Jare rc. 1472 Jare.

29. Datum Heidelberg off Frytag nach dem sontag quasimodogeniti Anno dni M° CCCC°. LXXIIdo Siehe Kremer's Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz II., 466 Nro. CLXXI.

bereitet hatte. Seine Hausfrau, Katharina von Winnenburg, ihr Sohn Friederich und ihre übrigen Kinder riefen daher in ihrer Noth den pfälzer Kurfürsten um Beistand und Abhülfe an, damit sie „durch vnordnung nit zu gantzer verderpniß komen vnd ettlicher massen by narung bliben mogen." Dieser war auch, wegen des bedenklichen Zustandes des Fleckensteiners, sogleich dazu bereit, indem es von letzterem ausdrücklich heißt „daß derselbe in kurtz verschienen Jaren eins vnordenlichen lebens vnd wesens gebrucht, sich, sin wip vnd kinde zu uerderpniß gestielt hat vnd nu durch verhengnis des almechtigen gots etwas siner vernunfft gepfent worden ist, das er Jme selbs, den sinen, nach den Jren nit vor sin kan oder mag," daher er mit den drei madenburger Gemeinern von Sickingen, so wie mit Ritter Otto von Hirschhorn, Diether von Handschuchsheim und Friederich von Fleckenstein, Heinrichs Sohn, eine Berathung über diesen bedauerlichen Zustand zu Heidelberg abhielt und dann, um den zerrütteten Vermögensverhältnissen wo möglich wieder aufzuhelfen, mit Einstimmung der vorgenannten, so wie der anwesenden Familienglieder und ihrer Freunde, folgende Verabredung traf und auf die nächstfolgenden sechs Jahre festsetzte. Der osterwähnte Friederich der alte, seine Frau, Kinder und die übrigen Gemeiner sollten, das kurpfälzische Erbviertheil ausgenommen, die Madenburg gemeinschaftlich, jedes zu seinem gesetzlichen Theile, inhaben, genießen und gebrauchen, jedoch solle ersterer in ein besonderes Gemach gesperrt, dadurch unschädlich gemacht, mit Nahrung und Kleidern versehen, der Schlüssel aber zu solchem Verwahrungsorte einem frommen Knechte anvertraut werden, der seinen Herrn nach Eidespflicht hüten und bewahren müsse. Dessen Ehefrau Katharina, deren Kinder und ihre besagte Schwiegermutter, sollten ihre Wohnung in der Burg haben und mit aller Nothdurft versehen werden, die Mutter aber solle sich getreulich zu ihren Kindern halten, dieselben ehrbar erziehen und überhaupt eine redliche eingezogene Haushaltung führen, aber mit sonstigen Geschäften, z. B. mit Aus- und Einlaß in die Veste u. s. w. nichts zu thun haben. Der Sohn Friederich, der vermuthlich in des Vaters Art schlagen wollte, oder durch die seitherigen zerrütteten häuslichen Verhältnisse schon verdorben war, wurde, außerhalb des Schlosses, unter die Aufsicht eines verwandten Freundes gestellt, welcher sorgfältig darüber zu

wachen habe, daß er sich nicht „unzimlich" halte, sondern daß er gut erzogen und gebildet werde und ohne dessen Willen und Genehmigung er weder Geld aufnehmen, oder sich eigenmächtig in eins seiner väterlichen Schlösser verfügen und daselbst gebieten dürfe. Endlich ward Balthasar Gebsattel, der zugleich dem Kurfürsten Treue geloben müsse, als Vogt in unsere Burg aufgenommen, der alle Angelegenheiten des eingesperrten Familienhauptes redlich besorgen, die Gefälle, Gülten und Zinsen treulich einnehmen und dem Diether von Sickingen, so wie dem Friederich von Fleckenstein, Heinrichs Sohn, von seiner Verwaltung jährlich gewissenhafte Rechnung ablegen sollte, überhaupt aber, bei unvorhergesehenen oder zweifelhaften Fällen, sich bei denselben jedesmal Raths erholen müsse. Zugleich befahl der Kurfürst, der Familie zum Besten, seinem Unterlandvogte im Elsaße und seinem Vogte zu Germersheim, eben diesen Gebsattel in allen seinen Sachen und Anliegen zu berathen und ihm kräftigst beizustehen [30], welchen Anordnungen sich der Fleckensteiner einige Wochen später gutwillig unterwarf. [31] Zwei Jahre darauf erweiterte der besorgte pfälzer Landesfürst diese letztere Bestimmung dahin, weil nun der gefänglich verwahrte alte Friederich von Fleckenstein nicht nur „seiner vernunfft gepfendt", sondern sogar „synnloß" oder wahnsinnig geworden war, daß er einen nahen Verwandten jener Familie, Friederich von Rosenberg, zum Amtmanne oder Vormunde über dessen Kinder, bis zu ihrer Volljährigkeit, ernannte, der in der Madenburg wohnen mußte. [32]

Vom Jahre 1478 findet sich noch ein Lehenbrief von Bischof Ludwig in Speyer vor, in welchem er den Grafen Emich VII. von Leiningen mit Nußdorf, mit dem Kammermeisteramte des Hochstifts und den dazu gehörigen Orten Arzheim, Servelingen und Ransbach, nebst allen Rechten und Gefällen, belehnte und obgleich darunter nicht diese Dörfer, die ja zur Madenburg gehörten, sondern nur besondere Güter und Gerechtsame zu verstehen sind, die dem Bischofe darin zustanden, so wird doch

30. Datum Heidelberg off samstag nach dem sontag quasimodogeniti Anno dni M°. CCCC°. LXXIIdo.

31. Geben vff pfingestmontag ꝛc. 1472 Jare.

32. Datum Germerßheim uff Sontag nach nativitatis marie Anno dni M°. CCCC°. LXXIIII°.

dadurch unsere oben ausgesprochene Vermuthung begründet, das Bisthum müsse in den früheren Jahrhunderten in ganz besonderer und genauer Verbindung mit unserer Veste gestanden haben, die wir jedoch, aus Mangel der, bei dem vielfachen Wechsel der Inhaber Madenburgs, verloren gegangenen Urkunden, nicht näher nachweisen können und von welchen solche bischöfliche Rechte in jenen Dörfern noch Ueberreste früheren Besitzes waren.[33] In den Verhältnissen dieser Burg trat nun pfälzischer Seits, eine Umgestaltung ein, von welcher wir aber, ebenfalls wegen Abgangs der urkundlichen Nachrichten, keine genaue Rechenschaft zu geben vermögen. Kurfürst Friederich der Siegreiche starb nämlich im Dezember 1476 und ihm folgte sein Adoptivsohn Pfalzgraf Philipp. Im Jahre 1479 besaß derselbe noch einen Theil unseres Schlosses, indem sein Vogt zu Germersheim, Hanns von Gemmingen, gegen eine jährliche Lieferung von 20 Malter Hafer, einen besonderen Schutz- und Schirm-Vertrag mit den Bewohnern Nußdorfs abschloß[34], allein später kommt Kurpfalz nicht mehr in Berührung mit jenem vor und bereits vor 1488 waren die Herren von Heydeck im alleinigen Besitze der ganzen Veste, wie und wann dies aber geschehen sei, ob durch die obenbemerkte, der fleckensteiner Familie im Jahre 1470 vorbehaltenen Auslösung von Kurpfalz nach Verlauf von 15 Jahren, oder ob durch allmäligen Kauf von den Gemeinern, durch eheliche Verbindungen mit denselben, durch pfälzische Dienstverhältnisse, oder auf andere, gewaltsame oder gütliche Weise, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Im Jahre 1488 stellte nämlich der zweybrückische Amtmann zu Neucastel, Eberhard Brendel von Homburg, dem edeln Herrn Johannes zu Heydeck und zu Madenburg einen Rückschein wegen einer, von Arzheim nach Annweiler übergesiedelten, madenburger Leibeigenen aus, in welchem er sich sein Eigenthumsrecht auf diese wegziehende Person und die jährliche, von derselben zu zahlende, Leibesbete,

---

33. Der geben ist zu Dydesheim uff Montag nach der Eilfftausent Megde Tag Anno Domini M°. CCCC°. LXXVIIIro. Siehe endliche Deductions- und Schlußschrift Leiningen contra Westerburg 57 lit. K k.

34. Der geben ist vff Dornstag nach dem Sontag Judica jn dem jar ꝛc. 1479 Jar.

vorbehielt.[35] Zwei Jahre hernach schlichteten die Vögte von Germersheim und Lauterburg einige Irrungen zwischen diesem Freiherrn Johannes von Heydeck und zwischen der Gemeinde Göcklingen, wegen mehrerer, von jenen daselbst erkauften, betbaren Güter und dann auch noch zwischen den Dörfern Göcklingen und Eschbach, wegen des Viehtriebs und Weideganges.[36] Derselbe verkaufte auch 1492 dem festen Hanns Scheiblin und dessen Erben, seine Wiese zu Maikammer, die Dietherswiese geheißen, sammt dem Burgstadel daselbst, für frei und eigen, so wie er dies alles von dem Bischofe Reinhard zu Worms, einem gebornen von Sickingen und zugleich früherem madenburger Gemeiner, vorher käuflich erworben hatte, um 600 gute rheinische Gulden[37], woraus man schließen kann, daß wenigstens der sickinger Antheil an unserer Burg durch Kauf an den von Heydeck gekommen sein muß. Da den Unterthanen zu Nußdorf der Frohnddienst in dem entlegenen Schlosse Madenburg zu lästig und auch der schuldige Atz zu beschwerlich waren, so ersuchten sie 1498, durch den Schultheißen und die Dorfmeister, ihren gnädigen Herrn Johannes von Heydeck, ihnen diese Lasten zu erlassen, wofür sie ihm jährlich, auf das Weihnachtsfest, 50 gute rheinische Gulden zu entrichten versprachen, welches Anerbieten derselbe gerne annahm und sie der beiden Beschwerden, der Frohnden und des Atzes, freiete.[38]

Wir haben oben die betrübten Familienverhältnisse der früher in unserer Madenburg gesessenen Fleckensteiner vernommen und es scheint, als habe in dieser Beziehung abermals wieder ein solcher Unglücksstern über jener Veste gewaltet, indem Konrad von Heydeck große Zerwürfnisse und langjährige Irrungen mit seinem Vater, dem obgenannten Johannes, wegen seines väterlichen (unbegreiflich, bei des Vaters Leben?!) und mütterlichen

---

35. Geben vff mondag nehst nach Sant peters dag jn dem jare ꝛc. 1486 jare —
36. Geben uff Samstag nach sant Bartholomeus des heiligen Zwelffbottentag Anno 1490.
37. Der geben ist vff montag nach dem nüwen Ingeenden Jarstag jn dem Jar ꝛc. 1492 Jar.
38. Geben vnd geschryben vff Sonntag Reminiscere in der vasten als man zalt ꝛc. 1498 Jar.

Erbes hatte, welche Kurfürst Philipp endlich im Jahre 1500 dahin vermittelte: der Vater sollte jenem, für seinen gesammten väterlichen und mütterlichen Erbantheil, 3000 Gulden entrichten, oder davon jährlich 250 Gulden verabreichen, dagegen aber der Sohn auf alle späteren Erbansprüche verzichten müsse.[39] Sollte nicht durch solche unangenehme und unnatürliche Vorgänge auch diese Familie in ökonomischer Hinsicht gleichfalls in Rückgang gekommen und dadurch der Grund zur Veräußerung, vorerst des Ortes Nußdorf und dann, einige Jahre nachher, der ganzen Herrschaft Madenburg, gelegt worden sein? Und hängt nicht damit die wiederholte urkundliche Erklärung des Schultheißen und der Gerichtsschöffen in Nußdorf vom Jahre 1506 zusammen: dem Herrn von Heydeck, „auch allen vnd yeden denen sein gnade das Schloeß madenburg zustellet," die oben erwähnten jährlichen 50 Gulden für den Nachlaß der Frohnden und des Atzes, künftig ebenfalls gewissenhaft entrichten zu wollen?[40] Ja bereits vor dem zuletzt genannten Jahre hatte Johannes von Heydeck und später auch dessen Wittwe, dem Hochstifte Speyer unsere Herrschaft zum Kauf oder Tausche angeboten und am 7. Dezember 1508 veräußerte jener das Dorf Nußdorf an die Reichsstadt Landau für erb- und eigenthümlich, nebst dem Zehnten zu Bornheim, um die baare Summe von 3000 Gulden.[41] Da nachher Herr Hanns von Heydeck mit Tod abgegangen war, so verkaufte dessen Wittwe Ottilia, eine geborne Schenkin von Limburg, ihr Sohn Georg und seine übrigen Geschwister, sammt deren Vormündern, nämlich Wolfgang Graf zu Oettingen und Georg Schenk und Herr zu Limburg, dem Herzoge Ulrich von Würtemberg und zu Teck, im Jahre 1511, das Schloß Madenburg und die Dörfer Eschbach, Arzheim, Ransbach, Waldhambach und Waldrohrbach (Nußdorf und Mühlhausen waren damals schon verkauft und Servelingen bereits eingegangen) mit allen sonstigen Zubehörungen und

---

39. Datum Heydelberg vff dinstag nach Luce Ewangeliste Anno dni 1500.

40. Der geben ist vff Montag nach des heylligen tag Johannes latinischer porten jn dem Jar 2c. 1506 Jar.

41. Geben vff dorstag vnser lieben frawen entpfengniß abent im jar 2c. 1508 jar.

Gefällen, für 15,000 Gulden[42]; allein die widrigen Schicksale, die diesen Fürsten trafen, nöthigten ihn, diese schöne Besitzung, deren wahre Beschaffenheit und Vorzüge er, bei seinem längeren Verweilen in der rheinischen Gegend, erst kennen gelernt hatte, schon im Jahre 1516 wieder an den Bischof Georg von Speyer, einen gebornen Pfalzgrafen bei Rhein, um 14,000 rheinische Gulden für frei und eigen, so wie er das Ganze von den von Heydeck erworben und bisher besessen hatte, käuflich zu überlassen und so kam also unsere Veste abermals in dieselben Hände, in denen sie sich, allem Vermuthen nach, durch kaiserliche Gnade, früher schon einmal befunden hatte.[43]

Seitdem nun die Herrschaft Madenburg ein Eigenthum des Bisthums Speyer war, wurde dieselbe durch einen bischöflichen Beamten verwaltet, welcher in dem Schlosse seinen Wohnsitz hatte. Im Bauernkriege kam großes Unheil über unsere Veste, denn ob sie gleich anfänglich von den ersten aufrührerischen Bauernhaufen noch verschont geblieben war, so ward sie doch, gegen das Ende der Empörung, durch die am Gebürge aufwärts ziehenden Rotten, um so härter mitgenommen. Einer dieser verbrecherischen Haufen hatte sich bei Billigheim gelagert, dessen Hauptleute hier den Beschluß faßten, auch vor die stattliche Madenburg zu ziehen, sie zur Uebergabe aufzufordern und dann, wie gewöhnlich, auszuplündern. Der Bischof Georg von Speyer hatte wohl, die sehr gefährlichen Zeitläufte richtig beurtheilend, eine Anzahl hochstiftischer Bauern, unter dem Hauptmanne Nicolaus Wynstall, zu dem Amtmanne in das Schloß gelegt, um es zu bewachen, allein er täuschte sich doch in der Treue jenes Befehlshabers; denn kaum waren die empörten Aufrührer den steilen Berg hinangestürmt und vor dem Burgthore erschienen, so ließ sie der Hauptmann auf die erste Aufforderung hin, ohne die geringste Gegenwehr, sogleich in dieselbe einziehen und verrieth so die Vestung seines Herrn an die entfesselte Menge. Diese schwärmte nun durch die Gemächer und Keller, raubte alles Vorfindliche, ließ sich den Wein gut schmecken, soff und

42. Geben vff Zinstag nach Trinitatis 2c. 1511.

43. Der geben ist zu Stutgarten vff sant Bonifaciustag nach Cristi 2c. 1516den jare. Siehe Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 484 Nro. 258.

jubelte, zündete dann die alte Veste aller Ecken an, verwandelte sie in einen leeren ausgebrannten Steinhaufen und zog darnach weiter auf neuen Raub, bis sie endlich, nach wenigen Tagen, das Racheschwert des pfälzer Kurfürsten Ludwigs VI. erreichte und züchtigte. Bischof Georg sah die Wichtigkeit seines gefallenen Schlosses gar wohl ein, denn er ließ dasselbe, unmittelbar nach gedämpftem Aufruhre wieder viel schöner „lustiger vnd darzu wehrlicher,“ als es zuvor gewesen war, erbauen [44], wobei die früheren Rebellen zur Strafe die härtesten und angestrengtesten Frohnden verrichten mußten, welches Werk sein Nachfolger, Bischof Philipp, fortsetzte, der das Hauptthor an der Burg errichtete, welches die Jahrzahl 1549 und zwischen dieser und dem Spitzbogen folgende Inschrift trägt:

Madinburg bin ich genant,
Pfaltzgraf Görg hat mich kauft us des von Würtembergs hant,
Im Jar füuff zehen hundert zehn funff vnd ein
Uf St. Jacob abent nam er mich ein,
Hat mich Maria zu eigen gegeben,
Got der Herr geb ihm das ewig leben.

Dem, im Jahre 1530 ernannten bischöflichen Amtmanne, Heinrich Kratz von Scharfenstein, ward auch zugleich das nahe Schloß Landeck untergegeben; jedoch mußte er auf der Madenburg wohnen und zur Bewachung derselben sieben Knechte bestellen und halten. [45] Da Kaiser Karl V. im Jahre 1541 alle Privilegien und Besitzungen des Hochstifts Speyer bestätigte, so werden unter letzteren auch das Schloß Madenburg, mit den dazu gehörigen Dörfern Eschbach, Arzheim, Ransbach, Hambach und Rerbach genannt. [46] Auch benutzte man unsere feste Burg manchmal dazu, um in gefahrvollen Zeiten den Urkundenschatz des Bisthums dahin zu flüchten und in sicheren Gewahrsam zu bringen, wozu ein, eigens dafür bestimmtes, Gewölbe daselbst erbaut war. Im Jahre 1549 ward der oben erwähnte Vertrag

---

44. Simonis Geschichte aller Bischöffe zu Speyer 201 und 211, so wie auch die übrigen bekannten Schriftsteller über den Bauernkrieg und Remling's Geschichte der Bischöfe zu Speyer II., 258—262.
45. Datum zu Speyr vff den heyligen ostermontag Anno etc. 1530.
46. Remling's Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer II., 538 Nro. 284.

zwischen Eschbach und Göcklingen von 1490 durch die Oberbeamten des landecker und madenburger Amtes erneuert.[47]

Die von dem Bischofe Georg angefangenen Bauten in unserer Veste, vollendete, wie bereits gesagt, dessen Nachfolger Philipp von Flersheim und nach einem, oberhalb der Eingangsthüre zur Mittelburg befindlichen, Steine, der in der Mitte das speyerer, weißenburger und flersheimer Wappen und oberhalb desselben folgende Schrift: „Von Gottes Gnaden Philipps Bischoff zu Speyer und Probst zu Weißenburg,“ unter den Wappen aber die Worte zeigt: „Der Baw gemacht worden Anno 1550,“ ward noch in dem bemerkten Jahre daran gebaut. Allein die Zeit der Ruhe währte nicht lange, denn im Jahre 1552 stürmte neues Ungemach über unser Schloß her, indem der Markgraf Albrecht von Brandenburg, auf seinem bekannten Raub- und Brandzuge, auch in das Hochstift Speyer kam, eine unerschwinglich hohe Brandschatzung verlangte und, da dieselbe nicht aufgebracht werden konnte, außer anderen im Bisthume verübten Gräueln, auch die Madenburg ausrauben, das darin gefundene Geschütz nach Frankfurt abführen und darauf dieselbe anzünden und ausbrennen ließ, wobei aber, trotz Plünderung und Feuer, von den bedeutenden Vorräthen doch noch 34 Fuder Wein unversehrt blieben und gerettet wurden.[48] Lange Zeit trauerten die Ueberreste des Schlosses einsam und verlassen, bis sich endlich Bischof Eberhard von Dienheim entschloß, dasselbe wieder zu erbauen, wovon die Wappen und Inschriften über den Eingängen zu zwei Treppenthürmchen, die man in dem inneren Raume der Mittelburg erblickt, noch Zeugniß geben. Dieselben sind schön und zierlich gearbeitet und enthalten beide des Bisthums, der Propstei Weißenburg und des Bischofs Familienwappen, mit folgenden gleichlautenden Inschriften: „Eberhardus D. G. episcopus Spirensis et praepositus Weissenburg imperialis aulae index 1593 und an der andern Thüre 1594. Von der Zierlichkeit dieser Arbeit aus zu schließen, müssen die Gebäude, zu denen diese Thürmchen führten, prachtvoll und stattlich gewesen sein.

Während des 30jährigen Krieges mußte die, wieder vollständig

47. Uff freytag nach vocem jucunditatis Anno etc. 1549.
48. Simonis Geschichte aller Bischöffe zu Speyer 241.

erbaute, Madenburg auch viele traurige Wechselfälle erdulden. Vorerst ward sie von dem Grafen von Löwenstein berannt, allein sie konnte nicht erobert werden; aber gleich darauf wurde sie durch den kurpfälzischen Oberbefehlshaber, den Grafen Ernst von Mannsfeld, im Jahre 1622 belagert, beschossen und am 4. April eingenommen, bei welcher Gelegenheit die reichlichen, daselbst aufgefundenen, Vorräthe, den siegreichen Soldaten preisgegeben werden mußten. Dieser Mannsfeld hauste überhaupt sehr übel in dem Bisthume Speyer und zwar als Wiedervergeltung, weil die östreichischen Truppen, welche 1621 die rheinische Pfalz überschwemmt und in Besitz genommen, die bischöflichen Ortschaften, als zu ihrer Parthei gehörig, verschont und nur die kurpfälzischen Dörfer und Städte bedrängt hatten. Dieser Feldherr konnte sich jedoch nicht lange daselbst halten und noch im Jahre 1622 besetzten die Oestreicher und Spanier unter Tilly, die ganze Kurpfalz und behielten sie bis zur Ankunft des Schwedenkönigs Gustav Adolf am Rheinstrome. Vermöge des schwedischen Vertrags mit der Krone Frankreich besetzten nun die Franzosen 1633 unsere Veste, allein sie konnten sie nur bis zum Jahre 1636 behaupten, da, nach der, für die Schweden so nachtheiligen, Schlacht bei Nördlingen 1634, die Oestreicher und ihre Verbündeten abermals über die rheinische Pfalz herstürmten, sie einnahmen und auch endlich die Franzosen 1636 aus unserem Schlosse verdrängten. Allein 1645 drangen letztere, die sich mit Freuden, aber zu unserem Verderben in die teutschen Angelegenheiten gemischt hatten und sich durch das schwedische Bündniß dazu für berechtigt hielten, unter dem Herzoge von Enghien und dem Vicomte von Türenne, wieder vor, die Oestreicher mußten weichen und so kam Madenburg, sammt der ganzen Umgegend, wiederholt unter französische Botmäßigkeit. Ob nun gleich der münsterische Friedensschluß bekanntlich im Jahre 1648 erfolgte, durch welchen auch der Bischof von Speyer in alle seine früheren Rechte und Ländereien wieder eingesetzt wurde, so behielten doch die Franzosen die Madenburg noch bis in den Spätsommer 1650 in ihrer Gewalt, da sie dann abzogen und also auch dieses Amt wieder an seinen rechtmäßigen Herrn gelangte. So haben wir denn nun, nach den bewährtesten gedruckten und ungedruckten Nachrichten, die Schicksale unserer Burg in diesem verhängnißvollen Partheikampfe nur in

flüchtigen Zügen geschildert. Die Bewohner derselben und der dazu gehörigen Dörfer mußten alle Drangsale dieses fanatischen Krieges durch Raub, Brand, Mord, Pest und überhaupt durch Uebel aller Art, in reichem Maße erleiden. Obgleich die Burg, bei solchem öfteren Wechsel der Besatzungen und Eroberungen durch Freund oder Feind, nicht durch Brand zerstört worden war, indem die Befehlshaber von beiden Seiten, ihrer Vertheidigung und Selbsterhaltung wegen, auf die Schonung dieser sicheren und wichtigen Bergfeste bedacht sein mußten, so mögen demungeachtet die Gebäude mancherlei nachtheilige Einwirkung betroffen und daher nicht unbedeutende Summen erfordert haben, um alles wieder in guten wohnlichen Bau zu stellen.

Durch die Bestimmungen des nymweger Friedens 1679 kam das Elsaß und alle Dörfer und Städte bis zur Queich, unter königlich französische Oberhoheit und unter diesem Regimente mußten die Unterthanen, die sich, durch ruhige gesegnete Jahre begünstigt, von den Zerstörungen des 30jährigen Krieges kaum wieder erholt hatten, neue Bedrängnisse, durch Verpflegung von Truppen, Contributionen u. dgl. durchmachen, bis dann endlich die Franzosen, in dem muthwillig und absichtlich herbeigeführten sogenannten orleans'schen oder pfälzischen Erbfolgestreite, durch die schauerliche Einäscherung der gesegneten rheinischen Pfalz, unter den berüchtigten Mordbrennern Melac und Montclar im Jahre 1689, ihrem fürchterlichen, in der Gesammtgeschichte beispiellosen, Zerstörungswerke die Krone aufsetzten, bei welchem allgemeinen Gräuel auch die Madenburg niedergebrannt ward, die unschuldigen Unterthanen aber um Hab und Gut und an den Bettelstab gebracht wurden. Größere Schmach und tieferer Jammer hatte Teutschland früher noch nie betroffen, als diese, durch französischen Uebermuth, so wie durch teutsche Schwäche und Uneinigkeit herbeigeführten.

Seitdem lag unsere Burg in Trümmern, großartig noch in ihren Ueberresten; der bischöfliche Amtssitz ward nun nach Arzheim verlegt und damit schließt sich auch die Geschichte derselben. Nur eine statistische, die Frohnden betreffende, Angabe vom Jahre 1787 wollen wir hier noch beifügen, nach welcher sich damals in dem Amte Madenburg 58 Bauern, 98 Taglöhner, 57 Pferde, 66 Ochsen und 44 Kühe befanden. Welch' ein merkwürdiges Verhältniß zu dem jetzigen Zustande dieser Dörfer!

Reichsveste Falkenburg.

Wir wollen diesen Band mit der Geschichte der Falkenburg beschließen, wiewohl, der Reihenfolge nach, eine näher bei Madenburg gelegene hätte bearbeitet werden sollen, allein es geschieht dies aus dem triftigen Grunde, weil die Begebenheiten dieser Veste mit denjenigen der Gutenburg auf's innigste verflochten sind, ja sogar beide, so lange nämlich letztere ein Eigenthum der Grafschaft Leiningen war, größtentheils dasselbe Schicksal theilten.

Ungefähr zwei Stunden hinter der Stadt Annweiler, in dem von ihr benannten anziehenden Thale, das wir auch später noch werden kennen lernen, gelangen wir, wenn wir das Dörfchen Rinnthal durchwandert haben, längs der hier noch unbedeutenden Queich aufwärts, zu dem, bei einer Thalerweiterung in einem kräftigen und saftigen Wiesengrunde, schön gelegenen Dorfe Wilgartswiesen, dessen hochgelegene, erst seit neuester Zeit aus rothen Sandsteinen erbaute, münsterartige Kirche, sich sehr malerisch ausnimmt und uns in diesem lieblichen Landschaftsgemälde aufs angenehmste überrascht. Rings um das Dorf erheben sich waldbewachsene, oben mit nackten Felsen geschmückte Berge und in der Mitte des Thalhintergrundes erblicken wir, auf einer vereinzelten Anhöhe, einige, mit Bäumen umgrünte und oben bewachsene, Felsenmassen, deren mittlere und höchste einst die Falkenburg trug. Eine Viertelstunde, oberhalb Wilgartswiesen, einer links gelegenen Mühle gegenüber, sind wir am Fuße des Burgberges, wo wir rechter Hand beim Eingange eines Seitenthälchens, dem ehemaligen und jetzt noch so geheißenen Thiergarten, Mauern bemerken, welche von den Gärten herrühren, die das ehemals hier unten an der Straße gelegene, nach der Zerstörung der alten Falken- und Felsenburg und aus deren Steinen errichtete, Schloß Neu-Falkenburg umgaben, das jedoch gegenwärtig spurlos verschwunden ist. Ein bequemer und angenehm beschatteter Weg führt uns durch des Waldes

Dunkel hinan und ehe wir es vermuthen, stehen wir an der Wurzel des hohen steilen Felsen. Hier umgeben uns Stein- und Mauertrümmer und hier war einst die **Vorburg**, wie wir später, aus einer Theilungsurkunde vom Jahre 1427, ersehen werden, die durch einige festen Thore und Pforten geschützt war, und in welcher sich das Ritterhaus mit einem ansehnlichen Keller, ferner der große Marstall, nebst noch mehreren Pferd- und Kühställen, sammt den Hof- und Dungplätzen befanden. Die Gebäude in dieser Vorburg lehnten sich theilweise an den Felsen an, wie noch aus den, längs an demselben befindlichen Löchern und Oeffnungen, die die Balken trugen, deutlich zu entnehmen ist und gegen das Thälchen hin, war dieselbe, wie gesagt, durch Mauern und Thore geschlossen und verwahrt. Eine feste, hart am Felsen befindliche, Pforte führte aus der Vorburg, mittelst einiger (von zwei Seiten) in einen Felsvorsprung gehauene Stufen, zu einem kleinen Vorplatze, wo erst die hölzernen in das Gestein eingefügten und befestigten Treppen waren, die zur Felsenhöhe leiteten und die den einzigen Eingang zu der Burg bildeten, welche letztere, oder vielmehr den Felsen der sie trug, man jetzt, mit großer Lebensgefahr, nur noch vermittelst Leitern erklimmen kann. Von diesem Platze aus gewahren wir oben rechts am Gesteine die runde Oeffnung des, durch den Felsenkern in das Thal hinab geschrotenen, Brunnens, dessen klare Quelle sich, seit dem Untergange der Veste, unten im Thalgrunde einen neuen Ausweg gebrochen und eröffnet hat. Neben diesem Brunnen vorbei führten die Treppen zu der, ganz oben befindlichen und noch sichtbaren Oeffnung, oder zur sogenannten Felsenpforte, durch die man erst zur eigentlichen Burg eintrat. Wurden zu Kriegs- und Fehdezeiten diese hölzernen Treppengänge hinweggenommen, so war es eine reine Unmöglichkeit, in dieses Felsennest zu gelangen. Auf diesem jetzt mit dichtem Laubholze bepflanzten unersteiglichen Felsen, stand nun einst die ursprüngliche Reichsveste Falkenburg, welche seit dem vierzehnten Jahrhunderte in zwei Hälften getheilt war, deren südöstliche den Grafen von Leiningen, der entgegengesetzte Theil aber, dem pfälzischen Hause und später Pfalzzweybrücken gehörte, wie uns die Geschichte lehren wird. Die ganze Felsenmasse kann man umgehen, bis auf eine Stelle an der Südseite und vorn am Felsen, gegen das Thal zu, hat man allein eine beschränkte

Aussicht auf Feld, Wald und Berge, so wie auf die unten im Thale aufwärts nach Pirmasens und Zweybrücken ziehende Kunststraße.

Selbstverständlich ist der Namen unserer Burg, weil es in den früheren Jahrhunderten in den pfälzischen Urwäldern viele Falken und dergleichen Raubvögel gegeben haben muß, indem ja der pfälzer Kurfürst Philipp, noch in dem Jahre 1493, dem Falkner seines Verwandten, des Grafen Eberhard's des jungen von Würtemberg, gestattete, in dem Fürstenthume Pfalz Edelfalken und „plafußfogel“ (Blaufuß, gleichbedeutend mit Falke [1]) aufzukaufen, wozu er demselben noch ein besonderes freies Geleite zusicherte. [2] Auch heute noch finden sich viele Falken in den die Veste zunächst umgebenden Waldungen. Wir wollen nun sehen, was sich seit Jahrhunderten Merkwürdiges auf diesem Felsen ereignet und zugetragen hat.

Das Thal, in welchem wir uns hier befinden und die ganze Umgegend, oder was zur Falkenburg gehörte, Wald und Land, nannte man früher das Sanct Pirmansland, so wie die darin gesessenen Unterthanen Sanct Pirmansleute und, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, halten wir es für unumgänglich nothwendig, über diese Benennung, so wie über die Eintheilung und Beschaffenheit dieses Bezirkes und über die Gerechtsamen in demselben, vorher kurzen, jedoch genauen Aufschluß zu geben. Um das Jahr 740 hatte nämlich Pirminius, der später unter die Zahl der Heiligen versetzt ward, die, nachher so berühmte, Abtei Hornbach im Bliesgaue gegründet, welche der sehr begüterte Graf Wernher I., gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Wiligarte, reichlich begabte. Letztere soll in einem, zwischen Wilgartswiesen und Rinnthal befindlichen, einzeln stehenden, Felsen, der zu Gemächern ausgemeiselt und hergerichtet war und heute unter dem Namen des alten Schlosses bekannt und zu sehen ist, zuletzt ihre Wohnung gehabt und auch, unter frommen Betrachtungen, ihr Leben daselbst beschlossen haben. Die Enkelin derselben, die Tochter Wernher's II. und ebenfalls

---

1. Falco cyanopus; siehe Scherzii glossarium germ. medii aevi ed. Oberlin I., 162.
2. Datum Heidelberg vff montag nach sant mauricien tag anno dni M°. CCCC°. XCIII°.

Wiligarte geheißen, schenkte nun, in Verbindung mit ihrem Neffen, dem Grafen Wernher IV., zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheile, im Jahre 828 der Abtei des heiligen Pirminius zu Hornbach, ihren, im Speyergaue und in dem Gebiete Sigger's des Grafen gelegenen, Hof, der von ihrer Großmutter den Namen Wiligartawisa führte und die bei demselben befindlichen sehr beträchtlichen Waldungen, nebst der Kirche, den Gebäuden, Feldern, Wiesen, kurz mit allen Zubehörungen, zum ewigen freien Besitzthume. Um allen möglichen künftigen Irrungen vorzubeugen, hatte man den Umfang des ganzen Waldbezirkes in der Schenkungsurkunde genau angegeben und zugleich die Strafe derer bestimmt, welche etwa, auf eine oder die andere Weise, die Abtey in dem Genuße dieser Schenkung stören und beeinträchtigen würden.[3] Dieses Besitzthum des Gotteshauses Hornbach nannte man jetzt, von dessen Stifter und Schutzheiligen, das Sanct Pirmins- (später Pirmans-) land, allein die ursprünglichen Gränzen desselben, wie sie in der Stiftungsurkunde bezeichnet sind, dürften gegenwärtig, wegen der seit tausend Jahren eingetretenen Veränderungen der alten Namen, sehr schwer aufzufinden sein. Dieses weitläufige Waldgebiete wurde nachher, als eine Folge der Erbauung der Falkenburg und der Vermehrung der in demselben gelegenen und entstandenen Dörfer, wieder besonders eingetheilt und zwar in die sogenannte Frankweide, welche sich nordöstlich bis in das neustadter Thal ausdehnt und bei dem Dorfe Frankeneck ihren Endpunkt findet; dieselbe ward wieder in die obere, mittlere und untere eigens unterschieden und gehörte, den annweiler Burgerwald ausgenommen, nebst dem darin befindlichen Pfarrdorfe Hochstätten zu unserer Burg, obgleich letztere nicht in der Frankweide gelegen war. Dieselbe lag vielmehr in dem eigentlichen Pirmansbezirke, oder in der späteren falkenburger Gemeinschaft, in welcher sich auch die drei Dörfer Wilgartswiesen, Rinnthal und Spirkelbach, mit der Pfarrei in ersterem Orte befanden und wozu ebenfalls beträchtliche Waldungen gehörten. Ueber diesen

3. Data XVI. Kln. Maii anno dom. inc. DCCC XXVIII. Ind. VI. etc. Actum Jngylnheim etc. Confirmacio autem facta Lutramnesforst sub Siggero comite XI. Kln. Juni in Dei nomine feliciter. Amen. Vide Acta Acad. Theod. Palat. VI., 252 Nro. VI.

Pirmansbezirk findet sich noch ein altes und in mancher Beziehung merkwürdiges Weisthum vor, das man auch von dem bedeutendsten darin gelegenen Dorfe, wo das Gericht seinen Sitz hatte, das wilgartswieser Weisthum hieß, in welchem die Grenzen jenes Bezirkes, vom Sanct Pirman'sbrunnen bei Spirkelbach ausgehend, ebenfalls ganz genau angegeben sind. Dieses Aktenstück enthält nun folgende Bestimmungen: in den zu dem fraglichen Bezirke gehörigen Wäldern hatte die Gemeinde Wilgartswiesen die rauhe Weide zu genießen, aber der Herrschaft Falkenburg gebührte das Recht, in diesem Gebiete mit Schwert und Strang zu richten, so wie auch, als Beschützer des Gerichts, die Hälfte der Gerichtskosten und Strafen einzuziehen; der Abt von Hornbach hingegen hatte den Pfarrer in Wilgartswiesen zu ernennen, auch war er oberster Gerichtsherr daselbst und bezog als solcher den großen und kleinen Zehnten aus dem ganzen Bezirke, dahingegen die Inhaber der Falkenburg, wie eben bemerkt, die Schirmer und Kastenvögte des Gerichts waren. In diesem großen Pirmansbezirke lag endlich noch der kleine Pirman oder der sogenannte Pirmanswald, auch der „almin“ oder Alment geheißen, welcher dem hornbacher Abte zu zwei und den Unterthanen des Gerichts zu einem Drittheile zugehörte und worin letztere roden und sich beholzigen durften; der Abt aber war befugt in dem Pirmanswalde die Jagd und Fischerei zu treiben, so wie auch Bau- und Brennholz für seinen Hof in Godramstein daraus zu beziehen. Endlich wurden in jenem Weisthume noch folgende Gerechtsame gewiesen: starb ein Hausvater in dem Gerichtsbezirke, so war dem Abte, als Herrn, ein Hauptrecht oder Besthaupt d. h. das beste Stück Vieh des Verstorbenen verfallen, das sein Schaffner nach Hornbach zu bringen hatte und wenn er mit demselben dort ankam, so mußten die Mönche „sich antun vnd sollen dem haubtrecht entgegen gen mit leittenden glocken vnd jrem todencreutz vnd sollen es empfahen als ob die leich selbst keme“ und sie mußten zugleich das Jahrgedächtniß des Verblichenen ewiglich begehen mit „singen vnd mit lesen“; sei aber das Hauptrecht keine 5 Schillinge Heller werth, so möge es der Gerichtsschultheiß in Wilgartswiesen behalten; letzteren hatte der Abt, als Gerichtsherr, zu ernennen, jedoch mit Zustimmung des Kastenvogts und der ganzen Gemeinde, „vnden vnd oben“ d. i. aller, die in dem Gerichtsbezirke wohnen;

diesem Schultheißen ward von dem Abte zwei und dem Geistlichen zu Wilgartswiesen ein Drittheil des gesammten kleinen Zehnten überlassen, wofür jener das Fasselvieh in Wilgartswiesen, Rinnthal und Spirkelbach halten, dieser aber das in der Kirche nöthige heilige Oel bei dem Kämmerer holen und stellen mußte; der Schultheiß war verbunden, jährlich drei Vollgerichte abzuhalten und die Schöffen dabei zu speisen und zu tränken, wofür er eine besondere Wiese im Genusse hatte; den Pfarrer in Wilgartswiesen einzusetzen, kam nur dem Abte zu, aber der Kastenvogt und die Gerichtsunterthanen mußten ebenfalls ihre Einwilligung dazu geben, dessen Besoldung aber hatte der Abt allein zu besorgen, oder, wie sich das Weisthum bündig darüber ausdrückt: „er sol dem pfarrer ein gnugen tun, das er ein gnugen habe, das er der gemein ouch mög ein gnugen tun vnd bey jn bleiben möge;" jener geistliche Herr war zugleich verpflichtet, die Kirche daselbst zu erbauen, sie zu unterhalten und die nöthigen Meß- und Gebetbücher zum Hochaltare zu liefern, sowie auch das Rathhaus zu errichten und im Stande zu halten. Dieses Rathhaus war ein merkwürdiges Gebäude, denn es mußte unten offene Hallen haben und wer einen Todschlag verübt, oder sonst ein Verbrechen begangen und das Leben verwirkt hatte und sich aber noch unter diese Hallen flüchten konnte, dessen Person war hier frei und unantastbar, als wäre er innerhalb des Kirchhofes und eine gleiche Freistätte bot auch das Pfarrhaus jedem Verbrecher dar; oben in diesem Rathhause sollte eine große Stube sein, die aber durch eine Bretterwand unterschlagen oder getheilt sein müsse, damit bei übler Witterung die Unterthanen in die eine Abtheilung gehen, in der anderen aber das Gericht „sein gesprech" halten möge; bei diesem Hause sollte sich auch ein, mit zwei Thüren beschlossener, Hof befinden, in welchen man das im Felde, oder im Schaden ergriffene Vieh trieb, das aber dem Eigenthümer desselben nicht eher zurückgegeben werden dürfe, als bis er den Beschädigten zufrieden gestellt; wer es jedoch vorher daraus hole oder laufen lasse, der habe gefrevelt; komme aber der Kastenvogt zu dem Rathhause geritten, der möge seinem Pferde den Zaum über den Hals werfen, es in den Hof laufen lassen und die Thüre hinter ihm zumachen; ist nun die andere Thüre des Hofes nicht geschlossen und das Pferd entlauft durch dieselbe, so muß ihm der Abt seinen Schaden ersetzen.

Die drei in diesem wichtigen Weisthume (dessen Inhalt wir, zu unserer besseren Orientirung genau angegeben haben) mehrmals genannten und in dem eigentlichen Pirmansbezirke nicht weit von einander befindlichen Dörfer, weisen ein sehr hohes Alter nach und erscheinen sämmtlich schon im neunten Jahrhunderte, nämlich Wilgartswiesen (Willigartlawisa) nebst Spirkelbach (Spurchinebach) in der oben bemerkten Schenkung vom Jahre 828 und Rintbale 817 in einem Vermächtnisse an das uralte Kloster Lorsch.[4] Diese Orte, so wie das, in der Frankweide zwei Stunden von unserer Burg gelegene, Dorf Hochstätten, nebst den sehr weit ausgedehnten Waldungen bedurften nun vor allen Dingen eines kräftigen Schutzes, den der entfernt wohnende hornbacher Abt, mit seinen friedlichen frommen Brüdern, beiden nicht gewähren konnte und diesem Umstande verdankt die Falkenburg ihr Entstehen; welcher teutsche Kaiser dieselbe aber gründete, vermögen wir nicht anzugeben, nur so viel wissen wir aus dem Dunkel ihrer Urgeschichte, daß sie eine Reichsburg war und, nebst Gutenburg und Ricastel, bereits 1246 in einer Urkunde des Königs Konrads IV. erwähnt wird. Diese Veste war, gleich allen dem Reiche zuständigen, besonderen adelichen Burgmännern anvertraut, von denen, wie dies bei manchen anderen auch der Fall war, eine edle Familie ebenfalls den Namen davon annahm, denn wir finden im Jahre 1290, in einem Documente für die Abtei Eussersthal, Güter erwähnt, die der verstorbene Ritter Wernher von Falkenburg und seine Brüder ehemals besessen hätten.[5] Der Inhaber dieser Burg hatte auch zugleich die Verpflichtung, die Bewohner des dem Reiche zustehenden siebeldinger Thales, d. h. zu Godramstein, Siebeldingen und Birkweiler, in ihren Zollfreiheiten zu handhaben und zu schirmen, wofür dieselben jährlich, auf Sanct Stephanstag, 15 Gulden Schutzgeld, die sogenannte Königsbete, bis in die neuesten Zeiten, nach Falkenburg zu liefern schuldig und verbunden waren.

Dies ist alles, was wir über unsere Veste bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts erfahren konnten, aber mit dem

---

4. Codex diplom. Lauresshamensis II. Nro. 2162.
5. Actum et datum 1290 Dominica prima post octavam Pentecostes. Vide Würdtwein Monasticon palat. III., 175 Nro. LXXVI.

Beginne des folgenden Jahrhunderts treffen wir dieselbe bereits als der gräflich leiningischen Familie verpfändet an. Graf Friederich IV. von Leiningen war, als ein naher Verwandter Königs Rudolf I., von demselben mehrfach ausgezeichnet und bevorzugt worden und hatte auch deßwegen, als ein treuer und ergrauter Anhänger des hohen habsburger Hauses, für Rudolfs Sohn, den König Albrecht, in der entscheidenden Schlacht bei Göllheim im Jahre 1298, wacker und tüchtig gegen den König Adolf gekämpft [6] und dies mag sicher die erste Veranlassung gewesen sein, daß ihm Albrecht im Jahre 1300 die Falkenburg pfandweise einräumte. Wir lernen dies aus einer entscheidenden Urkunde des Grafen von 1313 kennen, in welcher er, da er in manchen zu dieser falkenburger Pfandschaft gehörigen Stücken von anderen angefochten wurde, unter dem Siegel des eussersthaler Abtes, erklärte und auch den Beweis zu führen versprach, der zwischen der Milebach (jetzt Wellbach) und der Queich gelegene Berg, Eidenberg geheißen, gehöre zu der Frankweide und also zur Falkenburg, die ihm der König, nebst anderen dazu geschlagenen Pfandschaften, wohl schon vor 13 Jahren verpfändet hätte. [7]

Graf Friederich IV. starb einige Jahre hernach und seine zwei Söhne, Friederich und Joffried oder Gottfried, theilten 1317 seine Verlassenschaft, da er aber die Vesten Gutenburg und Falkenburg seiner zweiten, ihn überlebenden, Gemahlin Anna zu lebenslänglicher Benutzung oder als Witthum zugesichert hatte, so kamen beide nicht in die Theilung, sondern es wurde bezüglich derselben bestimmt, daß derjenige Bruder, der nach der Gräfin Absterben zuerst zum Besitze dieser Vesten käme, dem anderen sein Recht daran vorbehalten und später einräumen müsse, wie wir in der Geschichte Gutenburgs vernommen haben. Da nun der jüngere, aus zweiter Ehe entsprossene, Graf Joffried, der überhaupt sehr begünstigt war, vor seinem Bruder in den Genuß Falkenburgs gelangte, so ging dieselbe, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmungen in der oben erwähnten Theilungsurkunde, dennoch an die von ihm gestiftete hartenburger Hauptlinie allein

6. J. F. Böhmer's fontes rerum germanicarum II., 484.

7. Der geben vnd gesprochen wart do man zalte ꝛc. 1313 jar an dem durnstage in der Oster Wochen.

und ungetheilt über. Demungeachtet aber gab Kaiser Ludwig der Bayer, im Jahre 1330, seinen Vettern, den Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., nebst vielen anderen Reichsgütern, auch unsere Falkenburg, „vnd was darzu gehoret, besucht vnd vnbesucht" für 6000 Mark Silbers unterpfändlich ein, mit der Vergünstigung, dasjenige, was von diesen Gütern bisher verpfändet gewesen wäre, im Namen des Reiches einzulösen und die dazu verwendeten Summen auf den obigen Pfandschilling schlagen zu dürfen. Zugleich machte sich der Kaiser noch besonders verbindlich, alle diese verpfändeten Reichsgüter nicht einzeln, sondern auf einmal, mit der ganzen Pfandsumme und mit demjenigen, was noch später zu derselben gerechnet werden würde, einzulösen.[8] Seitdem hatte unsere Falkenburg gleiches Schicksal mit der Gutenburg, so lange diese bei der Familie der Grafen von Leiningen blieb, daher wir uns in der Geschichte jener etwas kürzer fassen können und nur dasjenige genauer berühren werden, was dieselbe besonders angeht.

Nach dem Tode Joffried's, des Stifters des hartenburger Stammes, theilten dessen drei jüngeren Söhne Emich V., Johannes und Joffried, mit ihrem älteren Bruder, Fritzmann oder Friederich, dem Gründer der besonderen leiningen-rixinger Linie, ab und jene erhielten die Falkenburg in Gemeinschaft, nebst dem ganzen Gebiete[9] und zwar so, daß Emich V. die Hälfte derselben und die beiden jüngsten, die geistlichen Standes waren, jeder ein Viertheil daran bekam, welches sie aber nachher ihrem Bruder wieder zu eigen verschrieben, so daß die ganze Veste ungetheilt bei unserem hartenburger Geschlechte blieb. Die Unannehmlichkeiten, die diese drei Brüder mit dem Gatten ihrer Schwester Agnes, dem Rauhgrafen Philipp I. von Neuenbaumburg, wegen der Mitgift derselben hatten, haben wir bereits bei Gutenburg erfahren. Endlich sah man sich genöthigt, vermöge der gütlichen Vermittlung ihrer Freunde, des Grafen Friederichs von Leiningen des jungen und Philipps von Bolanden, dem Rauhgrafen, seiner Forderungen halber, leiningische Güter und

8. Der geben ist zu Tryent an dem Montag nach Sant Agnesin tage do man zalte rc. 1330 jar. S. Joannis Miscella historiae palatinae 75.

9. Geben vff den nehsten Samßdag nach sancte bartholomeusdag dez heiligen zwolffbotden rc. 1345.

unter anderen auch einen Theil an Falkenburg einzugeben, wofür aber er und seine Ehehälfte Agnes, im Jahre 1354 sich anheischig machen mußten, an die zwei Brüder, Emich V. und Johannes, in einer bestimmten Frist, 1300 Pfund Heller, wormser Währung, zur Deckung der väterlichen Schulden, in Neuleiningen herauszuzahlen, oder sich für diese Schuld mit 10 Pferden als Geiseln in einer Herberge in Dürkheim zum Einlager zu stellen; geschähe jedoch keins von beiden, so sollten dann jene Brüder oder ihre Erben berechtigt sein, den dem Rauhgrafen, ihrem Schwager, zustehenden Antheil an unserer Burg und an anderen Gütern, ohne daß aber dadurch das Recht oder der Burgfrieden dieser Veste im geringsten beeinträchtigt würde, in Besitz zu nehmen und sie so lange zu behalten, bis obige festgesetzte Summe bezahlt sei.[10]

Jener Rauhgraf Philipp I. schied aus diesem Leben im Jahre 1359, daher Emich V. mit dessen Wittwe, seiner Schwester Agnes, 1364 den Frieden zu Falkenburg beschwor und ihr zugleich die Vergünstigung einräumte, ihren Sohn Philipp II. in den ihm gebührenden Theil daselbst einzusetzen, worauf letzterer erklärte, den von seinem Oheim und seiner Mutter gelobten Burgfrieden ebenfalls stät und fest halten zu wollen.[11] Eine gleiche Erneuerung erfolgte durch die genannten Personen 1372; entweder war also der junge Rauhgraf in diesem Jahre erst volljährig geworden, oder, was mehr Wahrscheinlichkeit hat, es geschah dies zur Beseitigung und Beilegung neuentstandener Irrungen, was wir jedoch, wegen Abgangs dieser Urkunde, unentschieden lassen. Im nächsten Jahre mußte der Leininger dem jungen Rauhgrafen nochmals seine Erbrechte an Falkenburg urkundlich zusichern und darauf 1375 mit demselben und seiner Mutter Agnes wiederholt den Frieden daselbst feierlich beschwören und da der darüber ausgefertigte Brief der erste und vollständigste ist, den wir kennen, so wollen wir denselben hier etwas näher ins Auge fassen. Der Friedensbezirk wird darin so

---

10. Der geben ist an deme nesten Dunrstage vor Sant Cecilien der heylgen Juncfrauwen do man zalte vor godes Geburthe Anno dni M°. CCC°. LIIII°.

11. Der geben ward an dem nehesten dinstage nach Sant Michelstage In dem Jare ic. 1364 Jar.

angegeben: „er geet an jn dem dorff vnder der egenanten Burg „vnd den wege herfur vnder dem zaune der denselben Burg„berge begriffen hat, biß heruff do der wege vff die Burg geet „vnd den grunde her wider jn vnder der Burge biß an den „wege der vnder der Burg ligt vnd von dem wege her wider „jn biß an die bach, vnd die bach abe biß an das vorgenant „dorff;" in diesem Bezirke, heißt es weiter, dürfe keiner dem andern an Leib oder Gut Schaden zufügen und im entgegengesetzten Falle müsse eine solche Klagsache in Zeit von vier Wochen ausgeglichen werden; auch dürfe kein Theil des anderen Feinde in die Veste oder in deren Bezirk aufnehmen, geschähe es aber dennoch, so könne derselbe nur einen Tag und eine Nacht daselbst geduldet und müsse dann ausgewiesen werden; wünsche aber Jemand in Kriegszeiten darin enthalten zu sein, der solle es zweien geschwornen Knechten von leininger und rauhgräflicher Seite anzeigen, worauf dann der Enthalt nach Kriegsrecht stattfinden könne; sterbe eins von beiden Parthien, so dürfe dessen Erbe erst nach Gelobung dieses Burgfriedens in dieselbe aufgenommen oder zugelassen werden und endlich ward noch bestimmt, es sei keinem erlaubt, ohne des andern Zulassung einen Gemeiner in die Veste einzusetzen, so wie auch alle nöthigen Bauten an Brücken, Gräben, Mauern und Thürmen, auf gemeinsame Kosten ausgeführt werden müßten, wer aber seinen schuldigen Antheil daran in Jahresfrist nicht bezahle, „so solle man jn vor der vesten lassen, biß das er es verrichte;" übrigens machten sich beide Theile verbindlich, diese Uebereinkunft „schlecht vnd eynfeltiglichen zu halten." [12]

Bisher war unsere Veste, als Reichspfandschaft, in dem alleinigen Besitze der Leininger und durch diese auch theilweise der Rauhgrafen und obgleich dieselbe, wie wir oben beim Jahre 1330 gehört haben, von Kaiser Ludwig seinen pfälzischen Vettern versetzt worden war, so hatten diese dennoch von ihrer Befugniß, die ihnen verschriebenen Reichspfandschaften auslösen zu dürfen, noch keinen Gebrauch gemacht und sie erschienen deßhalb auch bisher gar nicht in der Geschichte Falkenburgs. Endlich schlug aber auch diese Stunde, wie wir aus den Schicksalen der Gutenburg wissen, welche Veste überhaupt, als Reichspfandschaft,

12. Der geben wart In dem Jare ꝛc. In latine Anno dni M°. CCC°. LXXV°. feria tercia post diem beati Bartholomei Apostoli.

bis zum Jahre 1463 mit Falkenburg aufs engste verbunden war, so daß beide, wie schon bemerkt, gleichsam nur eine Geschichte haben. Wir haben nämlich dorten, was wir hier in Kürze wiederholen wollen, die Veranlassung, so wie die Art und Weise auseinander gesetzt, wie jene zwei Burgen 1379 durch den pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. von dem Grafen Emich V., um 30,000 Goldgulden eingelöset und dann auch mit demselben zugleich die Burgfrieden daselbst beschworen worden waren, in welcher Urkunde aber der oben erwähnte Bezirk unserer Veste nur mit folgenden Worten angegeben wird: „ein burgfriden halten vff der „vesten falckenburg vnd vmb die vesten vmb vnd vmb als verre „ein Armbrost in drien schußen nach einander geschiessen vnd „gereichen mag, daz ein man mit eynem Beyne gespannen mag.“ Wir haben aber auch ferner daselbst dargethan, daß der Kurfürst an demselben Tage, dem nämlichen Grafen Emich V. die Hälfte an Gutenburg, so wie auch die Hälfte an unserer Falkenburg, sammt drei Viertheilen der Dörfer Wilgartswiesen, Rinnthal, Spirkelbach und Hochstätten und den drei, noch dazu geschlagenen, Reichsdörfern Haßloch, Böhl und Igelheim, für die erwähnte hohe Summe wiedereinlöslich verpfändete und den Leininger zugleich mit diesen Pfandstücken, als pfälzisches Mannlehen belieh, jedoch alles dieses mit der Genehmigung des Königs Wenzeslaus, wegen des ursprünglichen Reichslehens und unter des Grafen Emichs Verbindlichkeit, Falkenburg müsse stäts sowohl des Kaisers, als auch des pfälzer Kurfürsten offenes Haus sein und bleiben. So war also unsere Burg jetzt kurpfälzisches Mannlehen und Leiningen besaß von nun an die Hälfte derselben und drei Viertheile an den Dörfern, so wie an allen Zubehörungen; die übrigen Theile gehörten aber zur Kurpfalz.

Während dieser Vorgänge hatte Emich V. von Leiningen auch bedeutende Zweiungen mit dem Grafen Hanemann von Zweybrücken-Bitsch, bis sich letzterer endlich, auf das Zureden ihrer beiderseitigen Freunde, 1379 für sich und die Seinigen eidlich anheischig machte, künftig nicht mehr an Emichs „lyp noch gut zu griffen,“ er habe es ihm dann einen Monat zuvor in seinem Hause Falkenburg schriftlich angezeigt.[13] Da nun bis

13. Datum anno domini Mmo. CCCº. LXXIX. feria tercia post dominicam Oculi mei.

zur Theilung mit Pfalzzweybrücken in den Jahren 1426 und 1427, unsere Veste hinsichtlich abermaliger Verpfändungen, Burgfriedenserneuerungen u. s. w. gleiches Schicksal mit Gutenburg hat und in deren Geschichte auch genau mit berührt ist, so müssen wir uns hier, um nicht doppeltes vorzubringen, auf das dort Gesagte berufen. Von Falkenburg haben wir nur noch besonders zu erwähnen, daß Emich VI. von Leiningen 1423 auf die, lange Zeit erledigt gewesene, Pfarrei Hochstätten in der Frankweide, den Priester Bechtolf vorschlug [14] und im folgenden Jahre zur Besetzung der Pfründe des Katharinenaltares in der Pfarrkirche zu Wilgartswiesen, den Heinrich Selbung als Caplan präsentirte. [15] Auch hatte derselbe Verdruß und Irrungen mit dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz wegen Falkenburg, die aber 1423 durch ein leiningisches Manngericht in dem Schlosse zu Alzei entschieden wurden. Dieser beschwerte sich nämlich vorerst, Emich VI. habe früher den Erzbischof von Mainz zu sich in die Gemeinschaft der Burg gesetzt, allein da jener erwiederte, er habe hierbei die Rechte von Kurpfalz ausgenommen und vorbehalten, so ließ der Richter, Graf Johannes von Wertheim, diesen Gegenstand, als eine rechtliche Handlung, auf sich beruhen; dann beklagte sich der Pfälzer, der Graf hindere ihn an seinem Oeffnungsrechte daselbst; da aber letzterer aus den pfälzischen Theilungsbriefen nachwies, unsere Burg sei dem Pfalzgrafen Stephan zugefallen und mit demselben habe er deßhalb auch die nöthigen Briefe aufgesetzt und abgeschlossen, so erkannten die Grafen und Herren, als Richter, das Recht sei auch in dieser Beziehung auf Emichs Seite und so blieb er nun fortan von Kurpfalz unangefochten. [16]

Anders gestaltete sich das Verhältniß zwischen Emich VI. und seinem nunmehrigen Mitbesitzer, dem Pfalzgrafen und Herzoge Stephan von Zweybrücken, indem, wie wir schon in der Geschichte der Gutenburg hörten, deren 1418 geknüpftes, inniges

14. Der geben ist zu Hartenberg vff sant Peters vnd sant Pauwelsdag anno domini M°. CCCC°. XX°. tercio.

15. Off Dinstag nach sant Margreden dag der heiligen Jungfrauwen Anno domini M°. CCCC°. vicesimo quarto.

16. Geben in dem Jare als man zalt ꝛc. 1423 Jare uff Sampßtage sand Barbara dage der Heyligen Jungfrauwen.

und vertrautes, Bündniß sich gelöset hatte und in solche Spänne und Zerwürfnisse übergegangen war, welche im Jahre 1426 durch ihre beiderseitigen Freunde und mit der größten Mühe nur dadurch beigelegt werden konnten, daß man eine Theilung Falkenburgs beschloß und deßwegen festsetzte, die Werkleute, denen dies übertragen wurde, sollten schon bis Donnerstag vor Lichtmesse zusammentreten.[17] In der, durch den Grafen Friederich von Veldenz im folgenden Jahre zwischen den hadernden Parthien abgeschlossenen, gütlichen Uebereinkunft, heißt es nun, außerdem was hievon bereits bei Gutenburg bemerkt ist, in Bezug auf unsere Veste und deren Gebiet: das Flößen auf der Queich dürfe Herzog Stephan nur noch zwei Jahre allein genießen und benutzen, um sein Holz aus dem Hag unter der Burg Trifels zu verflößen und nach Ablauf dieser Frist, soll dann diese Bach auch dem Grafen Emich VI. und den Leuten aus der falkenburger Pflege oder Gemeinschaft 6 Jahre nach einander zum flößen und benutzen vergönnet sein, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechte eines jeden der beiden Herren; die willkürliche Erhöhung des Floßzolles zu Annweiler von Seiten des Herzogs, so wie die, durch den Grafen eigenmächtig vorgenommene, Erhöhung der Abgaben vom Stammholze aus dem falkenburger Gewälde, sollen, als beiderseitige schädliche und ärgerliche Neuerungen, auf immer abgeschafft werden und bleiben; hinsichtlich der Benutzung der Frankweide zum Holzfällen und Flößen seitens der Unterthanen, soll es wie von Alters herkömmlich gehalten, allein Bau- und Dauenholz dürfe darin von den beiderseitigen Kellnern nur mit besonderer Genehmigung ihrer Herren gehauen und auswärts verkauft werden; auch sollten weder der Herzog noch der Graf, ohne des andern Wissen und Willen, Güter von ihren Unterthanen erkaufen, ausgenommen jedoch seien hievon geistliche, adeliche oder bürgerliche Güter; ferner dürfe keiner derselben einen seiner Unterthanen verpfänden ohne dessen Einwilligung und derselbe müsse dann auch wieder in der Güte und ohne seinen Schaden ausgelöset werden und endlich ward noch vorgesehen, wenn ein zweybrückischer oder leiningischer Amtmann seines Dienstes entlassen würde, so müsse

17. Actum et datum Wachenheim Secunda post nativitatem Cristi anno eiusdem M°. CCCC°. vicesimo sexto.

er zuvor Rechnung stellen und vor seinem Abzuge seinen Rückstand abtragen [18], was gewiß Jedermann in Ordnung finden wird und was sich schon von selbst verstanden hätte.

Aus der, in dem nämlichen Jahre vollzogenen, Theilung der Falkenburg, lernen wir die damalige Beschaffenheit derselben genau kennen; sie bestand aus zwei Theilen, nämlich dem eigentlichen Schlosse auf dem Felsen und dem Vorhofe, oder der Vorburg, unten an der östlichen Seite desselben und da einem jeden der beiden Eigenthümer die Hälfte davon zustand, so ward das Ganze, durch die verordneten Werkleute, auch nur in zwei Theile oder Loose zerlegt. [19] Zu dem ersten Loose kam die Hälfte der Veste auf dem Felsen, welche von der Küche und von den in den Schornstein gehauenen Gelochen an, auf der Seite nach Wilgartswiesen zieht, oder was Graf Emich VI. bisher inne hatte und dann in dem unten gelegenen Vorhof, der kleine Stall vor dem großen Marstalle, dann diesen selbst von dem Ritterhause an, mit dem kleinen Kämmerchen, nebst dem alten „geheuse" unter der „Felßstegen", oder unter der auf den Felsen führenden Stiege und dem daneben befindlichen Pferdstalle, sammt dem halben Keller unter dem Ritterhause; das zweite Loos bestand aus der anderen Hälfte der Burg auf dem Felsen, von der Küche an bis zum Brunnen am Ende des Felsen gegen den Wald zu und demjenigen, der dieses Loos erhalten würde, war es frei gestellt, die Capelle bei dem Brunnen entweder zu verbauen, oder in ihrem jetzigen Zustande stehen zu lassen und zu diesem zweiten Loose ward in dem Vorhofe geschlagen, der übrige Theil des Marstalles, das ganze Ritterhaus nebst dem halben Keller darunter und endlich das „eselstellgen das vnder dem Felß steet, vor der stegen die vff den Felß geet." Ungetheilt und gemeinschaftlich blieben in der Vorburg, der Eingang zu derselben, oder „die niederst Pfort vnd Pforthuß", so wie der Gang auf der Mauer von diesem Pfortenhause bis an den Stall, nebst dem freien Raume in dem Vorhofe bis hinten an das Ritterhaus, der aber nicht weiter verbaut werden dürfe, sondern in seinem jetzigen Zustande zu verbleiben habe; durch

18. Datum Ruprechts Ecke quinta ante Thome apostoli anno Dni 1427.
19. Geschehen vnd geben zu Falckenberg vff mondag nach Sant Paulustag conversionis Anno dni Millesimo CCCC°. XXVII°.

das Ritterhaus blieb auch ein Gang gemeinsam bis zum hintersten Thore und zugleich wurden die Plätze genau bestimmt, wohin der Dung aus dem kleinen Stalle und aus dem großen Marstalle gebracht werden müsse. Ferner blieben in Gemeinschaft, die Gänge und Stiegen, „alß man von dem vorhoff vber sich vff den obersten Felß geet“ und die sogenannte Felsenpforte oben; weiter der freie Raum zwischen dieser Felsenpforte, dem Backhause und dem Hauptthurme, letzterer mußte aber von allen Seiten frei bleiben und durfte nicht verbaut werden; dann ein Weg zwischen diesem Thurme und dem Backhause rechts oder waldwärts bis zum gemeinschaftlichen Brunnen und endlich ein Gang von der Felsenpforte hinauf in den, zum ersten Loose gehörenden Theil des Schlosses links, oder gegen Wilgartswiesen hin, bis zur gemeinschaftlichen Scheidewand in der Küche, „die die beyde theill scheydet.“ — Der Herzog, so wie der Graf waren mit dieser Theilung zufrieden und bei der friedlichen Zusammenkunft in der Burg Ruprechtseck, loosten sie darum, wobei dem Grafen Emich das erste und dem Herzoge Stephan das zweite Loos zu Theil ward; beide setzten damals noch zugleich fest, daß jeder, oder seine Erben, den ihm zugefallenen Antheil am Schlosse und im Vorhofe, nach seinem Nutzen und Willen verbauen und verändern dürfe, dahingegen aber die an den Pforten, Zwingern, Mauern, Brücken, Stiegen, Gräben, oder an anderen, in Gemeinschaft gebliebenen, Werken und Theilen, nöthigen Bauten, sämmtlich auf gemeinsame Kosten ausgeführt werden müßten.[20]

Am andern Tage, nach dieser glücklich vollbrachten Ausgleichung und Theilung, vergab Emich VI. wieder die Pfarrei Hochstätten[21] und im folgenden Jahre ertheilte er dem Pfalzgrafen Stephan und dessen Gemahlin Anna, seine Einwilligung, ihren Antheil an Falkenburg dem Wirich von Hohenburg auf Wiedereinlösung veräußern zu dürfen und beschwor zugleich den Burgfrieden daselbst mit dem neuen Gemeinsherrn.[22] Vom

20. Datum Ruprechts Ecken quinta ante beati Thome apostoli Anno dni M°. CCCC°. XXVII°.

21. Der geben ist vff fritdag vor sant Thomas dag des heiligen Aposteln Anno dni M°. CCCC°. vicesimo septimo.

22. Geben vff Dornstag nach vnser lieben frawen tag ferzwenhe Anno dni 1428.

Jahre 1435 finden wir einen, durch den Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz vermittelten, Vertrag aufgezeichnet, daß den von Trippstadt und von Mölsbach die rauhe Weide in der Frankweide wieder gestattet sei, wofür sie aber, wie von Alters her, jährlich 7 Schillinge Heller nach Falkenburg verabreichen müßten, jedoch dürfe ihr Vieh dem Gehölze, so wie dem Wildpret keinen Schaden thun. Die unbegründeten Ansprüche, die Graf Hesso von der altleininger Linie an Emich VI., auch wegen unserer Beste, erhoben hatte, wurden durch einen Entscheid des Pfalzgrafen und Vormunds, Otto von Mosbach, zur Ruhe verwiesen.[23] Letzterer Graf gab seinen drei weltlichen Söhnen, Emich VII., Schaffried und Bernhard, 1442 einige, mit anderen gemeinschaftliche, Landestheile und so auch die Falkenburg zur Nutznießung ein, daher sie mit dem Herzoge Stephan, der seinen Antheil von dem von Hohenburg wieder eingelöset hatte, in dem nämlichen Jahre den Frieden daselbst gelobten.[24] Diese drei Junggrafen hatten auch Spänne mit einem wohlhabenden Bewohner Wilgartswiesens, Namens Henne Becker, der sich gröbliche Beleidigungen gegen dieselben hatte zu Schulden kommen lassen, die aber endlich 1442 durch den Stadtrath von Annweiler beigelegt wurden, aus welcher Entscheidung man einigermaßen ersehen kann, wie groß des Beklagten Vergehen gewesen sein müsse. Derselbe mußte nämlich, sogleich nach besiegelter Sühne, an den Junggrafen Emich 50 Gulden, auf Marien Geburt wieder 60 Gulden nach Falkenburg bezahlen und auch jährlich eine Scheibe Salz dahin liefern, die zu drei Viertheilen dem Grafen und das übrige dem Herzoge Stephan zukommen sollte; nach Beckers Tode falle dann die Hälfte seines gesammten Vermögens, von welchem er aber nichts veräußern dürfe, ebenfalls an den Grafen und die andere Hälfte an seine Wittwe Else; wolle er aber aus der Gemeinschaft wegziehen, so müsse er seinem Herrn 200 Gulden erlegen und die Scheibe Salz dennoch lebenslänglich ins Schloß liefern.[25] Zwei Jahre

---

23 Der geben ist zu Heydelberg vff Fritag nach dem 18sten Octavas Epiph. Dni 1439. Siehe schließl. Einreden Westerburg contra Leiningen 72 lit. N.

24. Datum Bergzabern sabbatho ante etc. Letare etc. 1442.

25. Der geben ist vff sant Vlrichs dag Anno dni 1442 Jar.

nachher machte Herzog Stephan eine vorläufige Theilung unter seinen Söhnen Friederich und Ludwig, von denen jener der Gründer der simmerer, dieser aber der veldenzer, oder zwey-brücker, noch blühenden, Linie des pfälzischen Hauses wurde, welchem letzteren auch die Theile an Falkenburg ins Loos fielen. [26]

Obgleich, wie wir oben gehört haben, alle Irrungen des Pfalzgrafen Stephan und Emichs VI. von Leiningen im Jahre 1427 ausgeglichen wurden, so war doch damit der Frieden und die Einigkeit zwischen den beiden Theilhabern unserer Veste keinesweges dauernd begründet worden, sondern wir werden später noch manche Verträge kennen lernen, welche die aus solcher Gemeinschaft gewöhnlich entspringenden Zerwürfnisse beizulegen bestimmt waren. Die Hauptveranlassung dazu war nicht sowohl die Burg, die ja in zwei gleiche Theile geschieden worden war, sondern vielmehr die Zubehörungen, so wie die Einkünfte und Gefällen derselben, welche dem mächtigeren Pfalzgrafen nur zu einem Viertheile, dem minder mächtigen Grafen hingegen zu drei Viertheilen zustanden. Eben so waren auch zwischen den Junggrafen Emich VII. und seinem herzoglichen Mitbesitzer, nach Verlauf kurzer Zeit, zu Falkenburg und zu Haßloch „ufferstanden zweytracht vmb etwe manig stuck", worüber sich noch ein langer Briefwechsel des Herzogs Stephan und des Grafen vom Freitag nach Allerheiligen bis Sonntag vor Sanct Thomastag 1444 vorfindet, weil nämlich jener von Unterthanen aus den, zur Gemeinschaft Falkenburg gehörigen, Dörfern Haßloch, Böhl und Igelheim, zwei sogenannte Reise- oder Kriegswägen mit 2 gewappneten Reisigen, hatte ausrüsten lassen, um damit gegen die, in das Elsaß eingefallenen, Armagnacken (die armen Jecken) zu ziehen, was dieser nicht zugeben wollte, weil der Herzog, dem nur ein Viertheil an jenen Orten zustehe, die Leute über die Gebühr beschwert habe. Er drang deßwegen auf die Theilung aller zur Gemeinschaft gehörigen Dörfer und Gefälle, wo dann nachher ein jeder, ohne Einsprache des andern, seine Unterthanen belasten könne, wie er wolle, wozu aber der Herzog, weil er nur den vierten Theil dieser Zubehörungen erhalten hätte, nicht sogleich einwilligen wollte, bis sich endlich beide

26. Joannis Miscella historiae palatinae 27.

Theile dahin vereinigten, auf Montag nach Anton's des Abts Tag 1445, in der Burg zu Wachenheim zusammenzukommen, um die bisherigen Gebrechen friedlich beizulegen und zugleich die Theilung zu besprechen. Da sich nun seitdem auch noch Irrungen mit dem Grafen Schaffried in der gutenburger Gemeinschaft ergeben hatten, so ward derselbe ebenfalls auf diesen Tag nach Wachenheim geladen, um auch diese Anstände auszugleichen. Der bestimmte Tag kam, Graf Emich der alte und sein Sohn Emich der junge fanden sich ein, Schaffried blieb jedoch aus, der Herzog aber schickte nur einige Räthe und so zerschlugen sich die Unterhandlungen, ohne ein Ergebniß geliefert zu haben. Eine später nach Minfeld ausgeschriebene Versammlung, kam nicht zu Stande, die Bitterkeit stieg also auf beiden Seiten und machte sich endlich, einige Tage nach Ostern, in Thätlichkeiten Luft, nachdem Junggraf Emich sich vorher zu Recht erboten hatte vor dem Erzbischofe zu Mainz, dem Bischofe zu Speyer, oder dem Markgrafen Jacob von Baden.[27] An demselben Tage pfändete der Graf dem zweybrückischen Vogte zu Haßloch, weil derselbe keine Bete von seinen Gütern entrichten wollte, mehrere Pferde und gab sie einigen Juden zu Landau in Versatz, aber den Sohn desselben führte er gefänglich nach Dürkheim. In der folgenden Nacht fiel der junge zweybrücker Herzog Friederich deßwegen von Wachenheim aus in Haßloch ein und nahm den Vogt, seine Familie und alle seine Habseligkeiten mit nach Wachenheim, wofür sich der Junggraf Emich dadurch rächte, daß er in das, zum Herzogthume Zweybrücken gehörige Städtchen Lambsheim einfiel und mehrere dasige Bürger, nebst ihrer Habe gefänglich in die Burg nach Dürkheim schleppte, worüber sich der Pfalzgraf Stephan bitter beschwerte und deßwegen vor dem Kurfürsten Ludwig V. zu Recht stehen wollte[28], dahingegen sich der Graf wieder auf die früher schon vorgeschlagenen Vermittler berief[29] und so wurde bis nach dem Pfingstfeste hin und her geschrieben,

---

27. Gegeben uff mytwuche nach dem sondage Quasimodogeniti Anno dni M°. CCCC.° XL. quinto.

28. Datum Zweinbrucken sabato ante dnicam misericordia dni Anno M° CCCC°. XLVto.

29. Gegeben uff dinstag nach dem sondage misericordia dni Anno dni M°. CCCC°. XL. quinto.

ohne daß dadurch den bisherigen Gewaltthätigkeiten ein Ziel gesetzt worden wäre.

Da nun beide Theile unter sich nicht gütlich auseinander kommen konnten, so übertrugen sie endlich diesen verdrüßlichen Handel zwei selbstgewählten Schiedsrichtern, nämlich dem Bischofe Reinhard von Speyer und dem Markgrafen Jacob von Baden, zur Entscheidung, die dann auch 1446 einen Tag nach Speyer ausschrieben, auf welchem die herzoglichen Räthe mit Vollmacht, der junge Graf aber persönlich erschienen und wo dann alle obschwebenden Irrungen folgendermaßen gehoben wurden. Wenn einer der beiden Herren mehr oder weniger Unterthanen aus der Gemeinschaft Falkenburg zu einem Kriegszuge, oder zu sonstigen Reisen und Geschäften bedürfe, so müßten dieselben unbedingt Folge leisten; Atzung und Botenlohn sollen jährlich in Geld angeschlagen und dieses von den Unterthanen, oder, wie man sie damals mit ihrem wahren Namen nannte, von den armen Leuten erhoben werden, woran dann dem Herzoge ein und dem Grafen drei Viertheile gebühren; wenn die beiderseitigen Amtleute wegen der Geboten und Verboten nicht einig werden können, so soll jeder der beiden Herren zwei seiner Freunde nach Falkenburg oder Haßloch senden, um solchen Gegenstand zu vertragen, können sich aber diese vier in 14 Tagen nicht einigen, so müsse ein, gemeinschaftlich erwählter, Obmann in Monatsfrist den Gegenstand erledigen; ohne die Einwilligung beider Theile dürfe kein Holz verkauft werden, ausgenommen in der Frankweide, wo sowohl die Amtleute, als auch die Unterthanen Macht hätten Holz zu fällen, zu flößen, hinwegzuführen und zu verkaufen; die Schweinmast soll gemeinsam verliehen, oder von den Inhabern der Burg nach Maßgabe ihrer Theile benützt werden; hinsichtlich der Frevel und deren Strafen, nämlich von einem Faustschlage oder einem „messerzucken" 5 Schillinge Heller, von einer blutenden Wunde aber 6 Pfund Heller, wurde bestimmt, daß jeder Herr den ihm daran gebührenden Theil erhalten solle und eben so sollten auch sämmtliche, in der Herrschaft fallende, Zehnten getheilt werden; keiner derselben dürfe Güter von Unterthanen kaufen, oder einen armen Mann verpfänden, ohne ihn wieder einzulösen; über das Gewälde soll ein gemeinschaftlicher Förster gesetzt, die Waldeinungen überhaupt streng gehalten und wer „vmb leib vnd ere" gefangen

genommen werde, solle gen Falkenburg, wer aber um geringerer Thaten willen ergriffen würde, in das gemeine Büttelhaus zu Haßloch geführt und in einen Stock gelegt werden; Jagen und Fischen stehe im ganzen gemeinschaftlichen Gebiete den beiden Herren und ihren Amtleuten frei, allein ohne das Wildpret zu verkaufen, aber in der Bach unter Falkenburg und bei Wilgartswiesen dürften nur jene allein fischen; könnten sich die Amtleute wegen des „Beetheißens“ nicht vereinigen, so möge jeder Theil einen seiner Räthe nach Haßloch schicken und wann auch diese nicht einig werden können, so soll dann das Loos darüber entscheiden; bringen die Amtleute über 200 Gulden Werth Güter an sich, so müßten sie davon ebenfalls Bete und Frohnden leisten und endlich setzte man noch fest, daß die Handfröhnder nicht zu weit auf die Frohnde geboten werden sollen, damit sie an demselben Tage wieder nach Hause kommen könnten, so wie auch die Frohndfuhren nicht über 3 Meilen Wegs weit zu fröhnden schuldig sein sollten.[30]

Nach Emichs VI. Tode, 1448, theilten dessen oben erwähnte drei weltlichen Söhne, Emich VII., Schaffried und Bernhard, die väterlichen Besitzungen und da unsere Falkenburg dem ältesten zufiel[31], so sprachen die beiden jüngern, weil sie früher gemeinschaftlich mit jenem den Burgfrieden daselbst beschworen hatten, denselben von allen geleisteten Eiden und Pflichten quitt und ledig.[32] Nachdem nun zwei Jahre nachher der Herzog Stephan seinen Sohn Ludwig ebenfalls in seine Theile an Falkenburg eingesetzt und deßhalb den Grafen Emich VII. auch von allen früheren Verbindlichkeiten losgesagt hatte, so gelobten die beiden jungen Herren am nämlichen Tage den Burgfrieden[33] und besetzten zugleich 1455, zum erstenmale gemeinschaftlich, die erledigte Pfarrkirche zu Hochstätten mit einem Geistlichen, oder schlugen denselben vielmehr dem Dompropste in Speyer vor[34]

30. Der geben ist zu Spier uff Samßtag nach unser lieben frauwendag fertzwyhunge Purificacio zu latin Anno dni 1446.

31. Die gegeben wurdent am Sontage Letare zu halbfasten 1448.

32. Der geben ist vff Donerstag negst nach dem Sontage Letare jn dem jare rc. 1448 jare.

33. Beide Briefe sind gegeben: Datum Weyssenburg Quarta post Laurency Martiris Anno dni 1450.

34. Der gegeben ist am Mitwuchen nach dem Sondage Remyniscere 1455 yore.

und da der junge Herzog um dieselbe Zeit das Witthum seiner Gattin auf seinen Antheil an Falkenburg und auf andere Besitzungen verlegte, so war Emich VII. sogleich damit einverstanden, daher ihm jener am folgenden Tage die gleichmäßige Versicherung ausstellte, wenn er in solchen Fall kommen sollte.[35]

Die jetzigen eben genannten Mitbesitzer, Herzog Ludwig der Schwarze und Graf Emich VII., lebten ruhig und friedlich zusammen und ihre Einigkeit wurde zeitlebens nicht gestört, indem sie auch sonst noch durch besondere politische Verhältnisse aufs innigste mit einander verbunden und überhaupt, wiewohl mit ungünstigem Erfolge, abgesagte Feinde des, mächtig aufstrebenden und alles vor sich niederwerfenden pfälzer Kurfürsten Friederichs I. oder des Siegreichen waren, daher wir auch aus dieser, für jene beiden sehr betrübten, Kriegsperiode, so wenige Nachrichten von unserer Burg antreffen. Erst 1468 finden wir, außer einigen kurpfälzischen Lehenbriefen über diese Veste aus früheren Jahren, einen Vertrag, aus welchem wir zugleich zweierlei ersehen können, nämlich in welchem Unwerthe, im Vergleiche zur Jetztzeit, damals das Holz war und dann auch, daß der Hauptabsatz der Hölzer aus den, zur Gemeinschaft Falkenburg gerechneten, unermeßlichen Waldungen, in der Reichsstadt Landau war, wohin dieselben verflößt und dort verkauft, oder theilweise weiter verführt wurden. Emich VII. hatte nämlich in dem erwähnten Jahre durch seinen dasigen Amtmann mit dem Abte Johannes von Eusserstthal die Uebereinkunft treffen lassen, sechs Jahre lang jährlich 600 Klafter Holz in den Waldungen des Hermersbergs hauen zu dürfen, wofür dem Abte von dem gräflichen „Flotz" d. h. von seinem geflößten Holze in Landau, jährlich 15 Pfund Heller entrichtet werden sollten. Da nun der Abt diesen Hermersberg von dem Herzoge Ludwig dem Schwarzen, gegen Abtretung des Rodenbuschs, bei dem später eingegangenen Dorfe Rodenbach gelegen, so wie gegen etliche Wiesen und Zinsen in dem gräfenhauser Thale, eingetauscht und demselben auch noch diese jährliche Gülte von 15 Pfund Hellern verschrieben hatte, so machte sich der Graf verbindlich, dem Herzoge 6 Jahre lang diese Summe ausrichten zu wollen, er möge nun die

35. Beide sind ausgestellt: Der gegeben ist am Dinstage (vff Mitwuch) vor sante Gallen tag rc. 1455 vore.

übereingekommenen 600 Klafter fällen oder nicht, jedoch unter der einzigen Bedingung, wenn jener Wald nicht so viel ertrage, oder er Kriegshalber nichts in demselben hauen könne, so möge er mit der Bezahlung „stille sten“ und an der schuldigen Summe für jedes Klafter Holz 6 Pfennige in Abzug bringen.[36] Einige Wochen nachher machte sich auch der Herzog Ludwig anheischig, diese Vereinbarung, besonders die letzteren Bestimmungen, halten zu wollen.[37] Da derselbe im Jahre 1474 Emich VII. ersuchte, die Gemahlin seines Sohnes, des Herzogs Caspar, Amalia geborne Markgräfin von Brandenburg, auf seine Theile der Falkenburg sammt Zubehörden, „verwiddumen“ zu dürfen[38], so war letzterer sogleich bereit, den Wunsch seines Schicksalsgenossen zu erfüllen.[39] Jener ward im Juli 1489 zu seinen Vätern versammelt und in der Regierung seines Landes folgten ihm seine Söhne, Caspar und Alexander, anfänglich in Gemeinschaft, mit welchen Graf Emich VII. im Jahre 1490 den Frieden in unserer Veste erneuerte.[40]

Auch letzterer endigte seine vielbewegte Laufbahn im März 1495 und seitdem war der bisherige Frieden und die Einigkeit in Falkenburg dahin, woran theils der heftige, unruhige Charakter des ältesten leininger Grafen Emichs VIII. und theils die häufigen späteren Sterb- und Wechselfälle in den zweybrückischen und leiningischen Familien, besonders aber die unaufhörlichen Neckereien und Rechthabereien der Amtleute beider Inhaber, die meiste Schuld trugen. Vorerst hatte sich Irrung und Zwietracht erhoben und gehalten zwischen den Beamten zu Neucastel und Falkenburg und zwischen dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Landau, wegen des geflößten Holzes, das daselbst zum Verkaufe lag; beide Theile konnten sich nicht verständigen, daher man die Sache vor den Herzog Alexander und den Leininger brachte,

---

36. Datum Harttenberg vff Dornstag nach Sant Apolonien tag Anno dni M°. CCCC°. LX°. octavo.

37. Der geben ist zu Liechtenberg vff Montag nach dem Sontag zu Latin genant Reminiscere. Anno dni M°. CCCC°. LX°. Octavo.

38. Der geben ist vff dinstag nach dem heyligen pfingstage Anno dni 1474.

39. Der geben ist vff sambstag nach Sant Johannes Baptisten tag Anno dni 1474 jare.

40. Der geben ist zu Falckenberg am frytage nach sant Marie Magdalenen tag Anno dni M°. CCCC°. Nonagesimo.

welche dann 1504 ihre Räthe nach Landau sandten, die auch den streitigen Gegenstand in vier Punkten friedlich erledigten: vorerst verpflichtete sich der Bürgermeister, die städtischen Holzleger in Eid und Gelübde zu nehmen, damit sie das, aus dem falkenburger Gewälde angeflößte, Holz der beiden Herren, nach dem an der Stadtkirche daselbst abgezeichneten Maße oder der Ruthe, redlich aufsetzen und sich dabei alles Vortheils, so wie aller Gefährde enthalten; dagegen sollten aber auch die zwei regierenden Herren dafür Sorge tragen, daß ihre Taglöhner das Holz nicht zu kurz machen und auch nur gutes Holz zum Flößen verarbeiten, indem sonst alle Scheite, die nur fingersbreit zu kurz oder angefault seien, nicht aufgesetzt, sondern zum Unholz geworfen werden würden; drittens sollen die Stangen und Wiede in welche das Holz am Staden gelegt werde, jenen Herren verbleiben und von den Bürgern und Käufern nicht mitgenommen, sondern denselben dafür ein mäßiges Scheit als Ersatz gegeben werden und endlich viertens soll es auch den beiderseitigen Amtleuten, oder den von ihnen aufgestellten Holzverkäufern, von dem Stadtrathe gestattet sein, von jedem Floße Holz, 30 Klafter an Auswärtige veräußern zu dürfen.[41] Am folgenden Tage machten der Herzog und der Graf, damit nicht ein jeder, wie bisher, nach seinem Gefallen Holz hauen und verflößen könne, eine Verordnung, wie es damit die nächsten 6 Jahre lang, zur Schonung der Wälder, gehalten und besonders, welche Sorten Hölzer dazu verwendet werden sollten; hauptsächlich wurden aber, um mehr Einheit und Regelmäßigkeit ins Ganze zu bringen, zwei Oberknechte angestellt, von denen der eine das Floßwesen und der andere den Holzhof zu Landau unter seiner Aufsicht habe; auch sollten die beiden Zölle zu Falkenburg und Annweiler während dieser 6 Jahre abgestellt sein.[42]

Die Grafen von Leiningen waren seit 1461, wegen der nachherigen Fehden und Kriegen, von Kurpfalz nicht mehr mit Falkenburg beliehen worden; auch hatte sich Emich VIII., in der sogenannten bayerischen Fehde 1504, sehr thätig erwiesen

41. **Actum et Datum freytags nach Erhardi A°. M° Quingentesimo quarto.**

42. **Actum et datum vff sambstags nach Erhardi Anno dni M°. Quingentesimo quarto.**

und aus altem Hasse, vorzüglich aber wegen der ihm entrissenen beträchtlichen hessoischen Erbschaft (wie wir in der Geschichte des leininger Hauses hören werden), den kurpfälzischen Landen empfindlichen und bedeutenden Schaden zugefügt, so daß es die größte Mühe kostete, denselben mit dem Kurfürsten Philipp auszusöhnen, was jedoch endlich im Jahre 1506 gelang, bei welcher Gelegenheit Emich VIII. und seine Brüder, Friederich, Siegbert und Hesso, auch wieder mit der Falkenburg und mit anderen pfälzischen Stücken, belehnt wurden.[43] Obgleich dieser Graf mit seinen Brüdern, wegen der Theilung ihrer Familiengüter, manche Unannehmlichkeiten, so wie auch mit sonstigen Nachbarn, hauptsächlich aber mit Kurpfalz stäte Irrungen und Zerwürfnisse hatte, so ward dennoch sein unruhiger Geist dadurch noch nicht gesättigt und befriedigt. Er ergriff daher mit Freuden die Veranlassung, um weitere Beschäftigung zu finden, als Kaiser Maximilian I. 1512 dem Könige Ludwig XII. von Frankreich den Krieg erklärt hatte und zog, ungeachtet der kaiserlichen Verbote, letzterem mit einem Haufen Krieger zu Hülfe; allein dadurch brachte er sich und seine Familie an den Rand des Verderbens, denn er fiel in des Reiches Acht und der höchlich über ihn erboste Kaiser forderte die Fürsten auf, dieselbe an dem Abtrünnigen zu vollziehen. Da fielen nun jene über dessen Besitzungen und Herrschaften her und nahmen sie in Beschlag und so zog auch der Herzog Alexander die Falkenburg, nebst deren Gebiete, an sich und behielt sie so lange, bis endlich Emich, nach vielen ausgestandenen Nöthen, Leiden und widerfahrenen Demüthigungen, im Jahre 1518 von der Acht losgesprochen ward, wobei aber die Bestimmung getroffen wurde, daß der Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz, statt des bisherigen Drittheils, nun die Hälfte von Haßloch, Böhl und Igelheim, nebst der Jagd im haßlocher Walde, als ein Zubehör von Falkenburg, erhalten und dann Emichs ältester Sohn die pfälzer Lehen empfahen sollte.[44]

Emich VIII. hatte durch diese und andere betrübten, unruhigen und widerspenstigen Vorgänge größtentheils sein Ansehen verloren, so wie auch theilweise die Zuneigung seiner Kinder

---

43 Datum Heidelberg vff Montag nach Vincula Petri Anno Domini 1506. Siehe Repraesentatio jurium leiningensium 20 lit. E.

44. Der geben ist zu Augspurg am ersten tag deß Monats Octobris ꝛc. 1518.

verscherzt, daher er, auch mürbe gemacht durch's Schicksal, dem dringenden Verlangen seiner beiden ältesten Söhne, Emichs IX. und Engelhards, nachgab, ihnen 1519 die eigentliche Grafschaft Leiningen überließ und sich mit der Regierung und Nutznießung der drei auswärtigen Herrschaften, Falkenburg, Lindelbol und Dachsburg im Elsaße, begnügte. Mit dem Sohne des, 1514 verstorbenen Herzogs Alexander, Ludwig II., welcher bisher, während der Acht, die Falkenburg allein innegehabt hatte, bekam Emich VIII. mehrere Anstände, indem ihn jener nicht zum Besitze derselben wollte kommen lassen und sich auch nicht zur Herausgabe der Erträgnisse von der bisherigen Flösserei bequemen wollte. Da trat nun der Bischof Wilhelm von Straßburg ins Mittel und brachte beide gütlich auseinander; der Herzog nahm den Grafen wieder, wie früher, in die Gemeinschaft der Burg zur Hälfte und in die ihm vorher zugestandenen drei Viertheile aller Zugehörungen auf; die Flösserei vom Jahre 1512, welche Emich VIII. noch selbst angeordnet und bezahlt hatte, erhielt er vergütet, aber dagegen verzichtete er auf die Flössereinutzung während der übrigen Jahre seiner Acht, zu Gunsten des Herzogs Ludwig[45] und so ward denn auch im folgenden Jahre der Burgfrieden daselbst von denselben wieder feierlich beschworen.[46] Wiewohl nun Emich VIII., oder der ältere, die Falkenburg inne hatte, so wurde, der kaiserlichen Bestimmung bei seiner Begnadigung gemäß, dennoch nicht er, sondern sein Sohn Emich IX. von dem Kurfürsten von der Pfalz 1522 mit derselben und den übrigen pfälzischen Lehengütern beliehen.[47] Auch ward jener durch einen, Namens Adam Beyer, in Falkenburg sehr beeinträchtigt, daher er sich an den Herzog Anton von Lothringen um Abhülfe wendete, der ihm auch sogleich schrieb: die Sache sei von dem Gerichte in Nancy verhandelt worden, halte er sich aber durch diesen Spruch nicht für befriedigt, so möge er es ihm zu wissen thun und er werde ihm dann Recht schaffen,

45. **Actum zu (Elsaß) Zabern Mittwochs nach presentacionis Marie Anno 1519.**

46. **Der geben ist zu Kirkel vff Donerstag nach sant Anthonien tag im 1520sten Jare.**

47. **Datum Heydelberg Sambstags nach vnsers herrn Fronleichnams tag Anno domini 1522.**

indem er nicht zugeben könne, daß gegen den Grafen etwas unziemliches vorgenommen werde.[48]

Während dem waren aber der Herzog und der Graf, des Holzhauens und Flössens wegen, schon wieder uneinig geworden und beide hauseten nun so eigenmächtig in den Waldungen, „das die welde dermaßen verwust vnd verhauwen, wo es lenger also bestehen solt, das es noch zu weitterm vnwillen vnd vns beyden zu merklichem schaden vnd nachthail reichen würde.“ Sie mußten also ihres eigenen Vortheils wegen, sich die Hand bieten und sich versöhnen, daher sie 1523 in Zweybrücken zusammen traten und, der Benutzung der Waldungen wegen, folgende Uebereinkunft trafen. Das bereits gefällte Hölz möge ein Jeder für seine Rechnung noch flößen lassen, allein nachher solle, so lange der alte Graf Emich lebe, aus den zu Falkenburg gehörenden Wäldern alles in unvertheilter Gemeinschaft, auf gleiche Kosten und gleichen Gewinn geflößt werden. Um aber dies zu bewerkstelligen, ward nun ein gemeinschaftlicher „Fletzmeister“ und für den Holzhof in Landau ein „Holtzverkauffer“ angenommen, so wie von jedem Herren ein „Flotzverseher“ verordnet, welche letzteren alle Jahre einen „Flotz“ anstellen und hauen lassen sollten, der aber jährlich nicht unter 2400 Klafter sein dürfe, sondern sich über 3000 Klafter erstrecken müsse und damit der Flotzmeister einen solchen Flotz desto „statlicher vnd forderlicher“ anstellen und vollbringen möge, so verpflichtete sich jeder der Herren, demselben, zur Bezahlung der Holzmacher und Floßknechte, auf Martini 100, auf St. Urbanstag 50 und auf Johannis Baptiste abermals 50 Pfund Pfennige vorzuschießen und was aber außer diesen Summen, noch an dem gedingten Lohn fehle, das müsse von dem verkauften Holze bestritten werden. Das geflößte Holz sollte, wie früher, von den landauer Holzlegern aufgesetzt und durch den aufgestellten Holzverkaufer veräußert werden, aber weder der Herzog, noch der Graf dürften bei demselben Geld aufnehmen, sondern wann alle Flößkosten bestritten seien, so werde dann der Gewinn oder der Ueberrest zu zwei gleichen Theilen getheilt, mit Emichs Tode aber sei diese Einung und Verschreibung erloschen und was dergleichen

---

48. Geben zu Pontamousson vf den Zehenden tag Juny Anno etc. XXII°.

andere Nebenbestimmungen noch mehrere waren.[49] An demselben Tage ward auch noch, als eine nothwendige Folge dieses Vertrages, beschlossen, den Schützen das Schießen in dem falkenburger Gewälde aufs künftige zu untersagen und damit diese Anordnung gehandhabt werde und auch die Waldungen durch die armen Leute nicht verwüstet, sondern, wie von Alters her, von ihnen benutzt würden, wollten beide Herren zwei Förster, einen zu Pferd und den andern zu Fuß, anstellen, um den Wald zu bereiten und zu behüten und aus den Strafe- und Rügegeldern von den Waldfrevlern sollen sowohl diese Förster, als auch diejenigen Unterthanen, welche Holzfrevler zur Anzeige bringen, ebenfalls einen gewissen Antheil bekommen; wegen der Milt- oder jetzigen Wellbach wurde endlich noch abgeredet, weil der Graf dieselbe lange Zeit immer allein benutzt habe, so wolle man sich deßhalb bei alten Leuten erkundigen und wenn sich jene Angabe als wahr bestätige, so würde ihn dann der Herzog nicht daran hindern.

In dem Bauernkriege verhielten sich die Unterthanen in den vier Ortschaften ruhig und pflichtgetreu und wiewohl andere Schaaren abwechselnd in dem Amte Falkenburg herumschwärmten, so konnten sie unserem Felsenneste dennoch nichts anhaben. Um aber nicht mit leerer Hand abziehen zu müssen, da doch, außer der Brandfackel, Rauben und Plündern das Hauptgeschäft dieser zügellosen Rotten war, so nahmen sie die herrschaftlichen Jagdgarne und Wildseile aus den einsam gelegenen Forsthäusern mit; sie wurden ihnen aber bei ihrer Niederlage im Reichswalde von pfälzischen Unterthanen wieder abgenommen, daher der Landschreiber zu Lautern an Emich den älteren schrieb, sein Wildzeug bei ihm abholen zu lassen.[50]

Wegen des sogenannten Guldenzolles, welchen Kaiser Maximilian I. schon früher dem Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz erlaubt und den dieser auch angelegt hatte, stand Herzog Ludwig von Zweybrücken lange Jahre „in etwas jrrung vnd unverstant" mit demselben, weil dadurch seine Unterthanen in den, an das Kurpfälzische gränzenden, Gebietstheilen, in ihrem Handel und

49. Die geben findt zu Zweybrucken vff Dornstag nach Egidy im 1523sten Jahre.
50. Datum bartholomei Anno etc. XXV

Wandel sehr beeinträchtigt wurden, daher beide endlich 1529 folgendes Abkommen mit einander trafen: die im falkenburger Amte, zu Wilgartswiesen, Rinnthal, Spirkelbach und Hochstätten, gesessenen Leute, sollten von Wein und Früchten zu ihrem häuslichen Gebrauche, oder die sie unter sich selbst und sonst in der Pfalz verkaufen, „durch einander handthieren vnd gewerben, des Zolls vnbeschwert" bleiben[51], was eine große Vergünstigung und Erleichterung für dieselben war.

Einige Jahre nachher nahm Herzog Ludwig II. bedeutende Bauten an seinem Schlosse zu Bergzabern vor und ließ deßwegen, im Winter 1532, in dem falkenburger Gewälde etliche hundert Baustämme fällen und nach Wilgartswiesen bringen, um sie daselbst bearbeiten und später nach Bergzabern führen zu lassen. Graf Emich der ältere hielt sich dadurch mit Recht für beeinträchtigt und machte daher, als Lehensträger, dem Eigenthumsherrn der Falkenburg, dem Kurfürsten Ludwig VI., sogleich die Anzeige davon; es wurden auch einige rechtliche Tage anberaumt, um diese Sache zu untersuchen, allein da unser Graf zusehen mußte, wie die Zimmerleute unterhalb der Burg diese Stämme ungescheut bearbeiteten und zugleich keck erklärten, sie würden nächstens an den Ort ihrer Bestimmung verbracht werden, so schrieb er nochmals an seinen guten Freund, den pfälzischen Kanzler Florenz von Beningen und ersuchte ihn ernstlich, doch dafür sorgen zu wollen, daß das Holz nicht hinweg geführt werde, indem der Kurfürst ihn in seinem Lehen und in seinen Rechten zu schützen verbunden sei.[52] Die ernste Sprache in diesem Schreiben drang endlich durch und der Kurfürst ließ sogleich durch seine Canzler und Räthe eine Versammlung nach Speyer ausschreiben, um diese unangenehme Geschichte auszugleichen, wo denn auch der Herzog, vertreten durch seine Räthe, Emich VIII. aber persönlich erschien. Derselbe erklärte nun, er besitze mit dem Herzoge Ludwig II. das Amt Falkenburg gemeinschaftlich, jedoch so, daß diesem nur ein Viertheil, ihm aber hingegen die übrigen drei Viertheile aller Zubehörden und Nutzungen zustünden, auch dürfe, den alten Verträgen und dem

51. Geschehen vnd geben vff Sambstag nach Aegidy Abbatis etc. 1529.
52. Datum Falckenburg dinstag nach Viti vnd Modesti Anno etc. XXXII°.

Herkommen gemäß, in den falkenburger Waldungen nur Bauholz für die Bedürfnisse dieser Veste gefällt werden; allein der Herzog habe in der Frankweide viele Stämme hauen lassen, die er zu auswärtigen Bauten verwenden wolle, was jedoch die zweybrücker Räthe in Abrede stellten und behaupteten, ihr Herr habe, vermöge einer besonderen Uebereinkunft, dazu gute Fug und Macht gehabt. Da aber der Graf seine Aussagen urkundlich nachwies, so wurde durch die Räthe diese Angelegenheit so vermittelt: der Herzog hätte in der Frankweide 800 Baustämme zu seinen Gebäuden in Bergzabern fällen lassen und wenn er noch 200 weitere nöthig habe, so möge er sie ebenfalls daselbst holen; dagegen stehe aber Emich dem älteren gleichfalls das Recht zu, eben so viel Bauholz zu beliebiger Verwendung in den gemeinschaftlichen Wäldern hauen zu dürfen; damit jedoch durch solche außerordentlichen Holzschläge die Waldungen nicht zu sehr verwüstet und herabgebracht werden möchten, so sollten darüber, auf einem nächsten gütlichen Tage, weitere Verhandlungen gepflogen, die ferneren Gebrechen untersucht und dann eine neue Ordnung verabredet und festgesetzt werden.[53]

Herzog Ludwig II. erlebte jedoch diesen anberaumten Tag nicht mehr, indem er im Dezember 1532, in der Blüthe seines Lebens, starb und seinem Bruder Ruprecht, dem Vormunde über seinen einzigen unmündigen Sohn Wolfgang, die weitere Fortsetzung dieser Angelegenheit, so wie überhaupt die Ausgleichung der Irrungen und Gebrechen im Amte Falkenburg überlassen mußte. Einige Monate nachher gelobten dessen Wittwe Elisabetha und der genannte Vormund, Herzog Ruprecht, mit dem Grafen Emich den herkömmlichen Frieden in unserer Veste[54] und gegen Ende des Jahres 1533 wurde der oben bestimmte Tag durch den Kurfürsten in Heidelberg abgehalten. Daselbst beschwerten sich die herzoglichen Räthe darüber, der leininger Graf habe im Thale unter Falkenburg einen neuen Edelmannssitz erbaut und dazu von den Unterthanen einiges Feld gekauft, auch sei derselbe eben im Begriffe ein neues Gebäude an der Leimbach in der Frankweide zu errichten, wozu er die armen Leute mit

53. Actum et Datum Speyr vff Mittwoch nach Johannis Baptiste Anno 1532.

54. Geben Donerstag nach dem Sontag Estu michi Anno 1533.

ungewöhnlichen und übermäßigen Frohnden beschwere, was ebenfalls dem Herkommen und den Verträgen zuwider sei, wogegen jedoch Emich VIII. bemerkte, er wäre dazu befugt und es sei dies auch nicht gegen seine Pfand- und Lehenbriefe; überhaupt aber wären die erkauften Plätzchen ganz unbedeutend, nicht über sechs Gulden und also nicht der Rede werth, worauf dann der Kurfürst entschied: der Graf dürfe beide Häuser vollenden und das Angekaufte behalten, allein später möge Herzog Wolfgang oder seine Erben, ein Gleiches zu thun Fug und Recht haben. Wegen der übermäßigen Frohnden behauptete Emich, er habe drei und Pfalzzweybrücken nur ein Viertheil vom Amte Falkenburg im Genusse und zu besprechen und darum könne und dürfe er auch die Unterthanen mit Frohnden belasten; weil aber die zweybrücker Räthe dawider anführten, beide streitenden Theile stünden in gleicher Gemeinschaft des Amtes, so konnte darüber keine Vereinbarung erzielt werden, sondern dieser Gegenstand wurde wiederholt auf eine spätere Untersuchung verlegt, dabei jedoch besonders ausbedungen, beide Herren sollten ihre Unterthanen in den Frohnden mäßig halten und, wenn einer oder der andere sich darin für beeinträchtigt halten würde, so möge er dies dem kurpfälzischen Hofgerichte zu gütlichem oder rechtlichem Austrage vorlegen.[55] Auch ward, einige Monate vor diesem Vertrage „in der Wochen Egidy“, ein Umgang um das sehr bedeutende Gewälde der Frankweide gehalten und die Gränzen desselben genau untersucht und beschrieben, welches Weisthum noch vorhanden ist und zu dessen „Vndergang“ man vier ganzer Tage brauchte.

Emich VIII. beschloß sein wechselvolles Leben im Februar 1535 und hinterließ fünf Söhne, nämlich Emich IX., Engelhard, Ludwig, Christoffel und Hanns Heinrich, welche Kurfürst Ludwig VI. 1536 durch seine Räthe wegen des väterlichen Nachlasses friedlich auseinander setzen ließ, wodurch die drei jüngsten die Schlösser Falkenburg und Lindelbol bekamen[56], daher sie auch im folgenden Jahre mit der vorgenannten Wittwe Elisabetha

55. Actum et Datum zue Heidelberg vff Mittwoch nach Conceptionis Mariae Anno 1533.

56. Gebenn vnd geschehen zu Heidelberg vff Dornstag nach dem heilligen Pfingstag Anno 1536.

und mit dem herzoglichen Vormunde den Frieden in jener Burg erneuerten.[57] Die drei eben erwähnten jüngeren Brüder blieben aber nicht lange in solcher lästigen Gemeinschaft der beiden Vesten, sondern sie vereinigten sich 1539, unter dem Beistande ihrer zwei ältesten Brüder, zu folgender Theilung und Uebereinkunft: Graf Christoffel sollte Falkenburg allein haben, nebst allen dazu gehörigen Gefällen, eben so müsse er auch die Flösserei allein besorgen, allein was davon erübrigt werde, sollte unter die drei Brüder gleich getheilt werden; sein Bruder Ludwig begnügte sich mit einem jährlichen Leibgedinge, jedoch behielt er sich, wie billig, die Oeffnung in unserem Schlosse vor und der jüngste Hanns Heinrich erhielt Lindelbol mit den dazu zählenden Dörfern und Nutzungen; würde letzteres aber wieder aufgebaut, so sollte dann auch das wenige auf Falkenburg befindliche, Geschütze getheilt werden.[58] Graf Christoffel starb schon im folgenden Jahre, daher seine vier Brüder deßwegen zusammen traten und den gemeinsamen Beschluß faßten, die Falkenburg, so wie sie der Verstorbene besessen habe, dem ältesten Bruder Emich IX. zu übergeben, was auch sogleich geschah.[59] Allein bereits zu Anfang des Jahres 1541 sank dieser Graf ebenfalls ins Grab und sein Bruder Engelhard übernahm deßhalb die Vormundschaft über dessen beide unmündigen Söhne, Johann Philipp und Emich X. und gelobte auch im Juli, mit dem Oberamtmanne zu Neucastel, Philipp Schlüchterer von Erphenstein, als Vertreter des herzoglichen Vormundes Ruprecht, den Burgfrieden auf unserer Veste[60], worüber letzterer später an seinen Herrn Bericht abstattete.[61] Der Vormund, Graf Engelhard, ließ unsere Gemeinschaft anfänglich durch einen Amtmann verwalten, allein da dies nicht nur Veranlassung zu Reibereien mit dem herzoglichen Beamten gab, sondern auch zugleich viele Kosten verursachte

---

57. Geben vff Zinstag den eylfften tag des brochmonats Anno 1537.
58. Geben vnnd geschehen zu Falckenberg vff Sambstag nach Conceptionis Mariae virginis im jar ꝛc. 1539.
59. Geschehen zu Falckenberg vff Zinstag nach Jacobi Apostoli den 25ten tag des Monats July ꝛc 1540.
60. Der geben ist zu Falckenberg Sampstags nach Jacobi des heyligen Apostels tag ꝛc. 1541 Jare.
61. Datum (Berg) Zabern Dornstag nach Francisci Anno etc. XLI°.

und seinen Mündeln nicht viel eintrug, so übergab er deßwegen, zu besserem Nutzen und Vortheile, im Jahre 1545 den leiningischen Theil derselben seinem, in der Nähe Falkenburgs, zu Lindelbol, wohnenden, Bruder Hanns Heinrich zur Verwaltung, unter folgenden Bedingungen: er solle die Veste in gutem Baue erhalten, die jährlichen Gefälle erheben, von denselben seinen, durch frühere Verträge festgesetzten Antheil behalten und dann den Ueberrest den beiden Minderjährigen zukommen lassen; allein den jährlichen Ueberschuß von der Flösserei sollte er, nach Abzug von 100 Gulden für seine beiden ebengenannten Neffen und eben so viel für einen jeden seiner Brüder, Engelhard und Ludwig, allein zu genießen haben.[62]

Unterdessen hatte der obengedachte junge Herzog Wolfgang von Zweybrücken nach erreichter Volljährigkeit, im Jahre 1544, die Zügel der Regierung selbst ergriffen und so wie derselbe das gesammte Herzogthum musterhaft verwaltete, eben so finden wir auch Spuren von seinem weisen und umsichtigen Wirken in unserem Amte, indem er hier ebenfalls den löblichen Gebrauch einführte, von Zeit zu Zeit die Räthe und Beamten der beiden Gemeinsherren daselbst zusammen treten, die, bei solchen verwickelten gemeinsamen Besitzungen beinahe unvermeidlichen, Uebelstände, Irrungen und Reibereien genau untersuchen und, wo möglich, kraft eines sogenannten „Abschieds" beilegen oder heben zu lassen; auch hatte derselbe sogleich, wie in seinem ganzen Herzogthume, die verbesserte evangelische Lehre in den zur Falkenburg gehörigen vier Dörfern eingeführt. Der erste Abschied erschien 1544 und obgleich wir denselben nicht urkundlich kennen, so entnehmen wir dennoch, aus einer Antwort Wolfgangs auf die Einwendungen die der Graf und Vormund Engelhard, nebst Hanns Heinrich dagegen machten, die beanstandeten Gegenstände; der Leininger wollte nämlich das, in dem Amte Falkenburg fällige, Frohndgeld ebenfalls, so wie andere Gefälle, gleichheitlich getheilt haben, was jedoch früher nicht der Fall war und deßwegen auch vom Herzoge widersprochen ward; dann verlangte jener, die Bruderschaft in Hochstätten solle wieder, wie früher vor Einführung der Reformation, gehalten werden, worauf aber

62. Geschehen vnd geben zu Hartenberg vff Freitag nach sant Georgen des heiligen Ritters tag Anno domini 1545.

Wolfgang erwiederte: „dartzu der pfaffen schlemmen vnd meß machen in der Bruderschafft nit allein one nutz vnd in götlichem wort vngegrundet, sunder demselben strax entgegen ist vnd zu nit geringer verletzunge der ere gottes langt.“ — Auch ist in diesem Schreiben schon die Rede von dem Schlüssel zur obersten Felsenpforte.[63] Eben so kennen wir den Inhalt des zweiten Abschiedes von 1548 und die Hauptsachen um die es sich damals handelte, ebenfalls nur aus einem Erlasse des nämlichen Herzogs an den Grafen Engelhard und an dessen genannten Bruder vom Jahre 1550, in welchem jener diesen erlaubte, auch einen Schlüssel zur Felsenpforte an der Burg zu haben, den, nach dem bis jetzt beobachteten Herkommen, Zweybrücken allein in Verwahr gehabt hatte, wenn sie nämlich das Küchengeld von Hochstätten, so wie den Leitriemen und den Bundschuh, welche Gegenstände das Kloster Eusserthal jährlich liefern mußte, auch zur gemeinsamen Einnahme rechnen und gleichheitlich, oder ein Jahr um's andere, mit Zweybrücken theilen würden; ferner ward bestimmt, daß ein jeder Herr Holz aus der Gemeinschaft, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauche, führen dürfe und endlich wurde noch wegen der Mühle bei Wilgartswiesen, wegen des geflößten Holzes zu Landau und wegen der Erhöhung des Lohnes für die Holzmacher, das nöthige verabredet und festgesetzt, allein auf die von den Grafen gewünschte und beantragte Abstellung des herzoglichen Zolles zu Annweiler, so wie des gemeinschaftlichen Zolles im Amte Falkenburg, ging Herzog Wolfgang nicht ein und zwar aus dem etwas sonderbaren Grunde: „das es in kunfftigem zu Irrong vnnd vnnachparschafft vrsach geben möchte.“[64]

Da sich nun später, wegen des Jagens, Fischens und der Frohnden, zwischen den Eigenthumsherren allerlei Anstände ergeben hatten, so traten die Räthe, Beamten und Diener derselben, im Juli 1551, in Falkenburg zusammen und bezeichneten die Walddistrikte ganz genau, in welchen beide Theile zu jagen und zu fischen berechtigt sein sollten, um auf die Zukunft unangenehmem Zusammentreffen vorzubeugen; auch wurde dem Herzoge

---

63. Datum Zweinbrucken vf dinstag den XVIten Decembris Anno etc. XLIIII°.

64. Datum Lichtenbergk den VIten Februarij Anno 1550.

in den vier Dörfern die Häuserzahl der Unterthanen bemerkt und ausgeschieden, die ihm zu frohnden schuldig seien und da die Bewohner Hochstättens, wegen ihres Viehtriebs in das annweiler Gewälde, verbunden waren, wann der Herzog darin jagen würde, ihm Jagdfrohnden zu leisten, so behielt sich dieser das besagte Recht noch besonders vor. Im übrigen aber sollte diese Uebereinkunft auf die sonstigen Waldnutzungen keinen Einfluß haben und auch überhaupt den bisherigen Verträgen, Pfand- und Lehenbriefen keinen Eintrag thun.[65] Der jetzige Inhaber des leiningischen Theils der Falkenburg, Graf Hanns Heinrich, hatte 1553 unten bei derselben, in dem östlichen Thälchen, mit großen Kosten einen schönen Thiergarten angelegt. Nach erreichter Volljährigkeit theilten die Söhne Emichs IX. Johann Philipp und Emich X., im Jahre 1560 ihre gräflichen Besitzungen und in des letzteren Loos fiel „das leiningische theil an Falckenburg schloß vnd Ambt sambt seinen dazu gehörenden vier gemeinen Dörffern" und übrigen Zugehörden.[66] Es war dies eine Haupttheilung, denn die beiden Brüder stifteten zwei besondere Linien im leininger Hause, von denen diejenige Johann Philipps die hartenburger hieß, die Emichs X. aber von unserer Veste, wo er eine Reihe von Jahren residirte, den Namen der falkenburger annahm, welche über zwei Jahrhunderte lang, später in Heydesheim und Guntersblum, blühte. — Des Schlüssels zur oberen Felsenpforte haben wir vorhin schon erwähnt, den der Herzog von Zweybrücken immer noch und zwar widerrechtlich, in Händen hatte und allein aufbewahrte; da aber nun die neugegründete leininger Linie ihren Sitz in Falkenburg aufschlug, so mußte diesen Grafen jetzt um so mehr daran gelegen sein, auch einen Schlüssel zum Burgeingange zu erhalten, was zwar in dem Abschiede von 1572 noch beanstandet[67], aber endlich, in dem Nachtrage zu demselben vom folgenden Jahre, jedoch nur unter der Bedingung zugestanden wurde, daß der Herzog an den ständigen Gefällen welche die Abtei Eusserstthal, wegen Waldgerechtsamen, jährlich nach Falkenburg liefern mußte, nämlich

65. Geschehen Sambstags nach Margarethae den 18. July Anno 1551.
66. Beschehen vnnd geben zur Harttenburg vff donnerstag nach Johanneß Baptisten Anno domini 1560.
67. Geschehen zu Falckenberg den 9ten Decembris A°. 1572.

„Magsaamen, Brehmel, Laidtriemen, Bundschu vnd anders“, auch gleichen Theil, wie der Graf, haben sollte.[68]

Zwischen den Inhabern unseres Schlosses, dem Herzoge Johannes I. und dem Grafen Emich X. und zwischen dem Markgrafen Philipp von Baden, als Herren des angränzenden Amts Grevenstein, hatten sich einige unbedeutende Waldgränzstreitigkeiten ergeben, die aber durch die gegentheiligen Beamten sogleich im Jahre 1575, zu allseitiger Zufriedenheit ausgeglichen wurden.[69] Die soeben genannten Herren unserer Veste nahmen auch 1580 den Simon Jacob aus Wilgartswiesen zu einem gemeinschaftlichen Förster in den zum Amte gehörenden Waldungen (jedoch außer der Frankweide, die durch besondere Forstleute gehütet werden sollte) auf Lebenszeit an und ertheilten demselben weitläufige Verhaltungsbefehle, welche, zum Vergleiche mit der jetzigen Behandlung des Forstwesens, manches interessante enthalten mögen und aus denen wir, zur Begründung der oben ausgesprochenen Entstehung des Namens, unserer Falkenburg, nur das hier bemerken wollen, daß dem Neuernannten auch aufgetragen war, ein genaues Aufsehen auf die in dem Amte „hurstenden“ Falken und Habichte zu haben, dieselben zu hegen und die Jungen einzuliefern.[70] Ueber die Theilung des, von den Wirthen, oder von dem Weinzapfe in Rinnthal und Wilgartswiesen jährlich zu erhebenden, Ungeltes, so wie über die Jahresschatzung konnten beide Gemeinherren noch nicht einig werden, indem der Herzog die Hälfte davon verlangte, der Graf ihm aber nur den vierten Theil daran zugestehen wollte, daher der Landschreiber zu Neucastel, Ruprecht Schwebel, seinem Herrn im Jahre 1581 den Vorschlag machte, beide Einkünfte durch die Amtleute erheben und verrechnen zu lassen und sie im Amte so lange zu hinterlegen, bis die Irrung zwischen Pfalz und Leiningen ausgeglichen sei, auch könne man aus diesem Geldvorrathe den jährlichen Vorschuß zur Flößerei entnehmen und nach verkauftem Holze wieder einlegen.[71] Ob dies geschehen sei und wie die Parthien über diesen vernünftigen Vorschlag mit einander

68. Geschehen zu Zweibruck den 24. Aprilis Anno 1573.
69. Geschehen den 22ten July Anno 1575.
70. Geschehen vnnd geben im Jahr 1580.
71. Datum Bergkzabern den 23. Octobris A°. 1581.

einig wurden, ist uns nicht bekannt. Aus dem folgenden Jahre findet sich ein umständlicher Bericht des neu angestellten herzoglichen Jägermeisters, Christophs von Bernstein, über die falkenburger Waldungen und Bäche vor, welcher zur Kenntniß des damaligen Zustandes dieser Gegenstände ebenfalls viel des Merkwürdigen darbietet. [72] Endlich haben wir aus dem Abschiede von 1587 noch zu erwähnen, dem in Falkenburg wohnenden Grafen Emich X. sei von herzoglicher Seite erst damals ein Schlüssel zur oberen Felsenpforte (ohne welchen man nicht zum Schlosse auf dem Felsen gelangen konnte), jedoch nur gegen die Theilung der eussersthaler Gefälle, verwilligt worden; auch ward noch die, zum Felsen führende, Thüre an dem, im Vorhofe befindlichen, Ritterhause für gemeinschaftlich erklärt und endlich noch einem jeden der beiden Vögte ein Schlüssel zum gemeinsamen Gefängnisse, wiewohl dasselbe auf dem herzoglichen Antheile erbaut war, zugestanden.

Später hatte der Herzog von Zweybrücken viele Irrungen mit Kurpfalz wegen des gegenseitigen Zuges der Leibeigenen aus einem Gebiete in das andere, so wie wegen der Errichtung neuer Zollstöcke und anderer ähnlicher Gegenstände und Hindernisse, die äußerst schwer und nachtheilig auf den Unterthanen lasteten, bis dann durch den großen landauer Vertrag im Jahre 1612, alle solche bisherigen Uebelstände beseitigt und auch die Bewohner der falkenburger Gemeinschaft namhaft erleichtert wurden. [73] Theils der bisherigen unaufhörlichen Reibereien zwischen den beiderseitigen Vögten müde, theils aber auch, weil ihnen die Wohnung in der alten Felsenburg zu beschwerlich, oder vielleicht den Bedürfnissen der fortgeschrittenen verfeinerten Cultur nicht mehr entsprechend sein mochte, strebten die Grafen von Leiningen-Falkenburg, mit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts, darnach, dieselbe zu verlassen und sich in einem ihrer Hofhäuser zu Dürkheim ihre eigene Hofhaltung einzurichten, aber die hartenburger Linie legte ihnen, besonders der Gerichtsbarkeit über ihr Gesinde wegen, zu große Schwierigkeiten in den Weg, daher sie endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen, Verträgen

72. Actum den 20ten Marty Aº. 1582.

73. So gegeben vnd geschehen zu Landaw den Ersten Monatstag Septembris etc. 1612 Jahr.

und Unannehmlichkeiten, ihr Vorhaben aufgaben und sich in einem lieblichen Thälchen bei Heydesheim an dem Eisbache, gegen das Jahr 1612, ein Schloß zum Wohnsitze erbauten und auch fortan den Namen Leiningen-Falkenburg, mit demjenigen von Leiningen-Heydesheim, wohl nicht gar für immer vertauschten, allein doch öfters verwechselten. Oft aber noch im Jahre, vorzüglich der herrlichen Jagden wegen, besuchten sie die Falkenburg und Graf Johann Ludwig erweiterte auch 1614 den alten Thiergarten daselbst und legte, mit der Einwilligung des Herzogs Johannes II., einen neuen im tiefenborner Thale an.

Während des verderblichen 30jährigen Krieges mußte unser Amt auch vieles Ungemach erdulden; besonders verübte der bischöflich speyerische Kellner zu Madenburg, unter dem Schutze der östreichischen Waffen, 1628 viele Drangsale an dem Geistlichen in Wilgartswiesen, so wie an den Schultheißen und Gerichtsmännern, um sich im Namen seines Herrn an dem herzoglich zweybrückischen Hause, wegen der von demselben früher geschehenen Einziehung der Abtei Hornbach, zu rächen. Durch die siegreichen schwedischen Waffen wurde man wohl von solchen Drangsalen befreit, allein nur auf kurze Zeit und im September 1635 fiel die Falkenburg, in welcher damals Schweden lagen, durch Verrätherei wieder in die Hände der Kaiserlichen. Jene sahen wohl, von ihrer hohen Warte herab, den Feind öfters im Thale herum ziehen, allein derselbe hatte es nie gewagt, sich den Außenwerken, oder dem steilen Felsen, auf dem die Veste lag, zu nähern und da auch die Besatzung mit allem hinreichend versehen war, um eine längere Belagerung aushalten zu können, so dachte Niemand an einige Gefahr, so wie man auch nicht den geringsten Verdacht gegen die daselbst befindlichen leiningischen Diener hegte, welche, natürlicher Weise, freien Ein- und Ausgang im Schlosse hatten. Allein eben diese machten, durch allerlei Vorspiegelungen irre geleitet, die Verräther, denn sie berichteten den Oestreichern wie stark die Besatzung sei und bestimmten ihnen endlich eine gewisse Stunde in der Nacht, um sie einzulassen. Die Schweden, nichts Arges ahnend und sich für sicher haltend, überließen sich, wie gewöhnlich, ruhig dem Schlafe, aus welchem sie aber plötzlich durch ein ungewöhnliches heftiges Rufen und Lärmen aufgescheucht wurden. Sie sprangen schnell von ihrem Lager auf und griffen zu den Waffen, allein sie konnten die Veste

nicht mehr retten, denn die Wache war bereits niedergestoßen und dem Feinde das Felsenthor geöffnet, so daß sie, nach hartnäckiger Vertheidigung, der Uebermacht weichen, sich zurückziehen und den Ort verlassen mußten.[74]

Die Kaiserlichen hielten nun die Falkenburg besetzt bis zur Beendigung des Krieges und nur die eigenthümliche, natürliche Festigkeit dieses Felsennestes, so wie dessen zur Deckung des Thales vortheilhafte Lage, schützten es vor Zerstörung und so kam dasselbe, nach abgeschlossenem Frieden, endlich wieder unversehrt in zweybrückische und leiningische Hände. Den vier dazu gehörigen Dörfern wurde aber, während jenes langandauernden Kampfes, sehr übel mitgespielt, wie wir aus einem Berichte des Grafen Johann Casimir von Leiningen, datirt von Falkenburg aus, unterm 20. Mai 1659, über den Zustand dieses Amtes, Behufs der Belehnung, ersehen können, worin derselbe unter anderem sagt: „alles seye durch den langwürigen laut vnd leut „verderblichen Krieg in Abfall vnd Vnbau gerathen, gestalten „das eine Dorf, benantlich Hochstätten, gantz eingeäschert, die „übrigen aber an leuten ziemlich eröset worden, so daß, wo „hiebevor 6 Vnderthanen gewesen, anjetzo mehr nicht als einer „zu finden ist.“ — Nachdem der 30jährige Kampf ausgekämpft und die Ruhe wieder hergestellt war, bekam der Graf von Leiningen neue Irrungen mit dem Herzoge, wegen der Besetzung der Pfarrei Wilgartswiesen und zwar aus folgender Veranlassung. Zu dieser Pfarrstelle hatte nämlich früher der Abt von Hornbach zu präsentiren, welches Recht, nach der Aufhebung der Abtei, auf den Landesherrn, den Herzog von Zweybrücken, übergegangen war und der es auch bisher allein ausgeübt hatte, dahingegen die beiden Burgherren die andere, im Amte befindliche, Pfarrei zu Hochstätten, wozu die Capelle in Rinnthal gehörte, in Gemeinschaft vergaben. Da nun, wie so eben bemerkt, jenes Dorf, während des Krieges gänzlich eingegangen und demzufolge die rinnthaler Capelle zur Kirche in Wilgartswiesen gezogen worden war, so wollte Leiningen, aus diesem Grunde, auch an der Besetzung dieser Pfarrstelle Antheil haben und mitwirken, was aber Zweybrücken durchaus nicht zugeben wollte,

---

74 Heintz, das Herzogthum Zweybrücken im 30jährigen Kriege 109.

Die so sehnlichst erlangte politische Ruhe, war jedoch nicht von langer Dauer und kaum hatte sich die rheinische Gegend etwas erholt, so fielen die Franzosen unter Türenne, in den Jahren 1673 und 1674, abermals in die Pfalz ein, wobei auch unser falkenburger Amt aufs neue hart mitgenommen wurde, welcher traurige Zustand erst mit dem Abschlusse des nymweger Friedens 1679 sein erwünschtes Ende erreichte. Aus einem, von der herzoglichen Regierung deßhalb bei dem Friedenscongresse eingereichten, amtlichen Berichte entnehmen wir daher folgende Beschreibung unseres Schlosses, so wie auch der Beschaffenheit des Amtes: „Falckenburg, heißt es darin wörtlich, ist ein vest „Hauß vff einem Felsen gelegen, worauff kein anderer Eingang, „alß über eine enge Träppe, so durch einen lebendigen Felsen „gehawen, hat gleichwol vff dem Hauße einen brunnen vnd eine „Roßmühl; ein stock oder bäw vff dem Hauße gehört zum Für„stenthumb Zweybrücken vnd der andere den graffen von Leynin„gen, daher mit den zugehörigen Dörffern die gemeinschafft „Falckenburg genennet wird." — Von den Gefällen, wie diese Schilderung weiter lautet, beziehe Zweybrücken nur ein Viertheil und Leiningen die übrigen Theile und weil sich der Graf seit dem Kriege auch ein eigenes Hofhaus in dem Thale unter dem Schlosse erbaut und schöne Gärten dabei angelegt habe, wo er oft residire, so ziehe er also aus dieser Gemeinschaft mit Diensten und sonstigem, auch den meisten Nutzen und Vortheil. Die hauptsächlichsten Einkünfte hätten früher die beträchtlichen Waldungen geliefert, indem das daraus gewonnene Holz geflößt und verkauft worden sei, allein seit dem 30jährigen Kriege habe dieses Geschäft nicht wieder in Gang gebracht werden können und liege jetzt ganz darnieder; auch habe der Herzog von Zweybrücken seitdem keinen eigenen Vogt mehr in diesem Amte sitzen, sondern er hätte den Landschreiber zu Bergzabern mit der Verwaltung desselben beauftragt. Durch die Züge der Franzosen, vorzüglich noch im Jahre 1674, welche auch die drei Dörfer größtentheils verbrannt hätten, sei die Gemeinschaft sehr weit herabgekommen, so daß sich jetzt nur noch 42 Unterthanen oder Hausgesäße in derselben vorfänden.

Kaum waren die Spuren dieses französischen Kriegszuges etwas verwischt und die Unterthanen hatten sich wieder angesiedelt und vermehrt, so drangen die berüchtigten französischen

Reunionskammern auch sogar in dieses stille abgelegene Thal ein und beunruhigten die Inhaber, so wie die Bewohner unseres Amtes. Von diesen ungerechten, beispiellosen Ansprüchen ist uns leider nur ein, aber sehr merkwürdiges, Aktenstück bekannt, indem nämlich die Reunionskammer zu Breysach, beim Beginne dieser Bedrückungen im Januar 1680, im Namen des Königs von Frankreich, eine Aufforderung und Vorladung nach Falkenburg und an die dazu gehörigen drei Dörfer, erließ, folgenden Inhalts: die Landvogtei Hagenau sei in dem Friedensschlusse von Münster der Krone Frankreich überlassen worden, in welche auch das Amt Falkenburg gehöre; da nun aber die Besitzer desselben die dazu gehörigen Güter seither eigenmächtig in ihren Händen behalten hätten, so seien sie vorzuladen, in Monatsfrist vor dem obersten Gerichtshofe zu erscheinen, sich darüber zu verantworten und dann das Amt, nebst allen, seit dem gedachten Friedensschlusse daraus gezogenen, Nutzungen und Gefällen, der Krone Frankreich, als rechtmäßigem Herrn zu übergeben[75] denn, heißt es am Schlusse dieses Befehles: car telest nostre plaisir! — Wie mögen nun die unersättlichen Franzosen Jahrelang, während dieser Reunionszeiten mit den armen Leuten auf unbarmherzige Weise umgegangen sein! Jedoch damit war der Jammer noch nicht zu Ende, denn einige Jahre hernach gaben die bekannten Erbansprüche der Prinzessin von Orleans, der Schwester des, 1685 kinderlos verstorbenen, Kurfürsten Karl, den Franzosen abermals eine erwünschte Veranlassung, in den Jahren 1688 und 1689 in die Pfalz einzufallen und dieselbe gänzlich zu Grunde zu richten. Das gränzenlose Elend, das diese Unholden über das schöne Land und dessen unschuldige Bewohner verbreiteten, läßt sich nicht mit Worten aussprechen und die ältere teutsche Geschichte liefert keine Gräuelsscenen, die denjenigen an die Seite gesetzt werden können, welche jene Entmenschten auf den Befehl ihres Monarchen, den sie den Großen nannten, verüben mußten. Auch unser falkenburger Amt ward ganz verwüstet und in einem Berichte von 1693 wird der klägliche Zustand desselben kurz so zusammengefaßt: diese Gemeinschaft ist in den Grund verdorben, die Leute sind entweder

---

75. Donné à brisac le deux janvier l'an de graçe 1680 et de nostre regne le trente sept.

verhungert, umgebracht oder verloffen, die Dörfer liegen verheert und öde, die Felder aber sind mit Hecken und Dornen bewachsen! — Weil nun die teutschen Grafen und Fürsten und unter diesen auch die Leininger, den sogenannten Avocatorien des ohnmächtigen Kaisers schuldige Folge geleistet und sich, bei dem Einfalle der Franzosen, über den Rhein begeben hatten, so ließen diese jetzt ihre Wuth an dem Vermögen und den Schlössern derselben aus und so wurde auch unsere Falkenburg, im Mai 1689, von ihnen eingenommen, verbrannt, gesprengt und geschleift. Ueber diesen traurigen Vorgang lesen wir in einer „Aestimation“ des in den beiden Grafschaften Leiningen-Dachsburg oder Hartenburg und Falkenburg von den Franzosen erlittenen Schadens, welche die Glieder dieser Familie vor dem Abschlusse des ryswicker Friedens 1697, Behufs ihrer Entschädigung, eingaben und aufstellten, folgendes: diese zwei, nämlich Dachsburg und Falkenburg, auf hohen Felsen gelegene, von der Natur und Kunst befestigt gewesene uralte Stamm- und Residenzhäuser, die man beide für ein Wunder der Natur geachtet, seien von den Franzosen nicht nur gesprengt und bis in den Grund zerstört, sondern, um den Wiederaufbau derselben zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen, auch noch sogar die Bausteine von den Felsen herab in die Tiefe geschleudert worden, so daß man, wie es wörtlich heißt, sie, nämlich diese beiden Felsen, auf denen jene bewunderswerthen Bauten gestanden, „fast wie mit Besemen gekehret, ansehen möchte.“ — Den Schaden, den die leininger Familie durch die Demolirung dieser zwei Residenzschlösser erlitten hatte, schätzte man damals auf 150,000 Reichsthaler und das metallne Geschütz, sammt Doppelhacken, auch die eisernen Stücke mit ihren Zugehörden, von denen in Dachsburg 4 metallne Stücke und 40 dergleichen Doppelhacken, das übrige Geschütze aber auf der Vestung Falkenburg gestanden habe, ward allein auf 4000 Reichsthaler angeschlagen. — Solch klägliches Ende nahm unsere Veste durch die Wuth zügelloser Mordbrenner!

Es währte Jahrzehnte, bis sich die durch solches Elend zerstreuten Bewohner unseres friedlichen Thales an der alten heimischen Stätte wieder sammelten und auch noch andere Ansiedler herbei kamen, welche die zerfallenen Häuser erbauten, die Aecker wieder urbar machten, die Bäche reinigten und unter dem Schutze und der Begünstigung der Grafen von Leiningen (die sich von

den Steinen der zerstörten Veste und des Vorhofes, unten im Thalgrunde gegen Osten, ein neues Schloß, auch Falkenburg geheißen, erbauten und dasselbe mit hübschen Gartenanlagen umgaben, wo sie später oft wohnten), besonders von Wilgartswiesen aus, die einträgliche Flösserei, den Haupthebel der Nahrung und des Wohlstandes, wieder ämsig betrieben, so daß bald aller ausgestandener Jammer vergessen war und das Amt, oder die Gemeinschaft von neuem kräftig aufblühte. Leiningischer Seits hatte ein Amtmann seinen Sitz in dem dasigen Schlosse, aber der zweybrücker Theil der Herrschaft stand fortwährend unter dem Oberamte Bergzabern. Jenes erhob auch wieder seine alten Ansprüche wegen Theilnahme an den, dem herzoglichen Hause aus der Abtei Hornbach allein zustehenden, Rechten in unserem Amte, aber es konnte nicht zum Ziele gelangen. Im Jahre 1717 ward mit dem Herzogthume ein neuer Vergleich abgeschlossen, in welchem dem gräflich leiningischen Hause, die im Jahre 1665, an der Stelle des im 30jährigen Kriege verbrannten Dorfes Hochstätten, neu errichtete Melkerei, nebst dem dazu gehörigen Hofgute, als Eigenthum abgetreten wurde und seitdem ist Hochstätten wieder zu einem Weiler angewachsen, da sich Ackersleute dahin zogen, um jenes Gut zu bebauen.

Die leiningen falkenburger, oder heydesheimer Linie starb im Jahre 1774 aus und die Besitzungen derselben fielen an den hartenburger Stamm zurück, worauf, als eine Folge davon, letztere Linie 1779 wieder die reichsfürstliche Würde erhielt. Seit jenem Anfalle ward auch das Amt Falkenburg anders geordnet und dem Vorstande desselben noch die Schultheißereien Lindelbrunn und Herschberg, nebst der Pfarrei Wallhalben und der Schultheißerei Saalstadt, zur Verwaltung untergeben. Darin befanden sich, nach einer amtlichen Aufnahme im Jahre 1777, ein Amtmann, ein Pfarrer, nämlich zu Wilgartswiesen, drei Schuldiener, 155 Unterthanen und in jenem Dorfe ein Jude. Seit die hartenburger Linie wieder im Besitze Falkenburgs war, hatten auch alle früheren kleinlichen Reibereien und Irrungen ihr Ende erreicht, zu denen, wie wir bisher sehr deutlich vernahmen, der ungleiche Genuß der aus dieser Gemeinschaft fliessenden Gefälle leider nur zu oft die unschuldige Veranlassung hergeben mußte. Die letzten Inhaber derselben, Herzog Karl II. von Pfalzzweybrücken und der Fürst Karl Friederich Wilhelm

von Leiningen, errichteten daher endlich 1785 einen Vertrag mit einander, vermöge dessen die bisherige Gemeinschaft Falkenburg, zu besserem beiderseitigen Nutzen, so getheilt und ausgetauscht wurde, daß jener den falkenburger Wald, nebst den, dem leininger Hause seitdem zugestandenen, drei Viertheilen an Wilgartswiesen, Rinnthal und Spirkelbach, sammt allen Zubehörden und dieser dagegen die obere, mittlere und untere Frankweide, mit aller Oberherrlichkeit, als privatives Eigenthum erhielt, wobei aber die bisher zwischen beiden Herren noch abgeschlossenen Holzverträge in ihrer Kraft bleiben, Leiningen in der Verflößung seiner Hölzer aus der Frankweide durchaus nicht gehemmt und diesem Hause noch, als Entschädigung für den Verzicht auf seine Theile an Wilgartswiesen, von Zweybrücken der westerburgische pfandschaftliche Ort Monsheim überlassen und abgetreten werden sollte.[76] In der Genehmigung des Lehensherrn, des Kurfürsten Karl Theodors von Pfalzbayern, ward zugleich die seither mit Leiningen bestandene Lehenschaft auf den Herzog von Zweybrücken, als nunmehrigen Inhaber des falkenburger Gebietes, übertragen.[77] In diesem Stande blieb nun dieses Amt bis zum Ausbruche der verheerenden, so viele Verhältnisse umgestaltenden, französischen Staatsumwälzung. In neuerer Zeit ward das im Thale befindliche neue Schloß Falkenburg veräußert und abgebrochen, so daß von demselben keine Spur mehr, von den dabei gewesenen, jetzt in Feld verwandelten, Gärten, aber nur noch ein Theil der Umfassungsmauern vorhanden ist.

---

76. So geschehen Carlsberg den 12. January 1785 und Dürckheim den 13. January 1785.

77 So geschehen München den 13ten Monatstag Märzens 1785.

Inhalt.

Vorstehende Burgen sind, bis auf Berwartstein, den Drachenfels und die Madenburg, welche Privaten gehören, jetzt Eigenthum des königlichen Aerars. Ein vollständiges alphabetisches Register wird am Schlusse des Werkes beigegeben.



